Deutscher Bundestag

164. Sitzung

Bonn, den 28. und 29. Juni 1961

Inhalt:

Begrüßung des Generalsekretärs der Nordatlantischen Verteidigungsgemeinschaft Stikker . . . . . 9465 A

Begrüßung einer Delegation des Parlaments von West-Nigeria . . . . . 9490 C

Glückwünsche zu den Geburtstagen der Abg. Frau **Albertz,** Frau **Wolff, Ruland, Holla,** Frau Dr. **Brökelschen** und Frau Dr. Dr. h. c. **Lüders** . . . . . 9441 A

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung** und Ergänzung des **Tierschutzgesetzes** (Drucksachen 1539, zu 1539, 2869) . . . . . 9441 B

Fragestunde (Drucksachen 2930, 2934, 2938)

Frage des Abg. Dr. Kohut:

Formulierung im **„Bulletin"** betreffend Mehrheitsparteien

von Eckardt, Staatssekretär . . . . 9442 D

Frage des Abg. Dr. Jordan:

Entwicklung in Südtirol

Dr. Carstens, Staatssekretär . . . 9443 A

Frage des Abg. Ramms:

Deutsch-niederländischer Ausgleichsvertrag

Dr. Carstens, Staatssekretär . . . 9443 B

Vizepräsident Dr. Schmid 9443 C, 9451 B

Frage des Abg. Dr. Menzel:

Ablehnung eines Sichtvermerks für den Journalisten Rawicz

Dr. Carstens, Staatssekretär . . . 9443 C

Frage der Abg. Frau Renger:

Luftschutzräume in Bauten der Bundesregierung

Dr. Schröder, Bundesminister . 9444 A, B

Frau Renger (SPD) . . . . . 9444 A

Frage der Abg. Frau Renger:

Luftschutzräume in Kasernen

Dr. Schröder, Bundesminister . . . 9444 B

Frage der Abg. Frau Renger:

Aufklärung der Bevölkerung über den Luftschutz

Dr. Schröder, Bundesminister . 9444 B, D

Frau Renger (SPD) . . . . . 9444 D

Frage der Abg. Frau Dr. Bleyler:

Weibliche Angestellte und Beamte im gehobenen und höheren Dienst der Bundesverwaltung

Dr. Schröder, Bundesminister . . . 9445 A

Frau Dr. Bleyler (CDU/CSU) . . . 9445 B

Frage des Abg. Dr. Kopf:

Sichtvermerkzwang für Flüchtlinge

Dr. Schröder, Bundesminister . . . 9445 C

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Frage des Abg. Dr. Schranz:

Statistik über Vertriebene und Flüchtlinge anläßlich der Volkszählung 1961

Dr. Schröder, Bundesminister . . . 9445 D

Frage des Abg. Logemann:

Reinhaltung der öffentlichen Straßen usw.

Dr. Schröder, Bundesminister . 9446 A, B

Logemann (FDP) . . . . . 9446 B

Frage des Abg. Berger:

Laufbahnen im Bundes-Kriminalamt

Dr. Schröder, Bundesminister . . . 9446 C

Frage des Abg. Windelen:

Rehabilitierung der seinerzeit im Reichsluftschutzbund Tätigen

Dr. Schröder, Bundesminister . . . 9446 C

Frage des Abg. Dr. Schranz:

Zahlen der Vertriebenen in Statistiken

Dr. Schröder, Bundesminister . . . 9447 A

Frage des Abg. Dr. Miessner:

Kostenerstattung für Bundesbedienstete bei Benutzung von Flugzeugen von und nach Berlin

Dr. Schröder, Bundesminister . . . 9447 B

Dr. Miessner (FDP) . . . . . 9447 B

Frage des Abg. Dr. Bucher:

Äußerung des Bundesinnenministers zum Südtirol-Problem

Dr. Schröder, Bundesminister . . . 9447 C, 9448 A, B, C, D

Dr. Bucher (FDP) . . . . . 9448 A, B

Dr. Schneider (Saarbrücken) (FDP) 9448 C, D

Vizepräsident Dr. Schmid . . . . 9449 A

Frage des Abg. Schmitt-Vockenhausen:

Entweichung des vermutlichen **Mörders des Waffenhändlers Marcel Leopold** 9449 A

Fragen des Abg. Bach:

Rentenverbindlichkeiten aus Haftpflichtfällen im Saarland

Schäffer, Bundesminister . . . 9449 B, D

Bach (SPD) . . . . . 9449 D

Frage des Abg. Dr. Rutschke:

Übernahme von Kosten zur Beseitigung von Luftschutzstollen

Dr. Hettlage, Staatssekretär . . . 9450 A

Dr. Atzenroth (FDP) . . . . . 9450 A

Frage des Abg. Riedel (Frankfurt):

Strafrechtliche Prüfung von steuerlichen Betriebsprüfungsberichten

Vizepräsident Dr. Schmid . . 9450 B, D

Dr. Hettlage, Staatssekretär 9450 D, 9451 A

Riedel (Frankfurt) (CDU/CSU) . . . 9451 A

Frage des Abg. Riedel (Frankfurt):

Verkauf von Aktien der Handelsunion AG durch die Rheinische Stahlwerke AG

Dr. Hettlage, Staatssekretär . . . 9451 B

Frage des Abg. Spies (Emmenhausen):

Bundesmittel für den Haushalt des Landes Berlin

Dr. Hettlage, Staatssekretär 9450 B, C, D

Spies (Emmenhausen) (CDU/CSU) 9450 C, D

Frage des Abg. Folger:

Wetterschutz bei Grenzübergangsstellen

Dr. Hettlage, Staatssekretär . . . 9451 C

Frage des Abg. Könen (Düsseldorf):

Verzollung zugunsten des Indischen Kinderhilfswerks verkaufter Kunstgewerbearbeiten

Dr. Hettlage, Staatssekretär . . . 9451 D, 9452 A, B

Könen (Düsseldorf) (SPD) . . 9452 A, B

Frage des Abg. Dr. Schneider (Saarbrücken):

Entschädigung bei durch Angehörige der Stationierungskräfte verursachten Schäden

Dr. Hettlage, Staatssekretär . 9452 B, D, 9453 A

Dr. Schneider (Saarbrücken) (FDP) . 9452 D, 9453 A

Dr. Atzenroth (FDP) . . . . . 9453 A

Frage des Abg. Ritzel:

Belohnungen für tüchtige Zollbeamte

Dr. Hettlage, Staatssekretär 9453 B, C, D, 9454 A

Ritzel (SPD) . . . . . 9453 B, D

Krammig (CDU/CSU) . 9453 C, D 9454 A

Frage des Abg. Faller:

Munitionslager im Pfeiferhölzle bei Konstanz

Dr. Hettlage, Staatssekretär 9454 B, C, D

Faller (SPD) . . . . . 9454 B, C

Dr. Schäfer (SPD) . . . . . 9454 D

Frage des Abg. Schmitt-Vockenhausen:

Lohnsteuer bei Preisnachlaß für Werksangehörige

Dr. Hettlage, Staatssekretär 9454 D, 9455 B
Krammig (CDU/CSU) . . . . . 9455 B

Frage des Abg. Dr. Czaja:

Kostenersatz für die Bearbeitung von Lastenausgleichsangelegenheiten

Dr. Hettlage, Staatssekretär . . . 9455 C
Dr. Czaja (CDU/CSU) . . . . . 9455 C

Frage des Abg. Logemann:

Verbotene Zusätze in Futtermitteln für US-Schlachtgeflügel

Schwarz, Bundesminister . . . . . 9550 A

Fragen des Abg. Dr. Rutschke:

Schäden im deutschen Tabakbau durch Blauschimmelkrankheit

Schwarz, Bundesminister 9550 B, D, 9551 A
Dr. Rutschke (FDP) . . . 9550 C, 9551 A
Dr. Bucher (FDP) . . . . . 9550 D

Frage des Abg. Murr:

Hopfenpreise

Schwarz, Bundesminister . . . 9551 A, B
Murr (FDP) . . . . . 9551 B

Fragen des Abg. Dr. Imle und des Abg. Müller (Worms):

Weizenmehllieferungen an China

Schwarz, Bundesminister . . . 9551 B, C, 9552 A, B, C, D
Müller (Worms) (SPD) . . . 9552 A, D
Bading (SPD) . . . . . 9552 A, B

Frage des Abg. Sander:

Richtlinien für die **Lieferung von Agrarüberschüssen an Entwicklungsländer**

Schwarz, Bundesminister . . . 9553 A, C
Bading (SPD) . . . . . 9553 C

Frage des Abg. Sander:

Erstattung von Kosten der **Lagerhaltung für Zucker**

Schwarz, Bundesminister . . . . . 9553 D

Frage des Abg. Logemann:

Verunstaltung von Wäldern durch Abfälle

Schwarz, Bundesminister . . . . . 9554 A

Fragen des Abg. Dr. Imle:

Schutz vor Gesundheitsschäden bei der Einfuhr französischer Rinder

Schwarz, Bundesminister . . 9554 B, C, D, 9555 A, B
Dr. Imle (FDP) . . . . 9554 D, 9555 A
Logemann (FDP) . . . . . 9555 A

Frage des Abg. Weber (Georgenau):

Silobeihilfen

Schwarz, Bundesminister . . . 9555 B, D
Weber (Georgenau) (FDP) . . 9555 C, D

Frage des Abg. Mauk:

Hormone als Beimischung zu Futtermitteln in USA

Schwarz, Bundesminister . . 9556 A, B, C
Mauk (FDP) . . . . . 9556 A, B, C
Bading (SPD) . . . . . 9556 C

Frage des Abg. Freiherr von Kühlmann-Stumm:

Futtermischungen in amerikanischen Geflügelmastbetrieben

Schwarz, Bundesminister . 9556 D, 9557 A
Freiherr von Kühlmann-Stumm (FDP) 9557 A

Frage des Abg. Wittrock:

Wochentagsbezeichnung auf dem Verschluß von Milchflaschen

Schwarz, Bundesminister . 9557 A, 9558 A
Bading (SPD) . . . . . 9557 C
Wittrock (SPD) . . . . . 9557 D
Ritzel (SPD) . . . . . 9558 A

Fragen des Abg. Krüger (Olpe):

Geplante Fusion der Deutschen Siedlungsbank und der Deutschen Landesrentenbank

Schwarz, Bundesminister . . . 9558 B, C

Fragen des Abg. Schütz (München):

Verfassungsmäßigkeit des Fremd- und Auslandsrentenneuregelungsgesetzes

Blank, Bundesminister . . . 9558 C, D, 9559 A, B, C
Schütz (München) (CDU/CSU) . . . 9559 A
Stingl (CDU/CSU) . . . . . 9559 A, B
Welslau (SPD) . . . . . 9559 C

Frage des Abg. Dr. Kohut:

Zurverfügungstellung eines Bundeswehrflugzeuges für den Bundeskanzler

Hopf, Staatssekretär . . . . . 9559 D, 9560 A, B, C, D, 9561 A, B, C

Dr. Kohut (FDP) . . . . 9559 D, 9560 A

Ritzel (SPD) . . . . . 9560 B, C

Dr. Schäfer (SPD) . . . . . 9560 C, D

Wittrock (SPD) . . . . . 9561 A

Dr. Kliesing (Honnef) (CDU/CSU) . 9561 B

Börner (SPD) . . . . . 9561 C

Frage des Abg. Ritzel:

Auspuffgase der Autos

Dr.-Ing. Seebohm, Bundesminister 9562 A, C

Ritzel (SPD) . . . . . 9562 B, C

Fragen des Abg. Freiherr von Kühlmann-Stumm:

Ausbau des Straßennetzes in „unterentwickelten" Gebieten

Dr.-Ing. Seebohm, Bundesminister . 9562 D, 9563 B

Frage des Abg. Brück:

Instandsetzungsarbeiten auf der Bundesstraße 51

Dr.-Ing. Seebohm, Bundesminister 9563 B, D

Dr. Imle (FDP) . . . . . 9563 D

Frage des Abg. Dr. Kanka:

Lautsprecherwagen der Bundeswehr

Dr.-Ing. Seebohm, Bundesminister . 9563 D

Frage des Abg. Dr. Kliesing (Honnef):

Sicherheit auf der Bundesstraße 56 zwischen Beuel und Siegburg

Dr.-Ing. Seebohm, Bundesminister 9564 B, D

Ritzel (SPD) . . . . . 9564 C

Frage des Abg. Weber (Georgenau):

Autobahnrastanlage für die amerikanischen Streitkräfte in der Gemarkung Rutesheim

Dr.-Ing. Seebohm, Bundesminister . 9564 D, 9565 B

Weber (Georgenau) (FDP) . . . . 9565 B

Bading (SPD) . . . . . 9565 C

Frage des Abg. Hackethal :

Wiederaufbau des Bahnhofsgebäudes Northeim . . . . . 9565 C

Fragen des Abg. Dr. Schmidt (Wuppertal):

Schiffahrts- und Hafenverordnung für den Bodensee

Dr.-Ing. Seebohm, Bundesminister . 9565 D

Frage des Abg. Wittrock:

Störungen auf elektrifizierten Bundesbahnstrecken durch herabfallende Gegenstände

Dr.-Ing. Seebohm, Bundesminister 9566 B, C

Wittrock (SPD) . . . . . 9566 C

Fragen des Abg. Dr. Miessner:

„Bahnenfahren" auf Verkehrswegen

Dr.-Ing. Seebohm, Bundesminister . 9567 A

Fragen des Abg. Felder:

Flugsicherung

Dr.-Ing. Seebohm, Bundesminister . 9567 B, 9568 B, C

Felder (SPD) . . . . . 9568 B, C

Frage des Abg. Ritzel:

Bundesbahnwagen im Arbeiterberufsverkehr

Dr.-Ing. Seebohm, Bundesminister 9568 C, D

Ritzel (SPD) . . . . . 9568 D

Frage des Abg. Scheel:

Funkentstörung der Kraftfahrzeuge

Dr.-Ing. Seebohm, Bundesminister . 9569 A

Frage des Abg. Hansing:

Fertigstellung der Autobahnstrecke Bremen—Walsrode

Dr.-Ing. Seebohm, Bundesminister 9569 B, D, 9570 A

Hansing (SPD) . . . . . 9569 D

Müller-Hermann (CDU/CSU) . . . 9569 D

Entwürfe eines Gesetzes zur **Änderung des Artikels 120 des Grundgesetzes** und eines Gesetzes über die **Tilgung von Ausgleichsforderungen** (Drucksachen 2590, 2858, zu 2858) . . . . . 9443 D

Nachwahl von Mitgliedern des Rundfunkrats der gemeinnützigen Anstalt des öffentlichen Rechts „Deutschlandfunk" . 9455 D

Nachwahl eines Mitglieds des Verwaltungsrats der Lastenausgleichsbank . . . . 9456 A

Antrag des Bundesministers der Finanzen betr. **Veräußerung von Teilflächen der ehem. Sedankaserne in Ulm** (Drucksache 2932) . . . . . 9456 A

Antrag des Bundesministers der Finanzen betr. **Veräußerung einer Teilfläche der ehem. Kraftfahr-Kaserne in Stuttgart-Bad Cannstatt** (Drucksache 2933) . . . 9456 B

Mündlicher Bericht des Vermittlungsausschusses zu dem Gesetz zur **Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes usw.** (Drucksache 2923)

Dr. Schmidt (Wuppertal) (CDU/CSU) 9456 B

Dr. Brecht (SPD) . . . . . 9457 D

Mündlicher Bericht des Vermittlungsausschusses zu dem Gesetz zur **Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle** (Drucksache 2924)

Dr. Schellenberg (SPD) . . . . . 9458 B

Einspruch des Bundesrates gegen das vom Bundestag beschlossene **Gesetz über das Kreditwesen** (Drucksache 2865) . . . . 9459 A

Einspruch des Bundesrates gegen das vom Bundesrat beschlossene **Gesetz über die Sicherung von Beweisen in besonderen Fällen** (Drucksache 2866) . . . . . 9459 C

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung und Änderung familienrechtlicher Vorschriften **(Familienrechtsänderungsgesetz)** (Drucksache 530); Schriftlicher Bericht des Rechtsausschusses (Drucksachen 2812, zu 2812) — **Zweite und dritte Beratung** —

Dr. Bucher (FDP) . . . 9460 A, 9482 C

Frau Dr. Schwarzhaupt (CDU/CSU) . 9460 C, 9461 C

Wittrock (SPD) . 9460 D, 9462 D, 9465 A, 9499 C

Frau Pitz-Savelsberg (CDU/CSU) . . 9461 A

Frau Dr. Diemer-Nicolaus (FDP) . . 9468 D, 9496 C

Präsident D. Dr. Gerstenmaier (über § 60 GO) . . . . . 9474 A, 9475 B

Wehner (SPD) (über § 60 GO) . . . 9475 A

Dr. Wuermeling, Bundesminister . . 9475 C

Dr. Böhm (CDU/CSU) . . . . . 9476 C

Dr. Weber (Koblenz) (CDU/CSU) . . 9482 C, 9496 B, 9497 A, C, 9503 A

Dr. Arndt (SPD) . . . . . 9486 B

Frau Dr. Rehling (CDU/CSU) . . . 9490 C

Dr. Wahl (CDU/CSU) . . . . . 9492 D

Frau Dr. Hubert (SPD) . . . . . 9494 B

Jahn (Marburg) (SPD) . . . . . 9495 C

Dürr (FDP) . . . . . 9497 A

Frau Renger (SPD) . . . . . 9497 B

Frau Dr. Dr. h. c. Lüders (FDP) . . 9500 C

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung und Ergänzung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes** (Drucksache 2226); Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Familien- und Jugendfragen (Drucksachen 2854, zu 2854) — **Zweite und dritte Beratung** —

Frau Keilhack (SPD) . . 9504 B, 9544 D, 9546 B

Rommerskirchen (CDU/CSU) . . . 9507 B

Jahn (Marburg) (SPD) . . 9509 A, 9514 C

Dr. Even (Düsseldorf) (CDU/CSU) . 9510 B

Freiherr von Mühlen (FDP) . . . . 9512 A

Frau Welter (Aachen) (CDU/CSU) . 9515 B, 9524 B, 9529 B

Lohmar (SPD) . . . . . 9516 B

Wegener (SPD) . . . . . 9518 B

Mengelkamp (CDU/CSU) 9518 C, 9523 C

Kemmer (CDU/CSU) . . . . 9519 B, C

Frau Schanzenbach (SPD) 9520 B, 9524 A, 9547 A

Dürr (FDP) . . . 9521 B, 9522 D, 9523 C, 9526 C, 9528 C, 9534 C, 9546 D

Frau Pitz-Savelsberg (CDU/CSU) . . 9522 A, 9529 C

Frau Eilers (Bielefeld) (SPD) . . . 9524 D

Memmel (CDU/CSU) . . 9526 A, 9527 B

Welslau (SPD) . . . . . 9527 D

Dr. Arndt (SPD) . . . . . 9530 A

Dr. Barzel (CDU/CSU) . . . . . 9533 B

Dr. Wuermeling, Bundesminister . . 9536 C

Frau Dr. Dr. h. c. Lüders (FDP) . . 9537 A

Rollmann (CDU/CSU) . . . . . 9537 D

Dr. Dr. Heinemann (SPD) . . . . 9543 B

Könen (Düsseldorf) (SPD) . . . . 9543 D

Kemmer (CDU/CSU) . . . . . 9594 C

Spitzmüller (FDP) . . . . . 9548 B

Taifunverwüstungen in Japan

Präsident D. Dr. Gerstenmaier . . . 9561 D

Nächste Sitzung . . . . . 9570 C

Anlagen 9571

(A) (C)

164. Sitzung

Bonn, den 28. Juni 1961

Stenographischer Bericht

Beginn: 9.04 Uhr

Vizepräsident Dr. Schmid: Die Sitzung ist eröffnet. Vor Eintritt in die Tagesordnung habe ich einige Glückwünsche zu Geburtstagen auszusprechen. Frau **Alberts** hat am 22. Juni ihren Geburtstag gefeiert,

(Beifall)

Frau **Wolff** am selben Tage.

(Beifall.)

Der Abgeordnete **Ruland** ist am 23. Juni 60 Jahre alt geworden,

(Beifall)

(B) der Abgeordnete **Holla** am 24. Juni 73 Jahre.

(Beifall.)

Frau Dr. **Brökelschen** hatte ihren Geburtstag am 25. Juni

(Beifall)

und Frau Dr. Dr. h. c. **Lüders** am selben Tage.

(Beifall.)

Ich spreche allen Jubilaren höheren und niedereren Altersgrades die Glückwünsche des Hauses aus.

Zu Punkt 11 der Tagesordnung — Zweite Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des **Tierschutzgesetzes,** Drucksachen 1539, zu 1539, 2869 — ist folgendes mitzuteilen: Nach einer Vereinbarung im Ältestenrat soll nicht in die zweite Beratung eingetreten werden, sondern der Gesetzentwurf soll auf Grund einer interfraktionellen Vereinbarung dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zurückverwiesen werden. Man hat mir gesagt, daß diese Zurückverweisung erst bei Aufruf von Punkt 11 erfolgen soll. Ich bin in das Geheimnis dieser Vereinbarung nicht eingedrungen. Wollen wir es nicht gleich jetzt machen?

(Zustimmung.)

— Niemand erhebt Widerspruch. Herr Abgeordneter Ritzel, Sie sind auch einverstanden?

(Abg. Ritzel: Ja! Ich wollte nur fragen, ob damit die Garantie gegeben ist, daß die Angelegenheit diese Woche auf der Tagesordnung bleibt und erledigt wird!)

— Ich nehme an, daß alles, was auf der Tagesordnung steht, behandelt werden wird; darum steht es ja auf der Tagesordnung.

(Heiterkeit. — Abg. Ritzel: Danke!)

Dann unterstelle ich das Einverständnis des Hauses, daß der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Tierschutzgesetzes an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zurückverwiesen wird.

Punkt 1 der Tagesordnung ist die Fragestunde. Die Fragen sind besonders zahlreich. Ehe ich die erste Frage aufrufe, möchte ich noch darauf hinweisen, daß jeder der drei Tage, die uns zur Verfügung stehen, nur 24 Stunden hat. Wir können sie voll ausschöpfen, das liegt ganz in der Souveränität dieses Hauses. Ich schlage Ihnen vor, daß wir uns auf folgende Behandlung einrichten — mehr als uns darauf einrichten können wir nicht; aber das können wir —: Mittwoch die Punkte 1 bis 15, wobei die Fragestunde heute von 9 bis 10 Uhr und von 21 bis 22 abgehalten wird. (D)

Am Donnerstag findet die Fragestunde von 9 bis 10 Uhr statt. Weiter werden am Donnerstag Punkt 16 bis etwa Punkt 41 aufgerufen, der Rest der Tagesordnung am Freitag; ich hoffe, ohne daß eine weitere Fragestunde erforderlich ist.

Wir tagen ohne Mittagspause durch. Von 13 Uhr bis 14.30 Uhr werden keine kontroversen Abstimmungen vorgenommen; wir stimmen ab über Sachen, wo bekannt ist, daß das ganze Haus einverstanden ist. Wir rufen in dieser Mittagsstunde die unstrittigen Punkte auf, z. B. die Punkte 46 bis 74 und unstrittige Gesetze.

Ich hoffe, daß damit genügend deutlich geworden ist, was uns bevorsteht und welches Schicksal wir für diese drei Tage in unserer Hand tragen.

Folgende **amtliche Mitteilungen** werden ohne Verlesung in den Stenographischen Bericht aufgenommen:

Der **Bundesrat** hat in seiner Sitzung am 16. Juni 1961 den nachstehenden Gesetzen zugestimmt bzw. einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 GG nicht gestellt:

Gesetz zur **Änderung** des Gesetzes über die **Ausübung des Berufs der medizinisch-technischen Assistentin**

Gesetz zu den **Übereinkommen** vom 27. September 1956, 26. September 1957 und 4. September 1958 über das **Personenstands- und Namensrecht**

Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes, des Gewerbesteuergesetzes, des Bewertungsgesetzes, des Vermögensteuergesetzes, des Steuersäumnisgesetzes, der Reichsabgabenordnung, des Steueranpassungsgesetzes, des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) und anderer Gesetze — **Steueränderungsgesetz 1961** —

Vizepräsident Dr. Schmid

(A)

Zweites Gesetz zur **Änderung des Mühlengesetzes**

Gesetz über **Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen**

Gesetz über **Detergentien in Wasch- und Reinigungsmitteln**

Gesetz über Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und zur Sicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe **(Grundstückverkehrsgesetz** — GrdstVG)

Gesetz über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer **(Wirtschaftsprüferordnung)**

Gesetz zur **Änderung des Bundesfernstraßengesetzes**

Gesetz zur **Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer**

Gesetz zu der Entscheidung des Rates der Organisation für Europäische Wirtschaftliche Zusammenarbeit (OEEC) vom 12. Juni 1959 über die **Annahme von Strahlenschutzvorschriften**

Gesetz zu dem **Achten Berichtigungs- und Änderungsprotokoll** vom 18. Februar 1959 zum Wortlaut der dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen beigefügten **Zollzugeständnislisten**

Gesetz zu dem **Vertrag vom 15. Juli 1960** zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über **Leistungen zugunsten französischer Staatsangehöriger,** die von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen betroffen worden sind

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen **(Bundes-Seuchengesetz)**

Gesetz zur **Änderung des Schwerbeschädigtengesetzes.**

Zum

Gesetz zur **Änderung des Schwerbeschädigtengesetzes**

hat der Bundesrat eine Entschließung gefaßt, die dem Sitzungsbericht als Anlage 2 beigefügt ist.

In der gleichen Sitzung hat der Bundesrat zum

Gesetz zur **Änderung** und Ergänzung des Gesetzes zur **Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle**

verlangt, daß der Vermittlungsausschuß einberufen wird. Sein Schreiben ist als Drucksache 2864 verteilt.

In der gleichen Sitzung hat der Bundesrat zum

Gesetz über die **Sicherung von Beweisen in besonderen Fällen**

(B)

Einspruch eingelegt. Sein Schreiben ist als Drucksache 2866 verteilt.

Zum

Gesetz über das **Kreditwesen**

hat er beschlossen, dem Gesetz nicht zuzustimmen, und erklärt, daß dieser Beschluß als Einspruch gelte, falls es sich ergeben sollte, daß das Gesetz entgegen der Ansicht des Bundesrates nicht seiner Zustimmung bedarf. Sein Schreiben ist als Drucksache 2865 verteilt.

Der Herr Staatssekretär des Bundesministeriums der Finanzen hat unter dem 19. Juni 1961 die **Kleine Anfrage** der Fraktion der FDP betr. **Subventionen** — Drucksache 2791 — beantwortet. Sein Schreiben ist als Drucksache 2895 verteilt.

Der Herr Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat unter dem 21. Juni 1961 die **Kleine Anfrage** der Abgeordneten Frau Rösch, Frau Dr. Bleyler, Frau Dr. Schwarzhaupt und Genossen betr. **Lohngleichheit von Mann und Frau** — Drucksache 2793 — beantwortet. Sein Schreiben ist als Drucksache 2899 verteilt.

Der Herr Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat unter dem 23. Juni 1961 die **Kleine Anfrage** der Fraktion der FDP betr. **Festlegung von Mindestpreisen** und Erhebung von Abschöpfungsbeträgen und Ausgleichsabgaben für **Agrarerzeugnisse** in den Mitgliedstaaten der EWG — Drucksache 2790 — beantwortet. Sein Schreiben ist als Drucksache 2922 verteilt.

Der Herr Bundesminister der Finanzen hat unter dem 23. Juni 1961 die **Kleine Anfrage** der Fraktion der SPD betr. **Erledigung von Besatzungsschäden** — Drucksache 2809 — beantwortet. Sein Schreiben ist als Drucksache 2926 verteilt.

Der Herr Bundesminister der Finanzen hat unter dem 23. Juni 1961 die **Kleine Anfrage** der Fraktion der FDP betr. **Unwetterschäden** — Drucksache 2789 — beantwortet. Sein Schreiben ist als Drucksache 2927 verteilt.

Der Herr Stellvertreter des Bundeskanzlers hat unter dem 27. Juni 1961 gemäß § 19 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952, zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Milch- und Fettgesetzes vom 4. August 1960, die **Verordnung über die Beimischung inländischen Rüböls und Feintalges** zur Kenntnis übersandt, die im Archiv zur Einsichtnahme ausliegt.

Der Herr Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat unter dem 22. Juni 1961 eine **Berichtigung zu Drucksache 2787** gegeben, die dem Sitzungsbericht als Anlage 3 beigefügt ist.

Der Herr Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat unter dem 26. Juni 1961 auf Grund des Beschlusses des Deutschen Bundestages am 17. März 1961 einen Bericht über Stellung und **Lage der Seefischerei der Bundesrepublik Deutschland** übersandt, der als Drucksache 2935 verteilt wird.

(C)

Der Herr Staatsekretär des Bundesministeriums der Finanzen hat unter dem 20. Juni 1961 zu Drucksachen 805, 895 — **Gemeinnützige Wohnungsbau AG Groß-Berlin (Gewobag);** hier: Kapitalerhöhung um 2,7 Mio DM durch das Land Berlin — eine weitere Mitteilung gegeben, die dem Sitzungsbericht als Anlage 4 beigefügt ist.

Zu der in der Fragestunde der 163. Sitzung des Bundestages am 16. Juni 1961 gestellten Frage der Abgeordneten Frau Dr. Schwarzhaupt Nr. X ist inzwischen die schriftliche Antwort des Herrn Bundesministers Stücklen vom 22. Juni 1961 eingegangen.

Sie lautet:

1. **Wiesbaden** hat als eine der ersten deutschen Städte **Selbstwählferndienst** aufgenommen, und zwar mit einer dem damaligen Stand der Entwicklung entsprechenden einfachen Technik. Diese Technik läßt nicht ohne weiteres eine Erweiterung zu. Im Hinblick auf die Bedeutung Wiesbadens als Landeshauptstadt bin ich aber im Begriff, die Erweiterung des Hauptamtes Wiesbaden in die Wege zu leiten. Nach Abschluß der Erweiterung kann Wiesbaden mehr als bisher in den bundesdeutschen Selbstwählfernverkehr einbezogen werden.

2. Die Ausführung der Erweiterung soll so in das Programm eingegliedert werden, daß der erweiterte Selbstwählferndienst etwa im September 1962 aufgenommen werden kann.

3. Mit der neuen Planung wird Wiesbaden zu seinen jetzigen Selbstwählbeziehungen u. a. noch folgende haben: Kassel, Korbach, Bad Wildungen, Arolsen, Gelnhausen, Biedenkopf, Fulda, Bad Hersfeld, Alsfeld, Schlüchtern, Bremen, Kiel, Ulm, Freiburg (Breisgau), Augsburg, Ingolstadt und eine Reihe weiterer Städte.

Wir treten in die Tagesordnung ein.

Punkt 1: **Fragestunde** (Drucksachen 2930, 2934, 2938).

I. Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes. Frage des Abgeordneten Dr. Kohut:

(D)

Muß aus der Formulierung im „Bulletin der Bundesregierung" vom 21. Juni 1961, S. 1084, die Redner der Opposition seien den Argumenten der Sprecher der Mehrheitsparteien entgegengetreten, geschlossen werden, daß die Bundesregierung die gegenwärtige Mehrheit von **CDU/CSU** als eine **Koalitionsregierung zweier selbständiger Parteien** betrachtet?

Zur Beantwortung hat das Wort der Herr Staatssekretär.

von Eckardt, Staatssekretär, Bundespressechef: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Herr Abgeordnete Dr. Kohut hat die nachfolgende Frage gestellt:

> Muß aus der Formulierung im „Bulletin der Bundesregierung" vom 21. Juni 1961, S. 1084, die Redner der Opposition seien den Argumenten der Sprecher der Mehrheitsparteien entgegengetreten, geschlossen werden, daß die Bundesregierung die gegenwärtige Mehrheit von CDU/CSU als eine Koalitionsregierung zweier selbständiger Parteien betrachtet?

(Heiterkeit.)

Ich darf darauf folgendes antworten.

Die CDU und die CSU sind zwei selbständige Parteien. Sie tragen alle Merkmale selbständiger Parteien. Sie haben jede eine eigene Parteiorganisation, einen eigenen Parteivorstand, einen eigenen Parteivorsitzenden usw. Die Formulierung in der Parlamentsberichterstattung des Bulletins, die von Rednern der Mehrheitsparteien spricht, ist somit zutreffend.

Die Fraktionen der CDU/CSU haben im Bundestag eine Fraktionsgemeinschaft geschlossen. Die

Staatssekretär von Eckardt

(A) Mitglieder des Bundeskabinetts sind sämtlich Mitglieder dieser Fraktionsgemeinschaft, und eine solche Fraktionsgemeinschaft geht über den Begriff einer Koalition erheblich hinaus.

Vizepräsident Dr. Schmid: Herr Abgeordneter Dr. Kohut, haben Sie keine Zusatzfrage? —

(Heiterkeit.)

Ich hatte es eigentlich erwartet.

Wir kommen zu II. Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts. Hier liegt mir eine Frage vor, die nicht in der gedruckten Vorlage steht. Sie ist von dem Herrn Abgeordneten Dr. Jordan erst vor ganz kurzer Zeit eingereicht worden. Sie scheint mir so kompliziert zu beantworten zu sein, daß ich mich frage, ob — aus Zeitgründen — die Bundesregierung imstande ist, sie zu beantworten.

Dr. Carstens, Staatssekretär des Auswärtigen Amts: Herr Präsident, der Text der Frage liegt mir noch nicht vor. Ich bin soeben über den Inhalt der Frage unterrichtet worden und möchte darum bitten, mir die Beantwortung jetzt zu erlassen; denn die Frage ist in der Tat so kompliziert, daß sie einer gründlicheren Prüfung bedarf.

(Abg. Dr. Bucher: Nicht die Frage, die Antwort ist kompliziert!)

Vizepräsident Dr. Schmid: Auch die Frage ist (B) kompliziert. Ich rufe auf die Frage II/1 — des Herrn Abgeordneten Ramms:

Ist die Bundesregierung bereit, falls nach den Widerständen im niederländischen Parlament neue Verhandlungen über den **deutsch-holländischen Ausgleichs-Vertrag** notwendig werden, die deutschen Interessen entsprechend der von allen Fraktionen des Deutschen Bundestages bei der Verabschiedung des Ausgleichs-Vertrages vorgebrachten Kritik besser zu vertreten?

Dr. Carstens, Staatssekretär des Auswärtigen Amts: Die Frage des Herrn Abgeordneten Ramms bezieht sich auf den deutsch-niederländischen Ausgleichsvertrag. Wenn mit der Frage des Herrn Abgeordneten unterstellt werden soll, die Bundesregierung habe die deutschen Interessen in den bisherigen Verhandlungen nicht gut genug vertreten, so möchte ich eine derartige Unterstellung zurückweisen. Die Bundesregierung hat sich die Vertretung der deutschen Interessen bei den deutsch-niederländischen Ausgleichsverhandlungen in ganz besonderer Weise angelegen sein lassen, wie sich aus der langen Dauer und der Zähigkeit, mit der diese Verhandlungen geführt wurden, ergibt.

Zu der Frage des Herrn Abgeordneten über etwaige neue Verhandlungen möchte ich sagen, daß neue Verhandlungen über den Vertrag als solchen nicht zu erwarten sind. Jetzt stehen vielmehr zwei Einzelfragen zur Erörterung, die sich nach Abschluß des Vertrages ergeben haben.

Die erste Frage betrifft die deutsche Rechtsprechung zu der Wirkung von Enteignungsmaßnahmen gegenüber juristischen Personen, die sich im Ausland befinden: das sogenannte Territorialitätsprinzip oder die Spaltungstheorie. Es handelt sich hier um sehr komplizierte Rechtsfragen, die zur Zeit (C) noch geprüft werden.

Die zweite Frage betrifft die Ausbeutung von Erdöl und Erdgas, welches sich unter der Emsmündung befindet. Die hiermit zusammenhängenden Fragen werden zur Zeit gleichfalls geprüft. Der Ems-Dollart-Vertrag sieht ausdrücklich vor, daß etwa auftretende Meinungsverschiedenheiten im Wege einer gegenseitigen Vereinbarung auf praktische Weise gelöst werden sollen.

Vizepräsident Dr. Schmid: Eine Zusatzfrage? — Ist Herr Abgeordneter Ramms im Hause? — Offenbar nicht. Es tut mir leid, daß ich die Frage trotzdem aufgerufen habe; ich dachte, der Fragesteller sei hier.

Ich rufe auf die Frage II/2 — des Herrn Abgeordneten Dr. Menzel —:

Welches waren die Gründe, dem **polnischen Journalisten Rawicz** die **Durchreise durch die Bundesrepublik** Deutschland nach England zu verwehren, so daß Herr Rawicz einer Einladung der Engländerin Miss Ryder zugunsten ehemaliger polnischer KZ-Häftlinge nicht hätte folgen können, falls er nicht den Flugweg gewählt haben würde?

Dr. Carstens, Staatssekretär des Auswärtigen Amts: Die Frage des Herrn Abgeordneten Dr. Menzel bezieht sich auf den polnischen Journalisten Rawicz. Die Frage geht dahin, aus welchen Gründen die Bundesregierung ihm die Durchreise nach England verwehrt habe, wo Herr Rawicz einer Einladung einer Engländerin zugunsten ehemaliger polnischer KZ-Häftlinge folgen wollte. (D)

Die Antwort dazu ist folgende: Der polnische Journalist Rawicz hatte im März dieses Jahres einen Antrag auf Erteilung eines Einreisesichtvermerks — also nicht eines Durchreisesichtvermerks, sondern eines Einreisesichtvermerks — in die Bundesrepublik zur Teilnahme an einer Veranstaltung der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes in Frankfurt am Main gestellt. Dieser Antrag wurde abgelehnt. Hätte der Antragsteller einen Antrag auf Durchreise durch die Bundesrepublik mit der Begründung gestellt, er wolle an der in der Frage erwähnten Veranstaltung in Großbritannien teilnehmen, so wäre diesem Antrag stattgegeben worden.

Vizepräsident Dr. Schmid: Die Frage ist beantwortet.

Meine Damen und Herren, mir wird soeben mitgeteilt, daß alle Fraktionen vereinbart hätten, den Punkt 16 der Tagesordnung — Entwürfe eines Gesetzes zur Änderung des **Artikels 120 des Grundgesetzes** und eines Gesetzes über die **Tilgung von Ausgleichsforderungen,** Drucksache 2590 — an den Rechtsausschuß zurückzuverweisen. Ist das Haus damit einverstanden? — Dann können wir das jetzt gleich beschließen, und der Ausschuß kann arbeiten. Dann ist Punkt 16 an den Rechtsausschuß zurückverwiesen.

Wir kommen zu III: Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern. Ich rufe zunächst auf die Frage III/1 — der Abgeordneten Frau Renger —:

Vizepräsident Dr. Schmid

(A) Wann gedenkt die Bundesregierung ihrer von einigen Bundesländern durch Kabinettsbeschlüsse im Jahre 1955 befolgten Empfehlung zu folgen, bei eigenen Neu- und Erweiterungsbauten **Luftschutzräume** nach den Richtlinien des Bundeswohnungsbauministers zu erstellen?

Dr. Schröder, Bundesminister des Innern: Die Antwort auf die Frage lautet wie folgt.

Die Richtlinien des Bundesministeriums für Wohnungsbau über Schutzraumbauten vom Jahre 1955 sind bei Neu- und Erweiterungsbauten des Bundes bisher noch nicht in vollem Umfang befolgt worden, weil es der Bundesregierung, von gewissen Ausnahmen abgesehen, nicht tunlich erscheint, Luftschutzräume in Dienstgebäuden des Bundes zu errichten, solange die gesetzliche Regelung für ein allgemeines Schutzraumprogramm noch aussteht. Jedoch hat das Bundesministerium für wirtschaftlichen Besitz des Bundes am 25. März 1960 Anweisung gegeben, daß in Bauten des Bundes vorsorglich gewisse bauliche Vorkehrungen getroffen werden, die bei der späteren Durchführung des baulichen Luftschutzes von Nutzen sind. Das Bundesministerium des Innern hat den Länderregierungen empfohlen, entsprechende Anweisungen für ihren Geschäftsbereich zu geben.

Vizepräsident Dr. Schmid: Eine Zusatzfrage? — Frau Abgeordnete Renger!

Frau Renger (SPD): Herr Bundesminister, halten Sie dieses Verhalten der Bundesregierung für beispielhaft für die übrige Bevölkerung, wie sie sich beim Einbau von Luftschutzräumen in ihren Privatbauten verhalten könnte? (B)

Dr. Schröder, Bundesminister des Innern: Ich weiß nicht, ob das Verhalten als beispielhaft bezeichnet werden kann. Auf jeden Fall habe ich es nach seinen Zweckmäßigkeitsgründen erklärt.

Vizepräsident Dr. Schmid: Ich rufe die Frage III/2 — der Abgeordneten Frau Renger — auf:

Wann gedenkt die Bundesregierung in den **Kasernen der Bundeswehr** und des Bundesgrenzschutzes moderne **Luftschutzräume** zu erstellen, in denen die in einem Ernstfall besonders gefährdeten Soldaten, Beamten und das übrige Personal geschützt sind?

Dr. Schröder, Bundesminister des Innern: Die Antwort auf die Frage 2 lautet:

Bei allen Neu- und Erweiterungsbauten der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes werden Schutzräume errichtet.

Vizepräsident Dr. Schmid: Keine Zusatzfrage? — Dann rufe ich die Frage III/3 — der Abgeordneten Frau Renger — auf:

Warum hat die Bundesregierung es unterlassen, nach der weitgehend erfolgten Aufstellung der **Luftschutzsirenen** die Bevölkerung mittels besonderer Merkblätter über die Waffenwirkungen, die Schutzmöglichkeiten, die zweckmäßigste Verhaltensweise und die Bedeutung der Sirenentöne aufzuklären?

Dr. Schröder, Bundesminister des Innern: Die Antwort auf die Frage 3 ist etwas länger.

Die Frage erweckt den Eindruck, als ob die Bundesregierung bisher eine Aufklärung der Bevölkerung über den Luftschutz unterlassen habe. Demgegenüber muß ich darauf hinweisen, daß der Bundesluftschutzverband seit über zehn Jahren diese Aufklärung betreibt. Es ist eine Aufgabe, die ihm durch das Erste Gesetz über Maßnahmen zum Schutze der Zivilbevölkerung vom 9. Oktober 1957 übertragen worden ist. Der Luftschutzverband hat eine Vielzahl von Broschüren, Handzetteln und Merkblättern verteilt, aus denen sich alle wichtigen Einzelheiten über Waffenwirkung, Schutzmöglichkeiten und öffentliche Alarmsignale ergeben. Er hat ferner bis heute annähernd 2 Millionen Menschen durch Lehrer, Aufklärungsredner, Werbe- und Filmwagen über Notwendigkeit und Art der Schutzmaßnahmen aufgeklärt. Für diese Tätigkeit sind bisher rund 7,6 Millionen DM aus Haushaltsmitteln des Bundes aufgewendet worden. (C)

Daneben wird bei einer Reihe besonderer Anlässe wie bei dem Inkrafttreten amtlicher Vorschriften, bei der Inbetriebnahme oder Errichtung von Warnämtern, Arzneimittellagern, Ausbildungsstätten, Ausweich- und Hilfskrankenhäusern, bei der Veranstaltung von Übungen, bei der Werbung von Helfern für den Luftschutzhilfsdienst und den Selbstschutz immer von neuem und mit wachsendem Echo in Presse, Rundfunk und Fernsehen auf die Bedeutung des Luftschutzes hingewiesen.

Dennoch teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß es außerdem der Verteilung besonderer Merkblätter bedarf. Sie hat diese Merkblätter auch vorbereitet und vor kurzem mit den Vertretern der Länder durchgesprochen. Ich beabsichtige, sie in ihrer Neufassung, ehe sie zur Verteilung kommen, dem Innenausschuß des Bundestages vorzulegen. Sie werden für die Bevölkerung die nötigen Hinweise enthalten, welche Gefahren drohen, wie diesen Gefahren vorgebeugt werden kann und was im Falle eines plötzlichen Angriffs zu tun ist. (D)

Insgesamt bitte ich zu berücksichtigen, daß wir mit der Aufklärung in Luftschutzfragen Neuland beschreiten. Eine falsch angelegte Aufklärung kann im Hinblick auf die Erlebnisse in der Vergangenheit äußerst negative Folgen haben. Die Herausgabe von Merkblättern kann daher meines Erachtens nicht sorgfältig genug vorbereitet werden.

Vizepräsident Dr. Schmid: Eine Zusatzfrage!

Frau Renger (SPD): Herr Minister, wie man hören konnte, hat der Herr Bundeskanzler selbst vor längerer Zeit einmal die schon vorbereiteten Merkblätter angehalten. Kann man dafür eventuell die Gründe erfahren? Und darf ich Sie persönlich weiter fragen, ob Sie die in der im Auftrage des Bundesministeriums des Innern herausgegebenen Zeitung für den zivilen Bevölkerungsschutz genannten Verhaltensmaßnahmen oder gegebenen Hinweise auch für sich und Ihre Familie als ausreichend betrachten würden?

Dr. Schröder, Bundesminister des Innern: Frau Kollegin, das sind zwei Fragen und zwei Antworten: Was der Bundeskanzler dort getan oder gesagt oder

Bundesinnenminister Dr. Schröder

(A) unterlassen haben soll, ist mir gänzlich unbekannt. Ich halte es außerdem für völlig unwahrscheinlich. Das ist die Antwort auf die erste Frage.

Zu Punkt 2 muß ich mich mit Nichtwissen entschuldigen. Ich habe den Aufsatz nicht gelesen, habe also keine Möglichkeit, Folgerungen daraus für meine Familie zu ziehen. Aber ich werde Ihren freundlichen Hinweis benutzen und diese Lektüre nachholen.

(Heiterkeit.)

Vizepräsident Dr. Schmid: Die Frage ist beantwortet.

Ich rufe auf Frage III/4 — der Abgeordneten Frau Dr. Bleyler —:

Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, den **Prozentsatz der weiblichen Angestellten und Beamten im gehobenen und höheren Dienst** der Bundesverwaltung zu erhöhen, der, wie die seit 1951 regelmäßig veröffentlichten Statistiken ausweisen, trotz der Anregung des Herrn Bundesinnenministers seit dieser Zeit nahezu unverändert geblieben ist?

Dr. Schröder, Bundesminister des Innern: Die Antwort auf diese Frage lautet wie folgt: Die Bundesregierung wird auch weiterhin im Rahmen der beamtenrechtlich gegebenen Möglichkeiten bemüht bleiben, den Anteil der Frauen an der Gesamtzahl der in den Laufbahnen des gehobenen und höheren Dienstes beschäftigten Beamten und der vergleichbaren Angestellten zu erhöhen. Sie wird insbesondere bei dem Herrn Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung darauf hinwirken, daß die Arbeitsämter im (B) Rahmen der Berufsberatung weibliche Arbeitsuchende stärker als bisher für die in Frage stehenden Berufsmöglichkeiten im öffentlichen Dienst des Bundes interessieren. Darüber hinaus wird die berufskundliche Aufklärung der Schülerinnen in Mittel- und Fachschulen sowie in höheren Schulen und der Studentinnen verstärkt.

Vizepräsident Dr. Schmid: Zusatzfrage?

Frau Dr. Bleyler (CDU/CSU): Glauben Sie nicht auch, Herr Minister, daß über den Rahmen dieser Aufklärung und der Werbung hinaus eine Überprüfung der im Dienst befindlichen weiblichen Angestellten und Beamtinnen ergeben würde, daß eine Reihe von ihnen einen nach Vorbildung und Tätigkeit geeigneteren, gehobeneren Platz einnehmen könnte?

Dr. Schröder, Bundesminister des Innern: Verehrte Frau Kollegin, die Beurteilung der Frage, welcher Beamte oder welche Beamtin besser avancieren könnte als bisher, ist ein weites Feld und unterliegt natürlich neben objektiven auch sehr subjektiven Merkmalen. Was mein eigenes Ressort angeht, haben Sie hoffentlich keine Beschwerden zu erheben.

Vizepräsident Dr. Schmid: Die Frage ist beantwortet. Ich rufe auf Frage III/5 — des Abgeordneten Dr. Kopf —:

Welches ist der **Stand der Ratifizierung** des Europäischen Abkommens über die **Abschaffung des Sichtvermerkzwangs für Flüchtlinge,** das von der Bundesregierung am 20. April 1959 unterzeichnet wurde?

(C) Die Frage wird aufgenommen durch den Herrn Abgeordneten Seidl (Dorfen).

Dr. Schröder, Bundesminister des Innern: Die Antwort darauf lautet wie folgt: Die Bundesrepublik gewährt Inhabern ausländischer Reiseausweise für Flüchtlinge die nach dem Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Aufhebung des Sichtvermerkzwanges für Flüchtlinge vorgesehene Erleichterung bereits seit dem 12. Mai 1956. Durch Einfügung des Buchstaben k) in § 3 der Paßverordnung wurde damals der Sichtvermerkzwang für ausländische Flüchtlinge gelockert.

Das Europäische Übereinkommen über die Aufhebung des Sichtvermerkzwanges für Flüchtlinge kann innerstaatlich durch eine auf § 3 des Paßgesetzes gestützte Verordnung in Kraft gesetzt werden. Am 21. Juni dieses Jahres ist dem Bundesrat ein entsprechender Entwurf zugeleitet worden. Der Bundesrat wird sich voraussichtlich in seiner Sitzung am 14. Juli mit dem Entwurf befassen.

Sobald der Bundesrat dem Übereinkommen und der Verordnung zugestimmt hat, kann die Verordnung verkündet und die Ratifikationsurkunde der Bundesrepublik beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt werden.

Vizepräsident Dr. Schmid: Keine Zusatzfrage?

Dann rufe ich auf Frage III/6 — des Abgeordneten Dr. Schranz —:

Warum wurde die Gelegenheit der **Volkszählung 1961** nicht dazu benutzt, umfassendes statistisches Material über Zahl und (D) landsmannschaftliche Herkunft aller in der Bundesrepublik lebenden Vertriebenen und Flüchtlinge zu erhalten, und statt dessen — abweichend von der Volkszählung 1946 und 1950 — der Vertriebenen-Begriff eingeengt?

Dr. Schröder, Bundesminister des Innern: Die Antwort auf diese Frage lautet wie folgt: Im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsbeschädigte darf ich folgendes sagen. Für Zahl und landsmannschaftliche Herkunft aller in der Bundesrepublik lebenden Vertriebenen und Flüchtlinge liegen die Ergebnisse der Volkszählungen der Jahre 1946 und 1950 vor. Sie werden durch die Resultate der Eingliederungsstatistik in den Jahren 1954/55 und des Mikrozensus 1957 ergänzt. Dabei hat sich die Auswertung der Anträge auf Ausstellung eines Bundesvertriebenenausweises im Jahre 1955 als besonders zuverlässig erwiesen. Bei der Volkszählung 1961 wurde deshalb an die in der Bundesrepublik lebenden Vertriebenen und Flüchtlinge die Frage ihrer landsmannschaftlichen Herkunft nicht nochmals gerichtet. Der Ausschuß für Heimatvertriebene des Hohen Hauses hat bei der Beratung des Gesetzentwurfs über die Volkszählung zugestimmt.

Gegenüber den Ergebnissen der bisherigen Feststellungen bedeuten die Fragen, die bei der Volkszählung 1961 nur von Inhabern des Bundesvertriebenenausweises zu beantworten waren, keine Einengung des Vertriebenenbegriffes.

Vizepräsident Dr. Schmid: Eine Zusatzfrage?

Dann rufe ich auf die Frage III/7 — des Herrn Abgeordneten Logemann —:

Vizepräsident Dr. Schmid

(A) Ist die Bundesregierung bereit, mit geeigneten Mitteln, wie das zum Beispiel in England mit der **Keep-Britain-Tidy-Aktion** geschieht, erzieherisch zu wirken?

Dr. Schröder, Bundesminister des Innern: Die Antwort auf diese Frage lautet folgendermaßen: Die **Reinhaltung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze** ist eine Aufgabe der jeweiligen Eigentümer und Baulastträger. Die Bundesregierung kann also eine der Keep-Britain-Tidy-Aktion entsprechende Maßnahme nur in ihrem Zuständigkeitsbereich durchführen. Auf den Rastplätzen der Bundesfernstraßen, insbesondere der Autobahnen, sind bereits seit längerer Zeit Hinweisschilder aufgestellt worden mit der Bitte an die Benutzer, die Rastplätze und Autobahnen sauber zu halten. Zur Unterstützung dieser Maßnahme wird der ADAC in den nächsten Tagen eine Großaktion an den Straßen und Rastplätzen durchführen, die unter dem Leitwort steht „Haltet Straßen und Plätze sauber!"

Die Reinhaltung der öffentlichen Straßen und Anlagen hat auch in den Gemeinden und in den Erholungsgebieten der Bevölkerung besondere Bedeutung. Die kommunale Selbstverwaltung hat in ihrem Bereich seit langem eine entsprechende Initiative gezeigt, die oft von örtlichen Vereinigungen unterstützt wird. In vielen Gemeinden, und zwar nicht nur in Kurorten und Fremdenverkehrsgemeinden, finden sich — wenn auch nicht in einheitlicher Form — Schilder, die auf die Notwendigkeit einer Reinhaltung der Straßen und Anlagen hinweisen. Auch zahlreiche Forstverwaltungen in den Ausflugsgebieten sind in gleicher Weise um die Rein-
(B) haltung des Waldes bemüht.

Vizepräsident Dr. Schmid: Eine Zusatzfrage?

Logemann (FDP): Herr Minister, ist Ihnen bekannt, daß Wochenende für Wochenende Wälder, Rastplätze und Straßenraine zunehmend durch Abfälle verunstaltet werden und daß allein schon aus diesem Grunde erzieherische Maßnahmen eingeleitet werden sollten?

Dr. Schröder, Bundesminister des Innern: Herr Kollege, ich glaube, ich habe in meiner Antwort die Sache schon etwas umfassender dargestellt. Ich teile Ihre Auffassung, daß es sehr nützlich ist, wenn auf diesem Gebiet etwas Eindrucksvolles geschieht.

Vizepräsident Dr. Schmid: Ich rufe auf die Frage III/8 — des Abgeordneten Berger —:

Wann wird die Bundesregierung endlich entsprechend dem Auftrag des § 3 BPolBG vom 19. Juli 1960 (BGBl. I S. 569) durch Rechtsverordnung die näheren Bestimmungen über die **Laufbahnen im Bundes-Kriminalamt** erlassen?

Dr. Schröder, Bundesminister des Innern: Die Antwort auf diese Frage lautet wie folgt: Zur Vorbereitung der Verordnung über die Laufbahnen des kriminalpolizeilichen Vollzugsdienstes des Bundes war eine Reihe von Erörterungen und interministeriellen Verhandlungen notwendig, die leider noch nicht abgeschlossen werden konnten. Meine Haus wird bemüht sein, die noch schwebenden Verhandlungen mit dem Herrn Bundesminister der Finanzen so zu beschleunigen, daß die Verordnung bald (C) erlassen werden kann.

Vizepräsident Dr. Schmid: Keine Zusatzfrage.

Ich rufe auf die Frage III/9 — des Abgeordneten Windelen —:

Ist die Bundesregierung bereit, die Frauen und Männer öffentlich zu rehabilitieren, die durch ihren **Einsatz im Reichsluftschutzverband** während des letzten Krieges Leben und Besitz ihrer Mitbürger schützen halfen und dadurch politisch belastet wurden?

Dr. Schröder, Bundesminister des Innern: Die Antwort auf diese Frage lautet wie folgt: Der Bundesluftschutzverband hat bereits seit seinem Bestehen jede geeignete Gelegenheit ergriffen, die Tätigkeit der Helfer des ehemaligen Reichsluftschutzbundes gebührend zu würdigen. Ich selber habe schriftlich und in einem Fernsehinterview die Verdienste der Luftschutzhelfer im zweiten Weltkrieg hervorgehoben. Der frühere Staatssekretär meines Hauses Ritter von Lex hat in einer öffentlichen Ansprache am 14. Oktober 1960 in Köln folgendes erklärt:

> Über diesen „Reichsluftschutzbund" sind nach dem Zusammenbruch manche bösen Worte gefallen, und ganz sicher war er, vor allem in der späteren Zeit, eine feste Institution des Dritten Reiches. Aber wer die Dinge unbefangen betrachtet, muß zugeben, daß die erdrükkende Mehrzahl seiner Mitarbeiter und Helfer nur ein einziges Ziel verfolgt hat: die Bevölkerung vor den Gefahren des Bombenkrieges (D) zu schützen und den Verletzten, den Verschütteten, den Obdachlosen zu helfen. Der amerikanische General Clay hat einmal gesagt: „Wenn im zweiten Weltkrieg in Deutschland etwas funktionierte, dann war es der Luftschutz." Er wollte damit wohl sagen, daß es in erster Linie dem Luftschutz zu verdanken ist, wenn die Verluste unter der Zivilbevölkerung, selbst in den schwer getroffenen Städten, verhältnismäßig gering gewesen sind. Dies wird für immer das Verdienst all derer, auch all der namenlosen Helfer sein, die sich dem Reichsluftschutzbund zur Verfügung gestellt haben.

Soweit das Zitat. — Die Bundesregierung teilt diese Auffassung. Sie benutzt auch die Gelegenheit dieser Fragestunde, um der dargelegten Auffassung erneut Ausdruck zu verleihen. Der Hilfsbereitschaft und dem Einsatz der Luftschutzhelfer des zweiten Weltkrieges ist es zu verdanken, daß zahlreiche Menschenleben gerettet und eine Vielzahl von Häusern, Betrieben und Kulturdenkmälern vor der Vernichtung bewahrt worden sind. Dafür gebührt ihnen unser Dank und unsere Achtung.

(Beifall.)

Vizepräsident Dr. Schmid: Keine Zusatzfrage.

Dann rufe ich auf Frage III/10 — des Abgeordneten Dr. Schranz —:

Trifft es zu, daß die Statistischen Landesämter angewiesen worden sind, in ihren **Statistiken** über die Fortschreibung der Bevölkerung die Zahlen der **Vertriebenen** nicht mehr anzugeben, weil angeblich wegen der inzwischen erfolgten Eingliederung hierfür keine Veranlassung mehr bestehe?

(A) **Dr. Schröder,** Bundesminister des Innern: Die Antwort auf diese Frage lautet wie folgt, und zwar im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte: Ein Weisungsrecht des Bundes oder der Bundesbehörden an die Statistischen Landesämter gibt es nicht. Es ist jedoch richtig, daß auf eine Fortschreibung der Vertriebenenzahlen verzichtet worden ist. Dieser Verzicht hat ausschließlich methodische und technische Gründe. Im Laufe der Zeit sind die Schwierigkeiten gewachsen, für die Fortschreibung richtige Angaben zu erlangen. Der Grund hierfür ist vor allem, daß heute bereits Nachkommen von Vertriebenen vorhanden sind, deren Eltern schon nicht mehr in den Vertreibungsgebieten gewohnt haben.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte, den Landesflüchtlingsverwaltungen, dem Statistischen Bundesamt und den Statistischen Landesämtern ist daher auf die Möglichkeit einer Fortschreibung für die Ermittlung der Flüchtlinge und Vertriebenen bei der Volkszählung 1961 verzichtet und nicht mehr der Wohnort 1939, sondern der Besitz des Bundesvertriebenenausweises als zuverlässige Erfahrungsgrundlage gewählt worden. An Stelle der laufenden Fortschreibung werden Vertriebene und Flüchtlinge weiterhin, wie das seit dem Jahre 1957 der Fall ist, jährlich durch den Mikrozensus erfaßt werden.

Vizepräsident Dr. Schmid: Frage III/11 — des (B) Herrn Abgeordneten Dr. Miessner —:

Ist die Bundesregierung bereit, für die **Beschäftigten bei den Berliner Bundesbehörden,** die aus dienstlichen Gründen auch bei Urlaubsreisen den **Luftweg** benutzen müssen, noch vor Beginn der Sommerferien eine Regelung dahin zu treffen, daß den Bundesbediensteten nicht nur ein bestimmter Zuschuß bewilligt wird, sondern die tatsächlichen Mehrkosten erstattet werden, wie es der Berliner Senat für seine Bediensteten tut?

Dr. Schröder, Bundesminister des Innern: Die Antwort lautet folgendermaßen.

Die Bundesregierung ist bereit, Verwaltungsangehörigen des Bundes, die bei Privatreisen von und nach Berlin aus dienstlichen Gründen auf die Benutzung des Luftweges angewiesen sind, die dadurch entstehenden Mehrkosten, soweit sie angemessen sind, zu erstatten. Eine entsprechende Regelung, die aus haushaltsrechtlichen Gründen der Zustimmung des Bundesministers der Finanzen bedarf, wird zur Zeit vorbereitet. Dabei wird eine Erhöhung der bisher gewährten Zuschüsse, soweit sie sich als nicht ausreichend erwiesen haben, in Aussicht genommen und geprüft werden, ob die Regelung mit Rückwirkung vom 1. Juli 1961 durchgeführt werden kann.

Vizepräsident Dr. Schmid: Eine Zusatzfrage.

Dr. Miessner: Wann ist mit der Regelung zu rechnen?

Dr. Schröder, Bundesminister des Innern: Soweit ich unterrichtet bin, Herr Kollege Miessner, sollte das relativ bald erfolgen können. Ich habe ja in Aussicht gestellt, daß man eine Rückwirkung (C) vom 1. Juli wählen wird, so daß es nicht auf einige Tage ankommt. Sie wissen, daß solche Verhandlungen ziemlich schwierig sind.

Vizepräsident Dr. Schmid: Ich wollte Ihnen vorschlagen, jetzt Frage II auf Drucksache 2934 zu behandeln. Die Frage I soll erst am Donnerstag aufgerufen werden. Frage II — des Abgeordneten Dr. Bucher —:

Was hält die Bundesregierung von der Äußerung des Herrn Bundesinnenministers in Rom, die Deutschen dürften das **Südtirolproblem** nicht mit den Augen von Romantikern betrachten; selbst Hitler habe Südtirol von seinen Bestrebungen ausgenommen?

Dr. Schröder, Bundesminister des Innern: Diese Frage enthält einen Auszug aus einer dpa-Meldung, die vollständig wie folgt lautet — es ist eine Meldung aus Rom vom 21. Juni 1961 —:

> Zum Abschluß seines Rom-Besuchs sagte Bundesinnenminister Dr. Gerhard Schröder am Mittwochabend vor deutschen Journalisten, die Entwicklung in Südtirol bereite ihm erhebliche Sorgen, vor allem, weil sie von den Kommunisten und anderen Böswilligen dazu benutzt werde, das Feuer zwischen Ländern der westlichen Welt zu schüren.
>
> Schröder sagte, die Deutschen dürften das Südtirol-Problem nicht mit den Augen von Romantikern betrachten, die etwa in dem Land an der Etsch so etwas wie den „deutschen Balkon zum Mittelmeerraum" sähen. Ganz unangemessen (D) seien auch Aufforderungen, nicht nach Italien in Urlaub zu reisen. Solche Dinge schüfen, auch wenn sie das deutsch-italienische Verhältnis nicht direkt belasteten, doch eine stimmungsmäßige Hypothek.
>
> Damit solle nicht bestritten werden, daß viele Menschen in Deutschland Sympathie mit den Südtirolern als einer ebenfalls deutsch sprechenden Volksgruppe empfänden. Man müsse aber klar sehen, daß selbst Hitler, der sich auf dem Gebiet der „Romantik" alles nur Erdenkliche leistete, Südtirol von seinen Bestrebungen ausnahm. Überhaupt keinen Zweifel gebe es, daß Bonn die Sprengstoffanschläge in Südtirol scharf mißbilligt. Im übrigen könne man billigerweise von der deutschen Bundesregierung nichts anderes fordern und erwarten als den ehrlichen Wunsch und die Hoffnung, daß Österreich und Italien — beides befreundete Nationen Deutschlands — mit dem Südtirol-Problem in angemessener Weise fertig werden.

Dann folgen Ausführungen über ein anderes Thema.

Dies ist eine stark verkürzte Inhaltsangabe eines längeren Informationsgesprächs mit deutschen Journalisten über meine politischen Eindrücke in Rom, in der zum Teil meine Ausführungen mit denen einiger anderer Teilnehmer zusammengefaßt sind.

Davon abgesehen ist der Sinn der Unterhaltung richtig wiedergegeben.

Bundesinnenminister Dr. Schröder

(A) Die Bundesregierung stimmt dieser grundsätzlichen Beurteilung zu; sie deckt sich mit früheren Erklärungen der Bundesregierung zu dieser Frage.

Vizepräsident Dr. Schmid: Eine Zusatzfrage! — Dr. Bucher!

Dr. Bucher (FDP): Herr Bundesminister, sind Sie sich nicht bewußt, daß Hitler zwar einerseits Polen, Ukraine und den größten Teil Rußlands als urdeutschen Lebensraum betrachtet hat, was also weit über Romantik hinausgeht, andererseits aber gerade seinem Diktatorenfreund Mussolini zuliebe die Selbstbestimmung Südtirols geopfert hat? Muß es da nicht als peinlich empfunden werden, wenn Sie in diesem Zusammenhang Hitler sozusagen als beinahe anerkennenswerte Ausnahme von diesen „romantischen Ideen" rühmen?

Dr. Schröder, Bundesminister des Innern: Das wäre eine falsche Interpretation meiner Auffassung über Hitler, wenn ich an Ihren letzten Satz anknüpfen darf. Es würde zu weit führen, das im einzelnen darzulegen. Dies scheint mir aber ein notwendiger Hinweis darauf zu sein, daß bei allen berechtigten Wünschen und Forderungen gewisse Grenzen, die sich aus natürlichen Gegebenheiten ergeben, berücksichtigt werden müssen. Nichts Weiteres bedeute dieser Hinweis. Den entscheidenden Punkt wollen Sie bitte darin sehen, daß wir wiederholt und bei den verschiedensten Gelegenheiten unserem Wunsch und unserer Hoffnung Ausdruck gegeben haben, daß die beiden Regierungen, die sich mit diesem Problem zu befassen haben, nämlich die österreichische und die italienische Regierung, zu einer angemessenen Lösung kommen, die die Südtiroler befriedigt. (B)

Vizepräsident Dr. Schmid: Eine zweite Zusatzfrage!

Dr. Bucher (FDP): Sie sagten, Herr Bundesminister, Ihre Äußerung entspreche der bisherigen Politik der Bundesregierung. Ich darf fragen: Ist es nicht so, daß die Bundesregierung bis jetzt eine strikte Politik der Nichteinmischung betrieben hat, auch wenn von Südtiroler Seite Vorwürfe erhoben wurden, die Italiener verletzten das Recht? Wäre es nicht angebracht, auch jetzt zumindest diese Politik der Nichteinmischung zu betreiben, wenn von italienischer Seite darauf hingewiesen wird, daß radikale Südtiroler Kreise das Recht verletzten?

Vizepräsident Dr. Schmid: Herr Abgeordneter Dr. Bucher, ich glaube, diese Frage wäre besser an den Herrn Außenminister zu richten.

Dr. Schröder, Bundesminister des Innern: Herr Präsident, ich will diese Frage gern beantworten, weil sonst ein Mißverständnis aufkommen könnte. Der Herr Bundeskanzler hat selbst — ich weiß nicht, ob Ihnen diese Erklärung vor die Augen gekommen ist — auch gegenüber italienischen Journalisten schon wiederholt und vor längerer Zeit beinahe dieselben Formulierungen gewählt, die ich gerade gebraucht habe, nämlich den Wunsch und die Hoffnung der Bundesregierung ausgedrückt, daß die beiden Regierungen, wie ich gerade auseinandergesetzt habe, zu befriedigenden Lösungen kommen mögen. Nach wie vor ist die Haltung der Bundesregierung in dieser Frage — ich brauche den Ausdruck nicht sehr gern, aber er bezeichnet es vielleicht doch, ich will es einmal in Anführungszeichen sagen — eine „strikte Nichteinmischung und Neutralitätsbewahrung". Nichts anderes ist von meiner Seite geschehen. Wir haben uns im Augenblick nur gegen gewisse italienische Mutmaßungen zur Wehr zu setzen, daß etwa umgekehrt eine aktive Unterstützung aus der Bundesrepublik in Verbindung mit unerfreulichen Vorgängen in Südtirol festzustellen sei. Dagegen haben wir uns, wie Sie wissen, mehrfach gewehrt. Das hat nichts mit Nichteinmischung zu tun, sondern das ist eine Zurückweisung von Vorwürfen, die erhoben worden sind. (C)

Vizepräsident Dr. Schmid: Zusatzfrage? — — Herr Abgeordneter Dr. Schneider!

Dr. Schneider (Saarbrücken) (FDP): Herr Bundesminister, glauben Sie, daß auch das jüngste italienische Gesetz zur Aberkennung der Staatsangehörigkeit und anschließenden Ausweisung von Angehörigen der deutschen Volksgruppe in Südtirol unter den Begriff „romantische Angelegenheit" gehört?

Dr. Schröder, Bundesminister des Innern: Herr Kollege, wenn wir uns unterhalten wollen, müssen wir natürlich korrekter in den Ausdrücken sein. Von „romantischen Angelegenheiten" habe ich mit keinem Wort gesprochen. Das sind Ihre Wendungen. Soviel ich weiß, handelt es sich bei der anderen Sache um einen Gesetzentwurf, der noch keineswegs das endgültige Stadium erreicht hat, der offenbar erst in einem der beiden Häuser behandelt worden ist. Ich möchte aber mit Rücksicht auf das, was ich gerade grundsätzlich ausgesprochen habe, vermeiden, an dieser Stelle zu dem Inhalt des italienischen Gesetzentwurfs Stellung zu nehmen. (D)

Dr. Schneider (Saarbrücken) (FDP): Darf ich erwarten, daß dann, wenn das Gesetz angenommen werden sollte, — —

Vizepräsident Dr. Schmid: Herr Abgeordneter, es ist nicht üblich, in einem Parlament die mögliche Tätigkeit der Parlamente anderer Staaten zu diskutieren.

(Beifall bei der CDU/CSU.)

Dr. Schneider (Saarbrücken) (FDP): Ich habe eine Zusatzfrage zu meiner ersten Frage: Beabsichtigen Sie, zu gegebener Zeit Stellung zu nehmen?

Dr. Schröder, Bundesminister des Innern: Ich möchte sagen, daß grundsätzlich das gilt, was ich eingangs gesagt habe, was mir Sorge, Wunsch und Hoffnung ist. Ich habe die Hoffnung, daß sich

Bundesinnenminister Dr. Schröder

(A) Eventualitäten wie die, von denen Sie sprachen, nicht ergeben werden.

Vizepräsident Dr. Schmid: Die Frage ist beantwortet. Aber ich glaube, dieses Haus sollte den selbstverständlichen Grundsatz nicht vergessen, daß ein Parlament nicht die Tätigkeit anderer Parlamente diskutieren sollte.

(Zustimmung bei der CDU/CSU. — Abg. Ritzel: Ich meine, Herr Präsident, dann sollten die anderen Parlamente Gegenrecht halten. Das hier zur Debatte stehende Tierschutzgesetz ist im italienischen Parlament erheblich kritisiert worden!)

— Herr Abgeordneter, Sie haben vollkommen recht, aber es würde uns nicht zur Unehre gereichen, wenn wir gute Sitten um ihrer selbst willen befolgen.

(Beifall.)

Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz. Ich rufe auf die Frage IV/1 — des Abgeordneten Schmitt-Vockenhausen —:

Was hat die Bundesregierung zu Meldungen in der Schweizer Presse (so in den Basler Nachrichten vom 27. April 1961) unternommen, wonach die deutschen Behörden den vermutlichen **Mörder des Genfer Waffenhändlers** Marcel **Léopold,** einen Westberliner, absichtlich nach Holland entweichen ließen, obwohl ihnen von den Genfer Behörden der Wohnort des Gesuchten mitgeteilt worden war?

Der Fragesteller hat sich mit schriftlicher Beantwortung einverstanden erklärt. Die Antwort des Herrn Bundesminister Schäffer vom 28. Juni 1961 (B) lautet:

Der in den „Basler Nachrichten" vom 27. April 1961 erhobene Vorwurf, die deutschen Behörden hätten den des Mordes an dem schweizerischen Staatsangehörigen Marcel Léopold Verdächtigten nicht gebührend verfolgt, ist bereits im vorigen Jahr in der Presse, insbesondere in schweizerischen Zeitungen, erhoben worden. Der Herr Generalbundesanwalt bei dem Bundesgerichtshof, der im Zusammenhang mit anderen Ermittlungen auch das Verfahren gegen den angeblichen Mörder des Léopold führt, ist diesen Pressemitteilungen bereits im Oktober 1960 entgegengetreten. Wie der Herr Generalbundesanwalt mir berichtet hat, besteht nach den ihm vorliegenden Unterlagen kein dringender Tatverdacht, der nach deutschem Recht den Antrag auf Erlaß eines Haftbefehls gegen den angeblichen Mörder Léopolds rechtfertigen könne.

Die Ermittlungen des Herrn Generalbundesanwalts gegen den Verdächtigten dauern noch an. Der angebliche Täter konnte bisher nicht vernommen werden, da er — wie die Ermittlungen ergeben haben — sich im Ausland aufzuhalten pflegt.

Ich halte es nicht für notwendig, den in den „Basler Nachrichten" vom 27. April 1961 wiederholten Vorwürfen entgegenzutreten, da der Herr Generalbundesanwalt inhaltsgleiche Pressemitteilungen bereits im Oktober vorigen Jahres richtiggestellt hat.

Ich rufe auf die Fragen IV/2 und IV/3 — des Abgeordneten Bach —:

Ist der Bundesregierung bekannt, daß die Versicherungssummen der **Haftpflichtversicherungen** und die Rentenverbindlichkeiten aus Haftpflichtfällen im **Saarland** im Jahre 1947 im Verhältnis 1 RM : 20 ffrs umgestellt worden sind, daß 1951 und 1952 durch Regierungsverordnungen die Haftpflichtrenten erhöht wurden, ohne gleichzeitig ausreichende Vorschriften für die erforderlichen Deckungsmittel zu erlassen, und daß es infolge dieser Umstellung zu Prozessen kam, weil trotz ausreichender Kraftfahrhaftpflichtversicherung Versicherungsgesellschaften wegen vorzeitiger Erschöpfung der Deckungssumme die Rentenzahlung eingestellt haben und die Unfallgeschädigten ihre seit Jahren anerkannten Schadensansprüche erneut einklagen mußten?

Ist die Bundesregierung bereit, die in Frage IV/2 dargelegten und ähnliche Schwierigkeiten, die im wesentlichen aus den besonderen Verhältnissen des **Saarlandes** und seinen wiederholten **Währungsumstellungen** herrühren, zu bereinigen?

Schäffer, Bundesminister der Justiz: Auf die beiden Fragen des Herrn Abgeordneten Bach, IV/2 und IV/3, darf ich zusammen antworten:

Erstens. Der Bundesregierung ist bekannt, daß (C) durch die Dritte und Vierte saarländische Verordnung zur Erhöhung der Unterhaltsansprüche und sonstigen Beträge in gerichtlichen Angelegenheiten vom 7. März 1951 und 22. Februar 1952 die **Haftpflichtrenten im Saarland** nicht unwesentlich erhöht worden sind, ohne daß gleichzeitig Vorschriften darüber getroffen wurden, ob und wie den Haftpflichtversicherungsunternehmen, bei denen derartige Rentenverpflichtungen gedeckt waren, für die durch die Rentenerhöhung bedingten Mehrleistungen ein Ausgleich durch die öffentliche Hand zu gewähren sei. In der Praxis wurden die Mehrleistungen bis zum Jahre 1955 aus Mitteln des Saarlandes ausgeglichen, die im Haushalt des Saarlandes zur Abdeckung der Garantieverpflichtung aus Artikel 5 der Verfügung Nr. 33 der Französischen Militärregierung ausgewiesen waren. Die Bundesregierung ist darüber unterrichtet, daß neuerdings die Versicherungsunternehmen in einigen Fällen die Rentenzahlungen eingestellt haben, da durch Zahlung der erhöhten Rentenbeträge die Deckungssummen mangels weiteren Ausgleichs durch öffentliche Mittel erschöpft sind. Daß dieser Sachverhalt zu gerichtlichen Klagen von Unfallgeschädigten gegen die Versicherungsnehmer geführt hat, ist der Bundesregierung bisher nur in einem einzigen Fall bekannt geworden.

Zweitens. Die beteiligten Bundesministerien stehen bereits seit einiger Zeit mit der Regierung des Saarlandes in Verhandlungen darüber, wie die aufgetretenen Schwierigkeiten bereinigt werden können. Diese betreffen einen verhältnismäßig (D) kleinen Personenkreis; nach Mitteilung des Saarlandes sind bisher überhaupt nur etwa 35 Schadensfälle festgestellt worden, aus denen saarländische Versicherungsunternehmen noch Reichsmark-Rentenverpflichtungen an Geschädigte und deren Hinterbliebene zu erfüllen haben. Ob gesetzliche Maßnahmen erforderlich sind oder ob auf andere Weise und gegebenenfalls mit welchen Mitteln geholfen werden kann, läßt sich abschließend erst sagen, wenn Tragweite und finanzieller Umfang des Problems endgültig feststehen. Die Regierung des Saarlandes ist zur Zeit noch mit den entsprechenden Feststellungen beschäftigt.

Vizepräsident Dr. Schmid: Zusatzfrage?

Bach (SPD): Herr Minister, bis wann ist mit dem Abschluß dieser Verhandlungen zwischen der Regierung des Saarlandes und der Bundesregierung zu rechnen?

Schäffer, Bundesminister der Justiz: Ob der Abschluß feststeht?

Bach (SPD): Ja, bis wann?

Schäffer, Bundesminister der Justiz: Es war beabsichtigt, in einer Besprechung, die für Juni angesetzt war, zu einem endgültigen Ergebnis zu kommen. Leider ist diese Besprechung in den letzten Tagen verschoben worden.

(A) **Vizepräsident Dr. Schmid:** Weitere Zusatzfrage? — Die Frage ist erledigt.

Dann rufe ich auf V, Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen, zunächst die Frage V/1 — des Abgeordneten Dr. Rutschke —:

Ist die Bundesregierung bereit, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die **Kosten der Beseitigung von Luftschutzstollen,** die auf Grund früheren Reichsrechts errichtet werden mußten, auch dann von der öffentlichen Hand übernommen werden können, wenn bei den Betroffenen die Voraussetzungen einer Existenzgefährdung nicht gegeben sind?

Dr. Hettlage, Staatssekretär des Bundesministeriums der Finanzen: Herr Abgeordneter Rutschke, die Rechtsgrundlagen für die Errichtung von Luftschutzstollen sind sehr verschiedener Art gewesen, teils vertraglicher Natur, teils hoheitlicher Natur. Das allgemeine Kriegsfolgenschlußgesetz hat diese Ansprüche verschiedener Art bereinigt und sie in der großen Linie für erloschen erklärt.

Vizepräsident Dr. Schmid: Zusatzfrage, bitte!

Dr. Atzenroth (FDP): Herr Staatssekretär, darf ich Ihrer Antwort entnehmen, daß es tatsächlich ein Kriegsfolgen s c h l u ß gesetz gibt?

Dr. Hettlage, Staatssekretär des Bundesministeriums der Finanzen: Nein, ein Allgemeines Kriegsfolgengesetz.

Vizepräsident Dr. Schmid: Frage V/2 — des (B) Abgeordneten Riedel (Frankfurt) — :

Was gedenkt die Bundesregierung zu tun, damit nicht weiterhin jeder **steuerliche Betriebsprüfungsbericht** automatisch den Strafsachenstellen der Finanzdirektionen zur **strafrechtlichen Prüfung** übergeben wird, sondern damit, wie früher, der zuständige Referent oder Vorsteher des Finanzamts nach Prüfung der Unterlagen entscheiden kann, ob eine Untersuchung über evtl. strafrechtliche Momente angezeigt ist?

— Ist Herr Abgeordneter Riedel im Hause? Wird die Frage übernommen? —

(Zurufe :Nein!)

— Dann wird die Frage schriftlich beantwortet werden, ebenso die Frage V/3:

Entspricht es den Tatsachen, daß den **Rheinischen Stahlwerken AG** Essen beim Verkauf eines Paketes von **Aktien der Handelsunion AG** Düsseldorf steuerliche Erleichterungen gegeben wurden?

Wir kommen zur Frage V/4 — des Abgeordneten Spies (Emmenhausen) —:

Welche Beträge hat die Bundesregierung für den **Haushalt des Landes Berlin** bisher geleistet?

Dr. Hettlage, Staatssekretär des Bundesministeriums der Finanzen: Ich beantworte die Frage des Herrn Abgeordneten Spies nach der Höhe der Bundesleistungen für das Land Berlin. Berlin hat innerhalb der Finanzordnung des Bundes die gleiche Stellung wie die anderen Länder. Es erhält die allgemeinen Bundesleistungen, die die übrigen Länder bekommen, nach den gleichen Grundsätzen wie die anderen Länder. Darüber hinaus ist in § 16 des Überleitungsgesetzes aus dem Jahre 1951 vorgesehen, daß der Berliner Haushalt eine besondere Bundeshilfe erhält. Diese Bundeshilfe besteht in der Regel zu drei Vierteln aus Zuschüssen und zu einem Viertel aus Darlehen. Die Bundeshilfe betrug im Jahre 1961 rund 1,1 Milliarden DM, von der rund (C) ein Viertel auf die Hergabe von Darlehen entfällt. Diese Bundeshilfe erreicht also in diesem Jahr für den Kopf der Bevölkerung auf jeden Berliner rund 500 DM. Die Bundeshilfe deckt ungefähr ein Drittel des Zuschußbedarfs des Berliner Haushalts.

Neben dieser unmittelbaren Bundeshilfe wird durch weitgehende Steuerbegünstigungen noch eine mittelbare Bundeshilfe gewährt. Diese Steuerbegünstigungen bedeuten bei der Umsatzsteuer einen jährlichen Einnahmeverzicht des Bundes von ungefähr 475 Millionen DM, d. h. nochmals rund 215 DM je Kopf der Berliner Bevölkerung.

Seit der Gründung der Bundesrepublik bis heute sind aus Mitteln des Bundes für die Stadt Berlin insgesamt rund 12,7 Milliarden DM aufgebracht worden, d. h. auf den Kopf der Berliner Bevölkerung rund 5800 DM.

(Hört! Hört! in der Mitte.)

Vizepräsident Dr. Schmid: Zusatzfrage!

Spies (Emmenhausen) (CDU/CSU): Herr Staatssekretär, sind diese Mittel zweckgebunden oder frei?

Dr. Hettlage, Staatssekretär des Bundesministeriums der Finanzen: Die Mittel sind in der Regel zweckgebunden. Es gibt nur einen allgemeinen Haushaltszuschuß, der den Unterschuß des Berliner Stadthaushalts deckt. Daneben gibt es zweckgebundene Mittel für den Aufbau Berlins, den Aufbauplan, der über mehrere Jahre aufgestellt wird. (D) Insbesondere die Darlehnsmittel sind für bestimmte Vorhaben gebunden.

Spies (Emmenhausen) (CDU/CSU): Herr Staatssekretär, können daraus auch Reisekosten bezahlt werden?

Dr. Hettlage, Staatssekretär des Bundesministeriums der Finanzen: Aus Bundeszuschüssen werden keine Reisekosten unmittelbar bezahlt. Natürlich deckt der allgemeine Bundeszuschuß, der einen Unterschuß des ordentlichen Berliner Haushalts auffüllt, alle Aufwendungen, die im Berliner Haushalt veranschlagt sind, darunter auch Reisekosten.

Spies (Emmenhausen) (CDU/CSU): Ich danke für die Beantwortung meiner Fragen, Herr Staatssekretär.

Vizepräsident Dr. Schmid: Meine Damen und Herren, dem Abgeordneten Riedel ist Unrecht getan worden. Er war im Hause, aber als ich die Frage aufrief, gerade am Telephon. Ich rufe die Fragen wieder auf, nämlich V/2 und 3. Zunächst V/2.

Dr. Hettlage, Staatssekretär des Bundesministeriums der Finanzen: Herr Abgeordneter Riedel fragt nach der Verwertung der Betriebsprüfungsberichte für eine etwaige strafrechtliche Verfolgung der steuerlich geprüften Betriebe. Die meisten Länder haben gemeinschaftliche Strafsachenstellen ein-

Staatssekretär Dr. Hettlage

(A) gerichtet, die für den Bereich mehrerer Finanzämter einheitlich prüfen, ob und inwieweit die bei Betriebsprüfungen aufgedeckten Sachverhalte eine strafrechtliche Verfolgung erfordern. Die Verwaltungsübung der Länder ist verschieden. In einigen Ländern werden grundsätzlich alle Betriebsprüfungsberichte an diese gemeinschaftlichen Strafsachenstellen geschickt, in einigen Ländern nur solche Betriebsprüfungsberichte, bei denen der Finanzamtsvorsteher meint, daß der Verdacht steuerstrafrechtlicher Vergehen gerechtfertigt ist. Diese unterschiedliche Länderpraxis hat sich nicht vereinheitlichen lassen. Es handelt sich um eine reine Verwaltungsangelegenheit der Länder, auf die der Bund keinen Einfluß nehmen kann.

Vizepräsident Dr. Schmid: Eine Zusatzfrage?

Riedel (Frankfurt) (CDU/CSU): Herr Staatssekretär, halten Sie es nicht für erforderlich, auf diesem Gebiet eine Vereinheitlichung einzuführen, und zwar dergestalt, daß eben nicht schematisch verfahren wird, sondern die zuständigen, Verantwortlichkeit tragenden Beamten gezwungen sind, erst zu prüfen, damit es nicht automatisch zu einer dauernden, turnusmäßigen Diskriminierung und Strafverfolgung kommt?

Dr. Hettlage, Staatssekretär des Bundesministeriums der Finanzen: Herr Abgeordneter, wir haben in unseren regelmäßigen Besprechungen mit den (B) Länderfinanzverwaltungen einen Versuch der Vereinheitlichung für die Praxis gemacht. Dieser Versuch ist bisher nicht erfolgreich gewesen. Wir werden ihn wiederholen.

Riedel (Frankfurt) (CDU/CSU): Danke.

Vizepräsident Dr. Schmid: Dann Frage V/3 — des Herrn Abgeordneten Riedel (Frankfurt) —:

Entspricht es den Tatsachen, daß den **Rheinischen Stahlwerken AG** Essen beim Verkauf eines Paketes von **Aktien der Handelsunion AG** Düsseldorf steuerliche Erleichterungen gegeben wurden?

Bitte, Herr Staatssekretär!

Dr. Hettlage, Staatssekretär des Bundesministeriums der Finanzen: Der Abgeordnete Riedel fragt nach der steuerlichen Behandlung der Veräußerung einer Beteiligung an der Handelsunion durch die Rheinischen Stahlwerke AG. Auch hier, Herr Abgeordneter, handelt es sich um eine Frage, die in die ausschließliche Verwaltungszuständigkeit der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen fällt. Ich habe aber durch Rückfrage festgestellt, daß bisher in dieser Angelegenheit noch keine Entscheidungen des Landesfinanzministeriums getroffen worden sind.

Vizepräsident Dr. Schmid: Meine Damen und Herren, der Abgeordnete Ramms, der nicht im Saale war, legt Wert auf die Feststellung, daß er nicht aus Nachlässigkeit nicht hier war, sondern weil er Zeuge eines Verkehrsunfalles auf der Fahrt hierher gewesen ist und deswegen nicht rechtzeitig (C) ankommen konnte.

Ich rufe Frage V/5 — des Abgeordneten Folger — auf:

Ist die Bundesregierung bereit, Vorkehrungen dafür zu treffen, daß alle **Grenzübergangsstellen** im Interesse des Personals, der Reisenden, der Dokumente und des Gepäcks gegen **Unwetter** geschützt werden, ähnlich etwa den Bahnsteigdächern?

Dr. Hettlage, Staatssekretär des Bundesministeriums der Finanzen: Der Abgeordnete Folger fragt nach Schutzmaßnahmen an den Zollstraßenübergängen sowohl für die Reisenden als auch für das Abfertigungspersonal. Herr Abgeordneter, die Gefahr gesundheitlicher Schädigungen für Reisende und für das Abfertigungspersonal an den Straßengrenzübergängen durch die Auspuffgase der Kraftfahrzeuge bereitet der Zollverwaltung ernste Sorge. Überdachungen nach Art der Bahnsteige würden die Luftbewegung zusätzlich behindern und die Luft noch mehr mit Kohlenoxydgas anreichern. Da es technische Vorkehrungen nicht gibt, durch die dieses Gas unschädlich gemacht werden könnte, müssen das Abfertigungspersonal wie auch die Reisenden Witterungsunbilden leider in Kauf nehmen. Wo es die Umstände gestatten, werden, besonders bei Neubauten, die Dächer der Abfertigungsgebäude wenigstens über einen Teil der Fahrbahn vorgezogen, damit die Beamten und die Kraftfahrzeuginsassen, die auf der Fahrbahn abgefertigt werden, einen ausreichenden Regenschutz erhalten. Es ist leider nicht möglich, bei allen bestehenden Zollämtern solche Vordächer nachträglich anzubringen. (D) Meist lassen bauliche oder verkehrstechnische Gründe das leider nicht zu.

Vizepräsident Dr. Schmid: Die Frage ist beantwortet.

Frage V/6 — des Herrn Abgeordneten Könen (Düsseldorf) —:

Ist dem Herrn Bundesfinanzminister bekannt, daß im April in Duisburg zugunsten des Indischen Kinderhilfswerks **indische Kunstgewerbearbeiten** in einer Verkaufsausstellung verkauft und von dem Reinerlös von 11 146 DM an die Oberfinanzdirektion Düsseldorf 5365 DM als **Zoll** für die aus Indien eingeführten Teppiche, Schnitzereien und Messingarbeiten abgeführt werden mußten, wobei die Bitte, diese erhebliche Summe zu streichen oder wenigstens herabzusetzen, mit dem Hinweis beantwortet wurde, daß auch im Billigkeitswege keine Möglichkeit gegeben sei, von der „Eingangsabgabe" abzusehen, und geraten wurde, die Zollkosten auf die Preise der kunstgewerblichen Arbeiten aufzuschlagen?

Dr. Hettlage, Staatssekretär des Bundesministeriums der Finanzen: Der Abgeordnete Könen fragt nach der zollrechtlichen Behandlung von einigen Lieferungen aus Indien zugunsten einer Wohltätigkeitsveranstaltung.

Herr Abgeordneter, die indischen Kunstgewerbearbeiten, die bei dieser Wohltätigkeitsveranstaltung veräußert worden sind, bestanden im wesentlichen aus Teppichen, Brücken und ähnlichen Dingen, die durch in- und ausländische Handelsvertreter in London gekauft worden waren. Sie sind dann zu den üblichen — etwas ermäßigten — Verkaufspreisen unter voller Kostendeckung mit einem Überschuß für gemeinnützige Zwecke veräußert worden. Hier handelt es sich sowohl beim Eingang wie bei der Veräußerung dieser Waren um eine rein geschäft-

Staatssekretär Dr. Hettlage

(A) liche Verwertung. Das geltende Zollrecht gestattet nicht, wegen der gemeinnützigen Verwendung des Erlöses des Überschusses auf die Erhebung von Zoll, d. h. von Eingangsabgaben, zu verzichten. Eine solche Maßnahme würde nur in Betracht kommen nach den allgemeinen Grundsätzen des § 131 der Abgabenordnung, wenn eine Leistungsunfähigkeit des Schuldners bestimmte Billigkeitsmaßnahmen, z. B. einen Nachlaß erfordern sollte.

Wir haben solche Anlässe nicht selten. In allen diesen Fällen müssen wir, um den inländischen Produzenten und Händlern keinen Nachteil zuzufügen, auf der Erhebung der Eingangsabgaben bestehen. Auch die Handelskammer in Essen und andere beteiligte Organisationen haben uns darum gebeten, hier von einem Erlaß der Abgabe nur wegen der wohltätigen Verwendung des Gewinns abzusehen.

Vizepräsident Dr. Schmid: Eine Zusatzfrage?

Könen (Düsseldorf) (SPD): Herr Staatssekretär, habe ich Sie richtig verstanden, wenn ich daraus den Schluß ziehe, daß nicht etwa die Käufer dieser indischen Waren die Nutznießer gewesen wären, wenn der Zoll nicht erhoben worden wäre, sondern das Rote Kreuz?

Dr. Hettlage, Staatssekretär des Bundesministeriums der Finanzen: Die Nutznießer eines Erlasses der Abgaben wären wahrscheinlich die Käufer gewesen.

(B)

Könen (Düsseldorf) (SPD): Herr Staatssekretär, Sie sprachen von einer geringen Ermäßigung. Wenn ich den Reingewinn und die Zollsumme vergleiche, komme ich zu dem Ergebnis, daß der Verkaufspreis im Verhältnis zum Reingewinn, der dem Indischen Kinderhilfswerk zugeführt werden sollte, so niedrig gehalten war, daß die Käufer diejenigen gewesen wären, die davon, ich will einmal sagen, den Profit gehabt hätten.

Dr. Hettlage, Staatssekretär des Bundesministeriums der Finanzen: Herr Abgeordneter, ich kenne die Einzelheiten naturgemäß nicht. Ich bin aber dahin unterrichtet, daß der Nachlaß der Zollabgaben wahrscheinlich den Käufern und nicht den Unternehmern zugute gekommen wäre.

Könen (Düsseldorf) (SPD): Danke.

Vizepräsident Dr. Schmid: Frage V/7 — des Abgeordneten Dr. Schneider (Saarbrücken) —:

Was beabsichtigt die Bundesregierung zu tun, um solchen **deutschen Staatsangehörigen** zu ihrem Recht zu verhelfen, die durch Handlungen oder Unterlassungen einer Truppe, eines zivilen Gefolges oder ihrer Mitglieder oder durch andere Begebenheiten im Sinne des Artikels 41 der Zusatzvereinbarung zum **NATO-Truppenstatut** Schäden erlitten haben, wenn eine Entschädigung durch Artikel 41 Ziff. 12 b) der Zusatzvereinbarung ausgeschlossen ist und die zuständigen verbündeten Dienststellen eine volle Entschädigung nicht gewähren?

Dr. Hettlage, Staatssekretär des Bundesministeriums der Finanzen: Der Herr Abgeordnete Schneider fragt nach der Entschädigung für Schäden, die durch Angehörige der Stationierungskräfte verursacht werden. (C)

Herr Abgeordneter, zunächst eine Bemerkung zu dem von Ihnen angezogenen Art. 41 Nr. 12 Buchstabe b des Zusatzabkommens. Sie scheinen nach Ihrer Fragestellung anzunehmen, daß durch diese Bestimmung Ansprüche der Geschädigten ausgeschlossen seien. Das ist nicht der Fall. Die Vorschrift, die Sie anführen, ist eine reine Abgrenzungsbestimmung, die sagt, für welche Sachverhalte das Recht des neuen Truppenstatuts anzuwenden ist und welche Sachverhalte nach dem Recht des früheren Stationierungsabkommens abzuwickeln sind.

Nach dem neuen Recht wird über alle Schäden, die bei Ausübung des Dienstes durch die Stationierungskräfte entstehen, von deutschen Gerichten auf Antrag deutscher Behörden und nach deutschem Recht entschieden. Schädigungen, die außerhalb der dienstlichen Betätigung verursacht werden, sind nach dem Truppenstatut nicht geschützt, d. h. insoweit ist die Stationierungsmacht nicht verpflichtet, den entstehenden Schaden zu tragen. Wir haben jedoch mit den Stationierungsmächten verabredet, daß zur Abgeltung solcher Ansprüche, wenn es der Billigkeit entspricht, ohne Rechtsanspruch Zahlungen gegeben werden. Über diese Ansprüche entscheiden zwar die Dienststellen der ausländischen Streitkräfte selbst, doch wird der Bundesminister der Finanzen wie bisher so auch weiterhin dafür eintreten, daß hier nicht kleinlich verfahren wird.

Vizepräsident Dr. Schmid: Zusatzfrage? (D)

Dr. Schneider (Saarbrücken) (FDP): Herr Staatssekretär, werden außerdienstlich verursachte Schäden, die vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung entstanden sind — ich denke an schwere Kraftfahrzeugunfälle infolge von Trunkenheit von Truppenangehörigen —, von deutschen Stellen entschädigt, soweit eine Entschädigung durch Versicherungen oder durch die Truppenteile der Stationierungsmächte nicht geleistet wird?

Dr. Hettlage, Staatssekretär des Bundesministeriums der Finanzen: Sie werden nicht von deutschen Stellen entschädigt, sondern sie müssen von den Besatzungsstellen entschädigt werden, ohne daß ein Rechtsanspruch nach dem Truppenstatut besteht.

Vizepräsident Dr. Schmid: Zusatzfrage?

Dr. Schneider (Saarbrücken) (FDP): Besteht die Absicht, von deutscher Seite eine Entschädigung zu zahlen, wenn die Truppenteile oder deren Versicherungen nicht zahlen oder nicht ausreichend entschädigen?

Dr. Hettlage, Staatssekretär des Bundesministeriums der Finanzen: Eine solche Absicht besteht nicht. Wir haben es bisher erreichen können, Herr Abgeordneter, daß in allen uns bekanntgewordenen Fällen angemessene Billigkeitsentschädigungen gezahlt wurden, auch in solchen Fällen, in denen ein Rechtsanspruch nach dem Truppenstatut nicht besteht.

(A) **Vizepräsident Dr. Schmid:** Eine weitere, letzte Zusatzfrage!

Dr. Schneider (Saarbrücken) (FDP): Herr Staatssekretär, darf ich mich in einem konkreten Fall, in dem diese Hilfe bisher jahrelang versagt worden ist, an Sie wenden?

Dr. Hettlage, Staatssekretär des Bundesministeriums der Finanzen: Ich stehe gern zur Verfügung.

Vizepräsident Dr. Schmid: Herr Abgeordneter Atzenroth zu einer Zusatzfrage!

Dr. Atzenroth (FDP): Herr Staatssekretär, ist die Bundesregierung bereit, dem künftigen Bundestag einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den die deutschen Staatsbürger in alle Rechte gegenüber Angehörigen der Besatzungsmächte eingesetzt werden, auch dann, wenn eine Entschädigung von den Besatzungsmächten nicht zu erreichen ist?

Dr. Hettlage, Staatssekretär des Bundesministeriums der Finanzen: Herr Abgeordneter, wir werden diese Anregung gern prüfen.

Vizepräsident Dr. Schmid: Frage V/8 — des Herrn Abgeordneten Ritzel —:

Sind die in § 19 a des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Finanzverwaltung, der Reichsabgabenordnung und anderer Steuergesetze vorgesehenen **Belohnungen** für besondere Leistungen auch dazu bestimmt, einen Anreiz zur Verschärfung der **Zollkontrollen** im großen und kleinen Grenzverkehr zu schaffen?

(B)

Dr. Hettlage, Staatssekretär des Bundesministeriums der Finanzen: Herr Abgeordneter Ritzel fragt nach der Zahlung von **Belohnungen für besonders tüchtige Zollbeamte.** Herr Abgeordneter, Sie beziehen sich auf den § 19 a in dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Finanzverwaltung. Beeindruckt durch das Echo aus der Öffentlichkeit und durch Stellungnahmen des Bundesrates hat die Bundesregierung darauf verzichtet, den Plan, besondere Belohnungen für tüchtige Zollbeamte im Gesetz vorzusehen, weiter zu verfolgen. Das Gesetz wird in seiner weiteren Behandlung den § 19 a nicht mehr enthalten.

Zur Klarstellung möchte ich aber hinzusetzen, daß es sich hier nicht um Prämien für besonders fleißige oder nachhaltige Zöllner hatte handeln sollen, sondern daß es im wesentlichen darum ging, für die starke Überstundenbelastung im saisonbedingten Spitzenverkehr und für die Spitzen im Warenaustausch auch bei der inländischen Abfertigung Belohnungen als Anreiz auszusetzen. Keinesfalls war daran gedacht, eine Belohnung als Anreiz zur Verschärfung der Zollkontrolle zu verwenden.

Vizepräsident Dr. Schmid: Eine Zusatzfrage des Herrn Abgeordneten Ritzel!

Ritzel (SPD): Ich verbinde meine Zusatzfrage, Herr Staatssekretär, mit dem Ausdruck des Dankes für diese Honorierung der öffentlichen Kritik und wohl auch dieser Frage und erlaube mir die Zusatzfrage, ob danach mit Recht angenommen werden darf, daß die geplante Gesetzesänderung entscheidend dazu bestimmt ist, eine Erleichterung in der Abwicklung des Grenzverkehrs zu sichern. (C)

Dr. Hettlage, Staatssekretär des Bundesministeriums der Finanzen: Wir geben uns Mühe, Herr Abgeordneter, den Verkehr in all seinen Spitzen zu bestimmten Jahreszeiten soweit wie möglich zu erleichtern.

Vizepräsident Dr. Schmid: Ich glaube, daß jedes Mitglied dieses Hauses, das Anlaß hat, öfter über die Grenzen zu kommen, wie ich selber, nur gute, ja ausgezeichnete Erfahrungen mit der Höflichkeit der deutschen Zollbeamten gemacht hat.

(Beifall.)

Zu einer Zusatzfrage Herr Abgeordneter Krammig!

Krammig (CDU/CSU): Herr Staatssekretär, haben Sie eigentlich damit gerechnet, daß dieser Gesetzentwurf in diesem Bundestag überhaupt noch verabschiedet werden würde?

Dr. Hettlage, Staatssekretär des Bundesministeriums der Finanzen: Herr Abgeordneter, dieses Gesetz ist ein Anpassungsgesetz an das neue Zollgesetz. Infolgedessen konnte es als Nachfolgegesetz erst eingebracht werden, nachdem die Verabschiedung des Zollgesetzes klar war. Es wird natürlich nicht mehr verabschiedet werden können. (D)

Vizepräsident Dr. Schmid: Eine Zusatzfrage!

Krammig (CDU/CSU): Herr Staatssekretär, Sie haben bei Ihrer Antwort so stark betont, daß das im Gesetz nicht geschehen würde. Können wir sicher sein, daß das, was die Öffentlichkeit befürchtet hat, auch nicht im Erlaßwege geschehen wird?

Dr. Hettlage, Staatssekretär des Bundesministeriums der Finanzen: Herr Abgeordneter, die Frage, ob und inwieweit Belohnungen an Beamte für überdurchschnittliche dienstliche Leistungen gegeben werden sollen, kann nach unserer Auffassung für das gesamte Beamtenrecht nur einheitlich beurteilt werden. Sie wird also immer Gegenstand der Beamtenrechtsgesetzgebung sein und nicht in einem Sondergesetz, auch nicht in Verwaltungserlassen für einen Teilbereich wie die Zollverwaltung geregelt werden.

Vizepräsident Dr. Schmid: Zu einer weiteren Zusatzfrage Herr Abgeordneter Ritzel!

Ritzel (SPD): Ist das Finanzministerium bereit, nachdem feststeht, daß dieses Gesetz von diesem Bundestag nicht mehr verabschiedet werden kann, in der Zwischenzeit im Verwaltungswege eine Anordnung dahin zu treffen, daß nicht eine Verschär-

Ritzel

(A) fung, sondern jetzt schon eine Erleichterung bei der Zollkontrolle während der Hauptreisezeit eintritt?

Dr. Hettlage, Staatssekretär des Bundesministeriums der Finanzen: Herr Abgeordneter, wie bereits vorhin hervorgehoben wurde, sind die bestehenden Richtlinien für die Abfertigung im Reiseverkehr so, daß eine beschleunigte und leichte Abfertigung auch zu Zeiten jahreszeitlichen Spitzenverkehrs an bestimmten Grenzübergängen uns gesichert erscheint. Nach unserer Meinung bedarf es keiner zusätzlichen Richtlinien in diesem Sinne; sie sind bereits erteilt.

Ritzel (SPD): Danke!

Vizepräsident Dr. Schmid: Eine weitere Zusatzfrage. Herr Abgeordneter Krammig.

Krammig (CDU/CSU): Ist es richtig, Herr Staatssekretär, daß die Erleichterungsbestimmungen bereits seit dem 15. Juni durch das neue Zollgesetz in Kraft gesetzt sind?

Dr. Hettlage, Staatssekretär des Bundesministeriums der Finanzen: Jawohl, Herr Abgeordneter.

Vizepräsident Dr. Schmid: Besteht noch ein Wunsch nach Zusatzfragen? — Offenbar nicht.

Frage 9 — des Abgeordneten Faller —:

(B) Ist die Bundesregierung bereit, dafür zu sorgen, daß das **Munitionslager** im **Pfeiferhölzle bei Konstanz,** in dem sich noch ca. 120 kg Munition befinden sollen, geräumt wird, damit das von der Stadt Konstanz mit hohen Kosten erschlossene Siedlungsgebiet endlich der Bebauung zugeführt werden kann?

Dr. Hettlage, Staatssekretär des Bundesministeriums der Finanzen: Herr Abgeordneter Faller fragt nach den Rechts- und Sachverhältnissen einer Munitionsniederlage in der Umgebung von Konstanz. Dieses Munitionslager im Pfeiferhölzle bei Konstanz ist eine alte Einrichtung der früheren deutschen Wehrmacht. Die Liegenschaft wird seit 1928 zur Munitionslagerung verwendet und ist im Jahre 1945 von den französischen Streitkräften für gleiche Zwecke übernommen worden. In der Zwischenzeit ist die Bebauung der Stadt Konstanz bis auf 150 m an dieses Gelände herangekommen. Es schweben zur Zeit Verhandlungen über die Räumung des Geländes. Die französischen Streitkräfte sind bereit, dieses Gelände zur räumen, wenn die Stadt Konstanz sich mit etwa 100 000 DM an den Verlegungskosten beteiligt. Die Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen.

Vizepräsident Dr. Schmid: Eine Zusatzfrage.

Faller (SPD): Herr Staatssekretär, ist Ihnen bekannt, daß anscheinend die Räumungskosten ständig höher angegeben werden, um zu verhindern, daß dieses Lager geräumt wird? Man sprach zuerst von 6000, dann von 10 000, dann von 20 000, und Sie sprechen jetzt von 100 000 DM — bei einer ganz verschwindend geringen Menge von Munition, die überhaupt noch dort lagert, und bei einer Entfernung des Zentrallagers von diesem Ort von nur (C) 8 km.

Dr. Hettlage, Staatssekretär des Bundesministeriums der Finanzen: Herr Abgeordneter, die Munition, die dort lagert, ist im wesentlichen Infanteriemunition der Gefahrenklasse 1, der untersten Gefahrenklasse. Ob es eine große Menge ist, kann ich nicht sagen.

Nach unseren Feststellungen sind die französischen Streitkräfte bereit, dieses Gelände aufzugeben und die Munitionslagerung zu verlegen, wenn die Stadt Konstanz sich mit 100 000 DM an den Verlegungskosten beteiligt. Ich wiederhole: die Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen. Vielleicht kann man die Stadt Konstanz veranlassen, gemeinsam mit dem Land Baden-Württemberg den Betrag von 100 000 DM aufzubringen.

Vizepräsident Dr. Schmid: Eine weitere Zusatzfrage.

Faller (SPD): Herr Staatssekretär, ist Ihnen bekannt, daß der Landtag von Baden-Württemberg bereits beschlossen hat, sich an den Kosten der Umsiedlung zu beteiligen, und sind Sie bereit, die ganze Sache etwas zu beschleunigen, weil nämlich nach den gesetzlichen Bestimmungen jetzt schon 5000 Personen evakuiert werden müßten, die zu nahe an diesem Munitionsdepot wohnen?

Dr. Hettlage, Staatssekretär des Bundesministeriums der Finanzen: Mir ist nicht bekannt, daß der (D) Landtag von Baden-Württemberg so großzügig war. Das wird die Sache sehr erleichtern. Wir werden gern nachhaltig dazu beitragen, daß eine Einigung zustande kommt.

Vizepräsident Dr. Schmid: Eine Zusatzfrage des Herrn Abgeordneten Schäfer.

Dr. Schäfer (SPD): Herr Staatssekretär, zu welchem Zeitpunkt sind die französischen Streitkräfte bereit, das Lager zu räumen?

Dr. Hettlage, Staatssekretär des Bundesministeriums der Finanzen: Soweit ich unterrichtet bin: sobald die Einigung über die Kostenfrage erzielt ist.

Vizepräsident Dr. Schmid: Frage 9 ist beantwortet.

Frage V/10 — des Herrn Abgeordneten Schmitt-Vockenhausen —:

Warum sollen neuerdings die Arbeitnehmer in der Automobilindustrie den ihnen als Werksangehörigen beim Kauf von **Personenkraftwagen** gewährten **Preisnachlaß** als zusätzlichen Arbeitslohn versteuern, obwohl die in anderen Wirtschaftsbranchen allgemein üblichen Rabatte nicht der **Lohnsteuer** unterliegen?

(Zuruf.)

— Sie übernehmen die Frage.

Dr. Hettlage, Staatssekretär des Bundesministeriums der Finanzen: Herr Abgeordneter Schmitt-

Staatssekretär Dr. Hettlage

(A) Vockenhausen fragt, ob Preisnachlässe, die die Automobilfabriken ihren Arbeitern gewähren, als lohnsteuerpflichtiger Teil des Einkommens zu behandeln sind.

Nach der allgemeinen Verwaltungspraxis werden Vorteile durch die verbilligte Abgabe von Erzeugnissen des Betriebs an Arbeitnehmer dann nicht als steuerpflichtiger Arbeitslohn angesehen, wenn der Preisnachlaß nicht größer ist, als er auch dritten Personen gewährt wird, z. B. bei Lieferung an den Großhandel oder bei Massenbestellung. Ein noch weiter gehender Preisnachlaß wird nach einem Urteil des Bundesfinanzhofes nur dann nicht als Arbeitslohn angesehen, wenn er weitgehend üblich ist und es sich um Gegenstände des täglichen Bedarfs handelt. Wir haben nun festgestellt, daß in der letzten Zeit in einem Lande bei einer Automobilfabrik das zuständige Finanzamt die Frage gestellt hat, ob diese Preisnachlässe nicht dann als lohnsteuerpflichtige Teile des Arbeitseinkommens angesehen werden müssen, wenn der betreffende Arbeitnehmer den verbilligt erworbenen Kraftwagen alsbald wieder verkaufen kann. Dieses Finanzamt vertritt die Meinung, daß eine mindestens zweijährige Besitzzeit bis zur Wiederveräußerung geboten sei. Unter dieser Annahme ist auch dieses Finanzamt bereit, der bisherigen Rechtsprechung entsprechend diese Preisnachlässe nicht als Teile des lohnsteuerpflichtigen Einkommens anzusehen.

Vizepräsident Dr. Schmid: Eine Zusatzfrage, Herr Abgeordneter Krammig!

(B)

Krammig (CDU/CSU): Sind Sie, Herr Staatssekretär, in der Lage, zu sagen, ob es Landes- oder Bundesbeamte waren, die diese Unruhe durch ihre Äußerung veranlaßt haben?

Dr. Hettlage, Staatssekretär des Bundesministeriums der Finanzen: Das war ein Landesfinanzamt in Hessen.

Krammig (CDU/CSU): Darf ich eine weitere Frage stellen: Ist es nicht Sache der hessischen Landesregierung, insbesondere ihres Finanzministers, ihre Beamten anzuweisen, Äußerungen zu unterlassen, die Beunruhigungen auslösen können?

Dr. Hettlage, Staatssekretär des Bundesministeriums der Finanzen: Herr Abgeordneter, ich kann hier zu einer Maßnahme einer Landesregierung, die allein ihrer eigenen Verantwortung unterliegt, nichts bemerken.

Vizepräsident Dr. Schmid: Das ist bundesfreundliches Verhalten im Sinne des Urteils des Karlsruher Verfassungsgerichts.

(Heiterkeit und Beifall bei der CDU/CSU.)

Als letzte Frage für heute vormittag rufe ich auf die Frage V/11 — des Abgeordneten Dr. Czaja —:

Ersetzt der Bund den Landkreisen und kreisfreien Städten die hälftigen **Kosten für Bedienstete,** die nur teilweise **Lastenausgleichsangelegenheiten,** teilweise aber auch Dienstobliegenheiten anderer Bereiche bearbeiten, nur zu dem ihrer Tätigkeit in den Ausgleichsämtern entsprechenden Teil?

Dr. Hettlage, Staatssekretär des Bundesministeriums der Finanzen: Herr Abgeordneter Dr. Czaja fragt nach den Kosten der Stadt- und Landkreise aus der Durchführung der Aufgaben des Lastenausgleichsgesetzes. Herr Abgeordneter, die von Ihnen in der Frage erwähnten Kosten werden den Landkreisen und den kreisfreien Städten nach dem Vomhundertsatz anteilig erstattet, der der tatsächlichen Arbeitsleistung für die Ausgleichsbehörde entspricht. Bei Beamten, die also sowohl im Ausgleichsamt wie in anderen städtischen Ämtern arbeiten, wird die Arbeitszeit zerlegt und der Kostenersatz im gleichen Verhältnis geteilt. Nachprüfungen werden von Zeit zu Zeit durch die Rechnungshöfe der Länder oder des Bundes vorgenommen. Die kreisfreien Städte oder Landkreise müssen nachweisen, daß diese Beamten und in welchem Verhältnis sie mit mehreren Aufgaben beschäftigt sind. (C)

Vizepräsident Dr. Schmid: Eine Zusatzfrage?

Dr. Czaja (CDU/CSU): Ist die Überprüfung einer zerlegten Arbeitszeit, Herr Staatssekretär, tatsächlich durchführbar?

Dr. Hettlage, Staatssekretär des Bundesministeriums der Finanzen: Herr Abgeordneter, wir müssen uns weitgehend auf die Erklärungen verlassen, die die Dienststellen selbst darüber abgeben.

Vizepräsident Dr. Schmid: Die Fragestunde ist damit für heute vormittag erledigt. Wir setzen sie fort heute abend um 21 Uhr. Es tut mir leid, daß dann einige Damen und Herren, die Fragen angemeldet haben, heute abend um 21 Uhr werden hier sein müssen. (D)

Wir haben nunmehr einige Nachwahlen vorzunehmen. Ich rufe auf Punkt 2 der Tagesordnung:

Nachwahl von Mitgliedern des Rundfunkrats der gemeinnützigen Anstalt des öffentlichen Rechts „Deutschlandfunk".

In der 143. Sitzung des Deutschen Bundestages sind auf Grund des Antrags Drucksache 2464 die vom Bundestag zu entsendenden Mitglieder der Rundfunkräte der Anstalten des öffentlichen Rechts „Deutsche Welle" und „Deutschlandfunk" gewählt worden. Für Herrn Abgeordneten Zoglmann und für Herrn J. F. Warner, Bad Godesberg, die aus dem Rundfunkrat des Deutschlandfunks ausscheiden, sind von der Fraktion der FDP und von der Fraktion der SPD Herr Abgeordneter Mischnick und Herr Stefan Thomas, Bad Godesberg, benannt worden. Wir haben in ähnlichen Fällen, wenn kein Widerspruch erhoben ist, durch Handaufheben gewählt. Ist das Haus einverstanden, daß wir auch diesmal so verfahren? —

Wer damit einverstanden ist, daß die beiden genannten Herren Mitglieder dieser Rundfunkräte werden sollen, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Gegenprobe! — Enthaltungen? — Ich stelle fest, daß die genannten Herren einstimmig gewählt sind.

Vizepräsident Dr. Schmid

(A) Punkt 3 der Tagesordnung:

Nachwahl eines Mitglieds des Verwaltungsrats der Lastenausgleichsbank.

Gemäß § 7 Abs. 4 und 7 des Gesetzes über die Lastenausgleichsbank vom 28. Oktober 1954 muß für das nach § 6 der Satzung für die Lastenausgleichsbank turnusgemäß ausscheidende Mitglied des Verwaltungsrats — und das ist der Abgeordnete Leukert — eine Nachwahl vorgenommen werden. Die Fraktion der CDU/CSU hat den Abgeordneten Leukert wieder benannt. Ich schlage vor, auch hier die Wahl durch Handzeichen vorzunehmen. Ist das Haus einverstanden, daß die Wahl so vorgenommen wird? — Dann bitte ich die Damen und Herren, die mit dem Vorschlag, den Abgeordneten Leukert in den Verwaltungsrat der Lastenausgleichsbank zu wählen, einverstanden sind, das Handzeichen zu geben. — Gegenprobe! — Enthaltungen? — Ich stelle auch hier einstimmige Annahme fest.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Beratung des Antrags des Bundesministers der Finanzen betr. **Veräußerung von Teilflächen der ehem. Sedankaserne in Ulm an die Firma Telefunken GmbH** (Drucksache 2932).

Der Antrag wird wohl dem Haushaltsausschuß überwiesen werden müssen. Ist das Haus damit einverstanden? — Kein Widerspruch; es ist so beschlossen.

(B)

Punkt 5 der Tagesordnung:

Beratung des Antrags des Bundesministers der Finanzen betr. **Veräußerung einer Teilfläche der ehem. Kraftfahr-Kaserne in Stuttgart-Bad Cannstatt an das Land Baden-Württemberg** (Drucksache 2933).

Auch hier ist Überweisung an den Haushaltsausschuß notwendig. Ist das Haus einverstanden? — Kein Widerspruch; dann ist so beschlossen.

Ich rufe nunmehr Punkt 6 auf:

Beratung des Mündlichen Berichts des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß) zu dem Gesetz zur **Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, anderer wohnungsbaurechtlicher Vorschriften und über die Rückerstattung von Baukostenzuschüssen** (Drucksache 2923).

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Dr. Schmidt (Wuppertal). Der Bericht befindet sich auf Drucksache 2923.

Herr Abgeordneter Schmidt, ich bitte, den Bericht zu erstatten.

Dr. Schmidt (Wuppertal) (CDU/CSU): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Zu dem Gesetz zur Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, anderer wohnungsbaurechtlicher Vorschriften und über die Rückerstattung von Baukostenzuschüssen hatte der Bundesrat am 26. Mai 1961 den Vermittlungsausschuß angerufen. Der Vermittlungsausschuß hat sich mit den Änderungswünschen des Bundesrats in zwei Sitzungen am 9. und 23. Juni 1961 befaßt. Das Ergebnis liegt dem Hohen Hause in der Bundestagsdrucksache 2923 vor. (C)

Das wichtigste und weitestgehende Anliegen des Bundesrats betraf eine Ergänzung des Gesetzes, durch welche in einem neuen Art. II a der § 7 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes dahin geändert werden sollte, daß der Bund den Ländern die **Mittel für die Wohnungsbauprämien** in voller Höhe gesondert, und zwar vom Rechnungsjahr 1962 an, zur Verfügung stellt. Die seitherige gesetzliche Regelung, die durch das vom Bundestag verabschiedete Gesetz an sich unberührt blieb, geht bekanntlich dahin, daß der Bund den Ländern jährlich gesondert einen festen Betrag von insgesamt 100 Millionen DM zur Verfügung stellt, während weitergehende, für die Zahlung der Prämien erforderliche Mittel den allgemeinen Bundesmitteln zur Förderung des Wohnungsbaus zu entnehmen sind. Außerdem bekamen überdurchschnittlich belastete Länder Ausgleichszahlungen nach § 88 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes.

Die gesetzliche Verknüpfung der Prämien mit den allgemeinen Förderungsmitteln hat in den letzten Jahren dazu geführt, daß in einem Teil der Länder die gesamten Wohnungsbauförderungsmittel des Bundes für die Wohnungsbauprämien verbraucht wurden. Deshalb war schon vor längerer Zeit zwischen dem Bundesminister der Finanzen und den Ländern grundsätzliches Einvernehmen darüber erzielt worden, die gesetzliche Verkopplung des Bundesanteils an den Wohnungsbauprämien mit den Mitteln des sozialen Wohnungsbaus vom Jahre 1962 an zu beseitigen. (D)

Zunächst lag schon wegen der Alternativregelung bei den Sonderausgaben im Einkommensteuergesetz der Gedanke nahe, bei einer Neuregelung die Kostentragungspflicht auf Bund und Länder im Verhältnis 35 : 65 zu verteilen, also den gleichen Schlüssel zugrunde zu legen, der für die Verteilung der Einkommen- und Körperschaftsteuer zwischen Bund und Ländern gilt. Im Vermittlungsausschuß zeigte sich bei der erstmaligen Behandlung dieses Problems, daß es zweckmäßig sei, die Beratungen auszusetzen, um den Ländern die Möglichkeit zu geben, in dieser schwierigen und finanziell weittragenden Frage mit dem Bundesminister der Finanzen zu einer Verständigung zu kommen. In der letzten Sitzung des Vermittlungsausschusses erklärte sich der Vertreter des Bundesministers der Finanzen schließlich zur Übernahme der Hälfte der Wohnungsbauprämien auf den Bund bereit, während die andere Hälfte die Länder zu tragen haben.

§ 7 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes wurde dementsprechend, und zwar mit Wirkung vom Rechnungsjahr 1962 an, geändert. § 88 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes konnte deshalb vom gleichen Zeitpunkt an — entsprechend dem Begehren des Bundesrates — aufgehoben werden. Die Änderung bedeutet zugleich — ich darf das nochmals hervorheben —, daß die Wohnungsbauprämien von den allgemeinen Wohnungsbaumitteln in Zukunft

Dr. Schmidt (Wuppertal)

(A) gelöst werden, so daß die Länder künftig den auf sie entfallenden Anteil aus ihren eigenen Haushaltsmitteln aufzubringen haben.

Dem Änderungswunsch des Bundesrates, in § 20 Abs. 1 den letzten Halbsatz zu streichen und damit zu bestimmen, daß der **Bundesanteil an den Miet- und Lastenbeihilfen** auf Grund des Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen vom 23. Juni 1960 nicht aus den **Wohnungsbaurückflüssen** entnommen werden dürfe, konnte sich der Vermittlungsausschuß nicht anschließen. Er war der Meinung, daß durch das vorliegende Gesetz die Rückflüsse bereits weitgehend von anderen Bindungen zugunsten ihrer eigentlichen Zweckbestimmung freigestellt werden. In diesem Punkte zu Lasten des Bundes noch weiter zu gehen, bestand um so weniger Veranlassung, als das Gesetz vom Juni 1960 seinerzeit die Zustimmung des Bundesrates gefunden hatte.

Demgemäß mußte auch der Vorschlag des Bundesrates, § 15 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen vom Juni 1960 aufzuheben, abgelehnt werden.

Auch den Vorschlag des Bundesrates zu § 73 Abs. 1 Satz 1, bei der Gewährung von **Miet- und Lastenbeihilfen** nicht auf die nach dem 31. Dezember 1961 bezugsfertig gewordenen Wohnungen, sondern darauf abzustellen, ob für die Wohnung erstmalig nach dem 31. Dezember 1956 öffentliche Mittel bewilligt worden sind, machte sich der Vermittlungsausschuß nicht zu eigen. Er kam nach eingehenden Erörterungen des Für und Wider, wobei auch andere (B) Lösungsmöglichkeiten in Betracht gezogen wurden, zu der Ansicht, daß nicht schon jetzt die Miet- und Lastenbeihilfen ohne Einschränkung auf alle **Neubauwohnungen** des Zweiten Wohnungsbaugesetzes schlechthin ausgedehnt werden sollten. Vielmehr soll das hier angeschnittene Problem dem bereits angekündigten endgültigen Gesetz über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen vorbehalten bleiben, das den gesamten Wohnungsbestand umfassen soll.

Bis dahin lassen sich auch nach der Auffassung des Vermittlungsausschusses wertvolle Erfahrungen mit der nunmehr in Aussicht genommenen vorläufigen Regelung gewinnen. Aus den gleichen Gründen wurde dann auch die Streichung des Art. II § 2 abgelehnt, da diese Vorschrift mit § 73 Abs. 1 in innerem Zusammenhang steht.

Einen breiten Raum in den Erörterungen nahm die Frage ein, ob in § 74 entsprechend dem Wunsch des Bundesrates der Satz 2 gestrichen werden sollte. Dort wird die Verpflichtung des Bundes, den Ländern die Hälfte der Miet- und Lastenbeihilfen zu erstatten, von gewissen Voraussetzungen abhängig gemacht. Der Vermittlungsausschuß entschied sich schließlich für eine Kompromißlösung, die Sie unter Nr. 1 der Ihnen vorliegenden Bundestagsdrucksache 2923 finden. Das Wesentliche an dieser Kompromißlösung ist die Klarstellung, daß es für die **Erstattungspflicht des Bundes** lediglich darauf ankommt, daß die Richtlinien der Wohnungsbauförderung in einem Land der Vorschrift des § 46 Satz 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes entsprechen. Damit wird also ausgeschlossen, daß der Bund in jedem Einzelfall ein Kontrollrecht darüber hätte, daß die (C) Wohnung nach Miete oder Belastung „für die breiten Schichten des Volkes geeignet" ist.

Art. 2 § 3, der eine Parallelvorschrift zu § 74 Satz 2 darstellt, wurde entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates gestrichen. Es handelt sich dabei lediglich um eine Übergangsvorschrift für die zurückliegende Zeit, auf die auch nach Auffassung des Vermittlungsausschusses verzichtet werden kann.

Das Anrufungsbegehren, § 30 Abs. 3 des Ersten Bundesmietengesetzes dahin zu ergänzen, daß bereits **verjährte Ansprüche** nicht wieder aufleben, wurde von keiner Seite aufgenommen, nachdem festgestellt worden war, daß Verjährungen der fraglichen Ansprüche bisher noch gar nicht eingetreten sein können.

Bei den Änderungsvorschlägen unter Nrn. 5, 6 und 8 der Bundestagsdrucksache 2923 handelt es sich lediglich um Folgeänderungen aus den dargelegten Empfehlungen des Vermittlungsausschusses, die sich auf die im Saarland bestehende Sonderregelung beziehen.

Meine Damen und Herren! Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist. Namens des Vermittlungsausschusses darf ich das Hohe Haus bitten, den Vorschlägen des Vermittlungsausschusses zuzustimmen und den Gesetzesbeschluß des Bundestages entsprechend zu ändern. (D)

Vizepräsident Dr. Schmid: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Es können Erklärungen zur Abstimmung abgegeben werden. Eine Diskussion ist nach der Geschäftsordnung nicht zulässig.

Das Wort zu einer Erklärung zur Abstimmung hat der Abgeordnete Dr. Brecht.

Dr. Brecht (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Namens der sozialdemokratischen Fraktion darf ich zu dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses folgende Erklärung abgeben.

Die sozialdemokratische Fraktion hat dem Änderungsgesetz zum Zweiten Wohnungsbaugesetz in der dritten Lesung in diesem Hohen Haus zugestimmt, nachdem sie durch eine Reihe eigener Änderungsanträge maßgeblich zu dieser Verbesserung des Zweiten Wohnungbaugesetzes beigetragen hatte. Nach der erweiterten neuen Fassung, die das Gesetz auf Grund der Beratungen des Vermittlungsausschusses erhalten soll, werden weitere, unseres Erachtens dringende und wesentliche Verbesserungen im Sozialen Wohnungsbau erreicht, Verbesserungen, die die sozialdemokratische Fraktion in diesem Bundestag in wiederholten Anträgen, bisher leider vergeblich, gefordert hat. Es treten also nicht allein die Änderungen ein, die in einer Presseerklärung des Wohnungsbauministeriums vom 23. Juni zusammengestellt sind, die bedeutendste Änderung ist vielmehr, daß die **Wohnungsbauprämien** künftig nicht mehr den Mitteln für den **Sozialen Wohnungsbau** entnommen und damit diesem entzogen werden.

Dr. Brecht

(A) Das ist das alte Anliegen, das die sozialdemokratische Fraktion mehrfach in Anträgen vorgebracht hat. Wir freuen uns, daß dieses Ziel am Ende dieser Legislaturperiode doch noch erreicht ist. Damit sind zwar nicht alle unsere Anträge und Wünsche zu einer verstärkten Förderung des Sozialen Wohnungsbaus erfüllt, wir sind aber der Meinung, daß diese Umgestaltung eine Aufgabe des nächsten Bundestages sein wird.

Nachdem aber die so dringliche und von uns wiederholt vorgetragene Änderung hinsichtlich der Wohnungsbauprämien durch den Antrag des Vermittlungsausschusses erfüllt ist, wird die sozialdemokratische Fraktion auch der vom Vermittlungsausschuß vorgeschlagenen wesentlichen Verbesserung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes zustimmen.

Vizepräsident Dr. Schmid: Wird eine weitere Erklärung abgegeben? — Das ist nicht der Fall. Wir kommen zur Abstimmung, und zwar zur gemeinsamen Abstimmung über alle Vorschläge des Vermittlungsausschusses. Wer zustimmen will, der gebe das Handzeichen. — Gegenprobe! — Enthaltungen? — Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Ich rufe auf Punkt 7 der Tagesordnung:

> Beratung des Mündlichen Berichts des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß) zu dem Gesetz zur **Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle** (Drucksache 2924).

(B)

Das ist auch ein „Langnamgesetz", könnte man sagen, die Drucksache 2924.

Die Berichterstattung übernimmt der Abgeordnete Dr. Schellenberg. Ich bitte ihn, seinen Bericht zu erstatten.

Dr. Schellenberg (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Zu dem vom Bundestag verabschiedeten Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle hat der Bundesrat am 16. Juni 1961 den Vermittlungsausschuß angerufen. Dieser hat sich am 23. Juni 1961 mit dem Begehren beschäftigt. Das Ergebnis der Beratungen liegt Ihnen auf Drucksache 2924 vor.

Der Vermittlungsausschuß will mit seinem Antrag Nr. 1 sicherstellen, daß Zufälligkeiten bei der **Berechnung des Nettoarbeitsentgelts** möglichst vermieden werden. Deshalb soll von einem Nettoarbeitsentgelt ausgegangen werden, das unter Zugrundelegung des in den letzten vier Wochen gezahlten Lohnes mindestens berechnet wird.

Dem Antrag des Bundesrats, bei den sogenannten **Monatslöhnern** in gleicher Weise wie bei Stundenlöhnern Vergütungen für nicht regelmäßig geleistete Mehrarbeit außer Betracht zu lassen, hat der Vermittlungsausschuß nicht entsprochen, weil eine solche Regelung zu einer unverhältnismäßig großen Verwaltungsarbeit führen würde.

(C) Unterschiedliche Auffassungen ergaben sich im Vermittlungsausschuß über den Antrag des Bundesrates zu Art. 2 Nr. 3 Buchstabe b, § 182 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung. Nach diesem Antrag sollte die **Krankengeldzahlung** mit dem Tage des Eintritts und nicht, wie vom Bundestag beschlossen, mit dem Tage der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit bzw. dem darauffolgenden Tage beginnen. Die Minderheit vertrat wie der Bundesrat die Ansicht, daß entsprechend dem bisherigen Recht der Tag des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit maßgebend sein soll und somit der Arzt auch eine Arbeitsunfähigkeit bescheinigen kann, die vor der ärztlichen Inanspruchnahme eingetreten ist. Die Mehrheit war dagegen der Auffassung, daß eine rückwirkende Bescheinigung des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit generell ausgeschlossen werden müsse und daß deshalb Arbeitsunfähigkeit erst vom Tage der ärztlichen Feststellung bzw. vom darauffolgenden Tage an berücksichtigt werden kann. Dementsprechend beschloß der Vermittlungsausschuß mit Mehrheit, an der vom Bundestag beschlossenen Fassung des § 182 Abs. 3 festzuhalten.

Durch Nr. 2 Buchstabe a der Vorlage Drucksache 2924 — Ergänzung von § 182 Abs. 4 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung — wird sichergestellt, daß nunmehr **Familienzuschläge** zum Krankengeld auch dann zu gewähren sind, wenn keine häusliche Gemeinschaft besteht. Maßgebend für diese Auffassung der Mehrheit war, daß Familienzuschläge zum Krankengeld künftig in gleicher Weise gewährt werden sollen wie zum Hausgeld.

(D) Der Antrag des Vermittlungsausschusses Nr. 2 Buchstabe b ergibt sich aus dem Antrag Nr. 1.

Der Vermittlungsausschuß hat weiter den Antrag des Bundesrats, den **Beitrag für beschäftigte Rentner** wegen der auf sechs Wochen begrenzten Leistungsdauer der Krankengeldgewährung zu kürzen, nicht aufgenommen, weil die entsprechende Beitragssenkung von etwa 0,2 v. H. des Grundlohnes in keinem sinnvollen Verhältnis zu dem Arbeitsaufwand der Betriebe und der Träger der Krankenversicherung gestanden hätte.

Zu Nr. 3 der Drucksache 2924: Durch Einfügung eines Art. 2a wird das vom Bundesrecht abweichende Recht in der ehemaligen britischen Besatzungszone und in Bremen hinsichtlich der Gewährung von **Krankenhauspflege** beseitigt. Es wird bestimmt, daß Krankenhauspflege im gesamten Bundesgebiet eine Regelleistung ist und den Angehörigen für die gleiche Dauer und in gleichem Umfang wie den Versicherten zu gewähren ist.

Der Vermittlungsausschuß hat gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung beschlossen, daß im Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist. Namens des Vermittlungsausschusses bitte ich, dem Antrag zuzustimmen.

Vizepräsident Dr. Schmid: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird eine Erklärung zur Abstimmung abgegeben? — Das ist nicht der Fall.

Dann kommen wir zur Abstimmung. Wer dem Antrag des Vermittlungsausschusses zustimmen

Vizepräsident Dr. Schmid

(A) will, der gebe das Handzeichen. — Gegenprobe! — Enthaltungen? — Der Antrag des Vermittlungsausschusses ist bei einigen Gegenstimmen angenommen.

Ich rufe auf Punkt 8 der Tagesordnung:

Beratung des Einspruchs des Bundesrates gegen das vom Bundestag beschlossene Gesetz über das **Kreditwesen** (Drucksache 2865).

Auch hier können Erklärungen abgegeben werden. Wird die Abgabe von Erklärungen gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Meine Damen und Herren, hier ist es kompliziert, abzustimmen. Es ist nicht kompliziert, aber man muß genau wissen, wo man ja und wo man nein sagen muß. Das hängt davon ab, wie die Fragestellung ausgerichtet ist.

Ich werde einige Erläuterungen geben müssen. Nach Art. 77 Abs. 4 des Grundgesetzes kann der Einspruch des Bundesrates durch Beschluß der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages zurückgewiesen werden, wenn der Einspruch mit der Mehrheit der Stimmen des Bundesrates beschlossen wurde. Hat der Bundesrat den Einspruch mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner Stimmen beschlossen, so bedarf die Zurückweisung durch den Bundestag einer Mehrheit von zwei Dritteln, mindestens einer Mehrheit der Mitglieder des Bundestages. Der Bundesrat hat den Einspruch einstimmig beschlossen. Im vorliegenden Falle bedarf es (B) also einer Mehrheit von zwei Dritteln, mindestens aber der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages, wenn der Einspruch überwunden werden soll.

Nun kommt das Entscheidende, nämlich die Art der Fragestellung. Ich bitte aufzumerken! Wir stimmen ab über die Zurückweisung des Einspruches. Wer den Einspruch des Bundesrates gegen das Gesetz zurückweisen will, gehe durch die Ja-Tür. Wer der Meinung des Bundesrates ist, den Einspruch also nicht zurückweisen will, gehe durch die Nein-Tür. Für Stimmenthaltungen steht, wie üblich, die Enthaltungs-Tür zur Verfügung. Ich mache darauf aufmerksam, daß die Berliner Abgeordneten nicht stimmberechtigt sind. Wir stimmen ab durch Auszählung. —

Ich gebe das Ergebnis der Auszählung bekannt. Die absolute Mehrheit beträgt 249 Stimmen. Mit Ja haben gestimmt 350 Mitglieder des Hauses, mit Nein 31, enthalten haben sich 2. Damit ist der Einspruch des Bundesrates mit der gesetzlich erforderlichen Stimmenzahl des Bundestages zurückgewiesen.

(Unruhe).

— Meine Damen und Herren, ich habe den Eindruck, daß es sehr schwer fällt, mich zu verstehen. Ich kann zwar lauter sprechen, aber das würde wohl auch nicht viel helfen. Besser wäre es, wenn das Haus ein wenig Ruhe hielte.

(Beifall).

Ich schlage vor, Privatgespräche im Flur zu führen.

Ich rufe auf Punkt 9 der Tagesordnung: (C)

Beratung des Einspruchs des Bundesrates gegen das vom Bundestag beschlossene Gesetz über die **Sicherung von Beweisen in besonderen Fällen** (Drucksache 2866).

Auch hier können Erklärungen abgegeben werden. — Das scheint nicht der Fall zu sein.

Dieser Einspruch ist mit der Mehrheit der Stimmen des Bundesrates beschlossen worden im Gegensatz zu dem im letzten Fall, in dem er einstimmig beschlossen worden war. Wir können also durch Beschluß der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages, d. h. durch 249 Stimmen, den Einspruch zurückweisen.

Wir stimmen in der gleichen Weise ab wie beim letzten Punkt. Wer den Einspruch des Bundesrates gegen das Gesetz zurückweisen will, gehe durch die Ja-Tür. Wer der Meinung des Bundesrates ist, wer also den Einspruch nicht zurückgewiesen wissen will, gehe durch die Nein-Tür. Wer sich der Stimme enthalten will, gehe wie üblich durch die rechte Tür. Auch hier mache ich darauf aufmerksam, daß Berliner Abgeordnete nicht mitstimmen können.

Ich eröffne die Abstimmung durch Auszählung.

Meine Damen und Herren! Ich gebe das Ergebnis der Auszählung bekannt. An der Abstimmung haben sich 377 Mitglieder des Hauses beteiligt. Mit Ja haben gestimmt 207, mit Nein 150; enthalten haben sich 20 Mitglieder des Hauses. Die absolute Mehrheit beträgt 249. Da nur 207 Mitglieder des (D) Hauses für die Zurückweisung des Einspruchs gestimmt haben, ist der Einspruch nicht zurückgewiesen; es ist also kein Gesetzesbeschluß zustande gekommen.

(Unruhe).

Punkt 10 der Tagesordnung soll nach den Vereinbarungen im Ältestenrat erst am Freitag aufgerufen werden.

Punkt 11 haben wir an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zurückverwiesen.

Ich rufe auf Punkt 12 der Tagesordnung:

Zweite und dritte Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Vereinheitlichung und Änderung familienrechtlicher Vorschriften **(Familienrechtsänderungsgesetz)** (Drucksache 530);

Schriftlicher Bericht des Rechtsausschusses (12. Ausschuß) (Drucksachen 2812, zu 2812).

(Erste Beratung 44. Sitzung)

Die Berichterstattung hat Frau Abgeordnete Dr. Schwarzhaupt übernommen. Ich bitte sie, den Bericht zu erstatten.

(Abg. Frau Dr. Schwarzhaupt: Ich beziehe mich auf meinen Schriftlichen Bericht!)

— Frau Abgeordnete Dr. Schwarzhaupt bezieht sich auf ihren Schriftlichen Bericht.

Vizepräsident Dr. Schmid

(A) Wir treten in die zweite Beratung ein.

Ich rufe auf Art. 1, und zwar ziffernweise. Art. 1 Ziffern 1 und 2 sind unverändert. — Ziffer 3 ist neu gefaßt. — Ziffern 4 und 5 entfallen. — Ziffer 6 eine neue Formulierung. — Ziffer 7 entfällt. — Ziffer 8 eine neue Formulierung. — Ziffer 9 entfällt. — Ziffer 10 eine Neufassung. — Ziffer 10 a ein Zusatz. — Ziffer 11 unverändert. — Ziffer 12 eine Neufassung. — Ziffern 13 und 14 sind unverändert. — Ziffer 15 eine Neufassung. — Ziffern 16 und 17 sind unverändert. — Ziffer 18 entfällt. — Ziffern 19 und 20 unverändert. — Ziffer 21 entfällt. — Ziffer 22 eine Neufassung. — Zu Ziffer 23 ist ein Änderungsantrag angekündigt.

Wir stimmen nunmehr ab über den Art. 1 bis zu Ziffer 22, also über die durch Änderungsanträge nicht betroffenen Ziffern. Wer diesen Bestimmungen zustimmen will, der gebe ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Enthaltungen? — Einstimmige Annahme!

Zu Ziffer 23 liegt der Änderungsantrag Umdruck 931 Ziffer 1, Dr. Bucher und Fraktion, vor. Wer begründet den Änderungsantrag? — Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Bucher.

Dr. Bucher (FDP): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich brauche zur Begründung des Antrages nicht viele Worte zu machen, da im Ausschußbericht die gegenteiligen Meinungen zu dieser Frage klar dargestellt sind, zu der Frage nämlich, ob der Adoptierte minderjährig sein muß, d. h. ob die (B) **Adoption Volljähriger** nicht möglich sein soll, wie es jetzt in der Ausschußvorlage vorgesehen ist und wie es auch schon im Regierungsentwurf vorgesehen war.

Wir sind der Ansicht, daß man auch die Adoption Volljähriger grundsätzlich zulassen muß. Es trifft zu, daß damit in der Vergangenheit Mißbrauch getrieben worden ist, daß Namensadoptionen vorgenommen worden sind, die kein eigentliches Eltern-Kind-Verhältnis herstellen, sondern nur den Namen geben sollten. Aber das kann man ja mit der Mißbrauchsbestimmung in § 1754 bewältigen, die dem Richter immer die Handhabe gibt, solchen Mißbräuchen zu begegnen. Hier ist jetzt umgekehrt vorgesehen, daß normalerweise nur eine Adoption Minderjähriger möglich sein soll und ein Volljähriger nur adoptiert werden kann, wenn eine Ausnahmegenehmigung erteilt wird. Wir halten es für angebracht, die Adoption Volljähriger nicht nur in einer Ausnahmebestimmung zuzulassen. Oft wird man, gerade wenn es sich um einen Betrieb, sei er landwirtschaftlicher oder gewerblicher Art, handelt, eine Adoption erst verantworten können, wenn der zu Adoptierende volljährig ist. Derjenige, der den Betrieb abgeben will und, weil er keine Kinder hat, jemand in seine Familie aufnehmen will, kann sich oft erst dann ein Bild über den Betreffenden machen, wenn dieser ein gewisses Alter erreicht hat, und man kann dem Adoptierenden nicht zumuten, die Adoption schon vorzunehmen, wenn der Betreffende minderjährig ist und der Adoptierende deshalb mit der Möglichkeit rechnen muß, daß der Adoptierte ihn vielleicht nachher enttäuscht.

Wir schlugen deshalb vor, den Satz, daß das (C) Kind minderjährig sein muß, zu streichen.

Ich darf gleich zu Ziffer 2 unseres Antrages sagen, daß das nur ein Merkposten ist; über diesen Antrag braucht nicht abgestimmt zu werden, wir können ja gegen die Bestimmungen stimmen, die wir gestrichen haben wollen.

Übrigens ist noch ein Schreibfehler darin; es muß „§ 1745 c" heißen.

Vizepräsident Dr. Schmid: Wird das Wort hierzu gewünscht? Frau Dr. Schwarzhaupt.

Frau Dr. Schwarzhaupt (CDU/CSU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich bitte, den Änderungsantrag abzulehnen. Wir haben im Ausschuß eingehend über das Problem der Erwachsenenadoption diskutiert, und wir sind davon ausgegangen, daß die Erwachsenenadoption in sehr vielen Fällen mißbraucht worden ist, insbesondere zu Namensadoptionen, die eine sehr unerfreuliche Erscheinung waren. Wir sind aber weiter davon ausgegangen, daß es Fälle gibt, in denen auch die Adoption Erwachsener sinnvoll und wünschenswert ist. Diese Möglichkeit ist in § 1745 c offen geblieben, wonach eine Ausnahmegenehmigung gegeben werden kann. Das wird insbesondere in den Fällen, auf die auch Herr Bucher angespielt hat, nötig und wünschenswert sein, vor allem wenn es sich um die Übernahme eines Betriebes oder eines Hofes durch einen Angehörigen des kinderlosen Besitzers oder seiner Ehefrau handelt. In diesen Fällen sollte die (D) Genehmigung gegeben werden. Da die Entwicklung dahin geht, daß die Adoption im Regelfall den Charakter einer Fürsorge für das Kind und der Gewährung eines Familienersatzes hat, sollte dies als die Regel klargestellt bleiben, d. h. also nur die Adoption Minderjähriger, aber durchaus mit der Anerkennung, daß es gerechtfertigte Ausnahmefälle geben wird, in denen die Erwachsenenadoption zugelassen werden soll. Ich glaube, die vom Ausschuß vorgeschlagene Regelung entspricht der lebensmäßigen Situation.

Vizepräsident Dr. Schmid: Das Wort hat der Abgeordnete Wittrock.

Wittrock (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich halte diesen Änderungsantrag für überflüssig, und zwar allein deshalb, weil das Gesetz ausdrücklich davon ausgeht, daß eine Adoption überhaupt nur dann bestätigt werden kann, wenn ein Eltern-Kindes-Verhältnis begründet werden soll. Es bedarf deshalb meines Erachtens keinerlei Festlegung irgendwelcher Altersunterschiede zwischen Annehmenden und Angenommenen. Das wäre eine überflüssige Ergänzung des Gesetzes, weil — ich verweise auf § 1754 — das Gesetz jede Adoption, übrigens auch die Erwachsenenadoption, nur unter dem Gesichtspunkt der Begründung eines Eltern-Kindes-Verhältnisses zulassen will.

Vizepräsident Dr. Schmid: Keine weiteren Wortmeldungen.

Vizepräsident Dr. Schmid

(A) Dann stimmen wir ab über den Änderungsantrag Umdruck 931 Ziffer 1. Wer dem Änderungsantrag zustimmen will, der gebe das Handzeichen. — Gegenprobe! — Enthaltungen? — Bei wenigen Enthaltungen mit überwiegender Mehrheit abgelehnt.

Wir stimmen nunmehr ab über Nr. 23 in der Ausschußfassung. Wer ihr zustimmen will, gebe das Handzeichen. — Gegenprobe! — Enthaltungen? — Bei wenigen Enthaltungen und Gegenstimmen angenommen.

Zu Nr. 24 ist ein Änderungsantrag auf Umdruck 931 Ziffer 2 angekündigt.

(Zurufe: Erledigt!)

— Der Antrag ist durch diese Abstimmung erledigt.

Ich rufe auf die Nrn. 24, — 25, — 25 a, — —

(Abg. Frau Pitz-Savelsberg: Zu Nr. 25 zur Abstimmung!)

— Das Wort hat Frau Abgeordnete Pitz-Savelsberg.

Frau Pitz-Savelsberg (CDU/CSU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte erklären, daß ich dem § 1747 Abs. 3 deshalb nicht zustimmen kann, weil ich eine Ersetzung der Zustimmung der Eltern zu einer Adoption durch eine andere Stelle für ungut halte. Hier ist diese Ersetzbarkeit der Zustimmung zwar nur in einem beschränkten Umfange vorgesehen, aber auch diese Formulierung geht mir zu weit. Deshalb stimme ich gegen diesen Paragraphen.

(B)

Vizepräsident Dr. Schmid: Wir stimmen zunächst einmal über Nr. 24 ab. Hier scheint keine Kontroverse zu bestehen. Wer zustimmen will, gebe das Handzeichen. — Gegenprobe! — Enthaltungen? — Ich stelle einstimmige Annahme fest.

(Widerspruch bei Abgeordneten der CDU/CSU.)

— Sie haben dagegen gestimmt. Wir haben doch nicht über Nr. 25, sondern erst über Nr. 24 abgestimmt.

Nunmehr Nr. 25, zu der soeben die Erklärung abgegeben wurde.

(Zurufe: Bitte absatzweise abstimmen!)

— Wir stimmen absatzweise ab. Wir stimmen über den ersten Absatz der Nr. 25 der Ausschußvorlage ab. Ich lese ihn vor:

> Die Einwilligung kann erst erteilt werden, wenn das Kind drei Monate alt ist.

Wer zustimmen will, gebe das Handzeichen. — Gegenprobe! — Enthaltungen? — Eine Enthaltung, sonst einstimmige Annahme.

Nun zum zweiten Absatz, zu dem soeben die Erklärung abgegeben wurde, die wir gehört haben. Wer zustimmen will, gebe das Handzeichen. — Gegenprobe! — Enthaltungen? — Zwei Enthaltungen, elf Nein-Stimmen. Nr. 25 ist angenommen.

Nr. 25 a, — 26, — 26 a, — 27, — 28, — 29, — 30, — 31, — 32, — 33, — 34, — 34 a, — 35, — 36, — 36 a, — 37, — 38, — 39, — 40, — 41, — 42. — Wer den mit diesen Nummern aufgerufenen Bestimmungen der Vorlage zustimmen will, gebe das Handzeichen. — Gegenprobe! — Enthaltungen? — Einstimmige Annahme. (C)

Art. 2 entfällt. Dafür ist ein Art. 2 a vorgesehen. Dazu liegt eine Reihe von Änderungsanträgen vor. Sie finden sie auf den Umdrucken 951 und 930. Der Änderungsantrag Umdruck 951 ist ein Änderungsantrag zum Antrag Umdruck 930. Wir müssen also, wenn wir nach der Geschäftsordnung verfahren wollen — das müssen wir tun —, zunächst einmal über den Änderungsantrag zum Änderungsantrag abstimmen. Wir sprechen und stimmen ab zunächst über den Antrag Umdruck 951.

Wird das Wort gewünscht? — Frau Abgeordnete Dr. Schwarzhaupt, bitte!

Frau Dr. Schwarzhaupt (CDU/CSU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Antrag der sozialdemokratischen Fraktion, zu dem wir unsererseits einen Änderungsantrag stellen, geht in einem Teil seines Inhalts auf eine Einigung zurück, die zwischen den Parteien im Rechtsausschuß gefunden worden war. Der neue Antrag setzt aber dieser Formulierung, über die man sich einig war, eine **Generalklausel** voran, die sich auf die **sittliche Grundlage der Ehe,** die etwa nie vorhanden war oder weggefallen ist, bezieht.

Gegen diese Generalklausel haben wir fast die gleichen Bedenken, die wir gegen die Generalklausel des Gesetzes von 1938 vorgebracht haben. Hier wird dem Richter eine Aussage über die sittliche Grundlage der Ehe zugemutet in einem Land, in dem es verschiedene Meinungen darüber gibt, was sittliche Grundlage der Ehe ist. Es gibt die Meinung, daß die Ehe als eine sakramental geschlossene Vereinigung unauflöslich sei. Es gibt viele andere Meinungen bis zum entgegengesetzten Extrem, daß sie eine freie, vertragsähnliche Bindung zwischen den Eheleuten herstelle, die lösbar sei. Es gibt die Meinung, daß die Ehe eine dem Staat vorgegebene Grundlage menschlicher Existenz sei, und auf der anderen Seite die Vorstellung von einer rein innerweltlichen Übereinkunft freier Individuen zur Garantierung des persönlichen Glücks. (D)

Die alte Generalklausel fordert vom Richter ebenso wie diese neue eine Stellungnahme innerhalb dieses sehr weiten Spielraums der Meinungen über das, was sittliche Grundlage der Ehe ist. Damit hängt es zusammen, daß diese neue Formulierung der sozialdemokratischen Fraktion ebenso dehnbar ist wie die bisherige Generalklausel. Bei dieser haben wir erlebt, daß sie im Dritten Reich außerordentlich weit ausgelegt wurde, daß sie Scheidungen zu rechtfertigen geeignet war, die im Grunde der Legitimierung eines ehebrecherischen Verhältnisses dienen sollten. Wir haben es erlebt, daß der Bundesgerichtshof in einer langen Entwicklung und auf Grund der Erfahrungen mit vielen schweren Einzelfällen zu einer Auslegung gekommen ist, die mehr und mehr den Bestand der Ehe als eine bindende Ordnung vor das individuelle Freiheits- oder Glücksverlangen des Einzelnen, der

Frau Dr. Schwarzhaupt

(A) aus der Ehe herausstrebt, stellt. Ich glaube, der Sinn unserer heutigen Überlegungen sollte der sein, diese Erfahrungen des Bundesgerichtshofs, die im ganzen in einer guten Rechtsprechung niedergelegt sind, in eine neue Formulierung einzufangen, diese Erfahrungen gesetzgeberisch niederzulegen, und zwar in einer Weise, daß dieser zu weite Spielraum stabilisiert und präzisiert wird.

Drittens scheint mir die Toleranz zu gebieten, daß wir in einem konfessionell gemischten Lande in unser Eherecht keine Formulierungen aufnehmen, die die Gerichte zu Aussagen veranlassen, die von dem katholischen Christen notwendigerweise als mißverständlich und belastend empfunden werden müssen. Sowenig wie wir kanonisches Ehebrecht aufnehmen wollen, sowenig wie wir überhaupt kirchliche Rechtsvorstellungen für unser staatliches Recht als verbindlich ansehen können, können wir in unser Recht Formulierungen über die sittliche Grundlage der Ehe aufnehmen, die den Richter zu Urteilen veranlassen müssen, die für den katholischen Christen schwer verständlich sein können. Es ist nämlich hier so, daß der Richter über eine Ehe, die sakramental geschlossen worden ist, unter Umständen die Aussage machen muß, daß diese Ehe keine sittliche Grundlage gehabt oder sie verloren habe.

Ich glaube deshalb, daß wir Formulierungen suchen müssen, die diesen Anstoß von der einen und auch von der anderen Seite vermeiden. Unser Änderungsantrag versucht dies. Er versucht, im Anschluß an die Rechtsprechung des Bundesge-
(B) richtshofs diejenigen Fälle zum Ausdruck zu bringen, in denen ein Widerspruch nicht aus einem Ja zu der Ehe, die aufrechterhalten werden soll, sondern aus einem Nein gegenüber dem Ehepartner, der aus ihr herausstrebt, kommt. Das ist dann der Fall, wenn der Widersprechende keine Bindung mehr an die Ehe hat — eine Voraussetzung, die auch in dem sozialdemokratischen Vorschlag enthalten ist —, und weiter, wenn seine Bereitschaft, die Ehe wieder aufzunehmen, nicht in dem zumutbaren Maß vorhanden ist. Diese Worte „zumutbare Bereitschaft" sind bereits in der vorangegangenen Debatte in den Presseveröffentlichungen, wie mir scheint, mißverstanden worden. Daß wir als Voraussetzung nehmen, daß nicht unbedingt eine totale Bereitschaft, sondern das zumutbare Maß von Bereitschaft erwartet werden kann, soll nicht den Abs. 1, das Zerrüttungsprinzip als solches, aushöhlen oder ihm widersprechen. Was wir damit sagen wollen, ist dies: Der widersprechende Ehegatte ist ja auch derjenige, der in den Fällen, die hier in Frage stehen, seit mindestens drei Jahren verlassen, gekränkt, oft betrogen und beleidigt worden ist. An die Bereitschaft, hier wieder neu anzufangen, die grundsätzlich bei dem Widersprechenden da sein muß, kann man nur die Anforderungen stellen, die dieser Situation entsprechen. Oft wird es genügen, wenn er mit einer gewissen Zurückhaltung sagt, daß er bereit ist, es wieder zu versuchen. Er wird durchaus oft die Bedingung stellen, daß der andere etwa seine Bindung an einen anderen, an eine andere Frau aufgibt, aber es wird in jedem Fall ein gewisses Maß von Versöhnungsbereitschaft und von ernsthaftem Willen, wieder neu anzufangen, erforderlich sein. (C)

Der Begriff „Zumutbarkeit" ist in diesem Zusammenhang auszulegen von der Situation des Widersprechenden aus. Es ist nicht zu fragen, was etwa in dem Fall einer Klage auf Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft zumutbar ist, sondern hier ist zu fragen, was einem Ehegatten zuzumuten ist, der auf Scheidung verklagt ist und der dieser Klage widerspricht. In diesem Widerspruch kommt zum Ausdruck, daß er an der Ehe festhalten will, daß er eine Bindung an die Ehe hat, daß er sie fortsetzen will. Von dieser Basis aus ist zu fragen: In welcher Weise ist die Bereitschaft, wieder anzufangen, zumutbar? Wie, in welchem Tempo, in welcher Art, kann dieser Wiederanfang verlangt werden? Das ist der Sinn des Änderungsantrags auf Ersetzung der Worte „wirkliche Bereitschaft" durch „zumutbare Bereitschaft". Damit soll nicht der Scheidungsgrund der objektiven Zerrüttung beseitigt werden.

(Vorsitz: Präsident D. Dr. Gerstenmaier.)

Ich glaube, daß das in diesem Zusammenhang deutlich wird und daß auch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs genug Anhaltspunkte dafür gibt, was an Bereitschaft gefordert werden kann und was nicht gefordert werden kann. Uns kommt es darauf an, diese Rechtsprechung zu bestätigen und zu stabilisieren; denn wir meinen, daß sie den sozialen Notständen gerecht wird, die sich in unserer modernen Gesellschaft immer wieder für diejenigen älteren Frauen ergeben, die nach einer langdauernden Ehe alleingelassen worden sind. (D)

Wir erwägen, daß auch mit einer Änderung des Unterhaltsrechts geholfen werden kann, wissen aber, daß sich die praktische Wirksamkeit neuer Unterhaltsbestimmungen nur bei einer Minderzahl von Fällen wirklich einstellen wird.

(Beifall.)

Präsident D. Dr. Gerstenmaier: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Wittrock.

Wittrock (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Frau Kollegin Dr. Schwarzhaupt hat ihre Ausführungen damit begonnen, daß sie erwähnte, es solle hier ein 38er-Gesetz geändert werden. Ich möchte doch der Ordnung halber darauf hinweisen, daß es sich hierbei um die beabsichtigte Änderung eines Gesetzes aus dem Jahre 1946 handelt.

(Abg. Dr. Hauser: Formell ja!)

— Nicht nur formell, Herr Kollege! Die Vorbereitungsarbeiten zu dem **46er-Gesetz des Kontrollrats,** das unser heutiges Eherecht enthält, sind nicht ohne Mitwirkung maßgeblicher deutscher Wissenschaftler durchgeführt worden. Es ist bekant, daß eine Reihe von Wissenschaftlern ausdrücklich um ihre Meinung befragt worden ist, denn es kam dem Kontrollrat damals auch darauf an, den Kontakt zu wahren und eine Kontinuität zu gewährleisten zu herkömmlichen und nicht durch nationalsozialistische Vorstellungen beeinflußten Rechtsbegriffen in dem Be-

Wittrock

(A) reich des Eherechts. Von daher muß jeder Versuch, irgendeine Gedankenverbindung zur geistigen Situation des Jahres 1938 herzustellen, scheitern; denn dieser **§ 48,** um dessen zweiten Absatz es geht, entspricht keineswegs etwa der spezifischen geistigen Situation des Jahres 1938, sondern diese Regelung, die damals erstmalig ins deutsche Recht eingeführt und dann 1946 — das war doch die große Zeit der Entnazifizierung, und Sie wissen doch, Herr Kollege, daß man damals auch Gesetze entnazifizierte — bereinigt worden ist, entsprach und entspricht Rechtsvorstellungen, welche in der Zeit der Weimarer Republik und eigentlich schon vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs an immer wieder Gegenstand eingehender Erörterungen gewesen sind. Ich sehe gerade unsere verehrte Frau Alterspräsidentin, die damals, in der 20er Jahren, im Reichstag der Republik lebhaften Anteil an diesen Dingen genommen hat.

(Abg. Frau Dr. h. c. Weber [Essen]: Ich auch!)

— Verzeihen Sie, Frau Kollegin Dr. Weber, auch Sie haben Anteil genommen, nur von einer etwas anderen Position her; aber selbstverständlich haben auch Sie, sehr verehrte gnädige Frau, damals Anteil genommen! Ich habe das mit Interesse den Protokollen des Reichstags entnommen, und ich habe auch Ihre Rede in der Reichstagssitzung vom 30. November und 1. Dezember 1928 gelesen; mir ist also auch Ihr Anteil und die Basis, von der aus Sie Ihren Anteil zu den damaligen Erörterungen erbracht haben, bekannt.

(B)

(Abg. Schröter [Berlin]: Sehr gut, eine lebende Zeugin!)

Meine Damen und Herren, damit will ich nur sagen, daß es sich bei diesem § 48 um ein Problem handelt, welches einhegend und nachhaltig, übrigens auch von den besten Köpfen der Rechtswissenschaft — schon damals, in den 20er Jahren! — behandelt worden ist. Ich glaube deshalb, daß es keine gute Sache ist, dieses nach Ihrem Willen zu ändernde Gesetz sozusagen unter dem Vorzeichen einer nationalsozialistischen Vergangenheit zu zitieren.

(Abg. Schröter [Berlin]: Sehr gut! Sehr richtig! Bravo!)

Verehrte Frau Kollegin Dr. Schwarzhaupt, Sie haben — und ich darf zunächst bei Ihren Ausführungen bleiben — darauf hingewiesen, daß es auch darauf ankomme, dem Richter eine festere, sichere Grundlage zu liefern. Sie haben ausgeführt, daß es unterschiedliche Vorstellungen darüber gebe, was die **Ehe** sei, ob sie ein Rechtsverhältnis oder nach anderen, etwa überrechtlichen Kategorien zu messen sei. Deshalb sei eine unterschiedliche Interpretation des Wesens der Ehe oder ihrer sittlich tragbaren Grundlagen im Sinne des § 48 möglich.

Ich darf darauf hinweisen, daß Sie damit im Grunde ein Problem berühren, welches über den Rahmen des heutigen § 48 weit hinausgeht. Ich darf darauf hinweisen, daß es in unserem Eherecht, insbesondere in unserem Ehescheidungsrecht, eine Reihe von Vorschriften gibt, in denen von der sittlichen Rechtfertigung und vom Wesen der Ehe die Rede ist. Ich erinnere hier an § 47 des Ehegesetzes. In dieser Vorschrift steht eine Art Legaldefinition dessen, was als sittlich gerechtfertigt anzusehen ist. § 47 ist die Härteklausel im Ehegesetz. Sie wissen, daß der Begriff **„Wesen der Ehe"** auch an anderer Stelle in unserem Ehegesetz vorkommt. Wenn Sie nun an einer Stelle, nämlich in § 48, die Grundlage der bisherigen materiellrechtlichen Regelung mit einer solchen Begründung, wie Sie sie gegeben haben, verändern, dann stellen Sie damit auch die anderen gesetzlichen Bestimmungen in Frage, die gleiche Formulierungen enthalten. Sie rütteln damit, weit über das hier in Rede stehende Problem hinausgehend, an der Gesamtstruktur unseres heutigen Ehescheidungsrechts. (C)

Meine Damen und Herren — ich wende mich besonders an die Kollegen der Fraktion der CDU/CSU —, Sie müssen sich das vergegenwärtigen. Dann wird deutlich sichtbar, wie gewagt das Unterfangen ist, heute an dieser einen Stelle einen Stein aus dem Gebäude unseres **Ehescheidungsrechts** herauszulösen; denn schon heute zeigen sich mindestens sehr naheliegende Möglichkeiten für Rückwirkungen auf die anderen gesetzlichen Vorschriften, die ich erwähnt habe.

Sie sollten deshalb der sozialdemokratischen Empfehlung, die in einem Entschließungsantrag niedergelegt worden ist, folgen und dem Parlament und der interessierten Öffentlichkeit Raum schaffen — auch zeitlich —, die Gesamtproblematik unseres Ehescheidungsrechts, einschließlich unterhaltsrechtlicher, erbrechtlicher und verfassungsrechtlicher Probleme — Sie entnehmen das aus dem Wortlaut unserer Entschließung —, zu prüfen, um so eine einheitliche, tragfähige Basis für einen sorgfältigen Beschluß des Hohen Hauses zu besitzen. (D)

Im übrigen, verehrte Frau Kollegin, ist es wohl nicht richtig, daß man davon ausgeht oder mindestens den Eindruck erweckt, als habe jeder Richter je nach weltanschaulicher oder sonstiger Grundlage eine unterschiedliche Ausgangsposition bei der Interpretation der hier in Betracht kommenden gesetzlichen Begriffe „Wesen der Ehe", „sittliche Rechtfertigung" nach geltendem Recht, „sittlich tragbare Grundlage" nach dem Vorschlag der sozialdemokratischen Fraktion. Dieser Vorschlag wurde gemacht im Hinblick auf die von Ihnen so nachhaltig geäußerte Anregung, diese Bestimmung unbedingt und unter allen Umständen zu ändern.

Sie können also die Interpretationsfähigkeit von § 48 Abs. 2 nicht in Abrede stellen. Die Praxis zeigt, daß die Rechtsprechung sowohl bei § 43 als auch bei § 47 und bei § 48 mit den Begriffen „Wesen der Ehe" und „sittliche Rechtfertigung" fertig geworden ist und zu tragbaren Ergebnissen gekommen ist. Eines möchte ich zugunsten unserer Richterschaft, einerlei, wo sie tätig ist, unterstellen: Unsere Richter haben ihre geistige Verankerung in der Ordnung, die uns alle trägt und die unser aller Basis ist, einer Ordnung, die ihre Gestaltung u. a. in Art. 6 des Grundgesetzes erfahren hat. Man kann nicht behaupten, daß alles sei labil, es fehle an einer hinlänglichen Klarheit, und aus diesem Grunde sei der

Wittrock

(A) Begriff „Wesen der Ehe" nicht interpretationsfähig. Die Praxis erweist die Praktikabilität und Interpretationsfähigkeit der in Betracht kommenden Rechtsbegriffe.

Man kann hier auch nicht davon ausgehen, daß man es — das klang in der Begründung des Antrages der Fraktion der CDU/CSU an — noch mit einer Rechtsprechung zu tun habe, wie sie in den Jahren vor 1945 vom Reichsgericht entwickelt worden ist. Meines Erachtens ist es völlig abwegig, die Diskussion hier so zu führen, als bestünde auch nur in etwa die Möglichkeit, daß es zu einem Rückfall in die Rechtsprechung des Reichsgerichts vor 1945 käme.

Auf einen wesentlichen Gesichtspunkt möchte ich Sie, meine Damen und Herren, vielleicht doch noch aufmerksam machen ,vor allen Dingen Sie, meine Damen und Herren von der Mehrheitsfraktion dieses Hauses, auf die es bei der Entscheidung, vor der wir stehen, nun einmal wesentlich ankommt. Ich habe soeben darauf hingewiesen, daß die hier von Frau Kollegin Dr. Schwarzhaupt angegriffenen Formulierungen „Wesen der Ehe" und „sittlich nicht gerechtfertigt", wie sie in § 48 Abs. 2 des Ehegesetzes stehen, noch an anderer Stelle des Ehegesetzes vorkommen. Daraus habe ich die Folgerung gezogen, daß es unzulässig ist, an einer Stelle, nämlich hier bei § 48, einen Reformversuch zu unternehmen ohne Überprüfung des ganzen Ehescheidungsrechts, ohne Abwägung der Konsequenzen für das ganze Ehescheidungsrecht.

(B) Auf Grund dieser Betrachtung komme ich zu der Schlußfolgerung, daß dieser Vorschlag zu § 48 des Ehegesetzes im Grunde genommen in diesem Stadium nicht reif für eine parlamentarische Entscheidung ist, heute und jetzt,

(Beifall bei der SPD und FDP)

zwei Tage, meine Damen und Herren, vor dem faktischen Abschluß der Beratungen dieses Hohen Hauses. Wir sind der Auffassung, daß es gerade im Bereich des Familienrechts entscheidend darauf ankommt, daß der Gesetzgeber bei seinen Beratungen ein äußerstes Maß an Sorgfalt walten läßt; denn gerade das Familienrecht ist ein Rechtsgebiet, in dem der Grundsatz der Dauerhaftigkeit und Beständigkeit der gesetzlichen Bestimmungen beachtet werden muß. Familienrecht kann man nicht alle paar Jahre novellieren, wie man es bei anderen Vorschriften in ständiger Verwertung der Erfahrungen, die sich aus dem Praktizieren dieser anderen gesetzlichen Bestimmungen ergeben, durchaus machen kann, sondern im Familienrecht muß man auf Kontinuität und Stabilität der gegebenen gesetzlichen Ordnung achten. Deshalb ist es ein guter Stil gewesen, daß wir gerade im Bereich des Familienrechtes z. B. in der vorigen Wahlperiode bei der Beratung des Gleichberechtigungsgesetzes und auch in dieser Wahlperiode bei der Beratung des Familienrechtsänderungsgesetzes stets Wert darauf gelegt haben, die Erfahrungen der interessierten Öffentlichkeit zu berücksichtigen. Wir haben die Stellungnahmen von Sachverständigen aus dem Bereich der Rechtswissenschaft gehabt. Wir hatten sowohl beim Gleichberechtigungsgesetz wie auch beim Familienrechtsänderungsgesetz die Stellungnahmen der (C) Justizverwaltungen, um festzustellen, was es etwa für Erkenntnisse auf der Ebene der Oberlandesgerichte gibt und wo hier Probleme entstehen, die zu einer Lösung zwingen. Wir haben die Stellungnahmen vom Deutschen Anwaltverein, die Stellungnahmen aus dem Bereiche der Richterschaft gehabt. Wir haben überhaupt ein wirklich im Rahmen unserer parlamentarischen Möglichkeiten größtmögliches Maß an Sorgfalt und Behutsamkeit walten lassen. Auch da, wo wir einmal einen kühnen Beschluß gefaßt haben, Herr Kollege Wahl, als es darum ging, das Güterrecht neu zu formulieren, — was haben wir da abgewogen und welches Maß an Sachverstand außerhalb des Hauses aufgeboten! — Sie nicken erfreulicherweise und durchaus verständlich zustimmend.

(Abg. Dr. Weber [Koblenz]: Jetzt handelt es sich um einen Absatz eines Paragraphen, und damals ging es um ein ganzes Gesetz!)

Wie haben wir dort gerungen, um uns nicht dem Vorwurf auszusetzen, wir hätten leichtfertig ein Experiment gemacht.

Meine Damen und Herren, in gleicher Weise müssen wir auch hier bei der Änderung e i n e r Vorschrift des Ehescheidungsrechts vorgehen, die aber Rückwirkungen auf das Rechtsgebiet im ganzen gesehen hat. Auch da müssen wir das Maß an Sorgfalt walten lassen, das zum demokratischen Stil des Parlaments gehört, und dazu gehört eben, daß ein solches Parlament eine Entscheidung gerade auf einem solchen Gebiet nicht nur auf Grund eigenen (D) Sachverstandes treffen kann. Zur demokratischen Legitimität gehört, daß wir uns der Wurzel einer jeden demokratischen Arbeit bewußt sind, und die Wurzeln liegen eben in der Mitwirkung und in der Anteilnahme der Öffentlichkeit und der Verwertung des ganzen Sachverstandes außerhalb dieses Hauses.

(Beifall bei der SPD und FDP.)

Damals, als man die BGB-Bestimmungen gestaltete und als es noch kein lebendiges parlamentarisches Leben gab, sogar damals hat man für dieses Prinzip der parlamentarischen Arbeit bei der Veränderung bürgerlich-rechtlicher Vorschriften Verständnis gehabt. Es hat mehrere Entwürfe gegeben, Kommissionsentwürfe, Entwurf I und II. Man hat damals stets der Öffentlichkeit ausdrücklich Gelegenheit gegeben — gerade weil es auch auf dem Gebiet des Familienrechtes einige Probleme gab, die ich jetzt nicht erwähnen will —, vor den abschließenden Entscheidungen des Gesetzgebers Anteil zu nehmen, Stellung zu nehmen. Man hat Gutachten eingeholt. Man hat auch diese Gutachten aus dem Gebiet des Familienrechts im Jahre 1891 veröffentlicht, um eine breite Basis zu gewährleisten. Man hat also keine Entscheidung nur auf Grund einer isolierten Eingebung des Gesetzgebers oder all derer, die unmittelbar am Verfahren teilnehmen, getroffen. Ich meine, das sind Beispiele sorgfältiger Gesetzesarbeit, und wir sollten uns diese Beispiele hier vergegenwärtigen. Aus dem Grunde hielt ich es auch für richtig und für notwendig, auf sie hinzuweisen. Denn alle Mitglieder des Hauses müssen

Wittrock

(A) diese Beispiele kennen und sollten diesen Fällen bei der hier in Betracht kommenden Änderung des Ehescheidungsrechts Rechnung tragen.

Präsident D. Dr. Gerstenmaier: Einen Augenblick, Herr Abgeordneter!

Meine Damen und Herren, ich gebe dem Hause bekannt, daß uns der Herr **Generalsekretär der Nordatlantischen Verteidigungsgemeinschaft** die Ehre seines Besuches gegeben hat.

(Anhaltender Beifall.)

Herr Generalsekretär, dieses Haus heißt Sie herzlich willkommen und entbietet Ihnen seine besten Wünsche für Ihre Arbeit.

(Erneuter Beifall.)

Ich bitte den Redner, fortzufahren.

Wittrock (SPD): Meine Damen und Herren! Natürlich verkenne ich nicht, daß in der parlamentarischen Arbeit immer Fälle denkbar sind, die schnelle Entscheidungen fordern; das soll nicht bestritten werden. Wir haben deshalb auch unter diesem Gesichtspunkt die von uns geforderte Entscheidung überprüft. Sie von der Fraktion der CSU haben doch immerhin den Eindruck erweckt, es gebe ein besonderes **Regelungsbedürfnis.** Es ist behauptet worden, es bestehe eine Rechtsunsicherheit oder gar eine Rechtsverwirrung. Es ist behauptet worden, (B) es sei nicht selten, daß es zu unterschiedlichen Erkenntnissen des Bundesgerichtshofes und der Oberlandesgerichte komme. Es ist behauptet worden, in der Wirklichkeit des Lebens gebe es Mißstände, die vom Gesetzgeber eine Regelung verlangten. So ist behauptet worden, es sei nicht selten, daß ein Ehegatte den anderen verstoße, der dieser Situation dann hilflos gegenüberstehe.

Natürlich haben Parlamentarier die Pflicht, den Gehalt dieser Behauptungen — die, wenn sie zuträfen, ein Regelungsbedürfnis rechtfertigen könnten — zu überprüfen. Deshalb sind wir zu einer solchen Überprüfung bereit gewesen. Wir haben auch eigene Beiträge zu den Diskussionen geleistet. Ich erinnere Sie daran, daß wir z. B. eine Änderung des Verfahrensrechtes vorgeschlagen haben, um etwaige unterschiedliche Rechtsauffassungen der Oberlandesgerichte und des Bundesgerichtshofes ausgleichen zu können. Das war ein Zeichen unserer betonten Bereitschaft, durch eine Änderung des Verfahrensrechtes etwaigen Mißständen zu begegnen. Wir haben auch seinerzeit Ihren ersten Anregungen im Unterausschuß nicht widersprochen und haben sie unter dem selbständigen Vorbehalt einer sorgfältigen Prüfung akzeptiert. Aber wie ja überhaupt jede Ausschußarbeit unter dem Vorbehalt einer weiteren Überprüfung steht, haben wir dann, wie gesagt, diese Überprüfung vorgenommen. Wir haben unsere Meinung gebildet, die Meinung, die ich im Rechtsausschuß vertreten durfte und die ich heute auch hier im Namen der sozialdemokratischen Bundestagsfraktion vertrete. Diese Meinung ist das Ergebnis sorgfältiger Abwägungen, und wir erwarten, meine Damen und Herren, daß Sie sie respektieren. (C)

Wir haben geprüft, ob ein Regelungsbedürfnis besteht, und sind zu der Feststellung gekommen, daß ein solches Regelungsbedürfnis, welches heute und jetzt eine schnelle Entscheidung des Gesetzgebers verlangt, nicht gegeben ist. Betrachten Sie die **Zahl der Scheidungsfälle,** die unter diesen § 48 fallen! Ich habe mich darum bemüht, die neuesten Zahlen zu beschaffen, und bin auch bemüht gewesen, möglichst differenziertes Zahlenmaterial hier vorzulegen, weil es mir darauf ankommt, möglichst vielen Mitgliedern der CSU auf diese Weise zu sagen, wie minimal das Regelungsbedürfnis ist. Es ist nämlich faktisch gleich Null.

(Abg. Frau Dr. h. c. Weber [Essen]: Warum nennen Sie immer nur die CSU?)

— Verzeihen Sie. Ja, natürlich, ich respektiere Ihre Eigenständigkeit und bin deshalb für diesen Zwischenruf sehr dankbar. Also: Fraktion der CDU/CSU.

Lassen Sie mich dazu einige Zahlen nennen. Sie haben doch den Eindruck erweckt, als bestünden halbwegs chaotische Zustände. Ich will gar nicht behaupten, daß Sie diesen Eindruck wider besseres Wissen erweckt hätten. Man hat vielmehr ganz einfach ohne eine nähere Prüfung des Umfangs des Problemkreises hier ein Problem in den Raum gestellt, wie man heutzutage so schön sagt, und dem dann eine Dimension gegeben, als sei eine Regelung dringend geboten. Die Nachprüfung zeigt, daß davon gar keine Rede sein kann. (D)

Zunächst einmal hat die Zahl der Scheidungen im ganzen wesentlich abgenommen. Sie ist von 1949 bis 1959 auf die Hälfte gesunken. Die Zahl der Scheidungen nach dem hier in Betracht kommenden § 48 ist 1959 auf ein Drittel der Zahl des Jahres 1949 gesunken.

(Abg. Memmel: 1948 kann man doch nicht als Muster nehmen! Das waren doch ungewöhnliche Zustände!)

— Aber, verehrter Herr Kollege, was Sie daraus entnehmen können, ist das folgende: Es besteht eine Tendenz zu einer immer betonteren Abnahme der Zahl der Scheidungen nach § 48 von Jahr zu Jahr. Daraus ergibt sich ganz klipp und klar, daß die Situation nicht so beschaffen ist, daß der Gesetzgeber heute und jetzt entscheiden müßte. Dem können Sie meines Erachtens nichts entgegenhalten.

(Abg. Frau Dr. h. c. Weber [Essen]: Doch!)

Aber ich bin noch nicht ganz fertig mit den Zahlen, die ich hier angeben will. 1949 sind 9238 Ehen nach § 48 geschieden worden, 1959 3162. Nun wird behauptet, diese Scheidungen seien immer auf Kosten der Frau erfolgt. 3162 ist immerhin eine beachtliche Zahl, das will ich gar nicht bestreiten. Bei diesen 3162 Scheidungen nach § 48 sind in 1732 Fällen der Mann und in 1116 Fällen die Frau der Kläger gewesen.

(Abg. Dr. Rutschke: Hört! Hört!)

Sie können daraus erkennen, daß in immerhin überschläglich 40 % der Fälle die Frau die Initiative

Wittrock

(A) ergriffen und die Frau die Scheidung nach § 48 des Ehegesetzes betrieben hat. Es ist also ungerechtfertigt, nun davon auszugehen, es handle sich bei dem § 48 um eine Vorschrift, die faktisch allein die Frau benachteilige.

(Abg. Dr. Weber [Koblenz]: Haben Sie als Anwalt noch nie etwas von einverständlicher Scheidung gehört?)

— Darauf komme ich noch, Herr Kollege Weber, ich bin noch nicht fertig. Ich bitte das Hohe Haus zu entschuldigen, daß ich etwas Zeit darauf verwende; aber die Bedeutung des Problems erfordert es, daß man gerade der Frage des Regelungsbedürfnisses ein größtmögliches Maß an Gründlichkeit widmet. Denn wir und Sie haben ja nachher zu entscheiden, ob Sie eine Regelung für geboten halten. — Ich muß übrigens noch darauf hinweisen, daß in 314 Fällen beide Ehegatten, natürlich auf Klage und Widerklage, die Scheidung nach § 48 betrieben haben.

Nun die weitere Frage: wie oft ist gegen den **Widerspruch des beklagten Ehegatten** geschieden worden? Da weist die amtliche Statistik für das Jahr 1959 aus, daß es in 164 Fällen zu einem Schuldausspruch nach § 52 des Ehegesetzes gekommen ist. Da ja ein Schuldausspruch nicht unbedingt die Widerklage erfordert, muß man daraus entnehmen, daß in weniger als 164 Fällen eine Scheidung gegen den Widerspruch des beklagten Ehegatten ausgesprochen worden ist. Die exakte Zahl kann hier nicht gegeben werden; aber aus der Zahl von 164 (B) Fällen, in denen es bei einer Scheidung nach § 48 zu einem Schuldausspruch gekommen ist, kann man entnehmen, daß die Zahl der Widerspruchsfälle geringer ist als 164.

Daraus ziehe ich auch die Folgerung, meine Damen und Herren, daß die Gerichte mit äußerster Zurückhaltung gegen den Widerspruch des beklagten Ehegatten geschieden haben. Es zeigt sich also, Frau Kollegin Dr. Schwarzhaupt, daß die Rechtsprechung durchaus im Sinne Ihrer Vorstellungen mit dem § 48, insbesondere mit dem § 48 Abs. 2, fertiggeworden ist. Das wird übrigens auch von einem Familienrechtler bestätigt, der sich besonders eingehend mit den hier in Betracht kommenden Problemen befaßt hat. Herr Professor Bosch hat in einem Aufsatz in der Zeitschrift „Ehe und Familie" von Juni 1961, Seite 257, ausgeführt — ich darf es mit Erlaubnis des Herrn Präsidenten wörtlich zitieren —:

> Wenn wir von der — wie bekannt — sehr problematischen Judikatur des Reichsgerichtes einmal absehen, beobachten wir, wie der Bundesgerichtshof und ihm folgend viele Oberlandesgerichte und Landgerichte an Hand der erwähnten Allgemeinbegriffe des § 48 Abs. 2 eine Rechtsprechung entfaltet haben, die von einem nicht mehr zu übertreffenden sittlichen Ernst getragen ist.

Auch aus dem, was hier ein Sachkenner, der ja auch in öffentlichen Erklärungen seinen Sachverstand ausdrücklich vom Sachverstand eines im politischen Raume tätigen Juristen differenziert über die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und der (C) Oberlandesgerichte erklärt, können Sie, meine Damen und Herren, entnehmen, daß keinerlei Notstandslage im Bereich der Judikatur besteht, daß also kein Anlaß gegeben ist, heute und jetzt die Lösung eines solchen Problems über das Knie zu brechen.

(Abg. Dr. Weber [Koblenz]: Warum dann diese Judikatur nicht ins Gesetz übernehmen?)

— Ich komme gleich noch darauf, Herr Kollege Weber. Denn letzten Endes unterhalten wir uns ja hier über zwei Fragen, erstens über die Frage, ob man überhaupt eine Änderung vornehmen soll, und zweitens über die Frage, wie die vorzunehmende Änderung aussehen soll.

Ich komme also zu dem Ergebnis, daß wir angesichts der gegebenen Situation und angesichts der Tatsache, daß keinerlei Notstände und daß keine Mißstände gegeben sind, die eine Entscheidung des Gesetzgebers verlangen, auf eine **Anhörung von Sachverständigen** der Richterschaft und der Justizverwaltungen nicht verzichten sollten. — Übrigens kann die im Ausschuß verweigerte Anhörung von Sachverständigen meines Erachtens nicht durch private Reisen von Ausschußmitgliedern nach Karlsruhe ersetzt werden. Es kommt darauf an, daß dem Gesetzgeber Gelegenheit gegeben wird, seine Auffassung unter gründlicher Abwägung aller Gegebenheiten des Problemkreises zu bilden. Bisher hat sich das Bundesministerium der Justiz in Schweigen gehüllt. Stellungnahmen der Landesjustizverwaltun- (D) gen sind nicht bekannt. Es sollen angeblich einige Stellungnahmen vorliegen, aber mir sind sie nicht bekannt. Sie sind auch dem Ausschuß nicht bekanntgeworden.

Ich komme zu der Schlußfolgerung, daß niemals bei einer so wichtigen gesetzgeberischen Entscheidung so mangelhafte Voraussetzungen für die Entscheidung der gesetzgebenden Körperschaften gegeben waren wie in diesem Falle. Meine Damen und Herren, Herr Kollege Dr. Weber, bei jeder Gesetzesentscheidung oder mindestens bei jeder wesentlichen Gesetzesentscheidung legt das Parlament Wert auf die beratende Mitwirkung von Sachkennern außerhalb des Hauses. Nur hier wollen Sie darauf verzichten.

(Abg. Dr. Weber [Koblenz]: Den Sachverständigen brauche ich nur, wenn ich nicht selber sachverständig genug bin!)

— Ach, meine Damen und Herren und sehr geehrter Herr Kollege Dr. Weber, die Differenziertheit der Lebensverhältnisse und die rechtliche Problematik gerade auf diesem Gebiete ist so umfassend, daß ich nicht glaube, daß auch nur ein Mitglied dieses Hauses hier einfach schlicht sagen kann: „Hier habe ich selber den erforderlichen Überblick, um unter Abwägung aller Gegebenheiten eine Entscheidung treffen zu können!"

Meine Damen und Herren! Nachdem Sie im Rechtsausschuß unsere Anträge auf Anhörung von Sachverständigen abgelehnt und nachdem Sie bekundet haben, daß Sie eine Änderung des § 48

Wittrock

(A) Abs. 2 unter allen Umständen wollen, hatten wir natürlich die Verpflichtung, das Bestmögliche zu gestalten. So kam es zu dem Vorschlag des Herrn Kollegen Dr. Arndt, der ja Gegenstand der Ausschußvorlage zu § 48 geworden ist, wobei im Ausschuß übereinstimmend die Auffassung geäußert wurde, daß er die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs wiedergebe. Ich will hinzusetzen, daß der Vorschlag der Rechtsprechung natürlich nicht in ihrem ganzem Umfang entsprechen kann. Ein einzelner Leitsatz kann die Gesamtproblematik einer Judikatur nicht umfassen, und ich möchte hier keinen Hehl aus der Auffassung machen, daß keineswegs alle Erkenntnisse des Bundesgerichtshofs unumstritten sind und daß eine Reihe von Erkenntnissen meines Erachtens Anlaß zu erheblichen Bedenken geben.

Wir hatten deshalb Veranlassung, das Bestmögliche zu machen. Daraus ergab sich die Verpflichtung, auch den Ausschußbeschluß dahingehend zu überprüfen, ob er sowohl der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, soweit wir uns im Ausschuß mit ihr befaßt haben, entspricht als auch den Tatbestandsmerkmalen des § 48 Abs. 2 gerecht wird.

Meine Damen und Herren, Sie haben aber nach der Entscheidung im Rechtsausschuß vom 8. Juni 1961 die dort gefundene Einigungsbasis noch am gleichen Tage verlassen. Denn Sie haben noch am gleichen Tage in von Ihnen lancierten Pressemeldungen den Eindruck erweckt — auch in Ihren Ausführungen, Frau Kollegin Dr. Schwarzhaupt, klang es heute hervor—, als habe der Rechtsausschuß mit (B) den Stimmen der Oppositionsparteien die heute nach § 48 Ehegesetz gegebene Scheidungsmöglichkeit erschwert. Sie haben den Eindruck erweckt, als habe der Rechtsausschuß eine Änderung des § 48 Abs. 2 in der Substanz, im materiellen Gehalt beschlossen; denn anders sind die irreführenden Presseäußerungen nicht zu erklären. Sie haben den Eindruck erweckt, als sei das Gewicht des Widerspruchs des beklagten Ehegatten verstärkt worden. Damit haben Sie den Eindruck erweckt — ich sagte es bereits —, als sei § 48 materiell geändert worden. Das entsprach nicht den Beschlüssen des Rechtsausschusses in der Sitzung vom 8. Juni 1961.

Präsident D. Dr. Gerstenmaier: Gestatten Sie eine Zwischenfrage?

Frau Dr. Schwarzhaupt (CDU/CSU): Herr Abgeordneter Wittrock, worauf bezieht sich der Ausdruck „verstärkt worden", auf den bisherigen Gesetzestext oder auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs? Selbstverständlich kann es sich doch nur auf eine Verstärkung im Vergleich mit dem bisherigen Gesetzestext, nicht mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs beziehen. Ging das nicht aus dem Gesamtzusammenhang hervor, Herr Wittrock?

Wittrock (SPD): Frau Kollegin, ich verstehe Ihre Frage natürlich akustisch und auch gedanklich. Aber eines verstehe ich an Ihrer Frage nicht. Sie differenzieren hier zwischen § 48 Ehegesetz und der **Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs.** Ich gehe davon (C) aus, daß der Bundesgerichtshof auf der Grundlage des § 48 in seinem heutigen Wortlaut steht. Soweit der Bundesgerichtshof die Grundlage des § 48 Abs. 2 verlassen haben sollte — ich will das jetzt hier nicht entscheiden und will dazu nicht Stellung nehmen, ob und inwieweit das geschehen ist —, können wir an diese Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht anknüpfen, sondern unser Anknüpfungspunkt ist die Interpretation des Bundesgerichtshofs auf der Grundlage des heutigen § 48. Wir haben die Auffassung vertreten — und Sie haben dem zugestimmt —: es kommt nur darauf an, gewisse Tatbestandsmerkmale des heutigen § 48 inhaltlich klarzustellen, aber nicht in der materiellen Substanz zu verändern.

(Abg. Dr. Weber [Koblenz]: Auf Grund der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs! — Abg. Schröter [Berlin]: Das ist wiederholt festgestellt worden!)

— Es ist wiederholt festgestellt worden.

Meine Damen und Herren, Sie unternehmen jetzt den Versuch, zwischen § 48 einerseits und der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs andererseits zu unterscheiden, eine Unterscheidung, mit der Sie übrigens dem Bundesgerichtshof einen schlechten Dienst erweisen.

(Abg. Dr. Weber [Koblenz]: Das tun nicht wir, das tun Sie!)

— Lesen Sie nachher noch einmal die Frage von Frau Dr. Schwarzhaupt im Protokoll nach. Sie hat (D) klar und eindeutig an mich die Frage gerichtet, ob man nicht, ausgehend von § 48, von einer Verstärkung reden könne, weil man eben an die BGH-Rechtsprechung angeknüpft habe. Dazu sage ich: Es gibt und es kann keine zulässige Unterscheidung zwischen Interpretation und Substanz des § 48 geben. Wir wollten uns im Rechtsausschuß auf der Grundlage des § 48 bewegen.

(Abg. Dr. Weber [Koblenz]: Auch eine Klarstellung ist eine Verstärkung!)

— Eine Klarstellung ist keineswegs eine Veränderung im materiellen Gehalt einer gesetzlichen Vorschrift. Es liegen Ihnen ja auch bereits die Protokolle der Ausschußsitzung vom 8. Juni vor; lesen Sie bitte einmal nach, was wir dazu ausgeführt haben.

Meine Damen und Herren, ich stelle also fest, Sie haben die Grundlage der damaligen Einigung, die nichts anderes bedeuten sollte als Änderung in der Form, aber Wahrung der Substanz und des materiellen Gehalts des heutigen § 48, dadurch verlassen, daß Sie in der Öffentlichkeit den Eindruck erweckt haben, § 48 sei materiell geändert worden.

(Abg. Frau Dr. Schwarzhaupt: Nein, das haben wir nicht! — Abg. Dr. Weber [Koblenz]: Klarstellung!)

— Meine Damen und Herren, wir können darüber nicht dauernd in Form eines Zwiegesprächs hin und her argumentieren. Ich habe dazu meine Auffassung vorgetragen.

Wittrock

(A) Unabhängig davon ergab sich für uns die Verpflichtung, die gefundene Formulierung daraufhin zu überprüfen, ob und inwieweit sie der Rechtsprechung des BGH und dem heutigen § 48 als einer Einheit gerecht wird. Dabei ergab sich, daß die im Ausschuß beschlossene Formulierung in einem zu starken Maße auf **subjektive Momente** abstellt. Sie wollen durch Ihren Änderungsantrag das Gewicht der subjektiven Momente noch verstärken. Wenn Sie nur auf innere Vorgänge, also innere Bindung und wirkliche Bereitschaft abstellen, dann verlagern Sie faktisch die Entscheidung in die Hände des Anwaltes, der den beklagten Ehegatten berät und ihm sagt: Laß Vergangenheit Vergangenheit sein; betone, daß du heute die wirkliche Bereitschaft und die innere Bindung hast! Das ist eine Einlassung, welche nicht widerlegbar ist. Insoweit ist die Entscheidung faktisch den Händen des Richters entzogen; denn es wird unwiderlegbar sein, was der beklagte Ehegatte an inneren Vorgängen im Zeitpunkt der Scheidungsklage behauptet.

Präsident D. Dr. Gerstenmaier: Gestatten Sie eine Zwischenfrage?

Frau Dr. Schwarzhaupt (CDU/CSU): Ist Ihnen denn nicht deutlich geworden, daß wir das Wort „innere" ebenso gestrichen haben wie Sie?

Wittrock (SPD): Frau Kollegin Dr. Schwarzhaupt, (B) der entscheidende Unterschied liegt darin, daß Sie auf die sogenannte **zumutbare Bereitschaft** abstellen wollen. Ich bin der Auffassung, daß diese zumutbare Bereitschaft — das ergab sich auch nach meinem Verständnis aus Ihren Ausführungen — wesentlich auf subjektive Momente abstellt;

(Dr. Weber [Koblenz]: Eben war von der inneren Bindung die Rede!)

denn zumutbar ist nur das, was subjektiv aus der Sicht des beklagten Ehegatten, der ja hier sein Recht geltend macht, ihm als zumutbar erscheint. Es dreht sich hierbei doch um die Erwiderung des beklagten Ehegatten, und wenn bei dieser Erwiderung des beklagten Ehegatten die zumutbare Bereitschaft zu prüfen ist, handelt es sich um die Zumutbarkeit aus der Sicht dieses beklagten Ehegatten.

(Abg. Dr. Weber [Koblenz]: Aus der Sicht des Gerichtes! — Abg. Frau Dr. Schwarzhaupt: Das ist doch nicht subjektiv, sondern objektiv!)

Meine Damen und Herren, wir sind der Auffassung, daß es dem § 48 in seiner heutigen Gestalt nur entspricht, wenn objektive und objektivierbare Tatbestandsmerkmale in dem § 48 Abs. 2 verbleiben. Daraus erklärt sich der sozialdemokratische Änderungsantrag, der Ihnen vorliegt.

Der § 48, so wie er heute beschaffen ist und wie er nach Auffassung der Mitglieder des Rechtsausschusses — wenigstens in der Sitzung vom 8. Juni 1961 — nicht geändert werden sollte, verlangt nämlich objektive Anknüpfungspunkte.

Wir sind der Auffassung, daß der Gesetzgeber (C) aus den vorgetragenen Gründen zu einer Entscheidung nicht berufen ist. In erster Linie aus diesen Gründen werden wir dem Streichungsantrag, der schon verteilt worden ist — —

(Zuruf von der CDU/CSU: Zur 3. Lesung!)

— Ach, verzeihen Sie! Dann ergibt sich das Verfahren aus dem geschäftsordnungsmäßigen Ablauf. An sich sind Streichungsanträge geschäftsordnungsmäßig immer umstritten.

Präsident D. Dr. Gerstenmaier: Es ist ein Antrag zur dritten Lesung. Grün bedeutet dritte Lesung.

Wittrock (SPD): Ich habe es übersehen. Entschuldigen Sie bitte.

Wir bitten das Hohe Haus in erster Linie, aus den vorgetragenen Gründen von einer Änderung Abstand zu nehmen. Das Ehe- und Familienrecht verlangt Sorgfalt und Behutsamkeit. Es verträgt keine Experimente!

(Beifall bei der SPD.)

Der Weg, den Sie beschreiten wollen, nämlich Änderung des Gesetzes ohne sorgfältige Prüfung und Beratung,

(Widerspruch bei der CDU/CSU)

ist aber ein Experiment. Wir werden ein solches Experiment, wie Sie es hier vorschlagen, nicht mitmachen.

(Beifall bei der SPD.) (D)

Präsident D. Dr. Gerstenmaier: Das Wort hat Frau Abgeordnete Diemer-Nicolaus.

Frau Dr. Diemer-Nicolaus (FDP): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Herr Kollege Wittrock hat seine Rede mit dem Appel geschlossen, keine Experimente zu machen. Wir stimmen diesem Appell in vollem Umfang zu. Wir haben aber außer den Bedenken, die er bezüglich der Behandlung des § 48 in diesen letzten Stunden des Bundestages geäußert hat, weitere Bedenken, und zwar schon rein geschäftsordnungsmäßig.

Sie wissen, daß bei der Beratung des Familienrechts-Änderungsgesetzes, das ja das eigentliche Gesetz ist, über das wir heute abstimmen sollen, das Recht der Ehescheidung bewußt nicht angeschnitten worden ist. Es liegt auch kein Initiativgesetzentwurf vor, wonach **§ 48** geändert werden soll. Diese eigenartige Behandlung kam zunächst in dem Unterausschuß „Familienrecht" auf, wo gesagt wurde: Es sollen auch § 48 und die §§ 1628 und 1629 BGB behandelt werden. Der Familienrechtsunterausschuß hat überhaupt keine beschließende Funktion, sondern ist ein Unterausschuß des Rechtsausschusses. Als ich später im Rechtsausschuß davon hörte, daß § 48 noch behandelt werden solle, habe ich für die FDP schon gleich erhebliche Bedenken dagegen angemeldet, weil ich der Auffassung war, daß der Rechtsausschuß bei seiner Über-

Frau Dr. Diemer-Nicolaus

(A) lastung in dieser letzten Zeit des Bundestages zeitlich überhaupt nicht die Möglichkeit hat, sich mit diesem Problem eingehend zu befassen.

Es kommt aber noch etwas anderes hinzu, nämlich die Frage, ob ein **Ausschuß** überhaupt befugt ist, eine **Gesetzesinitiative** zu ergreifen. Das ist nicht der Fall. Ich darf insofern auf das hinweisen, was der doch von allen Parteien hochgeschätzte und leider viel zu früh verstorbene Präsident Ehlers gesagt hat, und zwar in der 151. Sitzung des 1. Bundestages. Er sagte damals zu der Frage, wie weit Ausschüsse Dinge behandeln können, folgendes:

> Ich darf hier eine grundsätzliche Frage aufwerfen, die mir doch für die Arbeit des Hauses und der Ausschüsse von grundsätzlicher Bedeutung zu sein scheint. Es gibt naturgemäß Ausschüsse, die ihre Zuständigkeit sehr weitrâumig auslegen. Aber ich habe geschäftsordnungsmäßige Bedenken dagegen, daß ein Ausschuß beauftragt wird, eine Gesetzesvorlage zu erarbeiten, ohne daß eine Vorlage vorhanden ist. Sonst wird hier eine Gesetzesinitiative des Ausschusses begründet.

Der Herr Kollege Arndt hat sich bereits im Jahre 1949 ebenfalls zu der Frage der Befugnisse der Ausschüsse geäußert. Er hat dabei ganz klar herausgestellt, daß es sich bei den Ausschüssen nur um Hilfsorgane des Bundestages handelt. Sie haben überhaupt keine eigene rechtliche Existenz, daher auch kein Initiativrecht.

(B) Ich möchte weiter darauf hinweisen, daß der Herr Abgeordnete Gengler in der 179. Sitzung des 1. Bundestages als seinerzeitiger Mitberichterstatter folgendes gesagt hat:

> Ferner ist eindeutig klargestellt, daß sich die Ausschüsse nur mit den ihnen überwiesenen Gegenständen befassen dürfen. Ausnahmen von dieser Regelung sind nur durch die Geschäftsordnung selbst (vgl. § 128 für den Ausschuß für Geschäftsordnung und Immunität) oder durch ausdrücklichen Beschluß des Bundestages möglich.

(Abg. Dr. Hauser: Und der Sachzusammenhang, Frau Kollegin?)

— Herr Kollege, immer fertig ausreden lassen! Sie dürfen doch nicht denken, daß ich es übersehe, zu so etwas Stellung zu nehmen.

(Beifall.)

Es wurde nämlich auch im Ausschuß sofort darauf hingewiesen: Ja, aber der Sachzusammenhang, die Ausschüsse haben schon früher bei der und der Gelegenheit so gehandelt. Hier fragt es sich: Ist ein Sachzusammenhang da? Dazu habe ich im Ausschuß die Auffassung vertreten, und ich vertrete sie hier auch: Es ist kein Sachzusammenhang im eigentlichen Sinne mit dem Familienrechtsänderungsgesetz vorhanden. Scheidungsrecht und Familienrechtsänderungsgesetz sind nämlich zwei völlig verschiedene Materien.

(Beifall bei der FDP und der SPD.)

Es ist auch dadurch kein Sachzusammenhang geschaffen worden, daß seitens der SPD — nachdem es zuerst hieß, es soll nur die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs für alle Gerichte verbindlich gemacht werden — eine Änderung der Zivilprozeßordnung vorgeschlagen wurde. Darüber sind Sie sich doch hoffentlich im klaren, daß Verfahrensrecht und materielles Recht zwei grundsätzlich verschiedene gesetzliche Materien sind, so daß auch damit ein Sachzusammenhang im Sinne der Geschäftsordnung nicht begründet wurde. (C)

Wenn man sich mit der Geschäftsordnung befaßt, wie man das gerade an Hand eines derartigen Verfahrens tun muß, dann überlegt man sich natürlich auch, was sich denn die Abgeordneten, die seinerzeit die Geschäftsordnung des Bundestages beschlossen haben und die zum großen Teil Gott sei Dank noch hier unter uns sind, dabei gedacht haben. Was damit sichergestellt werden soll — und darauf hat Herr Kollege Arndt im Rechtsausschuß sehr eindringlich und richtig hingewiesen; er kennt ja diese ganze Materie aus der Vergangenheit —, ist die rechtzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit. In dem Augenblick, in dem ein Gesetzentwurf vorliegt, sei es als Regierungsvorlage, sei es als Initiativgesetzentwurf von Abgeordneten, muß die erste Lesung des Bundestages erfolgen, und damit wird sofort die Öffentlichkeit, wird sofort die Presse auf eine beabsichtigte Änderung aufmerksam.

(Beifall.)

Handelt es sich um eine Regierungsvorlage, muß dazu vorher die Stellungnahme der Länder, also des Bundesrates, eingeholt werden. Daß das gerade in diesem Falle unbedingt erforderlich war, ist nach meiner Auffassung zweifellos richtig. Wie ist es denn heute? Hier wurde gesagt — und das kam vorher auch von den Befürwortern der beabsichtigten Änderung in der Presse zum Ausdruck —, daß ein dringendes Bedürfnis dafür vorhanden sei. Zu welch unrichtigen Vorstellungen das geführt hat, mögen Sie einem Artikel einer Frauenzeitung mit der Überschrift „Das Recht zum Widerspruch in der Ehescheidung" entnehmen. Infolge der ganzen Art, wie diese Dinge in der letzten Zeit behandelt worden sind, heißt es da: (D)

> Man darf wohl mit Recht annehmen, daß ein etwaiger Widerspruch des Ehepartners, der die Ehe trotz Trennung — die vielfach nichts anderes als ein Verlassenwerden vom anderen war — aufrechterhalten will, in den meisten Fällen nicht beachtet wurde.

Es wurde doch so hingestellt, als wäre die ältere, verstoßene Frau schutzlos einer solchen Rechtsprechung ausgesetzt, als wäre die Rechtsprechung insofern nicht ausreichend. Das ist aber gar nicht der Fall!

Bis heute war es uns doch noch nicht möglich, genaues amtliches Zahlenmaterial zu erhalten. Die SPD hat eine Kleine Anfrage an das Justizministerium gerichtet, und der Herr Justizminister hat dazu erklären müssen, daß er uns die zahlenmäßigen Angaben leider nicht machen könne und die Länder angeschrieben habe. Das gerade zeigt doch, wie not-

Frau Dr. Diemer-Nicolaus

(A) wendig die Mitwirkung der Länder bei einer derart wichtigen Bestimmung ist!

Daß die Länder das angenommen haben und als eine wichtige Aufgabe ansehen, können Sie daraus ersehen, daß schon in den Jahren 1952/53 die Frage in einem anderen und viel weiteren Zusammenhang, nämlich mit dem Gleichberechtigungsgesetz, aufgeworfen wurde, als es — da war natürlich noch die Erfahrung der Rechtsprechung des Dritten Reiches maßgeblich — darum ging, ob eine Änderung des § 48 vorgenommen werden sollte. Der Bundesrat hat sich damals ganz entschieden gegen eine Änderung des § 48 ausgesprochen.

(Abg. Dr. Weber [Koblenz]: Was die Freien Demokraten nicht hinderte, zu § 1571 eine eigene Drucksache einzubringen!)

— Herr Kollege Weber, Sie sehen, ich greife dieses Thema von mir aus auf! — Es wurde von den Befürwortern der Änderung des § 48 stets herausgestellt — ob es nun in die Diskussion draußen, im Rundfunk oder in der Presse war — der erste Entwurf von 1952 unter Justizminister Dr. Dehler, nachher der andere Entwurf, der FDP-Entwurf, der in § 1571 eine Änderung des § 48 vorsah. Was allerdings verschwiegen wurde, Herr Kollege Weber, ist die Tatsache, daß es sich damals an und für sich um das Gleichberechtigungsgesetz handelte, wobei es grundsätzlich um ganz andere Probleme ging.

(Widerspruch bei der CDU/CSU.)

Damals wurde abgelehnt, das Ehescheidungsrecht zu (B) behandeln. Die Jahre 1952 und 53 wurden nicht genannt, und es wurde auch nicht gesagt, daß wir mittlerweile das Jahr 1961 haben und die Dinge in der Zwischenzeit weitergegangen sind. Sie sind weitergegangen, auch in der Rechtsprechung.

Ich habe mir die Mühe gemacht, es nicht bei der Zusammenstellung der höchstrichterlichen Entscheidungen zu belassen, die uns seitens des Bundesjustizministeriums vorgelegt wurde, sondern ich habe mir meine eigene Entscheidungssammlung, die ich für meine berufliche Praxis habe, herausgenommen und habe die Rechtsprechung von Anfang an, also von 1948 bis in die neueste Zeit, sorgfältig durchgesehen. Schlagworte wie „Ältere Ehefrau muß der jungen Sekretärin weichen", „Verstärkter Schutz der schuldlosen Frau, der armen verstoßenen Frau", die aufgetaucht sind, treffen ja gar nicht zu; Es ist nicht wahr, daß sie keinen ausreichenden Schutz haben! Der Bundesgerichtshof hat vielmehr eine Rechtsprechung entwickelt, die außerordentlich weit zugunsten des schuldlosen Ehegatten geht. Nicht ein einziger Fall ist entschieden worden, Frau Kollegin Schwarzhaupt, in dem das Gericht durch eine Scheidung die Möglichkeit zur Legitimierung eines bisher illegitimen Verhältnisses gegeben hätte. Gerade in allen diesen Fällen wurde der Widerspruch ausdrücklich für beachtlich erklärt. In der Rechtsprechung wurde ganz ausdrücklich herausgestellt: ein Ehemann, der sich von der Ehe löst und mit einer einer anderen Frau zusammenlebt, kann und darf sich nicht gegen den Widerspruch seiner Ehefrau aus seiner ihm durch die jetzt bestehende Ehe auferlegten Verpflichtung lösen, selbst wennn aus dem Verhältnis mit der anderen Frau Kinder hervor- (C) gegangen sind.

(Abg. Frau Dr. h. c. Weber [Essen]: Das kann man doch verstärken!)

— Was wollen Sie denn da noch verstärken, Frau Kollegin?! Ich will Ihnen noch einen Fall darlegen.

Herr Kollege Wittrock hat vorhin Zahlen genannt. Dagegen wurde gesagt, man könne nicht die Zahlen von 1949 nehmen, denn das seien anormale Verhältnisse gewesen. So hörte ich es von Herrn Kollegen Memmel, neben dem ich zufällig, nur durch einen Gang getrennt, saß. Es ist sicher richtig, daß in der Kriegszeit Ehen übereilt geschlossen worden sind. Die Ehegatten waren nur ganz kurz, vielleicht während eines oder zweier Urlaubsaufenthalte zusammen. Infolge der Nachkriegsverhältnisse war leider, leider der Fall nicht ganz selten, daß die Frau in den polnisch besetzten Gebieten lebt, während sich der Mann im Westen aufhält. Die Ehegatten haben sich seit 14 Jahren und länger überhaupt nicht mehr gesehen. Die ehelichen Bindung als solche besteht nicht. Die Ehepartner haben sich nur für die Zeit von zwei kurzen Urlaubsaufenthalten gesehen. Der Ehemann sagt nach einer Trennung von mehr als einem Jahrzehnt, nachdem er übereilt geheiratet hatte: „Das ist eine Ehe, die für mich keinen Sinn hat." Selbst in derartigen Fällen wird die Ehe nicht geschieden, wenn die Ehefrau widerspricht! Das ist die ständige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. So weit geht der Schutz für die Frau, auch wenn der Bundesgerichts- (D) hof ganz klar erkennt, daß überhaupt nicht abzusehen ist, ob sich die politischen Verhältnisse einmal so gestalten, daß die Möglichkeit besteht, daß die Ehegatten wieder einmal zusammenkommen.

Wie ist es denn mit dem **Verschulden?** Es wird immer nur der Fall genommen, daß der Mann in der Zwischenzeit ein illegitimes Verhältnis eingegangen ist und deshalb die Ehe geschieden haben möchte. Der Bundesgerichtshof hat den Begriff der Zerrüttungsschuld viel weitergefaßt. Unter den Begriff der Zerrüttungsschuld fallen nicht nur schwere eheliche Verfehlungen. Hierfür genügt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes schon, daß sich der Kläger innerlich von der Ehe abgewendet hat, ohne daß er Beziehungen zu anderen Frauen hat. Schon das wird als eine Zerrüttungsschuld bezeichnet. Es braucht sich dabei nicht um schwere Eheverfehlungen im Sinne von § 43, geschweige denn von § 42 des Ehegesetzes zu handeln. Wenn nur eine derartige Zerrüttungsschuld vorliegt, ist schon der Widerspruch der Ehefrau grundsätzlich beachtlich. Ich meine also, daß diese Dinge in der Öffentlichkeit nicht richtig dargestellt worden sind.

(Beifall bei der FDP und SPD.)

Ich möchte weiterhin auf folgendes hinweisen. Der Herr Bundesjustizminister hat sich in dieser Frage sehr zurückgehalten. Wir Freien Demokraten haben zu erkennen gegeben, daß wir auf dem Wege, der hier beschritten werden soll, nicht mitgehen werden. Was ist uns nun in dieser Beziehung schon wieder entgegengehalten worden? Was lese ich heute in

Frau Dr. Diemer-Nicolaus

(A) einer Zeitung? Ich lese: „Liberalistische Obstruktion". Ich sehe den Herrn Abgeordneten Wuermeling auf seinem Platz sitzen. Ich weiß genau — über seine Reden gegen die FDP und ihre Haltung in dieser Hinsicht ist in der Presse berichtet worden —, daß er auch unsere Ablehnung einer Änderung des § 48 zum Anlaß genommen hat, gegen uns als Liberale, sei es als Minister, sei es als Abgeordneter, — wohl schon im Zeichen des Wahlkampfes — sehr heftig die Fehde zu eröffnen. Das wollen wir doch nicht übersehen.

Ebenso wollen wir nicht übersehen, daß jetzt im letzten Augenblick ein Gesetz mit falschen Überschriften gemacht werden soll, daß mit dicken Schlagzeilen wie **„Erschwerung der Ehescheidung"** es so dargestellt wird, als wäre die schuldlose Frau nicht genügend geschützt; das geschieht alles schon im Zeichen des beginnenden Wahlkampfes. Halten Sie, meine Damen und Herren von der CDU und von der CSU, es wirklich für eine verantwortungsbewußte Familienpolitik, das hier jetzt so übers Knie zu brechen?

(Abg. Frau Dr. h. c. Weber [Essen]: Übers Knie?)

— Jawohl, übers Knie zu brechen!

(Abg. Frau Dr. h. c. Weber [Essen:] Seit 1952!)

Ich habe im Rechtsausschuß nicht von einer einzigen Entscheidung gehört, die zu Beanstandungen (B) hätte Anlaß geben können, vielmehr hat man die **Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs** als vorbildlich bezeichnet. Auf die Frage aber, wieso, wenn doch die Rechtsprechung vorbildlich sei, dennoch eine Erschwerung notwendig sein solle, wurde keine klare Auskunft gegeben. Auf der einen Seite wurde gesagt, man wünsche lediglich, daß, was der Bundesgerichtshof in seinen Entscheidungen gesagt habe, nun auch in der Formulierung des Gesetzes zum Ausdruck komme. Auf der anderen Seite wurde gesagt, es solle eine Erschwerung eintreten. Eine Erschwerung, meine Damen und Herren, ist nicht nur beabsichtigt, sondern ist auch die zwangsläufige Folge, wenn Sie eine Änderung des Gesetzes in dieser Hinsicht vornehmen.

(Abg. Dr. Weber [Koblenz]: Wie es in vielen europäischen Staaten ist!)

Sie können dann nicht mehr sagen, Sie wollten an und für sich das Zerrüttungsprinzip als solches aufrechterhalten. Wenn Sie über die Rechtsprechung zum Schutz der Ehefrau und zum Schutze der Kinder, von der ich gesprochen habe, noch hinausgehen wollen, dann ist, ob Sie in dem Abs. 1 das Zerrüttungsprinzip noch stehenlassen oder nicht, es praktisch vollkommen unbeachtlich, wenn nur der eine Teil nicht mit der Scheidung einverstanden ist. Denken Sie, bitte, nicht nur an den **Widerspruch** der Frau, sondern denken Sie auch daran, daß manche Frau von einer Ehe nicht loskommt, weil der M a n n widerspricht — aus welchen Gesichtspunkten, aus welchen Motiven, wird sich immer schwer feststellen lassen.

Ich möchte noch auf etwas Weiteres eingehen. Als (C) jetzt überraschend diese Diskussion kam,

(Abg. Frau Dr. h. c. Weber [Essen]: Nicht überraschend!)

als ebenfalls überraschend, was sonst nicht üblich ist, ein Unterausschuß bei Anwesenheit von nur fünf oder sechs Mitgliedern einen Beschluß faßte — wobei unsere Partei, die FDP, nicht vertreten sein konnte, weil unser Mitglied im Familienrechtsausschuß, Frau Dr. Lüders, zur gleichen Zeit bei einer Sitzung des Kriegsopferausschusses in Berlin zugegen sein mußte —, wurde dieser gleich in der Presse groß publiziert, etwas, was sonst nicht üblich ist, wenn Unterausschüsse vorberatend für den Hauptausschuß eine Abstimmung vornehmen. Dann kam die Diskussion in der Presse, und sie kam von Anfang an unter der Überschrift „Erschwerung der Ehescheidung".

(Abg. Frau Dr. Schwarzhaupt: Für das, was die Presse bringt, können wir doch nichts!)

— Frau Kollegin Schwarzhaupt, unterschätzen Sie doch nicht, wie man gegebenenfalls etwas in die Presse bringt und unter welchen Überschriften etwas erscheint! Es ist doch ganz klar, daß die Presse das, was sie an Nachrichten von den Pressestellen der einzelnen Parteien erhält, unter bestimmten Überschriften bringt. Außerdem hat es Herr Abgeordneter Wuermeling ausdrücklich gesagt, sowohl als Abgeordneter als auch als Minister. Als Minister hat er es hier bei der Haushaltsdebatte (D) gesagt; er hat auf die Erschwerung hingewiesen. Also kann Frau Dr. Schwarzhaupt jetzt nicht behaupten, davon könne keine Rede sein.

Ich möchte auch noch darauf hinweisen, daß sich dann überall die Organisationen geregt haben, die sacherfahren sind, und gewünscht haben, gehört zu werden. Wie sehr die **Mitarbeit** von fachlich dazu befugten **Organisationen** durch die nicht ordnungsgemäße, nicht geschäftsordnungsmäßige Behandlung gelitten hat, mögen Sie aus folgendem ersehen. Seinerzeit, im Jahre 1952, Anfang 1953, als von einer Änderung des § 48 in der Form des § 1571 die Rede war, hatte der Juristinnenbund, der doch sicherlich sehr frauenfreundlich eingestellt ist — das werden Sie mir schon glauben —, eine Kommission gebildet, die sich mit dem Ehescheidungsrecht befassen sollte. Nachdem es dann hieß, nein, das Scheidungsrecht wird jetzt nicht behandelt, sondern die Reform des Ehescheidungsrechtes muß in größerem Zusammenhang gesehen werden usw., ist selbstverständlich dieser Ausschuß nicht weiter zusammengetreten, weil auch der Juristinnenbund sehr viele Aufgaben bei vordringlichen Problemen hat, die zur Diskussion stehen.

Dann tagte der Familienrechts-Unterausschuß am 3. März 1961, und die Organisationen hatten — auch rein zeitlich — gar nicht mehr die Möglichkeit, sich damit zu befassen.

(Abg. Frau Dr. Schwarzhaupt: Vier Monate! — Abg. Frau Dr. h. c. Weber [Essen]: Zeit genug!)

Frau Dr. Diemer-Nicolaus

(A) Wir halten es für notwendig, uns nicht nur auf unseren eigenen Sachverstand zu verlassen, auch wenn wir als Anwälte und Anwältinnen vielleicht in der Praxis sehr viel mit dieser Materie zu tun haben, sondern wir Freien Demokraten halten es für notwendig, daß man dazu die **Richter** hört, und zwar auch die Richter vom 4. Senat des Bundesgerichtshofs mit dieser außerordentlich strengen Rechtsprechung. Wir halten es aber auch für notwendig, daß uns doch auch einmal die Urteile, die davon abweichen sollen, vorgelegt werden. Ich habe auch jetzt bei der Überprüfung keines gesehen, das gegen diese Enscheidungen verstoßen hat. Wenn etwa derartige Entscheidungen vorliegen — es wurden in dem Zusammenhang Entscheidungen des Oberlandesgerichts Hamburg oder des Oberlandesgerichts Schleswig-Holstein genannt; ich habe das nicht nachprüfen können, diese Entscheidungen sind in der Entscheidungssammlung, die ich habe, nicht, obwohl darin auch Oberlandesgerichtsentscheidungen enthalten sind —, dann muß man auch einmal die Richter dieser Gerichte hören, um zu erfahren, ob überhaupt die Vorwürfe in dieser Hinsicht begründet sind oder welche Gründe gegebenenfalls diese Richter dazu bewogen haben, von der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs abzuweichen.

Ich habe in meiner langjährigen Anwaltspraxis viele Ehescheidungsfälle gehabt, und ich habe es bei den verschiedensten Kammern eines großen Landgerichts und eines großen Oberlandesgerichts — Stuttgart — nicht einmal erlebt, daß der (B) Richter nicht mit großer Verantwortung selbst in dem kleinsten Ehescheidungsfall an seine Aufgabe herangegangen ist, daß er nicht eingehend geprüft hat, ob nun wirklich die Ehe hoffnungslos zerrüttet ist. Wir Anwälte müssen immer wieder unsere Mandanten darauf aufmerksam machen, daß es keine einvernehmliche Ehescheidung gibt, sondern daß die Richter davon ausgehen, daß die Familie und Ehe den besonderen grundgesetzlichen Schutz des Art. 6 haben und daß der Staat an der Aufrechterhaltung der Ehe das größte Interesse hat. Der Richter tut deshalb beim Sühneversuch und nachher auch noch im Laufe des Prozesses alles, um die Ehegatten wieder zusammenzuführen, wenn er den Eindruck hat, daß die Ehegatten doch wieder zueinanderfinden, auch wenn vielleicht schwerste Eheverfehlungen vorgekommen sind.

Das ist die Praxis, und deswegen würde es mich interessieren, welche Gründe denn Richter eines Oberlandesgerichts hatten, die sicherlich auch mit der gleichen Sachkenntnis und mit dem gleichen Verantwortungsbewußtsein an ihre Aufgabe herangegangen sind wie die Richter, die ich persönlich kenne, um von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs abzuweichen.

Vorhin tauchte auch die Frage auf, Frau Kollegin Schwarzhaupt, die Sie an Herrn Kollegen Wittrock stellten, und diese Frage wird jetzt allerdings in der Öffentlichkeit auch zur Diskussion gestellt: Liegt denn überhaupt die **Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs** noch im Rahmen des § 48 Abs. 2? Sehen Sie, das ist etwas, was ich ganz außerordentlich bedauere. Wenn Sie jetzt eine Änderung des Textes des § 48 Abs. 2 wollen und sagen: Damit solle eine Fassung geschaffen werden, die eher der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs entspreche, — so liegt darin doch schon mehr oder weniger — entschuldigen Sie, daß ich das hier sagen muß —, daß die jetzige Fassung dem doch nicht so zu entsprechen scheint. (C)

Ich bin weiterhin der Auffassung,

(Abg. Frau Dr. Schwarzhaupt meldet sich zu einer Zwischenfrage)

— darf ich noch diesen Satz zu Ende sprechen —, daß gerade die Fassung, die wir jetzt in § 48 haben, an und für sich dem Wesen der Ehe als einer sittlichen, vom Staat geschützten Rechtsordnung wesentlich gerechter wird, als wenn Sie jetzt mit Ihrer Formulierung darauf abstellen, ob dem widersprechenden Ehegatten auch die Bindung an die Ehe und eine zumutbare Bereitschaft fehlt, die Ehe fortzusetzen. Bitte sehr!

Präsident D. Dr. Gerstenmaier: Das Wort zu einer Zwischenfrage hat Frau Abgeordnete Dr. Schwarzhaupt.

Frau Dr. Schwarzhaupt (CDU/CSU): Zu der Frage, ob die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs dem Text des Gesetzes entspricht: Wissen Sie nicht, daß eine Generalklausel im Gesetz immer einen Spielraum läßt und daß es sich hier um die (D) Frage handelt, wieweit von diesem Spielraum Gebrauch gemacht wird und ob von dem freien Ermessen des Gerichts enger oder weiter Gebrauch gemacht wird?

Frau Dr. Diemer-Nicolaus (FDP): Frau Kollegin Schwarzhaupt, glauben Sie, wenn Sie eine Generalklausel durch eine andere ersetzen, dadurch würde es besser?!

(Beifall bei der FDP und der SPD.)

Den **Begriff der Zumutbarkeit** haben wir ja in vielen Gesetzen. Sehen Sie sich doch einmal die Rechtsprechung zum Begriff der Zumutbarkeit daraufhin an, wieviel Seiten Entscheidungen nachher da zitiert sind und daß Sie dann reine Fallentscheidungen bekommen. Glauben Sie nicht, daß demgegenüber die Generalklausel in § 48 Abs. 2, zu der der Bundesgerichtshof immer wieder auf die sittliche Ordnung hinweist, wesentlich schöner ist und dem Wesen und der Ethik der Ehe gerechter wird als eine „zumutbare Bereitschaft" des widersprechenden Ehegatten?

(Zustimmung bei der FDP und der SPD.)

Übersehen Sie bitte nicht, daß Sie mit der Frage der Zumutbarkeit den Richter weitaus mehr überfordern, als wenn Sie doch noch eine Objektivierung insofern haben, als auf die sittliche Würdigung des Wesens der Ehe als solche abgestellt wird, so wie unser Staat die sittliche Ordnung der Ehe sieht. Daß er diese sittliche Ordnung ganz wesentlich anders sieht als vor 1945, das steht ja außer

Frau Dr. Diemer-Nicolaus

(A) Zweifel. Aus dieser Vorstellung von der sittlichen Ordnung und dem sittlichen Wert der Ehe ist die höchstrichterliche Rechtsprechung zu sehr guten und durchaus zufriedenstellenden Ergebnissen gekommen, mit dem weitestgehenden Schutz der „verstoßenen" Ehefrau, die eben nicht verstoßen werden kann.

Allerdings eines wird der Bundesgerichtshof nicht erreichen können, und das werden Sie auch mit allen Gesetzen nicht erreichen können. Sie werden nicht erreichen können, daß ein Ehegatte, der den anderen Ehegatten verlassen hat und jahrelang getrennt lebt, ob er sich nun einem anderen zugewendet hat oder nicht, wieder Liebe und Zuneigung zu seinem früheren Ehegatten findet. Da hört unsere Befugnis als Gesetzgeber auf.

Hier aber, meine Damen und Herren, setzt die Verantwortung und die Pflicht unserer Kirchen ein. Hier haben sie eine weitgehende schöne Aufgabe, in dem Sinne, wie von seiten der Konfessionen die Ehe als Institution gesehen wird, auf ihre Kirchenmitglieder einzuwirken.

Natürlich taucht dann ganz automatisch auch die Frage auf, daß wir als Staat für alle Konfessionen, für alle Staatsbürger da sein müssen und daß es deshalb für uns nicht möglich ist, unser staatliches Eherecht nach den Vorstellungen nur einer Konfession auszurichten.

(Zustimmung bei der FDP und der SPD.)

(B) Insofern unterscheidet sich nun einmal die Evangelische Kirche in ihrer Auffassung über die Ehe grundsätzlich von der Katholischen Kirche.

In dem **„Sonntagsblatt"**, einer wirklich sehr evangelischen Zeitung — das werden mir alle zugeben —, ist in diesem Zusammenhang folgendes ausgeführt worden:

> Wir dürfen gar nicht hoch genug von der Ehe denken.
>
> (Sehr richtig! bei der CDU/CSU.)
>
> Aber gerade das könnte uns vor der unevangelischen Hoffnung bewahren, daß der Staat berufen sei, Gatten, die eine Ehe nicht mehr führen, gegen ihren Willen zusammenzubinden. Das Evangelium rechnet realistisch und darum mit der Sünde des Menschen und darum mit der Möglichkeit, daß eine Ehe mißrät. Es gesteht dem Menschen die schreckliche Notlösung der Trennung zu.

Der Staat muß in seiner Gesetzgebung dem Rechnung tragen, daß — —

(Abg. Frau Dr. Schwarzhaupt: Wer will das verhindern?)

— Ja, Frau Kollegin Schwarzhaupt, ich spreche jetzt nicht von der Theorie, sondern von der Praxis, wie es tasächlich ist. Da können Sie noch so viel Theoretisches sagen, in der Praxis ist es anders.

Was mit der Änderung erreicht werden soll, ist ein Rückschritt.

(Beifall bei der FDP und bei der SPD.)

(C) Damit setzt sich etwas anderes fort. Ich möchte doch auch einmal sagen, warum wir Freien Demokraten heute in dieser Beziehung eine andere Haltung einnehmen als seinerzeit. Was haben wir denn in dieser Zeit erlebt? Wir haben erlebt, daß von einer Konfession versucht wurde, in ganz maßgeblichen Fragen auf die Politik und das Recht einzuwirken. Wir haben nach 1952 und 1953 den Streit darum erlebt, inwieweit die kirchliche Trauung gleichberechtigt neben oder gar noch vor die Ziviltrauung treten sollte. Wir haben auch erlebt, daß eine kirchliche Trauung vor der zivilrechtlichen entgegen den zivilrechtlichen Bestimmungen in einer bayerischen Kirche vollzogen wurde. Als es dann darum ging, zu klären, ob das strafbar ist oder nicht, wurden die maßgeblichsten Professoren wegen dieses kleinen Falles an ein kleines Gericht in Bayern geschickt und gaben ihre Gutachten ab. Ich brauche Sie weiter nur an die Begründung des Verbots der Sonntagsarbeit wider wirtschaftliche Vernunft zu erinnern. Oder denken Sie an das Jugendhilfegesetz, in dem eine Bevorrechtigung der freiwilligen konfessionellen Verbände enthalten ist.

Wir als Liberale sehen die Entwicklung. Wir stehen zu den Kirchen. Was mich immer am meisten kränkt — ich möchte das in aller Offenheit sagen —, das ist, daß wir als Liberale als antikirchlich hingestellt werden, im Wahlkampf auch von Mitgliedern dieses Hauses, wie das erst kürzlich wieder geschehen ist. Sonst, wenn es sich um andere Fragen handelt, wollen auf einmal alle Parteien liberal sein, und da sagt auch die CDU: Wir sind doch liberal. Wenn es aber an die eigentliche Frage geht, (D) wenn es sich darum handelt, die Gewissensfreiheit im liberalen Geiste aufrechtzuerhalten, da werden wir angegriffen und von Ihnen im Stich gelassen.

(Beifall bei der FDP und bei Abgeordneten der SPD.)

Ich habe das heute mit aller Offenheit ausgesprochen, weil ich mich dagegen wende, daß in dieser Art und Weise in den letzten Stunden des Bundestages so eine weitgehende Entscheidung getroffen werden soll. Warum? Lassen Sie mich auch das mit aller Offenheit aussprechen. Nicht ich allein spreche es aus, auch in den Zeitungen ist es zu lesen. Es wird nämlich gesagt: Ja, wenn die CDU/CSU nach der nächsten Wahl nicht mehr die absolute Majorität haben sollte, dann ist eine derartige Änderung mit einer absolut gewollten und beabsichtigten Erschwerung des Ehescheidungsrechts nicht mehr zu erreichen. Sie können mir nicht ausreden und nicht widerlegen, daß das der innere Beweggrund ist, wenn Sie heute hier auf der Behandlung bestehen, ohne Anhörung von Sachverständigen, ohne Anhörung der Richter, ohne Anhörung der Anwälte, ohne Anhörung auch der Eheberater, gerade auch bei den Kirchen, deren Eheberatungsstellen eine sehr dankbare Aufgabe übernommen und außerordentlich wirkungsvoll durchgeführt haben.

Ich bitte Sie noch einmal dringend, meine Damen und Herren: Lassen Sie jetzt einmal diese Dinge beiseite, sehen Sie die Sache als solche und lassen Sie uns im nächsten Bundestag in aller Ruhe von Anfang an all diese Probleme erörtern, vor allen

Frau Dr. Diemer-Nicolaus

(A) Dingen aber ein Problem, das viel wichtiger ist: die Sicherung der Unterhaltsansprüche der Ehefrau,

(Beifall bei der FDP und der SPD)

sei es während einer Trennung, wenn es sich nur noch um eine gesetzliche Scheinehe handelt, oder wie die Unterhaltsansprüche der Ehefrau und der Kinder auch bei Abschluß einer neuen Ehe geschützt werden können. Hier gilt es Wandel zu schaffen, und hier kann wirklich den Frauen geholfen werden, sei es in einer noch bestehenden Ehe, sei es — und dann erst recht — in einer geschiedenen Ehe. Das wäre ein vordringliches Problem gewesen, nicht aber die Änderung des § 48 Abs. 2.

(Beifall bei der FDP und der SPD.)

Wir beantragen namentliche Abstimmung über den § 48 und außerdem buchstabenweise Abstimmung über Art. 2 a Ziffer 1.

Präsident D. Dr. Gerstenmaier: Dafür müssen Sie mir 50 Abgeordnete bringen. Ihre Fraktion zählt nur 44 Abgeordnete. Ich frage: Wer unterstützt den Antrag? — Die namentliche Abstimmung ist zugelassen.

Meine Damen und Herren! In dieser Sache ist eine geschäftsordnungsmäßige Frage von großer Wichtigkeit angesprochen. Mein Vorgänger im Amt ist hier zitiert worden. Inzwischen hat die Praxis des Bundestages, wie ich meine, völlige Klarheit in der Sache insoweit geschaffen, als der **§ 60 der Geschäftsordnung,** der das Wesen und die Aufgaben (B) der **Ausschüsse** klarstellt, in nicht weniger als dreifacher Variation vorschreibt, daß sie nur die ihnen überwiesenen Aufgaben, Geschäfte, Gegenstände und nichts anderes behandeln dürfen. Nur damit dürfen sich die Ausschüsse im allgemeinen befassen.

Nun gibt es hiervon einige Ausnahmen. Ich möchte das ausdrücklich sagen. Ich glaube, daß wir im nächsten Bundestag mit einigen Änderungen der Geschäftsordnung befaßt sein werden. Aber ich sehe nicht, daß exakt der § 60 geändert werden wird. Ich glaube deshalb, daß das zum Schluß dieses Bundestages festgehalten werden sollte.

Ausgenommen ist erstens der Haushaltsausschuß; er hat ein gewisses Initiativrecht insofern, als es sich um Finanzvorlagen handelt, die ihm nach § 96 Abs. 1 der Geschäftsordnung vom Präsidenten nach Anhörung des Ältestenrates überwiesen werden. Das ist unbestritten.

Zweitens ist der Petitionsausschuß insofern hier eine gewisse Ausnahme, als er die ihm vom Präsidenten direkt überwiesenen Petitionen zu bearbeiten hat. Das Plenum des Bundestags überweist nicht namentlich jede einzelne Petition.

Schließlich hat ein klares Initiativrecht der Ausschuß für Geschäftsordnung und Immunität in Immunitätsangelegenheiten, die nach § 114 Abs. 1 der Geschäftsordnung vom Präsidenten direkt überwiesen werden, und in Geschäftsordnungsfragen überhaupt nach § 129 der Geschäftsordnung.

Dann kommen die anderen Ausschüsse, die — das ist inzwischen durch eine Änderung des Grundgesetzes klargestellt — ein Initiativrecht haben: Das (C) ist einmal der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten und das ist zum anderen der Ausschuß für Verteidigung, insbesondere in seiner Eigenschaft als Untersuchungsausschuß, nach Art. 45 a des Grundgesetzes. Wir haben seit den einschlägigen Verlautbarungen meines Vorgängers im Amt zu diesem Punkt den Art. 45 a in das Grundgesetz eingefügt; daraus ergibt sich ein Initiativrecht für den auswärtigen Ausschuß und den Verteidigungsausschuß, insbesondere als Untersuchungsausschuß.

Ferner steht — das ergibt sich aus der Natur der Sache — ein Initiativrecht dem Ausschuß nach Art. 45 des Grundgesetzes zu, also dem ständigen Ausschuß, der die Rechte des Bundestages gegenüber der Bundesregierung zwischen zwei Wahlperioden zu wahren hat nach § 131 der Geschäftsordnung und Art. 45 des Grundgesetzes.

In dieser Sache ist nun außerdem strittig, ob ein Sachzusammenhang bestanden hat oder nicht bestanden hat zwischen dem, was der Unterausschuß vorgetragen oder beschlossen hat, und dem, was dem Rechtsausschuß überwiesen war. Den Begriff des Sachzusammenhanges kennt unsere Geschäftsordnung nicht. Es heißt in der Geschäftsordnung: „im Rahmen der ihnen überwiesenen Geschäfte". § 60 Abs. 2: die Ausschüsse haben „im Rahmen der ihnen überwiesenen Geschäfte das Recht und die Pflicht, dem Bundestag bestimmte Beschlüsse zu empfehlen".

Ich stelle fest, meine Damen und Herren, daß in dieser Sache dem Präsidenten des Hauses und sei- (D) nem Beratungsorgan, dem Ältestenrat, der Streit nicht vorgetragen wurde, sondern erst verhältnismäßig spät zu seiner Kenntnis gekommen ist, aber erst in dem Augenblick, als bereits der Rechtsausschuß, als der zuständige Hauptausschuß, sich auf die Diskussion dessen eingelassen hat, was der Unterausschuß vorgeschlagen hat. Es ist mißlich, wenn der Präsident mit seinen Organen dann erst in der Sache zu einer Klarstellung kommen soll, wenn sich der zuständige Hauptausschuß bereits auf die Diskussion eingelassen hat. Man kann das bedauern, meine Damen und Herren, aber so ist die Sache in diesem Fall gelaufen.

Ich benütze aber diese Gelegenheit, um dem Haus und vor allen den Herren Ausschußvorsitzenden das gültige Recht des Hauses in Erinnerung zu bringen.

(Abg. Wehner: Nur in Erinnerung?)

— Ja, in Erinnerung, Herr Kollege Wehner. Es ist mißlich, daß wir immer wieder auf den gleichen Punkt kommen. Unablässig wird hier die Frage angebohrt: „Welche Macht hat eigentlich der Präsident, in Zweifelsfällen etwas durchzusetzen?"

(Abg. Wehner: „Das Recht zur Geltung zu bringen?")

— Ja, das Recht durchzusetzen! Dafür gibt es Möglichkeiten. Aber es wäre außerordentlich schwierig, es wäre unter Umständen eine Überforderung des Präsidenten, wenn er in einer solchen Sache entscheiden sollte: Es besteht ein Sachzusammenhang! Oder — wie es in der Geschäftsordnung heißt —:

Präsident D. Dr. Gerstenmaier

(A) Es liegt im Rahmen der überwiesenen Geschäfte. Sie müssen doch zugeben, daß solche Entscheidungen vom Präsidenten nicht frei aus dem Handgelenk getroffen werden könnten. Er muß dann mindestens die Möglichkeit haben, sich mit den Sachverständigen zu unterhalten, und er muß mindestens die Möglichkeit haben, im Ältestenrat eine ausgiebige Beratung durchzuführen. Wenn er diese Möglichkeit nicht hat, wenn er bloß hinterher die Situation beklagen kann, Herr Kollege Wehner, dann ist das weder zum Vorteil des Hauses, noch zum Vorteil des Präsidenten. — Bitte sehr!

Wehner (SPD): Herr Präsident, entschuldigen Sie bitte. Ich möchte diese vielleicht letzte Gelegenheit nehmen, in diesem Bundestag eine Frage zu der interessanten Auslegung der Befugnisse der Ausschüsse zu stellen. Würden Sie, Herr Präsident, der Sie soeben den Ausschußvorsitzenden — ich bin ja auch damit angesprochen — in Erinnerung gebracht haben, was die Rechte der Ausschüsse sind, annehmen, daß in einem Ausschuß, in dem der Ausschußvorsitzende zur Minderheit des Hauses gehört — wir haben ja eine Reihe solcher Ausschüsse —, eine solche Auslegung der Befugnisse eines Ausschusses möglich wäre, von der Sie, Herr Präsident, dann sagen müßten: „Das ist eigentlich nicht entsprechend den Bestimmungen der Geschäftsordnung!"? Oder ich will es deutlicher machen: Hängt das damit zusammen, daß dort, wo der Ausschußvorsitzende von der Mehrheit gestützt ist, sie dann sozusagen mehr machen können, als sie eigentlich dürfen?

(B)

Präsident D. Dr. Gerstenmaier: Nein, Herr Abgeordneter Wehner; ich bin der Meinung, daß ein Ausschußvorsitzender sein Amt als Vorsitzender genauso führen muß wie der Präsident. Das heißt: Wenn er der Meinung ist, daß etwas geschieht — etwa durch Ausnützung einer Mehrheit —, das nicht Rechtens ist in diesem Haus, dann hat er mindestens die Möglichkeit, die Sitzung auszusetzen oder abzubrechen, und er kann sich dann an das Präsidium des Hauses wenden. Der Präsident muß sich dann — und er wird das tun, mit seinem Ältestenrat — der Situation stellen, und er wird im Zweifelsfalle auch den Geschäftsordnungsausschuß in der Angelegenheit bemühen. Kurzum, er wird energisch danach sehen, was getan werden kann und geschehen muß in diesem Haus, um das Recht der Geschäftsordnung auch im Ausschuß klarzustellen. Diese Möglichkeit besteht, und diese Möglichkeit kann jederzeit wahrgenommen werden.

(Beifall. — Abg. Dr. Weber [Koblenz]: Ich werde nachher dazu sprechen. — Abg. Frau Dr. Weber [Essen]: Die Sache ist doch vor dem Rechtsausschuß gewesen!)

— Meine Damen und Herren, keine Erörterung darüber. Ich sage, daß der Präsident dieses Hauses im allgemeinen nicht entscheidet, jedenfalls in dieser Sache nicht damit befaßt war, zu entscheiden, ob es „im Rahmen der" — wie es in der Geschäftsordnung heißt — „überwiesenen Geschäfte" lag. Dazu hat das Präsidium dieses Hauses keine Stellung genommen. Jedenfalls steht das Haus aber nun vor der Situation, daß es sich mit der Angelegenheit befassen muß. (C)

Das Wort hat der Herr Bundesminister für Familienfragen.

Dr. Wuermeling, Bundesminister für Familien- und Jugendfragen: Frau Kollegin Diemer-Nicolaus hat sich mit einigen Äußerungen beschäftigt, die ich außerhalb des Hauses und hier im Hause getan habe. Dazu ist eine klare Berichtigung erforderlich, die ich kurz geben möchte.

Zunächst: Worum geht es? Man kann gesetzliche Vorschriften streng auslegen, und man kann gesetzliche Vorschriften weit auslegen. Das gilt auch von § 48 Abs. 2 des Ehegesetzes. Der Bundesgerichtshof hat sich, wie wir alle dankbar empfinden, für eine strenge Auslegung dieser Vorschrift entschieden. Ich möchte hiermit auch von mir aus noch einmal in aller Form bestätigen, daß es auch mir um nichts anderes geht als darum, daß diese strenge **Auslegung des Bundesgerichtshofes** so klar im Gesetzestext fixiert wird, daß sie für alle Instanzen verbindlich ist.

Was nun die Behauptung betrifft, ich habe etwas anderes gesagt, so möchte ich einmal in Erinnerung rufen dürfen, was ich wörtlich gesagt habe. Ich bitte den Herrn Präsidenten um die Erlaubnis, das ganz kurz zu zitieren. In Neustadt an der Weinstraße habe ich am 19. Februar 1961 anhand eines vor mir liegenden wörtlichen Manuskripts erklärt:

> Wir danken unseren bewährten Richtern beim Bundesgerichtshof, daß sie in ihrer Rechtsprechung noch eindrucksvoll die Festigkeit des Ehebandes schützen und schamloser Treulosigkeit aus sittlichem Verantwortungsbewußtsein wiederholt den Weg zum Ziel versperrt haben. Aber diese Rechtsprechung muß im Gesetz ihren Niederschlag finden, und noch dieser Bundestag wird das tun.

(D)

Das Gleiche habe ich in einer Rede in Bamberg am 12. März 1961 gesagt und bezüglich der Rechtsprechung der Richter des Bundesgerichtshofes wörtlich hinzugefügt:

> Ihre saubere Rechtsprechung muß aber im Gesetz einen allgemein verbindlichen Niederschlag finden.

Da Frau Kollegin Diemer-Nicolaus — wenn ich recht gehört habe — sagte, ich habe anläßlich der letzten Beratung meines Etats etwas anderes gesagt, bitte ich auch das wörtlich zitieren zu dürfen. Ich habe auf eine Zwischenfrage von Frau Kollegin Diemer-Nicolaus am 16. März 1961 erwidert:

> Wenn Sie die Reden, die ich draußen halte, noch genauer verfolgten, würden Sie feststellen, daß ich jedesmal, wenn ich dieses Thema berühre, unseren bewährten Richtern beim Bundesgerichtshof besonderen Dank dafür ausspreche, daß sie sich so-und-so oft bei ehebrecherischem Verhalten durch vernünftige, die Ehe schützende Entscheidungen dem Ziel des Ehebrechers in den Weg gestellt haben.

Bundesminister Dr. Wuermeling

(A) Ich habe dann wörtlich hinzugefügt:

> Worum es geht, ist lediglich, daß diese Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes einen so klaren Niederschlag im Gesetzestext findet, daß sich die Gerichte in allen Instanzen daran gebunden fühlen.

Das war also, Frau Kollegin, im Bundestag genau dasselbe, was ich auch draußen gesagt habe. Ich habe auch sonst nirgends etwas anderes erklärt.

Präsident D. Dr. Gerstenmaier: Gestatten Sie eine Zwischenfrage, Herr Minister?

Frau Dr. Diemer-Nicolaus (FDP): Darf ich dann fragen, Herr Minister, wodurch es sich erklärt, daß die Zeitungen berichtet haben, Sie hätten außerhalb des Bundestages — ich habe nicht gesagt: hier im Bundestag — immer eine weitere Erschwerung des Ehescheidungsrechts gefordert?

Dr. Wuermeling, Bundesminister für Familien- und Jugendfragen: Das ist mir durchaus erklärlich, Frau Kollegin, weil mir solches gerade von der FDP immer öffentlich unterstellt wurde und weil das dann von der Presse aufgegriffen worden ist.

(Beifall bei der CDU/CSU.)

Präsident D. Dr. Gerstenmaier: Gestatten Sie eine Zwischenfrage des Abgeordneten Wittrock?

(B) **Wittrock** (SPD): Herr Minister, haben Sie zur Kenntnis genommen, daß im Jahre 1959 in höchstens 164 Fällen eine Scheidung gegen den Widerspruch des beklagten Ehegatten ausgesprochen worden ist, und haben Sie zur Kenntnis genommen, daß der Ihnen ja bestens bekannte Professor Bosch ausdrücklich den Gerichten einen hohen sittlichen Gehalt bescheinigt? Können Sie im Hinblick auf diese Kenntnisnahme Fälle anführen, die es notwendig machen, die Instanzgerichte in irgendeiner Weise auf Grund einer Änderung des § 48 an irgendein Gängelband zu nehmen?

Dr. Wuermeling, Bundesminister für Familien- und Jugendfragen: Herr Kollege, ich habe von all diesem Kenntnis genommen und möchte Ihre konkrete Frage nach der Bedeutung der Änderung dahin gehend beantworten: Die Änderung wirkt sich ja nicht nur auf die Scheidungen nach § 48 Abs. 2 selbst aus, die, wie ich weiß, einen verhältnismäßig geringen Anteil haben, sondern sie wirkt sich für die Position der schuldlosen Ehefrau auch wesentlich in den sogenannten Vereinbarungsscheidungen aus,

(Abg. Dr. Weber [Koblenz]: Sehr richtig!)

bei denen die zermürbenden Verhandlungen zwischen die Rechtsanwälten über Unterhaltsansprüche usw. geführt werden.

(Beifall bei der CDU/CSU.)

In diesen Fällen liegt uns daran, der schuldlosen, verlassenen Frau eine stärkere Rechtsposition zu geben, und deswegen ist die Wirkung viel breiter, (C) als eine bloße Bezugnahme auf § 48 Abs. 2 erkennen läßt.

(Erneuter Beifall bei der CDU/CSU.)

Meine Damen und Herren, ich bitte, mir zu gestatten, von mir aus noch eine letzte allgemeine Bemerkung zu machen. Frau Kollegin Diemer-Nicolaus brauchte — ich darf wohl sagen — das böse Wort, daß man versuche, ein **Gesetz nach den Vorstellungen einer Konfession** auszurichten. Ich habe eben bereits klargestellt, daß das nicht der Fall ist. Ich möchte hier einmal ganz eindeutig folgendes formulieren: Weder die Bundesregierung noch die CDU/CSU macht katholische Politik oder evangelische Politik; aber die Bundesregierung und die CDU/CSU legen Wert darauf, eine Politik auf der Grundlage der — Gott sei Dank sehr breiten — gemeinsamen Fundamente zu machen, die den beiden christlichen Konfessionen gemeinsam sind. Und daran werden wir festhalten.

(Lebhafter Beifall bei der CDU/CSU.)

Präsident D. Dr. Gerstenmaier: Das Wort hat der Abgeordnete Professor Böhm.

Dr. Böhm (CDU/CSU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wenn ich hier für den Antrag meiner Fraktion spreche, so beabsichtige ich nicht, auf die sehr interessante und wichtige Kontroverse über die geschäftsordnungsmäßige Seite, von der wir gehört haben, näher einzugehen, sondern ich (D) will lediglich zu der materiellen Seite sprechen, und zwar als ein Abgeordneter, der nicht dem Rechtsausschuß angehört und der an den bisherigen Vorberatungen nicht beteiligt war, der aber nicht nur diese Vorberatungen und die Vorgeschichte, sondern auch die ganze Vorgeschichte kennt, die mit der Einführung des Zerrüttungsprinzips und mit dem Grundsatz zusammenhängt, daß das Zerrüttungsprinzip zugunsten des an der Zerrüttung Schuldigen gegen den Widerspruch des anderen Teils nicht durchschlägt, es sei denn, daß in dem Widerspruch selbst — um es allgemein auszudrükken — ein Rechtsmißbrauch liegt. Zu dieser Frage wollte ich sprechen. Ich möchte noch betonen, daß die Diskussion über den Inhalt etwa des uns vorliegenden Ausschußbeschlusses, ja selbst über den Inhalt des Antrags der CDU/CSU gezeigt hat, daß die sachliche Kontroverse begrenzt ist, insofern nämlich, als alle Redner, die hier gesprochen haben, keine Einwendungen gegen die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu § 48 gemacht haben.

> (Abg. Wittrock: Na, gewisse Vorbehalte sind durchaus angemeldet worden; wir können uns nicht mit jeder Erkenntnis des Bundesgerichtshofs in vollem Umfang identifizieren. Das habe ich gesagt!)

— Zu Absatz 1!

Ich möchte jetzt folgendes sagen. Jedes Urteil hat ja eine Begründung und trifft eine Entscheidung. Ich habe den Eindruck, daß alle Fraktionen und die Redner aller Fraktionen in diesem Hause

Dr. Böhm

(A) sehr weitgehend mit den Entscheidungen im großen und ganzen durchaus einverstanden sind, wenn auch vielleicht nicht — und das geht mir auch so — mit jeder rechtlichen Begründung.

(Abg. Dr. Arndt: Es ist gerade umgekehrt, Herr Kollege!)

— Soweit ich heute dieser Diskussion gefolgt bin — und ich glaube, ich habe das sehr aufmerksam getan —, habe ich nicht den Eindruck gehabt, daß hier so sehr große sachliche Verschiedenheiten vorhanden sind. Ich habe vielmehr den Eindruck, daß sich die Meinungsverschiedenheiten teils auf die geschäftsordnungsmäßige Seite, teils auf die Beschleunigung der Angelegenheit, d. h. darauf beziehen, daß weder die Öffentlichkeit noch dieses Haus bis jetzt Gelegenheit gehabt hat, die Sache auszudiskutieren. Das war der Grund.

Das war aber nicht der Grund dafür, warum ich mich schon in der letzten Zeit beunruhigt fühlte und das Bedürfnis hatte, mich in der Diskussion hier zu Wort zu melden. Der Grund hierfür war vielmehr die Reaktion, die die Diskussion über die ganze Vorgeschichte des § 48 Abs. 2 in der breiteren Öffentlichkeit gefunden hat. Ich erinnere z. B. nur an den Spiegel-Artikel. Hier habe ich mich aufs höchste beunruhigt gefühlt über Auffassungen, die in der Öffentlichkeit vertreten worden sind. Vor allen Dingen unserer CDU/CSU-Fraktion werden Beweggründe unterschoben, die heute in dieser Diskussion am Schluß der Ausführungen von Frau Diemer-Nicolaus zum Ausdruck gelangt sind, aber (B) auch nicht im Hauptteil ihrer Ausführungen, und die in den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Wittrock überhaupt kaum angerührt worden sind. Sie haben aber in der Öffentlichkeit eine ganz große Rolle gespielt. Es wird in der Öffentlichkeit außerdem so dargestellt, als versuche hier die Mehrheit sozusagen eine Sache durchzuzwingen, die bisher aber auch in gar keiner Weise, auch nicht annähernd sachlich so kontrovers war, wie sie in der weiteren Öffentlichkeit und in den Zeitungen dargestellt wurde. Es wird sozusagen der Eindruck erweckt, als gehe es im Grunde gar nicht um eine Präzisierung der — wie ich auch noch begründen möchte — unklaren derzeitigen Fassung des § 48 Abs. 2 im Sinne der Rechtsprechung des BGH, sondern als sei das nur ein Vorwand, eine Art Trojanisches Pferd, unter dessen Deckung unsere Fraktion beabsichtige, das Zerrüttungsprinzip, den Scheidungsgrund der objektiven und unverschuldeten Zerrüttung, wieder zu Fall zu bringen und auf diesem Umwege das Prinzip der Unlöslichkeit der Ehe vielleicht überhaupt etappenweise durchzuführen,

(Abg. Schröter [Berlin]: Herr Kollege, Sie haben das Problem erkannt!)

und zwar mit Hilfe eines Antrages oder eines Vorschlages, der ganz harmlos klingt und mit dem sich die meisten Fraktionen und Abgeordneten dieses Hauses durchaus einverstanden erklären könnten. Es wird der Eindruck erweckt, als ob das nur sozusagen eine Art Pandora-Büchse sei, als ob hier auf den Wunsch einer Kirche, der die Fraktion der CDU/CSU einen Gefallen zu tun gedenke, der Beginn eines Feldzuges gegen das bisherige Ehescheidungsrecht und insbesondere gegen das Zerrüttungsprinzip als solches beabsichtigt sei. Das wird ja beinahe in der Form einer Kinokolportage entwickelt, im „Spiegel" mit Hilfe eines Indizienbeweises, der den vom „Spiegel" meines Erachtens mit Recht gerügten Indizienbeweis im Falle Rohrbach noch in den Schatten stellt. (C)

(Sehr gut! bei der CDU/CSU.)

Sodann ist auch bei persönlichen Unterhaltungen, Pressebesprechungen, die mit allen möglichen Personen außerhalb des Parlaments stattgefunden haben, eine gewisse Beunruhigung zum Ausdruck gekommen, nicht über den Inhalt dieses Artikels, sondern über die Motive, die hinter ihm stehen, über die Taktik, die angewendet wird, daß sozusagen protestantische Mitglieder unserer Fraktion vorneweg ins Feuer geschickt werden, um die Dinge so erscheinen zu lassen, als sei die katholische Kirche nicht die eigentliche Initiantin dieses Gesetzentwurfs, als ob von den protestantischen Mitgliedern der CDU/CSU einige Gutgläubige offenbar nicht bemerkten, was hier gespielt wird.

Im übrigen war es eine sehr interessante Äußerung, die — in sehr seriöser Form — auf einer Pressekonferenz gemacht worden ist: Wir haben den Eindruck, daß sich innerhalb der evangelischen Kirche theologische Richtungen eine sehr starke Wirksamkeit verschaffen, die sich im Hinblick auf das Dogma der Unauflöslichkeit der Ehe von dem katholischen Standpunkt nicht mehr wesentlich (D) unterscheiden. Die Besorgnis, als schickten sich die orthodoxeren Richtungen zu einer Generaloffensive an mit der Absicht, ihre Auffassungen über die Unlöslichkeit der Ehe oder darüber, was Ehepartner einander eigentlich an Treue schulden, eine ethische, christlich-ethische — sagen wir einmal — vulgär-ethische Moralauffassung gesetzlich zu zementieren, also sozusagen die moralischen Anforderungen an die Menschen, die in einer Institution leben, zum Rechtsinhalt der Institution zu machen, also eine Verklerikalisierung unseres Eherechts anzustreben, ist unbegründet. Ich war außerordentlich erstaunt darüber, wie ungeheuer verbreitet offenbar dieser Verdacht ist, als wie naheliegend er empfunden wird. Ich war überrascht, wie leichthin ein allgemeiner Motivargwohn die ganz einfache, elementare und wichtige konkrete Rechtsfrage und Sachfrage einfach vom Tisch gefegt hat, die Frage, die wir zu lösen haben, während wir, namentlich die Mitglieder des Rechtsausschusses, allerdings näher am Sachproblem selber sind als die Journalisten draußen.

Was ist das denn für eine Frage? Bevor ich darauf noch näher eingehe, halte ich es für richtig und für notwendig, hier meinen persönlichen Standort ganz klar zu kennzeichnen, damit irgendwelche Motivvermutungen in dieser Beziehung ausgeräumt werden, nicht nur in bezug auf meine Person, sondern in bezug auf sehr viele, ich möchte sagen, auf alle meine Fraktionsfreunde. Ich gehe bei dieser Frage — auch bei der von § 48 Abs. 2, beim gesamten Eherecht und bei der Ehescheidung — vom welt-

Dr. Böhm

(A) lichen Sinn der Institution aus, wie er durch das positive bürgerliche Recht, durch das positive Eherecht niedergelegt ist, eingebettet in die Rechtsordnung in einem Staate, bei dem die Mitglieder der Rechtsgemeinschaft, die seinem Eherecht unterliegen, nicht nur verschiedener christlicher Bekenntnisse sind, sondern indem es auch eine Reihe von Personen und Rechtssubjekten gibt, die überhaupt keiner Kirche angehören und sich zu keiner Kirche, auch nicht zum Christentum, bekennen. Für alle diese hat nach unserem Gesetz die **Institution der Ehe** den gleichen normativen Gehalt. Ich sehe insofern in der Ehe eine Institution, nicht ein institutionalisiertes Sakrament; ich stelle auch nicht die ethischen Forderungen an die Ehepartner, die etwa die Moral oder das protestantische Ethos stellt. Unser geltendes Recht stellt vielmehr Anforderungen an die Ehe als eine unserer Rechtsinstitutionen, die nicht in den Bereich der Staatsordnung, sondern in den Bereich der Gesellschaftsordnung eingegliedert ist. Sie ist ein besonders wichtiges, ein konstituierendes Element dieser Gesellschaft, das unter den besonderen Schutz der Verfassung gestellt worden ist.

Es gibt andere wichtige Bauelemente. Von den auf Koordination und Gleichberechtigung aller Rechtsgenossen aufgebauten Institutionen möchte ich allein die Institution des Vertrages, auch des rein schuldrechtlichen Vertrages nennen. Ich möchte die Institutionen nennen, auf die Wilhelm Kahl 1927 im Deutschen Reichstag bei der denkwürdigen Debatte hingewiesen hat, wo er sich selbst mit Grün-
(B) den, die ich vollständig teile, für die Einführung des Zerrüttungsprinzips als Ehescheidungsgrund eingesetzt hat. Er hat damals auf die Parallele mit dem Eigentum hingewiesen, indem er klarzumachen versucht hat, daß die Ehe zwar durch einen freien Vertragsschluß begründet wird, daß aber das dadurch begründete Rechtsverhältnis sehr weitgehend auch durch zwingendes Recht, ziviles Recht, geregelt ist; daß sie eine Institution ist, bei der auch der Gesetzgeber davon ausgeht, daß sie eine Verbindung und eine persönliche Rechtsbeziehung auf Lebenszeit ist, bei der im Zeitpunkt, an dem die beiden Ehepartner miteinander in die Ehe treten, auf keiner Seite die reservatio mentalis bestehen könnte, wie sie in der „Zauberflöte" ausgedrückt ist. Dort sagt Papageno zu dem alten Weiblein, das sich seiner im Keller annimmt: „Ich schwöre, dir ewig treu zu bleiben, solang' ich keine Schön're find'!" Diese reservatio mentalis — ich werde an dieser Ehe festhalten, solange sie die subjektiven Erwartungen erfüllt, die Hoffnungen, die ich in sie setzte — ist nicht im Sinn unseres Eherechts.

Die Ehe ist, wie in abgeschwächter Form jeder Vertrag, eine Bindung, von der das Recht annimmt, daß sie keiner eingehen sollte, dem es nicht ernst damit ist; und daß einer, der aus dieser selbstgewollten Bindung ohne zureichenden Grund ausspringt oder selbst schuldhaft ihre Grundlagen zerstört, eine Entscheidung erhält, die diese seine institutionswidrigen Motive nicht berücksichtigt. Das ist ganz zweifellos eine Institution der Ehe als einer Einrichtung auch eines modernen Verfassungsstaates. Auch unsere Fraktion, die CDU/CSU, fühlt sich als eine politische Partei in einem modernen Verfassungsstaat. (C) Nichts liegt uns ferner, als Mittel der Gesetzgebung, der politischen Gewalt und der Administration einzusetzen, um Sakramente rechtlich und gesetzlich zu fundieren. Dieser Verdacht ist aber aufgetaucht. Ich wollte nur für meine Person sagen, daß ich ein überzeugter Befürworter des in § 48 vorgesehenen **Zerrüttungsprinzips** der Idee nach bin, daß ich der Meinung bin — die ja auch im Reichstag unsere verehrte Frau Kollegin Lüders höchst dankenswerterweise mit einem ungeheuer eindrucksvollen Material belegt hat —, daß eine objektive Zerrüttung der Ehe nicht nur möglich, sondern ein in der Praxis von Rechtsanwälten und Gerichten relativ häufig vorkommender Sachverhalt ist und daß man, erkennt man die Zerrüttung der Ehe nicht als Scheidungsgrund an, die Ehepartner zu höchst unschönen und unwürdigen Umgehungskünsten, zu einer gestellten Scheidung bringt. Ich bin der Meinung, daß hier dieses Prinzip tabu sein sollte, und ich wollte Ihnen — das halte ich in diesem Fall für notwendig — sagen: Wenn ich dem § 48 Abs. 2 auch in der von uns formulierten Fassung zustimme wie sehr viele andere meiner Fraktionskollegen auch, dann tun wir das nicht, um das Zerrüttungsprinzip zu Fall zu bringen, um einen Anfang zu setzen, um es durch immer weiter fortschreitende Einschränkungen schließlich wieder hinauszuwerfen.

(Abg. Dr. Bucher: Das kommt mir ziemlich „böhmisch" vor!)

Präsident D. Dr. Gerstenmaier: Erlauben Sie (D) eine Zwischenfrage?

Wittrock (SPD): Bitte, sprechen Sie den Satz erst zu Ende; ich möchte Sie nicht mitten im Satz unterbrechen.

Dr. Böhm (CDU/CSU): Das wollte ich zur Klarstellung meines persönlichen Standorts in diesem Falle vorausschicken, damit hierüber kein Mißverständnis aufkommen kann, und ich werde dann glücklich sein, zu der ganz einfachen und nüchternen Frage sprechen zu können, um die es hier geht.

Wittrock (SPD): Ich darf jetzt meine Frage an den Herrn Kollegen Böhm stellen. Herr Kollege, ist es rein zufällig oder mit Vorbedacht geschehen, daß Sie bei Ihrem Bekenntnis zum Zerrüttungsprinzip und zu seiner Aufrechterhaltung wiederholt betonten, daß Sie hier für Ihre Person sprechen, und ist aus dieser Betonung, daß Sie hier nur für Ihre Person sprechen, eine Schlußfolgerung hinsichtlich der Haltung der Fraktion der CDU/CSU zum Zerrüttungsprinzip als solchem zu ziehen?

Dr. Böhm (CDU/CSU): Nein, Herr Kollege Wittrock; außerdem habe ich nicht nur für meine Person gesprochen, sondern immer hinzugefügt, daß ich mich hier mit meinen Fraktionsfreunden, auch mit meinen katholischen Fraktionsfreunden, einer Meinung fühle. Von meiner Person habe ich aus einem anderen Grunde gesprochen: um zu erklären, war-

Dr. Böhm

(A) um ich überhaupt das Wort ergreife, obwohl ich nicht Mitglied des Rechtsausschusses bin, daß ich das Wort ergreife, obwohl ich Protestant bin. Eventuell nämlich wird der Öffentlichkeit gesagt: Das gehört zum Arrangement der ganzen Sache, hier wird also wieder ein Mann vorgeschickt, der für irgendwelche Hintermänner die Kohlen aus dem Feuer holen soll. — In diese Schau sind die Dinge doch gerückt worden. Infolgedessen wollte ich das als ein Mann, der sozusagen als Liberaler gilt, der Protestant ist, der der hessischen Synode angehört, betonen, damit man mir nicht den Vorwurf machen kann, ich sähe nicht, was gespielt wird, oder ich wollte etwas mitspielen, was ich nicht billige. Ich würde keinen Anlaß gehabt haben, in diesem Hause zu sprechen, wenn in der Öffentlichkeit nichts anderes vorgebracht worden wäre als das, was heute in diesem Hause vorgebracht worden ist. Dann hätte ich mir diese aufwendige Einleitung ersparen können. Aber nun ist die Sache im „Spiegel", wir haben eine Pressekonferenz mitgemacht, und ich habe mit einer Reihe von Leuten gesprochen und zu meinem Entsetzen gesehen, daß in der Öffentlichkeit ganz falsche Vorstellungen über das geltende Recht und ganz falsche Vorstellungen über die wünschenswerte Entwicklung des Ehescheidungsrechts vorhanden sind.

(Abg. Wittrock: Diese falschen Vorstellungen sind von Kreisen, die Ihnen nahestehen, gefördert worden! Abg. Dr. Weber [Koblenz]: Für uns steht das Zerrüttungsprinzip nicht zur Debatte!)

(B) — Ich glaube, Herr Kollege Wittrock, da werden Ursache und Wirkung verwechselt. Es hängt auch damit zusammen — das scheint mir sehr wichtig zu sein, und es ist sehr häufig nach Kriegen so —, daß bei uns in weiten Kreisen eine ungeheure Unkenntnis dessen vorhanden ist, was eigentlich eine freiheitliche Ordnung ist, und dessen, was man eigentlich mit Recht als liberal bezeichnen dürfen sollte. Als ob die **Freiheit** darin bestände, daß auch keine Bindung an das Gesetz besteht, als ob man wünschen sollte, daß auch die Bindung an den Vertrag gelockert wird! Dagegen hat ein großer Freiheitsmann unseres eigenen Volkes einmal gesagt: Wer sich auf die Freiheit versteht und wer die Freiheit liebt, der muß es mit der Gesetzesstrenge und der Vertragsstrenge ernst nehmen; denn von diesen Fixpunkten, bei denen eine höchstmögliche Zuverlässigkeit gegeben sein muß, hängt ja das ganze Funktionieren der Freiheit ab.

Die Freiheit im sozialen Bereich ist nicht eine Freiheit, Böses zu tun, wie unsere Philosophen meinen: man müßte die Freiheit haben, zu sündigen, damit man durch freiwilliges Unterlassen der Sünde ein Heiliger oder tugendsam werden könnte. Das ist natürlich eine Kathedervorstellung.

(Abg. Wittrock: Ein solcher Freiheitsbegriff wird hier im Hause von niemand vertreten!)

In der Gesellschaft bezieht sich der Freiheitsbegriff auf Zweckmäßigkeits- und Ermessensfragen. Ich habe die Freiheit, zu heiraten, wen ich heiraten will, mit wem ich eine Ehe begründen will; ich habe die Freiheit, wenn ich das nötige Geld dazu habe, Kohle oder Stahl oder Rasierklingen oder Krawatten zu produzieren. Ich habe die Freiheit, Handlungslehrling zu werden, und ich kann ein Handwerk lernen oder gelernter Arbeiter werden und dergleichen. Da liegt das Feld der Freiheit, und damit das eröffnet wird, ist es erforderlich, daß das Gesetz gehalten wird, daß für die Geschäftsschulden unbeschränkt gehaftet wird und daß, wer miteinander die Ehe eingeht, an dieser Ehe festhält, solange es irgend geht. (C)

Diese Vorstellungen sind heute vielfach nicht mehr da, — nicht bei Leuten, denen irgendein Eiferer auf den Kopf zugesagt hat, was für libertinistisches Zeug sie denken, sondern tatsächlich ist hier ein Mangel und ein Aufweichen des Pflichtgefühls und der ethischen Einsicht in die Bedeutung dieser Institutionen vorhanden, auch bei den Ehen selbst.

Damit das richtiggestellt wird, war es notwendig — das ist eine Sachfrage und hängt mit dem **Zerrüttungsprinzip** zusammen —, sich folgendes Problem zu überlegen. Wenn wir jedem Ehepartner das Recht geben, bei objektiver Zerrüttung der Ehe die Scheidung zu verlangen, stehen wir vor der Frage: Was soll Rechtens sein, wenn dann jemand die Zerrüttung zum Hebel macht, um einen Scheidungsantrag stellen zu können, wenn er also die Zerrüttung seinerseits arrangiert, auf die er sich nachher beruft, um aus der Ehe ausscheiden zu können?

Das ist das einzige Problem, mit dem wir es zu tun haben. Mit diesem Problem hatte es schon Wilhelm Kahl zu tun. Sein Antrag aus dem Jahre 1927 sprach ja dem an der Zerrüttung schuldigen Teil das Antragsrecht ab. Das Antragsrecht wird auch in § 48 Abs. 2 wenigstens als Widerspruchsrecht vorgesehen. Sehr viele Rechte, mit Ausnahme ganz weniger, sehen ebenfalls die Selbstverständlichkeit vor, daß auf das Zerrüttungsprinzip sich nicht berufen soll, wer die Zerrüttung schuldhaft herbeigeführt hat, — sei es von vornherein, weil er von der Ehe los wollte, sei es, weil er sich im Verlaufe einer „Leidenschaftsgeschichte" aus der Ehe herausentwickelt und nunmehr, nachdem er die Ehe schuldhaft zerrüttet hat, von einem gewissen Zeitpunkt an sagt: Jetzt habe ich das Interesse, aus dieser zerrütteten Ehe herauszugehen. (D)

Das muß man verhindern; denn das läuft auf viel mehr heraus, als wenn wir etwa ein Recht der Eheauflösung im gegenseitigen Einverständnis gäben. Denn hier wird der andere Ehepartner gegen seinen Widerspruch und nicht nur gegen sein Interesse, sondern auch gegen seine Rechtsposition, gegen seinen Status praktisch sozusagen verstoßen.

Wenn wir das wollten, müßten wir — und das will niemand von uns — eine legitime Möglichkeit vorsehen, die Ehe aufzusagen. Das wäre dann wenigstens ehrlicher. Wenn wir das nicht wollen, dürfen wir aber nicht in den Fehler verfallen, wie es bei unserem früheren, strengen Ehescheidungsrecht war, daß derjenige, der ein Interesse daran hat, einseitig eine Ehe aufzusagen, das nur dadurch herbeiführen kann, daß er eine Zerrüttung arrangiert, um sich nachher auf die Zerrüttung zu berufen und

Dr. Böhm

(A) durch die Berufung auf die Zerrüttung ein einseitiges Lossagungsrecht zu gewinnen, das praktisch ein Verstoßungsrecht gegenüber dem andern Ehepartner ist.

(Sehr richtig! bei der CDU/CSU.)

Dieses Problem müssen wir lösen. Es ist in dem Kontrollratsgesetz, in dem Ehegesetz, in § 48 Abs. 2 gelöst worden.

Gegen die dort enthaltene Formulierung habe ich nun folgendes Bedenken — meine Fraktion ebenfalls, und dem entspricht die ganze Initiative unserer Fraktion —: In dem § 48 Abs. 2 steht praktisch drin: Hat jemand durch eigenes Verschulden die Ehe zerrüttet, dann wird seiner Scheidungsklage, wenn der andere Teil widerspricht, auch dann nicht stattgegeben, wenn er recht hat, wenn es ihm nämlich tatsächlich gelungen ist, die Ehe zu zerrütten. — Nun mußte eine Ausnahme gefunden werden, die einen Rechtsmißbrauch des Widerspruchsrechts des anderen Teils verhindert. Diese Ausnahme ist in § 48 Abs. 2 merkwürdig wortreich und unklar ausgedrückt. Da steht — wenn ich es in meiner Sprache ausdrücken darf —: Der Richter darf eine durch Schuld des Scheidungsklägers zerrüttete Ehe gegen den Widerspruch nicht scheiden; aber darf es doch, wenn die Ehe wirklich zerrüttet ist. Das ist eine Grammatik wie in dem bekannten Satz: ist das wahr? und, wenn es wahr ist: ist es auch wirklich wahr? Es wird also ein Unterschied gemacht zwischen der Zerrüttung, die der schuldhafte Teil dulden muß, bei der er trotzdem an der Ehe festgehalten (B) wird, und demjenigen Zerrüttungsgrad, bei dem die Ehe trotz des Widerspruchs des Berechtigten, dieses Mannes oder dieser Frau — um dem Gerechtigkeitsgefühl von Frau Diemer-Nicolaus in diesem Fall Rechnung zu tragen —, geschieden wird. Die eine Zerrüttung darf der Richter nicht berücksichtigen, wenn der andere Teil widerspricht, die andere Zerrüttung aber muß er berücksichtigen und muß die Ehe auch gegen den Widerspruch scheiden. Das ist die Unklarheit.

Dieser Unklarheit sind Instanzgerichte nach den Mitteilungen vieler Anwälte und Fachleute erlegen. Sie haben einen Rechtssatz aus dem Gesetz herausgelesen, den man so formulieren könnte: Es widerspricht der Institution der Ehe, wenn man eine wirklich zerrüttete Ehe aufrechterhält. Dabei ist aber übersehen worden, daß der § 48 Abs. 2 mit diesem Prinzip im Widerspruch stünde. Das wird viel zuwenig gesehen.

Deswegen hat meine Fraktion von Anfang an Wert darauf gelegt, diese Unklarheit zu beseitigen und den Rechtsgedanken zum Ausdruck zu bringen, der diesem § 48 wirklich zugrunde liegt und der sich rechtfertigen läßt, nämlich gegen das Widerspruchsrecht des nichtschuldigen Teils die exceptio doli zu gewähren. Das ist selbst in den Formulierungen, wie sie im Ausschußantrag stehen, noch nicht ganz klar zum Ausdruck gekommen, und deswegen hat unsere Fraktion geglaubt, wir sollten es noch klarer machen, indem wir nämlich sagen: Auch gegen den Widerspruch des nichtschuldigen oder minderschuldigen Teils soll eine Ehe geschieden werden können, wenn der widersprechende Teil (C) seinerseits keine Bindung an die Ehe mehr hat und auch nichts dazu tut, die eheliche Gemeinschaft wiederherzustellen, obwohl ihm das zumutbar wäre.

Dieses Wort **„zumutbar"** hat nun Beunruhigung ausgelöst. Aber der Begriff hat in der Rechtsprechung und in der Rechtstradition eine ganz klare Bedeutung. Wir machen es uns am besten klar, wenn wir uns den Fall vorstellen. daß der an der Zerrüttung schuldige Teil sein schuldhaftes Verhalten fortsetzt, z. B. mit einer anderen Frau zusammenlebt. Selbstverständlich kann in diesem Falle die nichtschuldige Ehefrau ihrerseits die eheliche Gemeinschaft nicht aufnehmen, solange der Mann mit der anderen Frau zusammenlebt. Hier lehnt also der nichtschuldige Teil zwar seinerseits durch sein Verhalten die Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft ab; aber wegen des Verhaltens des schuldigen Teils bleibt ihm gar nichts anderes zu tun übrig. Zumutbar aber wird der Beitrag zu einem Flicken einer gestörten Ehe in dem Augenblick, in dem der schuldige Teil mit seinem ehezerrüttenden Verhalten aufhört und seinerseits versucht, diese Ehe, soweit sie noch besteht, wiederherzustellen. Wenn sich dann der andere Teil versagt, dann verstößt der nichtschuldige Teil gegen eine ihm auch aus dem Wesen der Ehe heraus zumutbare Pflicht zur Wiederannäherung an den „Sünder" in dieser Ehe.

Auch in dieser Frage bleibt natürlich ein **Spielraum für das richterliche Ermessen.** Es ist ja möglich, daß die Brutalität, die Unanständigkeit des (D) schuldigen Teils so weit gegangen ist, daß in der widersprechenden Frau wirklich alles zerstört ist. In diesem Falle soll aber ebenfalls nicht geschieden werden. Das besagt aber nicht, daß die eheliche Gemeinschaft aufrechterhalten werden muß, sondern es besagt bloß, daß der nichtschuldige Teil seinen Status in der Ehe mitsamt den in der Ehe geborenen Kindern behalten soll. Der Eheschluß begründet ja Statusrechte, Familienrechte, Erbrechte, steuerliche Rechte, worauf auch Kahl hingewiesen hat, und aus diesem Status soll derjenige, der eine Ehe schuldhaft zerrüttet hat, den anderen Teil nicht verdrängen dürfen. Das heißt, er selbst wird an dieser zerrütteten Ehe festgehalten, er kann diese Bindung nicht abstreifen, er kann keine neue Ehe eingehen, er kann die Kinder, die aus einer späteren Verbindung hervorgehen, nicht legitimieren, wenn die Ehe durch seine Schuld zerrüttet worden ist. Hier wird dem schuldlosen Teil das Recht, an seinem ehelichen Status festzuhalten, gewährt, und es ist infolgedessen auch nicht an sich ein Mißbrauch — obwohl das immer wieder gesagt wird —,

(Sehr richtig! bei der CDU/CSU)

wenn der unschuldige Teil auf seinem Widerspruch beharrt. Wenn er das tut, dann verübt er durchaus keinen Rechtsmißbrauch.

(Sehr richtig! bei der CDU/CSU.)

Nur dann, wenn er einem Zerrütter, der wieder zurückzukehren trachtet, seinerseits diese Rückkehr unmöglich und unerträglich macht, dann würde es

Dr. Böhm

(A) ihm zugemutet werden müssen, das Seinige dazu beizutragen, daß diese Ehe wieder Leben gewinnt. Beharrt er statt dessen auf der Ablehnung jeder Gemeinschaft, so liegt ein Mißbrauch des Widerspruchsrechts vor — weil er etwas Zumutbares nicht tut. In diesem Falle also kann die Ehe geschieden werden.

Wir sind der Meinung, daß wir hier tatsächlich in Anlehnung an den rechtlichen Sprachgebrauch sehr exakte Worte anstelle von ganz unsicheren Formulierungen — weichen, unsicheren, oder ich möchte einmal sagen: journalistischen, belletristischen Formulierungen — verwenden, ganz klare Rechtsgedanken, an die jedes Gericht sich halten kann. Und mit diesen klaren Worten wollen wir nichts anderes, als dasjenige exakter auszudrücken, was heute schon vom BGH und von uns allen gebilligt wird.

(Beifall bei der CDU/CSU.)

Das ist doch der Sinn aller unserer Formulierungen. Ich glaube, wir können mit allen weit hergeholten Verdächtigungen der Motive, wie sie — nicht in diesem Hause, sondern außerhalb dieses Hauses — betrieben worden sind, aufräumen, indem wir wieder ganz einfach das konkrete Sachproblem, zu dem wir Stellung nehmen müssen und in dem wir ja weitgehend einig sind, hier erörtern.

Nun sagen Sie: „Ja, aber selbst das müßte noch überlegt werden." Meine Damen und Herren, über diese Sache ist doch nun schon eine jahrzehntelange Kontroverse im Gange!

(B)

(Sehr richtig! bei der CDU/CSU.)

Seit 1927 ist diese Kontroverse nicht eingeschlafen. Wir haben eine Rechtsprechung, die unseren Beifall findet, soweit der BGH in Frage steht, aber wir haben eine zersplitterte Rechtsprechung in den unteren Instanzgerichten. Wir könnten dieser Zersplitterung mit leichter Mühe, mit eleganter Hand ein Ende machen, ohne daß deswegen etwas Schreckliches passiert, etwa ein restaurativer Rechtsruck in unserer Zeit gefördert würde oder sonst irgendeine Torheit. Wir könnten das so einfach machen. Ich will von der geschäftsordnungsmäßigen Seite nicht sprechen; aber in jedem Fall: es war kein Arg dabei auf unserer Seite; es war kein Arg dabei, trotz so nahe bevorstehenden Wahlen. Und es ist ja ein echtes Sachproblem, es ist ein lösbares Sachproblem.

Nun sagen Sie: „Da müssen noch Sachverständige her, die Zahlen sind nicht groß, das Problem hat keine Breitenbedeutung. Ich muß sagen: 160 gegen den Widerspruch des anderen Teils geschiedene Ehen, bei denen der Kläger der schuldige Teil ist, haben für mich etwas Alarmierendes. Es wird ganz richtig ja doch auch von Ihrer Seite immer gesagt, was für eine schreckliche Argumentation es ist, wenn Leute sagen, es sind nicht 6 Millionen Juden umgebracht worden, sondern vielleicht nur 2 Millionen oder 300 000. Als ob das etwas änderte!

(Abg. Wittrock: Diese Argumentation ist Ihrer nicht würdig!)

Ich würde sagen: Wenn hier die unschuldigen Partner der Ehe aus dem Status der Ehe verdrängt werden, obwohl nach dem Sinn unseres § 48 Abs. 2, (C) wie er auch von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes im allgemeinen eingehalten wird, die Ehe nicht hätte geschieden werden dürfen, dann sind auch wenige Urteile schon schlimm. Außerdem kennen wir doch die typische Sachlage, deretwegen es namentlich in der Nazizeit unseren Ministerialjuristen so leicht fiel, diesen Entwurf aus einer Ministerialschublade hervorzuzaubern. Frick und die übrigen Leute wollten die Kummer gewohnten und abgehärmten alten Gefährtinnen aus der Saalschlachtzeit, die von den vielen Sorgen und Aufregungen zu unscheinbar geworden waren, los werden und wollten nun neue Partnerinnen haben, die etwas besser onduliert waren. Das war doch damals auch einer der Gründe.

(Abg. Wittrock: Wollen Sie behaupten, daß es noch ein einziges Gericht gibt, welches sich an der Rechtsprechung der damaligen Zeit orientiert? Diese Argumentation ist doch unglaublich! Was Sie hier vorbringen, ist für die Richterschaft diffamierend! Das ist Ihrer nicht würdig! — Weitere Zurufe von der SPD.)

Vizepräsident Dr. Dehler: Herr Professor Böhm, gestatten Sie eine Zwischenfrage des Herrn Abgeordneten Jahn (Marburg)?

Jahn (Marburg) (SPD): Ist Ihnen wirklich nicht bekannt, daß das Ehegesetz von 1946 von einer (D) ganzen Reihe namhafter deutscher Rechtslehrer überprüft worden ist und daß diese bei dieser Prüfung ganz bewußt den Tatbestand des § 48 so haben stehen lassen, wie er jetzt im Gesetz steht?

Dr. Böhm (CDU/CSU): Das ist mir bekannt. Aber mögen alliierte und mögen eigene Juristen, mögen die größten Leuchten und mag ich selbst etwas für richtig gehalten haben, so steht es mir immer frei, nachher Kritik daran zu üben, wenn ich die Ausdrucksweise nicht mehr für richtig halte. Was in den Paragraphen gewollt ist und was soundso viele Gerichte auch ganz richtig herausgelesen haben, das ist von anderen Gerichten nicht herausgelesen worden. Natürlich sind nicht Frivolfälle geschieden worden, aber die häufigen und tragischen Fälle — wir wollen uns doch nichts vormachen; das sieht man doch an vielen Fällen in seiner eigenen Bekanntschaft —: Da besteht eine Ehe lange Zeit durchaus glücklich und harmonisch. Dann verliebt sich der eine Ehepartner — fast immer ist es der Mann — in eine jüngere Frau. Nun erlebt der Mann das Beglückende, daß ein jüngeres, vielleicht sehr anziehendes Wesen in ihn wie in einen goldenen Topf hineinschaut. Das ist er nicht mehr gewohnt; denn seine alte Frau kennt ihn natürlich wie ihre Handtasche, — natürlich kennen wir uns alle. Dann bricht bei diesen beiden das wahre Entzücken aus. Nun kommt die Kränkung der anderen Frau, nun kommen böse Worte. Die legitime Frau wird verständlicherweise einige mehr oder weniger gehässige Bemerkungen über die

Dr. Böhm

(A) neue machen. Kurzum, es setzt nun der Zerrüttungsvorgang ein.

Nun steht diese Fassung da, die es ermöglicht, zu sagen: Gewiß, der Mann ist schuldig, und er hat seiner Frau Unrecht getan, aber der Widerspruch der Frau soll doch nicht gelten, denn inzwischen ist eine so schwere Zerrüttung der Ehe eingetreten, daß sie nicht mehr haltbar ist; und weil es unsittlich ist ,eine nicht mehr haltbare Ehe doch noch zu halten, deswegen muß sie geschieden werden. Dem wollten wir durch eine klarere Fassung der exceptio doli entgegenwirken.

(Abg. Wittrock: Herr Kollege, können Sie einen einzigen Fall nennen, in dem bei einem Sachverhalt, wie Sie ihn geschildert haben, ein Gericht den Widerspruch für unbeachtlich erklärt hat? Sie können keinen einzigen Fall nennen, weil Sie die Rechtsprechung offensichtlich gar nicht kennen!)

— Ich kann Ihnen eine ganze Reihe von Fällen schildern, in denen sich die Tragödie des Hauptmannschen Stückes „Vor Sonnenuntergang" abgespielt hat. Ich weiß z. B. von einem Fall, in dem die Leute 23, 25 Jahre glücklich verheiratet waren und dann geschieden wurden. Ich habe das Urteil nicht gesehen. Ich weiß nur, daß in diesem Fall die Frau nicht der schuldige Teil war und auch nicht für schuldig erklärt wurde; offenbar war diese Ehe wegen der Zerrüttung geschieden worden. Es gibt eine ganze Reihe solcher Fälle. Ich kann mir nicht den-
(B) ken, daß Sie in Ihrem Bekanntenkreis nicht auch solche älteren Ehepaare kennen, bei denen die Ehe auf diese Weise auseinandergegangen ist.

Vizepräsident Dr. Dehler: Herr Abgeordneter, Frau Dr. Diemer-Nicolaus wartet schon lange auf die Möglichkeit, eine Frage an Sie zu richten.

Frau Dr. Diemer-Nicolaus (FDP): Herr Professor, ist Ihnen nicht bekannt, daß man außerordentlich vorsichtig sein muß, wenn andere Personen über den Ausgang ihrer eigenen Prozesse erzählen, und haben Sie vorhin überhört, daß ich gesagt habe, daß ich die gesamte Rechtsprechung aus meiner Entscheidungssammlung daraufhin überprüft habe, ob überhaupt ein derartiger Fall einmal zuungunsten der Frau entschieden wurde, und daß ich das nicht habe feststellen können?

Dr. Böhm (CDU/CSU): Frau Diemer-Nicolaus, ich bin immer wieder — namentlich als ein Mann, der sich viel mit Wiedergutmachungsfällen zu befassen hat — sehr beeindruckt, wenn ich sehe, für wie göttergleich die Entscheidungen unserer Gerichte gehalten werden und wie leicht auch ein redlicher Jurist und Rechtsprofessor in den Geruch kommen kann, Gerichte zu beleidigen, wenn er sie nicht für göttergleich hält.

(Beifall bei der CDU/CSU.)

Vizepräsident Dr. Dehler: Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Bucher.

Dr. Bucher (FDP): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich bedaure es, daß Herr Professor Böhm hier die gewiß abscheuliche Frage nach der Zahl der getöteten Juden als Vergleich bei seiner statistischen Untersuchung in dieser Sache verwendet hat. (C)

(Sehr gut! bei der SPD.)

Gerade weil ich die Meinung von Herrn Professor Böhm zu jenem Komplex moralisch und politisch für sehr hochstehend halte, finde ich es nicht angebracht, ihn hier zum Vergleich heranzuziehen.

Ich habe mich aber eigentlich nur zu Wort gemeldet, um eine geschäftsordnungsmäßige Bemerkung zu machen. Ich bin vom Herrn Präsidenten darauf hingewiesen worden, daß Unklarheiten darüber bestehen, worauf sich unser Antrag auf namentliche Abstimmung bezieht. Er bezieht sich auf Umdruck 970, den Streichungsantrag zur dritten Lesung. Das wollte ich nur zur Aufklärung sagen.

Vizepräsident Dr. Dehler: Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Weber.

Dr. Weber (Koblenz) (CDU/CSU): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich möchte mich zunächst zu der Frage äußern, ob die geschäftsordnungsmäßigen Bestimmungen bei der Behandlung dieser Vorlage nicht eingehalten worden sind. In dieser Hinsicht sind ja Bedenken erhoben worden. Ich glaube, wir brauchten uns eigentlich mit dieser Frage nicht mehr zu befassen, nachdem uns eine ordnungsgemäße Vorlage des Rechts- (D)
ausschusses unterbreitet ist, in der diese Bestimmung aufgenommen ist. Ich möchte trotzdem den Bedenken entgegentreten, die in dieser Hinsicht erhoben worden sind. Es ist eine alte Übung dieses Hauses, daß solche Dinge, die in einem Sachzusammenhang mit der Gesetzesvorlage stehen, mitbehandelt werden dürfen. Es ist in der Presse schon auf das schlagendste Beispiel in der Richtung hingewiesen worden, daß seinerzeit sogar die Grundgesetzänderung zur Einführung der Wehrpflicht und die damaligen Wehrdienstvorlagen im Ausschuß geboren worden sind, ohne daß sie überhaupt die erste Lesung passiert hatten. Das schlagendste Beispiel, meine Damen und Herren — ich wundere mich, daß Frau Kollegin Diemer sich nicht gewehrt hat —, haben wir in dieser Vorlage selbst. Wir haben soeben einstimmig die Ziffer 34 a, eine Ergänzung des § 1800 BGB, verabschiedet. Diese Ergänzung schien dem Ausschuß zweckmäßig zu sein, nachdem familienrechtliche Probleme, die im 4. Buch des BGB behandelt sind, in der Vorlage angesprochen waren und nachdem inzwischen eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ergangen war, bezüglich derer in dieser Bestimmung nunmehr die Konsequenzen gezogen worden sind und gezogen werden mußten. Da hat niemand geschäftsordnungsmäßige Bedenken erhoben. Ich möchte nur feststellen, daß in dem Art. 2 a unter Ziffer 1 Buchstaben a bis g insgesamt 7 Bestimmungen des Ehegesetzes angezogen und behandelt sind, die — jedenfalls die ersten 6 Bestimmungen — schon in der Vorlage angesprochen waren, und daß

Dr. Weber (Koblenz)

(A) die Ziffer 2 eine weitere Änderung des Ehegesetzes, nämlich des § 77, bringt.

Nach der Praxis des Hauses und der Auslegung des § 60 der Geschäftsordnung bestehen meines Erachtens auch keine geschäftsordnungsmäßigen Bedenken dagegen, daß diese Ausschußvorlage behandelt wird, zumal inzwischen dem Rechnung getragen worden ist, was gefordert werden kann und weshalb die drei Lesungen erfolgen. Es hat doch kaum ein Gegenstand in den letzten Monaten so die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit und der Presse gefunden wie gerade dieser, und die Zeitungen stehen Tag für Tag, kann man fast sagen, voll von Zuschriften pro et contra zu dieser Sache. Das ist seit März der Fall, als jemand glaubte, gegen den Ausschuß den Vorwurf erheben zu müssen, daß hier versucht werde, eine Gesetzesgebung durch die Hintertür zu vollziehen. Dagegen möchte ich mich ganz entschieden verwahren. Es ist auch nicht so, als ob die Sache — das hat Herr Kollege Böhm soeben schon dargelegt — erst von heute oder gestern stamme; sie ist vielmehr seit Jahren in der Diskussion. Das hat Herr Kollege Böhm mit Recht betont.

Ich darf Sie daran erinnern, daß die Vorlage der Bundesregierung im Jahre 1952 das geltende Eherecht unberührt ließ und eine Überführung des Kontrollratsgesetzes in das BGB vorsah. Sie sah als einzige Änderung des jetzigen § 48 des Ehegesetzes vor, der in der Vorlage die Bezeichnung „§ 1571" BGB trug. Schon damals wurde in der Vorlage der Bundesregierung gesagt, daß die (B) Lösung dieses Problems nunmehr dringlich sei und nicht weiter aufgeschoben werden könne.

(Abg. Frau Dr. h. c. Weber [Essen]: Sehr richtig!)

Das ist offenbar auch die Meinung der Freien Demokraten gewesen, die dann im 2. Bundestag in der Drucksache 112 diesen Vorschlag der Bundesregierung wieder übernommen haben. Bei der Behandlung dieser beiden Vorlagen — der Vorlage der Bundesregierung im 1. Bundestag und der Vorlage der Freien Demokraten im 2. Bundestag — ist dann gerade dieses Problem in den jeweiligen ersten Lesungen in ganz besonderer Weise angesprochen worden.

Ich selbst hatte die Ehre, für meine Fraktion am 27. November 1952 in der 239. Sitzung zu diesem Problem zu sprechen. Ich verweise auf meine Ausführungen auf Spalte 11056 litera B, ferner auf meine Ausführungen in der Sitzung vom 12. Februar 1954 — 2. Sitzungsperiode —, 15. Sitzung, Seite 479 litera C. Ich möchte das hier im einzelnen nicht wiederholen.

Jedenfalls ist etwas merkwürdig: Nachdem die Sache damals in der Öffentlichkeit angesprochen worden war, hat sich diese Aufregung, die sich nunmehr seit März durch den Blätterwald zieht, absolut nicht gezeigt, obschon damals gerade dieses Gesetzgebungsproblem offen auf dem Tische lag. Man hat das damals hingenommen. Als im 2. Bundestag sowohl im Unterausschuß als auch später im Rechtsausschuß diese Bestimmung zur Beratung stand, zeigte sich, daß eigentlich eine weitgehende Einig- (C) keit zwischen den Fraktionen dieses Hauses bestand. Ich bin überzeugt: wenn wir am 29. April 1957 und am 2. Mai 1957, als sich der Rechtsausschuß in zwei Sitzungen gerade mit der Bestimmung des § 1571 BGB befaßte, einen solchen Lösungsvorschlag gehabt hätten, wie er jetzt hier vorliegt, wäre diese Bestimmung nach meiner Meinung damals eindeutig verabschiedet worden.

Wittrock (SPD): Darf ich einmal eine Frage stellen?

Vizepräsident Dr. Dehler: Eine Frage.

Dr. Weber (Koblenz) (CDU/CSU): Bitte sehr.

Wittrock (SPD): Erinnern Sie sich — mindestens auf Grund des Studiums der Protokolle —, daß von einer Einigung schon allein deshalb keine Rede sein kann, weil wir in der Sache überhaupt nicht beraten, sondern einen Meinungsaustausch nur dahingehend gehabt haben, ob in dem damaligen zeitlichen Stadium der Beratungen eine Beschlußfassung und vorherige Beratung möglich wäre, so daß also noch nicht einmal andeutungsweise eine Einigung in der Sache in Aussicht stand?

Dr. Weber (Koblenz) (CDU/CSU): Herr Kollege Wittrock, ich erinnere mich nicht nur dieser Dinge, sondern ich habe auch die beiden Protokolle über die 207. und 208. Sitzung des Rechtsausschusses hier (D) vor mir, und ich kann daraus feststellen, daß das, was Sie eben gesagt haben, auf die 207. Sitzung zutrifft. Darin wurde zwar das Sachproblem schon erörtert, ich habe aber damals für meine Freunde im Ausschuß erklärt, ich sei im Hinblick darauf, daß wegen der Osterpause möglicherweise für die Fraktionen nicht genügend Gelegenheit bestanden habe, die Dinge zu besprechen, damit einverstanden, daß die Sache am 29. April vertagt würde, um Anfang der dann folgenden Woche die Dinge in den Fraktionen besprechen zu können.

In der 208. Sitzung vom 2. Mai sind wir dann auch in die Sachdebatte eingetreten. Sie ist daran gescheitert, wie ich Ihnen eben sagte, daß auch wir damals keine Formulierung finden konnten und gefunden haben, die allen Bedenken Rechnung getragen hätte.

(Abg. Wittrock: Das kann man aber nicht Sachdebatte nennen!)

Die Dinge blieben aber in der Diskussion, und als wir nun das Familienrechtsänderungsgesetz vorgelegt bekamen, da war es eindeutig und klar, daß bei dieser Gelegenheit auch die Änderung des § 48 wieder angesprochen werden würde. Dazu darf ich Sie darauf hinweisen, daß ich in Ihrer Gegenwart am 21. September bei der Eröffnung der Sitzung des Unterausschusses bereits angekündigt habe, daß noch zwei Probleme zur Beratung ständen, die mit dieser Vorlage zusammen behandelt werden sollten. Der Stenographische Bericht weist aus, daß ich wörtlich ausgeführt habe, diese beiden Probleme beträ-

Dr. Weber (Koblenz)

(A) fen insbesondere die Beratung der §§ 1628 und 1629 BGB und eventuell die schon im ersten Unterausschuß behandelte Frage des § 48 Ehegesetz. Ich habe das angekündigt, ohne daß von irgendeiner Seite damals ein Widerspruch erhoben wurde.

Als wir dann die Beratung über das Familienrechtsänderungsgesetz ungefähr abgeschlossen hatten, habe ich am 26. Januar dieses Jahres erklärt, daß nunmehr noch diese beiden Probleme behandelt werden sollen. Wiederum ist von keiner Seite irgendein Widerspruch gekommen, wir sind dann vielmehr in die Beratung der beiden Probleme eingetreten, die zu Beginn schon als beratungsbedürftig bezeichnet worden waren.

(Abg. Wittrock: Herr Kollege Weber, Sie haben aber auch stets ausdrücklich den Vorbehalt der späteren Abklärung in den Fraktionen anerkannt!)

— Herr Kollege Wittrock, deswegen ja die Ankündigung! Die Verhandlung hat dann erst am 3. März stattgefunden, und am 26. Januar war es abgesprochen worden. Das erkenne ich auch heute an. Aus Ihrem Verhalten im Ausschuß will ich nicht etwa folgern, daß Sie dadurch irgendwie für Ihre heutige Stellungnahme gebunden seien, obschon ich Ihnen sagen muß, daß ich es schlecht verstehen kann, wenn man innerhalb weniger Wochen nicht weniger als zwei- bis dreimal seine Ansicht in dieser Sache ändert, wie das auf Ihrer Seite geschehen ist.

(Beifall bei der CDU/CSU.)

(B) Ich wollte nur dartun, daß der Vorwurf nicht begründet ist, diese Dinge würden heute sozusagen im Schlußgalopp durchgepeischt, es sei nicht nötig, nunmehr vor Toresschluß noch dieses Gesetz zu verabschieden, und daß niemand daran schuld ist, daß die Sache erst heute verabschiedet wird. Sie stand schon vor 14 Tagen auf der Tagesordnung und wurde damals lediglich deshalb nicht behandelt, weil Sie an diesem Tage einen Antrag einbrachten, der die Einigung, die einstimmig — wie ich betonen möchte — über alle Fraktionen hinweg im Rechtsausschuß erfolgt war, wieder in Frage stellte.

(Beifall bei der CDU/CSU.)

Nur deshalb befinden wir uns heute, zwei Tage vor Schluß dieser Legislaturperiode des Bundestags, in dieser Beratung!

Herr Kollege Wittrock, Sie haben einen sehr schweren Vorwurf erhoben. Sie haben — zum mindesten dem Sinne nach — gesagt, daß wir hier sehr leichtfertig handelten, daß wir eine unverantwortliche Gesetzgebung betrieben, das sei ein Gesetz, das so mangelhaft — das haben Sie wörtlich gesagt — vorbereitet wäre, daß wir es noch nicht verabschieden könnten. Gegen diesen Vorwurf muß ich mich nachdrücklich verwahren.

(Erneuter Beifall bei der CDU/CSU.)

Das trifft nicht zu! Es ist kaum ein Gesetz so sorgfältig beraten worden wie diese Sache. Es geht ja nicht einmal um ein ganzes Gesetz — ich habe das vorhin schon durch einen Zwischenruf hervorgehoben —, sondern es handelt sich um einen Absatz, ja um einen einzigen Satz eines Paragraphen, auf den (C) wir eine ganze Unterausschußsitzung und eine ganztägige Rechtsausschußsitzung verwendet haben; wir hatten dieses Problem auch in anderen Sitzungen des Rechtsausschusses bereits angesprochen, und es fanden zwischendurch sehr viele interfraktionelle Fühlungnahmen und Besprechungen statt.

Vizepräsident Dr. Dehler: Gestatten Sie eine Zwischenfrage? — Bitte, Herr Abgeordneter Wittrock.

Wittrock (SPD): Herr Kollege Weber, trifft es zu, daß man sich ausweislich des Protokolls des Rechtsausschusses vom 8. Juni 1961, soweit es bis jetzt vorliegt, die längste Zeit — im Protokoll sind es 42 Seiten — mit Verfahrensfragen, Geschäftsordnungsfragen und Fragen der Anhörung von Sachverständigen beschäftigt hat? Trifft es zu, daß die vorgeschlagene Formulierung zwar als Einigungsformel zunächst durchaus akzeptiert wurde, ohne daß man aber im Ausschuß noch eine weitere Beratung über Einzelheiten der Einigungsformel durchgeführt hat? Trifft es zu, daß man daraus die Folgerung ziehen muß, daß wir im Ausschuß die Einzelheiten in der Formulierung der Einigungsformel überhaupt nicht beraten haben?

(Abg. Dr. Hauser: Das war die Schlußabstimmung!)

Dr. Weber (Koblenz) (CDU/CSU): Herr Kollege Wittrock, ich möchte Ihnen auf den ersten Teil Ihrer (D) Frage mit einer Gegenfrage antworten: Trifft es nicht zu, daß man, nachdem man endlich aus dem Palaver, das den ganzen Tag über von Ihrer Seite aus betrieben wurde,

(lebhafter Beifall bei der CDU/CSU — Widerspruch bei der SPD)

herausgekommen war, in einer knappen Viertelstunde in der Sache selber zu einer von allen Fraktionen gebilligten Einigung gekommen war?

(Lebhafter Beifall bei der CDU/CSU. — Widerspruch bei der SPD.)

Das ist doch der Tatbestand!

(Abg. Wittrock: Sie haben an mich eine Frage gestellt! Ich möchte eine Gegenfrage stellen!)

Vizepräsident Dr. Dehler: Bitte schön, Herr Abgeordneter Wittrock! Sind Sie einverstanden, Herr Abgeordneter Weber?

Wittrock (SPD): Herr Kollege Weber, sind Sie der Auffassung, daß im Hinblick auf das Gewicht der Überlegungen der Ausdruck „Palaver" hierfür als unqualifizierbar anzusehen ist?

(Beifall bei der SPD.)

Dr. Weber (Koblenz) (CDU/CSU): Diesen Ausdruck habe ich sehr bewußt gebraucht, und den halte ich auch aufrecht! Man kann auch geschäfts-

Dr. Weber (Koblenz)

(A) ordnungsmäßig Dinge in einer geradezu unerträglichen Weise auswalzen, und so ist es an diesem Tage nach meiner Meinung geschehen.

(Beifall bei der CDU/CSU.)

Deshalb halte ich diesen Ausdruck durchaus aufrecht. Man kennt ja aus anderen Parlamenten derartige Unternehmungen und hat dafür ganz bestimmte Ausdrücke, Herr Kollege Wittrock. Wir hatten den Eindruck, daß es an diesem Tage so getrieben werden sollte, um die Verabschiedung dieses Gesetzentwurfes, insbesondere dieser Bestimmung, in diesem Bundestag unmöglich zu machen.

(Sehr richtig! bei der CDU/CSU.)

Das haben wir erkannt, und deswegen glaubte ich, das hier kennzeichnen zu müssen.

(Zuruf von der SPD.)

Nun etwas zu dem Vorwurf der Leichtfertigkeit. Am 26. Januar habe ich gebeten, daß dem Ausschuß eine vollständige Zusammenstellung der einschlägigen **Entscheidungen des Bundesgerichtshofes** vorgelegt wird. Das ist im Laufe des Februar auch geschehen. Wir hatten in der Beratung am 3. März im Unterausschuß die gesamte Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, die sich über rund zehn Jahre erstreckt, vorliegen. Damit nicht genug!

(Abg. Wittrock meldet sich zu einer Zwischenfrage.)

— Herr Kollege Wittrock, ich möchte nicht ständig durch Zwischenfragen gestört werden, ich möchte (B) auch etwas im Zusammenhang sagen können.

Damit nicht genug! Es wurde dann auch das internationale Recht auf Ihren Wunsch herangezogen. Man hat dem Ausschuß eine vollständige Zusammenstellung der **europäischen Rechte,** die dieses Problem behandeln, vorgelegt. Ich werde gleich darauf zu sprechen kommen, was sich aus dieser Zusammenstellung ergeben hat. Ferner wurde der Wunsch geäußert, daß auch die Beratungen des Reichstages aus den Jahren 1927/28 herangezogen wurden. Das ist ebenfalls geschehen.

Da ergab sich etwas ganz Überraschendes. Aus der rechtsvergleichenden Übersicht ergab sich, daß das deutsche Recht, also § 48, mit Ausnahme des norwegischen Rechts — ich will ganz vollständig sein — die weitestgehende, laxeste Regelung enthält.

(Abg. Frau Dr. h. c. Weber [Essen]: Ja!)

Alle anderen Rechte Europas hatten eine größere Einschränkung gerade zum Schutz des Unschuldigen bzw. Minderschuldigen.

Das **Schweizer Zivilgesetzbuch** vom 10. Dezember 1907 enthält in Artikel 142 Abs. 2 die Bestimmung:

> Ist die tiefe Zerrüttung vorwiegend der Schuld des einen zuzuschreiben, so kann der andere Ehegatte auf Scheidung klagen.

Eine Klage des allein oder überwiegend schuldigen Teils ist also schlechthin ausgeschlossen, wenn er sich lediglich auf die Zerrüttung stützen will.

Schweden, ein sicherlich auf diesem Gebiet sehr liberales Land, hat ähnliche Einschränkungen. Auch bei zerrütteter Ehe ist ein Ehepartner nur dann zur (C) Erwirkung der häuslichen Trennung berechtigt,

> wenn nicht wegen seines eigenen Verhaltens oder anderer besonderer Umstände gleichwohl billigerweise verlangt werden kann, daß er das Zusammenleben fortsetzt.

Für die Scheidung, die auch dort entweder nach dreijähriger Trennung oder bei gerichtlich bewilligter häuslicher Trennung nach e i n e m weiteren Jahr des Getrenntlebens möglich ist, gilt folgende Bestimmung:

> Doch darf auf Ehescheidung nicht erkannt werden, wenn nur der eine Ehegatte geschieden werden will und mit Rücksicht auf sein Verhalten oder andere besondere Umstände es nicht billig erscheint, die Ehe auf seine Klage hin aufzulösen.

Die Einschränkung geht also sehr weit.

Dänemark hat ähnliche Bestimmungen. Ich will nur die verlesen, die hier als Einschränkung in Frage kommen. Dort soll

> die Auflösung der Ehe im allgemeinen nicht stattfinden, wenn der Kläger durch seine Lebensführung hauptsächlich schuld an der Aufhebung des Zusammenlebens ist und der andere Ehegatte sich der Auflösung widersetzt.

In **England** kann überhaupt nur der auf Grund der Zerrüttung die Klage einreichen, der unschuldig ist. **Frankreich** kennt das Zerrüttungsprinzip überhaupt nicht. Ich muß der Vollständigkeit halber sagen: ich (D) habe nur die Staaten aufgeführt, die das Zerrüttungsprinzip kennen. Daraus ersehen Sie, daß wir bisher die weitestgehende Fassung hatten. Diese Fassung hat vielfach zu Unzuträglichkeiten geführt. Das kann man doch wohl nicht bestreiten. Ich sage das nur in einem Zwischensatz, weil ich mich zunächst gegen den Vorwurf verwahren will und verwahren muß, daß hier eine Arbeit geleistet worden ist, die nicht sorgfältig sei, die weiß Gott was unberücksichtigt gelassen habe.

Sie heben immer wieder hervor, wir hätten **Sachverständige** hören müssen. Ich habe eben schon in einem Zwischenruf geantwortet, daß ich mich selbst in dieser Frage für sachverständig halte. Im Rechtsausschuß sitzen viele Kollegen, die Anwälte und Richter sind und mit diesen Dingen schon jahrzehntelang vertraut sind. Seit dem Bestehen der Bestimmung, seit 1938, haben wir Praxis in der Handhabung dieser Bestimmung. Wir haben uns also immerhin in 23 Jahren einen Überblick verschaffen können. Ich glaube, wir können uns in der Frage, die hier zur Debatte steht — es steht ja nicht die Reform des gesamten Ehescheidungsrechts zur Debatte, sondern lediglich die Frage der Wirksamkeit des Widerspruchs —, ein eigenes Urteil bilden, ohne dazu noch weiß Gott welche Sachverständige zu hören. Ich jedenfalls traue mir das zu, und ich habe Ihnen auch schon in der Sitzung des Rechtsausschusses gesagt, daß meines Erachtens infolgedessen die Voraussetzungen für eine abschließende Behandlung durchaus gegeben seien. Wir sind auch wirklich, wie ich soeben dargelegt habe, mit einer, ich möchte

Dr. Weber (Koblenz)

(A) fast sagen, nicht zu übertreffenden Sorgfalt vorgegangen. Weder im Hauptausschuß noch im Unterausschuß ist jemandem das Wort abgeschnitten worden. Wir haben, wie gesagt, allein um diesen einen Satz einen Tag lang debattiert.

Nun möchte ich mich noch zu einer weiteren Frage äußern. Es wird immer wieder behauptet, diese Bestimmung sei ein Rückschritt in der Gesetzgebung. Ich habe schon vorhin bei der Rede des Herrn Kollegen Böhm durch einige Zwischenrufe kenntlich gemacht — und das ist auch jetzt mein Standpunkt, den ich hier in aller Öffentlichkeit vor dem Plenum vertrete —, daß bei dieser Bestimmung für uns das Zerrüttungsprinzip überhaupt nicht zur Debatte steht

(Abg. Frau Dr. h. c. Weber [Essen]: Sehr richtig!)

und daß infolgedessen § 48 Abs. 1 nicht berührt wird. Es wird immer so getan, als wäre § 48 überhaupt nie verändert worden. Dabei hat er schon im Jahre 1946 bei dem Kontrollratsgesetz eine ganz erhebliche, erfreuliche Einschränkung erfahren, indem ihm ein Abs. 3 angefügt wurde, der besagt, daß dem Scheidungsbegehren nicht stattzugeben ist, wenn das wohlverstandene Interesse eines oder mehrerer minderjähriger Kinder die Aufrechterhaltung der Ehe erfordert. Damals gab es um solche Dinge keine Debatten, sie wurden uns einfach oktroyiert. Diese Bestimmung hat sich bewährt. Im übrigen hat, glaube ich, Herr Kollege Böhm soeben sehr überzeugend dargelegt, was wir mit diesem (B) Antrag bezwecken und welches sein Inhalt ist. Man kann nicht behaupten, wie es einmal in einer Veröffentlichung geschehen ist, damit würde die Entwicklung noch hinter das Jahr 1900 zurückgeschraubt;

(Abg. Frau Dr. h. c. Weber [Essen]: Unglaublich!)

Wir wollen lediglich das haben, was der Bundesgerichtshof in seiner Rechtsprechung für die Beachtlichkeit des Widerspruchs im Grundsatz enwickelt hat. Wenn man das nun in der Öffentlichkeit sehr mit Recht — woher kommt denn diese Reaktion der Öffentlichkeit? — als Verstärkung des Widerspruchsrechts bezeichnet hat, was Sie bemängelt haben — Sie haben meiner Fraktion gerade vorgeworfen, wir hätten uns nicht an den Kompromiß gehalten —, so habe ich auch darauf schon durch einen Zwischenruf erwidert, daß eine „Klarstellung" auch eine „Verstärkung" der Rechtsposition sein kann. Um diese Klarstellung geht es uns hier, nichts anderes wollen wir erreichen. Hier wird keine „Reform" versucht. Sie haben geschlossen mit „Keine Experimente!". Darauf erwidere ich: Wir lassen an dem Institut der Ehe nicht herumexperimentieren!

(Lebhafter Beifall bei der CDU/CSU.)

Vizepräsident Dr. Dehler: Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Arndt.

Dr. Arndt (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Gegenstand dieser ausgedehnten Debatte ist immer noch der Umdruck 951, der Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU. Entgegen (C) dem, was Herr Kollege Weber soeben ausgeführt hat, möchte ich an den Anfang meiner Ausführungen die Feststellung setzen, daß über diesen Antrag, der neue Begriffe einführt, insbesondere den Begriff der zumutbaren Bereitschaft zur Wiederherstellung ehelicher Lebensgemeinschaft, im Ausschuß nicht eine Minute lang gesprochen worden ist, weil dieser Antrag dem Ausschuß überhaupt nicht bekannt war!

(Hört! Hört! bei der SPD.)

Das ist doch zunächst einmal der Ausgangspunkt. Wir stehen vor der ungewöhnlichen Lage, die sich in zwölf Jahren Bundestag noch nicht ereignet hat, über eine Vorschrift, die zu einem der großen Justizgesetze, hier also zum Bürgerlichen Gesetzbuch, gehört, auch wenn es sich gegenwärtig noch um herausgenommenes Besatzungsrecht handelt, abzustimmen, ohne daß die Formulierung im Ausschuß diskutiert worden ist. Das, Herr Kollege Weber, hat es in den zwölf Jahren Bundestag bisher nicht gegeben.

(Abg. Dr. Weber [Koblenz]: Das ist doch übertrieben!)

— Nein, es ist nicht übertrieben. Ich bedauere, daß Sie in diese Diskussion Schärfen hineingebracht haben, z. B. mit dem Wort „Palaver".

Worum ist es denn in der Ausschußsitzung gegangen? Es ist darum gegangen, ob die demokratischen Voraussetzungen, die Sachvoraussetzungen dafür gegeben sind, den § 48 des Ehegesetzes entweder in der Sache oder wenigstens in der Formulierung zu ändern. Ich darf Sie an das erinnern, was Sie selber, Herr Kollege Weber, am 8. Juni im Ausschuß gesagt haben, daß Sie nämlich nicht ohne **Anhörung von Sachverständigen** entscheiden würden, wenn es sich um eine Änderung des geltenden Rechts in der Sache handeln sollte. (D)

(Hört! Hört! bei der SPD.)

Ich erinnere Sie daran, daß Sie selber gesagt haben — und das muß im Stenogramm stehen —, daß Sie nicht ohne Anhörung von Sachverständigen und nicht ohne Berichte der Landesjustizverwaltungen entscheiden würden, wenn es sich um eine Änderung des geltenden Rechts in der Sache handeln würde. Das haben Sie selbst gesagt. Sie haben die Ablehnung der Anhörung von Sachverständigen lediglich damit begründet, daß am geltenden Recht nichts, nicht das Mindeste geändert werden solle, sondern es sich nur darum handele, für einen unveränderten Rechtsgedanken des § 48 Abs. 2 einen neuen Gesetzestext zu finden, der klarer und besser das ausdrücke, was bereits seit 1946 geltendes Recht sei. Stimmt das oder stimmt das nicht?

(Abg. Dr. Weber [Koblenz]: In dieser Präzision nicht!)

Das ist doch der Ausgangspunkt, und da bedauere ich, mich nun in einigen Fragen mit Herrn Kollegen Böhm auseinandersetzen zu müssen. Herr Kollege Böhm gehört dem Rechtsausschuß nicht an und hat deshalb — das ist kein Vorwurf gegen ihn — den

Dr. Weber (Koblenz)

(A) Verlauf der Dinge nicht selber mitmachen können. Herr Kollege Böhm, es ist ein Irrtum Ihrerseits, daß zwischen den beteiligten Abgeordneten und Fraktionen Einverständnis herrsche mit den Entscheidungen des Bundesgerichtshofs, aber nicht mit seinen Begründungen, sondern es ist genau umgekehrt. Es herrscht Einverständnis über die abstrakten Leitsätze des Bundesgerichts als eine gute Formulierungshilfe, um den Gedanken des § 48 Abs. 2 verständlicher und besser auszudrücken, aber es herrscht durchaus kein Einverständnis über die Begründungen in den einzelnen Prozessen und über das Ergebnis der konkreten Entscheidungen.

Ich darf Sie, Herr Kollege Böhm, auch darauf hinweisen, daß es sich in all diesen Fällen, über die man bei dem Ergebnis der Entscheidung verschiedener Meinung sein kann, gar nicht um Bosheit oder Gemeinheit oder Schlechtigkeit handelt, sondern alle diese kritischen Fälle, bei denen man Bedenken gegen die **Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs** haben kann oder sogar haben muß, sind Fälle schicksalshafter Verstrickung, Fälle schwerer menschlicher Tragik. Es sind besonders die Heimkehrerfälle, es sind die Fälle der Interzonentrennung, es sind die Fälle der Trennung durch den Eisernen Vorhang. Das sind doch die Dinge, die uns heute Kopfschmerzen und Schwierigkeiten machen.

Also das, was wir im Ausschuß gewollt haben, worauf wir uns verständigt haben, war das: Keine Änderungen in der Sache im Sinne des Gesetzes, in der sogenannten materiellen Rechtslage, sondern allenfalls, daß, wenn Sie durchaus mit Ihrer Mehr-
(B) heit darauf bestanden — nach jener seltsamen Abstimmung, wo Sie darüber abgestimmt haben, ob überhaupt geändert werden soll, ohne sich zu erklären, in welchem Sinn, in welcher Richtung, mit welchen Motiven —, wenn Sie durchaus ändern wollten, wir einen besseren Text finden könnten mit der Formulierungshilfe des Bundesgerichtshofs, und zwar nur unter Gebrauch der abstrakten Leitsätze, keineswegs unter Anerkennung seiner konkreten Ergebnisse in Fällen, über die man sehr verschiedener Meinung sein kann. Das ergab dann im Ausschuß die Einigung: keine Änderung in der Sache, sondern nur Verbesserung im Text.

Herr Kollege Böhm hat gemeint, die Dinge seien doch offenbar hier im Hause gar nicht so kontrovers, die Kontroverse komme nur von draußen. Man hat von draußen in sehr achtbaren und angesehenen Zeitschriften, z. B. im „Sonntagsblatt", das Landesbischof Lilje herausgibt, oder in „Christ und Welt", das immerhin Ihrem Fraktionskollegen, dem Bundestagspräsidenten Gerstenmaier nahesteht, erhebliche und begründete Bedenken dagegen geltend gemacht, ob dieses Verfahren sachdienlich und demokratisch sei.

Wir haben uns lange im Ausschuß darüber unterhalten — den Ausdruck „Palaver" weise ich als ganz unqualifiziert zurück, darüber ist gar nicht zu reden — und sind dann auf eine Anregung von mir hin zu einer Einigung gekommen. Und zwar warum?

Ich muß hier einmal etwas sagen, was vielleicht vielen Mitgliedern dieses Bundestages nicht bekannt ist. Im Frankfurter Wirtschaftsrat sind alle Gesetze, für die der Rechtsausschuß federführend (C) war, einstimmig angenommen worden. In den drei Deutschen Bundestagen seit 1949 hat es kein sogenanntes Justizgesetz, keine der großen Kodifikationen, gegeben, das nicht im Ausschuß und hier im Plenum in dritter Lesung einmütig von den demokratischen Fraktionen angenommen worden wäre. Wir haben Kampfabstimmungen über einzelne Fragen gehabt. Aber bei den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des Strafgesetzbuchs, der Zivilprozeßordnung, der Strafprozeßordnung, der Verwaltungsgerichtsordnung, des Gleichberechtigungsgesetzes — Sie mögen nehmen, was Sie wollen — haben wir bisher hier im Hause immer, 12 Jahre hindurch, die Tendenz gehabt, uns zu einigen und zu einer einmütigen Abstimmung zu kommen über Fragen, die als Lebensordnung das ganze Volk berühren.

(Zuruf von der CDU/CSU: Wir waren doch auch hier einmütig!)

Deshalb haben wir uns im Ausschuß in der Sitzung am 8. Juni ganz besonders gefreut, daß wir uns auf diese Basis — ich werde Ihnen noch beweisen, daß Sie diese Basis verlassen haben — einigen konnten:

(Abg. Dr. Weber [Koblenz]: Wer hat diese Basis zuerst verlassen?)

Keine Änderung am Sinn des Gesetzes, sondern ausschließlich eine bessere Formulierung.

Herr Kollege Böhm irrt auch in einem, wenn er hier ausgeführt hat, daß das **Zerrüttungsprinzip** all- (D) seits als Tabu anerkannt werde. Herr Kollege Böhm hat gemeint, im Namen seiner ganzen Fraktion zu sprechen, und er hat die Zwischenrufe der verehrten Frau Kollegin Helene Weber dabei nicht gehört, wie es einem hier oben so gehen kann. Es gibt da eine bemerkenswerte Differenz zwischen Herrn Kollegen Böhm, der sich zum Zerrüttungsprinzip bekennt und es für tabu erklärt, und Herrn Kollegen Karl Weber, der sagt, bei dieser Vorlage solle am Zerrüttungsprinzip nichts geändert werden. Das ist ein Paar von zwei ganz verschiedenen Schuhen, die ein Mensch allein nicht tragen kann, wenn er richtig gehen will!

(Beifall bei der SPD.)

Ich habe auch im Ausschuß an die Ausschußmitglieder die Frage gerichtet, ob sie bereit seien, dadurch, daß sie an dem § 48 etwas änderten, doch schlüssig sein Prinzip anzuerkennen. Das ist mir mindestens von den katholischen Mitgliedern des Ausschusses durch starkes Nein-Rufen und Kopfschütteln abgelehnt worden — Frau Helene Weber, so ist es doch gewesen! —, wofür ich Verständnis habe.

(Abg. Schröter [Berlin]: Frau Weber nickt auch jetzt wieder mit dem Kopf! Sie bestätigt also!)

Aber es ist doch ein Hintergrund der Sache, daß hier, sei es in der Formulierung, sei es im Sinn, etwas geändert werden soll von Abgeordneten, die mindestens in einer starken Gruppe, wenn nicht vielleicht in einer Mehrheit — das weiß ich bei

Dr. Arndt

(A) Ihnen nicht —, das Prinzip dieser ganzen Vorschrift perhorreszieren und es verneinen

(Abg. Dr. Weber [Koblenz]: Nein!)

und die, wenn es irgendwie möglich wäre, ihm den Garaus machen würden.

(Abg. Dr. Weber [Koblenz]: Reine Spekulation!)

Das ist doch der unsichere Boden, auf dem wir uns bewegen, und da dürfen Sie es auch nicht übelnehmen, wenn die Öffentlichkeit hellhörig ist oder sogar unter Umständen argwöhnisch wird. Wenn wir uns über das Prinzip einig wären, würden wir die Formulierung sehr viel leichter finden. Da wir aber über das Prinzip nicht einig sind, da wir hier eine maßgebliche Gruppe der Regierungsfraktion und des Parlaments unter uns haben, die das Prinzip ablehnt, ja sogar vielleicht verabscheut, wird es schwierig, Formulierungen zu finden. Es entsteht dann die Frage, ob man nicht mit jedem Buchstaben, den man an der Formulierung ändert, letzten Endes auch in der Sache eine abschüssige Bahn beschreitet.

Schließlich noch folgendes: Ich möchte manches hier nicht so stehen lassen, wie Sie es, verehrter Herr Kollege Böhm, gesagt haben. Ich brauche darüber doch gar kein Wort mehr zu verlieren, daß niemand von uns will, daß ein Ehegatte verstoßen wird oder daß die Ehe aufgesagt werden kann. Für uns alle ist die Ehe eine Lebensgemeinschaft, die auf die Dauer gegründet wird, wenn ich auch die (B) negative Formulierung des Bundesgerichtshofs nicht für richtig halte, die Ehe sei grundsätzlich unauflöslich.

Das ist nach geltendem Recht nicht der Fall — Sie schütteln auch den Kopf, Herr Kollege Böhm, — sondern richtig ist, zu sagen, daß die Ehe eine auf Lebenszeit angelegte Gründung ist. Das ist sie nach dem Recht, und dazu stehen wir alle. Es geht hier nicht nur um das Problem der gewillkürten Zerrüttung und der exceptio doli, der Einrede der Arglist. Es ergibt sich dabei die Schwierigkeit, die Frage zu beantworten, was Arglist ist und was nicht Arglist ist. Ich möchte Ihnen, Herr Kollege Böhm, sagen, daß ich nicht glaube, daß es in ganz Deutschland auch nur einen Richter gibt, der das Verhalten einer Prozeßpartei honoriert, die die Zerrüttung arrangiert hat. Das ist nicht die Frage, um die es geht. Ob Instanzgerichte einer unglücklichen Gesetzesformulierung erlegen sind, wissen wir nicht, ehe wir nicht das Material auf dem Tisch liegen haben. Wir wissen nur, daß es jedenfalls weniger als 164 Streitigkeiten im Jahre 1959 gewesen sein müssen, bei denen überhaupt über den Widerspruch eines Ehegatten hinweggegangen wurde. Wie die einzelnen Fälle lagen, wissen wir nicht. Die Fälle, die Sie erwähnten, kennen Sie nur vom Hörensagen, ohne daß Sie die Urteile gesehen haben, ohne daß Sie wissen, ob überhaupt die Frau Widerspruch erhoben hat. Aus diesen Fällen können wir doch hier keine Gesetzgebung aufbauen; das ist doch vollkommen unmöglich.

Meine Damen und Herren, so liegen die Dinge leider nicht, wie sie der Herr Kollege Böhm dargestellt hat, sondern wir stehen vor der Situation, (C) daß sich meine Fraktion — auch auf Anregungen hin, die von den verschiedensten Seiten an sie herangetragen worden sind — genau getreu der Einigung im Ausschuß bemüht hat, keine Änderung in der Sache vorzunehmen, sondern nur eine Besserung des Textes, nämlich die abstrakten **Leitsätze des Bundesgerichtshofs** in das Gesetz aufzunehmen. Sie werden im Antrage meiner Fraktion nicht e i n e Formulierung finden, die Sie nicht in der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs als abstrakte Leitsätze nachweisen können. Sie aber kommen mit einer Abänderung und brechen aus den Leitsätzen des Bundesgerichtshofs das entscheidendste Stück heraus, nämlich die Entscheidung darüber, ob eine Ehe von Anfang an eine sittlich tragbare Grundlage nicht gehabt oder später wieder verloren hat. In dieser Hinsicht wenden Sie sich von den Leitsätzen des Bundesgerichtshofs ab und bringen zum ersten Male seit dem 27. Juni einen neuen Begriff hinein, nämlich die Frage, ob die Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft zumutbar ist. Was bedeutet demgegenüber Ihre Deklamation, das Eheproblem sei seit Jahrzehnten bekannt? Dieses Problem ist ja nicht erst seit Jahrzehnten, sondern seit Jahrhunderten bekannt, solange es eine Ehe gibt.

(Abg. Dr. Weber [Koblenz]: Aber es geht hier um das Problem der „Zerrüttung".)

Worum es hier aber geht, ist, ob die Formulierung „zumutbar" eine tragfähige Formulierung ist und was sie eigentlich heißt. Das ist nicht seit Jahrzehnten diskutiert worden, ist auch in der Wissenschaft (D) noch nicht diskutiert worden. Das wird uns hier in diesem Hause in der zweiten Lesung vorgelegt. Das ist das, was der Kollege Wittrock mit Recht mit einigen harten Worten kritisiert hat.

Das sind also die beiden Dinge, die Sie ändern wollen. Das große Problem war bei uns bisher immer: was will eigentlich die CDU/CSU? Als Sie im Ausschuß erklärten: Auch wir, CDU und CSU, wollen an dem § 48 nichts ändern, wir wollen ihn nur besser fassen, da war die Einigung sehr schnell erreicht, indem man sagte: Dann nehmen wir die abstrakten Leitsätze des Bundesgerichtshofs zu Hilfe. Das können Sie jederzeit haben, meine Damen und Herren. Wir sind noch weiter gegangen als Sie; weil es in der Tat Anhalt für die Besorgnis gibt, daß eine gewisse Ungleichheit der Rechtsprechung besteht, haben wir den Schritt getan, den Sie versäumt haben, nämlich die prozeßrechtliche Regelung zu verbessern, damit jeder Streit um den § 48 an das höchste Gericht, an den Bundesgerichtshof gehen kann.

(Abg. Dr. Weber [Koblenz]: Nur um diese Bestimmung hier zu verhindern, haben Sie das doch getan!)

— Herr Kollege, was sind denn das für Unterstellungen! So kann man doch unter Demokraten nicht miteinander sprechen.

(Beifall bei der SPD.)

Ich will Ihnen aber in aller Ruhe eins sagen, Herr Kollege Weber: Wenn Sie mit solchen Unterstellun-

Dr. Arndt

(A) gen kommen: „Palaver, um zu verhindern", oder auch: „ein Gesetzentwurf, um zu verhindern", dann macht mich das doch etwas besorgt um das, was mit dieser Vorschrift eigentlich bezweckt wird.

(Sehr gut! bei der SPD.)

Denn wenn wir uns in der Sache so einfach verständigen könnten, wie es möglich wäre, wenn Sie nichts weiter wollten als das geltende Recht anerkennen und mit einem verständlicheren Text und mit dem von uns geforderten besseren Verfahrensschutz, nämlich der Revision an den Bundesgerichtshof in jedem Falle, bestehen lassen, dann brauchten Sie nicht solche — ich weiß nicht, wie ich es qualifizieren soll — unqualifizierbaren Bemerkungen zu machen. Entschuldigen Sie, Herr Kollege Weber, aber gerade das ist es, was mich stutzig macht.

Es geht darum, daß die Unionsfraktion von den Formulierungen des Bundesgerichtshofs abweichen will. Dafür hat Frau Kollegin Schwarzhaupt versucht, Gründe zu geben; aber es waren Gründe, die in gar keiner Weise stichhaltig sind. Frau Kollegin Schwarzhaupt hat gemeint, man könne nicht in dem Gesetz sagen, daß zu entscheiden sei, ob eine Ehe von Anfang an eine **sittlich tragbare Grundlage** gehabt oder sie später verloren habe; das sei für den Richter nicht entscheidbar und sei für den katholischen Christen mißverständlich und belastend. Nun, der Bundesgerichtshof hat in einer jahrelangen Rechtsprechung keine Bedenken gehabt, diese Formulierung zu finden, zu der er nicht durch den § 48 gezwungen war, und in den beteiligten Senaten haben ja immerhin auch katholische Richter mitgewirkt.

(B)

Dem Gericht wird ja gar nicht zugemutet, über Ehemetaphysik zu entscheiden und nun katholisch-sakramentale Eheauffassung oder evangelische Eheauffassung oder die Eheauffassungen anderer Gruppen für richtig oder falsch zu erklären oder danach zu judizieren. Gerade Herr Kollege Böhm hat sehr mit Recht hervorgehoben, es gebe hier ein auf gemeinsamen sittlichen Grundlagen beruhendes Eherecht. Was hat denn der Richter nach der vom Bundesgerichtshof gefundenen Formulierung „sittlich tragbare Grundlage" zu entscheiden? Er hat zu entscheiden, ob eine konkrete Ehe im eigenen sittlichen Verhalten der beteiligten Ehegatten eine Grundlage besaß oder noch besitzt. Das ist eine Frage, die im Kanonischen Recht ganz genauso auftaucht. Es ist im Kern nichts anderes als die Frage nach der Ernstlichkeit des ehelichen Konsenses, und Sie können, wenn Sie sich für die kanonische Rechtsprechung interessieren, dazu eine sehr umfangreiche Rechtsprechung finden. Denn auch da gibt es ja eine Ehegerichtsbarkeit und eine Nichtigkeitserklärung der Ehe, die in ihrem ganzen Verlauf genau auf das hinauskommt, was hiermit gemeint ist und was bei der Ehe, der von vornherein die sittliche Grundlage fehlte, der Bundesgerichtshof als eine Fehlehe bezeichnet hat. Es ist also weder richtig, daß eine solche Formulierung die Toleranz gegenüber den Katholiken verletze, noch ist es richtig, daß dabei der Richter über Ehemetaphysik und ewige Grundsätze zu entscheiden habe.

Aber das wollen Sie herausstreichen. Damit brechen Sie das entscheidende Stück aus dem § 48 Abs. 2 heraus. Damit ändern Sie das Gesetz. Sie schränken es erheblich — über die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs hinaus — ein. Das können wir nicht mitmachen. Damit widersprechen Sie sich selber, wenn Sie sagen, Sie wollen ja gar nichts in der Sache ändern, Sie wollen nur neue Formulierungen. (C)

Dasselbe gilt für den Begriff der Zumutbarkeit. Da bin ich doch wirklich erstaunt und erschrocken, was ich da habe hören müssen: daß der **Begriff der Zumutbarkeit** nur besagen solle, es könne einem Ehegatten nicht zugemutet werden, die eheliche Lebensgemeinschaft wiederaufzunehmen, solange der andere noch sein ehewidriges Verhalten fortsetze. Das ist weiß Gott kein Argument! Das, was der Bundesgerichtshof gefordert hat in insofern abstrakt richtiger Auslegung des § 48, ist die wirkliche Bereitschaft zur Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft. Eheliche Lebensgemeinschaft heißt: die Gemeinschaft zu zweit, aber nicht eine Gemeinschaft zu dritt. Infolgedessen brauche ich da nicht erst irgendeine Formulierung von Zumutbarkeit; denn es wird keinem Menschen zugemutet, eine Gemeinschaft zu dritt aufzunehmen, wenn der Mann noch seine Mätresse da hat oder wenn die Frau ihren Geliebten da hat. Das ist also überhaupt kein Grund, den Begriff der Zumutbarkeit einzuführen.

Aber jetzt wird es bemerkenswert. Jetzt sagt Frau Kollegin Schwarzhaupt, die Bereitschaft des widersprechenden Ehegatten, die Lebensgemeinschaft wiederherzustellen, brauche ihn nur mit einer gewissen Zurückhaltung zu erfüllen — „mit einer gewissen Zurückhaltung", na ja, also: er wolle es noch einmal versuchen —; und Sie haben gesagt, es werde nicht mehr gefordert und könne nicht mehr gefordert werden als „ein gewisses Maß" an Versöhnungsbereitschaft. (D)

Sehen Sie, damit weichen Sie in der entscheidendsten Weise von dem ab, was der Bundesgerichtshof gesagt hat und mit Recht gesagt hat. Denn der Bundesgerichtshof hat durch seine starke Betonung — er sagt nicht nur „Bereitschaft", er sagt: „wirkliche Bereitschaft, die Ehe fortzusetzen" — zum Ausdruck gebracht, daß die sittliche Legitimation des Widerspruchs ausschließlich in der vollständigen eigenen Ehewilligkeit liegen kann und daß, wenn es an der eigenen Ehewilligkeit fehlt, auch der Widerspruch sittlich nicht gerechtfertigt ist. Das ist ein tragender Gedanke des deutschen Rechts bereits seit dem Jahre 1900. Denn schon das Bürgerliche Gesetzbuch hatte 1900 den Ehegatten keine dritte Wahl, sondern nur die Wahl zwischen Scheidung und unbedingter Ehewilligkeit gelassen, und zwar einer auch durch Ehebrüche des anderen — —

(Abg. Dr. Weber [Koblenz]: Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft!)

— Nein; das Bürgerliche Gesetzbuch von 1900 hat die **Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft** nur mit der Maßgabe zugelassen, daß der verklagte Ehegatte beantragen durfte, statt Aufhebung der ehe-

Dr. Arndt

(A) lichen Gemeinschaft Scheidung auszusprechen, und daß dann auf Scheidung erkannt werden mußte, selbst wenn dieser Scheidung beanspruchende Ehegatte der Alleinschuldige war. 1900 schon! Schon 1900 hat das Bürgerliche Gesetzbuch gesagt, daß, wenn rechtskräftig auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erkannt war, jeder der Ehegatten, auch der Alleinschuldige, jederzeit verlangen könne, das Trennungsurteil in ein Scheidungsurteil umzuwandeln. Darin lag ein großer sittlicher Gedanke, daß nämlich das Bürgerliche Gesetzbuch dieses „nicht Fisch, nicht Fleisch", dieses Aufrechterhalten einer zerstörten formalen Ehe, die keine mehr ist, nicht wollte, sondern immer wieder die Beteiligten anrief: entweder den unbedingten Ehewillen oder die Scheidung; aber ein Drittes gibt es nicht.

Das aber ist das, was jetzt in das Gesetz hineinkommen soll bei der „gewissen Zurückhaltung", es noch einmal zu versuchen, bei dem „gewissen Maß der Versöhnungsbereitschaft". Damit verstärken Sie zwar das **Widerspruchsrecht** des Schuldlosen, aber Sie verlassen fundamentale sittliche Gedanken des deutschen Eherechts. Sie verlassen den Gedanken, daß die Ehegatten eine Gemeinschaft sind oder, wie es in der Bibel heißt, „ein Fleisch".

Sie verkennen, was als sittliche Auffassung der Ehe — ganz gleich, welcher Konfession sie sind oder ob sie keiner Konfession sind — dem Bürgerlichen Gesetzbuch zugrunde liegt. Ich will es, gezwungen durch Frau Schwarzhaupt, deutlich sagen: Die Schuld des einen kann nur mit der Liebe des anderen überwunden werden. Es ist ein letzter Widersinn, daß (B) Sie das Lieben, das das Wesen der Ehe ausmacht, hier nach einer Zumutbarkeit bemessen wollen. Was Sie hier tun, greift zerstörend an die Grundlagen des deutschen Eherechts.

(Beifall bei der SPD.)

Deshalb kommt das nicht in Betracht.

Das ist wirklich ein Herumexperimentieren. Zuerst haben Sie gesagt: Mißbrauch, und jetzt sind Sie bei der Zumutbarkeit. Sie wissen ja auch von Professoren, die Sie und uns beraten haben, wie sie in ihren Formulierungen, Zustimmungen, Distanzierungen und Abneigungen sich wechselnd verhielten. Das ist kein Vorwurf; denn bei einem Gesetz wie dem Bürgerlichen Gesetzbuch, bei Vorschriften des Ehegesetzes, handelt es sich um Maßarbeit, ja um allerfeinste Werkarbeit. Wenn hier Gesetze gemacht werden, wie sie schockweise über das Podium rutschen, z. B. die Eierprämie und womit dieses Haus alles behelligt wird, da kommt es auf einen Buchstaben und auf ein Komma nicht an. Aber Formulierungen des Ehe- und Scheidungsrechts sind bis zur Vollständigkeit mit rechtlichem und mit sittlichem Wert erfüllt. Da kann man nicht einfach heute sagen: Mißbrauch, und morgen sagen: Zumutbarkeit, und dann wieder wie Herr Kollege Böhm: Einrede der Arglist. Dazu sind diese Dinge viel zu schwierig. Das ist keine verantwortungsbewußte Art der Gesetzgebung. Wir können jedenfalls Ihrem Antrag unsere Zustimmung nicht geben; denn er greift tatsächlich an die sittlichen Grundlagen des Eherechts in Deutschland.

(Beifall bei der SPD.)

Vizepräsident Dr. Dehler: Meine Damen und (C) Herren, im Hause befindet sich eine **Delegation des Parlaments von West-Nigeria,** an der Spitze der Herr Präsident des Abgeordnetenhauses. Ich darf die Herren herzlich willkommen heißen.

(Beifall.)

Das Wort hat Frau Abgeordnete Dr. Rehling.

Frau Dr. Rehling (CDU/CSU): Herr Präsident! Meine verehrten Damen und Herren! Ich habe an den Beratungen des Rechtsausschusses und des Unterausschusses nicht teilgenommen. Aber ich glaube, es sollte doch auch einmal eine Frau in dieser Debatte ein Wort sagen, die außerhalb der ganzen juristischen Auseinandersetzungen steht. Ich möchte mich auf einige Bemerkungen beschränken, die mir von meinem Standpunkt aus erwähnenswert erscheinen.

Ich möchte mich dagegen verwahren, daß meiner Fraktion der Vorwurf gemacht wird, wir hätten hier eine Sache übers Knie gebrochen. Wir haben uns bereits im 1. Bundestag mit diesen Fragen beschäftigt. Ich erinnere mich sehr wohl, daß ich in meiner Fraktion einem Ausschuß angehört habe, der mit Sachverständigen und mit Mitgliedern der beiden Kirchen über diese Fragen gesprochen hat.

Ich glaube, allen Frauen hier im Hause wird es so ergangen sein wie mir, daß eine ganze Reihe von Frauen, die schuldlos verstoßen und verlassen worden sind, zu uns gekommen sind und uns dringend gebeten haben, gerade in bezug auf den **Zerrüttungsparagraphen** für eine Änderung zu sorgen, vor (D) allem zu der Zeit, als sich die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, die wir heute verzeichnen können, noch nicht durchgesetzt hatte.

Ich möchte betonen, daß es für meine Begriffe ein trauriger Ruhm für uns ist, daß die Ehescheidung bei uns — verglichen mit anderen Ländern — so leicht zu erreichen ist. Oberkirchenrat Wilkens, der am 1. Juni 1961 in der „Evangelischen Welt" einen Artikel zum **Widerspruchsrecht** in Ehescheidungsverfahren geschrieben hat, führt dazu wörtlich aus — ich darf das mit Genehmigung des Herrn Präsidenten verlesen —:

> Daß zwei zur Scheidung entschlossene Eheleute, die die Klippe der Unterhaltsregelung umschifft haben und über das von ihrem Rechtsanwalt entsprechend einzusetzende robuste Gewissen verfügen, bei uns ihre Scheidung nicht erreichen, ist nahezu undenkbar, von dem eindeutigen Fällen objektiver Scheidungsgründe ganz abgesehen.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich Frau Diemer-Nicolaus auch darauf aufmerksam machen, daß sie den Artikel von Herrn Oberkirchenrat Wilkens, der als Sonderdruck verteilt worden ist, sicherlich zugestellt bekommen hat; aber anscheinend hat sie übersehen, ihn zu lesen. Es wäre sonst nicht möglich gewesen, daß sie von der Einflußnahme e i n e r Kirche auf die Ehescheidung gesprochen hat.

Es gibt in der **Evangelischen Kirche** eine Familienrechtskommission, deren Vorsitzender der vor eini-

Frau Dr. Rehling

(A) gen Jahren verstorbene Professor Schumann war, der mir persönlich sehr gut bekannt war. Diese Eherechtskommission — das führt Herr Oberkirchenrat Wilkens in diesem Artikel aus — hat sich mit der Frage des Widerspruchsrechts befaßt; er sagt — ich darf das mit Genehmigung des Herrn Präsidenten verlesen —:

> Nach jahrelangen sorgfältigen Erwägungen zusammen mit allen nur denkbaren Sachverständigen hält die Kommission es für erforderlich, der von ihr bejahten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs auch im Gesetzestext, in § 48 Abs. 2 des Ehegesetzes, einen unmißverständlichen Ausdruck zu geben.

Frau Dr. Diemer-Nicolaus (FDP): Frau Kollegin, ist Ihnen nicht bekannt, daß die Synode der Evangelischen Kirche zu dieser Sache bisher ausdrücklich noch nicht Stellung genommen hat und daß ein so maßgeblicher Vertreter wie Professor Thielicke gerade unter Hervorhebung der ethischen Grundsätze der Evangelischen Kirche eine Änderung jetzt ablehnt und daß das „Sonntagsblatt" unter Bischof Lilje die neueste Äußerung dazu bringt? Diese habe ich doch zitiert.

Frau Dr. Rehling (CDU/CSU): Daß hier Differenzen bestehen,

(Zurufe von der SPD: Aha! Na also!)

ist mir bekannt. Ich kann Ihnen als meine persönliche Meinung nur sagen, daß ich diese Differenzen (B) bedauere.

(Abg. Schröter [Berlin]: Dann ist doch die Sache mit Frau Diemer in Ordnung!)

Ich hoffe, daß sich die Auffassung, die hier von der Familienrechtskommission vertreten wird, durchsetzen wird.

Ich gestehe ebenso wie Herr Bundesminister Wuermeling ganz offen, daß ich dem Bundesgerichtshof dafür dankbar bin, daß er als höchstrichterliche Revisionsinstanz in Ehescheidungssachen diese Tendenz deutlich erkennen läßt und damit einen Standpunkt einnimmt, der seinerzeit in den Motiven zum BGB in bezug auf das Ehescheidungsrecht sowie in den Reichstagsverhandlungen vertreten wurde, daß nämlich der Staat die Pflicht habe, im Interesse der sittlichen Bewertung der Frauen und der Erziehung der Kinder die Festigkeit der Ehe zu fördern. Wir verstehen in unserer Fraktion die Aufgabe des Art. 6 des Grundgesetzes nicht nur dahin, daß wir für die materielle Besserstellung der Familie sorgen müssen, die sehr notwendig ist und für die wir bisher allerhand getan haben, vielmehr halten wir es für mindestens ebenso wichtig, die sittlichen Grundlagen zu festigen, auf denen sich Ehe und Familie aufbauen.

(Beifall bei der CDU/CSU.)

Wie gesagt, ich bin dem Bundesgerichtshof sehr dankbar, daß er diesen Riegel durch seine Rechtsprechung geschaffen hat.

Ich muß sagen, ich verstehe nicht, daß man etwas so Ungewöhnliches darin sieht, daß wir diese Rechtsprechung auch in einer gesetzlichen Bestimmung (C) verankern wollen. Ich bin überzeugt, daß es in sehr vielen Fällen gar nicht zu diesem Ausmaß der Zerrüttung einer Ehe gekommen wäre, wenn dieser Riegel dagewesen wäre.

(Beifall bei der CDU/CSU.)

Ich werde in dieser Auffassung bestärkt durch die soeben schon zitierten Motive zum BGB und die Verhandlungen des Deutschen Reichstages, in denen für die Erschwerung der Scheidung geltend gemacht wurde, daß der christlichen Gesamtauffassung des deutschen Volkes entsprechend die Ehe als eine von dem Willen der Ehegatten unabhängige rechtliche und sittliche Ordnung anzusehen sei. Deshalb sei durch Erschwerung der Scheidung der leichtsinnigen Eheschließung vorzubeugen und darauf hinzuwirken, daß die Führung der Ehe selbst eine ihrem Wesen entsprechende bleibe, da — so heißt es in der Begründung — „wenn die Ehegatten wissen, daß die Ehe nicht leicht wieder gelöst werden kann, die Leidenschaften, welche den Wunsch nach Scheidung erregen, eher unterdrückt, eheliche Zerwürfnisse leichter wieder beseitigt werden und an Stelle der Willkür die Selbstbeherrschung und das Bestreben treten, sich ineinander zu fügen."

Meine Damen und Herren, ich bin mir vollkommen bewußt, daß zwischen diesen Reichstagsverhandlungen, die zur Kodifizierung des BGB führten, und unseren Tagen ein Zeitraum liegt, der durch eine erschreckende Säkularisierung unseres ganzen öffentlichen Lebens und auch der Auffassung von Ehe und Familie gekennzeichnet ist. (D)

(Sehr richtig! bei der CDU/CSU.)

Ich kann das nur außerordentlich bedauern im Interesse des Staates und Volkes, sofern wir auf dem Standpunkt stehen, daß gesunde Ehen und Familien die sicherste Grundlage für eine gesunde Entwicklung des Staats- und Volkslebens sind.

(Beifall bei der CDU/CSU.)

Herr Kollege Wittrock hat vorhin darauf hingewiesen, daß die Zahl der Ehescheidungen doch sehr stark zurückgegangen sei. Ich muß mit Herrn Professor Böhm bekennen: sie ist mir immer noch viel zu hoch. Denn ich denke dabei auch immer an das Leid und die Zerrissenheit der Kinder, die in solchen Ehen leben.

(Beifall bei der CDU/CSU.)

Vizepräsident Dr. Dehler: Gestatten Sie eine Zwischenfrage des Abgeordneten Wittrock?

Frau Dr. Rehling (CDU/CSU): Bitte.

Wittrock (SPD): Frau Kollegin, ist Ihnen bekannt, daß die Scheidung von Ehen mit Kindern nach § 48 durch diese Bestimmung gar nicht berührt wird, weil sich dafür die entsprechenden rechtlichen Gesichtspunkte aus § 48 Abs. 3 ergeben, während es hier um den § 48 Abs. 2 geht, so daß also insoweit Ihr Hinweis auf die Ehe mit Kindern fehlgeht?

(A) **Frau Dr. Rehling** (CDU/CSU): Ja, mir ist auch als Nichtjuristin die Rechtsprechung in diesen Fragen durchaus bekannt, Herr Kollege Wittrock. Dies war aber eine generelle Bemerkung. Ich wollte sie nicht nur beziehen auf die von Ihnen angeführte, wie Sie meinen, relativ niedrige Zahl von Ehescheidungen aufgrund von § 48. Es wurde ja ganz generell gesagt, daß die Ehescheidungen überhaupt sehr stark zurückgegangen seien. Ich meine, wir sollten aus diesem Grunde keine Möglichkeit zu einer Erleichterung der Ehescheidung, wie immer sie auch geartet sei, geben, und zwar im Interesse der Kinder, in deren Seelen ein ungeheurer Schaden angerichtet wird, wenn sie in solch zerstörten Elternhäusern aufwachsen.

(Sehr richtig! und Beifall bei der CDU/CSU.)

Die Zahl der Ehescheidungen ist gar nicht entscheidend, sondern es geht um eine grundsätzliche Frage, ob nämlich der Staat seine Eherechts- und Ehescheidungsgesetzgebung abstellen soll auf die persönlichen Forderungen und Ansprüche des einzelnen, oder ob er dem Ehe- und Ehescheidungsrecht im Interesse der Gesunderhaltung von Volk und Staat eine **sittliche Grundlage** geben soll. Ich gestehe gern zu, daß Sie sich — auch die Sprecher der beiden Oppositionsparteien — hier für diese sittliche Grundlage ausgesprochen haben. Sie, Herr Dr. Arndt, haben es noch sehr deutlich betont, daß Sie die Ehe grundsätzlich als eine Gemeinschaft auf Lebenszeit ansehen. Aber wenn ich mir eine ganze Fülle von Ehen, auch gerade junger Menschen, ansehe, dann muß ich doch sagen, daß der Zug zu (B) einer autonom gestalteten Ehe und zu einem falschen Verständnis der Entwicklung der freien Persönlichkeit sehr weit verbreitet ist.

(Sehr richtig! und Beifall bei der CDU/CSU.)

Eben aus diesem Grunde begrüße ich es sehr, wenn wir hier mit diesem Antrage meiner Fraktion, der ja nur ein erster, bescheidener Schritt auf dem Gebiete des Familienrechts sein soll, — —

(Lebhafte Zurufe bei der SPD: Aha! Hört! Hört!)

— Ja bitte, was wollen Sie denn? Sie wollen doch auch eine **Reform!** Wir können uns doch darüber unterhalten. Darüber, ob sie im nächsten Bundestag kommen wird, bin ich mir nach den Erfahrungen, die ich in den vergangenen 12 Jahren gemacht habe, allerdings bisher noch im unklaren.

Vizepräsident Dr. Dehler: Gestatten Sie eine Zwischenfrage des Herrn Abgeordneten Jahn (Marburg)?

Jahn (Marburg) (SPD): Frau Kollegin, können Sie uns vielleicht einmal darüber aufklären, wer nun eigentlich die wahre Meinung der CDU/CSU-Fraktion vertritt?

(Beifall bei der SPD.)

Frau Dr. Rehling (CDU/CSU): Herr Kollege Jahn, ich muß ganz offen gestehen, daß ich Ihre Frage nicht verstehe. Ich persönlich finde, daß sich keine nennenswerte Diskrepanz in unseren Auffassungen gezeigt hat. (C)

(Sehr gut! bei der CDU/CSU.)

Mir ist das nicht ganz klar, das muß ich Ihnen ganz offen sagen.

Ich möchte zu meinem begonnenen Satz zurückkehren: Wir sollten doch diesen ersten, bescheidenen Schritt, der der **Festigung der Ehe** dienen soll — ich meine, daran sind Sie, Herr Jahn, nach den Ausführungen, die Sie gemacht haben, durchaus interessiert —, nun auch tun.

Ich sprach vorhin von der mißverstandenen Freiheit, der wir heute so häufig begegnen, und davon, daß Freiheit so oft mit Bindungslosigkeit gleichgesetzt wird. Wir sollten keine Gelegenheit vorbeigehen lassen, gerade auch der jungen Generation — in den Elternhäuser oder wo immer sich eine Gelegenheit dazu bietet, im Schulunterricht — den Gedanken nahezubringen, daß die Ehe eine Gemeinschaft ist, in der es nicht in erster Linie um das Glücklichwerden des einen geht, sondern um das Glücklichmachen des anderen, und daß das nur möglich ist, wenn der einzelne Ehepartner bereit ist, Opfer zu bringen und sich in Zucht zu nehmen.

Ich habe in diesen Tagen viel an das Wort eines alten Pädagogiklehrers von mir gedacht, der uns jungen Menschen viel von seiner Lebensweisheit mitgegeben hat. Er pflegte immer zu sagen: Seien Sie versichert, die Ehe ist der Abschluß der Erziehung, nämlich der Selbsterziehung. Darauf kommt es an: Daß man sich in eine solche Gemeinschaft (D) einfügt, schließt die Bereitschaft ein, Opfer zu bringen.

(Beifall bei der CDU/CSU.)

Vizepräsident Dr. Dehler: Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Wahl.

Dr. Wahl (CDU/CSU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Heute hat sich wieder gezeigt, daß die **Ehe- und Familienrechtsgesetzgebung** wie seit eh und je leidenschaftliches Interesse erregt. Das liegt nicht nur daran, daß das Eherecht auf Grund seiner Geschichte mit den Weltanschauungskämpfen der Neuzeit aufs engste verknüpft ist, sondern auch daran, daß sehr viele auf dem Ehegebiet ihre persönlichen Erfahrungen haben. Als das BGB vom Reichstag verabschiedet wurde, füllten sich die Bänke erst bei der Behandlung des Vierten Buches, und ein konservativer Abgeordneter kritisierte sehr zur Überraschung des ganzen Hauses die ihm zu eng erscheinenden Möglichkeiten der Scheidung. So wichtig die Beiträge sind, die der einzelne aus seinen eigenen Erfahrungen beisteuern kann, so muß doch der Gesetzgeber das Ganze sehen. Auf diesem Gebiet liegen viele Äußerungen von Juristen, Soziologen und sonstigen Sachkennern bis in die jüngste Zeit hinein vor.

Das Problem ist ja uralt. Ich erinnere nur an die „unüberwindliche Abneigung" des Allgemeinen Landrechts. Ich kann deshalb den Vergleich, den Herr Wittrock bezüglich der nötigen Vorbereitung zwischen der jetzigen gesetzgeberischen Aufgabe

(A) **Dr. Wahl**

und der Schöpfung eines ganz neuen Güterstandes gezogen hat, nicht billigen. Auf unserem Gebiet wird es bei Gegensätzen bleiben. Selbst Sachverständige können, wie die Literatur zeigt, nur widersprechende Gutachten erstatten.

Worum geht es? Als die Verfasser des damaligen sogenannten „großdeutschen Ehegesetzes" den damaligen § 55, den heutigen § 48, und damit das Zerrüttungsprinzip Kahls in das Gesetz aufnahmen, übernahmen sie auch dessen Gedanken, daß die **Scheidung** dann nicht zulässig sei, wenn der Kläger selbst die **Zerrüttung** verschuldet habe; dann könne der Beklagte der Scheidung widersprechen. Sie hängten diesem Satz aber eine weitere Bestimmung an:

> Der Widerspruch ist nicht zu beachten, wenn die Aufrechterhaltung der Ehe bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe und des gesamten Verhaltens beider Ehegatten sittlich nicht gerechtfertigt ist.

Dies wurde anfangs dahin verstanden, daß die Unbeachtlichkeit des **Widerspruchs** die Ausnahme, seine Beachtlichkeit dagegen die Regel sei, von der Kahl selbst überhaupt keine Ausnahme zuließ, ebenso wie übrigens auch das schweizerische Recht. Bald aber setzte sich bei den Gerichten der nationalsozialistischen Zeit folgende Erwägung durch: Wenn das Gesetz für die Unbeachtlichkeit des Widerspruchs auf die richtige Würdigung des Wesens der Ehe abstelle, so könne damit doch nur das Wesen der Ehe gemeint sein, wie sie im Gesetz verankert sei. Zu deren Wesenszügen gehöre es nun einmal, (B) daß sie bei heilloser Zerrüttung nach dreijähriger Heimtrennung nicht aufrechterhalten werden solle. Eine solche Ehe sei als unheilbar kranke Ehe, als nicht funktionsfähige Ehe, als bloßes iuris vinculum ohne faktischen Inhalt, als Scheinehe ohne wahre Existenz nur ganz ausnahmsweise bei Widerspruch des Beklagten aufrechtzuerhalten.

Der Bundesgerichtshof hat das wahre Verhältnis von Regel und Ausnahme wiederhergestellt.

Vizepräsident Dr. Dehler: Gestatten Sie eine Zwischenfrage des Herrn Abgeordneten Wittrock?

Wittrock (SPD): Herr Professor, stimmen Sie mir nicht darin zu, daß es doch eigentlich abwegig ist, bei der Beurteilung einer etwa heute und jetzt bestehenden Rechtsnot immer wieder auf der von uns allseits mißbilligten Rechtsprechung des Reichsgerichts vor 1945 herumzureiten?

(Sehr gut! bei der SPD.)

Dr. Wahl (CDU/CSU): Einen Augenblick, bitte! Wenn Sie die folgenden Sätze hören, werden Sie es verstehen. Der Bundesgerichtshof hat das wahre Verhältnis von Regel und Ausnahme wiederhergestellt. Der Rechtsausschuß will mit seiner Neufassung des Gesetzes nichts anderes, als dieses richtige Verhältnis der einzelnen Fallgruppen sanktionieren und sicherstellen. Deswegen soll auf die Formel von der richtigen Würdigung des Wesens der Ehe in diesem Zusammenhang verzichtet werden, weil sie schon einmal Verwirrung gestiftet hat, die noch (C) heute in der Rechtsprechung der Instanzgerichte nachwirkt.

Auch die Formulierung des SPD-Antrages — eine Ehe, die ihre Grundlage nie hatte oder später verloren hat — schließt solche Mißverständnisse nicht aus.

(Sehr richtig! bei der CDU/CSU.)

Diese Verwirrung und ihre Überwindung hat allgemeine Bedeutung. Es ist kein Zufall, daß die Ausdrücke, die zur Kennzeichnung der zerrütteten Ehe verwendet werden — kranke Ehe, Fehlehe, nicht funktionsfähige Ehe, selbst in gewissem Sinne der Begriff des SPD-Antrages „Ehe, die keine Grundlage hat" —, naturwissenschaftliche Denkweisen in das Eherecht verpflanzen und damit der Ehe als einer sittlichen Institution nicht voll gerecht werden; denn sie spielen damit auch auf die Unabänderlichkeit der Naturgesetze da an, wo die sittliche Entscheidung der Beteiligten von ausschlaggebender Bedeutung ist.

(Beifall bei der CDU/CSU.)

Ich sehe deswegen in der vorgeschlagenen Reform — und dies sage ich besonders den Juristen, ohne das hier näher ausführen zu wollen — eine Parallele zu der finalen Handlungslehre im Strafrecht, die ja auch beim Verbrechensbegriff nicht mehr bei der strengen Unterscheidung zwischen der objektiven, rein naturwissenschaftlich feststellbaren Tatbestandsverwirklichung einerseits und der psychologischen Beziehung des Täters zu diesem objektiven Sachverhalt anderereits stehenbleiben, sondern beides zu- (D) sammen sehen will und durch die Betonung des sogenannten subjektiven Unrechtselements auch beim Aufbau des Verbrechensbegriffs eine stärkere und der menschlichen Natur besser gerecht werdende Ethisierung des Strafrechts anstrebt.

Nun wird gegen die vorgeschlagene Reform eingewendet, sie stelle auf nicht beweisbare innere Vorgänge ab: Bindung an die Ehe, Bereitschaft, die Ehe fortzuführen. Ohne auf die Wirkungen der Vorgänge in der Ehe auf die gegenseitige Einstellung der Eheleute zueinander abzustellen, kann aber ein Scheidungsrecht überhaupt nicht auskommen. Schon im BGB von 1900 und seitdem bei allen relativen Scheidungsgründen kommt es nicht nur auf die ehewidrigen Beziehungen, die Mißhandlungen und Beleidigungen an, sondern darauf, daß durch diese Fakten die Ehe zerrüttet worden ist. Diese Zerrüttung ist weitgehend ein innerer Tatbestand. Ein durchschlagender Einwand gegen die Reform kann also aus dieser Notwendigkeit, subjektive Tatbestände durch die Gerichte feststellen zu lassen, nicht hergeleitet werden.

Noch eine weitere Bemerkung. Unser Ehegesetz hat die Zerrüttung der Ehe nicht nur nach dreijähriger Heimtrennung als Scheidungsgrund anerkannt, sondern auch bei Geisteskrankheit, bei Ausschreitungen infolge geistiger Störungen und bei ansteckender oder ekelerregender Krankheit. Hier wird in § 47 den Gerichten zur Auflage gemacht, außer dem Vorliegen der objektiven Scheidungsgründe die **sittliche Rechtfertigung des Scheidungsbegehrens** zu

Dr. Wahl

(A) überprüfen. Ob diese gegeben ist, „richtet sich nach den Umständen, namentlich auch nach der Dauer der Ehe, dem Lebensalter der Ehegatten und dem Anlaß der Erkrankung", heißt es im Gesetz. Nach unserer Meinung geht es nun bei der dreijährigen Heimtrennung nicht an, wenn der Kläger selbst die Zerrüttung ganz oder überwiegend verschuldet hat, über den Widerspruch des anderen Teils einfach mit der Erwägung hinwegzugehen, die faktisch getrennte Ehe müsse bei der Vorstellung, die sich der Gesetzgeber vom Wesen der Ehe gemacht habe, ohne Rücksicht auf die Grenzen der Zumutbarkeit der Auflösung verfallen. Darum ist von der zumutbaren Bereitschaft, die Ehe fortzusetzen, die Rede.

Herr Kollege Arndt hat gesagt, **§ 50** enthalte ein uraltes Prinzip des deutschen Rechts: man müsse entweder zum anderen Ehegatten zurückkehren oder Scheidungsklage erheben. Herr Arndt, so alt ist dieses Prinzip nicht. Das ist in dieser Schärfe erstmals 1938 ins Eherecht gekommen. Erst 1938 wurde der § 50 eingefügt, der diese Alternative — entweder Klage oder Rückkehr — vorsieht; aber selbst hier hat die Rechtsprechung gemildert.

Meine Damen und Herren, lassen Sie mich zum Schluß kommen. Ich bitte Sie, dem Antrag der CDU-Fraktion zuzustimmen.

(Beifall in der Mitte.)

Vizepräsident Dr. Dehler: Das Wort hat Frau Abgeordnete Dr. Hubert.

(B)

Frau Dr. Hubert (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Erlauben Sie mir als einem Mitglied dieses Hauses, das nicht dem Rechtsausschuß angehört und infolgedessen keine Gelegenheit hatte, dort den Diskussionen zu folgen, einige wenige Worte. Wir sind ja in diesem Hause alle gezwungen, uns in gewisser Weise zu spezialisieren, und wir vertrauen dann meistens den Vorschlägen und dem Rat unserer Freunde, die sich mit der betreffenden Frage befaßt haben. Es gibt aber Probleme von so ausschlaggebender Bedeutung, von so allgemein politischen und gesellschaftlichen Folgen, bei denen jeder einzelne Abgeordnete, glaube ich, das Bedürfnis hat und haben muß, sich selbst ein eigenes Urteil zu bilden. Um eine solche Frage handelt es sich hier bei dieser Änderung des **§ 48 Abs. 2 des Ehescheidungsrechts,** mit dem uns Frau Kollegin Schwarzhaupt plötzlich vor drei Monaten überrascht hat.

Die Kolleginnen und Kollegen der CDU haben in der Debatte verschiedentlich zum Ausdruck gebracht, daß dieses Problem alt sei und daß man sich ja schon früher damit beschäftigt habe, etwa im 1. Bundestag. Nun, im 1. Bundestag lag die Situation in vieler Beziehung ganz anders. Ich kann mich auch nicht entsinnen, daß wir uns ausgesprochen mit dem Ehescheidungsrecht befaßt hätten. Wir haben uns damals an Hand der Fragen der Gleichberechtigung mit der Stellung der Frau in der Ehe ganz allgemein beschäftigt. Nun wird hier von Frau Kollegin Schwarzhaupt besonders hervorgehoben, diese Gesetzesänderung diene dem Schutze der Frau. Dann ist immerhin verwunderlich und zumindest bemerkenswert, daß gerade zahlreiche Frauenverbände uns in diesen Tagen geschrieben und dringend gebeten haben, eine solche Gesetzesänderung jetzt nicht übereilt vorzunehmen. Ich nenne unter vielen nur den Deutschen Frauenring, den Verband berufstätiger Frauen, den Bund Deutscher Juristinnen. Der Bund Deutscher Juristinnen ist doch wohl als besonders sachkundig für dieses Problem anzusprechen. Die Frau Kollegin Diemer hat schon darauf hingewiesen, daß dieser Verband nicht einmal die Zeit gehabt hat, sich mit dem jetzt aufgetauchten Problem eingehend zu beschäftigen. (C)

Mit der Erlaubnis des Herrn Präsidenten möchte ich aus den vielen mir vorliegenden Zuschriften nur einige Zeilen aus der Zuschrift des Verbandes der Deutschen Juristinnen verlesen. Sie fordern, „daß jeder derart wesentlichen Gesetzesänderung des materiellen oder formellen Scheidungsrechts eine sorgfältige und gründliche Prüfung hinsichtlich der Notwendigkeit und der Folgen vorangehen muß". Nach Ansicht der Juristinnen sind also die Folgen der von Ihnen vorgeschlagenen Gesetzesänderung anscheinend in keiner Weise so absolut zu übersehen.

Ich möchte übrigens auch dazu bemerken, daß die gegenwärtige Fassung seinerzeit, im Jahre 1927, von einer Frau vorgeschlagen worden ist, der Mannheimer Rechtsanwältin Dr. Rebstein-Metzger.

Nun wird hier auch ganz besonders oft von dem **Schutz der alternden Frau gesprochen,** die nicht verstoßen werden dürfe. In der Debatte ist schon vielfach darauf hingewiesen worden, daß diese Beispiele heute nicht mehr zutreffen, daß die heutigen Gerichte nicht mehr so entscheiden. Ich möchte auch darauf aufmerksam machen, daß wir gerade der Situation derjenigen Frau verschiedentlich Rechnung getragen haben, die ein ganzes Leben lang treu an der Seite ihres Mannes gestanden hat und deren Ehe nun doch in die Brüche geht, wo es also zur Scheidung kommt. Ich erinnere an die Änderung des Beamtenrechts, an die Rentenversicherung, wo wir dafür Sorge getragen haben, daß auch die geschiedene Ehefrau einen Anspruch auf Pension, auf Rente nach dem Tode des Mannes hat. Wir haben bei der Änderung des ehelichen Güterrechts die Situation dieser älteren Frauen berücksichtigt, so daß ihre Stellung jetzt wesentlich besser ist und wir, glaube ich, eine ganz andere Ausgangsposition haben als im 1. Bundestag. (D)

Und nun erlauben Sie mir noch einige wenige Bemerkungen von dem **Blickpunkt des Arztes** aus, der in der Praxis und nicht aus der juristischen Theorie heraus Ehen und Familien noch mehr in ihrem inneren Leben und inneren Zusammenhalt zu sehen und zu erleben vermag. Es ist in der Debatte doch wohl klar zum Ausdruck gekommen, daß es sich hier um eine Verstärkung des Widerspruchsrechts des nichtschuldigen oder minderschuldigen Ehepartners handelt. Sie wünschen damit praktisch, dieses Widerspruchsrecht absolut zu machen.

Ich möchte einmal doch die Frage erheben, welches oft die Motive dieses Widerspruchs sind. Ver-

Frau Dr. Hubert

(A) ständlich sind sie immer, sehr oft menschlich, allzu menschlich. Und ich frage mich, ob das Leid der Frau oder des Mannes, die keinen Widerspruch erheben und deren Ehe deshalb geschieden wird, geringer ist als das des Widersprechenden. Ist nicht vielmehr gerade deren Liebe größer? Wir alle wissen doch, wie eng oft Haß und Liebe beieinander wohnen. Als Arzt macht man sogar sehr oft die Erfahrung, daß selbst der leidenschaftlich widersprechende Teil, wenn er aus einer solchen völlig zerrütteten Ehe schließlich geschieden ist, zu einer gewissen Befreiung, zu einem neuen Leben kommt, nachdem die Verkrampfung des Widerspruchs gelöst ist. Denn, verehrte Kollegen und Kolleginnen, eine Ehe, in der man den Partner nur noch durch den Zwang des Gesetzes zu halten vermag, hat doch ihren wirklichen Wert und Sinn auch für den widersprechenden Partner verloren. Wir sind selbstverständlich der Meinung — ich möchte das persönlich ganz besonders unterstreichen —, daß die Ehe ein Bund ist, und nicht mit einer reservatio mentalis geschlossen wird, indem man sich sagt, man wolle vielleicht auch einmal wieder auseinandergehen. Die Ehe muß vielmehr ein Bund für das Leben sein. Auch wir haben ein Interesse daran, die Ehe zu stärken und ihr eine größere Dauerhaftigkeit zu verleihen. Ich glaube aber, daß dieses Ziel nicht auf dem Wege erreicht werden kann, den Sie hier vorschlagen. Ich möchte zumindest sagen, daß man nicht an all den schweren gesundheitlichen und seelischen Schäden vorbeigehen darf, die oft die Folge einer zerrütteten Ehe sind, die krampfhaft zusammengehalten wird. (B)

Nun lassen Sie mich noch ein Wort zu den **Kindern** sagen, auf die Frau Kollegin Rehling hingewiesen hat. Die ehelichen Kinder und deren Schutz stehen an sich — wie heute zu diesem Paragraphen schon bemerkt und richtiggestellt wurde — nicht zur Diskussion. Selbstverständlich soll immer alles versucht werden, um die Ehe zusammenzuhalten. Aber wenn keine ehelichen Kinder da sind oder diese schon längst erwachsen und aus dem Hause sind, dann weiß ich nicht, ob man nicht die Not der illegitimen Kinder einmal betrachten muß, die niemals in den Genuß eines richtigen Elternhauses kommen. Auch daran sollten wir, glaube ich, nicht völlig vorübergehen.

Der Krieg hat uns — es wurde vorhin schon darauf hingewiesen — noch eine besondere Problematik hinterlassen. Aus diesem Grunde hat auch der Heimkehrerverband dringend darum gebeten, von einer Verabschiedung der Gesetzesänderung in diesem Augenblick abzusehen, weil gerade **Heimkehrer** sehr häufig durch diese Paragraphen betroffen sind. Wir wissen, welch tragische Schicksale, welch tragische Verstrickungen hier oft vorliegen, bei denen keiner von uns, glaube ich, den Mut haben sollte, von Schuld oder Nichtschuld zu sprechen.

Ich muß für mich sagen: Auch nach der heutigen Debatte, auch nach alledem, was ich mir in den letzten Tagen — andere Möglichkeiten hatten wir ja nicht, denn wir waren schließlich auch in unseren eigenen Ausschüssen mit Gesetzesarbeiten befaßt — an Material und Unterlagen habe verschaffen können, sehe ich mich wirklich nicht in der Lage, heute eine Entscheidung zu fällen, ob wir und wie wir unser Ehescheidungsrecht ändern sollten oder könnten. Im vermag auch nicht die Tragweite einer solchen Änderung zu überblicken. (C)

Ich bin überzeugt, daß eine ganze Reihe von Kollegen in diesem Hause in derselben Situation sind, auch bei Ihnen in der Fraktion der CDU/CSU. Ich erinnere nur daran, daß der Herr Bundesinnenminister davon gesprochen haben soll, es wäre nicht notwendig, diesen Gesetzentwurf jetzt noch zu verabschieden. Ich erinnere daran, daß Zeitungen wie „Christ und Welt" oder das „Sonntagsblatt" dringend vor einer zu schnellen Verabschiedung gewarnt haben.

Ich appelliere daher an die Kollegen der CDU/CSU: Versuchen Sie nicht, kraft Ihrer Mehrheit heute eine Entscheidung zu erzwingen, deren Folgen viele von uns und auch von Ihnen nicht zu übersehen vermögen.

(Beifall bei der SPD.)

Vizepräsident Dr. Dehler: Das Wort hat der Abgeordnete Jahn (Marburg).

Jahn (Marburg) (SPD): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Einige wenige Bemerkungen scheinen mir in dieser Debatte noch notwendig zu sein. (D)

Sowohl Herr Minister Wuermeling als auch Frau Kollegin Dr. Rehling haben es für richtig befunden, sich hier auf angebliche **Auffassungen der Evangelischen Kirche** zu beziehen. Es ist ein etwas merkwürdiges Verfahren, das hier angewandt wird, zumal da gerade in dieser Frage eine bestimmte Auffassung der Evangelischen Kirche überhaupt nicht existiert. Ich halte es überhaupt für ein sehr merkwürdiges und schlechtes Verfahren, sich gerade dann jeweils auf Meinungsäußerungen aus der Evangelischen Kirche zu berufen, wenn das nützlich erscheint. Ich bin vorhin darauf aufmerksam gemacht worden, und ich möchte das auch bei dieser Gelegenheit ganz deutlich sagen: Dann, wenn es nicht paßt, geht man sogar über verbindliche Meinungsäußerungen der Evangelischen Kirche hinweg, wie es z. B. damals der Fall gewesen ist, als nach sehr sorgfältiger und langwieriger Erarbeitung einer Stellungnahme der Evangelischen Kirche zur Frage der Kriegsdienstverweigerer hier im Hause niemand etwas davon hören wollte. Ich meine, man sollte nicht versuchen, hier in dieser Form mit der Evangelischen Kirche zu argumentieren, um dadurch bestimmte Meinungen herbeizuführen, während man es mit dieser Bezugnahme offenbar so ganz aufrichtig nicht meint.

Mir geht es darüber hinaus um etwas anderes, nämlich um die Bitte, die ich hier an die Fraktion der CDU/CSU richten möchte, mir aus einer argen Verlegenheit zu helfen, aus einer Verlegenheit, die ich vorhin schon in einer Frage hier habe laut werden lassen. Ich muß aufrichtig gestehen, daß ich

(A) **Jahn** (Marburg)
nicht mehr in der Lage bin durchzusehen, was nun eigentlich der Grund für den Antrag der CDU/CSU-Fraktion ist. Frau Kollegin Schwarzhaupt hat hier erklärt, damit solle lediglich die sehr gute — ich bin nicht ganz dieser Meinung, aber das wollen wir hier nicht vertiefen und austragen — Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bestätigt werden. Wenn Sie das ernsthaft wollten, dann brauchten Sie ja nur dem Antrag meiner Fraktion zuzustimmen, der sich in seinen Formulierungen genau an die Leitsätze hält, die der Bundesgerichtshof entwickelt hat. Meine Frage ist: Warum weichen Sie also mit Ihrer anderen Formulierung von den Grundsätzen, die der Bundesgerichtshof aufgestellt hat, ab, warum wollen Sie die „sittliche Grundlage", auf die wir es in unserem Antrag abstellen, sogar herausstreichen? Diese Frage muß geklärt werden.

Und dann müßte auch eine Antwort darauf gegeben werden: Soll nun eigentlich die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs — was Sie mit Ihrem Antrag nach dem, was ich soeben gesagt habe, gar nicht bezwecken und erreichen können — bekräftigt werden oder soll das gelten, was Frau Kollegin Rehling hier gesagt hat: es soll nur ein erster Schritt im Hinblick auf die **Festigung der Ehe,** also auf eine Einengung des Eherechts, getan werden.

Ich möchte doch darum bitten, diese Frage einmal zu lösen. Oder gilt, meine Damen und Herren von der Mehrheitsfraktion, das, was heute morgen in der „Rheinischen Post" gestanden hat:

> Die Sprecher der CDU/CSU äußerten in den letzten Wochen immer wieder, sie wollten das Eherecht nur der Praxis des scheidungsunfreundlichen Bundesgerichts anpassen. Sie vermieden es, klar zu sagen, daß es ihnen vielmehr um den Grundsatz der Unauflöslichkeit der Ehe geht.

(B)

(Beifall bei der SPD.)

Vizepräsident Dr. Dehler: Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Weber.

Dr. Weber (Koblenz) (CDU/CSU): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Auf eine klare Frage eine klare Antwort: Wir glauben, mit unserem Antrag nicht von der **Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs** abzuweichen, sondern glauben, die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in einer Sprache einzufangen, die dem Gesetzgeber gemäß ist und die sich nicht an die Formulierungen geradezu anklammert, die der Richter in seinen Urteilen gebrauchen kann. Wir sind der Meinung, daß das, was der Bundesgerichtshof an Grundsätzen herausgearbeitet hat, in unserem Antrag niedergelegt ist.

(Beifall bei der CDU/CSU.)

Vizepräsident Dr. Dehler: Wir kommen zur Abstimmung über den Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU auf Umdruck 951. Es ist in Wirklichkeit eine Übernahme der Formulierung des Antrages auf Umdruck 930 mit bedeutsamen Änderungen. Ich darf wohl annehmen, daß mit der Annahme dieses Antrages der andere Antrag gegenstandslos wäre. (C)

Wer dem Antrag auf Umdruck 951 zuzustimmen wünscht, der gebe bitte ein Zeichen. — Gegenprobe! — Enthaltungen? — Der Antrag ist mit Mehrheit angenommen.

Ich rufe dann auf Art. 2 a Ziffer 2. Wer zuzustimmen wünscht, gebe bitte ein Zeichen. — Gegenprobe! — Enthaltungen? — Mit Mehrheit angenommen!

Ich rufe auf den Art. 3. Das Wort hat Frau Abgeordnete Dr. Diemer-Nicolaus.

Frau Dr. Diemer-Nicolaus (CDU/CSU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Bei der Bestimmung des Art. 3 Ziffer 01 handelt es sich um eine verfahrensrechtliche Änderung, und zwar liegt dieser Änderung der Antrag der SPD zugrunde. Ich bin vorhin nicht darauf eingegangen, ob wir zu dieser Änderung verfahrensrechtlicher Art unsere Zustimmung geben werden. Ich möchte jetzt dazu folgendes sagen: Wenn es tatsächlich nur darum ginge, daß die Einheitlichkeit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs auch für die Instanzgerichte gewahrt wird, dann würde es vollkommen ausreichen, daß diese Revisionsmöglichkeit geschaffen wird. Eine Änderung des § 48 Abs. 2 wäre nicht notwendig. Wir werden dieser Verfahrensbestimmung zustimmen.

Ich möchte aber auf folgendes hinweisen. Auch diese Bestimmung soll jetzt nach einer außerordentlich kurzen Beratung beschlossen werden. Wir haben uns bei der Beratung der Verwaltungsgerichtsordnung eingehend mit der Frage der **Revisionsmöglichkeiten** befaßt und wir wollten damals Bestimmungen schaffen, die gewissermaßen ein Modell für die Revisionsmöglichkeiten auch in den anderen gerichtlichen Verfahren sein sollten. Ich habe es in meiner Praxis schon bedauert, daß in nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten, speziell in Ehescheidungsstreitigkeiten, die Revisonsmöglichkeit so stark eingeschränkt ist. Daß jetzt eine Auflockerung erfolgen soll, begrüße ich. Es wird aber — auch die Kollegen von der SPD mögen mir nicht übelnehmen, daß ich das sage — mit dieser Bestimmung nicht eine gleiche Regelung erreicht, wie wir sie in der Verwaltungsgerichtsordnung haben. Es wird auch nicht eine Erweiterung der Revisionsmöglichkeiten in Ehescheidungsstreitigkeiten erreicht, bei denen es sich nicht um § 48 des Ehegesetzes handelt. Es müßte geprüft werden, inwieweit die Revisionsmöglichkeit auch in diesen anderen Fällen erweitert werden sollte. Ich würde es deshalb begrüßen, wenn der neue Bundestag sich nochmals eingehend mit diesen Revisionsbestimmungen befaßte. (D)

Vizepräsident Dr. Dehler: Wir kommen zur Abstimmung über Art. 3. Wer zustimmt, gebe bitte das Zeichen. — Gegenprobe! — Enthaltungen? — Mti Mehrheit angenommen.

Art. 4! Wer zustimmt, gebe bitte ein Zeichen. — Gegenprobe! — Enthaltungen? — Mit Mehrheit angenommen.

Vizepräsident Dr. Dehler

(A) Ich rufe Art. 5 auf. Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Weber.

Dr. Weber (Koblenz) (CDU/CSU): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich beantrage, den Art. 5 zu streichen. Als der Ausschuß diese Formulierung beriet, stand nicht fest, ob das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes in diesem Bundestag noch verabschiedet werden würde. Art. 5 betrifft ja eine Bestimmung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes. Nachdem das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes nunmehr bearbeitet ist und zur Verabschiedung ansteht — ich verweise auf die Drucksache 2854 —, ist der Art. 5 des vorliegenden Gesetzes, der wörtlich mit dem Art. 5 Ziffern 3 und 4 der Vorlage Drucksache 2854 übereinstimmt — die letztere Fassung ist sogar noch erweitert —, überflüssig geworden. Art. 5 kann gestrichen werden.

Vizepräsident Dr. Dehler: Das Wort hat der Abgeordnete Dürr.

Dürr (FDP): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die FDP stimmt dem von Kollegen Dr. Weber soeben gestellten Antrag zu. Sie muß aber darauf hinweisen, daß die Panne, die Herr Dr. Weber erwähnt hat, darauf zurückzuführen ist, daß die Mehrheit dieses Hauses es einfach versäumt hat, bei der Beratung der Novelle zum Reichsjugendwohlfahrtsgesetz den Rechtsausschuß als mit-
(B) beratenden Ausschuß einzusetzen, wie wir das beantragt hatten.

(Widerspruch bei der CDU/CSU. — Abg. Dr. Weber [Koblenz]: Das stimmt nicht! Es war dem Rechtsausschuß bekannt, er hat sich mit der Bestimmung befaßt!)

Vizepräsident Dr. Dehler: Es besteht Einverständnis, daß Art. 5 entfällt? — Ich darf das feststellen.

Ich rufe auf Art. 6 bis 9. Wer zustimmt, gebe bitte Zeichen. — Gegenprobe! — Enthaltungen? — Mit Mehrheit angenommen.

Ich rufe auf Art. 10 I und II Ziffer 1. Wer zuzustimmen wünscht, gebe bitte Zeichen. — Gegenprobe! — Enthaltungen? — Die Bestimmungen sind angenommen.

Ich rufe auf Art. 10 II Nr. 2. Hierzu liegt ein Änderungsantrag der Fraktion der SPD auf Umdruck 967 vor, Art. 10 II Nr. 2 Abs. 1 zu streichen.

Das Wort hat Frau Abgeordnete Renger.

Frau Renger (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Im Zusammenhang mit § 1708 BGB hat das Hohe Haus das 18. Lebensjahr als Grenze für die **Unterhaltspflicht** festgelegt. In den Übergangsvorschriften ist diese Bestimmung für diejenigen, die am 1. Januar 1962 schon das 16. Lebensjahr vollendet haben, aufgehoben worden. Diese Regelung erscheint meiner Fraktion ungerecht, denn dadurch würden beträchtliche Personengruppen aus dieser Unterhaltspflicht herausgenommen. Gerade die Frauen, die unter großen Mühen ihre Kinder z. B. auf die höhere Schule geschickt haben, müßten diese Unkosten ganz allein tragen. (C)

Wir bitten Sie, unserem Antrag zuzustimmen, in Art. 10 II Nr. 2 Abs. 1 zu streichen, damit alle Kinder bis zum 18. Lebensjahr in den Genuß der Unterhaltsverpflichtung kommen.

Vizepräsident Dr. Dehler: Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Weber.

Dr. Weber (Koblenz) (CDU/CSU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wir bitten, diesen Antrag abzulehnen. Der Ausschuß hat sich diese Frage sehr wohl überlegt und ist der Meinung gewesen, daß in Rechtsverhältnisse, die bereits abgelaufen sind, hinterher nicht mehr eingegriffen werden kann und nicht mehr eingegriffen werden sollte. Wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist nach den bisher geltenden Bestimmungen aus der Unterhaltspflicht entlassen worden. Daß wir die Unterhaltspflicht für die Zukunft bis zum 18. Lebensjahr ausgedehnt haben — mit einer Einschränkung, daß je nach den Verhältnissen der Unterhaltsverpflichtete auch auf Freistellung klagen kann; diese Vorschrift ist ja soeben bereits angenommen worden —, ist darauf zurückzuführen, daß wir diese Frage des Unehelichenrechts vorweg als dringlich angesehen haben, und zwar deshalb, weil das neunte Schuljahr vor der Tür steht und der Unterhaltsberechtigte infolgedessen in aller Regel erst mit dem 18. Lebensjahr seine Lehrzeit beendet hat. Da wir aber (D) jetzt noch durchweg die achtjährige Schulzeit haben, kann diese Erwägung hier nicht durchgreifen. Wir bitten, den Antrag abzulehnen.

Vizepräsident Dr. Dehler: Ich lasse dann über diese Bestimmung positiv abstimmen. Wer der Bestimmung des Art. 10 II Nr. 2 zuzustimmen wünscht, gebe bitte Zeichen. — Gegenprobe! — Enthaltungen? — Entsprechend dem Antrag angenommen.

(Abg. Wittrock: Nein, das war nicht richtig!)

— Es ist ein Streichungsantrag gestellt worden. Ich habe positiv über die Bestimmung abstimmen lassen. Damit ist der Streichungsantrag gegenstandslos.

Ich rufe dann Art. 10 II Nrn. 3 bis 6 auf, ferner III — IV entfällt — und V, Einleitung und Überschrift. Wer zuzustimmen wünscht, gebe Zeichen. — Gegenprobe! — Enthaltungen? — Es ist so beschlossen.

Ich schließe die zweite Beratung und eröffne die

dritte Beratung.

Wird eine Aussprache gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Es liegt lediglich der Änderungsantrag der Fraktion der FDP auf Umdruck 970 vor:

Der Bundestag wolle beschließen:
In Artikel 2 a wird Nr. 1 Buchstabe g gestrichen.

Wollen wir so abstimmen, daß derjenige, der diesem Antrag zuzustimmen wünscht, mit Ja abstimmt,

Vizepräsident Dr. Dehler

(A) im Falle der Ablehnung mit Nein? — Ich bitte, in die Abstimmung einzutreten; es wird namentlich abgestimmt. Die hinreichende Unterstützung ist schon bei der Stellung des Antrags heute vormittag festgestellt worden.

Meine Damen und Herren, ich gebe das Ergebnis der namentlichen Abstimmung bekannt. Insgesamt abgegebene Stimmen: 429. Mit Ja haben gestimmt 174, mit Nein 252 Abgeordnete bei 3 Enthaltungen. Bei den Berliner Abgeordneten waren es 8 Ja- und 7 Nein-Stimmen. Damit ist der Antrag abgelehnt.

Ja

SPD

Frau Albertz
Altvater
Dr. Arndt
Auge
Dr. Baade
Bach
Bading
Bäumer
Bals
Bauer (Würzburg)
Baur (Augsburg)
Bay
Dr. Bechert
Behrendt
Frau Bennemann
Berlin
Bettgenhäuser
Frau Beyer (Frankfurt)
Blachstein
Dr. Bleiß
Börner
(B) Bruse
Büttner
Corterier
Cramer
Dewald
Diekmann
Frau Döhring (Stuttgart)
Dopatka
Dröscher
Frau Eilers (Bielefeld)
Eschmann
Faller
Felder
Folger
Franke
Dr. Frede
Frehsee
Geiger (Aalen)
Geritzmann
Haage
Hamacher
Hansing
Dr. Harm
Heide
Heiland
Dr. Dr. Heinemann
Frau Herklotz
Hermsdorf
Herold
Höcker
Höhmann
Höhne
Hörauf
Frau Dr. Hubert
Hufnagel
Iven (Düren)
Jacobi
Jacobs
Jahn (Marburg)
Jaksch
Jürgensen
Junghans
Jungherz
Frau Keilhack
Frau Kettig
Killat (Unterbach)
Kinat (Spork)
Frau Kipp-Kaule
Könen (Düsseldorf)
Koenen (Lippstadt)
Frau Korspeter
Kraus
Kühn (Köln)
Kurlbaum
Lange (Essen)
Lantermann
Lautenschlager
Leber
Lohmar
Ludwig
Lücke (Osnabrück)
Lünenstraß
Marx
Matzner
Metter
Dr. Meyer (Frankfurt)
Meyer (Wanne-Eickel)
Frau Meyer-Laule
Dr. Mommer
Müller (Erbendorf)
Müller (Ravensburg)
Müller (Worms)
Frau Nadig
Ollenhauer
Peters
Pöhler
Prennel
Priebe
Pütz
Pusch
Regling
Rehs
Reitz
Frau Renger
Rimmelspacher
Ritzel
Rohde
Rodiek
Frau Rudoll
Ruhnke
Dr. Schäfer
Frau Schanzenbach
Scheuren
Schmidt (Hamburg)
Schmitt-Vockenhausen
Schoettle
Schröder (Osterode)
Seidel (Fürth)
Frau Seppi
Seuffert
Stierle
Striebeck
Frau Strobel
Dr. Tamblé
Theil (Bremen)
Theis (Duisburg)
Wagner
Wegener
Wehner
Welke
Welslau
Weltner (Rinteln)
Frau Wessel
Wilhelm
Wischnewski
Wittrock
Zühlke

Berliner Abgeordnete

Dr. Königswarter
Frau Krappe
Neumann
Dr. Schellenberg
Schröter (Berlin)
Dr. Seume

FDP

Dr. Achenbach
Dr. Atzenroth
Dr. Bucher
Dr. Dahlgrün
Dr. Dehler
Frau Dr. Diemer-Nicolaus
Döring (Düsseldorf)
Dowidat
Dürr
Eberhard
Frau Friese-Korn
Dr. Hoven
Dr. Imle
Keller
Dr. Kohut
Kreitmeyer
Freiherr von Kühlmann-Stumm
Kühn (Bonn)
Lenz (Trossingen)
Logemann
Mauk
Mischnick
Freiherr von Mühlen
Murr
Ramms
Dr. Rutschke
Dr. Schneider (Saarbrücken)
Spitzmüller
Stahl
Dr. Stammberger
Walter
Weber (Georgenau)
Zoglmann

Berliner Abgeordnete

Frau Dr. Dr. h. c. Lüders
Dr. Will

Fraktionslos

Behrisch
Matthes
Dr. Schranz

Nein

CDU/CSU

Frau Ackermann
Graf Adelmann
Dr. Adenauer
Dr. Aigner
Arndgen
Baier (Mosbach)
Baldauf
Balkenhol
Dr. Bartels
Dr. Barzel
Bauer (Wasserburg)
Bauereisen
Bauknecht
Bausch
Dr. Becker (M. Gladbach)
Becker (Pirmasens)
Berberich
Berger
Dr. Bergmeyer
Dr. Besold
Dr. Birrenbach
Fürst von Bismarck
Frau Dr. Bleyler
Blöcker
Frau Blohm
von Bodelschwingh
Dr. Böhm
Brand
Frau Brauksiepe
Frau Dr. Brökelschen
Brück
Bühler
Dr. Burgbacher
Burgemeister
Caspers
Dr. Conring
Dr. Czaja
Demmelmeier
Deringer
Diebäcker
Diel
Dr. Dittrich
Dr. Dollinger
Drachsler
Draeger
Dr. Dr. h. c. Dresbach
Dr. Eckhardt
Ehren
Eichelbaum
Dr. Elbrächter
Engelbrecht-Greve
Frau Engländer
Enk
Eplée
Etzenbach
Dr. Even (Düsseldorf)
Even (Köln)
Finckh
Dr. Franz
Franzen
Dr. Frey
Dr. Fritz (Ludwigshafen)
Fritz (Welzheim)
Fuchs
Funk
Frau Dr. Gantenberg
Gaßmann
Gedat
Gehring
Frau Geisendörfer
Gerns
Gewandt
Gibbert
Giencke
Dr. Gleissner (München)
Glüsing (Dithmarschen)
Dr. Görgen
Dr. Götz
Gontrum
Dr. Gossel
Gottesleben
Günther
Freiherr zu Guttenberg
Hackethal
Häussler
Hahn
Dr. Hahne
Dr. von Haniel-Niethammer

(A)

Harnischfeger
Dr. Hauser
Dr. Heck (Rottweil)
Heix
Dr. Graf Henckel
Dr. Hesberg
Hesemann
Heye
Hilbert
Höcherl
Dr. Höck (Salzgitter)
Höfler
Holla
Hoogen
Horn
Huth
Dr. Huys
Illerhaus
Dr. Jaeger
Jahn (Stuttgart)
Dr. Jordan
Josten
Frau Kalinke
Dr. Kanka
Katzer
Kemmer
Dr. Kempfler
Kirchhoff
Kisters
Dr. Kliesing (Honnef)
Knobloch
Dr. Knorr
Koch
Kraft
Kramel
Krammig
Kroll
Krüger (Neheim)
Krüger (Olpe)
Krug
Frau Dr. Kuchtner
Kühlthau
Kunst
Kuntscher
Lang (München)
Leicht
Dr. Leiske
Lenze (Attendorn)
Leonhard
Lermer
Leukert
von Lindeiner-Wildau
Lücke (Bensberg)
Lulay
Maier (Mannheim)
Majonica
Dr. Martin
Maucher
Meis
Memmel
Mengelkamp
Menke
Mensing
Dr. von Merkatz
Meyer (Oppertshofen)
Mick
Muckermann
Mühlenberg
Müller-Hermann
Müser
Neuburger
Nieberg
Niederalt
Frau Niggemeyer
Dr. Dr. Oberländer
Oetzel
Frau Dr. Pannhoff
Pelster
Dr. h. c. Pferdmenges
Dr. Pflaumbaum
Dr. Philipp
Pietscher
Frau Pitz-Savelsberg
Dr. Preiß
Probst (Freiburg)
Rasner
Frau Dr. Rehling
Dr. Reinhard
Dr. Reith
Riedel (Frankfurt)
Dr. Ripken
Frau Rösch
Rösing
Rollmann
Rommerskirchen
Dr. Rüdel (Kiel)
Ruf
Ruland
Schäffer
Scheppmann
Dr. Schild
Schlee
Schlick
Dr. Schmidt (Wuppertal)
Frau Schmitt (Fulda)
Schmücker
Schneider (Hamburg)
Dr. Schneider (Lollar)
Schüttler
Schütz (München)
Schulze-Pellengahr
Schwarz
Frau Dr. Schwarzhaupt
Dr. Schwörer
Dr. Seffrin
Seidl (Dorfen)
Dr. Serres
Siebel
Dr. Siemer
Simpfendörfer
Solke
Spies (Brücken)
Spies (Emmenhausen)
Stauch
Dr. Stecker
Frau Dr. Steinbiß
Dr. Steinmetz
Stiller
Dr. Stoltenberg
Dr. Storm (Duisburg)
Storm (Meischenstorf)
Stücklen
Sühler
Teriete
Tobaben
Dr. Toussaint
Unertl
Varelmann
Vehar
Frau Vietje
Dr. Vogel
Vogt
Wacher
Dr. Wahl
Frau Dr. h. c. Weber (Essen)
Dr. Weber (Koblenz)
Wehking
Frau Welter (Aachen)
Wendelborn
Dr. Werber
Werner
Wieninger
Dr. Wilhelmi
Dr. Willeke
Windelen
Winkelheide
Dr. Winter
Wittmann
Wittmer-Eigenbrodt
Worms
Dr. Wuermeling
Wullenhaupt
Dr. Zimmer
Dr. Zimmermann

(B)

Berliner Abgeordnete

Benda
Dr. Gradl
Hübner
Dr. Krone
Lemmer
Frau Dr. Maxsein
Stingl

Enthalten

CDU/CSU

Brese
Dr. Baron Manteuffel-Szoege

SPD

Nellen

(C)

Wir kommen zur Schlußabstimmung. Zunächst hat das Wort zur Abstimmung Herr Abgeordneter Wittrock.

Wittrock (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich darf namens der sozialdemokratischen Bundestagsfraktion eine Erklärung abgeben. Der vorliegende Gesetzentwurf enthält eine Reihe von Regelungen, bei denen wir es begrüßen würden, wenn sie Bestandteil unseres geltenden Rechts würden. Wir haben deshalb in diesen Gesetzentwurf auch eine Fülle von Mühe und Arbeit in den Beratungen der Ausschüsse investiert. Der Gesetzentwurf trägt aber, so wie er jetzt auf Grund Ihrer Mehrheitsentscheidung gestaltet worden ist, meine Damen und Herren, einen entscheidenden Makel. Es ist das erstemal in der modernen Rechtsgeschichte, daß ein Justizgesetz in einer solchen Weise, so mit leichter Hand

(Unruhe und Widerspruch bei der CDU/CSU)

von einem gesetzgebenden Gremium — —

(Große Unruhe.)

— Was regen Sie sich denn auf?

(Lachen bei der CDU/CSU. — Abg. Rösing: Acht Jahre lang!)

Meine Damen und Herren! Es ist das erstemal in der neueren deutschen Rechtsgeschichte, daß ein Justizgesetz in einer solchen Weise mit einer so mangelhaften Vorberatung und Vorbereitung

(lebhafter Widerspruch und Oho!-Rufe bei der CDU/CSU)

von einer gesetzgebenden Körperschaft Deutschlands verabschiedet worden ist.

(Lebhafter Beifall bei der SPD und der FDP.)

Es ist bezeichnend, daß der Bundesminister der Justiz in dieser Aussprache den Ausführungen zwar mit Interesse gefolgt ist, sich aber in keiner Weise veranlaßt gesehen hat, seinerseits als der für die Justizgesetze zuständige Minister die Auffassung seines Hauses hier in der Debatte vorzutragen.

(Zurufe rechts. — Abg. Jahn [Marburg]: Er hat gar keine!)

In dieser Debatte ist mit falschen Argumenten gearbeitet worden.

(Lebhafter Widerspruch bei der CDU/CSU. — Sehr richtig! bei der SPD.)

Niemand stellt das Wesen der Ehe in irgendeiner Weise in Frage, niemand stellt das Wesen der Ehe als eine auf die Dauer begründete Gemeinschaft in Frage, niemand in diesem Hause denkt daran, Freibriefe für verwerfliches Verhalten zu verteilen.

(D)

Wittrock

(A) Niemand in diesem Hause verkennt die Tragik, die eine jede **Scheidung einer Ehe** mit sich bringt. Das Problem, um das es hier gegangen ist, ist nur der schmale Grat der wenigen Fälle, in denen ein Widerspruchsrecht ausgeübt worden ist und eine Scheidung gegen den Willen des widersprechenden Ehegatten erfolgt.

Meine Damen und Herren, die Rechtsprechung ist mit diesem schmalen Grat — ich habe ja hier die Zahl genannt — fertig geworden, und wir wie auch ich selber haben in den Beratungen — schon damals im Unterausschuß — von Anfang an unsere Bereitschaft erklärt, die Problematik zu prüfen. Wir haben deshalb die vorgeschlagenen Formulierungen als eine Diskussionsgrundlage angesehen. Wir haben aber bei der dann vorgenommenen Überprüfung festgestellt, daß die Rechtsprechung mit den Problemen fertig geworden ist. Herr Professor Bosch zitiert in der Zeitschrift „Ehe und Familie" wie folgt:

> Wenn wir von der Judikatur des Reichsgerichts einmal absehen, beobachten wir, daß der Bundesgerichtshof und ihm folgend viele Oberlandesgerichte und Landgerichte eine Rechtsprechung entfaltet haben, die von einem nicht mehr zu übertreffenden sittlichen Ernst getragen ist.

Meine Damen und Herren, Sie erwecken hier geflissentlich den Eindruck, als seien die deutschen Richter nicht in der Lage gewesen und als seien sie nicht in der Lage, mit den Rechtsbegriffen des geltenden § 48 des Ehegesetzes fertig zu werden. Sie (B) stellen durch die Ablehnung des sozialdemokratischen Vorschlags den deutschen Richtern das Armutszeugnis aus, als könnten sie mit dem Rechtsbegriff der sittlich tragbaren Grundlage einer Ehe nicht fertig werden.

Dieser Vorschlag, den Sie jetzt beschlossen haben,

(Zurufe von der CDU/CSU)

zielt darauf ab, ohne Not — weil nämlich die Richterschaft mit den Problemen fertig geworden ist — die Richter zu strangulieren und ihre Rechtsprechung zu reglementieren.

(Lebhafter Widerspruch bei der CDU/CSU. — Beifall bei der SPD und der FDP.)

Es gibt für den Nachdruck, mit dem Sie hier Ihren Änderungsantrag unter Zurückweisung der vorgetragenen Bedenken durchgepeitscht haben, nur eine einzige Erklärung, nämlich die, daß nach diesem ersten Schritt, daß nach dieser vorläufigen Regelung — wie von Abgeordneten Ihrer Fraktion gesagt worden ist — weitere Schritte folgen sollen. Es sollen weitere Schritte folgen, um die von dieser Stelle aus von einer Sprecherin Ihrer Fraktion beklagte Säkularisierung unseres Eherechts aufzuheben und das Rad der Geschichte zurückzudrehen.

(Beifall bei der SPD und der FDP.)

Weil wir diese Überzeugung haben, messen wir dem von Ihnen gefaßten Beschluß entscheidende Bedeutung bei. Wegen der Bedeutung des von Ihnen gefaßten Beschlusses müssen wir den vorliegenden Gesetzentwurf ablehnen.

(Beifall bei der SPD.)

Vizepräsident Dr. Dehler: Das Wort hat Frau (C) Abgeordnete Dr. Lüders.

Frau Dr. Dr. h. c. Lüders (FDP): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Es ist nicht meine Absicht, die ganze Diskussion im Grundsätzlichen wieder aufzurollen. Aber ich muß ganz offen gestehen, daß trotz oder vielleicht wegen der langen Debatte, die hier stattgefunden hat, und wegen verschiedener Argumente, die hier vorgetragen worden sind, um den von uns abgelehnten und nicht gebilligten Vorschlag zu begründen ,für mich doch ein sehr peinlicher Rest übrig bleibt.

Ich verstehe folgendes absolut nicht: Unsere verehrte Kollegin Schwarzhaupt, die Berichterstatterin, hat, wenn ich richtig orientiert bin — ich war bei diesen Sitzungen leider nicht zugegen, weil ich krank war —, im Ausschuß davon gesprochen, es handle sich um einen „vorläufigen Schritt". Es kommt mir leider so vor, als ob das ein parlamentarischer Fehltritt ist. Dann hat unsere Kollegin Rehling vorhin gesagt, es sei ein „bescheidener erster Schritt". Ja, wohin soll das denn eigentlich führen, wenn das nur ein „vorläufiger" Schritt ist? Man kann doch nicht ständig parlamentarisch und gesetzgeberisch auf einem Bein stehen. Und des weiteren: was soll denn dann werden? Nach einem bescheidenen „ersten" Schritt muß vernünftigerweise ein weiterer Schritt folgen. Es tut mir persönlich sehr leid, aber ich nehme an, daß meine Kollegen mit mir darin übereinstimmen. Wir haben das peinliche Gefühl, daß die Schritte, die folgen sollen und folgen werden, (D) eine tiefgehende Veränderung des heutigen Gesetzeszustandes beinhalten und daß damit im Grunde genommen mit dem ersten Schritt das Zerrüttungsprinzip angebohrt wird.

(Zuruf von SPD: Natürlich!)

Sie mögen sagen, meine lieben Kollegen, was Sie wollen. Es ist nicht das erste Mal in meinem Leben, daß ich über diese Dinge eine Diskussion mit Freunden und Gegnern führe.

Verehrter Herr Kollege Weber, Sie wissen, wie gut ich mit Ihnen als unserem verehrten Vorsitzenden auch des Unterausschusses des Rechtsausschusses stehe. Selbstverständlich steht man sich auch mit den Kollegen der anderen Fraktionen gut. Es wäre ja entsetzlich, wenn es immer nur Krach zwischen uns gäbe. Herr Kollege Weber, Sie haben vorhin mit ziemlicher Emphase gesagt — sozusagen als Schlußposaune —,

(Heiterkeit)

Sie würden sich „mit aller Entschiedenheit gegen Experimente mit dem Institut der Ehe wehren". Das ist eine absolute Selbstverständlichkeit, entschuldigen Sie, eine Banalität; aber sagen Sie einmal, verehrtester Herr Vorsitzender vom Unterausschuß des Rechtsausschusses: Wie stellen Sie sich eigentlich Experimente mit der Ehe vor? Wie sollen solche Experimente aussehen, wenn die durch Ihren Antrag ermöglichte **„Zwangsehe"** kein Experiment mit der Ehe ist?

(Beifall bei der FDP und der SPD.)

Frau Dr. Dr. h. c. Lüders

(A) Liebe Freunde, Sie können den Kopf schütteln, so viel Sie wollen. Ihre Gesetzgebung verwandelt die aus einer freiwilligen, inneren Überzeugung und Neigung und mit dem Willen, beieinander zu bleiben, geschlossene Ehe in eine Zwangsehe, weil die Partner nun nicht mehr auseinander können, da Sie durch Ihren Antrag einen Stopp davorlegen wollen. Hier handelt es sich um die Einführung einer gesetzlichen Zwangsehe. Für mein Gefühl ist es ein ganz unmöglicher Zustand, von der Ehe als einer sittlich verpflichtenden Institution auch nur noch zu sprechen, geschweige denn sie in der Öffentlichkeit vertreten zu wollen, wenn man daraus ein Zwangsinstitut macht.

(Beifall bei der FDP und der SPD.)

Gerade um der Ehe willen sind wir und bin ich mit aller Entschiedenheit gegen diesen Antrag.

Ich habe vorhin erwähnt, was die Kollegin Schwarzhaupt im Ausschuß und die Kollegin Rehling hier über die „vorläufigen" und „ersten" Schritte usw. gesagt haben. Darf ich nun einmal die etwas unbescheidene Frage stellen: Meine verehrten Kollegen und Kolleginnen von der CDU/CSU, wer ist eigentlich der berufene und anerkannte Interpret Ihres Antrages? Mir ist das nicht klar geworden. Wenn man alt wird, kapiert man ja manches nicht,

(Heiterkeit)

aber dies scheint doch recht leicht verständlich gewesen zu sein. — Hier wackelt einer mit dem Arm; (B) ich weiß nicht, wer es ist.

(Erneute Heiterkeit.)

Nach meiner Überzeugung — ich würde mir sonst nicht die Mühe machen, hier aufs Rednerpult zu klettern — handelt es sich im Effekt — und darauf kommt es ja an; Sie mögen es vielleicht gar nicht wollen — um einen ersten und entscheidenden Stoß gegen das **Zerrüttungsprinzip.** Sind Sie für oder gegen das Zerrüttungsprinzip?

(Abg. Frau Dr. h. c. Weber [Essen]: Das steht gar nicht zur Debatte!)

Es muß einmal ganz klar gesagt werden, meine liebe Kollegin Weber: Als wir uns vor 30 Jahren im Reichstag hierüber auseinandersetzten, war ich anderer Meinung als Sie,

(Abg. Frau Dr. h. c. Weber [Essen]: Ja!)

und damals sind Sie unterlegen — einschließlich Ihrer Kollegen vom Zentrum.

(Heiterkeit.)

— Da gibt es gar nichts zu lachen, es ist Tatsache. Dann ist später unser Vorschlag Gesetz geworden.

(Abg. Frau Dr. h. c. Weber [Essen]: Nein, er ist es nicht geworden!)

Na was denn sonst? Denn alles, was gefolgt ist, meine Liebe, beruht noch auf diesen Vorberatungen und diesen Vorentscheidungen im Unterausschuß Ehescheidungsrecht des Familienrechts- und des Haupt-Rechtsausschusses. Daß es anders gewesen wäre, kann mir nun weiß Gott niemand erzählen.

Aber jetzt möchte ich noch folgendes sagen. Ich (C) wehre mich als Frau dagegen, daß in der Öffentlichkeit immer wieder gesagt wird — und auch hier ist darauf hingewiesen worden —, daß die Männer derart unzuverlässige, ehefeindliche und ehescheidungslustige Subjekte sind.

(Heiterkeit und Beifall.)

Das ist gar nicht der Fall. Von der Sorte gibt es auch eine ganze Menge Frauen; Zahlen sind uns ja vorhin vorgelegt worden. Es ist eigentlich nicht zu verantworten, daß man so in Bausch und Bogen — und das geschieht in der Öffentlichkeit immer, dazu werden die Frauen, die absolut keine Scheidung habe wollen, auch wenn die Ehe von oben bis unten kaputt ist, animiert — die Behauptung wiederholt, die man eben gehört hat und die den Männern gegenüber wenig schmeichelhaft ist: sie wollten eine Alte von 60 gegen zwei von 30 eintauschen.

(Heiterkeit.)

Wer mich als Objekt nimmt, müßte also schon drei eintauschen;

(Stürmische Heiterkeit)

so weit kennen wir ja alle das Einmaleins. Also, das sind doch Redensarten, und denen möchte ich mit aller Entschiedenheit widersprechen. Man soll auch die Männer nicht — ich will es ja auch den Frauen gegenüber nicht tun — mit solchen albernen, unüberlegten diskriminierenden Redensarten in Bausch und Bogen so abtun. So ist es in Wirklichkeit nämlich gar nicht. Wenn sehr viele Frauen nicht als die (D) Veranlasser der Ehescheidung auftreten, meine lieben Freunde, dann ist das zum Teil dadurch möglich, daß man eben eine **Ehescheidung manipuliert.** Jedenfalls bezeichnet man es als besondere Liebenswürdigkeit des Mannes, der „der Frau nichts anhängen" will. Gerade gegen diese Manipulierung der Ehescheidung haben wir uns seinerzeit im Reichstag mit Händen und Füßen gewehrt.

Ich möchte da etwas wiederholen dürfen. Man sucht ja gern nach einem sittlich unbedingt sicheren Vertreter der eigenen Ansichten. Mein damaliger Kollege Kahl hat gesagt, daß es gegenüber der Heiligkeit und gegenüber der Würde der Ehe überhaupt nichts Schamloseres gibt, als mit diesen Manipulationen eine Ehescheidung herbeizuführen.

(Beifall bei der FDP und der SPD.)

Ist das so, oder ist das nicht so? Und wollen wir vielleicht durch den Antrag, den Sie gestellt haben — ich unterstelle nicht, daß Sie das wollen —, vielleicht in das berüchtigte, widerwärtige System zurückfallen, den Detektiv in Anspruch nehmen zu müssen, damit er unsere innere Einstellung, unsere innere Bereitschaft zur Ehe feststellt? Wie denn eigentlich? Ich brauche wohl nicht auszuführen, wie das gemacht worden ist und gemacht werden kann. Dagegen wehre ich mich um der Heiligkeit, um der Würde und um des Ansehens der Ehe willen.

Und noch eins: Bedenkt man gar nicht die **Lage der Kinder in einer solchen Zwangsehe?** Bildet man sich denn ein, daß die Kinder so dumm sind, daß sie nicht merken, wie das eigentliche persönlich-mensch-

Frau Dr. Dr. h. c. Lüders

(A) liche Verhältnis der beiden angeblichen Ehegatten zueinander ist? So dumm sind sie wirklich nicht, jedenfalls, wenn sie älter als zehn Jahre sind, bestimmt nicht mehr. Ich glaube, wir sollten bei dem, was wir hier beraten, die Kinder im Auge haben, und zwar die ehelichen Kinder, nicht etwa nur die unehelichen Kinder. Denn was sollen Kinder denken, wie werden Kinder seelisch gequält, wenn zum Beispiel im April 1957 in einem Urteil des Bundesgerichts zur Unauflöslichkeit der Ehe folgendes erklärt wird:

> Der Widerspruch der Beklagten gegen die Scheidung ihrer hoffnungslos zerrütteten Ehe kann auch dann beachtlich sein, wenn sie sich infolge ihrer psychopathischen Eigenart in eine negative Haltung gegenüber ihrer Ehe hat hineindrängen lassen.

Für jede Ehescheidungsaffäre muß also dann ein Psychiater geholt werden. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Verantwortung des Klägers für die innere Entwicklung der Beklagten. Es geht doch wohl zu weit, dem Kläger die Verantwortung dafür aufzubürden, wenn seine Frau psychopathische Anfälle hat. Der Bundesrichter August Raske aus Karlsruhe motivierte diese Rechtsprechung, die sich vom Sinn des Zerrüttungsparagraphen 48 entfernt, mit einem „für das sittliche Leben letztlich maßgebenden allgemeinen Ordnungs-, Form- und Funktionsprinzip". Wenn das ein „sittliches Form- und Funktionsprinzip" ist, dann gnade uns Gott. Man kann doch nicht auf diese Weise in einer Zwangsehe mit einer (B) psychopathischen, aufgeregten Frau die Kinder zwangsmäßig beisammenhalten und den Mann nun dafür verantwortlich machen, daß die Frau mehr oder weniger fixe Vorstellungen hat.

Das sind Dinge, die mir überaus peinlich sind, wenn ich mir die ganze Sache betrachte. Aber ich möchte noch weiterfahren.

Der Mißbrauch der Ehescheidung ist durch Ihren Antrag nicht eliminiert. Davon ist gar keine Rede. Sogar: je mehr Sie das Zerrüttungsprinzip anknabbern, desto sicherer wird es sein, daß die objektiven Ehezerrüttungszustände zunehmen.

Und noch eins, meine Damen und Herren! Bilden wir uns doch wirklich nicht ein — ich glaube, wir tun es nicht —, daß die so zwangsweise beieinander gehaltenen sogenannten Eheleute, die jahraus jahrein schon nichts miteinander zu tun gehabt haben und auch in Zukunft nichts zu tun haben wollen, etwa wie die Heiligen leben. Davon ist doch gar keine Rede.

(Sehr gut! bei der FDP.)

Es wird damit nur erzwungen und herbeigeführt, daß diejenigen, die nicht auf anständige gesetzliche Weise aus dieser Ehe herauskommen — ich plädiere nicht für eine Zunahme der Ehescheidungen —, Wege suchen, die jedem menschlichen Anstand und jeder menschlichen Würde widersprechen. Die Folge davon ist, daß wir auf diese Weise die Konkubinate vermehren — das werden Sie erleben — und mit den Konkubinaten die Anzahl der unehelichen Kinder; auch das werden Sie erleben. Dagegen ist kein Kraut gewachsen, wenn man solche Gesetze macht, die derart am Leben vorbeigehen, wenn man die (C) Leute darauf hinweist — es gibt ja auch Berater, die das tun —, wie man Ehescheidungsgründe schaffen kann, um der von Ihnen beantragten Vorschrift zu entgehen. Professor Kahl hat damals meines Erachtens mit Recht gesagt, daß das Gesetz, so wie es war und weshalb wir damals die Änderungsvorschläge gemacht haben, eine Lücke zwischen Leben und Recht herbeiführt oder aufrechterhält.

Und nun noch ein Wort zu der Frage der **Vermischung von Schuldgründen und dem Tatbestand der objektiven Ehezerrüttung.** Die Schuldgründe sind nicht in einer einwandfreien Form festzustellen — außer vor Gericht —, wo immer die Möglichkeit und sogar der Zwang gegeben sind, Menschen in Gang zu setzen, die dafür bezahlt werden, daß sie die Schuld des einen oder anderen Partners nachweisen. Bei den ganzen Vorschlägen empfinde ich es als sehr unangenehm, daß versucht wird, immer wieder das Widerspruchsrecht nach vorn zu schieben. Verehrte Anwesende, welchen Grund muß man, wenn man nicht ganz blind sein will, in unzähligen Fällen als Ursache annehmen, wenn einer Scheidung widersprochen wird? Wir wollen einmal ganz ehrlich sein: Der Grund ist materieller Natur. Vorhin ist schon von einem meiner Kollegen oder einer meiner Kolleginnen gesagt worden, daß wir vor allen Dingen darauf achten müssen, daß die geschiedene Frau in einer Weise wirtschaftlich sichergestellt wird, die es den Männern — entschuldigen Sie, meine Herren — sehr viel schwerer macht, sich auf ein Minimum von Entschädigungen zurückzukneifen, die als Alimentengelder gezahlt werden, (D) wie dies immer noch von den Gerichten gemacht wird. Es gibt in großer Zahl Leute, die wohlhabend genug sind — und solche Leute gibt es auch im Mittelstand —, um ohne Mühe einige hundert Mark zu zahlen. Die Gerichte sind schon zufrieden, wenn der Mann die Gnade hat, hundertzwanzig Mark zu geben. Vom allgemeinen sittlichen Standpunkt, von der festen Überzeugung ausgehend, daß eine ruinierte Ehe, wenn sie zwangsweise zusammengehalten wird, keinen sittlichen Wert mehr hat, daß sie dem, was eine Ehe sein soll, in keiner Weise mehr entspricht — von diesem Standpunkt aus ist einer solchen Ehe gegenüber das Wort von der „Heiligkeit" der Ehe einfach eine Blasphemie, und weiter gar nichts.

Ich bitte Sie deshalb — ich werde Sie vergebens bitten, aber vielleicht denken Sie später einmal an mich, nicht erst wenn ich tot bin, sondern schon vorher, wenn nämlich die Folgen, die Sie nicht absichtlich, aber tatsächlich mit Ihrem Antrag heraufbeschwören, eingetreten sind —, nehmen Sie es mir also nicht übel, daß ich als Schwanengesang meiner Tätigkeit im Bundestag auf ein so lange zurückliegendes Gesetz zurückkomme, das man in all den Jahren, die der Bundestag besteht, längst hätte in Ordnung bringen können. Aber darum hat man sich immer herumgeschoben, oder man hat das Problem nicht richtig erkannt.

Ich habe ein wenig die Sorge, daß es nicht rein objektive Gründe waren, die dazu geführt haben, daß man im allerletzten Moment ruft: Schnell ein-

Frau Dr. Dr. h. c. Lüders

(A) steigen! Abfahrt nach — na, wohin Kollege Weber? Abfahrt nach: generelle Unscheidbarkeit der Ehe, wenn man den Termin jetzt wahrnimmt.

Ich warne davor, das zu tun, und bedauere lebhaft, daß meine Freunde und ich selber, weil wir dieser Frage eine so große Bedeutung für die Ehe, für den Schutz gerade auch der Frau und der Kinder beimessen, dieses Gesetz nicht annehmen können, solange dieser § 48 in der von Ihnen geforderten Form aufrechterhalten werden soll.

(Beifall bei der FDP und der SPD.)

Vizepräsident Dr. Dehler: Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Weber zur Abstimmung.

Dr. Weber (Koblenz) (CDU/CSU): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Für die CDU-Fraktion habe ich zur Abstimmung folgende Erklärung abzugeben.

Wir beabsichtigen nicht mehr, nochmals in eine dritte Lesung einzutreten und die Einzelproblematik zu erörtern. Dazu wäre vieles zu sagen. Aber eine Erklärung zur Abstimmung darf meines Enachtens nicht dazu verwandt werden, noch einmal in eine Sachdebatte einzutreten.

(Sehr richtig! bei der CDU/CSU.)

Wir bedauern, daß über die Bestimmung des **§ 48 Abs. 2 des Ehegesetzes** das ganze umfangreiche Gesetzeswerk heute nicht die Würdigung erfahren hat, die ihm zukommt. Wir glauben, ein gutes Ge-
(B) setz geschaffen zu haben, das sowohl die Anfechtung der Ehelichkeit wie auch die Frage der Adoption in einer fortschrittlichen Weise regelt.

(Beifall bei der CDU/CSU.)

Die Erklärungen zur Abstimmung haben sich ausschließlich mit dem einen Satz des § 48 Abs. 2 befaßt. Daraus ergibt sich allerdings die Wichtigkeit dieser Bestimmung. Letzten Endes sind die Erklärungen zur Abstimmung völlig unverständlich angesichts dessen, das immer betont worden ist, man wolle ja das gleiche, man wolle die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs stabilisieren.

Ich muß mich entschieden dagegen verwahren, daß hier davon geredet wird, wir hätten eine solche Bestimmung mit leichter Hand beschlossen. Ich habe das vorhin schon zurückgewiesen. Ich muß es aber auch hier noch einmal tun, nachdem Herr Kollege Wittrock sich veranlaßt sah, diesen Vorwurf hier zu wiederholen.

(Beifall bei der CDU/CSU.)

Ich muß betonen, daß die CDU/CSU-Fraktion durchaus ihre Kompromißbereitschaft auch in dieser Frage gezeigt hat.

(Sehr richtig! bei der CDU/CSU.)

Im Rechtsausschuß ist auch von den Mitgliedern der CDU/CSU-Fraktion mit den Vretretern aller anderen Fraktionen ein Kompromißantrag einstimmig angenommen worden, aus dem aber Sie hinterher ausgebrochen sind.

(Beifall bei der CDU/CSU.)

Ich muß mich auch dagegen verwahren, daß wie- (C)
der davon geredet wird, diese Gesetzesbestimmung sei durchgepeitscht worden. Dazu habe ich in der Debatte bereits das Notwendige gesagt.

Wir können der **Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs** keine bessere Würdigung zuteil werden lassen, als daß wir das, was er als Grundsätze herausgearbeitet hat, in das Gesetz übernehmen. Herr Wittrock hat ja wiederholt das Zitat des Herrn Professor Dr. Bosch aufgegriffen, daß diese Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in ihrem sittlichen Ernst nicht zu übertreffen sei.

(Zuruf des Abg. Wittrock.)

Und nicht mehr und nicht weniger, als diese Rechtsprechung in Gesetzesform zu übernehmen, haben wir hier mit unserer Formulierung des § 48 Abs. 2 getan.

(Beifall bei der CDU/CSU.)

Man kann, Herr Kollege Wittrock, unter keinen Umständen davon sprechen, daß, wenn hier ein Gesetz beschlossen wird, der Richter stranguliert wird. Der Richter steht unter dem Gesetz. Das, was der Gesetzgeber beschlossen hat, hat der Richter in aller Regel, wenn es nicht Unsittliches von ihm verlangt, durchzuführen und anzuerkennen.

(Beifall bei der CDU/CSU.)

Wenn Sie diese Klarstellung, die heute erfolgt ist, als Strangulierung bezeichnen, haben Sie Ihre wahren Absichten dekouvriert.

(Beifall bei der CDU/CSU.) (D)

Wenn Sie uns die Bemerkung vorhalten, daß das ein erster, bescheidener Schritt sei, dem weitere Schritte folgen würden, dann möchte ich Sie auf Ihren Entschließungsantrag hinweisen, zu dem wir jetzt gleich kommen. Sie fordern darin die Einsetzung einer **Eherechtskommission,** die prüfen soll, „welche gesetzgeberischen Bestimmungen zum grundrechtlichen Schutz der Familie erforderlich sind. Die Kommission soll eine Ablösung des vom Kontrollrat erlassenen Ehegesetzes durch ein Bundesgesetz vorbereiten." — Also, Sie haben doch selbst weitere Schritte in Aussicht genommen und halten das derzeitig geltende Recht für überholt.

(Beifall bei der CDU/CSU. — Zuruf des Abg. Wittrock.)

Wenn Sie das als „Experimente am Recht" bezeichnen, dann überlassen wir das Ihnen. Wir sind jedenfalls der Meinung, daß wir hier zum Schutze der Familie einen entscheidenden Schritt getan haben.

(Beifall bei der CDU/CSU.)

Vizepräsident Dr. Dehler: Wir kommen zur Schlußabstimmung. Wer dem Gesetz in der Fassung der Beschlüsse der zweiten Lesung in dritter Lesung zustimmt, erhebe sich vom Platze. — Gegenprobe! — Enthaltungen? — Bei zahlreichen Gegenstimmen ist das Gesetz angenommen.

Ich rufe auf den Entschließungsantrag der Fraktion der SPD auf Umdruck 932. — Eine Begründung wird nicht gewünscht. Wir können über den

Vizepräsident Dr. Dehler

(A) Antrag abstimmen. Wer zustimmt, gebe bitte ein Handzeichen. Gegenprobe! — Enthaltungen? — Der Antrag ist abgelehnt.

Ich rufe dann auf den Antrag des Ausschusses unter Ziffer 2, den SPD-Antrag auf Änderung der Zivilprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes für erledigt zu erklären. Wer zustimmt, gebe bitte ein Zeichen. — Gegenprobe! — Enthaltungen? — Es ist so beschlossen.

Ich darf feststellen, daß wir zwei Stunden über die vom Ältestenrat für die Beratung dieses Gegenstandes vorgesehene Zeit hinausgeraten sind. Die Konsequenz eines fortgesetzten ähnlichen Verfahrens wäre, daß wir am Montag tagen müßten.

Ich rufe auf den Punkt 13 der Tagesordnung:

> Zweite und dritte Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur **Änderung und Ergänzung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes** (Drucksache 2226),
>
> Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Familien- und Jugendfragen (10. Ausschuß) (Drucksachen 2854, zu 2854)
>
> (Erste Beratung 135. Sitzung).

Hierzu liegt der Schriftliche Bericht vor, den der Abgeordnete Rollmann in Vertretung der erkrankten Frau Abgeordneten Schanzenbach erstattet hat. Ich danke dem Herrn Berichterstatter. — Eine Ergänzung wird nicht gewünscht.

(B)

Wir treten dann in die Beratung ein. Ich rufe auf Art. I Ziffer. 1. Hierzu liegt der Änderungsantrag der Fraktion der SPD auf Umdruck 945 unter Ziffer 1 vor. Zur Begründung dieses Antrages hat das Wort Frau Abgeordnete Keilhack. — Frau Abgeordnete Keilhack bittet, daß wir die Ziffern 1 und 4 b) des Umdrucks 945 gemeinsam beraten. Bitte sehr!

Frau Keilhack (SPD): Meine Herren und Damen! Ich möchte unseren Antrag auf Umdruck 945 begründen, und zwar zunächst die Ziffer 1 für eine Neufassung des § 2 des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes, die an die Stelle des Abs. 3 Satz 2 und 3 des § 4 treten soll. Wir möchten diesen Antrag in dem Sinne begründen, daß er als Ersatz für diese Sätze gelten soll, in welchen die Vorrangigkeit der freien Verbände und der Kirchen vor der kommunalen Betätigung auf dem Gebiet der Jugendhilfe festgelegt ist.

Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß ich mit diesem Antrag zugleich unsere Streichungsanträge unter Ziffer 2 b), 2 c), 2 d) und auch 4 b) begründe, weil diese Streichungen eine Folge bei Annahme unseres Antrages zu § 2 sind. — Ich bitte um Entschuldigung; es ist ein wenig kompliziert, es ließ sich aber leider nicht anders machen.

Meine Damen und Herren! Wir wollen mit unserem Antrag die Zusammenarbeit aller Träger der freien und der öffentlichen Jugendhilfe unter der Verantwortung des Jugendamtes deutlich machen, so, wie es der damalige Gesetzgeber, der Reichstag, im Jahre 1922 gewollt hat und wie es nach unserer Meinung allein richtig und vernünftig ist. (C)

Wir haben in der ersten Lesung der vorliegenden Novelle am 9. Dezember 1960 sehr ausführlich dazu gesprochen. Ich möchte diese Diskussion nicht wiederholen, sondern nur auf sie hinweisen und sie mit den Ergebnissen der Ausschußberatungen ergänzen.

In dem Regierungsentwurf, der uns vorgelegt wurde, war das inzwischen viel zitierte „Elternrecht" so beschnitten, daß Eltern die Wahl kommunaler Einrichtungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe so gut wie ausgeschlossen war. Das ist durch die Ausschußfassung — wir erkennen den guten Willen der CDU/CSU-Mitglieder des Ausschusses für Familien- und Jugendfragen auf diesem Gebiet durchaus an — etwas korrigiert. Jetzt können die Eltern, wenn sie keine Einrichtungen freier Träger benutzen wollen, zwar erst durch ein ausdrückliches Votum bei ihrer Gemeinde auch eine kommunale Einrichtung fordern, wenn sie es entsprechend begründen; das steht jetzt im § 4 Abs. 3. Nach dem Wortlaut des Gesetzes m u ß sogar — ich lege die Betonung auf das Wort „muß" — die Schaffung der erforderlichen Einrichtungen erfolgen. Ich möchte das ein bißchen veranschaulichen. Die Gemeinde fängt also an zu bauen, wenn Eltern mit einem solchen Verlangen an sie herantreten. Vielleicht ist dann allerdings der Kindergarten oder das Jugendheim — ich nenne diese einmal beispielsweise — gerade dann fertiggeworden, wenn die Eltern ihren Wohnsitz wechseln müssen. Das passiert heute oft. Die Folge würde sein, daß diese Eltern bis dahin ihr Elternrecht — die Bestimmung der Grundrichtung der Erziehung ihrer Kinder — nicht haben realisieren können! sie müßten also doch den nicht gewünschten, ich sage jetzt einmal beispielsweise: den freien, vielleicht den konfessionellen Kindergarten in Anspruch nehmen. (D)

Ich wollte Ihnen, meine Damen und Herren von der CDU, mit diesem Beispiel, das ja ein praktisches und ein alltägliches ist, nur zeigen, wie kurios sich das Gesetz auswirken kannn, das uns hier vom Ausschuß vorgelegt wird, und wie vage andererseits das von Ihnen zugestandene Wahlrecht der Eltern ist, das Sie einzubringen versuchten. Sie taten es zwar einfach deshalb, weil Sie befürchteten, daß die Verfassungswidrigkeit dieses Gesetzes durch die Verhinderung des Wahlrechtes noch eklatanter würde. Das Wahlrecht ist also nach unserer Meinung selbst nach Einfügung des Satz 3 in Abs. 3 § 4 nur außerordentlich vage, weil eine Gemeinde nach Ihren Beschluß die entsprechenden Einrichtungen nicht bereithalten kann, sondern sie erst auf ein Elternvotum hin errichten muß.

Ich möchte die Dinge einmal von der Gemeinde her betrachten. Da sieht es mit der „Auflockerung" der Funktionssperre der Betätigung der Gemeinden so aus: Die Gemeinden können und dürfen einerseits nicht nach Abs. 3 Satz 2 tätig werden aus Gründen der Vorrangigkeit der freien Träger, die Sie im Gesetz stehen haben, oder erst nach langen

Frau Keilhack

(A) Vorbehalten, die ich hier nicht im einzelnen aufzählen will; sie stehen ja im Gesetz. Andererseits müssen sie aber nach Abs. 3 Satz 3 tätig werden, auch wenn die Eltern oder Erziehungsberechtigten mit durchaus ausgefallenen Wünschen kommen. Trotz dieser gemeindlichen Beschränkungen bleiben aber die Jugendämter voll für die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Gesetz für die Hilfsbedürftigen, für die jungen Menschen verantwortlich.

Meine Damen und Herren, ich glaube, diese kurze Darlegung über § 4 Abs. 3 dieses Gesetzes hat Ihnen ziemlich deutlich gemacht, daß wir eine Konstruktion vor uns haben, die alles andere verspricht als vermehrte Aktivität und Verlebendigung der Jugendhilfe und die auch mit der Souveränität, mit der Selbstverwaltung der Gemeinden nach Art. 28 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht vereinbar ist.

Nach der Regierungsvorlage und den Ausschußbeschlüssen sollen die Gemeinden also den eigenen Betätigungsraum aufgeben oder auf ein Minimum reduzieren. Das wird unter anderem, vor allem von Herrn Minister Wuermeling, auch damit begründet, daß in der Gemeinde nur eine wertneutrale Erziehung geleistet werden könne, daß diese keine echte sei und daß man deshalb die Erziehung von kommunalen Einrichtungen auf freie Trägereinrichtungen verlagern müsse. Das ist nur einer der Gründe; ich sage es ausdrücklich.

Aber Sie wissen alle, meine Herren und Damen, daß nicht die Institutionen, sondern die Menschen erziehen und prägen. Die Ausschußvorlage (B) — das ist jedenfalls unsere Meinung — setzt mit dieser Auffassung, daß in Gemeinden oder in kommunalen Einrichtungen keine vollgültige Erziehung zu leisten sei, die fachlich vorbildliche, hingebungsvolle und schwere Arbeit der ungezählten Lehrer, Erzieher und Fürsorger verschiedenen Glaubens und verschiedener Weltanschauung, die im kommunalen Dienst stehen und täglich und stündlich mehr als ihre Pflicht erfüllen, genauso wie die Helfer in den freien Einrichtungen, in unverantwortlicher Weise herab, genauso wie die der vielen ehrenamtlichen Mitarbeiter im kommunalen Jugendamt.

Sie haben in Ihrer Fraktion sicher, wie wir alle in diesem Hohen Hause, das Echo dieser Auffassung in der ganzen Bundesrepublik sehr deutlich vernommen. Sie haben sicher wie wir alle ebenfalls gestern abend Telegramme an die Fraktion erhalten, die dringend die Zurückstellung dieses Gesetzes aus den angeführten und anderen Gründen verlangen, Gründe, die allen denen bekannt sind, die an diesem Gesetz mitgearbeitet haben.

Bei einer derartigen Einschätzung gemeindlicher Erziehungstätigkeit muß mit Recht befürchtet werden, daß sie auch die künftige Schulpolitik der CDU/CSU in Richtung einer Konfessionalisierung präjudiziert. Es ist sicher nicht einfach dahingesprochen, wenn ein großer Berufsverband in diesem Zusammenhang fragt: Soll das Gesetz eine „spanische Novelle" sein? Die sozialdemokratische Fraktion — das möchte ich noch einmal ausdrücklich betonen — ist für eine ausreichende Förderung der freien Kräfte der Jugendwohlfahrt — das ist auch im Ausschuß hoffentlich sehr klar geworden —, die diesen freien (C) Kräften weiterhin das Maß an Betätigung ermöglicht, das ihrer Organisationskraft entspricht und die sie auch da frei wählen können, wo sie es für richtig halten.

Das ist im übrigen bisher auch weitgehend der Fall gewesen. Ich habe auf eine Anfrage beim Städtetag eine Darstellung über die **Entwicklung der freien und öffentlichen Jugendhilfe** bekommen. Danach sieht es so aus, daß im Jahre 1955 die freien und gemeinnützigen Träger etwa 60 Prozent der Einrichtungen für die Jugendhilfe, und die öffentlichen Träger 28 Prozent hatten. 1959 waren es bereits 73 Prozent bei den freien Trägern und 19,1 Prozent bei den öffentlichen Trägern. Ich bin überzeugt, daß diese Tendenz seit 1959 zugunsten der freien Träger noch erheblich stärker geworden ist.

Mir ist eine Notiz aus einer Tageszeitung in die Hand gefallen, in der zwei große karitative Verbände einen Jahresbericht über ihre Tätigkeit geben. Da heißt es:

> Was den beiden Kirchen in Nordrhein-Westfalen gelungen ist, belegte Caritasdirektor Heinrich Tellen mit anschaulichen Zahlen. 89 vom Hundert der 2584 Kindergärten in Nordrhein-Westfalen werden von den freien gemeinnützigen Verbänden, in der Hauptsache von der Caritas und der Inneren Mission, unterhalten. 5 vom Hundert verdanken ihre Existenz rein privater Initiative, und nur 6 vom Hundert sind kommunale Einrichtungen. Ähnlich verhält es sich mit den 354 Horten, den 293 Tagesstätten, (D) den 37 Erholungs- und Genesungs-Kurheimen usw.

Ich will Sie nicht unnötigerweise mit Aufzählungen aufhalten, glaube aber, daß das, was wir hier und auch in den Ausschußberatungen immer wieder behauptet haben, durch diese Angabe außerordentlich verdeutlicht wird, und es wird von Ihnen im Grunde genommen ja auch nicht abgestritten. Wir meinen nur, daß bei einer solchen Sachlage eine abrupte Änderung der Grundkonzeption des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes überhaupt nicht notwendig gewesen wäre, auch nicht aus Ihrer Sicht einer Verstärkung und einer Intensivierung der freien Jugendhilfe; hinter dieser Eile müssen also andere Motive stehen.

Wir haben auch das Familienministerium noch um Nachweise einer ungerechten oder schlechten Behandlung der freien Verbände durch die Gemeinden gebeten, damit wir den Klagen wegen ihrer Berechtigung auf den Grund gehen könnten. Das Ministerium hat zwar an alle Organisationen ein entsprechendes Rundschreiben geschickt, damit Material diese Behauptungen erhärten könnte, die freie Jugendhilfe sei durch „Staatsomnipotenz" — so hieß es bei Herrn Minister Wuermeling — allzu sehr in Schatten der allgemeinen Jugendhilfe geraten. Aber, meine Herren und Damen, uns wurde bis zum Ende der Ausschußberatungen nicht ein einziger Fall genannt, wo wir uns hätten erkundigen können, ob ein freier Verband von einer Kommune mit seinen Wünschen und Vorschlägen zu Unrecht abgewiesen

Frau Keilhack

(A) worden ist. Dabei — das ist uns völlig klar — kann man nicht abstreiten, daß so etwas vorkommt; denn das Ausdiskutieren, das Ausgleichen und auch das Entscheiden bei Interessengegensätzen — und die wollen wir durchaus nicht bagatellisieren — kann schon einmal eine Fehlentscheidung möglich machen. Das wird auch das perfekteste Gesetz, wie Sie es jetzt machen wollen, nicht verhindern können.

Wir sind sogar im Gegenteil der Meinung — wir haben Ihnen das im Ausschuß gesagt und möchten es hier noch einmal wiederholen —, daß man befürchten muß, daß die stillen und die lauten Reibereien und die Spannungen vergrößert werden. Es wird die Gemeinden bei ihrer Ausgabenpolitik äußerst vorsichtig machen, was völlig verständlich ist, da sie ja nach § 5 a ihre eigenen wie die verschiedenen Einrichtungen der freien Träger nach gleichen Grundsätzen und Maßstäben finanzieren, d. h. errichten und auch erhalten müssen. Ich frage Sie — Sie haben ja auch in der CDU/CSU-Fraktion eine erhebliche Anzahl Kommunalpolitiker —, welcher Kämmerer will es unter solchen Umständen verantworten, anders als äußerst vorsichtig zu disponieren, da er nicht weiß, was durch dieses Gesetz nachgehend auf ihn zukommt.

Ich frage Sie weiter und möchte diese Frage zugleich auch als Warnung aussprechen: Glauben Sie, daß das der Jugendarbeit in einer lebendigen Gemeindearbeit nützt? Wir fürchten ernsthaft, daß es die Jugendarbeit isolieren und ihr schaden wird. Unsere Meinung ist ferner, daß es unmöglich ist, (B) mit einem Bundesgesetz so tief in die Kreise, Städte und Gemeinden, in ihre Vielfältigkeit hineinzuregieren, wie Sie das mit den §§ 4 Abs. 3 und 5 a machen wollen. Das kann doch einfach nicht ohne Folgen bleiben!

Meine Herren und Damen, es ist doch eine Anmaßung des Bundestages, wenn er diese Bestimmungen den Gemeinden aufzwingt. Ich will mich nicht sehr im einzelnen über die möglichen Folgen dieser beiden sehr schwerwiegenden Paragraphen auslassen, weil ich weiß, daß unsere Zeit begrenzt ist. Ich möchte aber noch einmal zusammenfassend sagen, daß die Selbstverwaltung der Gemeinden, die nicht Staat und erst recht nicht Staatsomnipotenz sind, eine eigene Tätigkeit gerade im sozialen Raum für die Wohlfahrt ihrer Bürger entfalten können muß. Übrigens handeln die Gemeinden ebenso im Einverständnis mit den Eltern und somit im Sinne des Elternrechts gemäß Artikel 6 des Grundgesetzes, wie es die freien Verbände und die Kirchen tun, wenn sie auf dem Gebiete der Jugendhilfe tätig werden wollen.

Wir Sozialdemokraten glauben, daß das gemeindliche Leben den Notwendigkeiten und Gegebenheiten in der Gemeinde entsprechen muß und daß deshalb die Betätigungsmöglichkeit nicht derart eingeschränkt werden darf, wie Sie es tun wollen und wie Sie es bereits im Sozialhilfegesetz getan haben. Man kann nach unserer Meinung auch nicht, wie Sie es in § 5 a der Ausschußvorlage beschlossen haben, eine so weitgehende Verfügung über die Gemeindefinanzen durch ein Bundesgesetz vornehmen. Das ist ein eindeutiger verfassungspoli- (C) tischer Verstoß gegen die Gemeindesouveränität.

Die **Vorrangigkeit** nach § 4 Abs. 3 **für die freien Verbände und die Kirchen** kann weder aus dem Elternrecht noch aus einem Bundesgesetz, noch aus einem für alle gültigen sozialen Prinzip und erst recht nicht aus der Grundkonzeption des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes von 1922 abgeleitet werden. Diese Bestimmung, die die Gemeinden nachrangig behandelt, ist eine verfassungswidrige und unserer Jugendarbeit schädliche politische Entscheidung und durch nichts zu begründen.

Meine Herren und Damen, wenn die CDU/CSU sich so entscheiden will, müssen Sie mindestens die Tragweite einer solchen Entscheidung kennen. Es ist ganz klar, daß sie eine Verfassungsklage der Gemeinden zur Folge haben wird. Ich weiß nicht, ob Sie es gut finden, wenn der Bundestag sich mit den Selbstverwaltungsorganen in der Bundesrepublik dauernd überwirft und reibt?

Auf der anderen Seite müssen wir die Entwicklung der freien Verbände sehen, die durch diese Novelle herbeigeführt wird. Wenn Sie unseren Änderungsantrag zu § 2 und die daraus folgenden Anträge verwerfen, macht man die Kirchen und auch die freien Verbände, die freien Organisationen zu Erfüllungsgehilfen der öffentlichen Verpflichtung. Sie sollen dagegen nach unserer Meinung die Aufgaben wahrnehmen, die sie mit den Kräften, die bei ihnen tätig sind und im Interesse der Menschen, die (D) sich von ihnen helfen lassen wollen, auszuführen imstande sind, — und nicht mehr. Das scheint uns die richtige Abgrenzung zu sein. Die freien Organisationen in unserer Gesellschaft müssen die Mittler zwischen den Behörden und dem einzelnen Menschen bleiben und vor Aufblähung und Bürokratisierung bewahrt werden. Man muß darauf achten, daß der Leistungswille ihrer Mitglieder und Mitarbeiter — vor allen Dingen auch im ehrenamtlichen Bereich — und Appell an das offene Herz, an die Solidarität und an den freiwilligen Beitrag unseres Volkes für die sozialen und jugendpolitischen Aufgaben dieser Verbände nicht dadurch geschwächt wird, daß die Sicherheit der finanziellen Abdeckung ihrer Ausgaben aus öffentlichen Mitteln erfolgt, wie das in diesem Gesetz vorgesehen ist.

Ich möchte noch einmal ausdrücklich für meine Fraktion sagen, daß wir nur die Streichung des § 5 a beantragt haben und daß wir den § 76 f in diesem Gesetz ausdrücklich bejahen, der auch für die freien Einrichtungen kostendeckende Pflegesätze anstrebt, wenn sie jungen Menschen nach diesem Gesetz Erziehung und Fürsorge angedeihen lassen, wie das übrigens vielerorts schon durch freiwillige Vereinbarungen geschehen ist. Damit, scheint uns, werden die berechtigten Klagen abgestellt, die die freien Verbände jetzt noch erhoben haben, daß sie nicht die Pflegesätze für ihr Pfleglinge bekommen, die ihnen auf Grund ihrer Kostenlage zustehen. Das wird aber jetzt durch § 76 f gedeckt, und dazu wird nicht der § 5 a benötigt. Über den § 76 f gab es im Ausschuß überhaupt keinen Streit.

Frau Keilhack

(A) Meine Damen und Herren, ich komme zum Schluß und möchte noch einmal deutlich machen, daß auf dem Gebiet der Sozial- und Jugendarbeit nur das **Zusammenwirken zwischen allen Trägern** am Platze ist. Es war der herausragende Gedanke der Abgeordneten des Deutschen Reichstags bei der Verabschiedung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes 1922, daß die Jugendämter zum Zentralpunkt der Jugendhilfe für die gesunden und für die hilfsbedürftigen jungen Menschen werden sollten. Das war ein großer Schritt vorwärts, meine Herren und Damen! Sie sollten mit einer neuen Konzeption, so wie Sie jetzt vorhaben, die Kirche im Dorf lassen. Ich glaube, daß das Sprichwort in diesem Zusammenhang fast einen doppeldeutigen Sinn bekommt.

(Zuruf von der CDU/CSU: Genau!)

Sie sollten also die Kirche im Dorf lassen

(Abg. Dr. h. c. Pferdmenges: Ja, ja, ja!)

und nicht den extremen Weg beschreiten, der uns weit in die Zeit vor 1922 zurückbringt, obgleich wir, meine Herren und Damen, ein Gesetz für 1980 machen müßten.

Ich bitte Sie um Annahme unseres Änderungsantrages zu § 2 und zu den folgenden Paragraphen, die sich aus der Annahme dieses Antrages ergeben würden.

(Beifall bei der SPD.)

Vizepräsident Dr. Jaeger: Das Wort hat der Abgeordnete Rommerskirchen.

(B)

Rommerskirchen (CDU/CSU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wenn ich die Frau Kollegin Keilhack richtig verstanden habe, ist sie gestern abend mit Telegrammen beschwert worden. Ich darf Ihnen sagen, daß ich unbeschwert von Telegrammen hier Stellung nehmen kann. Ich habe weder welche bekommen noch welche bestellt.

(Heiterkeit bei der CDU/CSU. — Zurufe von der SPD.)

Aber ich möchte zum Ausdruck bringen, daß ich demgegenüber insofern wohl gestärkt hier spreche, als ich gerade in den letzten Wochen in unzähligen Gesprächen mit Jugendleitern und freien Fürsorgerinnen und Fürsorgern in der Bundesrepublik sehr ermutigt bin, mein Ja zu der Verabschiedung dieses Gesetzes zu sagen. Der Herr Präsident möge mir, nachdem der größere Zusammenhang vornehmlich mit der Ziffer 2 c des Änderungsantrags der SPD — § 4 Abs. 3 des Gesetzes — bereits von der Vorrednerin aufgewiesen wurde, erlauben, diese Gesichtspunkte mit einbeziehen zu dürfen.

In § 4, der jetzt durch den § 2 — mindestens in wesentlichen Teilen — ersetzt werden soll, ist unserer Auffassung von Freiheit und Demokratie in einem entscheidenden, wesentlichen Zusammenhang Ausdruck gegeben. Wir sind zutiefst davon überzeugt, daß die Novelle dazu beitragen wird, die Verfassungsgrundsätze in Hinblick auf die Würde des Menschen, die doch entscheidend darin offenbar wird, daß er in Verantwortung für sich, für seine Mitmenschen und das Ganze in Gesellschaft und Staat steht und sich zur Wahrnehmung dieser Verantwortung mit Gleichgesinnten zusammentut, zu verwirklichen und die freiheitliche demokratische Grundordnung zu festigen. Wir wollen mit dem Gesetz sich in Freiheit entfaltendes Leben fördern und aktive Initiative entwickeln helfen. Wir sind der Auffassung, daß das durch das Grundgesetz dargestellte Wertsystem seinen Mittelpunkt im Menschen hat, der innerhalb der sozialen Gemeinschaft seine Würde hat und sich in ihr durch das Zusammenwirken mit dem Mitmenschen entfaltet. (C)

Weil wir in diesem Sinne zu lebendiger, zu dynamischer Demokratie eben nicht nur als politische Regierungsform, sondern auch und gerade als gesellschaftlichen Lebensvollzug ja sagen, sind wir für eine Verlebendigung und Stärkung der freien gesellschaftlichen Tätigkeit, sosehr das nur immer möglich ist.

Man wird doch nicht bestreiten wollen, daß die selbstverantwortliche Initiative und Aktivität das wertvollste Kapital einer Gesellschaft und eines Staates, der sich kompromißlos zur Idee der Freiheit bekennt, sind. Nach dem Zusammenbruch des NS-Systems war diese Auffassung, daß gar nicht genug freie und freiwillige Mitverantwortung berufen werden könnte, so Allgemeingut, daß bei der Novellierung des RJWG in den Jahren 1952/53 die jetzige Formulierung einfach nicht notwendig erschien. Das fand Ausdruck bei der Verkündung des Bundesjugendplans in diesem Hohen Hause im Jahre 1950, es war der Mittelpunkt der Betrachtungen sowohl des Herrn Bundespräsidenten als auch des Herrn Bundeskanzlers. Das war Mittelpunkt der Betrachtungen auf der Hauptversammlung des Deutschen Städtetags in Köln, die im Zusammenwirken mit dem Deutschen Bundesjugendring stattfand. Damals hat man uns allenthalben gesagt, daß die Jugend in die Verantwortung hineintreten und daß sie in dieser ihrer Verantwortung gestärkt werden solle, soviel das auch nur möglich sei. (D)

Aber dann ist ein Trend aufgekommen, den wir zutiefst bedauern, nämlich der Trend zur Verkommunalisierung der Jugendarbeit — ich spreche es offen und ehrlich aus: ein Trend zur Vorkommunalisierung der Jugendarbeit und Jugendhilfe —, d. h. zu der Praxis, die **Behörde** an die Stelle der **freiverantwortlichen Kräfte** treten zu lassen. Das hat die Notwendigkeit einer präziseren Fixierung der Ordnungsvorstellungen ergeben; diese haben wir im Gesetz und gerade im § 4 vorgenommen. Sie schließt auch die Auffassung ein — und ich glaube, das sollte doch endlich einmal gehört werden —, daß Anregen und Fördern nicht nur keine Degradierung desjenigen oder der Stelle, die sich zunächst darauf konzentrieren soll, bedeutet, sondern daß Anregen und Fördern — also Hilfe zur Selbsthilfe und Selbstverantwortung — pädagogisch das Interessanteste und Wertvollste ist. Das sage ich Ihnen als jemand, der acht Jahre lang in jüngster Vergangenheit diese Aufgabe hatte. Ich habe mich dabei außerordentlich wohl gefühlt, weil es ganz wunderbar war, zu sehen, was man mit Anregungen und mit Förderung leisten kann.

Rommerskirchen

(A) Dazu kommt die großartige Aufgabe — das ist auch im Gesetz enthalten —, die verschiedensten Initiativen und Aktivitäten zum Zusammenwirken anzuleiten, also zur Koordinierung beizutragen, wo immer es sinnvoll ist. Sollte mit dem Gesetz die Kraft und das Vermögen — ich meine Vermögen mehr ideell als materiell — der freien Gruppen und Werke im Status quo überfordert sein — es wird ja immer wieder darauf hingewiesen; gerade Sie, Frau Kollegin Keilhack, haben das auch in den Ausschußsitzungen getan —, dann ist es nicht nur nicht unzeitgemäß, dann ist es nicht falsch, sondern genau richtig, die Initiativkraft aufzurufen und zu fördern. Dann will das Gesetz dazu beitragen, und es wird auch dazu beitragen, daß wieder wach wird, was zum Teil eingeschlafen ist, und daß die Kräfte, die guten Willens sind, aber ohne ergänzenden Beistand zu schwach sind, dem Gemeinwohl zu dienen, zur Erfüllung ihrer Anstrengungen und Leistungen befähigt werden.

Wir bekennen uns — das haben wir im Gesetz zum Ausdruck gebracht — freimütig zur Reihen- und Rangfolge: so viel Selbstverantwortung der Gesellschaft wie möglich, so viel Stärkung ihrer Kräfte wie erforderlich und nur so viel behördliche Ergänzung wie notwendig.

(Beifall bei der CDU/CSU. — Zurufe von der SPD.)

Ich glaube, es ist auch wichtig, zum Ausdruck zu bringen, daß der Änderungsvorschlag der SPD-Fraktion von einer Sicht ausgeht, die wir gerade nicht (B) teilen. Sie geht von einem Begriff „öffentliche Jugendhilfe" aus, der uns zu sehr eingeengt erscheint. **Öffentliche Jugendhilfe** im umfassenden Sinn, also nicht beschränkt auf behördliche Maßnahmen, ist der Verantwortung aller aufgegeben. Demgemäß nehmen die freien Jugendwohlfahrtskräfte nicht von Gnaden der Jugendämter, sondern aus eigenen Impulsen an der Erfüllung der entsprechenden Aufgaben teil. Ihre Existenz legalisiert sich ja geradezu durch ihre Zuordnung zum Jugendwohl und zum öffentlichen Wohl. Der Vorschlag der SPD macht die freien Kräfte zu Erfüllungsgehilfen, nicht wir tun das. Das ist nicht einmal Ausdruck echter Partnerschaft. Wir wollen ihnen so weit und so viel Verantwortungsfreiheit und -möglichkeit, wie sie freiwillig wahrnehmen können, und nichts anderes, überantworten.

Ein Gedanke zum Problem des Wahlrechts, von dem die Rede war. Das Grundgesetz sichert die **Freiheit der Erziehung** und der Erziehungsgestaltung, damit auch die Freiheit der Erziehungseinrichtungen. Folgerichtig sind auch die natürlichen Entfaltungsbereiche — das sind doch im wesentlichen die Gemeinschaften, in denen sich der Mensch als Person verwirklicht — mit einbeschlossen.

Wir anerkennen konsequent die gesellschaftliche Wirklichkeit, die pluralistisch gestaltet ist. Darum Berücksichtigung der vielfältigen Kräfte, die weltanschaulich, religiös oder auch pädagogisch-methodisch verschiedene Erziehungsrichtungen vertreten! Darum keine Uniformierung im Sinne der sogenannten neutralen Erziehung, die ja schon wieder (C) eine Weltanschauung, nämlich das Bekenntnis zum weltanschaulichen Liberalismus ist!

(Hört! Hört! bei der SPD.)

Wenn der Staat oder die Kommunen in der pluralistischen Gesellschaft durch ihre Behörden eigentliche Erziehungsaufgaben durchführen, so bedeutet das im letzten schon weltanschauliche oder religiöse Vergewaltigung.

Aber nun zu den Änderungsanträgen im einzelnen, zunächst zu Ziffer 1, also zu § 2 Abs. 1. Die Richtigkeit der Aussage in Abs. 1 des Änderungsantrages der SPD wird von uns grundsätzlich nicht bestritten. Aber dem Sinn nach ist die entsprechende Regelung bereits im Abschnitt II, Unterabschnitt 1 b des geltenden Gesetzes — § 8 ff — vorgenommen. Dieser Abschnitt ist in der Novelle nicht berührt. Wir meinen, daß es dem Aufbau des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes gemäßer ist, die vorgenommene Gesetzessystematik beizubehalten!

Zu Absatz 2. Die vorgeschlagene Formulierung scheint uns unklarer als die bisherige. Im alten § 2 ist ganz klar gesagt, wer die Organe der öffentlichen Jugendhilfe sind. Außerdem sind in dem alten § 2 Bestimmungen enthalten, die im Interesse einer sauberen Abgrenzung gegenüber anderen Erziehungsträgern wie z. B. der Schule oder anderen Einrichtungen wie z. B. dem Gesundheitsamt nicht entfallen dürfen. In dem Vorschlag der SPD sind sie nicht enthalten. Wenn in Abs. 2 von Verantwortung die Rede ist, so weise ich darauf hin, daß (D) gerade dieser Komplex in den §§ 9 b und 9 c des gültigen Gesetzes ganz präzise geregelt ist. Wir meinen auch, jene Bestimmungen sollten nicht verwässert werden. Das aber würde bei Übernahme der vorgeschlagenen Fassung geschehen. — Zu den Absätzen 3, 4 und 5 habe ich mit dem bereits Gesagten meines Erachtens schon ausreichend Stellung genommen.

Der § 5 a ist angesprochen worden. Aus Gerechtigkeitsgründen halten wir ihn so, wie ihn der Ausschuß für Familien- und Jugendfragen vorgeschlagen hat, für dringend erforderlich. Wenn schon die freien Kräfte bei der Erfüllung von Gemeinwohlaufgaben tatkräftig mitwirken, dann müssen ihnen auch weitgehend die gleichen Arbeitsbedingungen eingeräumt werden, die andere haben. Dabei ist doch auch zu bedenken, daß die Förderung nicht dem Verband als solchem oder der Institution als solcher zufließt, wie so oft gesagt wird, so daß sie sich daran bereichern könnten, sondern daß die ergänzende Hilfe durch die Erfüllung des geförderten Zwecks den jungen Menschen selbst unmittelbar zugute kommt. Die Gefahr der Gleichmacherei ist nicht gegeben; dafür sind die Verhältnisse bei den einzelnen Trägern selbst in sich schon zu verschieden, und die Träger würden sich dagegen schon zur Wehr zu setzen wissen. Im übrigen liegt gerade in dieser Hinsicht die volle Verantwortung für eine sachgerechte Regelung, d. h. für eine Regelung, die einerseits dem im Grundgesetz verankerten Gleichheitsgrundsatz, andererseits den unterschiedlichen Gegebenheiten bei den Trägern der Jugendhilfe

Rommerskirchen

(A) sinnvoll entspricht, beim Jugendwohlfahrtsausschuß und bei der politischen Vertretungskörperschaft im ganzen. Zu ihr sollten wir volles Vertrauen haben. Auf jeden Fall sind wir der Auffassung, daß, wer die wirksame Tätigkeit und Mitgestaltung der freien gesellschaftlichen Kräfte will, diese auch gerecht, d. h. nach dem Prinzip der Chancengleichheit, wie es das Grundgesetz insgesamt vorsieht, fördern muß.

Aus all den genannten Gründen beantrage ich Ablehnung des Änderungsantrages der SPD.

(Beifall bei der CDU/CSU.)

Vizepräsident Dr. Jaeger: Das Wort hat der Abgeordnete Jahn (Marburg).

Jahn (Marburg) (SPD): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich muß noch einige Worte sagen zu den Bestimmungen des § 4 Abs. 3 Satz 2 und des § 5 bzw. § 5 a in der Fassung, wie sie nach den Beschlüssen des 10. Ausschusses hier zur Abstimmung gestellt werden sollen. Die Kollegin Keilhack hat vorhin schon darauf hingewiesen, daß wir gegen die Bestimmungen, so wie sie hier stehen, eine Reihe von verfassungsrechtlichen und auch verfassungspolitischen Bedenken haben. Dazu muß ich jetzt einiges sagen.

Ich habe leider schon vor wenigen Wochen bei vergleichbaren Bestimmungen, die Sie dann schließlich in das Sozialhilfegesetz aufgenommen haben, Anlaß gehabt, meinem Befremden darüber Aus-
(B) druck zu geben, daß Sie glauben, sehr weitgehende verfassungsrechtliche Bedenken auf die leichte Schulter nehmen zu können und über sie hinweggehen zu sollen. Ich habe damals leider Anlaß gehabt, anzukündigen, daß das, was von Ihnen beschlossen werden sollte, Gegenstand einer Verfassungsklage werden würde. Diese Klage kommt nicht von uns, sondern von anderer Seite. Seit damals hat sich dieses Vorhaben schon sehr konkretisiert, und heute sehe ich die ganz bestimmte Gefahr auch bei diesem Gesetz, daß man sich insoweit wiederum einer Verfassungsklage aussetzt. Ich weiß nicht, ob es bei der Art der Behandlung, die Sie diesem Thema zuteil werden zu lassen belieben, sehr sinnvoll ist, noch über diese Dinge zu diskutieren. Ich halte es aber selbst dann für notwendig, wenn Sie nicht bereit sein sollten, sich ernsthaft über diese Frage Gedanken zu machen.

Es geht um den von Ihnen auch hier wieder statuierten Eingriff in die **kommunale Selbstverwaltung.** So wie Sie die Dinge hier handhaben, läuft es doch letzten Endes darauf hinaus, daß Sie den Gemeinden die freie Betätigung auf einem Sektor, der ihnen historisch zugewiesen ist, um mit den Worten des Bundesverfassungsgerichts zu sprechen, die eigene selbstverantwortliche Tätigkeit nehmen wollen und sie einem staatlichen Dirigismus, einer Staatsallmacht unterwerfen wollen, die in keiner Weise mit Art. 28 Abs. 2 des Grundgesetzes vereinbar ist. Allmählich muß man hier im Hause, wenn über das Verhältnis des Bundes zu den Gemeinden gesprochen wird, den Eindruck haben, daß die Gemeinden für Sie in der Verfassung überhaupt nicht existieren und keine Berücksichtigung finden sollen. (C) Die Gemeinden werden von Ihnen zu bestimmten Verhaltensweisen gezwungen, ja mehr, bestimmte Aufgaben und Ausgaben, finanzielle Belastungen zu übernehmen, ohne daß Sie den Gemeinden das Minimum an notwendigem Spielraum eigener verantwortlicher Tätigkeit überlassen. Sie tasten damit den Wesensgehalt gemeindlicher Selbstverwaltung an.

Das Bundesverfassungsgericht hat klipp und klar gesagt: Was Inhalt der gemeindlichen Selbstverwaltung ist, bestimmt sich nach dem Herkommen. Seit über vierzig Jahren ist die Arbeit der kommunalen Jugendämter eine ureigene und — das sei der Vollständigkeit halber vermerkt — eine gut geführte eigene Angelegenheit der Gemeinden. Ich glaube, man kann daran, wie in der Gemeinde Jugendarbeit geleistet wird, messen, wie sich eine Gemeinde um das Wohl der jungen Menschen ihres Bereiches bekümmert, ob sie ihnen gegenüber freundlich eingestellt ist. Ich glaube, man darf Gott sei Dank und erfreulicherweise für die übergroße Mehrzahl aller Gemeinden feststellen, daß sie ihren Aufgaben auf dem Gebiete der **Jugendarbeit** gut, ja mehr, sehr gut und völlig zufriedenstellend nachgekommen sind. Es besteht also nicht nur kein Anlaß, nein, es besteht nicht einmal ein Minimum an Notwendigkeit dazu, diesen bisherigen zufriedenstellenden und guten Zustand zu beseitigen.

Sie sagen nun in § 4 Abs. 3 Satz 2: „Soweit geeignete Einrichtungen und Veranstaltungen der Träger der freien Jugendhilfe vorhanden sind, erweitert oder geschaffen werden, ist zwingend von eigenen (D) Einrichtungen und Veranstaltungen des Jugendamtes abzusehen." Hier gehen Sie also noch einen Schritt weiter als im Sozialhilfegesetzes, wo es wenigstens hieß, daß von eigenen Veranstaltungen abgesehen werden s o l l, obwohl es für die Verwaltung keinen großen Unterschied ausmacht; ob da „soll" oder „ist" steht. Aber hier haben Sie wenigstens ganz deutlich und klar gesagt, daß die Gemeinden dann selber eigene verantwortliche Arbeit nicht mehr leisten dürfen; sie dürfen nur noch das unterstützen und finanzieren, was von anderer, von dritter Seite, von den **Trägern der freien Jugendhilfe** getan wird. Damit binden Sie die Gemeinden in ihren eigenen Aufgaben in einem Maße, wie Sie es bei noch so großherziger Auslegung des Art. 28 Abs. 2 nicht mit dem Grundgesetz vereinbaren können.

Aber Sie gehen noch einen Schritt weiter. Im § 5 a stellen Sie zunächst allgemeine, mehr oder weniger unverbindliche Grundsätze darüber auf, wie gemeindliche Selbstverwaltung geführt werden soll. Das will ich nur am Rande bemerken, und darin bestehen im wesentlichen auch die verfassungspolitischen Bedenken, die ich hier geltend machen muß. Das sind alles Selbstverständlichkeiten, die man in ein Gesetz nicht hineinschreiben soll, die bestenfalls hier den Sinn haben könnten, die wahren Absichten zu verschleiern; etwas anderes kann ich dahinter nicht sehen.

Sie sagen aber dann im einzelnen, in welchem Maße, in welcher Form, in welchem Umfang die

Jahn (Marburg)

(A) Gemeinden ihre Mittel zugunsten der Träger der freien Jugendhilfe einzusetzen haben. Sie zwingen die Gemeinden also nicht nur, etwas Bestimmtes zu tun, sondern Sie zwingen die Gemeinden darüber hinaus sogar noch, mit ihren eigenen Mitteln in einer ganz bestimmten, gebundenen, von Ihnen fixierten Art und Weise umzugehen. Damit binden Sie die eigenverantwortliche Funktion der Gemeinden in einem völlig unzulässigen Maße. Damit zerstören Sie leichtfertig und wider die Verfassung die eigenverantwortliche Tätigkeit der Gemeinden.

Ich möchte es angesichts der Kürze der Zeit bei diesen wenigen Bemerkungen bewenden lassen. Ich kann Sie nur dringend davor warnen, diese Bestimmungen anzunehmen. Ich habe in der letzten Debatte anläßlich der Beratung des Sozialhilfegesetzes hier schon darauf hingewiesen: Was ist das für ein entsetzlich schlechter parlamentarischer Stil, daß wir uns hier im Plenum über grundsätzliche Verfassungsfragen, die in diesem Hause nicht ausdiskutiert sind, unterhalten müssen und daß Ihnen schon während der Beratung des Gesetzes angedroht oder angekündigt werden muß — nicht angedroht, damit ich da nicht mißverstanden werde —, angekündigt werden muß, daß mit Sicherheit eine Verfassungsklage kommen wird, wenn das, was Sie hier verabschieden wollen, tatsächlich Gesetz werden sollte.

Ich kann Sie nur sehr dringend darum bitten: Erkennen Sie die verfassungsrechtlichen Schwierigkeiten, die Sie heraufbeschwören, und bekunden Sie (B) etwas mehr Achtung und etwas mehr Anerkennung der selbstverantwortlichen Tätigkeit der freien Kommunen. Die Arbeit, die sie in den vergangenen vier Jahrzehnten geleistet haben, verdient es nicht, so herabgewürdigt zu werden, daß Sie heute glauben, von Staats, von Bundes wegen in die Gemeinden hineinregieren zu sollen. Sie haben kein Recht dazu, und wir können Ihnen so wie damals nur noch einmal mit allem Nachdruck zurufen: Lassen Sie die Hände weg von den Gemeinden! Die Gemeinden wissen allein — wie uns aus 40jähriger Praxis bekannt ist — viel besser, und ohne daß Sie sie zu bestimmten Verhaltensweisen zwingen, wie sie eine gute und vernünftige Jugendarbeit zu leisten haben.

(Beifall bei der SPD.)

Vizepräsident Dr. Jaeger: Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Even.

Dr. Even (Düsseldorf) (CDU/CSU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Ausführungen des Herrn Kollegen Jahn veranlassen mich, einige Bemerkungen hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Bedenken zu machen, die er hier vorgetragen hat.

Ich darf zunächst zu meinem Vergnügen feststellen, daß die verfassungsrechtlichen Bedenken, die Herr Kollege Jahn in der Sache bei der ersten Beratung des Gesetzes hatte, in der Zwischenzeit zusammengeschrumpft sind. Denn er hatte damals auch noch vorgetragen, dem Bunde mangele es sogar an der Zuständigkeit, in Fragen der Jugendpflege eine gesetzliche Regelung zu treffen. Nun konzentriert er sich mehr auf das Feld des Art. 28 Abs. 2 (C) GG und bringt daneben eine Reihe von verfassungspolitischen Bedenken vor, die aber mit Verfassungswidrigkeit nichts zu tun haben.

Nun zum Art. 28 GG, in dem die sogenannte **Eigenverantwortung der Gemeinden** niedergelegt ist. Nach unserer Auffassung liegt kein unzulässiger Eingriff in die Eigenverantwortung der Gemeinden vor. Nach Art. 28 des Grundgesetzes wird — das muß zunächst festgestellt werden — die Eigenverantwortung der Gemeinden nur im Rahmen der Gesetze gewährleistet. Die kommunale Selbstverwaltung ist also nach dem Grundgesetz gesetzlich einschränkbar. Allerdings darf nach richtiger Auslegung des Art. 28 der zentrale Wesenskern der Selbstverwaltung nicht getroffen werden. Die vorliegende Novelle wäre also nur dann in den §§ 4 Abs. 3 und 5 a verfassungswidrig, wenn nachgewiesen würde, daß in den beiden genannten Paragraphen die Kernsubstanz der Kommunalverwaltung verletzt würde.

Das ist jedoch nicht der Fall. Die hier vorgesehene Regelung des Verhältnisses zwischen kommunaler und freier Jugendhilfe führt weder zu einer inneren Aushöhlung noch zu einem Scheindasein der kommunalen Selbstverwaltung, wie es das Bundesverfassungsgericht verbietet. Auch trifft die vorgesehene Regelung gerade nicht einen historisch gewordenen Wesensgehalt der kommunalen Eigenverantwortung. Nach Geschichte, geltendem Recht und Gesetzeswirklichkeit ist die kommunale Jugendhilfe auf den hier zur Entscheidung stehenden (D) Gebieten nachrangig.

Vizepräsident Dr. Jaeger: Herr Abgeordneter, gestatten Sie eine Zwischenfrage des Abgeordneten Jahn (Marburg)?

Dr. Even (Düsseldorf) (CDU/CSU): Bitte sehr.

Jahn (Marburg) (SPD): Herr Kollege Even, ist Ihnen bekannt, daß das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich erklärt hat:

> Der Kern des Selbstverwaltungsrechts ist nicht verletzt, wenn ...
>
> b) den Gemeinden und Gemeindeverbänden, von Ausnahmen abgesehen, die weitgehend durch das Herkommen bestimmt werden, die Führung der Geschäfte unter eigener Verantwortung überlassen bleibt;
>
> c) eine Schmälerung des Aufgabenbereichs und ein Abgehen von dem Grundsatz der eigenverantwortlichen Verwaltung ausschließlich durch Gesetz, beim Vorliegen eines Notstandes und unter Beschränkung auf das zeitlich und sachlich Notwendige angeordnet wird ... ?

Können Sie mir bitte sagen, ob die Verfügung über eigene Mittel der Gemeinden durch Bundesgesetz nach Ihrer Meinung tatsächlich kein Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung ist, und wollen Sie im Ernst behaupten, daß in diesem Gesetz eine Beschränkung auf das zeitlich und sachlich unbedingt Notwendige erfolgt?

(A) **Dr. Even** (Düsseldorf) (CDU/CSU): Das waren mehrere Fragen. Zu 1: Mir ist diese Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bekannt. Zu 2: Ich bin nicht der Auffassung, daß diese Entscheidung durch die vorliegende Novelle verletzt würde. Ich werde das jetzt ausführen.

Zunächst einmal trifft es nach unserer Auffassung nicht zu, daß die **Jugendhilfe** eine ureigene Domäne der **Kommunalverwaltung** nach dem geschichtlichen Herkommen sei. Erst seit wenigen Jahrzehnten gibt es überhaupt eine Jugendwohlfahrts-Tätigkeit der Gemeinden im umfassenderen Sinne. Sie selber sagten, in den letzten vierzig Jahren habe sich das entwickelt. Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz von 1922, um das es geht, sah darüber hinaus nur eine freiwillige Ermessensaufgabe für die Gemeinden vor. In der Zeit zwischen 1933 und 1945 — das wissen wir alle — rissen die NSDAP und ihre Gliederungen praktisch die gesamte Jugendarbeit an sich, so daß erst nach 1945 die kommunale Betätigung auf diesem Gebiet wieder beginnen konnte. Aber erst 1953 wurde die Jugendwohlfahrt überhaupt zu einer Pflichtaufgabe der Gemeinden.

Dabei war die öffentliche Jugendhilfe von Anfang an, Herr Kollege Jahn, subsidiär gegenüber der familiären und der freien Tätigkeit. Schon § 1 Abs. 3 des Gesetzes von 1922 lautete:

> Insoweit der Anspruch des Kindes auf Erziehung von der Familie nicht erfüllt wird, tritt, unbeschadet der Mitarbeit freiwilliger Tätigkeit, öffentliche Jugendhilfe ein.

(B) Während hierdurch der Vorrang der Familie klar herausgestellt war, galt dies nicht mit gleicher Unzweideutigkeit für den Vorrang der freien Verbände. Wenn man aber bedenkt, daß neben die Jugendhilfe der Familie, der freien Verbände, der Gemeinde auch noch diejenige des Staates hinzutrat, ergibt sich unwiderlegbar, daß die Jugendwohlfahrt keine typische Wesensfunktion der Gemeinde darstellt. Sie ist vielmehr eine res mixta von Familie, Gesellschaft, Gemeinde und Staat. Daraus ergibt sich aber, daß im Hinblick auf unsere freiheitliche pluralistische Grundordnung die Klärung dieses Mischverhältnisses zugunsten der freien gesellschaftlichen Kräfte schlechterdings nicht verfassungswidrig sein kann. Das gilt um so mehr, als nach der Verfassungswirklichkeit die freie Jugendpflege heute immer noch bei weitem gegenüber der öffentlichen überwiegt. Ich erinnere Sie an die sehr eindrucksvollen Zahlen, die Frau Kollegin Keilhack gerade zu diesem Punkt soeben nannte, — Zahlen, die sich zwischen 73 und 90 % dieser Tätigkeit bewegten.

Es liegt aber auch deshalb kein Verstoß gegen die Verfassung vor, weil das **Jugendamt** seine bisherige Verantwortlichkeit behält. Gemäß § 4 Abs. 1 hat das Jugendamt nach wie vor die Aufgabe, „die für die Wohlfahrt der Jugend erforderlichen Einrichtungen und Veranstaltungen anzuregen, zu fördern und gegebenenfalls zu schaffen". Diese Zuständigkeit und Verantwortung wird also dem Jugendamt nicht genommen. Es entscheidet nach pflichtmäßigem Ermessen, ob die Voraussetzungen für den Vorrang der freien Jugendhilfe gegeben sind oder nicht. Es kontrolliert auch die sachgerechte und zweckentsprechende Verwendung der gewährten Leistungen. (C)

Infolgedessen kann auch Ihr verfassungspolitisches — nicht verfassungsrechtliches — Argument nicht durchschlagen, das Sie an den § 5 a der Novelle geknüpft haben.

(Abg. Jahn [Marburg]: Das war auch ein verfassungsrechtliches Argument!)

— Sie wollen es auch als verfassungsrechtliches gelten lassen? — Dann wollen Sie bitte zunächst bedenken, daß jede Durchführung eines Bundesgesetzes wie entsprechend auch eines Landesgesetzes durch die Gemeinde naturgemäß die Gemeinde zwingt, bestimmte finanzielle Aufwendungen zu leisten, und man kann nicht allein deshalb sagen, hier werde in unzulässiger Weise die Finanzhoheit der Gemeinden eingeengt. Zum zweiten dürfen Sie nicht übersehen, was auch in dem Schriftlichen Bericht zum Ausdruck gekommen ist, den ich noch einmal zur Lektüre empfehle, daß mit dieser Vorschrift den betreffenden Verbänden kein einklagbarer Rechtsanspruch zugebilligt wird.

Schließlich ist auch das Recht der Eltern auf Bestimmung der pädagogischen Grundrichtung gewährleistet; denn nach § 4 Abs. 3 Satz 1 hat das Jugendamt die verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung zu berücksichtigen, und um auch den letzten Zweifler aus Ihren Reihen aufzuklären, heißt es dann in Satz 3 noch einmal ausdrücklich: „Wenn Personensorgeberechtigte unter Berufung auf ihre Rechte nach § 2 a" — das betrifft die religiöse und erzieherische Grundrichtung — „die vorhandenen Träger der freien Jugendhilfe nicht in Anspruch nehmen wollen, hat das Jugendamt dafür zu sorgen, daß die insoweit erforderlichen Einrichtungen geschaffen werden." (D)

Ich bin daher der Meinung — und das ist die Meinung der CDU/CSU-Fraktion —, daß nach alledem nicht die Rede davon sein kann, hier werde eine Novelle verabschiedet, die in einigen Punkten der Verfassung nicht entspreche. Die Novelle hält sich im Rahmen der Verfassung, und sie bedeutet darüber hinaus nur eine konsequente Fortentwicklung des geltenden Jugendhilferechts und der Jugendwohlfahrtspraxis. Ich komme daher nicht umhin, meine sehr verehrten Damen und Herren, festzustellen — wie schon vor einigen Wochen in der Debatte über das Bundessozialhilfegesetz —, daß hier verfassungsjuristische Argumente vorgeschoben werden, um eine unbequeme politische Entscheidung zu übertünchen. In Wahrheit geht es in dieser Frage um eine politische Entscheidung, um die Entscheidung zweier verschiedener Ordnungsbilder. Es geht darum, daß Sie — ob Sie es wissen, meine Damen und Herren von der Sozialdemokratie, oder nicht — sich nicht zu lösen vermögen von Ihrem sozialistischen Denkschema der staatlichen Gängelung des Bürgers von der Wiege bis zur Bahre,

(Beifall bei der CDU/CSU — Zurufe von der SPD)

während auf unserer Seite das freiheitliche Ordnungsbild einer Gesellschaft steht, in der die freie

Dr. Even (Düsseldorf)

(A) Initiative auch auf dem Gebiet der Jugendhilfe den Vorrang hat.

(Sehr gut! bei der CDU/CSU.)

Wir bejahen den Gesetzentwurf, weil er die Jugend- und Wohlfahrtsverbände wie Mündige behandelt und ihnen Vertrauen schenkt; weil er die kommunale Verwaltung entlastet, ohne ihr die Verantwortung zu nehmen; weil er die Elternrechte gewährleistet und eine gesetzliche Manifestierung unserer pluralistischen Gesellschaft enthält; und schließlich, weil er zu neuer Aktivität und staatsbürgerlicher Verantwortung der freien Verbände anregt. Aus diesen Gründen bejahen wir das Gesetz.

(Beifall bei der CDU/CSU.)

Vizepräsident Dr. Jaeger: Das Wort hat der Abgeordnete Freiherr von Mühlen.

Freiherr von Mühlen (FDP): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Zunächst einmal zur Sache, zu der wir reden. Es geht um den Änderungsantrag der SPD Umdruck 945. Wir haben unsererseits zu diesem Sachverhalt einen Änderungsantrag gestellt, den mein Kollege Dürr nachher begründen wird und in dem wir bereits weitgehend kompromißfreudig in Richtung des Vorschlages der Regierungspartei sind.

Doch nun etwas Grundsätzliches zur Sache, um die es hier geht. Wir stehen, wie vor wenigen (B) Wochen beim Sozialhilfegesetz, auch diesmal vor einem sehr grundlegenden Gesetz. Ich finde, von seiten der Opposition aus gesehen befinden wir uns hier nicht in einer parlamentarischen Feldschlacht, wie es sein sollte, sondern wir stehen einer in Paradeabstimmung gesammelten CDU gegenüber,

(Beifall bei der SPD)

deren Hauptmannschaft im Augenblick für das entscheidende Ja in der Kantine die Kräfte sammelt und beim — —

(Heiterkeit bei der SPD. — Zurufe von der CDU/CSU: Wie viele sind denn von Ihnen da? — Wo sind denn Ihre Leute?)

— Immer prozentual!

(Weitere Zurufe von der CDU/CSU.)

— Da sehen Sie die Loyalität der FDP; denn unsere Kollegen im Restaurant sind so loyal, daß sie nur ihren Kollegen — —

(Zurufe von der CDU/CSU: Ach, die sind im Restaurant, unsere sind in der Kantine!)

— Restaraurant oder Kantine, das ist ja egal. Man kann in den Kleinigkeiten nicht so haarspalterisch sein und in den anderen Dingen dann so großzügig.

Wir sind hier in einer Jugendwohlfahrts-Debatte des Deutschen Bundestages. Das heißt, „Debatte" kann man nicht mehr sagen; aber wir von der Opposition haben das Bedürfnis, unseren Standpunkt klarzulegen, um Ihnen zu zeigen, daß wir nicht Ihrer Meinung sind. Sie können uns überstimmen, Sie werden das sicher auch tun; (C)

(Zuruf von der CDU/CSU: Jawohl!)

aber Sie sollen uns nicht für allzu leichtgläubig verkaufen wollen.

(Beifall bei der FDP.)

Das bisher geltende **Jugendwohlfahrtsgesetz,** meine Damen und Herren, hat sich ebenso wie das frühere Sozialhilfegesetz bewährt. Es stellt sich auch hier, genauso wie damals, die Frage, weshalb, und zwar in den letzten Stunden der Legislaturperiode des 3. Deutschen Bundestages, dieses Gesetz durchgepeitscht werden soll und durchgepeitscht wird.

(Zurufe von der CDU/CSU: „Durchgepeitscht"? — Eine Sitzung muß die letzte sein!)

Diese Eile wäre nicht nötig gewesen. Denn wenn Sie, wie Sie glauben, im nächsten Bundestag wieder die absolute Mehrheit haben, hätte es auch dann noch gereicht; und wenn Sie sie nicht mehr haben, wird dieses Gesetz sowieso novelliert.

(Beifall bei der FDP und der SPD.)

Meine sehr verehrten Damen und Herren, von vornherein stellt dieses Gesetz — Herr Kollege Jahn hat darauf schon sehr sachlich hingewiesen, und Herr Kollege Even hat sehr emotionell erwidert — einige verfassungsrechtliche Bedenken, die ich hier anschneiden möchte. Es erscheint sehr fraglich, ob sich der Entwurf in dem für den Gesetzgeber durch Art. 74 Nr. 7 des Grundgesetzes ge- (D) steckten Rahmen hält. § 4 Abs. 3 des Regierungsentwurfs formuliert:

> Es ist von eigenen Veranstaltungen und Einrichtungen des Jugendamtes abzusehen, wenn die freien Träger der Jugendhilfe ihrerseits Veranstaltungen oder Einrichtungen zur Verfügung haben.

Hierin liegt praktisch — und darüber können keine Argumentierungen hinweghelfen — eine weitgehende Ausschaltung der Selbstverwaltungskörperschaften von der Jugendhilfe überhaupt.

Herr Kollege Even hat eben sehr bewegt von der pluralistischen Gesellschaft gesprochen und erklärt, daß die Freiheit vom Staat auch in dem vorliegenden Gesetz nunmehr verankert werde. Ich glaube jedoch, wir dürfen damit nicht die Keimzelle allen staatlichen Lebens, nämlich die Gemeinde und die **gemeindliche Selbstverwaltung** diesen Dingen opfern. Ich trete weder für Konfessionalisierung noch für Kommunalisierung ein, sondern für einen gesunden und echten Ausgleich, und der war in der Durchführung des bisherigen Jugendwohlfahrtsgesetzes ganz zweifellos gegeben. Wie haben Sie gesagt? Bisher hätten „unklare Mischverhältnisse" bestanden. Ich glaube, wir können bislang von einer echten Partnerschaft sprechen, die jetzt durch eine Vorrangstellung der freien Jugendwohlfahrtsverbände gegenüber den Gemeinden abgelöst werden soll. Ein Vorgang, der im Hinblick auf seine Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz meines Erachtens sehr bedenklich ist.

Freiherr von Mühlen

(A) Ein Gutachten, das Herr Professor Köttgen im Februar dieses Jahres zu dieser Frage erstellt hat, kommt zu dem Ergebnis, daß der vorliegende Entwurf die gegenständlichen Grenzen der Materie „öffentliche Fürsorge" überschreite, weil er eine Rangordnung zwischen Gemeinde und Gesellschaft begründe.

Darüber hinaus geht es aber noch um beträchtlich mehr. In weiten Bereichen soll die Selbstverwaltung der Gemeinden lahmgelegt und für die Zukunft unmöglich gemacht werden. Veranstaltungen der gemeindlichen Jugendpflege gehören aber unabdingbar zum Funktionsgang der kommunalen Selbstverwaltung.

Nach Art. 28 Abs. 2 des Grundgesetzes „muß das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln." Diese klaren und eindeutigen Bestimmungen des Grundgesetzes mögen zu diesem Punkt genügen.

Der vorliegende Entwurf wirft aber darüber hinaus noch weitere verfassungsrechtliche Streitfragen auf. Mit Hilfe von **Aufgabenkatalogen** soll konkretisiert werden, wie pädagogische, also rein kulturbezogene Aufgaben auszugestalten sind. Unter solchen harmlos erscheinenden Formulierungen verbirgt sich Erstaunliches. Hält die Bundesregierung, federführend durch das Familienministerium, bestimmte erzieherische und kulturelle Aufgaben der Jugendpflege für zweckmäßig, so kann sie durch eine einfache Aufzählung, also lediglich durch die (B) Aufstellung eines Aufgabenkatalogs, den Gemeinden und den Ländern die Jugendpflege gänzlich entziehen und ihre Erfüllung den religiösen und anderen freien Trägern der Wohlfahrtspflege überweisen.

Die bedrückenden Konsequenzen, die sich daraus ergeben, versucht der Herr Familienminister mit einem Gutachten fortzuwischen, das er bei Herrn Professor von der Heyde in Würzburg bestellt hat. Die sehr langatmigen Ausführungen des Würzburger Professors gehen meines Erachtens in einem sehr entscheidenden Punkt fehl. Auf Seite 7 seines Gutachtens führt Professor von der Heyde aus, die Gesetzgebungszuständigkeit der Länder gemäß Art. 70 des Grundgesetzes gelte nur für die originären staatlichen Aufgaben, nicht jede öffentliche Aufgabe sei aber zugleich auch eine staatliche.

Unterstellt man, die hier zu erörternden Maßnahmen der Jugendpflege und Jugendfürsorge wären gar keine staatlichen, sondern gesellschaftliche Aufgaben — um etwas den Gedanken von Herrn von der Heyde zu folgen —, so kann sie doch der Bund auch gar nicht an Dritte verteilen; denn nemo plus iuris transferre potest quam ipse habet — niemand kann ein Recht vergeben, das er selber nicht hat. Darin sehe ich einen schwachen Punkt in dieser Denkschrift von Herrn Professor von der Heyde.

(Zurufe von der CDU/CSU.)

— Haben Sie die Denkschrift gelesen? — Na, bitte!

Bei den durch das Jugendwohlfahrtsgesetz zu regelnden Fragen handelt es sich auf der einen Seite um echte **Fürsorgemaßnahmen,** also um eine (C) Daseinsfürsorge. Auch hier gibt Herr Professor von der Heyde zu, daß dies eine Aufgabe ist, die dem Staat und der Gemeinde in erster Linie obliegt. Auf der anderen Seite haben wir es aber — sofern wir vor pädagogischen Maßnahmen stehen, wie z. B. der Freizeitgestaltung — mit rein kulturellen Aufgaben zu tun. Wenn der Staat glaubt, sie übernehmen zu müssen, dann sollen es die Länder tun, aber nicht der Bund.

(Zuruf von der CDU/CSU: Der Bund übernimmt sie doch nicht!)

Die schwerstwiegenden Bestimmungen des Regierungsentwurfs betreffen zweifellos die Frage des **Verhältnisses von Gemeinden und freien Verbänden.** Alle Kollegen und Kolleginnen, die vorher hier gesprochen haben, waren sich, glaube ich, darin einig, daß hier der Schwerpunkt des Gesetzes liegt. Auch hier wird — wie bereits beim Sozialhilfegesetz — der Grundsatz der sogenannten Subsidiarität, d. h. also der Hilfe zur Selbsthilfe, herangezogen. An diesem Grundsatz ist — darin sind wir uns ja alle einig — manches der Anerkennung wert. Überall dort, wo eine selbstverantwortliche Regelung möglich ist, sollen übergeordnete Mächte nicht eingreifen, sondern vielmehr die Entfaltung der eigenen Kräfte bei Individuen und Verbänden unterstützen. Im Interesse der sachgemäßen Erörterung gilt es jedoch, dieses System etwas aus seiner hierarchischen Struktur herauszuheben. Die Gemeinde — das wurde auch von seiten der Regierungspartei immer wieder betont — ist der origi- (D) näre Zusammenschluß der Bürger als Keimzelle staatlichen Zusammenlebens. Diese Gemeinschaft wird in Fragen der Jugendhilfe und der Jugenderziehung im allgemeinen und in der Regel auf Grund einer langjährigen Erfahrung sehr viel adäquater entscheiden als ein anonymer Verband. Stellt die Gemeinde aber, die von allen Bürgern gebildet wird, etwas Geschlossenes dar, so sind — und das sollten wir doch einmal beachten — auf seiten der Verbände und erst recht zwischen den Verbänden Zerrissenheit, Vertiefung politischer und konfessioneller Meinungsverschiedenheiten eben zwangsläufig gegeben. Das Mißtrauen — und es ist ein ganz klares und eindeutiges Mißtrauen, das dieser Regierungsentwurf den Gemeinden entgegenbringt und jetzt auch noch gesetzgeberisch zu verankern sich bemüht — ist, wenn Sie ehrlich sind, schlechterdings nicht vertretbar. Bei den Gemeinden finden die Minderheiten der Bevölkerung den nötigen Schutz vor den organisierten Interessen, und nicht umgekehrt. Das ist eine Erfahrung, die wir gemacht haben, seit es eine Jugendwohlfahrtspflege gibt. Das heißt noch lange nicht, daß man den Gemeinden die prädominante Stellung einräumen soll.

Ich bin aber hier für das Prinzip der Partnerschaft, das auf Grund dieses Gesetzentwurfs zwischen freien Verbänden und Gemeinden nicht realisiert werden kann. Ich glaube, daß wir ebenso wie beim Sozialhilfegesetz in der praktischen Durchführung eines Tages vor einer Flut von Schwierigkeiten und Klagen stehen werden und daß Sie, wenn die CDU im nächsten Bundestag wieder mit einer abso-

Freiherr von Mühlen

(A) luten Mehrheit antreten sollte, sich von selbst auf Grund der Sachlage noch einmal hinsetzen müssen und sagen werden: Damals haben wir die Sache etwas zu schnell abgeschlossen. Dieses Gesetz dekretiert, wenn Sie es einmal nüchtern überlegen, die Aufspaltung der Gemeindejugend in Verbände, es leistet ihr zumindest Vorschub zerstört die Entfaltung einer Partnerschaft und fördert die Vertiefung von Spannungen.

Was die finanzielle Seite des Regierungsentwurfs betrifft, so liegen die Dinge hier noch krasser als beim Sozialhilfegesetz. Die Gemeinden sollen auch hier zahlen, aber nichts mehr zu handeln und zu entscheiden haben. Es handelt sich hier um eine Muß-Bestimmung hinsichtlich der **gemeindlichen Finanzhilfe,** während es beim Sozialhilfegesetz schließlich noch eine Soll-Bestimmung war. In § 4 a ist von gleichen Grundsätzen bei der Förderung gemeindlicher und privater Maßnahmen der Jugendpflege und Jugendfürsorge die Rede. Das muß aber im Zusammenhang mit § 4 Abs. 3 betrachtet werden. Hier ist doch praktisch die weitgehende Lahmlegung jeder weiteren gemeindlichen Jugendarbeit aus eigener Initiative festgelegt. Die Gemeinde kann aushilfsweise, wenn die freien Verbände gerade nicht wollen, vielleicht noch etwas tun, aber eine aktive Jugendwohlfahrts- und Jugendpflegearbeit ist den Gemeinden durch ein solches Gesetz versagt.

Diese Degradierung der kommunalen Selbstverwaltung durch den Gesetzgeber ist unzulässig, davon bin ich überzeugt. Sie ist staatspolitisch sogar unmoralisch. Sie muß abgelehnt werden. Sie macht (B) die Gemeinden praktisch zur Amme der Verbände.

(Beifall bei der FDP und der SPD.)

Zum Schluß noch eines: Es geht hier um Macht für die Verbände, und ich verstehe nicht, wie Sie das verantworten können; denn das heißt in diesem Fall auch: Macht über die Jugend. Der drohenden Aufspaltung der Jugend wollen Sie, so sollte man glauben, doch keinen Vorschub leisten.

Ich möchte hier nicht verhehlen — ich habe das damals schon angeschnitten —, daß ich bei diesem Gesetz auch Kräfte am Werke sehe, die vielleicht weiter denken als die gesetzgebenden Kräfte der Regierungspartei,

(Beifall bei der FDP und der SPD)

Kräfte, die im stillen wirken und in den in dem Gesetzentwurf liegenden Möglichkeiten Chancen wittern, um so oder so doch einmal konfessionelle Elemente stärker zum Tragen zu bringen, als es im Augenblick vielleicht opportun erscheint, es nach außen in Erscheinung treten zu lassen.

(Beifall bei der FDP und der SPD.)

Ich will nicht so hart sein und sagen, in diesem Gesetz ist der Wurm drin, aber der Wuermeling ist bestimmt drin! Nehmen Sie es mir nicht übel — ich bin immer sehr loyal —, aber wenn ich mir dieses Gesetz anschaue: ich sehe „schwarz"!

(Beifall bei der FDP und der SPD.)

Vizepräsident Dr. Jaeger: Das Wort hat der (C) Abgeordnete Jahn (Marburg).

(Abg. Memmel: Der sieht wahrscheinlich noch schwärzer!)

Jahn (Marburg) (SPD): Die Bemerkungen des Kollegen Even machen einige Worte der Erwiderung notwendig. Herr Kollege Even, ich glaube, es ist gar kein Anlaß dazu vorhanden, hier triumphierend zu sagen, gegenüber dem, was ich in der ersten Lesung an Bedenken vorgetragen habe, hätte ich heute einiges weggelassen. Sehen Sie, da ist vielleicht der Unterschied zwischen Ihnen und uns. Wir denken über die Dinge auch noch etwas nach, wenn uns das nützlich erscheint, und ziehen daraus Konsequenzen. Ich habe nicht den Eindruck, daß das bei Ihnen der Fall ist.

Im übrigen meinen Sie, hier die Auffassung vertreten zu können, **Jugendhilfe** sei nicht seit eh und je, historisch gesehen, eine **Aufgabe der Gemeinden.** Meine Damen und Herren, das ist, schlicht gesagt, falsch. Das hat Herr Kollege Even im Grunde dadurch zugestehen müssen, daß er selber sagte: Es gibt öffentliche Jugendhilfe überhaupt erst seit 40 Jahren. Wir haben also erst 40 Jahre Historie auf diesem Gebiet, über mehr verfügen wir nicht, wenn man nicht — und dabei ziehen Sie dann auch noch den kürzeren — die Tätigkeit der Armenfürsorge und des Gemeinde-Waisenrates mit darunter verstehen will, woraus sich schließlich klar ergibt, daß (D) die Auffassung, die ich hier vertreten habe, daß es sich nämlich um eine historische Aufgabe der Gemeinden handelt, eben doch völlig richtig ist. Wenn es vorher öffentlich kommunale Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe nicht gab, dann haben wir eben nur die letzten 40 Jahre zugrunde zu legen.

Nun ein Weiteres. Sie sagen, das Jugendamt behalte seine Verantwortlichkeit, und — das sei im Schriftlichen Bericht ausdrücklich gesagt — ein klagbarer Anspruch für die Verbände solle nicht gegeben sein. Schön und gut. Sie verweisen dann noch auf den letzten Satz des § 4 Abs. 3. Das hätten Sie besser nicht tun sollen. Denn was bleibt nun von der **Eigenverantwortlichkeit des Jugendamts** übrig! Im Satz 2 des Abs. 3 verpflichten Sie die Gemeinden, bestimmte Förderungsaktionen mit ihren eigenen Mitteln, über die Sie verfügen wollen, durchzuführen, und Sie verbieten ihnen, darüber hinaus eigene verantwortliche Tätigkeit auszuüben, und im Satz 3 zwingen Sie sie wieder zu bestimmten Handlungen, wenn entsprechende Ansprüche oder Forderungen gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Also nicht nur im Satz 2 — ich wollte etwas netter zu Ihnen sein, als Sie selber das offenbar haben wollen —, sondern auch im Satz 3 sprechen Sie Bindungen für die Gemeinden aus, höhlen Sie die eigenverantwortliche Tätigkeit des Jugendamts in einer Art und Weise aus, daß man eigentlich nur noch sagen kann: Was brauchen wir Jugendämter? „Zahlstellen für die Verbände" wäre wohl in Zukunft ein

Jahn (Marburg)

(A) angemessener Ausdruck für das, was Sie heute noch als Jugendämter ansehen wollen.

(Beifall bei der SPD.)

Nun muß ich sagen, ich verstehe eigentlich nicht, was Sie mit Ihren Polemiken gegen angebliche sozialistische Vorstellungen usw. hier in diese Debatte hineintragen wollen. Ich muß mich doch ernsthaft fragen: Was soll dieser Vorwurf? Soll er ablenken von dem, was Sie tatsächlich tun wollen? Denn wenn hier einer die Allmacht des Staates fördert, dann sind Sie es doch mit Ihren Regeln. Sie regieren doch in die Gemeinden hinein. Wir wollen das doch nicht.

(Beifall bei der SPD.)

Wir wollen doch eine freie partnerschaftliche Arbeit zwischen Jugendamt und Verbänden. Sie üben doch hier staatlichen Zwang aus. Verschonen Sie uns bitte mit solchen völlig überflüssigen, unangebrachten und in der Sache völlig falschen Bemerkungen! Sie wollen die Allmacht des Staates, Sie wollen die Herrschaft der Verbände auf Kosten der Gemeinden, und uns wollen Sie noch erzählen, das sei vereinbar mit der freien Stellung und eigenverantwortlichen Arbeit der Gemeinden! Ich glaube, es wäre besser gewesen, Sie hätten sich auf die sachliche Diskussion beschränkt. Dann hätten wir vielleicht noch, wenn Sie bereit wären, wahrhaft zu diskutieren — nach meinen letzten Erlebnissen habe ich da so einige Bedenken —, Aussichten darauf gehabt, daß die Debatte einen Sinn bekommt. Mit dieser (B) Polemik kommen wir doch wirklich nicht weiter.

(Beifall bei der SPD.)

Vizepräsident Dr. Jaeger: Das Wort hat die Frau Abgeordnete Welter.

Frau Welter (Aachen) (CDU/CSU): Herr Präsident! Meine Herren und Damen! Frau Kollegin Keilhack hat in ihren Ausführungen die Sorge geäußert, daß die **freien Verbände** dadurch, daß sie nun auf Grund dieses Gesetzes viele öffentliche Aufgaben übernehmen müssen, überfordert seien, daß sie in zu starkem Maße in das Verwaltungsgetriebe hineinkommen und zu sehr geschwächt würden, um ihre sozialen, gesellschaftlichen Aufgaben erfüllen zu können. Gestatten Sie mir, daß ich darauf antworte.

Wir haben seit einer sehr, sehr langen Zeit — weit über hundert Jahre lang — freie Liebestätigkeit. Ich darf nur August Hermann Francke nennen, der schon 1695 das Hallische Waisenhaus gegründet hat, oder Graf Recke-Vollmarstein, der 1820/22 sein Rettungshaus in Düsseldorf, oder Wichern, der 1833 das Rauhe Haus in Hamburg gründete. Diese Liste könnte beliebig fortgesetzt werden, und ich bin überzeugt, daß auch unsere katholischen Freunde aus ihrer Caritas-Erfahrung ebensolche Beispiele nennen können.

Nun, meine lieben, verehrten Abgeordneten, wir haben ebenfalls von Frau Keilhack gehört, daß 1959 75,7 % aller Plätze in Säuglingsheimen, Kindertagesstätten, Kinderwohnheimen bis hin zu den Heimen der offenen Tür von den Verbänden der freien (C) Wohlfahrtspflege gestellt wurden. Leider hat uns Frau Keilhack nicht gesagt, wie das Verhältnis der Beihilfen ist. Das ist nämlich umgekehrt, Frau Keilhack! Hat eine Stadt ein Krankenhaus oder ein Kinderheim, dann wird der Fehlbetrag ohne weiteres aus dem Haushalt gedeckt. Das ist bei den Einrichtungen der freien Verbände nicht der Fall. Infolgedessen läßt sich ohne Mühe nachweisen, daß die **Geldzuweisungen,** die heute die freien Verbände von den öffentlichen Trägern bekommen, in umgekehrtem Verhältnis zu ihren Leistungen stehen.

(Abg. Frau Keilhack: Dazu habe ich bei 76 i gesprochen!)

In Wirklichkeit ist es so — ich kann Ihnen das aus meiner Erfahrung auf der kommunalen Ebene sagen —, daß die städtischen Einrichtungen, wie erwähnt, mit ihren Ausgaben voll gedeckt sind; denn die Fehlbeträge werden durch den städtischen Haushaltsplan auf Beschluß des Rates einfach ausgeglichen. Bei den freien Einrichtungen, z. B. bei unseren Kinderheimen, ist das in gar keiner Weise der Fall; die sind weithin auf die Mittel angewiesen, die sie auf dem freien Sektor zusammenbringen.

Das ist eben der große Unterchied: Die Gründer der Anstalten, die ich soeben genannt habe, hatten offene Augen für die Not, sie hatten aber auch Opferbereitschaft und Hingabe. Damals gab es noch keine öffentlichen Mittel, und es war nichts da, mit dem gerechnet werden konnte. Man konnte damals nur mit den Opfern des eigenen Trägers und der (D) Freunde, die die finanzielle Grundlage bildeten, rechnen. Ich möchte hier ausdrücklich betonen, daß diese Opferbereitschaft auch heute noch bei den freien Verbänden ungemindert vorhanden ist. Der Herr Kollege von der FDP hat soeben noch seine „schwarze" Besorgnis ausgesprochen, daß die freien Verbände jetzt die Städte gewissermaßen als ihre Amme betrachten und aussaugen würden.

Nun, meine lieben Abgeordneten, jede Nährmutter kann nur so viel geben, wie sie selber hat, auch eine Stadtverwaltung, und sie wird immer ihre Grenzen in den vorhandenen Mitteln ihres Haushalts finden. Keine Zeile dieses Gesetzes beschränkt das Haushaltsrecht der Gemeinden, keine einzige Zeile. Auch den früheren § 4 a — jetzt § 5 a —, der etwas mißverständlich war, haben wir aufgelockert, so daß kein Rechtsanspruch der freien Verbände auf finanzielle Beihilfen der Städte besteht.

Es muß gesehen werden, daß die städtischen Jugendämter die ganze **Jugendfürsorge** als Pflichtaufgabe behalten und daß, was die Jugendhilfe betrifft, unsere Partei, unsere Fraktion und auch die Kirchen bestimmt keinen größeren Wunsch haben als den, in einer echten Partnerschaft mit den Jugendämtern zu arbeiten. Es gibt viele Beispiele, in denen das schon der Fall ist, es gibt aber auch viele — und das muß auch einmal gesagt werden —, in denen das leider Gottes nicht der Fall ist. Wir wollen kein Verbandsmonopol, aber ebensowenig ein staatliches Monopol auf Kommunalisierung der Jugendhilfe, — eine Situiation, in der eine völlig will-

Frau Welter (Aachen)

(A) kürliche Gewichtsverteilung zugunsten der öffentlichen und zu Lasten der freien Wohlfahrtspflege vorgenommen und die freien Verbände auf den zweiten Platz verwiesen und nur ergänzend herangezogen werden; das wollen wir nicht.

Wir wollen eine **echte Partnerschaft,** wir wollen die freie Entfaltung der freien Verbände, und das kann auch nur im Interesse der Städte liegen; denn diese haben heute so enorme Aufgaben im Wohnungsbau, im Straßenbau, im Bau von Schulen, daß sowohl ihre finanzielle Krift als auch die personelle Besetzung der Ämter bis aufs äußerste angespannt sind. Lassen Sie doch die Jugendverbände sich frei entfalten, und Sie werden sehen, daß das auch zum Besten der Kommunen ist!

Nun noch ein Wort zu den Eltern. Die lange Geschichte der Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege hat gezeigt, daß die Eltern ihre Kinder bis heute in den Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege sehr wohl aufgehoben wußten. Wie die Zahlen beweisen, werden sie das auch in Zukunft tun.

Deswegen bitte ich Sie, Ihre Bedenken, die wirklich nicht stichhaltig sind, zurückzustellen und uns, auch mir als Vertreterin der Kirche, zu glauben, daß wir kein Monopol für die freie Jugendpflege wollen, sondern eine echte Partnerschaft anstreben. Wir glauben, daß dieses Gesetz die Grundlage für eine echte Partnerschaft geben wird.

(Beifall bei der CDU/CSU. — Abg. Frau Keilhack: Dann hätte nur das Gesetz anders gefaßt werden müssen!)

(B)

Vizepräsident Dr. Jaeger: Das Wort hat der Abgeordnete Lohmar.

Lohmar (SPD): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich möchte mit ein paar Bemerkungen auf das zurückkommen, was Herr Kollege Rommerskirchen zu den Problemen gesagt hat, die jetzt zur Debatte stehen. Er hat mit Betonung darauf, daß er für seine Fraktion spreche, ein Bekenntnis zum Pluralismus, ein Bekenntnis zur **pluralistischen Gesellschaft** abgelegt. Ich hätte eigentlich nicht zu hoffen gewagt, daß dieser Pluralismus als ein Wesensmerkmal einer freiheitlichen Gesellschaft in diesem Hause unbestritten wäre. Aber das erweist sich auch, bei Licht besehen, als ein Trugschluß. Herr Kollege Rommerskirchen, ich meine, daß Sie lediglich im Grundsatz ein solches Bekenntnis abgelegt haben. Aber Sie ziehen aus diesem grundsätzlichen Bekenntnis keine anderen als in Ihrem Verständnis katholische Konsequenzen. Das ist eine allzu starke Einengung dessen, was man unter Pluralismus verstehen kann.

(Abg. Rommerskirchen: Ziehen Sie die sozialistischen!)

Der stellvertretende Vorsitzende der SPD, Herr von Knoeringen, hat sich vor einigen Tagen mit diesem Thema beschäftigt. Ich möchte Ihnen einige Sätze aus seinem Vortrag nicht vorenthalten. Herr von Knoeringen hat, meine ich, mit Recht festgestellt — ich darf mit Genehmigung des Herrn Präsidenten einige Sätze zitieren —: (C)

> Die CDU/CSU befindet sich in einer geradezu tragischen Situation.

(Lachen und Zurufe von der CDU/CSU.)

— Meine Damen und Herren, Sie sollten doch erst einmal abwarten, warum Herr von Knoeringen glaubt, daß Sie sich in einer solchen Lage befinden.

> Das wird vor allem deutlich, wenn sich ihre Redner mit den sozialdemokratischen Vorstellungen von Staat und Gesellschaft auseinandersetzen müssen, wie sie im Godesberger Programm niedergelegt wurden. Für die Union ist nach zwölf Jahren Regierungszeit die Demokratie immer noch ein unbewältigtes Problem.

(Lachen bei der CDU/CSU. — Zurufe von der CDU/CSU: Jawohl!)

— Meine Damen und Herren, lassen Sie mich doch aussprechen! —

> Sie weiß sich wohl der Demokratie zu bedienen. An ihr Ethos glaubt sie jedoch nicht. Die humanistische Grundlage der pluralistischen Gesellschaft wird hingenommen, aber man hält an der Meinung fest, daß es sich dabei in Wahrheit um eine Fehlentwicklung handele. Je nach Bedarf ist die CDU integral, pluralistisch, säkularistisch, humanistisch, liberal, autoritär oder demokratisch.

Nun, meine Damen und Herren, diese Mischung von miteinander unvereinbaren Grundverhaltensweisen nennen Sie Union! (D)

(Beifall bei der SPD. — Lachen und Zurufe von der CDU/CSU.)

Sie haben dafür den schillernden Begriff des „Christlichen" als das Ihnen gemeinsam verbliebene Minimum gewählt. Sie bestreiten das durch Zwischenrufe und eine offenbar humorvolle Aufnahme dieser Auffassung. Unser Eindruck ist der: Sie halten den Pluralismus dann für ein gutes Prinzip, wenn er Ihnen einen Machtzuwachs verspricht, und Sie halten ihn dann für ein schlechtes Prinzip, wenn er Ihnen keinen Machtzuwachs verspricht.

(Beifall bei der SPD.)

Einer der bedeutendsten Köpfe im ideologischen Hinterland Ihrer Partei, Herr Direktor Hanssler, den Sie ja zu den offiziellen Referenten Ihres Kulturkongresses in Gelsenkirchen im vergangenen Jahr zählen konnten, zieht durch die Lande und hält Vorträge, in denen er sich mit Schärfe und mit aller Eindeutigkeit gegen ein pluralistisches Selbstverständnis unserer Gesellschaft ausspricht. Dem, was der Herr Bundestagspräsident Gerstenmaier in Gelsenkirchen zu diesem Thema gesagt hat, würden wir zustimmen. Aber was Gerstenmaier zum Thema Pluralismus sagt und was Herr Direktor Hanssler dazu ausführt, ist miteinander schlechterdings nicht zu vereinbaren.

(Beifall bei der SPD.)

Meine Damen und Herren! In den größeren Zeitungen Süddeutschlands waren in der vergangenen Woche sehr aufschlußreiche Berichte zu lesen.

(A) **Vizepräsident Dr. Jaeger:** Herr Kollege Lohmar, gestatten Sie eine Zwischenfrage des Abgeordneten Dr. Gerstenmaier?

Lohmar (SPD): Mit Vergnügen.

D. Dr. Gerstenmaier (CDU/CSU): Herr Kollege, sind Sie nicht mit mir der Meinung, daß bei dieser Beschaffenheit unseres pluralistischen Staates auch die Fraktionen bzw. die Parteien denkbar großräumig sein und deshalb sehr verschiedene Nuancen unter ihrem weiten Hut vereinen müssen?

(Beifall bei der CDU/CSU.)

Lohmar (SPD): In diesem Zusammenhang: Herr Abgeordneter Dr. Gerstenmaier, ich möchte meinen, daß die Sozialdemokratie in ihrem Selbstverständnis im Godesberger Programm dieser Ihrer berechtigten Forderung nach einer sehr weiten Spannbreite von Auffassungen und Meinungen in einer politischen Partei Rechnung getragen hat. Aber was mich stutzig, was mich besorgt macht, der ich derselben Kirche angehöre wie Sie, ist — wenn ich es etwas überspitzt so sagen darf — die dogmatische Eintrübung der Freiheit eines Christenmenschen, die sich in Ihrer Partei unter dem Druck des katholischen Mehrheitsflügels in den letzten Jahren vollzogen hat!

(Beifall bei der SPD. — Unerhört! und Unruhe bei der CDU/CSU.)

(B) Meine Damen und Herren, lassen Sie mich auf die Tagung der Katholischen Akademie in Bayern zurückkommen. Dort hat Direktor Hanssler, wiederum in geschliffener Weise, einen Angriff gegen den Pluralismus vorgetragen. Geantwortet hat ihm nicht ein Sozialdemokrat. Wir haben nur selten die Möglichkeit, an katholischen Akademien mitzudiskutieren. Geantwortet hat ihm ein junger Fundamentaltheologe von der Universität München, Professor Fries. Die wörtliche Wiedergabe seiner Ausführungen habe ich leider nicht zur Hand.

(Frau Dr. h. c. Weber [Essen]: Schade!)

— Frau Kollegin Weber, Sie können sie sich ja kommen lassen und sie nachlesen; Sie werden sehen, daß ich nicht unfair wiedergegeben habe. Professor Fries hat dem Sinne nach gesagt, nach seiner Auffassung könne man von seiten der katholischen Kirche das Prinzip des Pluralismus nicht nur nicht bekämpfen, vielmehr entspreche es geradezu einem modernen katholischen Selbstverständnis, sich in eine pluralistische Beziehung zu unserer Demokratie zu setzen, weil die katholische Kirche eben desto katholischer sei, je weitgehender sie in den verschiedenen Lebensbereichen unserer Gesellschaft präsent sei, und umgekehrt. Das, meine Damen und Herren, ist mit anderen Worten das, was wir im Godesberger Programm ausgedrückt haben.

(Beifall bei der SPD. — Lachen bei der CDU/CSU.)

Nur ist es offenbar sehr schwierig, solchen Einsichten katholischer Theologen den Weg in die Reihen Ihrer Fraktion hinein zu ebnen.

(C) Lassen Sie mich ein zweites Beispiel aus dem politischen Arbeitsgebiet erwähnen, aus einem der katholischsten, die es in der Bundesrepublik gibt, in dem man die drei Nachteile, Preuße, Protestant und Sozialist zu sein, in der Auseinandersetzung mit einem Gegenspieler aus Ihrer Fraktion nur schwer aufwiegen kann. Da hatte ich vor kurzem ein Gespräch mit einem Sprecher der katholischen Jugend. Es ging dabei um eine sehr praktische Frage, nämlich um die Einrichtung eines Kindergartens. Der Diskussionsredner meinte, wenn er vor der Frage stehe, einen Kindergarten einzurichten, würde er das nur unter der Voraussetzung tun, daß zu gleicher Zeit ein katholischer und ein evangelischer Kindergarten gebaut werden könnten. Sei das aus irgendwelchen Gründen nicht möglich, würde er auf die Einrichtung eines Kindergartens verzichten.

An diesem praktischen Beispiel wird klar, wo die Sozialdemokraten nicht mitzugehen bereit sind. Wir würden diesen Kindergarten bauen. Wir würden ihn von der Gemeinde bauen lassen, wenn einer der beiden Träger nicht bereit wäre, dabei mitzuarbeiten, weil es uns darum geht, in der Sache vorwärtszukommen, ohne in eine dogmatische Haarspalterei abzugleiten.

(Abg. Kemmer: Das steht im Gesetz, Herr Lohmar!)

— Ich wollte Sie nur darauf hinweisen, Herr Kemmer, welchen Mißdeutungen Ihre grundsätzliche Argumentation in der politischen Praxis ausgesetzt ist. Sie haben vorhin darauf hingewiesen, daß Ihnen (D) die Praxis in sozialdemokratisch regierten Kommunen manchmal mißfällt. Ich wollte Ihnen nur mit einem Gegenbeispiel dienen, damit Sie dieses Problem nicht allzu einseitig sehen.

Meine Damen und Herren, lassen Sie mich eine Bemerkung zum Schluß machen. Mir scheint, daß eine Diskussion um eine bessere Form der Jugendhilfe sich nicht vorrangig daran entzünden sollte, ob die Gemeinden oder ob die freien Verbände hier eine Priorität haben. Es geht z. B. um das Problem, wie man bei den freien und bei den kommunalen Trägern zu einer Entbürokratisierung der praktischen Arbeit kommen kann. Es geht darum, wie man von eingefahrenen Schemata in der praktischen Jugendarbeit bei kommunalen und bei freien Trägern abkommen kann. Das sind Probleme, um die sich eine pädagogische und politische Diskussion lohnt. Aber Sie haben es selbst gesagt: Sie wollen mit diesem Gesetz jetzt keine Sachentscheidung herbeiführen, die zu einer Verbesserung der Arbeit führt, sondern Sie wollen eine politische, eine weltanschauliche Mehrheitsentscheidung erzwingen, und ich kann dem Kollegen von Mühlen nur zustimmen: bei anderen Mehrheitsverhältnissen in diesem Parlament werden wir diese Entscheidung korrigieren.

(Beifall bei der SPD. — Lebhafte Zurufe bei der CDU/CSU.)

Vizepräsident Dr. Jaeger: Wortmeldungen liegen nicht mehr vor. Ich komme damit zur Abstimmung. Zuerst wird über den Änderungsantrag

Vizepräsident Dr. Jaeger

(A) der SPD Umdruck 945 Ziffer 1 — Neufassung des § 2 — abgestimmt. Wer dem Antrag zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Das zweite ist die Mehrzeit; der Antrag ist abgelehnt.

Ich komme damit im Text des Ausschußbeschlusses zu Art. I Nr. 1. Wer zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Es ist so beschlossen.

Nr. 2 entfällt.

Ich komme zu Nr. 3 Abs. 1. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wer Nr. 3 zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. Ich bitte um die Gegenprobe. — Es ist so beschlossen.

Ich komme zu den Absätzen 2 und 3. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wer diesen Absätzen zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Es ist so beschlossen.

Ich lasse über Art. I im ganzen abstimmen. Wer zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Es ist so beschlossen.

Ich komme nun zu Art. II Nr. 1. Wird dazu das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wer Ziffer 1 der Ausschußvorlage zuzustimmen wünscht, den bitte ich, die Hand zu heben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Das erste ist die Mehrheit; es ist so beschlossen.

(B)

Ich komme zu Nr. 2, zugleich zu den Änderungsanträgen Umdruck 945 Ziffer 2, Umdruck 947 Ziffer 1 und Umdruck 962 Ziffer 1. Wer wünscht das Wort zur Begründung der Änderungsanträge? — Herr Abgeordneter Wegener!

Wegener (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Gestatten Sie mir ein kurzes Wort der Begründung zu Ziffer 2 des Änderungsantrages der SPD auf Umdruck 945. In der hier zur Beratung stehenden Ausschußvorlage heißt es in § 4 Abs. 1 unter Nr. 1 des Aufgabenkatalogs: „Beratung in Fragen der Erziehung". Meine Fraktion beantragt, diese Fassung wie folgt zu ändern: „Beratung in Angelegenheiten der Jugendlichen, insbesondere in Fragen der Erziehung".

Wir sind der Auffassung, daß die Formulierung der Ausschußvorlage zu einengend ist und der täglichen Praxis nicht gerecht wird. Selbstverständlich ist die „Beratung in Fragen der Erziehung" eine der wichtigsten Aufgaben des Jugendamtes. Darüber hinaus aber gibt es, so meinen wir, eine Fülle von Dingen, die sich unseres Erachtens nicht mit der hier vorliegenden Formulierung erfassen lassen.

Ich will es mir angesichts der Zeitknappheit versagen, hier die in Frage kommenden Aufgaben umfassend aufzuzählen. Meine Damen und Herren, Sie alle wissen aus der täglichen Praxis heraus, wie mannigfaltig die Aufgabenstellung in einem lebendigen **Jugendamt** ist. Denken Sie z. B. daran, daß u. a. dazu gehört die Beratung der Jugendlichen, die das Jugendamt etwa in Fragen der Berufsberatung oder der Fortbildung in Anspruch nehmen. Ich darf Sie ferner daran erinnern, wie wichtig Rat und Hilfe des Jugendamtes bei der Beratung ehewilliger Jugendlicher sind. Gerade dieser Personenkreis hat sich in den letzten Jahren in zunehmendem Maße an das Jugendamt gewandt und um Hilfe und Beratung gebeten. (C)

Bei allen Amtsvormundschaften ist die Einschaltung selbstverständlich. Die Praxis der täglichen Arbeit zeigt aber, daß auch andere Jugendliche, ja auch Eltern in steigendem Maße das Jugendamt aufsuchen. Hier liegt, wie wir meinen, eine echte Aufgabe des Jugendamtes, die nicht eingeengt und auch nicht vernachlässigt werden sollte.

Ich darf im übrigen darauf hinweisen, daß auch die Regierungsvorlage diese alte Fassung des RJWG beibehalten hat. Ich glaube daher, daß auch Sie unseren Antrag annehmen könnten, und ich bitte Sie, dem Antrag zuzustimmen.

(Beifall bei der SPD.)

Vizepräsident Dr. Jaeger: Das Wort hat der Abgeordnete Mengelkamp.

Mengelkamp (CDU/CSU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich glaube, daß wir den Änderungsantrag der SPD nicht anzunehmen brauchen. Ich darf Sie, meine Damen und Herren der Opposition, darauf verweisen, daß wir den ersten Satz des § 4 Abs. 1 in den Ausschußberatungen gegenüber der Regierungsvorlage erweitert haben. wir haben dort nämlich ausdrücklich niedergelegt: „Aufgabe des Jugendamts ist ferner, die für die Wohlfahrt der Jugend erforderlichen Einrichtungen usw. zu fördern und gegebenenfalls zu schaffen". Wir halten es daher nicht für erforderlich, in der Nr. 1, die dann folgt, nochmals besonders hervorzuheben: „in Angelegenheiten der Jugendlichen". (D)

Es kommt noch ein zweites Moment hinzu. Im letzten Satz eben dieses § 4 Abs. 1 sagen wir: „Maßnahmen nach den Nummern 1 und 5 bis 7 können sich auch auf junge Menschen über 21 Jahre erstrecken".

Wir wissen, daß wir den Begriff „Jugendliche" für die verschiedenen Altersstufen haben. Wir möchten aber hier in dem Sinne frei sein, wie wir es im letzten Satz des § 4 Abs. 1 definiert haben.

Deshalb darf ich Sie bitten, den Änderungsantrag der SPD abzulehnen.

Vizepräsident Dr. Jaeger: Liegen weitere Wortmeldungen vor zu Art. 2 Ziffer 2? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung über den Änderungsantrag der Fraktion der SPD Umdruck 945, und zwar über die ganze Ziffer 2 mit den Buchstaben a), b), c) und d). Ich darf zusammengefaßt abstimmen lassen.

(Widerspruch.)

Vizepräsident Dr. Jaeger

(A) — Es wird getrennte Abstimmung nach Buchstaben gewünscht. Wer dem Buchstaben a) zuzustimmen wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Das zweite ist die Mehrheit; der Antrag ist abgelehnt.

Ich komme zu Buchstabe b).

(Zuruf von der SPD: Entfällt!)

— Buchstabe b) entfällt.

Buchstabe c.

(Abg. Memmel: Ich bitte um getrennte Abstimmung nach den Sätzen 2 und 3!)

— Es soll also noch einmal getrennt werden, eine Abstimmung, ob Satz 2 gestrichen wird, und eine Abstimmung, ob Satz 3 gestrichen wird.

(Abg. Memmel: Darf ich das vielleicht begründen?)

— Ich nehme an, daß das Haus damit einverstanden ist. Dann geht es auch schneller.

Ich lasse also zunächst darüber abstimmen, ob § 4 Abs. 3 Satz 2 gestrichen werden soll. Wer zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Mit Mehrheit abgelehnt.

Nun zu der Abstimmung, ob § 4 Abs. 3 Satz 3 gestrichen werden soll. Wer zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Das erste war die Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

(B) (Unruhe bei der CDU/CSU.)

Dann lasse ich abstimmen über den Antrag unter d, § 4 Abs. 4 zu streichen. Wer zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. —

(Abg. Frau Keilhack: Entfällt!)

— Ja, das ist natürlich eine Sache für Fachleute; ist also entfallen.

Dann komme ich zu dem Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD Umdruck 947 Ziffer 1. Wer zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. —

(Abg. Kemmer: Einen Moment, Herr Präsident!)

— Herr Abgeordneter Kemmer zur Abstimmung.

Kemmer (CDU/CSU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Ziffern 1 und 2 dieses Änderungsantrages wären eine Folge der Annahme der Ziffer 3. Wir haben die Einfügung eines neuen § 5 b beantragt. Wenn er angenommen wird, dann entfallen die Sätze, die wir gemäß den Ziffern 1 und 2 streichen wollen.

Vizepräsident Dr. Jaeger: Sie wollen also über die Anträge Ziffern 1 und 2 erst abstimmen lassen, wenn über den Antrag Ziffer 3 abgestimmt ist?

Kemmer (CDU/CSU): Jawohl. Das wäre eine Folge der Annahme des neuen § 5 b.

Vizepräsident Dr. Jaeger: Muß über § 5 b (C) diskutiert werden, oder könnte das jetzt erledigt werden?

Kemmer (CDU/CSU): Das ist ein gemeinsamer Antrag. Wir können, glaube ich, gleich über ihn abstimmen.

Vizepräsident Dr. Jaeger: Hat das Haus etwas dagegen, wenn wir über den Antrag Umdruck 947 Ziffern 1, 2 und 3 ohne Diskussion in einem abstimmen? — Es erhebt sich offensichtlich kein Widerspruch.

Dann lasse ich abstimmen über den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, und zwar über alle 3 Ziffern gemeinsam. Wer zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Enthaltungen? — Einstimmig angenommen.

Dann komme ich zum Antrag Umdruck 962 der Fraktion der FDP. Wieviel Ziffern? — Vorerst nur Ziffer 1.

(Abg. Dürr meldet sich zum Wort.)

— An sich ist über das ganze schon diskutiert worden, Herr Abgeordneter Dürr. Wir sind bereits in der Abstimmung.

Wer dem Änderungsantrag unter Ziffer 1 zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Das letzte ist die Mehrheit; der Antrag ist abgelehnt.

Dann lasse ich abstimmen über Nr. 2 in der Aus- (D) schußfassung mit den beschlossenen Änderungen. Wer zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Es ist so beschlossen.

Damit komme ich zu Nr. 3 mit dem Antrag Umdruck 945 Ziffer 3. Wer wünscht das Wort? —

(Abg. Frau Keilhack: Das ist zurückgezogen!)

— Zurückgezogen; ich danke Ihnen.

Das Wort zu Nr. 3 wird nicht begehrt. Wer Nr. 3 in der Ausschußfassung zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Enthaltungen? — Das erste war die Mehrheit; es ist so beschlossen.

Nr. 4. Das Wort wird nicht gewünscht. Wer zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Das erste war die Mehrheit; es ist so beschlossen.

Nr. 5, dazu den Antrag Umdruck 945 Ziffer 4 a.

(Abg. Frau Keilhack: Entfällt, Herr Präsident!)

— Entfällt, gut; ich danke Ihnen.

Dann darf ich, da das Wort nicht gewünscht wird, über Nr. 5 abstimmen lassen. Wer zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Das erste war die Mehrheit; es ist so beschlossen.

Ich komme nunmehr zu Ziffer 5 a. Hier ist bereits der Änderungsantrag auf Umdruck 947 angenom-

Vizepräsident Dr. Jaeger

(A) men. Muß ich noch über den Änderungsantrag Umdruck 945 Ziffer 4 b) abstimmen lassen?

(Zuruf von Frau Abg. Keilhack.)

— Die Ziffer 4 b) entfällt? —

(Frau Abg. Keilhack: Der Antrag entfällt nicht, ist auch nicht angenommen, aber ist schon bei § 4 Abs. 2 und 3 diskutiert!)

— Angenommen ist also der Antrag Umdruck 947. Der andere Antrag ist noch nicht verabschiedet, aber schon diskutiert. — Das Wort wird nicht gewünscht. Dann lasse ich über den Änderungsantrag der Fraktion der SPD Umdruck 945 Ziffer 4 b) abstimmen. Wer zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Das zweite ist die Mehrheit; der Antrag ist abgelehnt.

Nunmehr komme ich zur Abstimmung über Ziffer 5 a mit der vorhin beschlossenen Änderung. Wer zuzustimmen wünscht, gebe das Handzeichen. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Es ist so beschlossen.

Wir kommen nunmehr zu Ziffer 6, — 7, — 8, — 9, — 10, — 11, — 11 a, — 12, — 13, — 14, — 15. — Änderungsanträge liegen nicht vor. Das Wort wird nicht gewünscht. Wer den aufgerufenen Bestimmungen zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Das erste war die Mehrheit; es ist so beschlossen.

Wir stimmen nun ab über Art. II im ganzen. Wer zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Art. II (B) ist angenommen.

Ich komme nunmehr zu Art. III und muß hier ziffernweise abstimmen lassen.

Ich komme zunächst zu Ziffer 1. Dazu liegen die Änderungsanträge auf Umdruck 945 Ziffer 5 a) und 962 Ziffer 2 vor. Wird das Wort gewünscht? — Frau Abgeordnete Schanzenbach zur Begründung!

Frau Schanzenbach (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Änderungsanträge der SPD-Fraktion zu den §§ 19 und 24 stehen in einem Zusammenhang. Ich werde deshalb, wenn Sie es erlauben, Herr Präsident, die beiden Anträge gemeinsam begründen.

In § 19 Abs. 2 Buchstabe b) soll das Wort „eheliche" gestrichen werden, und in § 24 Abs. 1 soll der Satz 2: „Das gleiche gilt für uneheliche Kinder, die sich bei der Mutter befinden, wenn ihr nicht die elterliche Gewalt übertragen ist", ebenfalls gestrichen werden.

In der Regierungsvorlage war vorgesehen, daß Minderjährige, die sich bei Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad befinden, nicht als Pflegekinder gelten, es sei denn, daß diese Personen Minderjährige entgeltlich, gewerbsmäßig oder gewohnheitsmäßig in Pflege nehmen. Die SPD-Fraktion hat in diesem Punkt die Regierungsvorlage begrüßt, weil durch diese Regelung die Sonderstellung des **unehelichen Kindes** aufgehoben und damit dem Grundgesetz Art. 6 Abs. 5 entsprochen wurde, der lautet: „Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen (C) für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern." — Leider hat diese Vorlage im Ausschuß eine Änderung erfahren.

Wenn der Pflegekinderschutz in der bisherigen Form für uneheliche Kinder, die mit ihren Müttern zusammenleben, aufgehoben werden sollte, ist von uns die Frage zu prüfen, ob trotzdem der Schutz und die Hilfe, die das uneheliche Kind zu beanspruchen hat, ausreichend gewährt werden.

Nach dem bisher geltenden Recht unterstehen uneheliche Kinder, die bei der Mutter sind, a) **der Mündelaufsicht** und b) dem **Pflegekinderschutz.** Diese Zweigleisigkeit ist wenig sinnvoll. Sie ist auch keine Garantie für eine ausreichende Hilfe. Es ist keineswegs von Vorteil, wenn zwei Abteilungen des Jugendamtes oder die Amtsvormundschaft und ein freier Verband die Aufsicht über das uneheliche Kind, das bei der Mutter lebt, durchführen. Nicht immer besteht ein so gutes Verhältnis, daß die die Aufsicht führende Person von der Familie der Mutter gern gesehen wird. Die Zweigleisigkeit der Aufsicht bringt nicht unbedingt eine Hilfe; denn Beratungen in Erziehungsfragen können sehr unterschiedlich ausfallen, und wenn sich mehrere Personen in diese Aufgabe teilen, kann sich daraus sogar manche Mißstimmung ergeben. Es ist doch für jede Mutter unangenehm, wenn sie in einer Sache mit mehreren Stellen zu tun hat.

Meine Damen und Herren, die Mütter von heute, (D) gleich ob sie verheiratet oder nicht verheiratet sind, sind nicht mehr die lebensunerfahrenen Frauen von vor einigen Jahrzehnten. Sie nehmen ihr Schicksal in die Hand und werden damit fertig. Auch die uneheliche Mutter weiß sich durchzusetzen, und unsere neue Gesetzgebung sollte sie nicht mehr diskriminieren. Alle Hilfe, die sie braucht, um mit auftretenden Schwierigkeiten, denen sie allein nicht gewachsen ist, fertig zu werden, sollte ihr und ihrem Kind über die Amtsvormundschaft oder über den Vormund und die damit verbundene Mündelaufsicht gegeben werden.

In der Begründung der Regierungsvorlage heißt es:

> Die Neufassung der Vorschriften zum Schutz der Pflegekinder unterscheidet also nicht mehr zwischen ehelichen und unehelichen Minderjährigen. Damit wird dem Erfordernis des Art. 6 Abs. 5 GG entsprochen.

Der § 31 a der Regierungsvorschläge sah eine Einschränkung insoweit vor, als uneheliche Minderjährige unter die Aufsicht des Jugendamtes gestellt werden sollten, wenn ihr Wohl es erfordert. Die in § 31 a gewählte Form wurde auch von den Verbänden als diskriminierend empfunden. Dieser Paragraph ist in der Ausschußberatung entfallen.

Sozialdemokraten haben sich seit eh und je für einen umfassenden Schutz des unehelichen Kindes eingesetzt. Wenn die SPD-Fraktion nun die Auffassung vertritt, daß der Pflegekinderschutz generell für uneheliche Kinder, die bei ihren Müttern unter-

Frau Schanzenbach

(A) gebracht sind, unserer heutigen Situation nicht mehr entspricht, so nicht, weil sie weniger Schutz und Hilfe für das Kind will, sondern weil sie die Meinung vertritt, daß eine gut ausgebaute Mündelaufsicht völlig ausreicht. Der Vormund und die ihm in der Durchführung der Mündelaufsicht helfende Fürsorgerin, die pädagogisch und fürsorgerisch ausgebildet ist, oder der geeignete und befähigte ehrenamtliche Helfer, der auch von einem Verband gestellt werden kann, sollten Berater und Helfer für die uneheliche Mutter und ihr Kind sein. Eine Doppelaufsicht im Rahmen des Pflegekinderschutzes dürfte sich erübrigen.

Daß Verbände, die eine große Verwaltung aufgezogen haben, die sie nun eventuell, wenn der Pflegekinderschutz für die unehelichen Kinder bei der Mutter in der heutigen Form fällt, abbauen müssen, sich umstellen müssen, darf kein Grund sein, die bisherige Form des Unehelichenschutzes nicht zu verändern. Die Meinung in den Fachverbänden und Fachkreisen ist in der Frage des Pflegekinderschutzes für das uneheliche Kind keineswegs einheitlich.

Viel wichtiger als die Zweigleisigkeit der Betreuung der unehelichen Kinder wären tatsächliche Hilfen. Denn heute sind nicht ausreichend Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesheime für die Kinder der erwerbstätigen unehelichen Mütter vorhanden. Es sind auch keineswegs ausreichend Veranstaltungen, in denen die Mütter in Erziehungsfragen beraten werden können. Nicht der Rat einer älteren Frau — und wenn er noch so gut gemeint ist — (B) im Rahmen des Pflegekinderschutzes ist entscheidend; entscheidend für die uneheliche Mutter und ihr Kind ist, daß ihr tatsächlich Lebenshilfen gegeben werden und der Pflegekinderschutz in der bisherigen Form eben unserer Zeit angemessen wird.

Eine Annahme unseres Antrages bedeutet keine Verschlechterung für das uneheliche Kind. Im Rahmen der Vormundschaft kann dem unehelichen Kind und seiner Mutter die nötige Hilfe und der notwendige Schutz gewährt werden, und die bisherige Diskriminierung würde aufgehoben werden.

Wir bitten Sie deshalb, unseren Anträgen zu Artikel III Nr. 1 § 19 Abs. 2 und Nr. 5 § 24 Abs. 1 zuzustimmen.

(Beifall bei der SPD.)

Vizepräsident Dr. Jaeger: Damit ist der Änderungsantrag Umdruck 945 Ziffer 5 begründet.

Zur Begründung des Änderungsantrages 962 hat das Wort Herr Abgeordneter Dürr.

Dürr (FDP): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Nach dem Regierungsentwurf sollten in **§ 19** aus dem **Pflegekinderschutz** diejenigen Minderjährigen herausgenommen werden, die bei ihrem Lehrherrn oder Arbeitgeber untergebracht sind. Während der Ausschußberatungen wurde der Buchstabe d des Abs. 2 des § 19 dahingehend geändert, daß Pflegekinder nicht Minderjährige sind, die bei ihrem Lehrherrn oder Arbeitgeber untergebracht sind — und nun kommt der Zusatz —, wenn die Pflegestelle von der nach Landesrecht (C) zuständigen Behörde für geeignet erklärt ist und überwacht wird.

Meine Damen und Herren, da haben wir zunächst im Obersatz: Pflegekinder sind nicht Minderjährige, die bei ihrem Lehrherrn oder Arbeitgeber untergebracht sind, und wir haben im folgenden Halbsatz eine Behandlung dieser Minderjährigen, die sie beinahe doch wieder zu Pflegekindern macht.

Wir wollen in diesem Punkt die Regierungsvorlage wiederhergestellt haben. Für welche Minderjährigen trifft diese Bestimmung denn eigentlich zu? Sie bezieht sich auf Minderjährige, die bei ländlichen Handwerkern, bei kleinen Gewerbetreibenden, etwa bei einer Tankstelle, und die insbesondere in der Landwirtschaft beim Arbeitgeber untergebracht sind. Kurz gesagt: Diese Kreise heißt man sonst den Mittelstand.

Sie werden es mir nicht verübeln, wenn ich darauf hinweise, daß diese Kreise zum Teil — und das ist gar nicht unerfreulich — in manchen Fällen einigermaßen konservativ denken; sie wollen — und das ist insbesondere unseren bäuerlichen Freunden sehr sympathisch — unabhängig bleiben und nicht so sehr und so oft von einer Amtsperson überwacht werden. Wenn nun diese Bestimmung in Kraft tritt, dann befürchte ich, daß — genau wie nach dem Inkrafttreten der scharfen Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes — manche Meister sagen: Vom nächsten Jahr an nehme ich keinen Lehrling mehr. Ich fürchte, daß manche Leute keinen Lehrling mehr in Kost und Logis nehmen, weil sie sich (D) sagen: Dann habe ich in kurzen Abständen den Herrn vom Jugendamt im Haus. Es ist nun einmal so, daß viele sagen, sie wollten sich nicht gern vom Jugendamt in die Schlafkammer hineinschauen lassen. An diesem Widerwillen ist etwas Richtiges.

Meine Damen und Herren, wenn Sie die Regierungsvorlage nicht wiederherstellen, dann verstärken Sie den Trend zum Großbetrieb mit dem betrieblichen Jugendwohnheim, und Sie tun etwas gegen die Familienerziehung. Die Erziehung eines Lehrlings mit Familienanschluß beim Handwerksmeister ist in vielen Punkten dem Aufenthalt eines Lehrlings in einem großen Wohnheim vorzuziehen, weil in der Familie die Nestwärme da ist, die das Wohnheim nur schwer geben kann.

Da im übrigen die Beaufsichtigung der Betriebe, die Minderjährige beschäftigen, durch die Gewerbeaufsicht bereits ausreichend gewährleistet ist — wer es nicht glaubt, soll es im Jugendarbeitsschutzgesetz nachlesen —, ist eine weitere Beaufsichtigung und Überwachung durch das Jugendamt nicht mehr unbedingt nötig.

Ich bitte Sie deshalb, unserem Antrag zuzustimmen und die Regierungsvorlage wiederherzustellen. Ich mache ausdrücklich darauf aufmerksam: Um umstürzende Probleme der Subsidiarität geht es bei diesem Antrag ausnahmsweise nicht.

Vizepräsident Dr. Jaeger: Zur Aussprache hat das Wort Frau Abgeordnete Pitz-Savelsberg.

(A) **Frau Pitz-Savelsberg** (CDU/CSU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich spreche zunächst zum Antrag der SPD zu **§ 19**. Wenn wir dem Antrag zustimmen, nehmen wir die **unehelichen Kinder** aus dem **Pflegekinderschutz** heraus. Es war aber die Meinung des Ausschusses, in diesem Punkte nicht der Regierungsvorlage zu folgen, sondern den Pflegekinderschutz, wie er im geltenden Recht besteht, aufrechtzuerhalten. Auch Art. 6 Nr. 5 des Grundgesetzes ist kein Hindernis, diesen Pflegekinderschutz aufrechtzuerhalten. Diese Bestimmung lautet:

> Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

Sie müssen aber bedenken, daß die unehelichen Kinder ungleiche Startchancen gegenüber anderen haben; sie haben nicht die Geborgenheit und den Schutz, den ein Kind in der Familie hat. Das bedarf eines Ausgleiches. Der Pflegekinderschutz ist ein Mittel, hier einen Ausgleich zu schaffen.

Es besteht auch keine Doppelgleisigkeit mit der Vormundschaft. Vormundschaft und Pflegekinderschutz sind zwei getrennte Dinge. Das eine kann das andere nicht ersetzen, das eine muß neben dem anderen bestehen. Denken Sie allein an die gesundheitliche Aufsicht über solche Kinder, die irgendwo (B) in der Familie, meist in der näheren Verwandtschaft, untergebracht sind und die von einem Platz zum anderen gestoßen werden. Wir haben doch — das ist vom Ausschuß ausdrücklich erbeten worden — Zahlen bekommen, aus denen hervorgeht, daß die Säuglingssterblichkeit bei den unehelichen Kindern erheblich größer ist als bei den ehelichen. Wenn wir also — wie es auch das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluß vom 31. Juli 1960 verlangt — zu einer Verbesserung der Lebensbedingungen für das uneheliche Kind mit allen Mitteln des Rechts beitragen sollen, dann müssen wir hier diesen Ausgleich schaffen, dann dürfen wir das uneheliche Kind des Schutzes, der in der Pflegekinderaufsicht liegt, nicht berauben.

Konsequenterweise ergibt sich dann auch für den **§ 24**, daß wir dem Antrag der SPD nicht folgen dürfen. Es handelt sich hierbei nicht darum, daß ein uneheliches Kind, das sich bei Verwandten befindet, Pflegekind ist; es handelt sich bei § 24 darum, daß das uneheliche Kind, das sich bei der Mutter befindet, der Pflegekinderaufsicht untersteht. Es ist hier aber eine Einschränkung gemacht: die Aufsicht entfällt, wenn die uneheliche Mutter die elterliche Gewalt über ihr Kind hat. Wir haben im Familienrechtsänderungsgesetz die elterliche Gewalt der unehelichen Mutter geregelt und haben bestimmt, daß die volljährige Mutter auf Antrag nach Prüfung durch das Jugendamt die elterliche Gewalt über ihr Kind bekommen kann. In dem Fall ist auch gesichert, daß dieses Kind in seinen Chancen gegenüber dem Leben nicht zurückbleibt und daß man auf den Pflegekinderschutz verzichten kann.

Nun zum Antrag der FDP: (C)

> Minderjährige, die sich bei ihrem Lehrherrn oder Arbeitgeber befinden, gelten nicht als Pflegekinder, wenn die Pflegestelle von der nach Landesrecht zuständigen Behörde für geeignet erklärt ist und überwacht wird.

Wir haben jetzt aber auch für die **Schulkinder**, die in **Internaten** wohnen, eine Aufsicht, die durch die Schulverwaltung ausgeübt wird, vorgesehen. Wir müssen deshalb meines Erachtens für den Personenkreis im gleichen Alter entsprechende Maßnahmen treffen. — Herr Kollege Dürr, Sie wollen eine Zwischenfrage stellen?

Dürr (FDP): Frau Kollegin, sind Sie der Meinung, daß die Worte „Lehrherr" und „Arbeitgeber" in Buchstabe d etwas mit der Schule zu tun haben, oder sprechen wir hier aneinander vorbei?

Frau Pitz-Savelsberg (CDU/CSU): Nein, wir sprechen genau über die Altersklasse der Jugendlichen bis zu 16 Jahren, die sich auf der einen Seite in fremder Pflege in einer Schule — in einem Internat — und auf der anderen Seite in fremder Pflege bei einem Lehrherrn befinden. Einige Länder haben sogar diese Art von Pflegekinderschutz bis zum 18. Lebensjahr, und sie sind gut damit gefahren. Ich habe mich unterrichten lassen, daß das in Berlin und in Rheinland-Pfalz der Fall ist. Wir müssen zugeben, daß die Verhältnisse bei dem heutigen Mangel an Lehrlingen in der Wohnung des Arbeitgebers, wo der Lehrling entweder über Tag oder auch über (D) Nacht untergebracht ist, besser sind, als das früher der Fall war. Trotzdem ist es notwendig, daß irgendeine Stelle nachprüft, ob dieses Kind, ein Kind bis zu 16 Jahren, nicht durch eine solche Unterbringung Schaden leidet; das können wir alle nicht wollen. Nach Landesrecht soll bestimmt werden, welche Stelle diese Aufsicht übernimmt. Es kann die Gewerbeaufsicht sein, es kann das Arbeitsamt sein, und es kann auch das Jugendamt sein. Das kümmert uns hier nicht. Hier legt der Gesetzgeber nur fest, daß eine nach Landesrecht zuständige Behörde feststellt, ob der Platz, an dem sich das Kind befindet, für geeignet erklärt werden kann.

Da wir uns im Ausschuß mit Mehrheit einig waren, den Pflegekinderschutz in der alten Fassung zu belassen, und weil wir überzeugt davon waren, daß auf diese Weise die Chancen für die Kinder, die benachteiligt sind, vergrößert werden, sind wir auch hier der Meinung, daß das geschehen muß. Ich bitte Sie, diese beiden Anträge zu den §§ 19 Abs. 2 Buchstabe b, 19 Abs. 2 Buchstabe d und 24 Abs. 1 Satz 2 abzulehnen.

Vizepräsident Dr. Jaeger: Das Wort hat der Abgeordnete Dürr.

Dürr (FDP): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Frau Kollegin Pitz, wir haben anscheinend nicht aneinander vorbei geredet, Sie haben mich nur nicht überzeugt. Sie haben gesagt, unter den Pflegekinderschutz müßten diejenigen Minderjährigen fallen, die etwa vom Land sind, in der Stadt in

Dürr

(A) einem möblierten Zimmer wohnen und in diesem Ort zum Gymnasium gehen; es sei eine richtige Gleichbehandlung, wenn man auch die Minderjährigen, die beim Lehrherrn oder Arbeitgeber in Kost und Wohnung sind, in gleicher Weise beaufsichtige. Soweit, so gut. Aber das Argument zieht nicht ganz. Denn wenn der Bäckerlehrling Friedrich Müller, der vom Lande stammt, beim Bäckermeister Meier in der Großstadt in Kost und Wohnung untergebracht ist, dann paßt auf sein Wohlbefinden das Gewerbeaufsichtsamt auf. Wenn aber der Obertertianer Müller, der vom Lande stammt, bei der Familie Meier in der Stadt „möblierter Zimmerherr" ist und das dortige Gymnasium besucht, dann paßt nach der bisherigen Regelung kein Mensch auf ihn auf. Er ist schutzbedürftiger als der Lehrling, auf den das Gewerbeaufsichtsamt aufpaßt. Deshalb können wir bei verschiedenen Voraussetzungen ohne weiteres verschiedene Tatbestände schaffen. Daher bitte ich Sie, sich überzeugen zu lassen, und unserem Antrag zuzustimmen.

Vizepräsident Dr. Jaeger: Meine Damen und Herren, das Wort wird nicht mehr gewünscht. Ich komme zur Abstimmung, zuerst über den Antrag der Fraktion der SPD auf Umdruck 945 Ziffer 5 a. Wer zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Enthaltungen? — Abgelehnt.

Ich komme zum Antrag der Fraktion der FDP, Umdruck 962 Ziffer 2. Wer zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Ich bitte um (B) die Gegenprobe. — Abgelehnt.

Ich komme nunmehr zur Abstimmung über Ziffer 1 in der Ausschußfassung. Wer zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Angenommen.

Dann komme ich zu den Ziffern 2, 3 und 4. Das Wort wird nicht gewünscht. Wer den aufgerufenen Bestimmungen zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Angenommen.

Ich komme zu Ziffer 5, zugleich zu dem Antrag Umdruck 945 Ziffer 5 b, der bereits begründet ist. Wird hierzu noch das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann lasse ich über den Änderungsantrag der Fraktion der SPD — Umdruck 945 Ziffer 5 Buchstabe b — abstimmen. Wer zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Das zweite ist die Mehrheit; abgelehnt.

Ich komme zu Ziffer 5 in der Ausschußfassung. Wer zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Angenommen.

Ich komme zu den Ziffern 6, 7, 8, 9, 9 a, 9 b, 10 und 11. — Das Wort wird nicht gewünscht. Wer den aufgerufenen Bestimmungen zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Angenommen.

Ich komme zu Ziffer 11 a, zugleich zu dem Antrag Umdruck 962 Ziffer 3. Wird hierzu das Wort gewünscht? — Herr Abgeordneter Dürr!

Dürr (FDP): Herr Präsident! Meine Damen und (C) Herren! Der im Ausschuß eingefügte § 31 a soll — und da vermute ich wohl richtig — ein Bonbon für den Bundesrat sein, das man den Herren vom Bundesrat hinstreckt, indem man sagt: Was ihr auch einzuwenden haben mögt gegen dieses Gesetz, § 31 a gibt euch die Möglichkeit, landesrechtlich noch alles mögliche zu machen. Er gibt den Ländern z. B. die Möglichkeit, über den Katalog des § 19 hinaus in den Schutz für Pflegekinder noch soundso viele einzubeziehen, die dieses Hohe Haus mit Überlegung nicht unter den besonderen Pflegekinderschutz einbeziehen wollte. Das dient keineswegs der Rechtseinheit, und ich glaube, man kann diese Bestimmung streichen.

Vizepräsident Dr. Jaeger: Wird hierzu das Wort gewünscht? Der Abgeordnete Mengelkamp hat das Wort.

Mengelkamp (CDU/CSU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich muß Sie bitten, diesen Änderungsantrag der FDP abzulehnen. Wir haben den § 31 a auf Vorschlag des Bundesrates übernommen und hier eingefügt, weil wir — wie Frau Kollegin Pitz das vorhin schon ausgeführt hat — in verschiedenen Bundesländern bereits heute weitergehende Regelungen für die Pflegekinder haben. Ich erinnere an Berlin, ich erinnere an Rheinland-Pfalz. Wir wollen mit dieser Formulierung aber auch durchaus erlauben, daß in Zukunft die Länder über das, was wir in diesem Gesetz hier festgelegt (D) haben, in Einzelfällen hinausgehen können. Wir haben mit dem Gesetz ohnehin eine Verbesserung von 14 auf 16 Jahre vorgenommen, wobei aber den Ländern das Recht belassen bleibt, in Ausnahmefällen noch über diese Altersbegrenzung hinauszugehen. Ich bitte daher, den Änderungsantrag der FDP abzulehnen.

Vizepräsident Dr. Jaeger: Wird noch das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Ich komme zur Abstimmung.

Im Umdruck 962 der Fraktion der FDP, Ziffer 3, ist die Streichung beantragt. Ich lasse in üblicher Weise abstimmen, indem ich die Nr. 11 a selbst zur Abstimmung stelle. Wer also gestrichen haben will, muß mit Nein stimmen. Wer jedoch bei Nr. 11 a der Ausschußfassung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Wer das nicht will, wer streichen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das erste war die Mehrheit; die Nr. 11 a ist angenommen. Damit ist der Antrag auf Streichung erledigt.

Ich lasse abstimmen über Art. III als Ganzes. Wer zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Art. III ist angenommen.

Art. IV entfällt.

Ich komme zu Art. V. Ich rufe auf die Nrn. 1, 1 a, 2, 3 und 4. Änderungsanträge liegen nicht vor. Das Wort wird nicht gewünscht. Wer den aufgeru-

Vizepräsident Dr. Jaeger

(A) fenen Bestimmungen zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Das erste war die Mehrheit; das ist angenommen.

Ich komme zu Nr. 5, zugleich zum Umdruck 945 Ziffer 6. Das Wort hat Frau Abgeordnete Schanzenbach.

(Abg. Memmel: Machen Sie a) und b) zusammen, Frau Schanzenbach!)

Frau Schanzenbach (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Mit Erlaubnis des Herrn Präsidenten werde ich a) und b) zusammen begründen.

In Art. V Nr. 5, § 47, soll nach einem Vorschlag der SPD-Fraktion Abs. 1 a Satz 1 wie folgt geändert werden:

> (1 a) Die Vereine haben die Ausübung der Rechte und Pflichten einem erzieherisch befähigten und namentlich zu benennenden Mitglied oder Angestellten zu übertragen. Die Übertragung ist in die Bestallung aufzunehmen.

Auch bei einer **Vereinsvormundschaft** muß die Verantwortlichkeit dem Mündel gegenüber ganz eindeutig klargestellt sein. Ein anonymer Vormund nutzt dem Kinde nichts. Mutter und Kind müssen genau wissen, mit wem sie es zu tun haben. Darum soll auch im Namen der Vereinsvormundschaft das Mitglied oder der Angestellte namentlich benannt und die Übertragung in die Bestallungsurkunde aufgenommen werden. Die Formulierung, die der Ausschuß gefunden hat, scheint uns unzureichend zu sein; wir bitten deshalb, unseren Antrag anzunehmen.

(B)

Nach diesem Satz 1 soll ein Satz 2 folgen, der folgendermaßen lauten soll:

> Die Übertragung an Mitglieder oder Angestellte eines Vereins ist nicht zulässig für solche Minderjährige, die in einem von dem Verein getragenen Heim untergebracht sind.

Wir halten es zum Schutze des Minderjährigen einfach für erforderlich, daß eine Trennung zwischen Vormund und Heimträger besteht. Es kann leicht zu Interessenkollisionen zwischen dem Heimträger oder dem vielleicht als Vormund bestellten Erzieher einerseits und den vormundschaftlichen Notwendigkeiten zum Schutze des Jugendlichen andererseits kommen. Die in der Ausschußvorlage getroffene Regelung bietet für den Jugendlichen keinen genügenden Schutz. Wir bitten deshalb, die von uns vorgelegte Formulierung anzunehmen.

Vizepräsident Dr. Jaeger: Wird hierzu das Wort gewünscht? — Frau Abgeordnete Welter!

Frau Welter (Aachen) (CDU/CSU): Herr Präsident! Meine Herren und Damen! Die Forderung, die Personen, die von den Vereinen als Vormünder eingesetzt werden, namentlich zu benennen, würde bedeuten, daß hier die Einzelvormundschaft eingeführt wird, was dem Wesen der **Vereinsvormundschaft** widerspricht. Wir glauben, daß die Bestimmungen des Gesetzes, daß rechtsfähige Vereine, die vom Landesjugendamt für geeignet erklärt werden, auch die Gewähr bieten, daß die Vereinsvormundschaft im Sinne des Wohles des Kindes ausgeübt wird. Wir bitten, den Antrag abzulehnen, weil die Vereinsvormundschaft eine wichtige und unentbehrliche Einrichtung auf dem Gebiete der Jugendpflege ist.

(C)

Den Antrag:

> Die Übertragung an Mitglieder oder Angestellte eines Vereins ist nicht zulässig für solche Minderjährige, die in einem von dem Verein getragenen Heim untergebracht sind

halten wir für zu weitgehend. Es kann sehr wohl sein, daß ein Träger Heime in verschiedenen Orten hat und daß eine Vormundschaft über ein Kind ausgeübt werden kann, das in einem fremden Ort in einem Heim untergebracht ist. Wir halten die Bestimmung des Gesetzes:

> Dies ist nicht zulässig, wenn das Mitglied den Minderjährigen in einem Heim des Vereins als Erzieher betreut

für vollkommen ausreichend, aber auch für notwendig.

Infolgedessen bitte ich Sie, die Anträge abzulehnen.

Vizepräsident Dr. Jaeger: Wird weiter das das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

(D)

Ich komme zur Abstimmung. Ich darf über den Antrag der Fraktion der SPD Umdruck 945 Ziffer 6 Buchstaben a und b gemeinsam abstimmen lassen. Wer also diesem Antrag Ziffer 6 Buchstaben a und b zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Das letzte ist die Mehrheit; abgelehnt.

Ich komme zu Ziffer 5 der Ausschußfassung. Wer zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Das erste ist die Mehrheit; angenommen.

Ich lasse abstimmen über den Art. V als Ganzes. Wer zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Angenommen.

Ich komme zu Artikel VI und rufe die einzelnen Paragraphen auf: 56, 57, 58, 59, 60, 60 a, 61, 62, 63. Änderungsanträge liegen nicht vor. Das Wort wird nicht gewünscht. Wer den aufgerufenen Bestimmungen zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Das erste war die Mehrheit; angenommen.

Ich komme zu § 64 und zugleich zu Umdruck 945 Ziffer 7. Bitte, Frau Abgeordnete Eilers!

Frau Eilers (Bielefeld) (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Zum Antrag Ziffer 7 auf Umdruck 945 zur Novelle des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes möchte ich für die Fraktion der SPD folgende Begründung geben.

Frau Eilers (Bielefeld)

(A) Wir beantragen die Streichung des zweiten Halbsatzes in **§ 64 Satz 1:** „weil der Minderjährige zu verwahrlosen droht oder verwahrlost ist". Wir wollen diese Formulierung ersetzten durch die Worte „weil die geistige oder seelische Entwicklung des Minderjährigen erheblich geschädigt oder von einem solchen Schaden bedroht ist".

In der Öffentlichkeit wurde schon oft darauf hingewiesen, daß der Wunsch aller Fachgremien, ein umfassendes, modernes und der Situation der heutigen Jugend angepaßtes Jugendrecht zu schaffen, in dieser Novelle nicht verwirklicht wird. Ganz besonders trifft das für den **Abschnitt VI** — Erziehungsbeistandschaft, Freiwillige Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung — zu.

Ich darf mit Genehmigung des Herrn Präsidenten den Ausspruch des Sachverständigen Herrn Professor Dr. Sieverts bei der Anhörung im Ausschuß für Familien- und Jugendfragen vom 12. Januar 1961 zitieren:

> Um es offen zu sagen: Auch die Kommission ist grundsätzlich enttäuscht, daß nicht die Reform des VI. Abschnittes des RJWG im Rahmen einer Gesamtreform des Jugendfürsorgerechts geschieht, sondern daß man sich wegen der hier schon mehrfach erwähnten Umstände nur auf eine Novelle beschränkt. Auch der AFET befürchtet, daß dadurch die dringende Reform des Jugendhilferechts auf lange Zeit hinausgeschoben wird. Ursprünglich war die ganze Arbeit des AFET darauf abgestellt, daß eine Gesamtreform kommen würde.

(B)

Herr Professor Dr. Sieverts ist Vorsitzender der Fachkommission „Reform des RJWG" beim AFET.

Der AFET — der **Allgemeine Deutsche Fürsorgeerziehungstag** — ist eines der maßgebenden Gremien in Fragen des Jugendrechts in der Bundesrepublik, das auf einer 55jährigen Erfahrung aufbaut, ein namhaftes Gremium also. Der AFET hat schon einige Vorschläge zur Neufassung des Art. VI erarbeitet und speziell die Entwicklung von der freiwilligen öffentlichen Erziehung zur richterlich angeordneten öffentlichen Erziehung dargelegt. Man hat es sich beim Allgemeinen Deutschen Fürsorgeerziehungstag nicht leicht gemacht. Seit rund acht Jahren sind die Fragen der Reform der Fürsorgeerziehung und der freiwilligen Erziehungshilfe in Fachgremien und Konferenzen diskutiert worden.

Die Ausschußmitglieder der SPD-Fraktion hatten aus dieser Erkenntnis heraus den kaum abgeänderten Vorschlag des Allgemeinen Deutschen Fürsorgeerziehungstages als Antrag zum Abschnitt VI der Novelle zum Reichsjugendwohlfahrtsgesetz im Ausschuß eingebracht, obwohl sie sich bewußt waren, daß er in die Gesamtkonzeption dieser Novelle und ihrer Sprache nicht ganz einzupassen war. Wir wollten aber mit diesem Antrag unser Bemühen zeigen, diese „kleine Reform" in fachlicher Hinsicht doch wenigstens in bestmöglicher Weise zu verabschieden.

Wir waren bemüht, der Fürsorgeerziehung das Ansehen des „letzten Mittels" zu nehmen. Weniger der Gefährdungsgrad des Jugendlichen als die Bereitschaft der Eltern zur Mitarbeit sollte der Maßstab zur freiwilligen oder zur richterlich angeordneten öffentlichen Erziehung sein. Leider haben unsere Bemühungen im Ausschuß, diesen Gedankengängen einen Durchbruch zu verschaffen, zu keinem Erfolg geführt. (C)

Genausowenig, oder besser, noch weniger als der veraltete Begriff der Fürsorgeerziehung ist in unserer heutigen Gesellschaft der der **Verwahrlosung** haltbar. Der Begriff der Verwahrlosung entstammt noch einer Zeit der Zwangserziehung der 70er und 80er Jahre, als die Fürsorgeerziehung noch sehr stark kriminalrechtlich ausgerichtet war, als Kinder und Jugendliche noch unter dem gleichen Strafrecht wie Erwachsene standen, als der Sühnegedanke dem Erziehungsgedanken noch weit voranstand. Dieser Begriff der Verwahrlosung ist leider 1922 wieder in das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz übernommen worden, gewissermaßen als ein letztes Relikt aus der damaligen Entwicklung. Man hat zwar den Begriff der Verwahrlosung später dahingehend zu interpretieren versucht, er habe nichts mit Kriminalität zu tun. Tatsächlich hat dieses Wort aber in der Bevölkerung den gleichen schlechten Klang. Der Stempel der Verwahrlosung bildet für manchen jungen Menschen in seiner später oft geordneten Entwicklung ein Hemmnis für die Zukunft.

In der Praxis macht man bei den Jugendämtern und bei den Vormundschaftsgerichten immer wieder die Erfahrung, daß der Kontakt mit den Eltern in dem Moment zerbricht oder zumindest stark gefährdet ist, in dem ihnen die Verwahrlosung ihres Kindes bescheinigt wird. Sowohl von Richtern als auch von Jugendfürsorgern wird es als notwendig angesehen, hier einen anderen Begriff zu finden. Die Schwierigkeiten und Gefährdungen unserer heutigen jungen Generation sind zudem so, daß sie mit der Verwahrlosung im alten Sinne gar nicht mehr zu erfassen sind und daß dieses Wort nicht alles deckt, was tatsächlich gemeint ist. Wir haben daher die eben von mir zitierte Neufassung des zweiten Halbsatzes in § 64 vorgeschlagen. (D)

Die Bedenken des Familienministeriums gegen eine solche Formulierung waren verfassungsrechtlicher Natur. Da in Artikel 6 Abs. 3 GG erst die Verwahrlosung die Herausnahme eines Kindes oder Jugendlichen aus seiner Familie gestattet, glaubte man, auch in der Novelle zum Jugendwohlfahrtsgesetz diesen Begriff beibehalten zu müssen. Nach einem Schreiben des Familienministeriums an die Fachkommission des Allgemeinen Deutschen Fürsorgeerziehungstages vom 12. 5. 1961 hält das Justizministerium die Bedenken seiner verfassungsrechtlichen Abteilung in dieser Frage nicht mehr aufrecht. Wir haben das dankbar begrüßt, wird doch dadurch die Stellungnahme vieler Fachleute zu dieser Frage bestätigt.

So besteht wenigstens in diesem Punkt eine Möglichkeit, die Atmosphäre des gerichtlichen Verfahrens zu entspannen. Mit dem Fallen dieser in der Fachwelt am meisten angefeindeten Formulierung der Verwahrlosung ist mit einer guten Fortentwicklung der öffentlichen Erziehungshilfe zu rechnen.

Frau Eilers (Bielefeld)

(A) Gerade die Beseitigung des Verwahrlosungsbegriffs wird es ermöglichen, den immer wieder zitierten Grundsatz des Gesetzentwurfs zu verwirklichen, daß eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Eltern, Vormundschaftsgericht und Jugendamt gewährleistet sein soll. Was trotz aller politischen Spannungen und Gegensätzlichkeiten beim Bundessozialhilfegesetz gelungen ist — ein fachlich gutes Gesetz zum Wohle der Empfänger der Hilfe zu schaffen —, sollte auch bei dieser Novelle möglich sein und den Weg öffnen für einige Formulierungen, die den Forderungen unserer Zeit gerecht werden.

Ich möchte Sie daher bitten, unserem Antrag zuzustimmen.

(Beifall bei der SPD.)

Vizepräsident Dr. Jaeger: Das Wort hat der Abgeordnete Memmel.

Memmel (CDU/CSU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich spreche zu Ziffer 7 des Umdrucks 945. Ich will mich sehr kurz fassen. Die Mehrheit des Ausschusses hat in ihrem Beschluß zu § 64 an dem Begriff der **Verwahrlosung** als Voraussetzung für die Anordnung der **Fürsorgeerziehung** festgehalten. Dies entspricht auch dem Willen des Grundgesetzgebers, wie er in Art. 6 des Grundgesetzes zum Ausdruck kommt. Gegen den Willen der Eltern dürfen danach Kinder von ihren Eltern nur getrennt werden, wenn die Kinder zu verwahrlosen (B) drohen oder verwahrlost sind. Der Begriff „verwahrlosen" im Grundgesetz könnte nur dann durch einen anderen Begriff ersetzt werden, wenn sich dieser vollinhaltlich mit dem Begriff des Grundgesetzes deckt. Das ist bei dem Vorschlag der SPD auf Umdruck 945 aber nicht der Fall. Es kann nicht anerkannt werden, daß jede erhebliche Schädigung der Entwicklung eines Minderjährigen stets eine drohende Verwahrlosung oder gar eine Verwahrlosung selbst darstellen müßte. Zwar sind durchaus Fälle denkbar, in denen ein Minderjähriger einmal oder gelegentlich erheblich in seiner Entwicklung geschädigt worden ist; aber diese Schädigung muß nicht in jedem Falle zu einer drohenden Verwahrlosung führen. Die Rechtsprechung hat den Begriff der Verwahrlosung definiert. In dem Kommentar von Riedel zum Jugendwohlfahrtsgesetz, 2. Auflage von 1955, finden Sie auf den Seiten 214 bis 216 eine umfangreiche Rechtsprechung zu diesem Begriff. Danach steht fest, daß unter Verwahrlosung zu verstehen ist „ein erhebliches Sinken des geistigen, sittlichen oder körperlichen Zustandes des Kindes unter den Durchschnitt". Auch wenn man diesen Begriff der Rechtsprechung der Formulierung im SPD-Antrag gegenüberstellt, wird deutlich, daß nicht jede erhebliche Schädigung, insbesondere einmaliger Art, schon ein erhebliches Sinken unter den Durchschnitt darstellen muß.

Ich bitte deshalb, diesen Antrag abzulehnen.

Vizepräsident Dr. Jaeger: Wird noch das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Ich lasse abstimmen über den Änderungsantrag der Fraktion der SPD auf Umdruck 945 Ziffer 7. Wer zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Das zweite ist die Mehrheit; der Antrag ist abgelehnt. (C)

Ich lasse abstimmen über § 64 in der Ausschußfassung. Wer zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Das erste war die Mehrheit; angenommen.

Ich rufe auf §§ 65, — 66, — 67, — 68, — 69 und 70. — Keine Änderungsanträge, keine Wortmeldungen. Wer den aufgerufenen Paragraphen zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Das erste war die Mehrheit; angenommen.

Wir kommen nunmehr zu § 71. Zugleich rufe ich die Umdrucke 946 und 975 auf. Zur Begründung des letzteren hat der Abgeordnete Dürr das Wort.

Dürr (FDP): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen von der CDU, ich mache ausdrücklich darauf aufmerksam, daß es sich hier bei dem Antrag Umdruck 975 keineswegs um einen hochpolitischen Antrag handelt. Sie brauchen ihn also nicht deshalb abzulehnen, weil er von der FDP gestellt worden ist.

(Beifall bei der FDP und bei der SPD. — Abg. Kemmer: Es gibt aber andere Gründe dagegen!)

Es handelt sich um folgendes Problem. Ist ein Minderjähriger in Fürsorgeerziehung, so muß den Eltern (D) oder den Personensorgeberechtigten, sofern das nicht die Eltern sind, sein Aufenthalt mitgeteilt werden. Nun gibt es aber unvernünftige und widerborstige Personensorgeberechtigte, die daran denken, den Minderjährigen aus der Fürsorgeerziehung zu entführen. So etwas soll schon vorgekommen sein. Wenn so etwas schon passiert ist oder droht, dann soll das Vormundschaftsgericht auf Antrag des Landesjugendamtes anordnen können, daß der Unterbringungsort nicht mitzuteilen ist, wenn durch die Mitteilung der Erziehungszweck ernstlich gefährdet wird. So weit ist sich alles einig.

Nun schlagen CDU und SPD in Umdruck 946 vor, man solle gegen den Beschluß des Vormundschaftsgerichts, der die Nichtmitteilung des **Aufenthaltsorts des Minderjährigen** anordnet, den Personensorgeberechtigten und den Eltern die Beschwerde, und zwar die unbefristete Beschwerde zuerkennen. Auch damit gehen wir einig.

Aber jetzt kommt folgender Fall: Der Antrag des Landesjugendamtes, man möge den Personensorgeberechtigten nicht mitteilen, in welcher Fürsorgeerziehungsanstalt sich der Minderjährige befindet, wird vom Vormundschaftsgericht abgelehnt. Was geschieht dann? Dann rennt der Personensorgeberechtigte in schnellem Schritt vom Vormundschaftsrichter zum Jugendamt und erklärt den Beamten des Jugendamtes: Her mit der Adresse des Minderjährigen, der Herr Vormundschaftsrichter hat es angeordnet. Daraufhin sagt der Herr vom Jugendamt: Ja, das ist richtig, ich weiß aber noch nicht, ob

Dürr

(A) das Landesjugendamt dagegen Beschwerde mit aufschiebender Wirkung einlegen wird, deshalb sage ich vorläufig nichts.

(Zuruf von der FDP: Ein paar Wochen lang!)

Das heißt, das Jugendamt kann einen Beschluß des Vormundschaftsgerichts, daß die Anschrift des Minderjährigen mitzuteilen ist, einfach eine zeitlang sabotieren, und wenn sich das Landesjugendamt auch noch ein bißchen Zeit läßt, kann es große Schwierigkeiten geben, insbesondere deshalb, weil die Personensorgeberechtigten oder Eltern von Minderjährigen, die einen Minderjährigen schon einmal aus der Fürsorgeerziehung entführt haben, mit aller Wahrscheinlichkeit rabiate und widerborstige Personen sind.

Hier muß man deshalb nach unserer Ansicht den Satz 5, d. h. den zweiten Satz in Ihrem Änderungsantrag Umdruck 946, streichen. Wenn dann der Vormundschaftsrichter anordnet, den Personensorgeberechtigten und den Eltern den Aufenthaltsort mitzuteilen, dann soll es das Landesjugendamt eben dabei belassen. Es ist nicht gefährlich, wenn das Landesjugendamt kein Beschwerderecht gegen diesen Beschluß hat.

Wie gesagt, hochpolitisch ist die Frage nicht. Wir haben diesen Antrag nur gestellt, weil wir befürchten, daß die Fassung des Änderungsantrags Umdruck 946 in der Praxis zwar nicht zu zahlreichen, aber zu einigen Schwierigkeiten führen kann.

(B)

Vizepräsident Dr. Jaeger: Das Wort hat der Abgeordnete Memmel.

Memmel (CDU/CSU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich begründe zunächst den Änderungsantrag Umdruck 946 und spreche dann zu dem Änderungsantrag Umdruck 975.

Der Änderungsantrag Umdruck 946 dient der Klarstellung. Nach § 24 Abs. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit hat eine **Beschwerde** nur dann eine **aufschiebende Wirkung,** wenn sie gegen eine Verfügung gerichtet ist, durch die eine Strafe festgesetzt wird. In § 71 Abs. 5 erübrigt sich deshalb die ausdrückliche Bestimmung, daß die von den Personensorgeberechtigten oder den Eltern gegen den anordnenden Beschluß eingelegte Beschwerde keine aufschiebende Wirkung hat.

Wird jedoch vom Landesjugendamt die Beschwerde gegen den ablehnenden Beschluß eingelegt, so erscheint die ausdrückliche Bestimmung erforderlich, daß diese Beschwerde aufschiebende Wirkung hat. Hätte die Beschwerde keine aufschiebende Wirkung, so wäre das Landesjugendamt, falls der Minderjährige bereits untergebracht ist, genötigt, die Mitteilung über den Unterbringungsort, noch bevor über die Beschwerde entschieden ist, zu erteilen. Würde sodann der Beschwerde stattgegeben, so hätte das Landesjugendamt praktisch nur noch die Möglichkeit, den Minderjährigen in einer anderen Familie oder in einem anderen Heim, in einer anderen Anstalt unterzubringen. (C)

Ob diese unerwünschte Folge durch eine entsprechende Anwendung des § 24 Abs. 3 des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vermieden werden kann, ist zweifelhaft. Nach dieser Bestimmung kann das Beschwerdegericht vor der Entscheidung anordnen, daß die Vollziehung der angefochtenen Verfügung auszusetzen ist. Es empfiehlt sich deshalb, in § 71 Abs. 5 ausdrücklich zu bestimmen, daß die Beschwerde gegen den ablehnenden Beschluß aufschiebende Wirkung hat.

Durch den Änderungsantrag soll ferner erreicht werden, daß das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde in das Rechtsmittel der einfachen Beschwerde umgewandelt wird. Die sofortige Beschwerde wäre binnen einer Frist von zwei Wochen einzulegen. Den Personensorgeberechtigten und den Eltern sollte jedoch die Möglichkeit gegeben werden, von diesem Rechtsmittel auch zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch zu machen.

Ich bitte daher, dem Antrag auf Umdruck 946 zuzustimmen. Den Antrag auf Umdruck 975 bitte ich abzulehnen.

Vizepräsident Dr. Jaeger: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Ich glaube, es ist zweckmäßig, wenn ich jetzt zuerst über den Änderungsantrag der Fraktion der FDP Umdruck 975 abstimmen lasse. Das ist ein Änderungsantrag zu dem Änderungsantrag Umdruck 946. Wer dem Änderungsantrag der FDP auf Umdruck 975 zum Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Umdruck 946 zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Mit großer Mehrheit abgelehnt. (D)

Nunmehr komme ich zu dem Änderungsantrag — unverändert — der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Umdruck 946. Wer zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Angenommen!

Damit komme ich zu § 71 in der Ausschußfassung mit der soeben beschlossenen Änderung. Wer zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Angenommen!

Dann rufe ich auf die §§ 72, — 73, — 74, — 75, — 75 a, — 75 b. — Das Wort wird nicht gewünscht. Wer den aufgerufenen Paragraphen zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Angenommen!

Ich lasse nunmehr abstimmen über den Art. VI als Ganzes. Wer zuzustimmen wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Angenommen!

Ich rufe auf Art. VII, zugleich die Änderungsanträge Umdruck 945 Ziffer 8 und Umdruck 962 Ziffern 4 und 5. — Herr Abgeordneter Welslau!

Welslau (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der § 76 Abs. 4 a ist während der Aus-

Welslau

(A) schußberatung von der Mehrheit des Ausschusses neu eingefügt worden. Durch diese Bestimmung soll den **zentralen Stellen der freien Jugendhilfe** die Möglichkeit gegeben werden, die **Überprüfung von Einrichtungen** eines ihnen angehörenden Trägers dem Landesjugendamt zu entziehen und die Überprüfung als zentraler Träger selbst zu übernehmen. Wir haben hier also erstmalig eine sogenannte Selbstkontrolle zu verzeichnen; der Träger wird mit der Kontrolle seiner eigenen Einrichtungen betraut.

Durch unseren Antrag auf Streichung dieses Absatzes 4 a wollen wir keinesfalls die Leistungen der Träger der freien Jugendhilfe und das Vertrauen in sie in Zweifel ziehen. Hier geht es darum, ob es im Interesse des Kindes, des Trägers eines Heimes und der Träger der freien Jugendhilfe liegt, wenn das Landesjugendamt ausgeschaltet wird. Durch diesen neuen Absatz 4 a wird dem Landesjugendamt als der zentralen Stelle auch die Möglichkeit genommen, Erfahrungen auszuwerten und sie als Anregungen an die Heime weiterzugeben. Das Landesjugendamt ist aber auch in Zukunft auf eine Möglichkeit des Vergleichs der Leistungen der einzelnen Träger angewiesen, um einen Vergleichsmaßstab gegenüber den gewerblichen Heimen zu haben.

Diese Tatsache ist gerade auch in jüngster Zeit von den verantwortlichen Stellen der Landesjugendämter unterstrichen worden. Bisher hat sich die Tätigkeit des Landesjugendamts für das Heim und den zentralen Träger positiv ausgewirkt, so daß keinesfalls Veranlassung besteht, diesen neuen Absatz hier (B) einzufügen. Auch den Verbänden der freien Jugendhilfe ist bekannt, wie unterschiedlich ihre eigenen Heime wegen der Persönlichkeit des Heimleiters oder der Heimleiterin sind. Denn allzu sehr steht und fällt ein solches Heim mit der Persönlichkeit des betreffenden Leiters. Auch die zentralen Träger haben oft ihre Sorgen mit den Heimleitern und sind dankbar, wenn durch die Aufsicht des Landesjugendamts bestehende Spannungen ausgeglichen werden können. Umgekehrt ist auch die Heimleitung dem Landesjugendamt dankbar, wenn durch dessen Unterstützung der zentrale Träger veranlaßt wird, bestimmte Wünsche zu erfüllen.

Diese Spannungen sind Ihnen allen, meine Damen und Herren, bekannt. Wenn auch dieser neue Absatz 4 a als Kann-Vorschrift ausgestaltet und die Zustimmung des Trägers erforderlich ist, so muß doch klar gesagt werden, daß ein Landesjugendamt dem Druck der freien Verbände wohl kaum widerstehen kann, wenn ein Antrag gestellt wird. Der Träger eines Heims kann wohl kaum seinem Verband die Zustimmung versagen.

Die Aufsicht und die **Überprüfung durch das Landesjugendamt** ist doch nicht als eine reine Kontrollaufgabe anzusehen. Diese Überprüfung soll den Träger des Heims zum Wohle des in dem Heim zu betreuenden Kindes unterstützen und anregen. Durch die Verpflichtung des Landesjugendamts zur Heimaufsicht bleibt auch die Verantwortung nicht allein den zentralen Trägern überlassen. Bei der menschlichen Unzulänglichkeit müssen wir davon ausgehen, daß auch in Zukunft unerfreuliche Vorkommnisse bei aller Sorgfalt und Aufsicht nicht zu vermeiden sind. Dann liegt es sicherlich auch im (C) Interesse der freien Jugendhilfe, nicht allein die volle Verantwortung zu tragen.

Ich möchte daher darum bitten, unserem Antrag auf Streichung Ihre Zustimmung zu geben, damit auch in Zukunft dem Landesjugendamt die Möglichkeit gegeben ist, als zentrale Stelle die gesammelten Erfahrungen allen Trägern von Heimen dienlich zu machen, und damit weiterhin die Gewähr gegeben ist, daß beim Landesjugendamt zu jeder Zeit ein klarer Überblick über die Heime zum Schutz von Minderjährigen besteht. Gerade auf diese letzte Tatsache, meine sehr verehrten Damen und Herren, legen auch die Landesjugendämter im Interesse der Verbände einen großen Wert. Wir sollten es daher bei der bisherigen Regelung belassen. Ich bitte Sie nochmals, unserem Antrag zu entsprechen und den Absatz 4 a zu streichen.

(Beifall bei der SPD.)

Vizepräsident Dr. Jaeger: Das Wort zur Begründung des Änderungsantrages der Fraktion der FDP auf Umdruck 962 hat der Abgeordnete Dürr.

Dürr (FDP): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die FDP hat wie die SPD die Streichung des Abs. 4 a des § 76 beantragt. Es ist immer eine maßlos peinliche Sache, wenn sich jemand selber kontrollieren und beaufsichtigen soll. In § 76 Abs. 4 heißt es: „Das Landesjugendamt soll das Jugendamt und einen zentralen Träger der freien Jugendhilfe, (D) wenn diesem der Träger der Einrichtung angehört, bei der Überprüfung zuziehen." Das heißt, wenn das Landesjugendamt prüft, soll es das örtliche Jugendamt zuziehen, damit dieses einen Überblick über das hat, was in seinem Bereich geschieht. Wenn aber ein Mann von der Zentrale etwa der Inneren Mission ein Heim der Inneren Mission kontrolliert, dann steht in diesem schlecht gedrechselten Abs. 4 nicht einmal darin, daß in diesem Falle wegen des Überblicks auch ein Herr vom örtlichen Jugendamt zugezogen werden soll. Nein, so geht es nicht! Wir sind der Meinung, daß das Landesjugendamt über alle Heime die Aufsicht behalten soll. Es soll diese Aufgabe nicht delegieren können.

Sagen Sie bitte nicht, wir hätten etwas gegen die Verbände! Es liegt nämlich durchaus im Interesse der Verbände, wenn dann und wann ein Herr vom Landesjugendamt kommt, kleinere Monita vorbringt und der Heimleiter die Möglichkeit hat, seiner zentralen Stelle zu sagen: Dieses und jenes muß geändert werden, ihr seht es, das Landesjugendamt hat es bei mir beanstandet. Wie wird es aber sein, meine Damen und Herren, wenn der Herr von der zentralen Stelle zu einer Einrichtung dieses Trägers kommt? Dann wird ihm der Heimleiter sagen: Ja, mein lieber Herr Überwachungsbeamter von der Zentrale, diesen Mißstand könnten wir abstellen, wenn ihr uns von der Zentrale drei weitere Erzieher zuweisen würdet; solange ihr uns aber die drei weiteren Erzieher nicht zuweist, können wir an den beanstandeten Zuständen, die wir zugeben, nichts ändern. Und der Herr von der Zentrale wird

Dürr

(A) abziehen, weil er weiß, daß der Personalchef in der Zentrale diese Erzieher nicht wird zuweisen können. Hier liegt es also tatsächlich im eigenen Interesse der Verbände, wenn sie mit dem Landesjugendamt Kontakt haben und wenn die **Heimaufsicht** nicht auf die zentralen Träger delegiert wird.

Darf ich zur Vereinfachung unseren Änderungsantrag Umdruck 962 Ziffer 5 zum selben Paragraphen gleich mit zwei Sätzen begründen. Er behandelt ein anderes Problem. Wir beantragen, in § 76 Abs. 6 den Satz 2 zu streichen, der lautet: „Nach Landesrecht bestimmt sich auch, ob und gegebenenfalls inwieweit Studentenwohnheime einer Aufsicht unterliegen." Das Problem der **Studentenwohnheime** gehörte allenfalls in ein Jugendhilfegesetz, aber nicht in diese Novelle zum Reichsjugendwohlfahrtsgesetz, und was die Länder aus dieser Bestimmung machen können und machen werden, ist noch sehr die Frage. Ich jedenfalls würde es für nicht erforderlich halten, daß auf Grund von § 76 Abs. 6 Satz 2 irgendein Land etwa bestimmt, daß die Verbindungshäuser studentischer Verbindungen einer Kontrolle durch das Landesjugendamt auf das körperliche, geistige und seelische Wohl der minderjährigen Füchse von 19 Jahren unterworfen werden, weil nämlich in diesem Verbindungshaus meistens nicht nur 22jährige Inaktive, sondern auch 19jährige Füchse wohnen. Das können wir doch wirklich weglassen. Deshalb bitte ich, unserem Antrag zu folgen und in § 76 Abs. 6 den Satz 2 zu streichen. Im übrigen ist auch das kein weltbewegendes Problem.

(B)

Vizepräsident Dr. Jaeger: Die Änderungsanträge sind begründet. In der Aussprache hat das Wort Frau Abgeordnete Welter.

Frau Welter (CDU/CSU): Herr Präsident! Meine Herren und Damen! Wer sind die zentralen Träger? Die **zentralen Träger** sind die Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften und die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege. Es kann also gar keine Rede davon sein, daß hier eine Selbstkontrolle stattfindet; Sie müssen, wenn Sie den Absatz lesen, feststellen, daß darin unterschieden ist zwischen dem zentralen Träger und dem Träger der Einrichtung.

Wenn wir uns genötigt gesehen haben, diesen Absatz einzufügen, so nicht zuletzt deswegen, weil nach dem Grundgesetz jede Religionsgemeinschaft ihre Angelegenheiten selbst verwaltet und auch die Anstellungen, die Besetzung ihrer Ämter ohne Mitwirkung des Staates und der bürgerlichen Gemeinde durchführt. Wir mußten also eine Bestimmung in das Gesetz hinneinnehmen, nach der eine Kirche oder ein Spitzenverband einen Antrag stellen kann, auch diese **Überprüfung** in Einrichtungen, die ihnen angeschlossen sind, durchzuführen. Aber wenn Sie diesen Absatz lesen, so sehen Sie erstens, daß es eine Kann-Vorschrift ist, zweitens, daß diese Genehmigung nur auf Antrag erteilt wird, daß sie widerruflich gegeben wird und nur dann, wenn der Träger der einzelnen Einrichtung zustimmt. Hier ist also nur eine Möglichkeit für die großen Verbände, für die Kirchen geschaffen, einen solchen Antrag zu stellen. (C)

Davon unberührt bleibt die Aufsicht — die ja jetzt schon besteht — in baulicher und in gesundheitlicher Hinsicht. Außerdem unterliegen die zentralen Träger genauso für ihre Einrichtungen der Vorschrift, daß sie Personalien und Art der Ausbildung des Leiters und des Erziehers der Einrichtung dem Landesjugendamt melden müssen. Auch hier also besteht die Möglichkeit, daß das Landesjugendamt ihnen Kenntnis gibt, wenn ein Leiter ungeeignet sein sollte.

Ich bitte Sie aus den angegebenen Gründen, den Antrag der SPD und der FDP abzulehnen.

Ich bitte Sie, auch den zweiten Antrag abzulehnen, den Antrag, in § 76 Abs. 6 den Satz 2 zu streichen, wonach sich nach Landesrecht bestimmt, ob und gegebenenfalls inwieweit **Studentenwohnheime** einer Aufsicht unterliegen. Wir halten auch diese Bestimmung für notwendig, ganz abgesehen davon, daß sie auch vom Bundesrsat empfohlen worden ist. Wir bitten also, auch diesen Antrag abzulehnen.

Vizepräsident Dr. Jaeger: Das Wort hat Frau Abgeordnete Pitz-Savelsberg.

Frau Pitz-Savelsberg (CDU/CSU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Zu § 76 Abs. 6 Satz 2 und zum Antrag der FDP, diesen Satz zu streichen, noch ein kurzes Wort. Diese Bestimmung entspricht einem ausdrücklichen Wunsch der Kultusministerkonferenz, der uns durch die Länder in dieser Formulierung angeboten worden ist. Sie erinnern sich, daß die Heime, die hier gemeint sind, manchmal gemischt besetzt waren, daß es manchmal hieß: „Heime mit überwiegend Minderjährigen", so daß es durchaus möglich war, daß der übrige Teil des Heims von Studenten besetzt war. Im Hinblick darauf ist es gut, den Ländern das Recht zu geben, durch Landesrecht zu bestimmen, ob und inwieweit **Studentenwohnheime** der Aufsicht unterliegen. Wir sind da dem Wunsche der Kultusministerkonferenz gefolgt und haben die Empfehlung der Länder angenommen. (D)

Ich möchte also darum bitten, den Antrag der FDP abzulehnen und es bei dem Ausschußbeschluß zu belassen.

Vizepräsident Dr. Jaeger: Meine Damen und Herren, wird weiter das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Ich lasse abstimmen, zuerst über die gleichlautenden Änderungsanträge der Fraktion der SPD Umdruck 945 Ziffer 8 und der Fraktion der FDP Umdruck 962 Ziffer 4. Wer diesen gleichlautenden Änderungsanträgen zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Das zweite ist die Mehrheit; die Anträge Umdruck 945 Ziffer 8 und Umdruck 962 Ziffer 4 sind abgelehnt.

Dann komme ich zur Abstimmung über den Antrag der Fraktion der FDP auf Umdruck 962 Ziffer 5. Wer zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das

Vizepräsident Dr. Jaeger

(A) Handzeichen. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Das zweite war die Mehrheit; abgelehnt.

Ich komme zur Abstimmung über Art. VII in der Ausschußfassung. Wer zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Mit Mehrheit angenommen.

Zu Art. VIII liegen keine Änderungsanträge vor, auch nicht zu Art. IX und X. — Das Wort wird nicht gewünscht. Wer den aufgerufenen Artikeln zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Angenommen.

Ich rufe auf Art. X a, — X b, — X c, — XI, — XII, — XIII, — XIV, — Einleitung und Überschrift. — Das Wort wird nicht gewünscht. Wer den aufgerufenen Bestimmungen zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Mit Mehrheit angenommen. Damit ist die zweite Beratung beendet.

Ich komme zur

dritten Beratung.

Ich eröffne die allgemeine Aussprache. — Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Arndt.

Dr. Arndt (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Vorlage rechtfertigt es, zum **Wesen unseres Staates** und zum davon unterschiedlichen (B) eigenen Wesen der Gemeinde Grundsätzliches zu sagen. Der Gesetzentwurf hat, wie seine amtliche Begründung bezeugt, sich zum Ziele gesetzt, das Rangverhältnis von Staat und Gesellschaft auf dem Gebiet der **Erziehung** neu zu formulieren. Diese Aufgabe ist keine nur politische, wie behauptet worden ist, etwa von Herrn Kollegen Even, sondern eine verfassungspolitische und verfassungsrechtliche. In ihren Prinzipien findet sich die Antwort bereits im Bonner Grundgesetz. Die Grundrechtsnormen sind nicht mehr, wie man im 19. Jahrhundert meinte, Ausgrenzungen des Privaten dem Staate gegenüber, sondern, wie auch das Bundesverfassungsgericht mehrfach ausgesprochen hat, Grundwertentscheidungen, die das Wesen dieses freiheitlichen Rechtsstaats und sozialen Rechtsstaats bestimmen.

Das Grundgesetz stellt sich nicht, wie irrig in der Begründung zu dieser Vorlage ausgeführt wird, in Erziehungsfragen auf den Boden einer Neutralität oder gar, um es noch schärfer auszudrücken, einer Gleichgültigkeit oder eines Indifferentismus, sondern es ist Ausdruck einer Wertordnung und verkörpert in den Grundrechtsnormen die unabstimmbare Einigkeit der Nation über unabdingbare Werte. In den Fragen der Erziehung oder der Bildung und Ausbildung gibt es deshalb keinen weißen Fleck auf der Karte dieser Grundwertordnung, sondern die Entscheidung dafür, daß die Erziehung zuvörderst das natürliche Recht der Eltern ist, daß der Staat diese Erziehung zu überwachen hat, und zwar auch auf ihren Einklang mit den Grundwerten der Verfassung hin zu überwachen hat, und daß dem (C) Staat die Aufsicht gebührt.

In einem keineswegs wertneutralen, aber freiheitlichen und menschenwürdigen Staat sind allerdings die Grundwerte nicht abschließend normiert, sondern gleichsam offen, d. h. sie lassen dem Menschen Raum, nach seinem Glauben und Denken diese Wertergebnisse in letzten Wahrheiten zu begründen und sie zu vervollständigen. Insoweit ist die Verfassung evokatives Recht, also Recht, das den einzelnen Menschen auf seine Selbstverantwortung hin anruft und ihn zu einer tätigen Mitverantwortung für die Gemeinschaft und in der Gemeinschaft herausfordert. Der freiheitlich-demokratische Staat ist durch diese Grundordnung kein geschlossener Weltanschauungsstaat, sondern offener Staat, offen zu einer offenen und freien Gesellschaft hin. Dank dieser Offenheit von Staat und Gesellschaft wird die belebende Vielfalt möglich, die man als pluralistisch bezeichnet. Diese Zuordnung von Staat und Gesellschaft ist bereits in den Fundamenten der Verfassung angelegt, so daß ein Gesetz nicht mehr eine besondere Regelung dessen unternehmen kann, wie Staat und Gesellschaft aufeinander bezogen sind, sondern nur noch dazu dienen darf, die in der Verfassung bereits vorgezeichneten Prinzipien zu verwirklichen. Der freiheitlich-demokratische Rechtsstaat und die freie Gesellschaft sind zwei einander ergänzende Ausdrucksweisen desselben Volkes. Es ist das gleiche Volk, das sowohl sich in der Rechtsform seiner Staatsorgane repräsentiert, die im Bereich des Abstimmbaren mit begrenzten Vollmachten handeln, als auch politische oder freie Gesell- (D) schaft bleibt, deren unabstimmbare Freiheitlichkeit ihre Organisierung durch den Staat ausschließt. Den freiheitlichen Staat und die freie Gesellschaft als das unverbundene Nebeneinanderbestehen zweier getrennter „Räume" darzustellen, ist deshalb ein mindestens mißverständliches Bild, das sich in den Motiven dieses Gesetzes findet. Es verleitet dazu, den Staat als eine Art personifizierten Dämon zu betrachten und nicht zu erkennnen, daß der Staat eine bestimmte Lebensweise der Gemeinschaft der Menschen ist, die ihn bilden.

Das Bundesverfassungsgericht hat diese Einsicht wiederholt so ausgedrückt, daß im Verständnis des Grundgesetzes ein wirklicher Mensch weder als der ungebunden Vereinzelte nur für sich steht, noch daß er ein durch Verstaatlichung seines Selbst beraubter Mensch ist, sondern daß er seine Selbstbestimmung auch durch seine freie Eingliederung in die Gemeinschaften von Staat und Gesellschaft verwirklicht. Diese Klarstellung ist hier deshalb von Bedeutung, weil in den Motiven des Gesetzentwurfs zwar ungenau von einem Wächteramt des Staates gesprochen wird, nicht hinreichend jedoch von der ergänzenden Mitverantwortung der menschlichen Gemeinschaft im Staate für das Erziehungswesen, ja, weil sogar im Unterton ein Klang der Abwertung des Staates, ich wiederhole: der Abwertung des Staates mitschwingt, als sei die staatlich-menschliche Gemeinschaft nicht in dem ihr zustehenden Maße auch werterfüllt, sondern zur ergänzenden eigenen Erziehungsmithilfe nicht so recht befähigt.

Dr. Arndt

(A) Vergebens sucht man in den Motiven des Gesetzes etwas vom erzieherischen Wert der Gemeinschaft und der eigenen Pflicht der Gemeinschaft zur ergänzenden Mithilfe, sondern es ist allenfalls davon die Rede, die staatliche Gemeinschaft habe ersatzweise eine **Erziehungsaufgabe** durchführen zu lassen. In einseitiger Weise bleibt unberücksichtigt, daß nicht nur das Übereinstimmen einer gesellschaftlichen Gruppe in ihrem Besonderen, vor allem in ihrem Glauben, tiefste und stärkste Erziehungswerte in unersetzlicher Weise darbietet, sondern Erziehungswerte auch von den übergreifenden Gemeinschaften in Gesellschaft und Staat beigesteuert werden können und müssen, und Gemeinschaft auch als die Gemeinschaft mit dem anderen erlernt und erfahren werden will. Hier droht das Erbe der Reformation, wie es ebenfalls von der Gegenreformation aufgenommen wurde, nicht mehr erworben zu werden; denn die Väter der Reformation und der Gegenreformation waren in Deutschland zugleich segensreiche Väter des Erziehungswesens, und zwar durch Anerkenntnis der öffentlichen Erziehungsaufgabe, die selbstverständlich niemals so aufgefaßt wurde und wird, daß sie die elterliche Erziehungspflicht verdrängen dürfe.

Diese Abwertung der öffentlichen Erziehungsaufgabe als einer ergänzenden Pflicht des Gemeinwesens tritt mit besonderer Deutlichkeit in der Fehleinschätzung der politischen Gemeinde hervor. Ohne weiteres werden in der amtlichen Begründung des Gesetzentwurfs und ebenso in seinen Bestimmungen und in dem Schriftlichen Bericht die **Gemeinden** dem (B) Staate zugeschlagen. Die Gemeinden werden als dem Staate zugehörig mit ihm zusammen der freien Gesellschaft gegenübergestellt, wie es heute in der zweiten Lesung erst wieder Herr Kollege Dr. Even getan hat. Abermals wird damit ein Erbe ausgeschlagen: das Erbe der Reformgedanken des Freiherrn vom Stein.

In seiner Rede über die **Steinsche Städteordnung** hat **Otto von Gierke** im Jahre 1909 als den Kerngedanken jenes Werkes hervorgehoben — ich darf wörtlich zitieren —:

> Die Stadt sollte nicht wieder zum Staat im Staate werden, sondern dem Staat als von ihm wesensverschiedene Gemeinde gegenübertreten. Ihr sollte ein eigener, aber auf die durch den örtlichen Gemeinschaftszweck bestimmten Angelegenheiten beschränkter Wirkungskreis zustehen. So nahm man den Städten, was man als staatliche Hoheitsrechte ansah, insbesondere die Gerichtsbarkeit und die Polizei.

Soweit Otto von Gierke. Der Kerngedanke ist also die Wesensverschiedenheit der Gemeinde dem Staat gegenüber, die Entstaatlichung der Gemeinde mit der Folge, daß sie aus ursprünglichem Lebensrecht frei und eigenständig erwächst, nicht aber abgeleitete oder mittelbare Staatsgewalt ausübt.

Otto von Gierke erklärte die, wie er sagte, geniale Schöpfung Steins aus der unverwüstlichen Zeugungskraft des deutschen Genossenschaftsgeistes und der Wiedererweckung des bürgerlichen Gemeinsinns. Mit anderen Worten heute ausgedrückt, heißt das, die Gemeinde als Kraft der freien Ge- (C) sellschaft verstehen. Es ist daher staatsrechtlich falsch, geistesgeschichtlich falsch, soziologisch falsch, die Gemeinde als verlängerten Arm des Staates, als eine Prothese der Staatsgewalt zu mißdeuten. Darin aber liegt das Verfehlte dieses Gesetzentwurfs, daß er die Gemeinde dem Staat zuschlägt und auf eine **Verstaatlichung der Gemeinde** — ich wiederhole noch einmal: eine Verstaatlichung der Gemeinde — in diesen Fragen hier hinausläuft.

Gewiß trübt es den reinen Gedanken der Gemeinde als Kraft der freien Gesellschaft, daß auch die Gemeinde von der Bürokratisierung nicht verschont blieb, wie es Otto von Gierke schon 1909 beklagte. Aber welcher Verband, welche Körperschaft, welche Gemeinschaft müßten heute nicht in gleicher Weise sich dagegen wehren, dem Erstarren in Bürokratie und dem damit verbundenen Verlust an Unmittelbarkeit des Persönlichen nicht zu erliegen? Dieser allgemeinen Gefahr kann man nicht in der Weise begegnen, daß man die Gemeinde verstaatlicht, indem man sie zu Organen staatlicher Subventionspolitik auf Kosten der Gemeindekasse mißbraucht, sondern im Gegenteil, indem man die Ursprünglichkeit und Eigenständigkeit der Gemeinde im Sinne des Freiherrn vom und zum Stein anerkennt, wiederbelebt und stärkt.

Jedenfalls hat das **Grundgesetz** in dieser Richtung einen klaren und verbindlichen Verfassungsauftrag erteilt in Artikel 28, der die **Eigenverantwortung der Gemeinden** verbürgt. Eigenverantwortung heißt, wie die Staatsrechtler Maunz und Dürig erläutern, Weisungsfreiheit. Im Sinne der Steinschen Idee (D) trennt das Grundgesetz Staat und Gemeinde als wesensverschieden dadurch, daß es einen unantastbaren Wesensgehalt der Gemeindefreiheit anerkennt, die leider unzulänglich zumeist als Selbstverwaltung bezeichnet wird, aber nichts mit Verwaltung im Sinne vollziehender Staatsgewalt zu tun hat, sondern, um an ein Wort von Hans Peters anzuknüpfen, eigenverantwortliches Erfüllen universaler Art der örtlich-gemeinschaftlichen Aufgaben ist. Gemeindefreiheit bedeutet, daß die örtliche Gemeinschaft im eigenen Namen ihre öffentlichen Aufgaben selbstverantwortlich mit Hilfe eigener, gewählter Organe meistert, während der Staat sich auf die Rechtsaufsicht zu beschränken hat.

Diesem Sinn der Gemeindefreiheit wird es nicht gerecht, wenn die amtliche Begründung die für diese Gesetzesvorlage charakteristische Unterscheidung zwischen öffentlicher und freier Jugendpflege machen will. Es ist eine falsche Alternative, daß die Jugendhilfe nur entweder öffentlich oder frei sein könne. Richtig ist vielmehr, daß die Aufgabe öffentlich ist und die Art ihrer Durchführung aus freien Kräften geschehen kann. Ihre Öffentlichkeit verliert diese Aufgabe auch nicht in der Hand jener Körperschaften und Verbände, die in den Motiven der Vorlage als freie Jugendhilfe benannt werden. Wäre die Aufgabe nicht öffentlich, so dürften für sie öffentliche Mittel gar nicht aufgewandt werden. Öffentlich steht im Gegensatz zu privat, nicht im Gegensatz zu frei. Die Öffentlichkeit einer Aufgabe schließt dagegen die Freiheit des dazu Berufenen nicht aus.

Dr. Arndt

(A) Das Bundesverfassungsgericht hat in richtiger Auslegung des Grundgesetzes ausgesprochen, daß z. B. die Presse, der Rundfunk, die Parteien und andere Kräfte mit öffentlichen Aufgaben betraut sind, ohne daß diese Kräfte dadurch etwa Staatsorgane werden oder ihr Wesen als Kräfte der freien Gesellschaft einbüßen. Den Öffentlichkeitsauftrag der Kirchen anerkennen, heißt doch nichts weniger, als die Kirchen zu Staatskirchen zu machen. Öffentlich ist die Aufgabe; das Freisein ist ein Merkmal der Kraft, die sich der Aufgabe widmet, und ein Kennzeichen der Art, wie die Aufgabe geleistet wird, nämlich nicht auf staatliche Weise und ohne Anweisung durch Repräsentanten der Staatsgewalt.

Man verkennt also die in der Verfassung versprochene Gemeindefreiheit, wenn die gemeindliche Jugendhilfe in einen solchen Gegensatz zur freien Jugendhilfe gebracht wird, wie es hier geschehen soll. Nur insoweit stehen die Gemeinden anders als sonst die Kräfte der freien Gesellschaft in einer besonderen Beziehung zum Staat, wie der Staat es den Gemeinden zur Pflicht machen darf, bestimmte Aufgaben zu erfüllen. Hierdurch kann das ursprüngliche Recht der Gemeinde, sich aus Eigenem eine Aufgabe zu wählen und sich ihr zu widmen, durch eine Verbindlichkeit dem Staat gegenüber ergänzt werden. Soweit der Staat befugt ist, den Gemeinden positiv eine Auflage zu machen, daß sie etwas tun müssen, ist er deswegen keineswegs berechtigt, negativ den Gemeinden etwas zu nehmen, um sie zu einem Unterlassen anzuhalten. Der Staat darf keine Aufgabensperre über die Gemeinde verhängen. (B)

Es geht bei dieser Vorlage nicht darum, staatliche Jugendhilfe als Auftragsangelegenheit nach Weisung der Staatsorgane zu gewähren, sondern das Ziel der Gesetzesvorlage ist erklärterweise, ein Rangverhältnis herzustellen zwischen der Jugendhilfe, die von der Gemeinde im eigenen Namen als selbständiger Kraft der freien Gesellschaft geleistet wird, und der Jugendhilfe anderer gesellschaftlicher Kräfte. Nach diesem Rangverhältnis soll die gemeindliche Jugendhilfe zurückstehen hinter der Jugendhilfe anderer gesellschaftlicher Kräfte und darauf beschränkt werden, daß die Gemeinde möglichst nichts im eigenen Namen unternimmt, sondern ihren Beitrag nur mittelbar im Dienste anderer Kräfte durch deren Förderung insbesondere finanzieller Art leistet.

Diese Regelung zielt somit nicht darauf ab, die Gemeinde mit einem Staatsauftrag zu versehen und sie diesen fremden, ihr nur delegierten Auftrag für den Staat ausführen zu lassen, sondern diese Anordnung richtet sich unmittelbar darauf, ob und welche Freiheit der Gemeinde selber zugebilligt werden soll für das, was sie selbst in der Jugendhilfe aus eigenem Antrieb und in selbständiger Verantwortung beginnen darf.

Das Gesetz soll Richtlinien der Kommunalpolitik festlegen mit dem Ergebnis, daß die Richtlinien der Kommunalpolitik in Fragen der Jugendhilfe nicht mehr autonom von der Gemeinde, sondern vom Bund durch Gesetz bestimmt werden. Damit greift der Bund über seine gesetzgeberische Zuständigkeit (C) in Angelegenheiten der Fürsorge hinaus und will entgegen Art. 28 des Grundgesetzes ein Stück Gemeindeverfassung vorschreiben.

Obgleich die Autoren der Vorlage lautstark gegen eine Omnipotenz des Staates zu Felde ziehen — und das mit Recht, denn ein freiheitlicher, föderativ gegliederter und die Gemeindefreiheit gewährleistender Rechtsstaat ist in der Tat nach seiner Verfassung keineswegs allmächtig —, gewahren die Autoren der Vorlage nicht, wie gerade sie selber dem Staat hier ein Alleskönnen zuschreiben, um ihm eine Richtlinienkompetenz für Gemeindepolitik zuzusprechen, die der Bund nicht hat. Denn es ist doch die Absicht des Gesetzes, in Fragen der Jugendhilfe vom Bund aus die Gemeinden zu dirigieren, um die eigene Initiative der Gemeinden zu hemmen, in vorgezeichnete Bahnen zu lenken und dadurch die Gemeindefreiheit zu verkürzen.

Herr Kollege Dr. Even hat das Schreckbild des vom Staate gegängelten Staatsbürgers entworfen und sich den wenig klugen und sehr schlechten Scherz geleistet, darin ein „sozialistisches Ordnungsbild" zu sehen. Herr Dr. Even hat anscheinend nicht gewußt, daß er dabei seiner selbst spottete; denn wer ruft hier ein Bundesstaatsgesetz zu Hilfe, um die Bürger in den Gemeinden zu gängeln? Doch die Anhänger dieses Gesetzes!

(Lebhafter Beifall bei der SPD.)

Die **Grundidee der Gemeindefreiheit** im Sinne des Freiherrn vom und zum Stein, wie sie das Bonner Grundgesetz in Art. 28 aufnimmt, ist es, die Gemeinden als örtliche Gemeinschaften in allem, was sie nachbarschaftlich aus Gemeinsinn leisten wollen, keinem Staatskommando zu unterstellen. Diese Grundidee der Gemeindefreiheit, den nachbarschaftlichen, aus dem örtlichen In-der-Nähe-Beisammensein ursprünglich erwachsenden Gemeinsinn zu wecken und zu entfalten, verkennt die Vorlage, indem sie die Gemeinden mehr als Besteuerungsinstitute und Steuerverwalter betrachtet und bezeichnenderweise die Möglichkeit des freiwilligen Spendens und Stiftens aus Gemeingeist und Bürgersinn überhaupt nicht in Betracht zieht. Die Gemeinde als eine Urform menschlicher Selbstbestimmung und tätiger Mitverantwortung kommt den Autoren überhaupt nicht mehr in den Blick. (D)

Wie soll sich denn nach den durch Gesetz angestrebten Bundesrichtlinien für Gemeindepolitik eine Gemeinde verhalten, wenn sie ein Jugendheim oder ein Waisenhaus geschenkt bekommt — ein Ereignis, das es doch zum Glück zuweilen schon gegeben hat —?

Die Vorstellung des Freiherrn vom Stein, daß die örtliche Nähe eine geistige Wirklichkeit und eine sittliche Pflicht begründet, geht verloren, wenn die Gemeinden so dirigiert werden sollen, daß sie möglichst nichts Eigenes selber ins Werk setzen sollen, sondern sich auf die Subvention solcher Einrichtungen und Veranstaltungen zu beschränken haben, die in der Regel in einem überörtlichen Zusammenhang stehen und von überörtlichen Zentralen her geleitet werden.

Dr. Arndt

(A) Gewiß gilt auch für die Entfaltung der Gemeindefreiheit der allgemeine Grundsatz der wechselseitigen Rücksichtnahme, darf also eine gesellschaftliche Kraft wie die Gemeinde sich nicht anheischig machen, andere Kräfte der freien Gesellschaft zu verdrängen. Es ist aber etwas entscheidend anderes, ob der Dienst am Gemeinsamen sich partnerschaftlich einordnet und gliedert, um sich in Mannigfaltigkeit zu entwickeln und Wahlmöglichkeiten zu bieten, oder ob nach bundesgesetzlichen Richtlinien für die Gemeindepolitik den Gemeinden die Partnerschaft abgesprochen wird, wodurch zugleich den gemeindlichen Helfern ohne Rücksicht auf ihre Opferbereitschaft die mindere Eignung und ein Mangel an Fähigkeit bescheinigt wird.

Eine solche Herabstufung der Gemeinde verletzt das Wesentliche ihrer Freiheit und beschwört die Gefahr herauf, daß die Bürger der Gemeinde, weil deren Leistung sich im Bezahlen erschöpft, sich beim Entrichten ihrer Steuern beruhigen oder die Steuern noch mehr als bisher als lästige Last empfinden, deren Verwendung nur Ärger und Paritätsstreit mit sich bringt, während sich die anderen gesellschaftlichen Kräfte daran gewöhnen, von fremder Hilfe existieren zu können. Aus dem finanzpolitischen Subventionsdirigismus könnte letzten Endes mit goldenen Kugeln auch eine Unterwanderung der Glaubens- und Gewissensfreiheit werden.

Das rechte Miteinander der vielfachen Gestaltungen, wie Jugendhilfe geleistet werden kann und soll, bietet sicherlich Schwierigkeiten und Reibungsflächen. (B) Aber eine Zwangsordnung von Staats wegen durch Bundesgesetz überschreitet nicht nur die Kompetenz des Bundes und greift nicht nur in die von der Verfassung verbürgte Gemeindefreiheit ein, sondern wird auch so nicht geeignet sein, die Problematik befriedigend und gerecht zu lösen.

(Lebhafter Beifall bei der SPD.)

Vizepräsident Dr. Dehler: Das Wort hat Herr Dr. Barzel.

Dr. Barzel (CDU/CSU): Herr Präsident! Meine Damen! Meine Herren! Wir waren nicht darauf präpariert, hier eine solche Debatte zu erleben. Herr Kollege Rollman wird gleich wieder zum Gesetz zurückkehren.

Herr Kollege Dr. Arndt hat ein offensichtlich sorgfältig präpariertes Referat hier verlesen. Ich möchte darauf in wenigen Worten improvisiert etwas sagen.

(Zuruf von der SPD: Das ist eine Frechheit! — Weitere lebhafte Zurufe von der SPD.)

— Ist das eine böse Bemerkung, wenn ich sage „ein sorgfältig präpariertes Referat"?

(Abg. Schmitt-Vockenhausen: Das ist der Versuch, diese Sache abzuwerten! — Weitere Zurufe von der SPD.)

— Das ist ein großes Kompliment, wenn ich sage, das ist ein sorgfältig präpariertes Referat. Ich weiß nicht, ob der Kollege Arndt das als böswillige Bemerkung auffaßt. (C)

(Erneute Zurufe von der SPD.)

Meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Der Herr Kollege Dr. Arndt hat geglaubt, uns den Vorwurf machen zu sollen, bei diesem Gesetz handle es sich um eine Abwertung des Staates. Ich glaube, Herr Kollege Dr. Arndt, daß hier ein Unterschied in unseren Auffassungen deutlich wird. Soweit ich es jetzt aus dem Stegreif formulieren kann, scheinen uns doch z. B. diese Verschiedenheiten zu trennen: Der **Staat** ist auch eine Klammer der Gesellschaft; der Staat ist auch oberster Richter und Schlichter; der Staat ist die vollkommenste Gemeinschaft, die in gegliederter Vielheit das Zusammenleben in Recht und Freiheit ordnet; er ist eine Gemeinschaft, die sich auf den Menschen, die Familie und das Eigentum gründet. Darin werden schon einige unterschiedliche Auffassungen deutlich. Von diesem Ausgangspunkt, nämlich vom Menschen, der Familie und der Freiheit der Gesellschaft aus gesehen, hat auch der Förderalismus, über den wir hier einmal gestritten haben, seinen Sinn. Denn es geht um ein geistiges Prinzip. Wenn es darum geht, ein in unserer geistigen, personalen Freiheit begründetes Prinzip herzustellen, kann man nicht von einer Abwertung des Staates sprechen, dann muß man von der rechten Begründung des Staates selbst, von der rechten Ordnung der Gewalt des Staates im Verhältnis zu seinen Bürgern und zu seinen Familien sprechen.

(Beifall bei der CDU/CSU.) (D)

Für uns, Herr Kollege Dr. Arndt, ist der Staat etwas mehr als ein mechanistisches Prinzip, mehr als das man sagt: Hier die Gemeinde, da das Land und da der Bund; für uns ist der Staat eine durchgehende Sache. Für uns hat der Staat das Zusammenleben vieler Gruppen in allen diesen Stufen zu regeln. Es geht um eine Ordnung des Rechts und der Freiheit in allen diesen Stufen. In allen diesen Stufen, im Bund, in den Ländern, in den Gemeinden, geht es darum, die Privatinitiative, die Freiheit des einzelnen, der Familie und des Eigentums gegenüber der öffentlichen Gewalt abzugrenzen. Dazu wird hier ein Beitrag geleistet.

(Beifall bei der CDU/CSU.)

Herr Kollege Dr. Arndt, Sie sprachen im zweiten Teil Ihrer Rede von dem **originären Recht der Gemeinden.** Hierzu kann ich nur ja sagen. In einer der letzten Debatten haben wir uns darüber unterhalten. Das Recht auf Selbstverwaltung ist originär; das ist gar keine Frage. Aber wenn Sie formulieren, die Gemeinde sei — hoffentlich habe ich richtig mitgeschrieben — nur eine Kraft der freien Gesellschaft, dann ist das zwar zum Teil auch richtig, Herr Kollege Dr. Arndt, aber es geht doch an der Wirklichkeit vorbei, es ist auch ein wenig zu formalistisch; denn in der Gemeinde geschieht doch auch ein Stück Realisierung von Gemeinwohl. Sie hat doch auch ein Stück Hoheit zu vertreten. Sie hat auch Funktionen des Gemeinwohls. Sie hat z. B. das Recht, Steuern zu erheben. Sie ist in der Wirklichkeit dieser Welt auch eine kommunale Gebietskörperschaft. Daran

Dr. Barzel

(A) können Sie nicht einfach vorbeigehen, indem Sie hier ausschließlich von der Gemeinde als einer Kraft der freien Gesellschaft sprechen. Nein, sie ist auch eine Stufe einer funktional föderativ verstandenen Staatsordnung, die vom Menschen ausgeht.

Sie glauben, uns vorwerfen zu sollen, hier würden die Gemeinden verstaatlicht. Nein, verehrter Herr Kollege Arndt, wir bemühen uns hier wirklich, ein Stück Entstaatlichung zu bewirken, auch ein Stück Entkommunalisierung. Das ist, so betrachtet, Entstaatlichung, weil wir der Person und der Privatinitiative Freiheit geben.

Herr Kollege Dr. Arndt, etwas hat mich bestürzt — ich kann es hier nur sehr kurz sagen —, nämlich Ihre These, daß der Staat keine Aufgabensperre gegenüber den Gemeinden vornehmen dürfe. Wie denn das? Was macht das Grundgesetz? Das Grundgesetz verteilt die Kompetenzen: dies ist originär Sache der Gemeinden, dies ist originär Sache der Länder, und dies ist Sache des Bundes. Wie anders soll der Rechtsstaat leben, wenn die Kompetenzen nicht klar abgegrenzt sind! Ich war böse an das Volksbefragungsurteil des Bundesverfassungsgerichts erinnert, wonach ja klar war: Diese Sache ist auf dieser Ebene staatlicher Hoheit nicht zu machen. Ich glaube, vom Rechtsstaat her bestehen doch erhebliche Bedenken dagegen, zu sagen, der Staat dürfe gegenüber den Gemeinden keine Aufgabensperre vornehmen. Was ist das eigentlich für ein Gegeneinander von Staat und Gemeinden, wie man es hier offensichtlich versteht? Für uns ist die Gemeinde zugleich ein Stück Gesellschaft und ein (B) Stück Staat.

Herr Kollege Dr. Arndt, ich meine deshalb, daß Sie anläßlich der Beratung dieses Gesetzes in dem Vortrag, den man nachlesen muß, vielleicht doch ein bißchen über ein Thema geredet haben, das hier gar nicht so sehr zur Debatte steht. Zur Debatte steht die **Abgrenzung zwischen öffentlicher Gewalt und der Freiheit der Bürger,** diesmal **in der Sphäre der Gemeinde.** Das ist das Thema. Dieses Thema ist auf allen Ebenen öffentlicher Gewalt gestellt. Wenn Sie, Kollege Arndt, am Schluß sagten, durch dieses Gesetz gängelten wir den Bürger, dann kann ich dazu nur ein Nein sagen. Wir befreien sie,

(Sehr gut bei der CDU/CSU)

wir befreien sie z. B. davon, daß so etwas geschieht, wie es in der Stadt Köln zu der Zeit geschah, als die Mehrheitsverhältnisse dort für uns noch ungünstiger waren: daß die katholische Jugend mit Majorität aus dem Jugendwohlfahrtsausschuß ausgeschlossen wurde! Daß so etwas nicht wieder sei, daß alle diese Gruppen wirklich voll zur Geltung kommen, — auch das ist Sinn dieser Gesetzgebung!

(Beifall bei der CDU/CSU.)

Es geht also nicht darum, die Bürger zu gängeln. Im Gegenteil — das ist in § 4 doch ganz klar gesagt — die Bürger und die Eltern sollen selbst frei entscheiden, welche Einrichtungen sie wollen; sie sollen sich nicht dem hingeben müssen, was irgendeine Mehrheit — sei es die Ihre, sei es die unsere, sei es eine andere — für alle verordnen zu müssen glaubt. Nein, sie sollen selbst sagen, wie es in den Fragen des Jugendwesens gehen soll, so oder so, konfes- (C) sionell oder nichtkonfessionell oder gemeindlich. Alles das sollen die Bürger selbst bestimmen können. Dies ist nicht ein Gesetz zur Gängelung, sondern ein Gesetz zur Herstellung von Freiheit. Und wenn Sie, Herr Kollege Arndt, das als Gängelung bezeichnen, dann allerdings trennen uns Welten.

(Beifall bei der CDU/CSU.)

Vizepräsident Dr. Dehler: Das Wort hat der Abgeordnete Dürr.

Dürr (FDP): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wir stehen kurz vor dem Ende der Beratungen über den ersten Gesetzentwurf, der federführend aus dem Bundesministerium für Familien- und Jugendfragen gekommen ist. Meine Damen und Herren, der Entwurf war auch danach,

(Sehr gut! bei der FDP und der SPD)

und zwar nicht nur wegen — —

(Dr. Even [Düsseldorf]: Hochmut kommt vor dem Fall!)

— Ich will Ihnen auch sagen, Herr Kollege Even, warum: nicht nur wegen der uns bereits seit Jahren bekannten Grundrichtung des Herrn Ministers, sondern auch wegen der Fehlerhaftigkeit und Unvollkommenheit, die Sie aus der Drucksache ersehen können.

(Beifall bei der SPD.) (D)

Ich darf Sie darauf aufmerksam machen: so viele Verbesserungen eines Regierungsentwurfs, wie in der Drucksache 2854 in Fettdruck in der rechten Spalte stehen, haben Sie kaum bei einem anderen Gesetz gesehen, und zwar Verbesserungen auch bei Paragraphen, die nicht hochpolitisch sind, sondern bei denen einfach geschludert worden ist. Damit ist bewiesen, was ich behauptet habe.

(Beifall bei der FDP und SPD.)

Wir stehen am Ende der Beratungen über ein **Vorschaltgesetz,** über das soundsovielte Vorschaltgesetz. Wir haben im 3. Deutschen Bundestag auf allen möglichen Gebieten mit Vorschaltgesetzen so schlechte Erfahrungen gemacht, daß sich alle Parteien im stillen verschwören sollten, im 4. Deutschen Bundestag mit Vorschaltgesetzen mehr als sparsam zu sein.

Dieses Vorschaltgesetz ist von ausgesprochenem **Mißtrauen gegen die Gemeinden** getragen;

(Abg. Frau Dr. h. c. Weber [Essen]: Stimmt nicht!)

Herr Kollege Dr. Arndt hat mit Recht darauf hingewiesen. Sehr verehrte, liebe Frau Kollegin Dr. Weber: § 4 Abs. 3 zeigt dieses Mißtrauen gegenüber den Gemeinden am allerdeutlichsten. Es ist dem Kollegen Rollmann zu danken, daß er schon am Anfang der Beratungen im Ausschuß einen Kompromißvorschlag gemacht hat, der schließlich zum § 4 Abs. 3 Satz 3 geführt hat, um dieses im Entwurf steckende Mißtrauen gegen die Gemeinden wieder

Dürr

(A) abzuschwächen. Aber Herrn Rollmann traf bei der zweiten Lesung Memmels Dolchstoß,

(Lachen in der Mitte)

und der Satz 3 ist aus dem § 4 Abs. 3 wieder herausgenommen worden. Warum? Das wußte der Herr Memmel ganz genau, und das wußte an dem Vormittag in Berlin, als wir beschlossen, den Satz 3 in § 4 Abs. 3 hineinzunehmen, auch Frau Schanzenbach ganz genau. Da hat sie mir nämlich — Frau Kollegin, darf ich es ausplaudern — ins Ohr geflüstert: Hoffentlich stimmen wir über diesen § 4 Abs. 3 Satz 3 noch heute morgen ab; es sind bestimmt in der CDU ein paar Leute, die diesen Satz 3 aus dem Gesetz heraushaben wollen.

(Abg. Dr. Stoltenberg: Ihre Koalitionspartner von links doch auch! — Abg. Rommerskirchen: Wir haben dafür gestimmt, aber die SPD hat ihn damals ja mit abgelehnt!)

— Ich will Ihnen eines sagen: es sind auf allen Seiten dieses Hauses Schnellmerker und Ganzschnellmerker, und bei der schnellen Abstimmung durch einen schnellen Präsidenten haben eben vielleicht die Ganzschnellmerker die Schnellmerker überflügelt. Das kommt vielleicht einmal vor.

(Heiterkeit und Zurufe.)

Meine Damen und Herren, wir haben hier ein Vorschaltgesetz, das eingebracht war und in dessen Beratungen ein Ereignis hineinfiel, das zu besonderer Vorsicht hätte Anlaß geben müssen. Dieses Ereignis war das Karlsruher **Fernsehurteil.** Wir haben alle keinen Anlaß, auf das Karlsruher Fernsehurteil entweder mit Schadenfreude oder mit Ärger über das angeblich falsche Urteil zu sehen. Wir haben allesamt Anlaß, uns den Kopf darüber zu zerbrechen, was sich aus diesem Karlsruher Urteil ergibt. Wir haben uns sehr wenig den Kopf darüber zerbrochen; die angeforderte Stellungnahme des Rechtsausschusses steht bis heute noch aus.

(B)

Was wir aber haben, ist die von Herrn Minister Wuermeling hineingebrachte Torschlußpanik, damit dieses Gesetz ja noch in dieser Legislaturperiode durchkommt. Den Herrn Minister Wuermeling würde ich recht gern auf der Tribüne dieses Hohen Hauses sehen, damit er einmal der Öffentlichkeit erklärt, wie sich seine Ansicht zu der seines Parteifreundes Edo Osterloh, Kultusminister in Schleswig-Holstein, verhält, der gar nicht so gemeindegegnerisch ist wie der Herr Minister und der bestimmt nicht als schlechter Christ bezeichnet werden kann.

(Zuruf von der Mitte: Er ist sein alter Ministerialdirektor!)

Nun, bei der Spannweite der CDU sind zwar Differenzen möglich; aber wie sich der Herr Minister zu dieser Differenz einstellt, würde mich interessieren.

Eins hat Herr Minister Wuermeling bei diesem Gesetz jedenfalls hingekriegt, genauso wie bei § 48 des Ehegesetzes, wo der Herr Minister Wuermeling auch als Pate im Hintergrund stand. Wer's nicht glaubt, soll seine Sonntagsreden der letzten drei Jahre nachlesen.

(Unruhe. — Abg. Bausch: Hetzer seid ihr!)

— Wie bitte, Herr Kollege Bausch?

(Abg. Bausch: Es ist unverschämte konfessionelle Hetze, die ihr macht! — Große Unruhe und lebhafte Gegenrufe von der FDP und der SPD.)

— Ich verbreite eine unverschämte konfessionelle Hetze? Herr Kollege Bausch, Sie kommen gerade eben herein, haben noch nicht zehn Worte von mir gehört und bringen gleich zwanzig Worte als Zwischenruf. Sie sind ein Ganzschnellmerker.

(Anhaltende große Unruhe.)

Vizepräsident Dr. Dehler: Herr Abgeordneter Bausch, wir wollen die Dinge nicht verschärfen. Der Vorwurf der Unverschämtheit ist auf jeden Fall nicht gerechtfertigt.

(Abg. Könen [Düsseldorf]: Dazu haben Sie gerade Ursache!)

Bitte, Herr Abgeordneter, fahren Sie weiter!

Dürr (FDP): Herr Kollege Bausch, daß Sie gerade mit reden anfangen, wo kaum die Tür, zu der Sie hereingekommen sind, hinter Ihnen zugegangen ist, beweist, daß Sie intuitiv alles erfaßt haben, was in der letzten Viertelstunde hier gesprochen worden ist.

(Beifall bei der FDP und bei der SPD.)

Darf ich Ihnen einen Vorschlag machen: Lassen Sie mich weiterreden und benutzen Sie die Rednerliste, die auch Ihnen freisteht.

(D)

(Abg. Könen [Düsseldorf]: Oder gehen Sie ins Restaurant! — Lachen bei der SPD.)

Ich sage: Der Herr Minister Wuermeling hat wie bei § 48 des Ehegesetzes, zu dem er auch Pate gestanden hat, sehr stark dafür gesorgt, daß die parteipolitischen Auseinandersetzungen hochkamen. Die Atmosphäre in der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen der freien und der behördlichen Jugendhilfe ist auf lange Zeit hinaus getrübt. Ich bedauere sehr, dem Herrn Minister Wuermeling in diesem Punkt sagen zu müssen, daß er „Minister mit der unglücklichen Hand" gewesen ist.

Vizepräsident Dr. Dehler: Herr Abgeordneter Dürr, gestatten Sie eine Zwischenfrage des Abgeordneten Könen?

Dürr (FDP): Bitte sehr!

(Abg. Könen [Düsseldorf]: Ich wollte keine Zwischenfrage stellen; ich wollte nur Herrn Bausch vorschlagen, ins Restaurant zu gehen! Entschuldigen Sie, Herr Präsident!)

— Darf ich nach diesem „wirtschafts"-politischen Ratschlag des Kollegen Könen weiterfahren

(Abg. Schmitt-Vockenhausen: Das ist ein eminent politischer Ratschlag!)

und zu unserem Änderungsantrag Umdruck 979 etwas sagen. — Ich bitte Herrn Kollegen Bausch den Antrag Umdruck 979 auf grünem Papier zu lesen, damit er den Verhandlungen folgen und weitere Zwischenrufe machen kann! —

Dürr

(A) Der Antrag Umdruck 979 ist eine typische Kompromißformulierung. Wir haben in der zweiten Lesung dem Änderungsantrag der SPD zu § 2 zugestimmt.

Was der Regierungsentwurf zu § 4 Abs. 3 gebracht hat, war das einzige, was von dem Gerede über den Baustopp herausgekommen ist. Das ist nämlich der absolute Baustopp für die Gemeinden für **Einrichtungen der Jugendarbeit.** Ich habe bereits vorher mit Dank erwähnt, daß auf Initiative des Kollegen Rollmann und anderer schließlich und endlich im Ausschuß in § 4 Abs. 3 Satz 3 noch eine gewisse Milderung hereinkam. Wir haben in § 4 Abs. 3 Satz 2 aber eine sehr harte Muß-Bestimmung. Da heißt es:

> Soweit geeignete Einrichtungen und Veranstaltungen der Träger der freien Jugendhilfe vorhanden sind, erweitert oder geschaffen werden, ist von eigenen Einrichtungen und Veranstaltungen des Jugendamts abzusehen.

Wir wollen diese Formulierung im Interesse der guten partnerschaftlichen Zusammenarbeit auf eine Soll-Bestimmung zurückentwickeln, damit das Elternrecht nicht so stranguliert wird, wie es, wenn man § 4 Abs. 3 Satz 3 streicht, geschehen wäre.

Wir bitten Sie deshalb, unserem Änderungsantrag Umdruck 979 zuzustimmen. Aus dem Verhalten der Mehrheitspartei sehe ich zwar, daß sie möglicherweise auch diesem unserem Änderungsantrag nicht zustimmen wird. Nun, meine Damen (B) und Herren, dann stimmen Sie unseren Änderungsantrag nieder! Damit haben Sie dann aber dokumentiert, daß die von so ehrenwerten Herren wie Herrn Kollegen Dr. Gerstenmaier und anderen zum Einmarsch der Liberalen in die CDU weit geöffneten Türen mit gütiger Nachhilfe von Herrn Minister Wuermeling knallend zugeschlagen worden sind.

(Beifall bei der SPD. — Lachen bei der CDU/CSU.)

Wir müssen leider voraussehen, daß dieses Reichsjugendwohlfahrtsgesetz zu einem Verfassungsgerichtsprozeß in Karlsruhe führen wird. Meine Damen und Herren von der CDU, Sie werden vielleicht sagen: Diesen Verfassungsgerichtsprozeß werden wir genauso gewinnen, wie wir die nächste Wahl mit absoluter Majorität gewinnen! — Aber beides ist noch nicht sicher.

Das Wesentlichste, was wir anstreben sollten, ist auch nicht, ob man schließlich und endlich Verfassungsgerichtsprozesse gewinnt. Wir sollten uns hier zusammenraufen, um Verfassungsgerichtsprozesse möglichst zu vermeiden.

(Beifall bei der FDP und der SPD.)

Aber Sie haben verfassungsrechtlich mehr als anfechtbare Bestimmungen in diesen Entwurf eingebaut, und Sie haben sie mit Ihrer Mehrheit durchgesetzt. Ein wenig fühle ich mich bei Ihrer entschiedenen, höchst entschiedenen, höchst disziplinierten Haltung an das alte Wort der Römer erinnert: Hoc volo, sic jubeo, sit pro ratione voluntas. Auf Deutsch in der Übersetzung von Herrn Schmücker: Wir werden trotz des besseren Sach- (C) verstandes unsere politische Ansicht durchsetzen! — Tun Sie es, wenn Sie es wollen!

(Beifall bei der FDP und der SPD.)

Vizepräsident Dr. Dehler: Meine Damen und Herren, es ist interfraktionell vereinbart, daß wir den Entwurf zu Ende beraten und erst dann in die Fragestunde eintreten.

Das Wort hat der Herr Bundesminister für Familien- und Jugendfragen.

Dr. Wuermeling, Bundesminister für Familien- und Jugendfragen: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Nur eine ganz kurze Bemerkung. Ich habe nämlich nicht die Absicht, irgendwie auf das Niveau der Rede des Herrn Kollegen Dürr hinunterzusteigen.

(Beifall bei der CDU/CSU. — Oh-Rufe bei der SPD und der FDP.)

Herr Kollege Dürr, mit diesen Methoden der Behandlung eines wichtigen Anliegens werden Sie der Bedeutung der Stunde nicht gerecht.

(Erneuter Beifall bei der CDU/CSU. — Zurufe von der SPD und von der FDP.)

Im übrigen hat Herr Kollege D ü r r eine einzige sachliche Frage an mich gerichtet, die ich sachlich beantworten möchte. Er fragte, was mein Ministerkollege O s t e r l o h in Schleswig-Holstein zu meinem Standpunkt und zu den Formulierungen dieses (D) Gesetzes sage. Ich kann Sie, Herr Kollege Dürr, dahin beruhigen, daß ich mit Herrn Kollegen Osterloh, mit dem ich seit der Zeit, als er in meinem Ministerium tätig war, immer noch in enger Verbindung stehe, während der Beratung des Gesetzes ständig in Fühlung gestanden habe und daß der Herr Minister Osterloh in dieser Frage absolut mit mir einig ist.

Es ist Ihnen also auch hier wieder dieses schmutzige Geschäft nicht gelungen, das Sie immer wieder versuchen: konfessionellen Hader in die Reihen der CDU zu treiben.

(Anhaltender lebhafter Beifall bei der CDU/CSU.)

Vizepräsident Dr. Dehler: Meine Damen und Herren, ich möchte meinen, daß die Art, in der der Herr Bundesminister für Familien- und Jugendfragen hier Wertungen abgegeben hat, der Würde des Hauses nicht entspricht.

(Stürmischer Beifall bei der SPD und der FDP. — Pfui-Rufe und Zurufe von der CDU/CSU.)

— Meine Damen und Herren, wenn Ihre Pfui-Rufe meine Amtsführung betreffen, werde ich die Sitzung aufheben.

(Erneuter lebhafter Beifall bei der SPD und der FDP. — Anhaltende Zurufe von der CDU/CSU.)

Das Wort hat Frau Abgeordnete Dr. Lüders.

(A) **Frau Dr. Dr. h. c. Lüders** (FDP): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich beabsichtige nicht, mich mit der Diktion und den Formulierungen des Herrn Familienministers näher zu beschäftigen.

(Beifall bei der SPD und der FDP. — Lebhafte Zurufe von der CDU/CSU.)

— Wenn Sie fertig sind, werde ich weitersprechen. Wenn Sie aber noch lange reden, gehe ich wieder hinunter.

(Anhaltende Unruhe bei der CDU/CSU.)

Vizepräsident Dr. Dehler: Meine Damen und Herren, ich meine, wir können die Verhandlung in Ruhe zu Ende führen.

(Abg. Frau Dr. Dr. h. c. Lüders: Das glaube ich auch!)

Frau Abgeordnete Dr. Lüders, fahren Sie fort!

Frau Dr. Dr. h. c. Lüders (FDP): Die Formulierung, Herr Minister, die Sie hier benutzt haben, entspricht nicht gerade dem, was man unter den Wirkungen einer guten Erziehung versteht.

(Lebhafter Beifall bei der SPD und der FDP. — Pfui-Rufe und erregte Zurufe von der CDU/CSU.)

— Sind Sie fertig? — Wer schreit denn da hinten so?

(Heiterkeit bei der SPD und der FDP. — Anhaltende Unruhe bei der CDU/CSU.)

(B) — Ja, sind wir hier in einem Parlament oder sind wir hier in einer Kneipe?

Meine Damen und Herren! Ich bin jetzt 23 Jahre Parlamentarierin. Es ist Ihnen vorbehalten geblieben, sich so zu benehmen, wie es hier jetzt der Fall gewesen ist. Aber auch solche Minister haben wir in der Weimarer Republik nicht gehabt!

(Bravo-Rufe und lebhafter Beifall bei der FDP und der SPD. — Glocke des Präsidenten.)

Vizepräsident Dr. Dehler: Meine Damen und Herren! Ich schlage vor, daß wir es jetzt mit den persönlichen Verunglimpfungen und auch den persönlichen Bemerkungen bewenden lassen und uns bemühen, die sachliche Debatte zu Ende zu führen.

Frau Dr. Dr. h. c. Lüders (FDP): Meine Damen und Herren! Als ehemals verantwortlicher Initiator dieses Gesetzes in der alten Fassung, für seine gesetzliche Gestaltung, für seine Formulierungen, für die Möglichkeiten seiner Durchführung, bin ich erstaunt über die Mühe, die man sich in diesem Gesetzentwurf gegeben hat, den wahren Zweck des Gesetzes unter einem guten alten Namen zu verbergen. Denn von dem, was eigentlich hätte gemacht werden können und sollen, steht in dem Gesetzentwurf, soviel ich sehen kann, so gut wie nichts. Es handelt sich nicht um bessere Möglichkeiten für die Wohlfahrt der Jugend, sondern es handelt sich um die möglichst weitgehenden Möglichkeiten für die Wohlfahrt der Verbände aller Art, einerlei, ob (C) überparteilich, überkonfessionell oder auch konfessionell.

Gegen den Versuch, die Verbände zurückzudrängen und alles für die Durchführung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes einzig und allein dem Staat und den Gemeinden in die Hand zu geben, habe ich seinerzeit im Reichstag mit Entschiedenheit protestiert, und ich bin dort für die Rechte der Verbände und Vereine mit Erfolg eingetreten. Damals wurde versucht, die Vereine und Verbände und die **freie Wohlfahrtstätigkeit** möglichst beiseite zu schieben und alles den **Gemeinden** und dem Staat in die Hand zu geben. Ich war damals der Meinung, das sei nicht gut, und bin mit meiner Meinung durchgedrungen. Genauso bin ich heute der Meinung, daß es ebenso wenig gut ist, nunmehr den Versuch zu machen, alles in die Hand der Verbände, der Organisationen und ihrer letztlich doch nicht öffentlich verantwortlichen Organe zu legen.

Für mein Gefühl handelt es sich hier um einen gewissen politischen Zweck, der mit dem Gesetz erreicht werden soll. Ich glaube, es tut nicht gut, wenn man in einem Gesetz, das so objektiv wie nur irgend möglich sein soll, die Initiative schwergewichtig auf eine einzige Seite legt und, wie es hier zu sein scheint, die Absicht hat, die Bürger von der Initiative möglichst auszuschalten, oder sagen wir milde: fernzuhalten. Ich glaube nicht — und die Vereine mögen es mir nicht übelnehmen —, daß wir reich genug an Ideen, an Möglichkeiten sind, um die Initiative der Bürger nur durch Organisationen (D) zu ersetzen. Ein Verein und eine Gemeinde sind bekanntlich nicht dasselbe.

Was mir hierbei auch noch auffällt, ist, daß man dann, wenn man das Schwergewicht allein auf die Vereine und die Organisationen legt, weitgehend auf die Initiative der Bürgerschaft verzichtet. Diese ist aber unbedingt notwendig, wenn das Gesetz eben nicht einseitig gestaltet werden soll. Ich glaube, das Gesetz zeigt sehr deutlich, was damit beabsichtigt ist, diesen Weg zu gehen, wie er hier vorgezeichnet ist, und darauf müssen wir doch wohl einigen Wert legen. Es wird zwar alles in die Hand der Organisationen gelegt; aber wenn es ans Bezahlen kommt, dann sollen Länder und Gemeinden bezahlen, und sie werden dann ganz gehörig blechen müssen, um das durchzuführen, was die Verbände aller Art um ihretwillen für notwendig halten.

(Beifall bei der FDP und der SPD.)

Vizepräsident Dr. Dehler: Das Wort hat der Abgeordnete Rollmann.

Rollmann (CDU/CSU): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz von 1922 regelt vorzugsweise in seinen §§ 6 und 4 das Verhältnis zwischen den Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe. Nach § 6 hat das Jugendamt die freiwillige Tätigkeit zur Förderung der Jugendwohlfahrt unter Wahrung ihrer Selbständigkeit und ihres satzungsmäßigen Charakters zu unterstützen, anzuregen und

Rollmann

(A) zur Mitarbeit heranzuziehen. § 4 Abs. 1 bezeichnet es als eine Aufgabe des Jugendamtes, auf bestimmten Gebieten der Jugendhilfe Einrichtungen anzuregen, zu fördern und gegebenenfalls zu schaffen. In der amtlichen Begründung der Reichsregierung zum Entwurf eines Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes heißt es dazu:

> Die Fassung soll verdeutlichen, daß die eigene Tätigkeit des Jugendamtes gegenüber der privaten Betätigung, der freiwilligen Tätigkeit hier als eine subsidiäre gedacht ist;
>
> (Hört! Hört! bei der CDU/CSU)
>
> das Jugendamt hat dafür zu sorgen, daß auf den einzelnen Gebieten der Jugendhilfe die erforderlichen Einrichtungen und Veranstaltungen getroffen werden, indem es Nichtvorhandenes durch seine Anregungen ins Leben zu rufen sucht, Vorhandenes fördert und erst angesichts der Unmöglichkeit, daß ohne sein eigenes Eingreifen das Erforderliche ins Leben gerufen wird, selbst die nötigen Einrichtungen und Veranstaltungen schafft.

Im Einklang mit der amtlichen Begründung und auch mit den Beratungen des Deutschen Reichstages sagen alle Kommentare zum Reichsjugendwohlfahrtsgesetz, daß es Aufgabe des **Jugendamtes** ist, Einrichtungen der Träger der **freien Jugendhilfe** anzuregen und zu fördern. Erst dann, wenn diese Einrichtungen trotz Anregung und Förderung des Jugendamtes nicht geschaffen werden — erst in die-
(B) sem Augenblick darf das Jugendamt selbst Einrichtungen errichten. Ich darf mich hier auf die Kommentare von Friedeberg-Polligkeit, von Potrykus, von Muthesius und Riedel beziehen. Meine Damen und Herren, unter welchen Gesichtspunkten auch immer man das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz von 1922 betrachten mag, in seinem § 4 hat es den Vorrang der freien vor der öffentlichen Jugendhilfe zum Gesetz erhoben.

(Sehr gut! bei der CDU/CSU.)

Das RJWG von 1922 ist zwar einstimmig vom Deutschen Reichstag verabschiedet worden. Der gesetzliche Vorrang der freien vor der öffentlichen Jugendhilfe aber ist in den vergangenen Jahren in der Praxis vieler Jugendämter, insbesondere in sozialdemokratisch verwalteten Gemeinden, immer weniger beachtet worden. Wenn sich Einrichtungen der Jugendhilfe als notwendig herausgestellt haben, haben diese Jugendämter die Träger der freien Jugendhilfe nicht zuerst angeregt und gefördert, solche Einrichtungen zu schaffen, sondern sie haben sie gleich selbst ins Leben gerufen.

Aus diesem Grunde, meine Damen und Herren, war es notwendig, daß die Bundesregierung durch den Herrn Bundesminister für Familien- und Jugendfragen hier im Bundestag eine Novelle einbringen ließ, durch die der Vorrang der freien vor der öffentlichen Jugendhilfe so zwingend gefaßt werden soll, daß er künftig auch für sozialdemokratisch verwaltete Gemeinden einfach unumgänglich ist.

(Beifall bei der CDU/CSU.)

Meine sehr verehrten Damen und Herren, in den (C) Reden, die hier vorhin gehalten worden sind, ist Herr Minister Dr. Wuermeling von verschiedenen Seiten sehr stark persönlich angegriffen worden. Ich möchte Herrn Minister Wuermeling und seinen Mitarbeitern den Dank unserer Fraktion für diese Vorlage sagen,

(lebhafter Beifall bei der CDU/CSU)

die er an das Parlament geleitet hat und die uns die Möglichkeit geben wird, nunmehr die Jugendhilfe in der Bundesrepublik Deutschland, wie wir glauben, bedeutend zu verbessern.

Meine Damen und Herren, es ist vorhin im Laufe der Debatte verschiedentlich von der Stellung, von der Bedeutung und von den **Aufgaben der Gemeinden** gesprochen worden. Wenn das im Reichsjugendwohlfahrtsgesetz verankerte Rangverhältnis der freien und der öffentlichen Jugendhilfe in den vergangenen Jahren in den Kommunen ein wenig mehr beachtet worden wäre, als es tatsächlich der Fall war, dann hätten wir uns insoweit diese Novelle ersparen können.

(Zurufe von der SPD: Das ist schlicht die Unwahrheit! — Unerhört! — Beifall bei der CDU/CSU. — Weitere lebhafte Zurufe von der SPD. — Lebhafter Beifall bei der CDU/CSU.)

— Meine sehr verehrten Damen und Herren von der Sozialdemokratischen Partei, Sie selbst und Ihre Kollegen in den Kommunen sind es in diesen vergangenen Jahren gewesen, die weitgehend die Ur- (D) sachen für diese Novelle geschaffen haben.

(Abg. Könen [Düsseldorf]: Sie sind ein Verleumder! Das ist unwahr, was Sie sich da leisten! Sie Lümmel! — Weitere lebhafte Zurufe von der SPD. — Pfui-Rufe von der CDU/CSU. — Unruhe.)

Diese Novelle, die wir hier heute zu verabschieden haben — —

(Abg. Könen [Düsseldorf]: Lümmel! — Weitere lebhafte Zurufe.)

Vizepräsident Dr. Dehler: Ich habe es nicht aufgenommen. Herr Abgeordneter Könen, Sie haben dem Redner vorgeworfen Verleumdung und

(Abg. Könen [Düsseldorf]: Lümmel!)

— Lümmel. Ich rufe Sie zur Ordnung.

(Lebhafte Zurufe von der SPD. — Abg. Schoettle: Ich habe das auch gesagt, Herr Präsident!)

— Herr Abgeordneter Schoettle, ich rufe Sie ebenfalls zur Ordnung.

(Abg. Schoettle: Ich danke Ihnen! — Anhaltende Unruhe.)

— Ich darf doch allen Ernstes bitten — —

(Abg. Schröter [Berlin]: Verleumdung der Sozialdemokratie bringt immer hohen Gewinn! Herr Rollmann, es ist ein Verdienst! Das ist schon lange so gewesen! — Fortgesetzte Zurufe.)

(A) **Rollmann** (CDU/CSU): Meine Damen und Herren, diese Novelle — —

(Fortgesetzte Unruhe.)

Vizepräsident Dr. Dehler: Ich muß feststellen, daß die Schärfe von beiden Seiten in die Verhandlung hineingetragen wird. Das scheint mir wirklich nicht der Sache zu dienen.

Herr Abgeordneter Rollmann, fahren Sie fort!

Rollmann (CDU/CSU): Meine Damen und Herren, diese Novelle, wie sie heute zur Verabschiedung ansteht, verändert das Rangverhältnis der öffentlichen und der freien Jugendhilfe, wie es im Reichsjugendwohlfahrtsgesetz gesetzlich festgelegt ist, in keiner Weise. Diese Novelle verdeutlicht dieses Rangverhältnis nur. Daß von sozialdemokratischer Seite heute abend hier und draußen im Lande landauf und landab das Gegenteil behauptet worden ist, beweist nichts anderes, als daß Sie das Rangverhältnis der öffentlichen zur freien Jugendhilfe im Reichsjugendwohlfahrtsgesetz bisher einfach nicht zur Kenntnis genommen haben.

(Beifall bei der CDU/CSU.)

Auch deshalb ist diese Novelle und die Verdeutlichung des Rangverhältnisses, die sie mit sich bringt, dringend notwendig.

Aber wie immer man diese Novelle ansehen mag, eines wird auch von seiten der sozialdemokratischen (B) Opposition eingeräumt werden müssen: Wir haben in dieser Novelle keinen absoluten Vorrang — —

(Anhaltende Zurufe und Unruhe.)

Vizepräsident Dr. Dehler: Meine Damen und Herren, ich darf Sie doch bitten, etwas Ruhe zu bewahren.

(Zurufe von der SPD.)

— Bitte, Herr Abgeordneter Schröter, wir wollen dem Redner die Möglichkeit geben, seine Ausführungen zu Ende zu bringen.

Bitte, Herr Abgeordneter Rollmann!

Rollmann (CDU/CSU): Wir haben in dieser Novelle keinen absoluten Vorrang der Träger der freien Jugendhilfe geschaffen, sondern einen Vorrang, der nur in Übereinstimmung mit dem Elternwillen ausgeübt werden kann. Das konnte schon der von der Regierung vorgelegten Formulierung des § 4 Abs. 3 in Verbindung mit § 2 a entnommen werden. Das ist vollends deutlich geworden — und das hat ja dankenswerterweise auch die Anerkennung des Herrn Kollegen Dürr gefunden — durch den neuen Satz 3, den wir dem § 4 Abs. 3 angefügt haben. Höher als der Vorrang der Träger der freien Jugendhilfe steht der **Wille der Eltern,** von deren Vertrauen und Auftrag die Träger der freien Jugendhilfe erst ihre Legitimation empfangen. Die Träger der freien Jugendhilfe würden sich auch mit Recht dagegen verwahren, in ihren Einrichtungen junge Menschen betreuen zu müssen, von deren Eltern sie abgelehnt werden.

Wir werden einen neuen Paragraphen, den jetzi- (C) gen § 5 a in das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz einfügen. Im § 1 des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes heißt es:

> Jedes deutsche Kind hat ein Recht auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit.

(Anhaltende Unruhe.)

Vizepräsident Dr. Dehler: Ich wiederhole meine Bitte, doch etwas Ruhe zu bewahren. Das entspricht doch nicht der sachdienlichen Abwicklung unserer Aufgabe. Ich bitte, die Privatgespräche einzustellen.

Herr Abgeordneter, fahren Sie fort!

Rollmann (CDU/CSU): Meine Damen und Herren von der Sozialdemokratischen Partei, Sie können ruhig weiter lärmen; ich lasse mich von Ihnen hier nicht niederschreien.

(Ironischer Beifall bei der SPD. — Abg. Schröter [Berlin]: Edler Parzival!)

Auf Grund der Formulierung des § 5 a wird künftig kein deutsches Kind in einem Kindergarten der Kirche, in einem Haus der Arbeiterwohlfahrt, in einem Heim eines freien Jugendverbandes nur deswegen schlechter gestellt sein als das Kind in einer entsprechenden kommunalen Einrichtung, weil die Finanzkraft der Träger der freien und der öffentlichen Jugendhilfe unterschiedlich ist. Das Recht eines jeden Kindes auf eine seiner Situation ent- (D) sprechende Jugendhilfe wird durch den § 5 a verwirklicht werden, unabhängig davon, ob diese Jugendhilfe durch die Träger der öffentlichen oder — ebenfalls unter Einsatz öffentlicher Mittel — durch die Träger der freien Jugendhilfe gewährt wird. Dem Gleichheitsgrundsatz, der zum Nachteil der Kinder, die in den Einrichtungen der freien Jugendhilfe betreut werden, so lange nicht beachtet worden ist, wird auf diese Weise endlich auch im Bereich der Jugendhilfe Geltung verschafft werden. Wir haben die Novelle, die hier heute abend zur Verabschiedung ansteht, — —

Vizepräsident Dr. Dehler: Herr Abgeordneter Rollmann, gestatten Sie eine Zwischenfrage des Herrn Abgeordneten Schmidt (Hamburg)?

Rollmann (CDU/CSU): Bitte schön!

Schmidt (Hamburg) (SPD): Herr Kollege, sollte es Ihnen entgangen sein, daß Sie die Seiten, auf denen die eben von Ihnen vorgelesenen Ausführungen stehen, vor zwei Minuten schon einmal vorgelesen haben?

(Heiterkeit und Beifall bei der SPD.)

Rollmann (CDU/CSU): Herr Kollege Schmidt, Sie haben sich vor zwei Minuten wahrscheinlich gerade unterhalten und meine Ausführungen nicht gehört.

(Beifall in der Mitte.)

Rollmann

(A) Meine Damen und Herren, wir haben den Entwurf der Novelle seit Beginn dieses Jahres mit aller Sorgfalt im Ausschuß für Familien- und Jugendfragen des Deutschen Bundesrates beraten. Wir haben insgesamt 17 Sitzungen, darunter sieben ganztägige, abgehalten. Der Regierungsentwurf hat in den vergangenen Monaten während der Beratungen im Ausschuß insgesamt ca. 50 Veränderungen und, wie wir glauben, Verbesserungen erfahren. Die Behauptung, die vorhin von dem Kollegen von Mühlen aufgestellt worden ist, dieses Gesetz sei in aller Eile durch das Parlament und seine Ausschüsse hindurchgejagt worden, ist einfach unwahr. Selten ist ein Gesetz so eingehend beraten worden wie dieses.

(Abg. Frau Schanzenbach: Herr Rollman, das stimmt aber nicht!)

Meine Damen und Herren, vor dem Plenum des Bundestages — —

Vizepräsident Dr. Dehler: Herr Abgeordneter Rollmann, gestatten Sie eine Zwischenfrage der Frau Abgeordneten Keilhack?

Frau Keilhack (SPD): Herr Rollmann, ich möchte Sie gern einmal fragen: Woher wissen Sie, daß die Gesetze sonst viel weniger lange erarbeitet worden sind? Sie arbeiten doch zum ersten mal in diesem Haus an einem Gesetz?

Rollmann (CDU/CSU): Liebe Frau Kollegin (B) Keilhack, ich spreche ja nicht nur für mich persönlich, sondern als Vertreter meiner Fraktion, und das ist die Auffassung meiner Fraktion.

(Beifall bei der CDU/CSU. Lachen und lebhafte Zurufe bei der SPD. Zuruf von der SPD: Das wird Ihnen aber zu hohen Ehren gereichen! — Abg. Schröter [Berlin]: Wenn es doch die Jungfernrede ist, lassen wir ihn jetzt einmal!)

Vor dem Plenum des Bundestages möchte ich auch ausdrücklich hervorheben, wie sehr wir uns in diesen vergangenen Monaten um eine Verständigung mit den sozialdemokratischen Kollegen bemüht haben. Ich habe persönlich die Hoffnung gehabt, daß die ausdrückliche Verdeutlichung des Elternwillens in § 4 Abs. 3 Satz 3, der hoffentlich auf unseren Antrag wieder in dieses Gesetz eingefügt werden wird, die Sozialdemokraten zu einer freundlicheren Betrachtung dieses Gesetzes und seiner Grundkonzeption veranlassen würde. Aber wie Ihr Verhalten hier heute erneut zeigt, war und ist Ihre Zustimmung zu diesem Gesetz nicht zu bekommen. Das ist bedauerlich, aber letzten Endes aus Ihrer parteipolitischen Sicht verständlich. Der Einfluß, den Sie dank Ihrer Stellung in den Gemeinden über kommunale Kindergärten, Häuser der Offenen Tür und Jugendheime auch politisch auf die junge Generation ausüben, wird durch diese Novelle zwar nicht beseitigt, wird sich aber auch in Zukunft nicht mehr weiter so ausdehnen können wie bisher.

(Beifall bei der CDU/CSU. — Lachen und anhaltende lebhafte Zurufe von der SPD.)

Es sind, meine Damen und Herren, innerhalb und (C) außerhalb dieses Hauses von sozialdemokratischer Seite viele Argumente — —

Vizepräsident Dr. Dehler: Herr Abgeordneter Rollmann, der Herr Abgeordnete Wittrock möchte eine Zwischenfrage an Sie richten.

Rollmann (CDU/CSU): Bitte, Herr Abgeordneter Wittrock.

Wittrock (SPD): Herr Kollege, kann aus Ihrer Äußerung, daß es darauf ankomme, den Einfluß der Sozialdemokraten in den Gemeinden zu vermindern, entnommen werden, daß es der bewußte Zweck dieses Gesetzes ist, die Gemeinden zu gängeln?

(Beifall bei der SPD.)

Rollmann (CDU/CSU): Das kann nicht daraus geschlossen werden, Herr Kollege Wittrock. Leider haben Sie nicht genau auf meine Formulierung geachtet.

(Widerspruch bei der SPD.)

Es sind von sozialdemokratischer Seite innerhalb und außerhalb des Hauses viele Argumente gegen diese Novelle vorgebracht worden. Ich möchte einen maßgeblichen sozialdemokratischen Kommunalpolitiker aus Norddeutschland zitieren, den Bürgermeister Dr. Nevermann, der einmal in der Hamburger Bürgerschaft gesagt hat:

> Wir wollen einen Staat, der selbst die Verant- (D) wortung für die Sicherheit und die Wohlfahrt übernimmt, der selber seinen Bürgern hilft, damit sie ihn lieben können, ihr Land, ihre Stadt, ihre Heimat. Ergänzend kann private Hilfe in Anspruch genommen werden, aber das Primat für die Verantwortung und die Wohltat hat der Staat, die Gemeinde des Bürgers.

(Lebhafter Beifall bei der SPD.)

Meine Damen und Herren, wenn man dieses Wort von Herrn Dr. Nevermann auf den Bereich der Jugendhilfe anwendet, stellt man fest, daß hier nicht einmal mehr von der sonst so viel gepriesenen Partnerschaft und Gleichrangigkeit der öffentlichen und freien Jugendhilfe die Rede ist.

(Beifall bei der CDU/CSU.)

Hier findet sich vielmehr der absolute Vorrang der öffentlichen Jugendhilfe.

(Erneuter Beifall bei der CDU/CSU. Zurufe von der SPD.)

Meine Damen und Herren, das Wort von Herrn Bürgermeister Dr. Nevermann ist so ziemlich genau das Gegenteil dessen, was christlich-demokratische Politik immer gewesen ist und immer sein wird. Wir leugnen gewiß nicht die letzte Verantwortung des Staates und der Gemeinde für die Bereiche der Jugend-, der Sozial- und Gesundheitshilfe. Aber müssen deswegen denn Staat und Gemeinde überall selbst und unmittelbar in Erscheinung treten? Das sollten uns doch die langen Jahrzehnte einer Entwicklung hin zum Wohlfahrts- und fast schon

Rollmann

(A) zum Versorgungsstaat immer mehr bewiesen haben, daß die Liebe des Bürgers zu Staat und Gemeinde nicht durch mehr, sondern allenfalls durch weniger Staat, durch weniger Gemeinde wachsen kann.

In der Individualsphäre des Menschen wollen wir nicht so viel, sondern so wenig Staat wie möglich. Wir wollen nicht die Verstaatlichung oder auch nur die Kommunalisierung des einzelnen Menschen.

(Zuruf von der SPD: Konfessionalisierung!)

Unsere Konzeption der Jugend-, der Sozial- und der Gesundheitshilfe ist nicht von den Interessen von Staat und Gemeinde, sondern von der Persönlichkeit des einzelnen Menschen und von seinen Bedürfnissen her bestimmt. Nicht wir als Bundestag, nicht die Kommunen, nicht die freien Träger, sondern der hilfsbedürftige Mensch und — im Bereich der Jugendhilfe — seine Eltern sollen letzten Endes selbst darüber entscheiden, ob sie eine freie oder eine öffentliche kommunale Einrichtung in Anspruch nehmen wollen.

Unsere Konzeption des Vorrangs der Träger der freien Jugend-, Sozial- und Gesundheitshilfe gründet sich darauf, daß in unserem pluralistischen Staat die immer notwendiger werdende religiöse und weltanschauliche Lebens- und Persönlichkeitshilfe eben nicht so sehr vom religiös und weltanschaulich neutralen Staat, von der neutralen Gemeinde, sondern in erster Linie von den Kirchen und von den Weltanschauungsgemeinschaften gegeben werden kann. Unsere Konzeption des Vorrangs der freien (B) Träger gründet sich auf der Überzeugung, daß ein freier Staat einer freien gegliederten Gesellschaft bedarf und daß immer dann, wenn diese freie Gesellschaft selbst Aufgaben wahrnimmt, Staat und Gemeinde zu helfen und im übrigen zurückzustehen haben. — Insofern, meine Damen und Herren, kann man sagen, daß dieses Gesetz, das hier heute abend zur Verabschiedung ansteht, vielleicht in einer ganz besonderen Weise ein Gesetz der Freiheit,

(lebhafte Oho!-Rufe und Widerspruch bei der SPD)

der Freiheit des einzelnen Menschen und der Freiheit der Gesellschaft ist.

(Lebhafter Beifall bei der CDU/CSU.)

Meine Damen und Herren, diese Novelle ist vor einiger Zeit in einer Nummer der Hamburger Lehrerzeitung als „Spanische Novelle" bezeichnet worden. Der Senator für Jugend und Sport in Bremen, Frau Senator Mevissen, hat vor einiger Zeit im „Vorwärts" geschrieben: „Beunruhigend wird der Gesetzentwurf dadurch, daß der Gesetzgeber versucht, durch diese Novelle eine Neuordnung von Staat und Gesellschaft vorzunehmen, deren Konzeption sich gründet auf dem Subsidiaritätsprinzip der katholischen Soziallehre." Wie mir berichtet worden ist, hat heute abend der Kollege Jahn außerhalb des Plenarsaals zu einem Kollegen unserer Fraktion gesagt, der heutige Tag sei der Tag der Gegenreformation unter protestantischer Führung.

(Bravo! bei der SPD. — Hört! Hört! bei der CDU/CSU.)

Der Herr Kollege Lohmar hat von den „katholischen Konsequenzen" unseres Freundes Rommerskirchen gesprochen, mit dem ich mich völlig einig weiß, und er hat an einer anderen Stelle in seiner Rede zur zweiten Lesung gesagt, daß in der CDU ein „Druck des katholischen Mehrheitsflügels" herrsche. Meine Damen und Herren, dazu gehören immer zwei, nämlich diejenigen, die einen solchen Druck ausüben, und die anderen, die sich einen solchen Druck gefallen lassen. (C)

(Zurufe von der SPD: Gefallen lassen müssen! — Haargenau beobachtet!)

Sie versuchen seit Monaten ununterbrochen in der Argumentation draußen im Lande und mehr oder minder deutlich auch heute abend hier in diesem Plenarsaal, aus der Frage der Verabschiedung der Novelle zum Reichsjugendwohlfahrtsgesetz eine konfessionelle Frage zu machen. Ich möchte Ihnen hier eines sagen: es wird Ihnen nicht gelingen, wegen dieses Gesetzes den evangelischen Volksteil gegen den katholischen und den katholischen Volksteil gegen den evangelischen aufzubringen.

(Lebhafter Beifall bei der CDU/CSU.)

Sie verschweigen doch überall bei Ihrer Propaganda innerhalb und außerhalb dieses Hauses,

(Na, na! bei der SPD)

daß gerade die von Ihnen abgelehnten Bestimmungen dieser Novelle voll und ganz die Zustimmung der zuständigen **Organe der Evangelischen Kirche** in Deutschland gefunden haben, (D)

(Abg. Schröter [Berlin]: Das stimmt doch wieder nicht!)

der Evangelischen Kirchenkanzlei, der Inneren Mission, des Hilfswerks der Evangelischen Kirche in Deutschland und schließlich auch der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend Deutschlands.

Meine Damen und Herren von der Sozialdemokratischen Partei, ich glaube, daß Sie sich lange nicht so sehr in Widerspruch zu den Auffassungen der Evangelischen Kirche in Deutschland gesetzt haben wie durch die Ablehnung der Grundkonzeption dieser Novelle.

(Beifall bei der CDU/CSU.)

Ich möchte noch ein Wort zur Stadtstaatenklausel sagen, weil wir uns in der Tat sehr lange überlegt haben, ob wir im Laufe des Novellierungsverfahrens einen Antrag auf Beseitigung oder Umformulierung der Stadtstaatenklausel einbringen sollten.

Vizepräsident Dr. Dehler: Gestatten Sie eine Zwischenfrage des Herrn Abgeordneten Lohmar?

Lohmar (SPD): Herr Kollege Rollmann, ich möchte Sie nur fragen dürfen, ob Ihnen bekannt ist, daß man bei der Eigenart der Evangelischen Kirche schlecht von einer Auffassung der Evangelischen Kirche sprechen kann, sondern allenfalls von Auffassungen und Überzeugungen evangelischer Christen!

(A) **Rollmann** (CDU/CSU): Verehrter Herr Kollege Lohmar, ich habe hier von der Auffassung zuständiger Organe der Evangelischen Kirche in Deutschland gesprochen;

(Beifall bei der CDU/CSU)

das ist die Kirchenkanzlei, das ist der Evangelische Wohlfahrtsverband: die Innere Mission, das ist das Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland und das ist schließlich die Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland!

(Beifall bei der CDU/CSU.)

Es ist Ihnen, Herr Kollege Lohmar, unbenommen, sich die „Beiträge zur Novelle zum Reichsjugendwohlfahrtsgesetz" zu besorgen, die von diesen Vereinigungen herausgegeben worden sind und die Ihnen sicherlich auch zur Verfügung stehen werden.

Ich möchte ein Wort zur **Stadtstaatenklausel** sagen; ich wurde in dieser Frage gerade unterbrochen. Wir haben uns überlegt, ob wir diese Stadtstaatenklausel beseitigen oder dem Plenum dieses Hauses eine Umformulierung vorschlagen sollten. Man hat diese Stadtstaatenklausel in Hamburg und Bremen dazu benutzt, die freien Jugendverbände und Jugendwohlfahrstverbände vom Jugendwohlfahrtsausschuß auszuschließen und ihnen damit die Möglichkeit einer wirksamen Einflußnahme auf die Gestaltung der Jugendhilfe in diesen beiden Städten zu nehmen.

(Zuruf von der SPD: Das ist gar nicht wahr!)

(B) Die entscheidenden Gremien für die Jugendhilfe in **Hamburg** und **Bremen** sind die nach rein politischen Gesichtspunkten zusammengesetzten Deputationen, die ein Spiegelbild der Mehrheitsverhältnisse in den Parlamenten sind und in denen die freien Jugendverbände und Jugendwohlfahrtsverbände nicht vertreten sind. Wir haben auf eine Änderung verzichtet, weil wir glauben, daß vielleicht die Verdeutlichung des Rangverhältnisses der öffentlichen und der freien Jugendhilfe in § 4 Abs. 3 ausreichen wird, künftighin auch in Hamburg und Bremen die Entfaltungsmöglichkeiten des freien Raumes zu sichern.

(Beifall bei der CDU/CSU.)

Sollte sich aber die Entwicklung fortsetzen, die wir in den vergangenen Jahren erlebt haben, werden wir uns nicht scheuen, im nächsten Deutschen Bundestag eine Novelle einzubringen, die sich mit der Stadtstaatenklausel und ihren Auswirkungen auf das Verhältnis der behördlichen zur freien Jugendhilfe in Hamburg und Bremen beschäftigt.

(Zurufe von der SPD.)

Meine Damen und Herren, hier ist verschiedentlich von einer Konfessionalisierung der Jugendarbeit gesprochen worden, die angeblich von uns durch diese Novelle erreicht werden soll. Auf Grund des Gesetzes erhalten aber beispielsweise der Ihnen nahestehende Wohlfahrtsverband: die Arbeiterwohlfahrt, und die Jugendverbände sozialistischer und gewerkschaftlicher Prägung die gleichen Rechte, die gleichen Möglichkeiten wie alle anderen Verbände der Jugendwohlfahrt und die (C) freien Jugendverbände sonst in Deutschland.

(Zurufe von der SPD: Na, und?)

Wenn Sie davon sprechen, daß durch diese Novelle eine Konfessionalisierung der Jugendarbeit erreicht werden soll, könnte man doch aber mit der gleichen Berechtigung sagen, daß die Jugendarbeit nun in die Hände der Arbeiterwohlfahrt gegeben werden soll. Das ist doch bisher in der Propaganda, die Sie im Lande gegen die Novelle gemacht haben, völlig unterdrückt worden: diese Novelle ist keine Novelle für die **Konfessionen,** keine Novelle für die Kirchen, keine Novelle für die christlichen Verbände, sondern die Novelle kommt allen Jugendwohlfahrtsverbänden, allen Jugendverbänden, ganz egal, welchen weltanschaulichen Charakter sie im einzelnen haben mögen, zugute.

(Beifall bei der CDU/CSU.)

Aber, meine Damen und Herren, Sie haben von der Konfessionalisierung der Jugendarbeit bereits — —

Vizepräsident Dr. Dehler: Herr Abgeordneter Rollmann, darf Frau Keilhack eine Frage stellen? Sind Sie einverstanden?

Rollmann (CDU/CSU): Bitte!

Frau Keilhack (SPD): Herr Rollmann, glauben Sie nicht, daß das reichlich utopisch ist, was Sie (D) von der Gleichheit der Möglichkeiten für die Wohlfahrts- und Jugendverbände gesagt haben? Wir haben in das Gesetz die Bestimmung über aufzubringende Eigenleistungen hineingenommen. Glauben Sie nicht, daß der geringe Anteil an Einrichtungen der Arbeiterwohlfahrt und der sozialistischen Träger nicht zuletzt dadurch entstanden ist, daß hier Eigenleistungen nicht in dem Maße aufgebracht werden können, wie das im konfessionellen Raum der Fall ist?

Rollmann (CDU/CSU): Verehrte Frau Kollegin Keilhack, dann appellieren Sie bitte einmal in gleicher Weise an die Opferbereitschaft der Anhänger der Arbeiterwohlfahrt, wie ständig an die Opferbereitschaft der gläubigen Christen beider Konfessionen appelliert wird.

(Zurufe von der SPD: Unerhört so etwas! — Zuruf von der SPD: Wozu zahlen wir Kirchensteuer! — Weitere lebhafte Zurufe von der SPD. — Beifall bei der CDU/CSU.)

Sie haben von der Konfessionalisierung der Jugendhilfe gesprochen. Im Jahre 1953, als wir durch die letzte Novelle — —

(Abg. Jahn [Marburg] meldet sich zu einer Zwischenfrage.)

Vizepräsident Dr. Dehler: Herr Abgeordneter Rollmann, gestatten sie eine Zwischenfrage? — Sie wollen nicht mehr. Bitte, fahren Sie fort!

(A) **Rollmann** (CDU/CSU): Meine Damen und Herren, Sie haben von der Konfessionalisierung der Arbeit der Jugendwohlfahrt gesprochen, als wir im Jahre 1953 durch die erste Novelle zum Reichsjugendwohlfahrtsgesetz den **Jugendwohlfahrtsausschuß** mit den Vertretern der freien Jugendhilfe wieder ins Leben gerufen haben. Sie sprechen heute von der Konfessionalisierung der öffentlichen Jugendhilfe. Der Vorrrang, den wir jetzt in dieser Novelle verdeutlicht haben, wird genausowenig eine Konfessionalisierung der Jugendwohlfahrt zur Folge haben, wie die Besetzung der Jugendwohlfahrtsausschüsse im Jahre 1953 mit den Vertretern der freien Jugendhilfe eine Konfessionalisierung der Jugendarbeit zur Folge gehabt hat.

Im übrigen schreckt uns Ihr Vorwurf der Konfessionalisierung auch nicht. Wir wissen sehr genau, wie segensreich seit Jahrzehnten die Jugendhilfe der beiden großen **christlichen Kirchen** und der christlichen Verbände für unser ganzes Volk und seine junge Generation gewesen ist.

(Beifall bei der CDU/CSU.)

Wir wissen, daß im Bereich der konfessionellen Jugendhilfe, um mit Ihrer Formulierung zu sprechen, Menschen aus der Kraft ihres Glaubens seit Jahrzehnten tagaus, tagein, Vorbildliches für die junge Generation geleistet haben und leisten.

Meine Damen und Herren, wer im freien Staat die freie, gegliederte Gesellschaft will, wer in ihr den freien mündigen Staatsbürger und also auch (B) freie mündige Eltern will, wird diesem Gesetz seine Zustimmung geben müssen.

(Beifall bei der CDU/CSU.)

Vizepräsident Dr. Dehler: Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Heinemann.

Dr. Dr. Heinemann (SPD): Verehrte Damen und Herren! Bei gewissen gesetzgeberischen Materien scheint es unvermeidlich zu sein, daß sich die Berufungen auf d i e **Evangelische Kirche** häufen,

(Zurufe aus der Mitte: Wie heute morgen!)

wie das am heutigen Tage mehrfach passiert ist. Als wir im April dieses Jahres hier über das Sozialhilfegesetz debattieren, erklärte ein Sprecher der CDU-Fraktion — es war der Herr Maucher —, die damals hier erörterte Vorlage habe die Billigung d e r Evangelischen Kirche. Ich habe das zum Anlaß genommen, der Sache nachzugehen, und habe festzustellen mich bemüht, wer im Namen der Evangelischen Kirche zu der damaligen Vorlage wem etwas gesagt habe. Das Endergebnis ist gewesen, daß eine solche Stellungnahme d e r Evangelischen Kirche überhaupt nicht vorgelegen hat.

(Hört! Hört! bei der SPD.)

Ich habe als Mitglied des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Sitzung vom 18. Mai dieses Jahres den Vorgang zur Sprache gebracht. Im Protokoll des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland ist unter dem 18. Mai wörtlich folgendes niedergelegt:

> Es muß den politischen Stellen klargemacht (C) werden, daß die einzelnen Landeskirchen oder kirchlichen Werke in sozialen Fragen verschiedener Meinung sein können. Nur in Fragen von besonderer Wichtigkeit wünscht der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, sich die Entscheidung vorzubehalten.

Das bedeutet: Nur wenn eine Erklärung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland vorliegt, k ö n n t e man sagen, daß d i e Evangelische Kirche in Deutschland zu einer Sache gesprochen habe.

(Zuruf.)

— Ich komme darauf; seien Sie nicht so ungeduldig. — Sie hat weder damals vorgelegen, noch liegt sie in dieser Materie vor. Allenfalls kann zitiert werden — und das hat Herr Rollmann vorhin getan —, daß die Innere Mission oder diese oder jene andere kirchliche Stelle dies oder das gesagt habe. Dann wäre es meines Erachtens aber richtig, wenn auch andere Stimmen evangelischer Organisationen zitiert würden. Das allein, in solcher Ausgewogenheit vorgetragen, würde überhaupt erst einen Überblick über die evangelische Meinungsbildung zu einem Thema ermöglichen.

Nehmen Sie bitte nur zur Kenntnis, daß auch zu den Fragen dieses Gesetzes im evangelischen Bereich von wesentlichen Personen, z. B. von dem Leiter der Inneren Mission hier im Rheinland, Dr. Ohl in Langenberg, andere Auffassungen vertreten werden, als sie Herr Rollmann vorgetragen hat. Wenn schon, dann tragen Sie bitte alles vor. Vor allen Dingen aber möge es endlich einmal aufhören, (D) daß so pauschal von d e r Evangelischen Kirche gesprochen wird!

(Beifall bei der SPD.)

Vizepräsident Dr. Dehler: Das Wort hat der Abgeordnete Könen (Düsseldorf).

Könen (Düsseldorf) (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Zorn ist verraucht. Sie brauchen sich also nicht darauf zu freuen, daß ich hier an der Grenze des parlamentarisch Zulässigen vorbeimarschiere und dem Herrn Präsidenten vielleicht dadurch Ungelegenheiten bereite. Ich habe vorhin gut zugehört, was man hier sagen darf. Herr Rollmann hat bei irgendeiner Sache erklärt: Das ist einfach unwahr. Herr Rollman, was Sie hier in einer unglaublichen und leichtfertigen Verallgemeinerung — —

(Widerspruch und Unruhe.)

— Lassen Sie mich den Satz doch wenigstens zu Ende reden! Ich habe mal etwas von Duldsamkeit gehört; das soll eine christliche Tugend sein.

Herr Rollmann, was Sie hier in einer leichtsinnigen und unglaublichen Verallgemeinerung gesagt haben über das, was in den sozialdemokratischen Gemeinden passiert sei, das habe erst dazu geführt, daß man diese Verschärfungen und Untermauerungen des Vorrangs der **Jugendhilfe** in dieser Novelle hätte hineinbringen müssen, ist, wenn ich Ihre eigenen Worte gebrauchen darf, einfach unwahr.

(Beifall bei der SPD.)

(A) **Könen** (Düsseldorf)

Ich sage das nicht nur im Namen meiner Freunde und in meinem eigenen Namen, im Namen derer, die sich davon getroffen fühlen, ich spreche hier auch im Auftrag all der vielen Sozialdemokraten, die gemeinsam mit den Jugendvertretern Ihrer Verbände und mit den Stadtverordneten Ihrer Partei für die freie Jugendhilfe geschuftet haben, jahrelang geschuftet haben, und ich verbitte mir diese Unterstellungen.

(Bravo! bei der SPD.)

Ich werde nicht die Tatsache, daß der Jugendwohlfahrtsausschuß der Stadt Düsseldorf in der vergangenen Woche mit dem Trick des § 43 der Gemeindeordnung operierend sich gesperrte Beträge unter den Nagel reißen wollte, dazu benutzen, in diesen Bundestag zu kommen und zu sagen, daß dort, wo die CDU die Mehrheit hat, sie mit solchen Geschichten private Geschäfte für ihre Jugendarbeit macht. Das werde ich nicht tun. Die Dinge, die in Düsseldorf passiert sind, sind nicht in Ordnung. Das werden wir in Düsseldorf erledigen. Wir werden aber nicht anständige und saubere Demokraten — Sozialdemokraten —

(Lachen in der Mitte)

in den Gemeinden beleidigen lassen.

(Beifall bei der SPD.)

Ich bin ja eigentlich noch zu jung gewesen, um nähere Beziehungen zum Kulturkampf zu kriegen, aber eine miserable Rede in einem schlechten Kulturkampfstil habe ich mir so vorgestellt, wie sie der (B) Herr Rollmann hier gehalten hat.

(Beifall und Heiterkeit bei der SPD.)

Ich habe hier eine kurze Notiz über seine Bemerkungen über die Evangelische Kirche. Ich kann sie streichen. Diese Angelegenheit hat der Kollege Dr. Heinemann erledigt.

Aber, Herr Rollmann, das darf ich Ihnen zum Schluß sagen: Sie sollten nicht so losmarschieren. Wir sind auch unten in der Gemeinde darauf angewiesen, daß wir uns trotz gegenteiliger politischer Auffassung bei der Arbeit für unsere jungen Menschen eines sachlichen und sauberen Benehmens befleißigen. Wenn Sie hier davon gesprochen haben, daß Persönlichkeitshilfe nötig wäre, muß ich Ihnen ganz ehrlich sagen: Einen Hamburger habe ich mir anders vorgestellt! Lassen Sie sich Persönlichkeitshilfe zuteilen.

(Lebhafter Beifall und Heiterkeit bei der SPD.)

Vizepräsident Dr. Dehler: In der Einzelberatung rufe ich auf den Art. II, zunächst den Änderungsantrag der Fraktion der FDP auf Umdruck 979 zu Nr. 2. Der Antrag ist bereits begründet. Ich kann ihn zur Abstimmung stellen. Wer dem Antrag zustimmt, gebe Handzeichen. — Gegenprobe! — Enthaltungen? — Der Antrag ist mit Mehrheit abgelehnt.

Ich rufe den Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU auf Umdruck 982 — ebenfalls zu Art. II Nr. 2 — auf. Zur Begründung hat Herr Abgeordneter Kemmer das Wort. (C)

(Vorsitz: Präsident D. Dr. Gerstenmaier.)

Kemmer (CDU/CSU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Herr Kollege Memmel hat es vorhin geschafft, auf allen Seiten des Hohen Hauses eine Verwirrung herbeizuführen, und so ist der Satz 3 des § 4 Abs. 3 mit den Stimmen der FDP und der SPD — weshalb wir vorhin vom Kollegen Dürr sehr getadelt worden sind — wieder aus dem Gesetz herausgekommen. Ich möchte mit diesem Antrag der CDU/CSU die Ausschußvorlage wiederherstellen, dabei aber doch gleichzeitig bedauern, daß dieser Satz, der auf Ihre Anregung von uns in dieses Gesetz hineingebracht worden ist, in keiner Weise dazu beigetragen hat, die Wogen etwas zu glätten, obwohl doch gerade dieser Satz die Entgiftung hätte herbeiführen müssen. Sie lehnen trotzdem, obwohl wir so entgegenkommend waren, das Gesetz und auch diesen Absatz ab, und das tut uns leid.

(Beifall bei der CDU/CSU.)

Präsident D. Dr. Gerstenmaier: Keine weiteren Wortmeldungen. Abstimmung! Wer dem Änderungsantrag Umdruck 982 der Fraktion der CDU/CSU zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Das erste war die Mehrheit; der Änderungsantrag ist angenommen.

Änderungsantrag der Fraktion der SPD Umdruck (D) 973, der versehentlich auf rosa Papier abgezogen wurde. Meine Damen und Herren, ich bitte Sie, sich dadurch nicht beirren zu lassen. — Frau Abgeordnete Keilhack zur Begründung!

Frau Keilhack (SPD): Herr Präsident! Meine Herren und Damen! Durch die bisherigen Abstimmungen ist es etwas durcheinandergegangen, und unser Antrag scheint jetzt deplaziert zu sein. Ich glaube aber, man muß ihn nicht nur begründen, sondern auch nachher noch einmal ordnungsgemäß darüber abstimmen lassen. Unser Antrag ist eine Wiederholung der für uns wesentlichsten Anträge, die wir in der zweiten Lesung gestellt haben, und zwar der beiden allerwichtigsten Anträge, so wie wir es sehen.

Mit Ziffer 1 beantragen wir die Aufhebung der Vorrangigkeit in § 4 Abs. 3 Satz 2 und 3. Unter Ziffer 2 beantragen wir die Aufhebung der Finanzierungspflicht für die Gemeinden, die in § 5 a der Ausschußfassung vorgesehen ist.

Ich will den Antrag nicht mehr lange begründen. Ich möchte nur noch einmal sagen, daß wir den § 4 Abs. 3 und den § 5 a, so wie sie vorgelegt sind, nicht als eine Hilfe für die Jugendwohlfahrt ansehen, sondern lediglich als eine Hilfe für die Verbände, die auf öffentliche Kosten ihre Tätigkeit entwickeln sollen und von denen wir meinen, daß sie dann weder frei noch privat sind. Wir möchten es Ihnen noch einmal vor Augen halten und Sie bitten, zu bedenken, daß diese **freien Verbände** ihren Charak-

Frau Keilhack

(A) ter als notwendige freie gesellschaftliche Gruppierungen behalten müssen und daß sie nicht zu privaten Bürokratien gemacht werden dürfen. Wir sagen noch einmal, daß nichts notwendiger wäre als der Wille zu einer noch besseren und engeren Zusammenarbeit und nicht zu ihrer Zerstörung, wie sie dieses Gesetz bewirken wird.

Hier sind sehr viele Stimmen von evangelischen Organisationen und Institutionen zitiert worden. Ich will eine evangelische Stimme anführen, aber nicht, um auszudrücken, das sei die Meinung der Evangelischen Kirche, sondern um Ihnen die sehr differenzierte Meinung gerade zur Rangfolge in diesem Gesetz darzulegen. Ich lese im „Sonntagsblatt", das von Herrn Bischof Dr. Lilje herausgegeben wird, eine Betrachtung über dieses Gesetz, die u. a. sagt — Sie gestatten, Herr Präsident, daß ich zitiere —:

> Gerade weil in der Vergangenheit die Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen und privaten Sozialarbeitern bemerkenswert gut funktioniert hat, ist es eigentlich unverständlich, warum nun plötzlich ein — allerdings hauptsächlich in der katholischen Soziallehre wurzelndes — „Weltanschauungsgesetz", um das ideeller und weitgehend durch die Entwicklung überholter Prinzipien willen so hart gekämpft wird, daß sich aus einer fruchtbaren Partnerschaft sozialer Kräfte eine Rivalität entwickeln könnte — zum Schaden der Hilfsbedürftigen selbst.

(B) Meine Herren und Damen, ich habe zitiert. Ich will, gerade auch mit Blick auf dieses Zitat noch einmal aus dem hervorragenden Vortrag meines Kollegen Dr. Arndt einen Satz herausheben, um Ihnen die Meinung über dieses Gesetz noch einmal vor Augen zu stellen: nämlich, daß dieses Gesetz eine Unterwanderung der Glaubens- und Gewissensfreiheit bewirken könnte.

(Abg. Rollmann: Unerhört!)

— Sie haben den Vortrag von Herrn Dr. Arndt gehört; wie können Sie da „unerhört" sagen, Herr Rollmann. Ich glaube, Sie haben den Vortrag überhaupt nicht verstanden.

(Beifall bei der SPD. — Zurufe von der CDU/CSU.)

Nach den Ausführungen von Herrn Rollmann möchte ich obendrein fragen, ob das Gesetz nicht sogar zu einer Unterwanderung der politischen Entscheidung der Bürger in ihrer Gemeinde führen soll. Ich glaube, Herr Rollmann, das war ungefähr auch der Kern Ihrer Ausführungen, die Sie hier gemacht haben. Wir möchten nicht, daß die gemeindliche Arbeit auf sozialem Gebiet zugunsten einer Verbandskompetenz aufgelöst wird.

Ich möchte Ihnen noch eine evangelische Stimme zitieren. Entschuldigen Sie, daß ich nun noch zuletzt mit dem Zitieren anfange. Manches Zitat scheint Ihnen vielleicht glaubwürdiger und eindrucksvoller zu sein als unsere eigene Meinung. Herr Sozialpastor Dr. Nerling von der Hamburgischen Landeskirche schreibt in dem Blatt der hamburgischen Landeskirche: (C)

> Wenn unsere Demokratie überhaupt bestehen soll, dann kann sie es nur in einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit aller freien und staatlichen Kräfte. Weder die Vormacht des Staates noch das Übergewicht und der Vorrang von Interessenverbänden und freien Organisationen ist der Demokratie zuträglich. Was heute wie ein wohltätiger Schutz der freien Verbände gegenüber dem Staat aussieht, kann morgen zu einer bedrohlichen Aufspaltung in unzählige Interessen oder zu Gruppen führen, die im Kampf um die Macht den Raum der sozialen Hilfe und der menschlichen und politischen Bildung unserer Jugend vergiften. Es kann zu einem unerhörten geistigen Zwang führen, wenn bei Hilfeleistungen oder Erziehungsmaßnahmen die Zugehörigkeit zu bestimmten religiösen oder weltanschaulichen Gemeinschaften vorausgesetzt wird.

Meine Damen und Herren, Herr Rollmann hat hier einige Ausführungen über seine Vaterstadt und ihre Gemeindeleistungen gemacht. Ich will sie hier nicht im einzelnen widerlegen; es ist zu spät heute abend, ich kann es deshalb nicht. Ich glaube, ich kann sie zum Teil mit dem Globalnachweis widerlegen, den ich bereits bei der zweiten Lesung bei der Begründung meiner Anträge angeführt habe, nämlich daß die Entwicklung bei den Einrichtungen der Jugendhilfe absolut zugunsten der freien Träger geht. Bis jetzt sind 73 % dieser Einrichtungen (D) in der Hand freier Orgnisationen und nur 19 % in der Hand von Gemeinden. Wie wollen Sie da überhaupt von einem gemeindlichen Übergewicht und von einer Staatsomnipotenz reden? Ich bitte Sie sehr, sich das noch einmal genau zu überlegen.

Ich bitte Sie, sich auch einmal zu überlegen, was Sie an der vaterstädtischen Haltung der hamburgischen Regierung kritisiert haben. Ich hoffe, daß auch die CDU in Hamburg diese Verantwortung so ernst nimmt, wie sie von den Sozialdemokraten genommen wird. Ich bin sehr erstaunt, daß Sie versuchen, das, was Herr Dr. Nevermann aus seiner Verantwortung als Hamburgischer Bürgermeister gesagt hat, mißtrauisch zu interpretieren oder gar lächerlich zu machen. **Hamburg** hat in der letzten Legislaturperiode seines Parlaments aus öffentlichen Mitteln und aus anderen Quellen 14½ Millionen DM allein an Unterstützung für die freien Verbände zur Verfügung gestellt.

(Hört! Hört! bei der SPD.)

In Hamburg gibt es einen Jugendwohlfahrtsausschuß, der in voller Harmonie und einstimmig Entschlüsse faßt, die fast alle von der Deputation und von dem hamburgischen Landesparlament so angenommen werden. Ich muß sagen, Herr Rollmann, Sie sind wirklich ein seltsamer Hamburger.

(Heiterkeit und Beifall bei der SPD.)

Ich möchte zum Schluß noch einmal sagen: meine Herren und Damen, wir warnen Sie vor der Entwicklung, die dieses vorliegende Gesetz bringt. Wir warnen Sie vor den verfassungsrechtlichen Kon-

Frau Keilhack

(A) sequenzen, die Sie auf alle Fälle erwarten können. Ich glaube, daß Sie nicht nur der Jugendhilfe mit diesem Gesetz schaden, sondern daß durch den Verfassungsstreit auch unserem Staat und damit unserer Demokratie größter Schaden zugefügt wird. Wenn Sie das verantworten wollen, stimmen Sie dem Gesetz zu. Sonst lehnen Sie es bitte ab!

(Beifall bei der SPD.)

Präsident D. Dr. Gerstenmaier: Keine weiteren Wortmeldungen. — Dazu?

(Abg. Memmel: Ja, geschäftsordnungsmäßig!)

— Das Wort zur Geschäftsordnung? Das kann ich jetzt nicht erteilen. Ich bin hier in der Abstimmung über den Antrag Umdruck 973. Wünschen Sie dazu das Wort, Herr Abgeordneter?

(Abg. Memmel: Ja, weil ich den Antrag Umdruck 973 so, wie er gestellt ist, nicht für zulässig halte!)

— Ah, jetzt wollen Sie etwas sagen, was dem Präsidenten inzwischen auch aufgefallen ist.

(Abg. Memmel: Darf ich das, Herr Präsident?)

— Ja, warten Sie einen Augenblick, es erübrigt sich. Dann gibt es wenigstens keine Kampfdebatte über diesen Punkt. Aber Sie haben ganz recht, Sie machen auf etwas aufmerksam, was dem Herrn amtierenden Präsidenten vorhin offenbar nicht ganz (B) deutlich war: daß dieser Antrag natürlich durch Abstimmungen, die vorhin zur Sache erfolgt sind, eigentlich erledigt ist. Trotzdem, Herr Abgeordneter Memmel, das Haus ist frei, auch über diesen Antrag erneut abzustimmen, und nachdem ihn der amtierende Präsident zugelassen hat, lasse ich auch über ihn abstimmen, nach der Melodie: doppelt genäht hält gut.

(Heiterkeit. — Abg. Memmel: Dann könnte man jetzt auch wieder eine getrennte Abstimmung verlangen!)

— Das ist wahr, Herr Abgeordneter Memmel. Sie waren schon heute nachmittag im Recht.

(Abg. Memmel: Das möchte ich jetzt auch tun!)

— Sie möchten das jetzt auch tun. Gut, getrennte Abstimmung kann verlangt werden.

(Abg. Kemmer: Das geht ja gar nicht! Der Satz 2 steht doch gar nicht mehr darin, er ist in der zweiten Lesung herausgekommen. Wir können nur über den einen Satz abstimmen!)

— Doch, er ist wieder darin, Ihr Antrag ist doch angenommen worden. — Frau Abgeordnete Keilhack!

Frau Keilhack (SPD): Herr Präsident, vielleicht kann ich etwas zur Klärung beitragen. Wenn Sie vorher über diesen Antrag hätten abstimmen lassen, dann hätten wir die Ziffer 3 hier streichen müssen. Aber inzwischen ist die Ziffer 3 wieder in den CDU-Antrag hineingekommen; somit kann unser Antrag so, wie er vorliegt, wieder zur Abstimmung gestellt werden. (C)

Präsident D. Dr. Gerstenmaier: Sie meinen den Satz 3.

(Abg. Frau Keilhack: Nein, die Ziffer 3! — Zuruf von der SPD: Abs. 3 Satz 3!)

— Jetzt geht alles durcheinander. Ich bitte, sich jetzt aber nicht in Finessen der Geschäftsordnung zu ergehen. Ich zweifle nicht daran, daß an den Beschlüssen der Mehrheit dieses Hauses nichts geändert wird, wenn ich diesen Antrag zur Abstimmung stelle. Herr Abgeordneter Memmel, ich glaube, es würde der Sache dienen, wenn Sie nicht auf getrennter Abstimmung beständen. Könnten Sie darauf verzichten?

(Abg. Memmel: Ich verzichte!)

— Danke vielmals. Wer also dem Umdruck 973 zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Das letztere ist die Mehrheit; der Antrag ist abgelehnt.

Damit sind sämtliche Änderungsanträge in dritter Lesung erledigt. Wir kämen zur Schlußabstimmung. Vor der Schlußabstimmung gebe ich in Erfüllung eines Versprechens, das der Herr amtierende Prädent gegeben hat, dem Herrn Abgeordneten Dürr das Wort zu einer persönlichen Bemerkung nach § 35 der Geschäftsordnung. Herr Abgeordneter, Sie haben den Paragraphen sicherlich vorher gelesen. Bitte sehr! (D)

Dürr (FDP): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Nach § 35 der Geschäftsordnung mache ich folgende persönliche Bemerkung.

Es ist mein gutes Recht, wenn ich darauf hingewiesen habe, daß zwischen Herrn Minister Wuermeling und seinem Parteifreund Minister Osterloh in einer Frage verschiedene Ansichten bestanden. Dabei war es mir vollkommen gleichgültig, welcher Konfession Herr Osterloh angehört. Ich hätte dasselbe gesagt, wenn Herr Minister Osterloh CDU-Mitglied katholischen Bekenntnisses wäre. Den Vorwurf der konfessionellen Hetze muß ich deshalb mit aller Entschiedenheit zurückweisen.

(Beifall bei der FDP und der SPD. — Zurufe von der CDU/CSU. — Abg. Rasner: Dies Kind, kein Engel ist so rein!)

Präsident D. Dr. Gerstenmaier: Meine Damen und Herren, bringen Sie den Präsidenten des Hauses nicht in die Verlegenheit, nun auch noch im Grundgesetz nachzuschlagen und Ihnen z. B. vorzulesen, was im Art. 38 des Grundgesetzes steht. Ich höre heute so oft Berufungen auf die Kirche und andere würdige Institutionen, daß ich versucht wäre, daran zu erinnern, daß das Grundgesetz, dem dieser Bundestag untertan ist, nur Vertreter des ganzen Volkes kennt, die ihr Mandat von niemand anderem als vom Volk, und nicht von den Kirchen, haben,

(allgemeiner Beifall)

Präsident D. Dr. Gerstenmaier

(A) daß niemand in diesem Hause an Aufträge und Weisungen gebunden ist und jedermann nur seinem persönlichen Gewissen untertan ist. Ich finde diesen Artikel nach wie vor großartig.

Nun hat das Wort zur Schlußabstimmung Frau Abgeordnete Schanzenbach.

Frau Schanzenbach (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Bei fast allen Jugendgesetzen, die wir in diesem Hause seit 1949 verabschiedeten, war bei allen Fraktionen zu erkennen, daß es ihnen um das Wohl der Jugend ging. Auch die Zusammenarbeit im Ausschuß für Familien- und Jugendfragen war eine recht ordentliche in all den Jahren, bis es die Regierung unter der Verantwortlichkeit des Ministers für Familen- und Jugendfragen für notwendig hielt, diese Novelle zum RJWG vorzulegen, bei der nicht mehr das Wohl der Jugend im Vordergrund steht, sondern die Durchsetzung politischer Auffassungen der CDU. In dieser Novelle geht es primär um die Festlegung klar erkennbarer politischer Prinzipien. Aus Fachkreisen und weiten Kreisen der Öffentlichkeit liegen Stellungnahmen gegen dieses Gesetz vor. Alle sachlichen Einwände aber hat die CDU in den Wind geschlagen. Sie machte rücksichtslos von ihrer Mehrheit Gebrauch.

Als 1922 im Reichstag von allen Parteien das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz einstimmig beschlossen wurde, gab Deutschland als erstes Land der Welt einer neuen gesellschaftlichen Aufgabe eine (B) gesetzlich geprägte Form. Das Gesetz von 1922 reicht heute nicht mehr aus. Tiefgreifende soziale Umwälzungen der letzten Jahrzehnte und Erfahrungen der Praxis und neue Erkenntnisse der Wissenschaft machen eine grundlegende **Neuordnung der Jugendhilfe** erforderlich. Wir brauchen, meine Damen und Herren, ein Gesetz, das der heutigen Jugend und ihren Familien eine bessere Lebens- und Entwicklungshilfe sichert. Obwohl viele Fachverbände die Regierung beraten haben, legte sie eine Novelle zum RJWG vor, nach der die Jugendhilfe in der Bundesrepublik eine rückschrittliche Entwicklung nehmen wird. Wie wenig durchdacht und unzureichend diese Vorlage war, läßt sich daran ablesen, daß die CDU 24 Seiten und die SPD 11 Seiten Änderungsanträge dem Ausschuß vorgelegt haben.

Die sozialdemokratische Bundestagsfraktion muß diese Novelle mit aller Schärfe ablehnen, weil sie fachlich nichts Neues oder nur sehr fragwürdige neue Lösungen bringt, weil sie die in Jahrzehnten aufgebaute Arbeit der Jugendämter und das gute Verhältnis zwischen **öffentlicher** und **freier Jugendhilfe** zerstören wird, weil sie mit ihrer Tendenz zur Konfessionalisierung der Jugendhilfe eine Mißachtung der Sozialarbeiter darstellt, die im überkonfessionellen Verband und im öffentlichen Dienst tätig sind, weil sie eine Mißachtung der Tätigkeit der Gemeinden darstellt, die in der Bewältigung der großen Not in der Vergangenheit äußerste Anstrengungen mit Erfolg unternommen haben, weil sie in die Selbstverwaltung und die Finanzhoheit der Gemeinden eingreift, weil sie die mitbürgerliche Verantwortung in der Gemeinde untergräbt und weil sie den Anforderungen, die an ein Jugendhilfegesetz zu stellen sind, nicht entspricht. (C)

In dieser Novelle zieht die Regierung und die sie tragende Mehrheit in keiner Weise die notwendigen Konsequenzen aus der Jugendsituation unserer Zeit. Es wird mit dieser Novelle kein Gesetz zur erweiterten Hilfe für die Jugend und zur verstärkten Hilfe für die Familie geschaffen. Nicht einmal die so notwendig gewordene Regelung der Berufs- und Ausbildungsbeihilfen ist darin angeschnitten, die die SPD-Fraktion bereits 1959 mit voller Zustimmung des Bundestages forderte.

Stattdessen hat die Regierung eine Gesetzesvorlage eingebracht, die die Macht und den Einfluß der Verbände und der Kirchen stärken und die Wirkungsmöglichkeiten der **Gemeinden** und Kreise schwächen soll. Dieses Gesetz bedeutet eine Diffamierung der Gemeinden.

(Oho-Rufe von der CDU/CSU.)

Der Bundesregierung wird es mit diesem Gesetz gelingen, den Geist eines gemeinsamen Dienstes am hilfsbedürftigen Menschen auszulöschen

(Lebhafte Zurufe und Unruhe bei der CDU/CSU)

und schwerste verfassungsrechtliche und gesellschaftspolitische Auseinandersetzungen heraufzubeschwören.

(Anhaltende Zurufe. — Glocke des Präsidenten.)

Präsident D. Dr. Gerstenmaier: Einen Augenblick, Frau Schanzenbach, ich hörte das Wort „Diffamierung", ich habe nicht richtig verstanden, in welchem Zusammenhang. (D)

Frau Schanzenbach (SPD): Ich habe gesagt, dieses Gesetz bedeute eine Diffamierung der Gemeinden.

(Zurufe von der SPD.)

Präsident D. Dr. Gerstenmaier: Es tut mir leid! Das muß ich rügen. Meine Damen und Herren! Keine Aufregung! Das ist nicht korrekt. Das kann man so nicht sagen.

(Zuruf von der SPD: Was darf man denn hier überhaupt noch sagen?)

Ich muß mir unter allen Umständen Kritik hier verbitten. Das geht doch gar nicht.

(Zuruf von der SPD: Ich erinnere an Art. 38!)

— Ja, Art. 38 verlangt Zucht und Ordnung.

Bitte, Frau Kollegin, fahren Sie fort!

Frau Schanzenbach (SPD): Das im Gesetz verankerte Vorrecht der Verbände und die damit verbundene Verweisung der Gemeinden in den Nachrang ist in unserer sozial bestimmten Gegenwart ein schwerwiegender Eingriff für jede Erneuerung menschlicher Verantwortung in der Gemeinde. Wir sind genauso wie die kommunalen Spitzenverbände

Frau Schanzenbach

(A) der Überzeugung, daß der Vorrang der freien Verbände verfassungswidrig ist. Es bestand kein sachlicher Grund, das partnerschaftliche Verhältnis zwischen den Gemeinden und den freien Verbänden in der Jugendhilfe zu verändern.

Tatsache ist, daß der Anteil der freien Verbände an allen Einrichtungen der Jugendhilfe gestiegen ist. Dabei ist anzunehmen, daß sich nur 30 Prozent der Bevölkerung den freien Verbänden zugehörig fühlen.

(Zuruf von der CDU/CSU: Woher wissen Sie das?)

—— Es ist anzunehmen, habe ich gesagt!

Durch die in der Novelle festgelegte Finanzierung wird erhebliches Vermögen der Gemeinden und Kreise auf die Träger der Jugendhilfe verlagert. Der Steuerzahler wird über einen weiteren Teil seiner Steuern keine Kontrolle mehr haben. Unangenehme Auseinandersetzungen zwischen Gemeinden und Verbänden sind nicht zu umgehen. Die Benachteiligten werden dabei die Familien und die Jugendlichen sein. Der Schwerpunkt dieser Novelle liegt leider nicht in der Hilfe für die Jugend, sondern in der Durchsetzung gesellschaftspolitischer Vorstellungen, die eine große Unruhe in unserer Gesellschaft hervorrufen werden. Dieses Gesetz ist ein Beweis dafür, daß die Regierung und die sie tragende Mehrheit in ihrer Jugend- und Familienpolitik die Aufgabe der Zeit nicht erkennt. Aus den hier und in der Debatte angeführten Gründen lehnt (B) die SPD-Fraktion dieses Gesetz ab.

(Beifall bei der SPD.)

Präsident D. Dr. Gerstenmaier: Herr Abgeordneter Spitzmüller!

Spitzmüller (FDP): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Namens meiner politischen Freunde möchte ich nur sagen, daß wir dieses Gesetz ablehnen, und zwar aus folgendem Grund. Es steht in krassem Widerspruch zu der Regierungserklärung des Herrn Bundeskanzlers vom 29. Oktober 1957. Ich habe Sie schon oft mit dieser Regierungserklärung konfrontiert ,und solange dieser Bundestag besteht — das wird nicht mehr lange sein —, werde ich alle Ihre Maßnahmen immer wieder an dieser Regierungserklärung messen.

Ich darf Ihnen in Erinnerung rufen. Der Herr Bundeskanzler hat erklärt:

> Ausdrücklich möchte ich in diesem Zusammenhang auch sagen, daß die Bundesregierung in der kommunalen Selbstverwaltung das Fundament eines demokratischen Staatsaufbaus sieht.
>
> (Beifall bei der CDU/CSU.)

Durch Ihr Gesetz wird aber gerade dieses Fundament demokratischen Staatsaufbaus, nämlich die kommunale Selbstverwaltung entscheidend eingeschränkt. Deshalb sagen wir nein zu diesem Gesetz.

(Beifall bei der FDP und der SPD.)

Präsident D. Dr. Gerstenmaier: Meine Damen (C) und Herren! Die sozialdemokratische Fraktion hat namentliche Abstimmung beantragt. Der Antrag ist hinreichend unterstützt. Ich bitte die Damen und Herren Schriftführer, die Stimmkarten einzusammeln.

Meine Damen und Herren, ich gebe das Ergebnis der namentlichen Abstimmung bekannt. Mit Ja haben gestimmt 207 Mitglieder des Hauses und 5 Berliner Abgeordnete, mit Nein haben gestimmt 150 Mitglieder des Hauses und 7 Berliner Abgeordnete. Damit ist dieses Gesetz in dritter Lesung angenommen.

(Zurufe: Keine Enthaltungen?)

— Niemand hat sich der Stimme enthalten. Insgesamt abgegeben wurden 357 Stimmen.

Ja

CDU/CSU

Frau Ackermann
Graf Adelmann
Dr. Aigner
Arndgen
Baier (Mosbach)
Baldauf
Balkenhol
Dr. Barzel
Bauer (Wasserburg)
Bauereisen
Bauknecht
Bausch
Dr. Becker (M. Gladbach)
Becker (Pirmasens)
Berberich
Dr. Bergmeyer
Dr. Besold
Dr. Birrenbach
Blank
Frau Dr. Bleyler
Blöcker
Frau Blohm
von Bodelschwingh
Brand
Frau Brauksiepe
Brese
Frau Dr. Brökelschen
Brück
Bühler
Burgemeister
Caspers
Dr. Conring
Dr. Czaja
Deringer
Diebäcker
Diel
Dr. Dollinger
Drachsler
Draeger
Eichelbaum
Engelbrecht-Greve
Frau Engländer
Enk
Eplée
Etzenbach
Dr. Even (Düsseldorf)
Even (Köln)
Finckh
Dr. Franz
Franzen
Dr. Frey
Dr. Fritz (Ludwigshafen)
Fritz (Welzheim)
Fuchs
Frau Dr. Gantenberg
Gaßmann
Gedat
Gehring
Gerns
D. Dr. Gerstenmaier
Gibbert
Giencke
Dr. Gleissner (München)
Glüsing (Dithmarschen)
Dr. Görgen
Dr. Götz
Gontrum
Gottesleben
Freiherr zu Guttenberg
Hackethal
Hahn
Harnischfeger
Dr. Hauser
Dr. Heck (Rottweil)
Heix
Dr. Graf Henckel (D)
Dr. Hesberg
Hesemann
Heye
Hilbert
Höcherl
Dr. Höck (Salzgitter)
Höfler
Holla
Hoogen
Horn
Dr. Huys
Illerhaus
Jahn (Stuttgart)
Frau Kalinke
Dr. Kanka
Katzer
Kemmer
Kirchhoff
Kisters
Dr. Kliesing (Honnef)
Knobloch
Dr. Knorr
Koch
Kraft
Kramel
Krammig
Kroll
Krüger (Neheim)
Krüger (Olpe)
Krug
Frau Dr. Kuchtner
Kunst
Kuntscher
Dr. Leiske
Lenze (Attendorn)
Leonhard
Lermer
Leukert
von Lindeiner-Wildau
Lücke (Bensberg)
Lulay

(A)

Maier (Mannheim)
Majonica
Dr. Baron Manteuffel-Szoege
Maucher
Meis
Memmel
Mengelkamp
Menke
Mick
Muckermann
Mühlenberg
Müller-Hermann
Müser
Neuburger
Nieberg
Niederalt
Frau Niggemeyer
Dr. Dr. Oberländer
Oetzel
Frau Dr. Pannhoff
Pelster
Dr. h. c. Pferdmenges
Dr. Pflaumbaum
Frau Pitz-Savelsberg
Probst (Freiburg)
Rasner
Dr. Reinhard
Dr. Reith
Riedel (Frankfurt)
Dr. Ripken
Frau Rösch
Rösing
Rollmann
Rommerskirchen
Ruf
Ruland
Scheppmann
Dr. Schild
Schlee
Schlick
Dr. Schmidt (Wuppertal)
Frau Schmitt (Fulda)
Dr. Schneider (Lollar)
Schüttler
Schütz (München)
Schulze-Pellengahr
Schwarz
Frau Dr. Schwarzhaupt
Dr. Schwörer
Seidl (Dorfen)
Dr. Serres
Siebel
Dr. Siemer
Simpfendörfer
Solke
Spies (Brücken)
Spies (Emmenhausen)
Stauch
Dr. Stecker
Dr. Steinmetz
Stiller
Dr. Stoltenberg
Dr. Storm (Duisburg)
Storm (Meischenstorf)
Sühler
Teriete
Tobaben
Unertl
Varelmann
Frau Vietje
Dr. Vogel
Vogt
Wacher
Dr. Wahl
Frau Dr. h. c. Weber (Essen)
Dr. Weber (Koblenz)
Wehking
Frau Welter (Aachen)
Wendelborn
Wieninger
Dr. Willeke
Windelen
Winkelheide
Dr. Winter
Wittmer-Eigenbrodt
Worms
Dr. Wuermeling
Wullenhaupt
Dr. Zimmer
Dr. Zimmermann

Berliner Abgeordnete

Benda
Hübner
Dr. Krone
Frau Dr. Maxsein
Stingl

Nein

SPD

Frau Albertz
Altvater
Dr. Arndt
Auge
Bach
Bäumer
Bals
Bauer (Würzburg)
Baur (Augsburg)
Bay
Dr. Bechert
Behrendt
Frau Bennemann
Berlin
Blachstein
Dr. Bleiß
Börner
Dr. Brecht
Bruse
Büttner
Corterier
Cramer
Dewald
Diekmann
Frau Döhring (Stuttgart)
Dröscher
Frau Eilers (Bielefeld)
Eschmann
Faller
Felder
Folger
Franke
Dr. Frede
Frehsee
Geiger (Aalen)
Geritzmann
Haage
Hamacher
Hansing
Dr. Harm
Heide
Heiland
Dr. Dr. Heinemann
Frau Herklotz
Hermsdorf
Herold
Höcker
Höhmann
Höhne
Hörauf
Frau Dr. Hubert
Hufnagel
Jacobs
Jahn (Marburg)
Jürgensen
Junghans
Jungherz
Frau Keilhack
Frau Kettig
Killat (Unterbach)
Kinat (Spork)
Frau Kipp-Kaule
Könen (Düsseldorf)
Koenen (Lippstadt)
Frau Korspeter
Kraus
Lange (Essen)
Lantermann
Lautenschlager
Lohmar
Ludwig
Lücke (Osnabrück)
Lünenstraß
Marx
Matzner
Metter
Meyer (Wanne-Eickel)
Frau Meyer-Laule
Dr. Mommer
Müller (Erbendorf)
Müller (Ravensburg)
Müller (Worms)
Frau Nadig
Ollenhauer
Peters
Pöhler
Prennel
Priebe
Pütz
Pusch
Regling
Rehs
Reitz
Frau Renger
Rimmelspacher
Ritzel
Rodiek
Rohde
Frau Rudoll
Dr. Schäfer
Frau Schanzenbach
Scheuren
Schmidt (Hamburg)
Schmitt-Vockenhausen
Schoettle
Schröder (Osterode)
Seidel (Fürth)
Frau Seppi
Seuffert
Striebeck
Frau Strobel
Dr. Tamblé
Theil (Bremen)
Theis (Duisburg)
Wagner
Wegener
Wehner
Welke
Welslau
Weltner (Rinteln)
Frau Wessel
Wilhelm
Wischnewski
Wittrock
Zühlke

Berliner Abgeordnete

Dr. Königswarter
Frau Krappe
Neumann
Dr. Schellenberg
Schröter (Berlin)
Dr. Seume

FDP

Dr. Bucher
Dr. Dehler
Frau Dr. Diemer-Nicolaus
Dürr
Eberhard
Frau Friese-Korn
Dr. Imle
Keller
Dr. Kohut
Kreitmeyer
Freiherr von Kühlmann-Stumm
Logemann
Mauk
Mischnick
Freiherr von Mühlen
Murr
Ramms
Dr. Rutschke
Dr. Schneider (Saarbrücken)
Spitzmüller
Walter
Weber (Georgenau)

Berliner Abgeordnete

Frau Dr. Dr. h. c. Lüders

Fraktionslos

Behrisch
Matthes
Dr. Schranz

(B)

(C)

(D)

Meine Damen und Herren, damit kehre ich zurück zur **Fragestunde.**

(Unruhe.)

— Meine Damen und Herren, das nützt alles nichts: 60 Minuten Fragestunde, sonst ist es völlig ausgeschlossen, daß wir dieses Programm durchhalten. Wir sind ohnehin einige Stunden verspätet.

Ich rufe die Fragen aus dem Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — Seite 5 der Drucksache 2930 — auf.

Zunächst Frage VI/1 — des Herrn Abgeordneten Logemann —:

> Ist der Bundesregierung bekannt, daß amtliche US-Stellen bei der Kontrolle von **US-Schlachtgeflügel** festgestellt haben, daß bei der Fütterung gegen die Bestimmungen des US-Lebensmittelgesetzes verstoßen wurde, und daß Strafverfahren wegen Verwendung von Futtermitteln mit verbotenen Zusätzen bereits eingeleitet wurden?

Ist Herr Abgeordneter Logemann im Saal? — Zur Beantwortung der Herr Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

(A) **Schwarz,** Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Die Bundesregierung konnte noch nicht feststellen, ob in welchem Umfang in den USA bei der Fütterung von Mastgeflügel gegen das US-Lebensmittelrecht verstoßen wurde. Die Bundesregierung ist um die Beibringung des erforderlichen Materials bemüht.

Präsident D. Dr. Gerstenmaier: Zusatzfrage? — Keine Zusatzfrage.

Ich rufe auf Frage VI/2 — des Abgeordneten Dr. Rutschke —:

Hält die Bundesregierung es mit der Achtung vor der Würde des Parlaments für vereinbar, wenn sie dem einstimmigen **Beschluß des Deutschen Bundestages** vom 9. Dezember 1960 betr. **Schäden im deutschen Tabakbau** infolge Auftretens der Blauschimmelkrankheit — Drucksache 2247 —, noch dazu kurz vor dem Ende der Arbeit des 3. Deutschen Bundestages, dadurch aus dem Wege zu gehen versucht, daß sie die in dem Beschluß aufgeworfenen Fragen nicht fristgerecht beantwortet?

Zur Beantwortung der Herr Bundesminister!

Schwarz, Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Herr Präsident, ich bitte, beide Fragen des Herrn Abgeordneten Dr. Rutschke zusammen beantworten zu dürfen, da sie den gleichen Vorgang betreffen.

Präsident D. Dr. Gerstenmaier: Bitte sehr. Ich rufe also noch auf Frage VI/3. — des Herrn Abgeordneten Dr. Rutschke —:

Wie und wann gedenkt die Bundesregierung, nachdem sie den Termin vom 31. März 1961 um nahezu 3 Monate überschritten hat, nun dem **Beschluß des Deutschen Bundestages** vom 9. Dezember 1960 betr. **Schäden im deutschen Tabakbau** infolge Auftretens der Blauschimmelkrankheit Genüge zu tun?

(B)

Schwarz, Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Danke. Ich möchte bei meiner Antwort gleich eingangs betonen, daß es in keiner Weise die Absicht der Bundesregierung ist, einer Beantwortung des Beschlusses des Bundestags vom 9. Dezember 1960 aus dem Wege zu gehen.

Die Angelegenheit ist wie folgt gelaufen: Die Bundesregierung soll nach dem genannten Beschluß die Umstände, die zum **Auftreten der Pernonospora tabacina bei der Tabakernte** 1960 geführt haben, untersuchen und dabei besonders prüfen, ob ein schuldhaftes Verhalten Bundesbediensteter ursächlich gewesen ist. Der Aufforderung des Deutschen Bundestags, bis zum 31. März 1961 über das Ergebnis zu berichten, konnte leider nicht entsprochen werden, wie ich das bereits mit Schreiben vom 30. März 1961 dem Herrn Präsidenten mitgeteilt habe. Ich habe zwar bereits mit Erlaß vom 29. August 1960 zur Aufklärung des Sachverhalts Vorermittlungen gemäß § 21 BDO angeordnet. Sie sind durch den Beauftragten, der vom Bundesminister des Innern aus dem Bundesverwaltungsamt in Köln vorgeschlagen worden ist, mit möglichster Beschleunigung durchgeführt und vorläufig unter dem 17. März 1961 abgeschlossen worden. Vorläufig deshalb, weil noch besondere Fragen der wissenschaftlich-fachlichen Klärung bedürfen, insbesondere die Frage, ob bei Durchführung der Versuche zur Bekämpfung der Blauschimmelkrankheit in Forchheim die nach dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen beachtet worden sind. Da sie nur auf Grund der gutachtlichen Stellungnahme eines Sachverständigen zu beantworten sind und die Beantwortung dieser Fragen nicht nur für das Disziplinarverfahren von Bedeutung ist, sondern als entscheidend auch für die Prüfung der Frage angesehen werden muß, ob ein schuldhaftes Verhalten Bundesbediensteter für das Auftreten der Pernonospora tabacina ursächlich gewesen ist, ist ein Wissenschaftler mit der Erstattung eines Gutachtens beauftragt worden. Das Gutachten ist bei mir am 14. Juni 1961 eingegangen. Es müssen nunmehr zu dem Gutachten und den sonstigen Ergebnissen der Ermittlungen die Betroffenen gehört werden. Hierzu verpflichtet der § 21 der Bundesdisziplinarordnung. Wie ich schon in meinem bereits erwähnten Schreiben an den Präsidenten des Deutschen Bundestags hinzugefügt habe, hoffe ich, die Angelegenheit nunmehr in Kürze zum Abschluß bringen zu können. (C)

Präsident D. Dr. Gerstenmaier: Eine Zusatzfrage.

Dr. Rutschke (FDP): Herr Bundesminister, war meine Behauptung richtig, daß ein Bundesbediensteter der Forschungsanstalt gegen den Willen des Leiters dieser Anstalt 250 Tabakpflanzen aus einer entsprechenden Pflanzung auf seinen Privatbalkon mit nach Karlsruhe genommen hat?

Schwarz, Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Herr Abgeordneter, das ist ein Teil aus den Untersuchungen, die nunmehr zum Abschluß kommen. Ich nehme an, daß auch über diese Frage der Abschlußbericht Ihnen eine genaue Auskunft geben wird. (D)

Präsident D. Dr. Gerstenmaier: Zu einer Zusatzfrage Herr Abgeordneter Bucher.

Dr. Bucher (FDP): Herr Minister, wenn die Untersuchung der Schuldfrage, wie Sie sagen und woran ich nicht zweifele, nun so schwierig ist, ist da nun nachträglich nicht festzustellen, daß es besonders unangebracht war, daß der Herr Staatssekretär Ihres Hauses in der seinerzeitigen Debatte gegenüber dem Abgeordneten Dr. Rutschke von „unqualifizierbaren Unterstellungen" gesprochen hat, die er nur unter dem Schutz der Immunität gemacht habe?

Schwarz, Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Herr Abgeordneter, ich glaube, daß diese Frage an den Dingen vorbeigeht, die wir im Augenblick hier zu behandeln haben. Die Frage des Verhaltens des Herrn Staatssekretärs ist eine Angelegenheit, die der Herr Staatssekretär zu vertreten hat. Ich habe mich dazu nicht weiter zu äußern.

Präsident D. Dr. Gerstenmaier: Wünschen Sie eine Zusatzfrage zu stellen? — Herr Abgeordneter Rutschke zu einer zweiten Zusatzfrage?

(A) **Dr. Rutschke** (FDP): Herr Bundesminister, sind Sie bereit, die Akten zum Einblick zur Verfügung zu stellen, die über die Untersuchung geführt worden sind?

Schwarz, Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Ich werde mich nach den Erfordernissen erkundigen, die gegeben sein müssen, um Ihrer Bitte zu entsprechen.

Präsident D. Dr. Gerstenmaier: Keine weiteren Fragen? — Frage VI/4 — des Herrn Abgeordneten Murr —:

Was beabsichtigt die Bundesregierung zu tun, um angesichts der sinkenden **Hopfenpreise** die deutschen Hopfenbauern vor dem wirtschaftlichen Ruin zu bewahren?

Ist Herr Abgeordneter Murr im Saal? — Er ist anwesend. Zur Beantwortung der Herr Bundesminister!

Schwarz, Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Die bayerische Landesregierung hat sich bereit erklärt, Mittel bereitzustellen, damit die Hopfenrestbestände aus den Ernten 1959 und 1960 eingelagert werden können, um sie später bestmöglich zu verwerten. Ob aus dieser Einlagerung der Restbestände der Hopfenernten von 1959 und 1960 Verluste entstehen werden, ist erst am Ende des Jahres 1961 zu übersehen. Der Bundesminister der Finanzen beabsichtigt alsdann, die abschließende Regelung mit dem bayerischen Finanzminister zu erörtern. (B)

Präsident D. Dr. Gerstenmaier: Eine Zusatzfrage? — Jawohl.

Murr (FDP): Herr Minister, sieht die Bundesregierung eine Möglichkeit, den Hopfenbauern durch den Erlaß einer Hopfenmarktordnung für die Zukunft, besonders für die heurige Ernte, ihre Existenz zu sichern?

Schwarz, Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Herr Kollege Murr, die Einrichtung von Marktordnungen ist eine sehr schwierige Angelegenheit, zu der sich die Bundesregierung nicht äußern kann, bevor sie mit den betreffenden Wirtschaftskreisen und Stellen des Berufsstands sehr eingehend verhandelt hat.

Präsident D. Dr. Gerstenmaier: Keine weiteren Zusatzfragen!

Frage VI/5 — des Herrn Abgeordneten Dr. Imle —:

Was hat die Bundesregierung dazu bewogen, die Lieferung von 180 000 t **Weizenmehl** zu Lasten des deutschen Steuerzahlers zum Preise von 200 bis 250 DM pro t an **Rotchina** zuzusagen, obgleich der Weizen vorher von der Einfuhr- und Vorratsstelle für 440 DM pro t aufgekauft worden war?

Zur Beantwortung der Herr Bundesminister!

Schwarz, Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Herr Präsident, ich bitte, die Frage des Herrn Abgeordneten Dr. Imle und die Frage des Herrn Abgeordneten Müller — es handelt sich um die Frage VI/5 auf Drucksache 2930 und um die Frage IV/4 auf Drucksache 2934 — zusammen beantworten zu dürfen, da sie des gleichen Inhalts sind. (C)

Präsident D. Dr. Gerstenmaier: Ich rufe also die Frage IV/4 — des Herrn Abgeordneten Müller (Worms) — auf:

Billigt es der Herr Bundesernährungsminister, daß seitens der „Einfuhr- und Vorratsstelle Getreide" ca. 200 000 t Inlandweizen der Bundesreserve mit Abnahmeterminen November-Dezember zur Herstellung von Exportmehl für China verkauft worden sind, zu deren Bereitstellung ca. 50 Millionen DM Subventionen benötigt werden?

Schwarz, Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Zur Frage des Verfahrens: Es gibt keine **Weizenmehllieferungen** oder Lieferungszusagen der Bundesregierung an die **Volksrepublik China.** Alle Weizenmehllieferungen erfolgen ausschließlich durch deutsche Exportfirmen auf rein privatwirtschaftlicher Basis. Auf die Wahl des Empfangslandes nehmen weder die Bundesregierung noch die Einfuhr- und Vorratsstelle Getreide Einfluß.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß die Volksrepublik China in anderen westlichen Ländern — z. B. in Australien, Kanada, Frankreich — gleichzeitig Weizen- und Weizenmehlankäufe getätigt hat, die die Abschlüsse mit deutschen Exporteuren um ein Vielfaches übersteigen. Die Differenz zwischen dem durchschnittlichen Einlagerungspreis für deutschen Weizen und dem Preis für vergleichbaren ausländischer Provenienzen wird aus Haushaltsmitteln gedeckt, die in Kap. 10 02 Tit. 620 für diese Zwecke bewilligt sind. (D)

Bisher wurden für den Weizenexport und für die Herstellung von Exportmehl rund 296 000 t Weizen aus der Bundesreserve verkauft und dafür etwa 60 Millionen DM beansprucht. Die Aufteilung dieser Mengen auf die einzelnen Empfangsländer bitte ich die interessierten Herren Abgeordneten in meinem Hause einzusehen.

Zur Frage der Belastung des deutschen Steuerzahlers: Hierzu ist folgendes zu sagen. Den Mehlexporteuren ist die Möglichkeit gegeben, den zur Herstellung von Exportmehl benötigten Weizen nach ihrer Wahl entweder aus dem Ausland oder aus der Bundesreserve zu beziehen. Beim Bezug aus dem Ausland wird die sonst übliche Abschöpfung nicht erhoben. Eine Verbilligung, die den Steuerzahler belasten könnte, erfolgt nicht.

Im Falle der Abgabe aus der Bundesreserve findet ebenfalls eine Belastung des Steuerzahlers nicht statt, da für den exportierten inländischen Füllweizen zur Verbesserung der deutschen Mehl- und Brotqualität eine entsprechende Menge an ausländischem Qualitätsweizen mit Abschöpfung eingeführt wird. Dieser Regelung ist es zu danken, daß trotz gestiegener Eigenerzeugung die seit Jahren bestehenden handelspolitischen Verpflichtungen zur Abnahme von Getreide erfüllt werden konnten und daß im Getreidewirtschaftsjahr 1960/61 ein weiteres Ansteigen der Brotgetreidebestände in der Bundesreserve vermieden werden konnte.

(A) **Präsident D. Dr. Gerstenmaier:** Zusatzfragen? — Herr Abgeordneter Müller!

(Abg. Müller [Worms]: Ich finde, daß die Frage IV/5, die ich gestellt habe, überhaupt nicht beantwortet ist!)

— Eine Sekunde, Herr Abgeordneter Müller. Bis jetzt ist die Frage IV/4 auf Drucksache 2934 beantwortet.

(Abg. Müller [Worms]: Darf ich noch eine Zusatzfrage stellen?)

— Bitte sehr, Zusatzfrage zu Frage IV/4:

Müller (Worms) (SPD): Stimmt es, Herr Bundesminister, daß für den Mehlexport in die Ostblockstaaten eine Sonderregelung vorgesehen war?

Schwarz, Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Nein.

Präsident D. Dr. Gerstenmaier: Eine weitere Zusatzfrage? — Bitte sehr, Herr Abgeordneter Bading!

Bading (SPD): Herr Minister, Sie sagen, daß keine Belastung des Steuerzahlers erfolgt ist. Das beruht nach Ihrer Meinung wohl auf dem Schluß, daß die Einnahmen in Höhe von 400 Millionen DM aus der Abschöpfung bei der Einfuhr von Getreide nicht dem allgemeinen Steuerfonds zulaufen. Nur (B) dann könnten Sie behaupten, daß keine Belastung des Steuerzahlers erfolgt ist.

Präsident D. Dr. Gerstenmaier: Wo ist die Frage, Herr Abgeordneter Bading?

(Abg. Spies [Emmenhausen]: So kann man es nicht sagen!)

Bading (SPD): Die Frage besteht darin, ob der Betrag von 400 Millionen DM aus den Abschöpfungsbeträgen dem allgemeinen Steuerfonds zufließt.

Präsident D. Dr. Gerstenmaier: So ist es gut. Bitte sehr, Herr Bundesminister!

Schwarz, Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Herr Abgeordneter, Sie haben recht, es handelt sich hier um die theoretische Rechnung, daß die Abschöpfungen dann wieder durch die entsprechenden Ausgaben ausgeglichen werden. In diesem Falle wird der Betrag von 60 Millionen DM, von dem ich sprach, dem Betrag von rund 400 Millionen DM, der aus Abschöpfungen vereinnahmt wird, entgegengerechnet. Aber haushaltsrechtlich ist die Sache anders.

Bading (SPD): Herr Minister, warum werden dann nicht die gesamten Abschöpfungsbeträge wieder der deutschen Veredelungswirtschaft zur Verbilligung des Futtergetreides zur Verfügung gestellt?

(C) **Schwarz,** Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Herr Abgeordneter, diese Frage können wir wohl heute abend in der Fragestunde nicht klären. Aber über eines kann kein Zweifel bestehen, daß nämlich der Steuerzahler, genau genommen, nicht belastet wird, wenn es gelingt, die Abschöpfung in Übereinstimmung mit den notwendigen Mitteln zu bringen, die für den Export für eben dasselbe Getreide in Anspruch genommen werden.

(Abg. Spies [Emmenhausen]: Und weil andere auch noch leben wollen!)

Präsident D. Dr. Gerstenmaier: Meine Damen und Herren, der Präsident ist nicht sachverständig. Er versteht nicht, ob diese Fragen dazugehören oder nicht.

Herr Bundesminister, wollen Sie die Fragen IV/5 und IV/6 auf Drucksache 2934 gleich mit beantworten? — Herr Abgeordneter Müller, das sind Ihre Fragen:

Nach welchen Grundsätzen ist die **Subvention** in dem **Weizengeschäft mit China** ermittelt worden?

War bei der Bewilligung in dem Weizengeschäft mit China durch eine allgemeine öffentlich bekanntgemachte **Ausschreibung** und Einschaltung des Wettbewerbs Vorsorge getroffen, daß die fiskalischen Interessen gewahrt wurden?

Bitte, Herr Bundesminister!

Schwarz, Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Ich darf die beiden Fragen zusammen beantworten. Der Preis, zu dem die Bundesreserve Weizen zur Herstellung von Exportmehl (D) abgibt, richtet sich in allen Fällen, also nicht nur im Falle China, nach den jeweils notierten Weltmarktpreisen für vergleichbaren Weizen. Die Höhe des Betrages, der zur Anpassung des deutschen Weizens an den Weltmarktpreis erforderlich ist, hängt also von den notierten Weltmarktpreisen ab. Die Möglichkeit, Weizen für Exportzwecke oder für die Herstellung von Exportmehl aus der Bundesreserve zu beziehen, ist von der Einfuhr- und Vorratsstelle öffentlich ausgeschrieben. Bis zur Erschöpfung der für die Anpassung an den Weltmarktpreis vorgesehenen Haushaltsmittel kann jeder Weizen aus der Bundesreserve zu den jeweiligen Weltmarktpreisen beziehen. Die Einfuhr- und Vorratsstelle berücksichtigt die am Ausschreibungstag vorgelegten preisgünstigsten Offerten. Offerten unter dem jeweiligen Weltmarkttagespreis werden nicht berücksichtigt. Die Auslieferung des Weizens zur Herstellung von Exportmehl erfolgt erst bei nachgewiesenem Export einer entsprechenden Weizenmehlmenge.

Präsident D. Dr. Gerstenmaier: Zusatzfrage?

Müller (Worms) (SPD): Darf ich daraus schließen, daß sich bei diesem Chinageschäft der Verkaufspreis für den Weizen auf der üblichen Höhe bewegt hat?

Schwarz, Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Jawohl.

(A) **Präsident D. Dr. Gerstenmaier:** Die nächste Frage ist die Frage VI/6 — des Herrn Abgeordneten Sander, übernommen vom Herrn Abgeordneten Mauk —:

Liegen die von Herrn Staatssekretär Dr. Sonnemann in der Fragestunde vom 3. Mai für Juni dieses Jahres angekündigten Richtlinien für die **Lieferung von Agrarüberschüssen an Entwicklungsländer** nunmehr vor, so daß jetzt Maßnahmen für die Lieferung von deutschem Überschußzucker eingeleitet werden können?

Zur Beantwortung der Herr Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Schwarz, Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Auf Grund des Beschlusses der Vollversammlung der Vereinten Nationen vom 27. Oktober 1960 hat die FAO nunmehr Vorschläge zur **Lieferung von landwirtschaftlichen Überschußgütern im Rahmen der Entwicklungshilfe** ausgearbeitet. Der Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen, die Vollversammlung der Vereinten Nationen sowie die Konferenz der FAO werden im Laufe dieses Jahres die Vorschläge beraten und konkrete Maßnahmen beschließen. Die wesentlichen Grundsätze der Richtlinien der FAO sind nachstehend wiedergegeben:

a) Abgesehen von Fällen plötzlich auftretender Not sollen die Nehmerländer verpflichtet sein, diese Nahrungsmittellieferungen in ihre Entwicklungspläne einzubeziehen. Dadurch soll sichergestellt werden, daß diese Nahungsmittel als Ansporn zur Leistungssteigerung für die einheimische Wirtschaft wirken.

(B)

b) Die Hilfslieferungen können bilateral oder multilateral gehandhabt werden. Hierbei sollen die Wünsche der Entwicklungsländer berücksichtigt werden.

c) Die Hilfen sollen möglichst aus hochwertigen, insbesondere eiweißhaltigen Nahrungsmitteln bestehen.

d) Die Lieferungen können unentgeltlich, gegen Bezahlung in Landeswährung oder verbilligt gegen Devisen erfolgen.

e) Die Hilfe soll während einer Zeit von fünf bis zehn Jahren gewährt werden.

Im Zusammenhang mit diesen Vorschlägen der FAO hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Nordamerika alst erste konkrete Maßnahme die Bildung eines Fonds in Höhe von 100 Millionen Dollar angeregt. Dieser Fonds soll in Form von Waren oder Geld gebildet werden. Die US-Regierung hat hierfür bereits 40 Millionen Dollar in Form von Überschußgütern zugesagt. Diese multilaterale Aktion soll durch die FAO durchgeführt werden. Sollte dieser Vorschlag gebilligt werden, wird sich auch die Bundesregierung in geeigneter Weise an dieser Aktion beteiligen.

Unabhängig von der von den Vereinten Nationen geplanten Aktion und den Vorschlägen der FAO hat sich die Bundesregierung kürzlich bereit erklärt, der pakistanischen Regierung 25 000 t Zucker zu liefern.

(C) **Präsident D. Dr. Gerstenmaier:** Herr Abgeordneter Bading.

Bading (SPD): Herr Minister, sind auch von anderen Ländern noch Anforderungen an kohlehydrathaltigen Nahrungsmitteln gekommen, also nach Zucker oder Getreide?

Schwarz, Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Bisher noch nicht.

Bading (SPD): Liegen Anforderungen an eiweißhaltigen Nahrungsmitteln vor?

Schwarz, Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Solche lagen vor anläßlich der Hungersnöte im Kongo-Gebiet. Wir haben durch einige Flugzeuge eiweißhaltige Nahrungsmittel dorthin befördern lassen.

Präsident D. Dr. Gerstenmaier: Keine Zusatzfrage mehr. Ist damit auch die Frage VI/7 erledigt?

(Zurufe: Nein, 7 nicht! — So schnell schießen die Preußen nicht!)

Die Frage VI/7 — des Herrn Abgeordneten Sander — lautet:

Hält die Bundesregierung die unterschiedliche Aufbringung der **Kosten der Lagerhaltung** für Importzucker und derjenigen für **Zucker** aus deutscher Erzeugung mit dem auch von dem Herrn Bundesernährungsminister wiederholt verkündeten Grundsatz der Vorrangigkeit der Eigenerzeugung für vereinbar?

(D)

Schwarz, Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Ich darf auf die Frage 7 antworten: Die **Erstattung von Kosten der Lagerhaltung für Zucker** ist in § 5 Abs. 1 a des Zuckergesetzes geregelt. Danach sind für Importzucker die Kosten der Lagerhaltung von der Einfuhr bis zur Freigabe zu erstatten, während für Inlandzucker eine Erstattung erst zugelassen ist, wenn und soweit er bis zum Ende des Erzeugungsjahres nicht freigegeben worden ist. Diese unterschiedliche Behandlung findet ihre Begründung darin, daß bei Inlandzucker die Kosten der Lagerhaltung für ein Zuckerwirtschaftsjahr bereits bei der Preisfestsetzung im Fabrikabgabepreis berücksichtigt sind, während dies bei Importzucker nicht der Fall ist. Bei den im Laufe eines Jahres erfolgenden Teilfreigaben hat Zucker aus eigener Erzeugung, soweit sie im Rahmen der festgesetzten Zuckerabsatzrechte liegen, den Vorzug vor eingeführtem Zucker. Dadurch wird der Absatz der Eigenerzeugung im Laufe des Zukkerwirtschaftsjahres garantiert. Infolgedessen haben die Fabriken insoweit für den inländischen Zucker auch keine Kosten zu tragen, die nicht im Fabrikabgabepreis berücksichtigt sind.

Soweit die Zuckerfabriken im Zuckerwirtschaftsjahr 1960/61 über ihre Zuckerabsatzrechte hinaus Zucker erzeugt haben, können ihnen die Kosten und das Risiko einer vorläufig nicht absetzbaren Mehrerzeugung nicht abgenommen werden. Die Zuckerfabriken sind rechtzeitig darauf hingewiesen worden, daß für eine Erzeugung, die über ihre Absatz-

Bundesminister Schwarz

(A) rechte hinausgeht, Kosten aus öffentlichen Mitteln nicht erstattet werden können. In diesem Zusammenhang wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der SPD Drucksache 2591 verwiesen.

Präsident D. Dr. Gerstenmaier: Keine Zusatzfrage. Frage VI/8 — des Abgeordneten Logemann —:

Was beabsichtigt die Bundesregierung zu tun, um der **Verunstaltung** von Wäldern, Raststellen und Straßenrainen durch **Abfälle** im Interesse des Landschaftsschutzes und aus hygienischen Gründen entgegenzutreten?

Schwarz, Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Die gesetzliche Handhabe für die notwendigen Maßnahmen zum **Schutz und** zur **Pflege der Natur** in allen ihren Erscheinungen gibt das Reichsnaturschutzgesetz vom 26. Juni 1935 mit seinen nachträglichen Änderungen und Ergänzungen. Nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Oktober 1958 gilt das Reichsnaturschutzgesetz jedoch nicht mehr als Bundesrecht fort, es ist damit in seinem ganzen Umfang Länderrecht geworden. Dem Bund ist lediglich nach Art. 75 Abs. 3 des Grundgesetzes die Kompetenz zur Rahmengesetzgebung für Naturschutz und Landschaftspflege geblieben.

Maßnahmen gegen die Verunstaltung der Wälder, Raststellen und Straßenraine zu treffen ist deshalb allein Sache der Länder. Das gilt auch hinsichtlich (B) der Feld- und Forstpolizeigesetze und sonstiger einschlägiger Gesetze und Verordnungen. Der Bund fördert aber durch Zuschüsse die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, die es sich zu einem ihrer Hauptziele gesetzt hat, die Menschen durch Aufklärung und Belehrung zum richtigen Verhalten im Wald und in der Natur zu erziehen. Sie hat zu diesem Zweck im Jahr 1960 eine Waldwacht aus freiwilligen Helfern ins Leben gerufen, für die sich allein in Rheinland-Pfalz bereits über 3000 Bewerber aller Altersstufen gemeldet haben. Die Waldwacht übt ihre Aufgaben im engsten Einvernehmen mit den Forstverwaltungen aus. Ihr Bestreben ist es, Waldbrände, Verunstaltungen und Zerstörungen in der Natur zu verhindern.

Am Beispiel des Stadtwaldes Frankfurt zeigt sich die gute Wirkung aufklärender an Stelle strafender Maßnahmen. Die jährlichen Ausgaben für die Wegräumung des Unrats nach Sonn- und Feiertagen sind im Frankfurter Stadtwald in den vergangenen Jahren von 80 000 auf 15 000 DM zurückgegangen.

Präsident D. Dr. Gerstenmaier: Frage VI/9 — des Abgeordneten Dr. Imle —:

Wie hat die Bundesregierung bei den deutsch-französischen Verhandlungen betr. die Eröffnung der **Einfuhr von Rindern** sichergestellt, daß die deutsche Bevölkerung vor Gesundheitsschäden bewahrt bleibt?

Schwarz, Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Herr Präsident, ich bitte, die Fragen VI/9 und VI/10 zusammen behandeln zu dürfen, da sie inhaltlich zusammengehören.

Präsident D. Dr. Gerstenmaier: Ich rufe dann (C) noch auf die Frage VI/10 — des Abgeordneten Dr. Imle —:

Hat die Bundesregierung eine Verpflichtung der französischen Ablader oder des französischen Staates zur **Garantieübernahme** für den Fall erwirkt, daß bei den **Rindern** Tbc oder Finnigkeit festgestellt wird?

Schwarz, Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Alle Schlachttiere, die in lebendem Zustand in die Bundesrepublik eingeführt werden, unterliegen bei der Schlachtung denselben fleischbeschaurechtlichen Vorschriften wie die Schlachttiere inländischer Herkunft. Dies gilt nicht nur für die Untersuchung der Tiere vor und nach dem Schlachten, sondern auch für die Beurteilung des erschlachteten Fleisches. Somit ist sichergestellt, daß der **Schutz der deutschen Bevölkerung beim Genuß von Fleisch französischer Rinder** in gleichem Außmaß gewährleistet ist wie beim Genuß von Fleisch aus Schlachtungen inländischer Tiere.

Da der Kauf von lebenden Schlachtrindern aus Frankreich von privaten Wirtschaftskreisen durchgeführt wird, besteht keine Veranlassung, die französische Regierung zur Übernahme einer Garantie für ein hierbei entstehendes Risiko zu verpflichten.

Unabhängig davon wurde mit den französischen Behörden Einverständnis über den Inhalt der veterinärbehördlichen Gesundheitszeugnisse erzielt, die für jedes Rind bei der Einfuhr vorzulegen sind. In diesen Zeugnissen muß unter anderem hinsichtlich Tuberkulose bescheinigt sein, daß eine nicht länger als sechs Wochen zurückliegende Tuberkulinprobe (D) ein negatives Ergebnis hatte.

Im übrigen steht es den an der Einfuhr Beteiligten frei, sich gegenüber möglichen Verlusten, die sich aus der fleischbeschaurechtlichen Beurteilung ergeben, nach eigenem Ermessen abzudecken. Dies gilt auch im Fall der Feststellung von Finnen, zumal nach dem deutschen Viehkaufsrecht eine Gewährleistungspflicht bei Finnenbefall nicht besteht.

Präsident D. Dr. Gerstenmaier: Zusatzfrage!

Dr. Imle (FDP): Herr Bundesminister, ist Ihnen bekannt, daß der französische Viehbestand zu 50 % mit Tbc befallen ist, also verseucht ist, wie man da wohl sagen kann, und außerdem die Finnigkeit mit 30 % festgestellt wird, und ist es unter diesen Umständen sinnvoll, überhaupt solche Einfuhrmöglichkeit zu eröffnen und die ganze Last auf die privaten Importeure abzuwälzen?

Schwarz, Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Herr Abgeordneter, zunächst einmal ist keinem privaten Importeur auferlegt, etwas zu importieren, von dem er glaubt, daß er dabei einen Verlust erleiden könnte.

(Sehr gut! bei der CDU/CSU.)

Zum zweiten ist es so, daß, selbst unterstellt, daß die von Ihnen genannten Zahlen richtig sind, auf Grund der bestehenden Vorschriften kein Tier in den deutschen Konsum gelangen kann, das auch

Bundesminister Schwarz

(A) nur die geringste Schädigung bei der deutschen Bevölkerung hervorrufen könnte. Deswegen bin ich der Auffassung, daß wir dem Exportwunsch der französischen Regierung, dem auch ein Recht aus dem EWG-Vertrag zugrunde liegt, durchaus in dem Sinn entsprechen müssen, der uns keinen Schaden zufügt.

Präsident D. Dr. Gerstenmaier: Eine zweite Zusatzfrage!

Dr. Imle (FDP): Besteht die Möglichkeit, daß auf dem Transportwege von der Grenze bis zum Schlachthof irgendwie Tbc-kranke Tiere zu Ansteckungen deutscher Tiere führen?

Schwarz, Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Das ist ausgeschlossen, da die Transporte so durchgeführt werden, daß sie mit deutschem Vieh nicht in Berührung kommen.

Präsident D. Dr. Gerstenmaier: Weitere Zusatzfrage, Herr Abgeordneter Logemann!

Logemann (FDP): Herr Minister, ist die Pressemeldung richtig, daß im vergangenen Jahr 16 000 t geschlachteter Rinder aus Frankreich eingeführt wurden?

Schwarz, Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Das sind die Saar-Kon-
(B) tingente, die eingeführt wurden und auch heute noch eingeführt werden, die aber ebenfalls einer so genauen Kontrolle unterworfen sind, daß keine gesundheitsschädlichen Folgen eintreten können.

Präsident D. Dr. Gerstenmaier: Weitere Zusatzfrage, Herr Abgeordneter Logemann.

Logemann (FDP): Ist es richtig, daß die Einfuhr geschlachteter Rinder nun auf 22 000 t erhöht werden soll?

Schwarz, Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Herr Abgeordneter, es ist sogar noch mehr, wenn Sie das Saar-Kontingent meinen. Auf Grund eines Abkommens mit Frankreich — wenn ich nicht irre, vom 19. Juni — haben wir eine Menge von 23 000 t lebender Rinder zur Einfuhr freigegeben.

Präsident D. Dr. Gerstenmaier: Frage VI/11 — des Abgeordneten Weber (Georgenau) —:

Ist der Bundesregierung bekannt, daß **Silobeihilfen** aus Grüne-Plan-Mitteln auf Grund der Durchführungsverordnung nur landwirtschaftlichen Betrieben bis zu 20 Kühen gegeben werden und somit rein bäuerliche Betriebe in den Grünland-Gegenden ungerecht benachteiligt werden, und wie gedenkt die Bundesregierung diesen der Rationalisierung widersprechenden Tatbestand zu ändern?

Zur Beantwortung Herr Bundesminister!

Schwarz, Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Die **Förderung von Grünfuttersilos** aus Mitteln des Grünen Planes setzte im Jahre 1956 ein. Da die seinerzeit verfügbaren Mittel (C) nicht zur Förderung aller Betriebe ausreichten, mußte sie zunächst auf die kleineren Ackerbaubetriebe bis zu fünf Kühen und die „Futterbaubetriebe" bis zu 10 Kühen beschränkt werden. Vom zweiten Jahr, 1957, an konnte die Förderung auf Ackerbaubetriebe bis zu 10 Kühen und Futterbaubetriebe bis zu 20 Kühen ausgedehnt werden. Im Rahmen der verstärkten Förderung der wegen ihrer Boden-, Klima- und anderen Standortverhältnisse benachteiligten Gebiete wurden ab 1960 auch die Futterbaubetriebe dieser Gebiete mit mehr als 20 Kühen in die Förderung einbezogen.

Da die zur Verfügung stehenden Mittel nur durch die Hergabe an kleinere Betriebe breit gestreut werden konnten, mußte zunächst dieser Weg beschritten werden, um eine möglichst große Anzahl von Betrieben in den Genuß der Beihilfe kommen zu lassen. Die Bundesregierung prüft, ob nunmehr auch die größeren Betriebe einbezogen werden können.

Präsident D. Dr. Gerstenmaier: Zusatzfrage?

Weber (Georgenau) (FDP): Herr Bundesminister, halten Sie es bei den von Ihnen genannten Maßnahmen für richtig, daß z. B. ein intensiver ausgesprochen bäuerlicher Familienbetrieb mit geringer Hauptfutterfläche für Rinder bei 20 Kühen in der Grünlandgegend nicht in den Genuß dieser Beihilfen kommen kann, während ein mehrfach so großer Betrieb bei extensiver Haltung und Futterbau mit (D) wenigen Kühen und ausgedehnter Rindermarsch in den Genuß dieser Beihilfe kommen kann? Halten Sie den jetzigen Maßstab für richtig und zulänglich?

Schwarz, Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Herr Kollege Weber, ich würde mich weitestgehend Ihren Bedenken anschließen können, wenn ich einen Weg wüßte, wie die Verwaltung mit solchen komplizierten Dingen fertigwerden soll. Die Verwaltung ist nicht in der Lage, betriebswirtschaftliche Untersuchungen über die jeweiligen Gegebenheiten einzelner Betriebe anzustellen. Die Verwaltung ist aber bestrebt, aus einem bestimmten Geldvolumen möglichst viel zu machen, d. h. zunächst viele kleine Betriebe in Ordnung zu bringen und, wenn diese in Ordnung gebracht sind, die anderen zu bedenken. Dabei sind wir.

(Beifall.)

Präsident D. Dr. Gerstenmaier: Eine zweite Zusatzfrage.

Weber (Georgenau) (FDP): Herr Bundesminister, darf ich aus Ihren Ausführungen entnehmen, daß man den zur Zeit mangelhaften Maßstab, der aus meinem Beispiel ersichtlich wird, wonach nämlich der kleine Betrieb oft nicht in den Genuß der Beihilfen kommen kann, nun tatsächlich ändert?

Schwarz, Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Der Maßstab ist nicht man-

Bundesminister Schwarz

(A) gelhaft. Er ist vielmehr zur ordnungsmäßigen Bedienung mit den Mitteln, die wir zur Verfügung haben, geeignet. Wir sind aber gern bereit, wenn wir die Anträge einer gewissen Anzahl kleiner Betriebe, die sich um diese Beihilfen beworben haben, erledigt haben, in die Prüfung dessen einzutreten, was Sie wünschen.

Präsident D. Dr. Gerstenmaier: Frage VI/12 — der Herrn Abgeordneten Mauk —:

Ist der Bundesregierung bekannt, daß die Mitteilung des Herrn Bundesernährungsministers in der Fragestunde am 14. dieses Monats, in den USA sei der Zusatz von **Hormonen** und anderen in der Bundesrepublik untersagten Zusätzen als **Beimischung zu Futtermitteln** verboten, im Widerspruch zu der Tatsache steht, daß die gesetzlichen Vorschriften in den USA zwar die Implatation (Einspritzung) von Diäthylboestrol bei Geflügel verbieten, aber nicht den Zusatz dieses krebserregenden Hormonpräparates zum Tränkwasser und des als Krebserreger verdächtigen Dinestroldiazetats zum Futter unterbinden?

Schwarz, Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Das US-Landwirtschaftsministerium hat auf nochmalige Rückfrage ausdrücklich erklärt, daß nach den in den USA geltenden Rechtsbestimmungen die Verabreichung von **Hormonpräparaten** jeglicher Art an **Mastgeflügel** grundsätzlich verboten ist. Hormone dürfen weder den Tieren eingepflanzt oder eingespritzt noch dem Futter oder Tränkwasser beigegeben werden.

Präsident D. Dr. Gerstenmaier: Zusatzfrage?

Mauk (FDP): Herr Minister, die Informationen, (B) die ich hier in der Hand habe, beweisen, daß das nicht ganz richtig ist und daß nicht nur diese Hormone verfüttert werden. —

Präsident D. Dr. Gerstenmaier: Frage, Frage! Eine Frage muß ich hören!

Mauk (FDP): Ist Ihnen das nicht bekannt? Ich gebe Ihnen gern dieses Material und würde gern Ihre Stellungnahme dazu hören. Es dürfen nicht nur — das müßte Ihnen bekannt sein — Hormonpräparate gegeben werden, sondern auch arsenhaltige Präparate.

Schwarz, Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Herr Abgeordneter, es kann nicht die Aufgabe der deutschen Bundesregierung sein, einen Beitrag zur Überwachung der amerikanischen Landwirtschaft zu liefern. Es kann nur Aufgabe der Bundesregierung sein, im Rahmen unseres Lebensmittelgesetzes die nötige Acht darauf zu geben, daß Importe nicht zu Bedingungen erfolgen, die unserem Lebensmittelrecht zuwiderlaufen. Insoweit haben wir das in unseren Kräften Stehende getan und werden das auch weiter tun, sind aber hierbei weitestgehend — ich glaube, ich werde bei einer weiteren Anfrage darauf zurückkommen — auf die Mitwirkung der US-Regierung angewiesen.

Mauk (FDP): Die heute gestellten Fragen — das wird Ihnen doch nicht entgangen sein, Herr Minister — gehen ja auf diese Importe hinaus. Es werden tatsächlich —.

Präsident D. Dr. Gerstenmaier: Frage, Frage, (C) Herr Abgeordneter!

Mauk (FDP): — solche Mittel verwendet, die dem deutschen Lebensmittelrecht nicht entsprechen. Das ist Ihnen doch sicherlich bekannt. Ich darf Sie bitten, auf dieses Material, das ich Ihnen hier gebe, schriftlich zu antworten.

Präsident D. Dr. Gerstenmaier: Eine weitere Zusatzfrage.

Bading (SPD): Herr Minister, halten Sie es für richtig, daß sich die deutsche Bundesregierung darauf beschränkt, Anfragen an die amerikanische Regierung zu richten, ob das oder jenes zutrifft, oder ist es nach Ihrer Meinung nicht notwendig, daß auch von hier aus objektive wissenschaftliche Untersuchungen darüber angestellt werden, ob diese oder jene Präparate den Tieren beigegeben werden und in den Schlachtkörpern noch zu finden sind?

Schwarz, Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Herr Abgeordneter, wie ich bereits in der Fragestunde vom 14. dieses Monats mitgeteilt habe, haben wir von uns aus sowohl die deutsche Botschaft wie auch unseren Landwirtschaftsattaché gebeten, sich um diese Fragen intensiv zu kümmern, und bekommen laufend Berichte über diese wichtige Angelegenheit. Es ist uns aber im Augenblick nicht möglich, mehr zu tun als das, (D) was wir in Gang gesetzt haben. Wir können auch die Ware, die hierher kommt, nicht auf gewisse Herstellungsmethoden hin untersuchen, weil hier die Kunst der Chemiker ihr Ende erreicht hat.

Präsident D. Dr. Gerstenmaier: Frage VI/13 — des Herrn Abgeordneten Freiherr von Kühlmann-Stumm —:

Ist die Zusicherung des Landwirtschafts-Attachés der Deutschen Botschaft in Washington, daß in den von ihm besichtigten **Geflügelmastbetrieben** die Hähnchen nicht mit in der Bundesrepublik **verbotenen Zusätzen** gefüttert werden, durch vorschriftsmäßige Analysen der von ihm aus den in diesen Betrieben verwendeten Futtermischungen bezogenen Proben belegt?

Schwarz, Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Der deutsche Landwirtschaftsattaché hat bei seinen Besuchen auf amerikanischen Geflügelmastbetrieben Futterproben nicht gezogen. Es dürfte verständlich sein, daß dies einem diplomatischen Vertreter auch kaum möglich gewesen wäre. Der deutsche Landwirtschaftsattaché weist aber darauf hin, daß jeder Geflügelmastbetrieb von einem Veterinär überwacht wird, der als Beauftragter des US-Landwirtschaftsministeriums auch die Aufgabe hat, Verstöße gegen die amerikanische Lebensmittelgesetzgebung und gegen die Gesetze der Länder, in die das Schlachtgeflügel exportiert werden soll, festzustellen und den zuständigen Behörden zu melden.

Präsident D. Dr. Gerstenmaier: Eine Zusatzfrage?

(A) **Freiherr von Kühlmann-Stumm** (FDP): Herr Minister, sind die Lebensmittelgesetzgebungen in Amerika und in der Bundesrepublik identisch oder bestehen da Unterschiede?

Schwarz, Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Es bestehen Unterschiede. Aber über das eine kann auf Grund der Auskunft, die ich soeben erteilt habe, kein Zweifel sein, daß die Exportbedingungen in den Vereinigten Staaten sehr klar auf die gesetzlichen Grundlagen der Importländer ausgerichtet sind, so daß die dortigen Beauftragten gleichzeitig die Pflicht haben, diese Bestimmungen der Importländer zu beachten.

Präsident D. Dr. Gerstenmaier: Frage VI/14 — des Herrn Abgeordneten Wittrock —:

Wird der Herr Bundesernährungsminister die in einigen Bundesländern, so in Hessen, vorgenommene Ersetzung der **Wochentagsbezeichnung** auf dem Verschluß von **Milchflaschen** durch anonyme Kennziffern zum Anlaß nehmen, diese Maßnahme unter dem Gesichtspunkt des Schutzes und der Aufklärung des Verbrauchers zu prüfen?

Schwarz, Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Nach § 9 Abs. 2 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 — Reichsgesetzblatt 421 — können in Ausführungsbestimmungen Anordnungen getroffen werden über die Art der Verschlüsse und die weiteren Anforderungen an Gefäße und Behältnisse, auf die **Milch** zur verkaufsfertigen Abgabe an die Verbraucher abgefüllt ist. Vorschriften über die Angabe des Abfüll- bzw. Ausgabetages auf verkaufsfertigen Packungen von (B) Milch durch die Molkereien sind bisher, mit Ausnahme der Markenmilch, ausschließlich von den Ländern erlassen worden, die damit auch die Verantwortung hierfür tragen. In der Markenmilchverordnung vom 31. Juli 1959 hat der Bund u. a. die offene Angabe des Wochentages auf den verkaufsfertigen Packungen vorgeschrieben. Die Mehrheit der Länder hat im Rahmen ihrer Zuständigkeit bestimmt, daß auf dem Verschluß der Milchflaschen oder sonstigen verkaufsfertigen Packungen der Trinkmilch der Wochtentag der Ausgabe durch die Molkereien angegeben sein muß. Die Länder Hessen und Nordrhein-Westfalen haben von einer solchen Anordnung abgesehen. Sie haben es den Molkereien, die sowieso eine einwandfreie Trinkmilch gewährleisten müssen, überlassen, auf dem Verschluß den Wochentag der Ausgabe oder eine chiffrierte Kennzeichnungsnummer anzugeben, die eine laufende Kontrolle in den Geschäften ermöglicht. In diesen Ländern sind daher die Molkereien dazu übergegangen, den Aufdruck des Ausgabetages durch eine chiffrierte Kennzeichnung zu ersetzen. Die Molkereien halten die Angabe des Ausgabetages auf den Flaschenverschlüssen im Hinblick auf die modernen Be- und Verarbeitungsmethoden

(Lachen bei der SPD)

und die Qualitätskontrollen für entbehrlich. Da in letzter Zeit immer wieder Wünsche nach obligatorischer Angabe des Ausgabetages auf verkaufsfertigen Packungen von Trinkmilch von der Verbraucherschaft vorgebracht wurden, haben die obersten Landesbehörden der Länder Hessen und Nordrhein-Westfalen — auf die sich Ihre Anfrage zweifellos bezieht — eine entsprechende Prüfung zugesagt. Ich werde die Angelegenheit auch in den Besprechungen mit den obersten Landesbehörden weiter verfolgen. (C)

Präsident D. Dr. Gerstenmaier: Eine Zusatzfrage?

(Abg. Wittrock: Danke sehr! — Abg. Bading: Gestatten Sie mir eine Zusatzfrage!)

— Bitte sehr, Herr Abgeordneter Bading!

Bading (SPD): Herr Minister, sind Sie bereit, diesen ganzen Unfug der Stempelei einmal grundsätzlich zu beseitigen oder jedenfalls die Anregung zu geben, ihn zu beseitigen? Denn das liegt natürlich in erster Linie bei den Ländern. Ist Ihnen bekannt, daß von der Bonner Molkerei eine Mittwochsmilch, die am Freitag an die Verbraucher geht, mit dem Donnerstag-Stempel versehen wird,

(Hört! Hört! bei der SPD)

und ist Ihnen bekannt, daß dadurch der Verbraucher regelrecht betrogen wird und daß dadurch die Landwirtschaft natürlich auch wieder den Nachteil durch diese völlig falsche Deklarierung des Tages hat?

Schwarz, Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Herr Kollege Bading, ich (D) habe den Eindruck, daß Ihre Ausführungen im Widerspruch zu den Ausführungen stehen, die Herr Kollege Wittrock eigentlich hören wollte. In jedem Fall ist die Bundesregierung unter allen Umständen bemüht, die Wahrheit auf der Deklaration zu erreichen. Da aber die Länderregierungen weitestgehende Möglichkeiten haben, von sich aus Dinge zu bestimmen, über die wir nicht gebieten können, müssen wir uns darauf beschränken, mit den Länderregierungen zusammen in wirklicher Würdigung der Wünsche und Notwendigkeiten der Verbraucher das zu tun, was den Wünschen der Verbraucher am nächsten kommt. Ich habe deswegen gesagt: wir bemühen uns, mit den Länderregierungen eine Regelung zu finden, die den Wünschen des Herrn Fragestellers entspricht.

Präsident D. Dr. Gerstenmaier: Eine Zusatzfrage des Abgeordneten Wittrock.

Wittrock (SPD): Darf ich zur Klarstellung der etwa mißverstandenen Tendenz meiner Frage davon ausgehen, Herr Minister, daß Sie überzeugt sind, ich halte es für notwendig, den Gesichtspunkt der Deklarierungswahrheit zum Schutze des Verbrauchers zu gewährleisten, und stimmen Sie der Auffassung zu, daß gerade die großzügige Subventionierung des Verbrauchs von Trinkmilch es zu einer obersten Pflicht einer jeglichen Behörde macht, hier den Verbraucher zu schützen und ihm eine qualitativ einwandfreie Trinkmilch zu liefern?

(A) **Schwarz,** Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Herr Kollege Wittrock, Ihr Anliegen ging dahin, eine Deklaration zu erhalten, die den täglichen Stempel der Herstellung trägt. Herr Kollege Bading sprach von dem „Unfug der Stempelei", wobei ich zunächst glaubte, es sollte eine Eierstempelei werden. Ich glaube aber, daß Ihre Frage nun zur Klärung in der Richtung beigetragen hat, daß wir alle drei gemeinsam das eine wollen: dem Verbraucher nicht nur eine gute Milch zu geben, sondern auch eine wahrhafte Deklaration. Ich glaube, wir können uns darauf einigen.

(Zuruf von der SPD: Das ist in Amerika auch der Fall!)

Präsident D. Dr. Gerstenmaier: Eine Zusatzfrage des Herrn Abgeordneten Ritzel.

Ritzel (SPD): Herr Minister, wollen Sie nicht bei der Flaschenmilch ähnlich wie seinerzeit nach Ihrem Amtsantritt bei grundsätzlich gleicher Rechtslage, nur im Hinblick darauf, daß sehr erhebliche Bundesmittel für die Milch eingesetzt werden, wieder einmal den Harun al Raschid spielen?

Schwarz, Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Ich bin gern dazu bereit, Herr Kollege Ritzel.

Ritzel (SPD): Danke!

Präsident D. Dr. Gerstenmaier: Nun komme (B) ich zu den Fragen des Herrn Abgeordneten Krüger (Olpe) Drucksache 2934, zunächst zu den Fragen IV/1 und IV/2.

Bedeutet der Kabinettsbeschluß vom 19. April 1961 über die geplante Fusion der Deutschen Siedlungsbank und der Deutschen Landesrentenbank schon eine endgültige Entscheidung über die Fusion der Banken?

Hat die Bundseregierung zur Frage der geplanten Fusion der Deutschen Siedlungsbank und der Deutschen Landesrentenbank den von verschiedenen Ländern, Verbänden und Organisationen vorgetragenen Bedenken Rechnung getragen und zuvor die Einholung eines umfassenden Fachgutachtens über die Siedlungsreform beschlossen, an welchem Praktiker, Wissenschaftler und Siedlungsbehörden der Länder beteiligt werden?

Zur Beantwortung der Herr Minister.

Schwarz, Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Die Bundesregierung hat eine Reform des Siedlungsverfahrens insbesondere hinsichtlich der **Siedlungsfinanzierung** als notwendig erkannt. Es soll deshalb im Zusammenhang mit der Frage der Fusion der Siedlungskreditinstitute und unter Hinzuziehung der beteiligten Kreise geprüft werden, wie eine Vereinfachung und Beschleunigung des Siedlungsverfahrens erreicht werden kann.

Eine endgültige Entscheidung über eine Fusion wird erst herbeigeführt werden, wenn ein durch zwei unabhängige Wirtschaftsprüfungsinstitute zu erstattendes Fachgutachten vorliegt.

Präsident D. Dr. Gerstenmaier: Ich rufe auf die Frage IV/3 — des Abgeordneten Krüger (Olpe) —:

Soll erst nach Vorlage eines Fachgutachtens über die geplante **Fusion der Deutschen Siedlungsbank und der Deutschen Landesrentenbank** die endgültige Entscheidung getroffen werden?

Schwarz, Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Da eine Fusion der Deutschen Siedlungsbank und der Deutschen Landesrentenbank nur durch ein Gesetz beschlossen werden kann, bedeutet der Kabinettsbeschluß vom 19. April 1961 keine endgültige Entscheidung. Er soll vielmehr zur Vorbereitung einer solchen Entscheidung erforderliche Maßnahmen einleiten. (C)

Präsident D. Dr. Gerstenmaier: Keine Zusatzfrage!

Ich komme zu dem Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung und rufe auf die Frage VII/1 — des Abgeordneten Schütz (München) —:

Hält es die Bundesregierung für rechtlich zulässig, daß ein **Versicherungsträger** in einem Bescheid erklärt, daß das **Fremd- und Auslandsrentenneuregelungsgesetz** nichtig sei und die Bestimmungen des Grundgesetzes verletze, bevor das Bundesverfassungsgericht über die Verfassungsmäßigkeit entschied?

Zur Beantwortung der Herr Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung!

Blank, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung: Herr Präsident, die beiden Fragen VII/1 und VII/2 gehören inhaltlich zusammen. Wenn Sie und der Herr Kollege Schütz damit einverstanden sind, würde ich mich bemühen, beide Fragen in einem zu beantworten.

Präsident D. Dr. Gerstenmaier: Ich rufe dann ebenfalls auf die Frage VII/2 — des Abgeordneten Schütz (München) —: (D)

Hält es der Herr Bundesarbeitsminister für politisch tragbar, daß ein **Versicherungsträger** in einem offiziellen Bescheid an Versicherte aus eigener Machtvollkommenheit feststellt, daß der **Bundestag** verfassungswidrig gehandelt hat?

Blank, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung: Ich halte das Verfahren des Unfallversicherungsträgers, auf das sich Ihre Anfragen beziehen, Herr Kollege Schütz, für rechtlich unzulässig und für politisch höchst bedenklich. Ich bin der Auffassung, daß die Verwaltung auch bei Zweifeln über die Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes an dieses gebunden ist, solange das Bundesverfassungsgericht über die Verfassungsmäßigkeit nicht entschieden hat. Ein ordnungsgemäß erlassenes und verkündetes Gesetz hat die Vermutung der Rechtmäßigkeit für sich und ist daher bis zu einer gegenteiligen Entscheidung durch das Bundesverfassungsgericht als verfassungsmäßig anzusehen.

Mit der Umwandlung bisheriger Ansprüche in Fürsorgeleistungen trägt der Versicherungsträger große Unruhe unter den betroffenen Personenkreis, ohne daß er die Ansprüche dieser Personen eigentlich bestreiten will. In der Form und in der Auswirkung ist diese Maßnahme schärfstens zu mißbilligen. Die Aufsichtsbehörde hat gegen den Versicherungsträger in der Zwischenzeit eine Anordnung erlassen, in der ihm aufgegeben wird, die erteilten Entziehungsbescheide und die damit zusammenhängenden Bescheide über die Gewährung nur vorläufiger Leistungen aufzuheben und in allen Fällen ordnungsgemäße Feststellungsbescheide zu erteilen.

(A) **Präsident D. Dr. Gerstenmaier:** Eine Zusatzfrage!

Schütz (München) (CDU/CSU): Herr Minister, ist Ihnen bekannt, ob die Anordnung der Aufsichtsbehörde von dem Versicherungsträger auch befolgt worden ist?

Blank, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung: Herr Kollege Schütz ,soweit mir bekannt ist, wird die von der Aufsichtsbehörde erlassene Anordnung von dem Versicherungsträger nur insoweit befolgt, als er nunmehr keine neuen Entziehungsbescheide erteilt und keine vorläufigen Leistungen mehr festsetzt. Seit etwa Ende Mai werden nur noch ordnungsgemäße Feststellungsbescheide erteilt. Soweit jedoch in der Vergangenheit Entziehungsbescheide erteilt worden sind und die Leistungen in bisherige Höhe als vorläufige Leistungen weiter gezahlt werden, hat der Versicherungsträger gegen die Anordnung der Aufsichtsbehörde Klage vor dem Sozialgericht erhoben mit dem Antrag auf Aussetzung der Anordnung der Aufsichtsbehörde. Er fühlt sich also offenbar immer noch im Recht.

Präsident D. Dr. Gerstenmaier: Herr Abgeordneter Stingl zu einer Zusatzfrage!

Stingl (CDU/CSU): Herr Minister, haben die Selbstverwaltungsorgane des betreffenden Versicherungsträgers von dieser von Ihnen gerügten Praxis Kenntnis, und kannten sie vor allem das Formular (B) mit der Mißachtung des Gesetzes, das der Versicherungsträger verschickt hat?

Blank, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung: Soweit der Vorstand als ein Teil der Selbstverwaltung in Frage kommt, muß ich dies mit Sicherheit annehmen; denn die Handlungen sind ja als Handlungen des Vorstandes ergangen.

Ob und inwieweit die Vertreterversammlung davon Kenntnis hat, kann ich Ihnen im Augenblick nicht sagen. Ich werde aber dieser Ihrer hochinteressanten Frage, Herr Kollege, nachgehen.

Stingl (CDU/CSU): Herr Minister, werden Sie dafür sorgen, daß das zuständige Organ mit gebührendem Nachdruck darauf hingewiesen wird, daß eine solche Praxis, wie Sie es selbst nannten, rechtlich unzulässig und politisch bedenklich ist?

Blank, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung: Sie wissen, Herr Kollege, daß ich leider keine unmittelbare Einwirkungsmöglichkeit habe, sondern nur mittelbar über das Bundesversicherungsamt. Ich habe dem Bundesversicherungsamt meine Anweisungen gegeben, und ich werde natürlich darauf achten — d. h. es ist dem Bundesversicherungsamt gegenüber nicht nötig, es wird selber darauf achten —, daß seine Anordnungen befolgt werden. Aber bei der ersten grundsätzlichen Anordnung ist — wie Sie sagen — von seiten des Versicherungsträgers bereits Klage erhoben worden, und dieses schwebende Verfahren müßten wir ja abwarten.

Präsident D. Dr. Gerstenmaier: Zusatzfrage! (C)

Welslau (SPD): Herr Minister, wie stehen Sie dann zu der Erklärung Ihres Herrn Staatssekretärs, der auf meine Frage am 3. Mai erklärte:

> Zur Beruhigung der Betroffenen kann ich jedoch mitteilen, daß der betreffende Versicherungsträger seine Aktion auf Veranlassung des Bundesversicherungsamtes bereits eingestellt hat.

Am 3. Mai war dem Versicherungsträger eine Mitteilung noch nicht zugegangen; denn nach Auskunft des Ruhrknappschaft wurde diesem erst am 18. Mai eine Mitteilung vom Bundesversicherungsamt zugestellt.

Blank, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung: Ich habe im Augenblick die damalige Antwort nicht vor mir liegen, muß Sie aber fragen, ob hier nicht ein Mißverständnis vorliegt. Damals war gesagt worden, daß der Versicherungsträger sofort mit der Praxis aufhören würde, solche Entziehungsbescheide zu erteilen. Die Behauptung, die der Herr Staatssekretär Dr. Claussen damals aufgestellt hat, trifft also zu; es liegt kein Widerspruch vor.

Präsident D. Dr. Gerstenmaier: Fragen aus dem Geschäftsbereich des Bundesministers für Verteidigung! Frage VIII — des Abgeordneten Dr. Kohut —:

> Hält die Bundesregierung die kostenlose Zurverfügungstellung eines **Bundeswehrflugzeuges** für die Wahlkampfreisen lediglich des CDU-Spitzenkandidaten, des gegenwärtigen **Bundeskanzlers** Dr. Adenauer, nicht für einen Machtmißbrauch, der den Eindruck erwecken muß, daß eine Benachteiligung der anderen im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien beabsichtigt ist? (D)

Hopf, Staatssekretär im Bundesministerium für Verteidigung: Der Bundeskanzler trägt als Regierungschef die Verantwortung für die Regierungsgeschäfte stets, und zwar auch dann, wenn er sich für andere Zwecke vom Sitz der Bundesregierung entfernt. Es liegt daher im staatlichen Interesse, daß Reisen — gleich welcher Art — den Bundeskanzler möglichst nur kurze Zeit in Anspruch nehmen und daß er auch während der Fahrt oder des Fluges stets erreichbar ist. Dieser Sachverhalt trifft bei Reisen anderer Spitzenkandidaten nicht zu.

Die kostenlose Zurverfügungstellung eines staatlichen Flugzeuges — andere Spitzenkandidaten sind ja nicht gleichzeitig Bundeskanzler — für Reisen des Bundeskanzlers stellt daher keinen Mißbrauch und keine Benachteiligung anderer dar. Im übrigen hat der Bundeskanzler bei den sehr wenigen Flügen am Zielort stets auch Dienstgeschäfte in seiner Eigenschaft als Regierungschef erledigt. Diese Dienstgeschäfte stellten in der Regel den alleinigen oder den Hauptgrund der Reise dar.

Präsident D. Dr. Gerstenmaier: Zusatzfrage!

Dr. Kohut (FDP): Herr Staatssekretär, ist die Bundesregerung nicht auch der Meinung, daß der gegenwärtige Bundeskanzler Dr. Adenauer nur durch die Benutzung eines privaten Charter-Flugzeuges für seine Wahlreisen den in der Öffentlichkeit entstandenen Eindruck widerlegen kann, die

Dr. Kohut

(A) Bundesregierung wisse zwischen Partei- und Regierungsamt nicht genau zu unterscheiden — ein Eindruck, der aus Ihren Ausführungen auch mir ganz deutlich erscheint?

Hopf, Staatssekretär im Bundesministerium für Verteidigung: Ich glaube, Herr Abgeordneter, meine Antwort zu Ihrer Hauptfrage stellt auch eine Antwort auf diese Zusatzfrage dar.

(Zuruf von der SPD: Wieso?)

Präsident D. Dr. Gerstenmaier: Zusatzfrage, Herr Abgeordneter Dr. Kohut!

Dr. Kohut (FDP): Sieht dann die Bundesregierung wenigstens eine Möglichkeit, eine „Spende" des Bundesschatzmeisters der CDU, deren Höhe den Mietgebühren für das durch den Bundeskanzler im Wahlkampf benutzte Flugzeug entspricht, vielleicht im Bundeshaushalt einzustellen, damit nicht durch die Leihflüge Erinnerungen an die Leihwagen geweckt werden?

(Heiterkeit.)

Hopf, Staatssekretär im Bundesministerium für Verteidigung: Herr Abgeordneter, hierauf kann ich nicht antworten, da ich nicht Beamter einer Partei, sondern des Staates bin. Vielleicht richten Sie diese Frage an die Partei.

(Beifall bei der CDU/CSU.)

(B) **Präsident D. Dr. Gerstenmaier:** Herr Abgeordneter Ritzel zu einer Zusatzfrage!

(Abg. Spies [Emmenhausen]: Aber keine parteipolitische!)

Präsident D. Dr. Gerstenmaier: Eine Sekunde! Jeder, Herr Kollege Spies, darf hier etwas sagen, soweit es nichts Beleidigendes ist. Er kann sogar Beleidigungen zum Ausdruck bringen, wenn es keine Verbalinjurien sind.

Ritzel (SPD): Herr Staatssekretär, können Sie uns sagen, ob dieselben Gesichtspunkte, die Sie für die Inanspruchnahme eines Flugzeuges der Bundeswehr durch den Herrn Bundeskanzler als Parteivorsitzenden zur Sicherung der Erledigung seiner Dienstgeschäfte auch während des Fluges genannt haben, auch auf andere Herren Minister, beispielsweise auf den Vorsitzenden der CSU, derzeit Bundesverteidigungsminister, oder auf den Herrn Bundesverkehrsminister Seebohm, den ich gerade da vor uns sehe, oder auf den Herrn Bundesinnenminister Dr. Schröder zutreffen? Werden diesen Herren ebenfalls Dienstflugzeuge zur Verfügung gestellt, wenn sie Wahlreisen unternehmen und unterwegs Akten bearbeiten?

Hopf, Staatssekretär im Bundesministerium für Verteidigung: Es ist mir nicht bekannt, daß einem anderen Bundesminister Bundeswehrflugzeuge für Dienstreisen zur Verfügung gestellt worden sind, die nicht Dienstreisen für staatliche Zwecke, sondern für parteiliche Zwecke sind.

Präsident D. Dr. Gerstenmaier: Zweite Zusatzfrage, Herr Abgeordneter Ritzel! (C)

Ritzel (SPD): Auch nicht dem Herrn Bundesverteidigungsminister als Vorsitzendem der CSU?

Hopf, Staatssekretär im Bundesministerium für Verteidigung: Die Bundeswehr ist in Deutschland so weit verbreitet, daß sich fast in jedem größeren Ort eine Bundeswehreinheit befindet, so daß der Bundesverteidigungsminister stets Dienstgeschäfte in größeren Orten zu erledigen hat.

(Abg. Ritzel: Ausgezeichnet! Danke!)

Präsident D. Dr. Gerstenmaier: Herr Abgeordneter Dr. Schäfer!

Dr. Schäfer (SPD): Herr Staatssekretär, darf ich fragen, wer ganz persönlich hat diese Entscheidung getroffen, die Sie hier vortragen?

Hopf, Staatssekretär im Bundesministerium für Verteidigung: Welche Entscheidung, Herr Abgeordneter?

Dr. Schäfer (SPD): Die Sie hier vortragen: daß dem Bundeskanzler kostenlos ein Flugzeug zur Verfügung gestellt wird. Wer hat das unterschrieben?

Hopf, Staatssekretär im Bundesministerium für (D) Verteidigung: Herr Abgeordneter, das geht doch folgendermaßen vor sich: Der Herr Bundeskanzler fordert ein Flugzeug an. Ich glaube nicht, daß eine nachgeordnete Stelle dazu da ist, die Anforderungen einer höheren Stelle zu überprüfen.

(Zuruf von der SPD: Ach, wie interessant!)

Wenn also der Bundeskanzler ein Flugzeug anfordert, wird der zuständige Offizier oder der Beamte dieses Recht nicht für sich in Anspruch nehmen.

(Zurufe von der SPD: Ei, ei!)

Dr. Schäfer (SPD): Herr Staatssekretär, sind Sie sich im klaren, welche Antwort Sie soeben gegeben haben und wie gefährlich diese Antwort ist? Wissen Sie nicht, daß jeder Minister sein Ressort in eigener Verantwortung leitet? Meinen Sie tatsächlich, daß der Herr Bundeskanzler Befehle geben kann auch über haushaltsrechtliche Bestimmungen hinweg und über jede Verantwortlichkeit hinweg?

Hopf, Staatssekretär im Bundesministerium für Verteidigung: Herr Abgeordneter, im Haushaltsausschuß ist in Ihrer und meiner Gegenwart früher darüber gesprochen worden, daß diese Flugzeuge auch für Zwecke der Regierung allgemein zur Verfügung stehen. Wenn nun der Bundeskanzler ein Flugzeug anfordert, dann ist es meines Erachtens nicht gefährlich, wenn die zuständige Stelle des Verteidigungsressorts dieser Anforderung nachkommt. Das ist kein erkennbar rechtswidriger Befehl, das ist überhaupt kein rechtswidriger Befehl.

(A) **Präsident D. Dr. Gerstenmaier:** Sie haben schon zwei Zusatzfragen. Nun kommt der Herr Kollege Wittrock.

Wittrock (SPD): Herr Staatssekretär, können Sie folgende Frage beantworten — bedauerlich ist, daß man nur den Herrn Staatssekretär fragen kann —: Hat sich die Bundesregierung schon einmal mit der Frage befaßt, daß es zu den elementaren Grundsätzen der von Parteien getragenen parlamentarischen Demokratie gehört, die Wettbewerbsgleichheit zwischen diesen Parteien als den Trägern der parlamentarischen Demokratie zu wahren und diesem Prinzip der Wettbewerbsgleichheit, der Gleichheit der Chancen all dieser Teilnehmer am politischen Ringen alle anderen Staatszwecke unterzuordnen, weil ja letzten Endes die oberste Entscheidung des Staatsvolkes die Teilnahme an der Willensbildung im gleichen Wettbewerb aller Parteien ist? Hat die Bundesregierung sich einmal mit dieser Frage befaßt?

Hopf, Staatssekretär im Bundesministerium für Verteidigung: Herr Abgeordneter, soweit sich diese Frage an Parteien richtet, darf ich wiederholen, daß ich

(Zuruf von der SPD: Nein, sie richtet sich an die Bundesregierung!)

— ich bitte, mich aussprechen zu lassen — für die Beantwortung nicht zuständig bin. Soweit sich die Frage an die Bundesregierung richtet, kann ich nur (B) auf meine Hauptantwort hinweisen, daß der Herr Bundeskanzler in einigen wenigen Fällen ein Flugzeug der Bundeswehr angefordert hat; daß er in diesen Fällen, wie ich sagte, meist überwiegend staatliche Dienstgeschäfte erledigte, in einzelnen Fällen die Flugzeuge ausschließlich für staatliche Dienstgeschäfte anforderte; ferner, daß stets ein staatliches Interesse daran besteht, daß der Herr Bundeskanzler nicht lange vom Dienstort abwesend ist und daß er unterwegs erreichbar ist. Beides ist durch Benutzung eines Flugzeugs gewährleistet.

(Zuruf des Abg. Dr. Schäfer: Sehr schön!)

Präsident D. Dr. Gerstenmaier: Zu einer Zusatzfrage Herr Abgeordneter Kliesing.

Dr. Kliesing (Honnef) (CDU/CSU): Herr Staatssekretär, im Hinblick darauf, daß hier die Benutzung bundeswehreigener Flugzeuge für den Herrn Bundesverteidigungsminister angesprochen wurde, möchte ich Sie fragen: Halten Sie es überhaupt für rechtlich zulässig, dem Bundesverteidigungsminister als dem Oberbefehlshaber der Bundeswehr die Benutzung bundeswehreigener Flugzeuge zu versagen, wann er es auch immer will und verantworten kann?

(Abg. Dr. Schäfer: Das ist ja toll! — Lachen bei der SPD.)

Hopf, Staatssekretär im Bundesministerium für Verteidigung: Herr Abgeordneter, wenn der Herr Bundesminister für Verteidigung von der Transportstaffel ein Flugzeug anfordert, so besteht für eine nachgeordnete Stelle kein Anlaß, zu fragen: (C) Wofür wollen Sie das Flugzeug haben? Diese Verantwortung und dieses Verantwortungsbewußtsein muß man wohl dem Ressortchef allein überlassen.

(Beifall bei der CDU/CSU. — Zuruf von der CDU/CSU: Das meine ich aber auch!)

Präsident D. Dr. Gerstenmaier: Eine Zusatzfrage des Herrn Abgeordneten Börner.

Börner (SPD): Herr Staatssekretär, in welchen anderen Staaten mit freiheitlich demokratischen Prinzipien ist die von Ihnen dargestellte Vermischung von Staats- und Parteiämtern noch üblich?

Hopf, Staatssekretär im Bundesministerium für Verteidigung: Ich glaube, Herr Abgeordneter, daß ich diese Frage nicht zu beantworten brauche, weil ich bei den verschiedenen Antworten gesagt habe, daß eine Vermischung von Staats- und Parteizwecken nicht vorliegt.

(Beifall bei der CDU/CSU. — Lachen bei der SPD.)

Präsident D. Dr. Gerstenmaier: Keine weiteren Zusatzfragen.

(Abg. Wittrock: Es lohnt sich gar nicht, es ist völlig sinnlos! Auf weitere Zusatzfragen wird wegen Sinnlosigkeit der Antworten verzichtet! — Zuruf von der CDU/CSU: Seht mal den Brandt an!) (D)

Die Fragestunde ist für heute zu Ende.

(Zuruf von der SPD: Das ist aber schade!)

— Aber wenn Sie weiter fragen wollen, bitte sehr. Ich habe große Bedenken, jetzt abzubrechen, das muß ich ganz offen sagen, denn wir haben noch sehr viele Fragen, und wir müssen darauf sehen, daß am Freitag keine Fragestunde mehr stattfindet. Ich muß auch den Versuch machen, morgen nicht zwei Fragestunden stattfinden zu lassen, weil wir immer noch einen Nachholbedarf von etwa drei Stunden für die allgemeinen Beratungen haben.

Es ist jetzt halb zwölf. Ich frage — der Herr Bundesminister für Verkehr ist anwesend —: ist das Haus damit einverstanden, daß die Fragestunde noch um 30 Minuten verlängert wird?

(Zustimmung.)

— Ich bedanke mich, meine Damen und Herren, wir fahren dann fort.

Bevor ich dem Herrn Bundesverkehrsminister das Wort gebe, muß ich Sie aber noch von folgendem in Kenntnis setzen: Ich bekomme soeben ein Telegramm, in dem mitgeteilt wird, daß durch wolkenbruchartige **Regenfälle** und **Stürme** von Taifunstärke weite Teile **Japans** und der **Philippinen** am Mittwoch überschwemmt und verwüstet worden sind. Japan hat bis jetzt 79 Tote gemeldet, 116 Personen werden noch vermißt. Es sind 1,4 Millionen qkm Ackerland, Dämme, Straßen, Brücken, Wohnsiedlungen zerstört und überschwemmt. 138 000 Japaner

Präsident D. Dr. Gerstenmaier

(A) haben ihre Wohnungen verlassen, eine Viertelmillion Häuser wurden bisher von den Fluten unterspült und zum Einsturz gebracht.

In Anbetracht dessen, daß wir in diesen Tagen den Besuch des Herrn japanischen Reichstagspräsidenten und einer japanischen Reichstagsdelegation hier haben, habe ich Veranlassung genommen, dem Herrn japanischen Reichstagspräsidenten, der sich noch auf Reisen in Deutschland befindet, die aufrichtige Anteilnahme des Hauses zum Ausdruck zu bringen.

Meine Damen und Herren! Wir fahren in der Fragestunde fort. Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr, Frage IX/1 — des Herrn Abgeordneten Ritzel —:

Welche Möglichkeit sieht der Herr Bundesverkehrsminister, um die **Auspuffgase** der Autos zu entgiften?

Zur Beantwortung hat das Wort der Herr Bundesverkehrsminister.

Dr.-Ing. Seebohm, Bundesminister für Verkehr: Welche Möglichkeiten sich nach dem heutigen Stand der Technik ergeben, um die Abgase der Kraftfahrzeuge zu entgiften, ist in den letzten Jahren im Rahmen der wissenschaftlichen Forschung eingehend geprüft worden. Ich darf in diesem Zusammenhang auf die Antwort hinweisen, die ich auf die Frage des Herrn Abgeordneten Dr. Schranz in der Fragestunde am 3. Mai d. J. gegeben habe.

Bisher hat sich weder für die sogenannte Nach-
(B) verbrennung noch für die Filterung oder andere Maßnahmen ein wirklich brauchbares Verfahren entwickeln lassen, das bei wirtschaftlich vertretbarem Aufwand einen ausreichenden Gebrauchswert nachweist. Die Bemühungen zur Reinhaltung der Luft beschränken sich daher zunächst darauf, bei Vergasermotoren eine Reduzierung der schädlichen CO-Bestandteile im Abgas in der Weise vorzusehen, daß bestimmte Grenzwerte nicht überschritten werden dürfen. Bei Dieselmotoren wird ein rauchfreier Auspuff bei allen Betriebszuständen verlangt. Die Einhaltung dieser Forderungen soll durch laufende Verkehrskontrollen mit geeigneten Meßgeräten sichergestellt werden.

Die im interparlamentarischen Auftrag gebildete Kommission „Reinhaltung der Luft" beim Verein Deutscher Ingenieure stellt gegenwärtig in Zusammenarbeit mit Behörden und Verbänden unter Einschaltung von Wissenschaftlern entsprechende Richtlinien auf. Für ihre Anwendung bietet die Neufassung des § 47 StVZO die gesetzliche Handhabe, nach der Kraftfahrzeuge so beschaffen sein müssen, daß die Verunreinigung der Luft durch Abgase das nach dem jeweiligen Stande der Technik unvermeidbare Maß nicht übersteigt.

Präsident D. Dr. Gerstenmaier: Eine Zusatzfrage?

Ritzel (SPD): Herr Minister, ziehen Sie dabei auch die Arbeitsergebnisse des Instituts für Kolbenmaschinen an der Technischen Hochschule in Braunschweig, die Arbeiten des Herrn Franz Engel sowie (C) die des Ingenieurs Oskar Steinbach in Köln zu, um zu einem guten Ergebnis zu kommen?

Dr.-Ing. Seebohm, Bundesminister für Verkehr: Es werden in der Kommission beim Verein Deutscher Ingenieure alle diese Arbeiten einer Prüfung unterzogen, Herr Kollege!

Präsident D. Dr. Gerstenmaier: Eine weitere Zusatzfrage!

Ritzel (SPD): Herr Minister, liegt nun endlich auch die Stellungnahme des Verbandes der Deutschen Automobilindustrie vor, oder wartet Ihr Haus, bis diese Stellungnahme vorliegt?

Dr.-Ing. Seebohm, Bundesminister für Verkehr: Ich glaube, ich kann nichts anderes tun, als auf die Stellungnahme zu warten. Ich kann sie nur gelegentlich wieder einmal anmahnen.

Präsident D. Dr. Gerstenmaier: Frage IX/2 — des Herrn Abgeordneten Freiherr von Kühlmann-Stumm —:

Teilt die Bundesregierung die Auffassung einer sachverständigen **Delegation der EWG,** die das **Straßennetz** in sieben Gebieten, nämlich Schleswig-Holstein, Ostfriesland, Eifel, Hunsrück, Franken, Oberpfalz und die Rhön, als „unterentwickelt" eingestuft hat?

Dr.-Ing. Seebohm, Bundesminister für Verkehr: (D) Die genannten Gegenden der Bundesrepublik sind von der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft am 20. April d. J. in ihrer Sitzung mit Straßenbausachverständigen der sechs Mitgliedsländer als unterentwickelt bezeichnet worden. In derselben Sitzung wurde der Osten und Süden Hollands — im ganzen etwa zwei Drittel dieses Landes —, von Frankreich die Bretagne und der ganze Südwesten von etwa Poitiers bis zu den Pyrenäen, ferner von Italien das ganze Land mit Ausnahme der Po-Ebene westlich der Etsch und des Gebietes um Genua-Mailand als unterentwickelt erklärt.

Der Anlaß für die Aufstellung dieser Thesen war die Aufforderung des Ministerrats der EWG an die Kommission, außer ihrem Vorschlag für den Ausbau der sogenannten Großen Achsen — das sind die 15 wichtigsten Europa-Straßen — auch die Erschließung unterentwickelter Gebiete ins Auge zu fassen. Punkt IV der Tagesordnung der genannten Sitzung war der Frage nach dem Ausbau von Regionalstraßen in und zu unterentwickelten Gebieten gewidmet. Die Vertreter aller vier in Frage kommenden EWG-Länder — also außer Belgien und Luxemburg — haben bei dieser Gelegenheit dargelegt, daß und in welcher Weise auch der Straßenbau in und zu diesen sogenannten unterentwickelten Gebieten in ihren Ausbauplänen und nationalen Programmen vorgesehen ist.

Deutscherseits wurde darüber hinaus geltend gemacht, daß die Anwendung des Begriffes „unterentwickelt" hier grundsätzlich zu Bedenken Anlaß geben könne. Die Kommission legt diesem Begriff die

Bundesverkehrsminister Dr.-Ing. Seebohm

(A) Produktivität je Quadratkilometer zugrunde. Sie ist gefragt worden, ob man z. B. in einem Lande mit Vollbeschäftigung so verfahren kann oder ob z. B. in Gegenden mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung wie in Ostfriesland und Schleswig-Holstein, wo mangels Bodenschätzen keine Schwerindustrie entwickelt werden kann, ein solcher Maßstab Gültigkeit besitzt. Weder kann eine gleich hohe Produktivität je Quadratkilometer überall im Bereiche der EWG oder im Bereich eines Landes noch auch die Möglichkeit zur Übertragung von Straßensystemen aus Gebieten hoher Produktivität, vielseitiger Produktion und großer Bevölkerungsdichte auf solche mit Monokulturen erwartet werden. Diese Einwände wurden auch anerkannt; ihre Prüfung wurde uns zugesagt.

Präsident D. Dr. Gerstenmaier: Eine Zusatzfrage? — Ist damit auch die Frage IX/3 beantwortet?

(Bundesverkehrsminister Dr.-Ing. Seebohm: Nein!)

— Darf ich noch um Beantwortung der Frage IX/3 — des Herrn Augeordneten Freiherr von Kühlmann-Stumm — bitten, die ich hiermit aufrufe:

Ist die Bundesregierung bereit, für den **Ausbau des Straßennetzes** in den Gebieten Schleswig-Holstein, Ostfriesland, Eifel, Hunsrück, Franken, Oberpfalz und die Rhön „innerdeutsche" Entwicklungshilfe zu leisten?

Dr.-Ing. Seebohm, Bundesminister für Verkehr: Die Bundesregierung hat im Ausbauplan für die (B) Bundesfernstraßen, der am 27. Juli 1957 Gesetz geworden ist, den Ausbau des Bundesfernstraßennetzes im Bereich von Schleswig-Holstein, Ostfriesland, Eifel, Hunsrück, Franken, der Oberpfalz und der Rhön vorgesehen. Die Ausbauarbeiten sind im Gange. Ich darf z. B. dazu nur auf die Umgehungsstraße Rendsburg mit der Untertunnelung des Nord-Ostsee-Kanals als eine dieser Maßnahmen verweisen. Einer weiteren sogenannten Entwicklungshilfe bedarf es auf dem Gebiete des Straßenwesens in diesen Bereichen nicht, da der Ausbauplan auf Grund eingehender Untersuchungen die sich aus der Struktur der Landschaft ergebenden spezifischen wirtschaftlichen und verkehrlichen Bedürfnisse berücksichtigt, die hinsichtlich der Bundesfernstraßen im Zeitraum bis etwa 1970 auftreten können.

Präsident D. Dr. Gerstenmaier: Keine Zusatzfrage? — Dann rufe ich auf die Frage IX/4 — des Herrn Abgeordneten Brück —:

Wann kann mit der Ausführung der **Instandsetzungsarbeiten** auf der **B 51** — insbesondere zwischen Dahlem und dem Schrankenposten der Strecke Köln-Trier, Tondorf und Eicherscheid — gerechnet werden, da die B 51 seit Anfang des Jahres zwischen Tondorf und Abfahrt Eicherscheid für Lkw über 3,5 t gesperrt war und auf diesem Abschnitt eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 km/h besteht?

Zur Beantwortung der Herr Bundesverkehrsminister!

Dr.-Ing. Seebohm, Bundesminister für Verkehr: Zwischen Dahlem und Forst Schmidtheim ist auf der rund 2,5 km langen Strecke der völlige Neubau der Bundesstraße 51 mit Beseitigung der schienengleichen Kreuzung der Eisenbahnlinie Köln-Trier beabsichtigt. Die Entwurfspläne liegen vor und werden gegenwärtig in meinem Hause geprüft. Mit dem Baubeginn ist spätestens im Rechnungsjahr 1963 zu rechnen. Es wird jedoch geprüft, ob nicht eine Teilstrecke von 600 m schon 1962 begonnen werden kann, um den vorhandenen schienengleichen Bahnübergang so weit wie möglich zu beseitigen. Ich persönlich habe die Auftragsverwaltung immer wieder auf diesen Punkt hingewiesen. (C)

Die langandauernde Tauperiode und die anschließenden ständigen Regenfälle haben auf der Bundesstraße 51 im Raume Blankenheim und Tondorf zu größeren Deckenschäden und Verdrückungen der Straßenoberfläche geführt. Die Risse in der Fahrbahndecke wurden sofort und laufend in einfacher Weise ausgebessert. Trotzdem mußte die Bundesstraße 51 vorübergehend vom 16. Januar bis 28. April dieses Jahres für Fahrzeuge über 3,5 Tonnen im Abschnitt Tondorf—Eicherscheid gesperrt werden. Die gleichzeitig angeordnete Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h wird auf einigen jetzt noch völlig durchfeuchteten Teilstrecken bis zur Austrocknung des Untergrundes voraussichtlich bis in den nächsten Tagen aus Gründen der Verkehrssicherheit aufrechterhalten werden müssen. Instandsetzungsarbeiten, nämlich die völlige Erneuerung der Fahrbahndecke und des Unterbaues für diesen Teil, sind bereits ausgeschrieben und werden voraussichtlich Anfang August beginnen.

Brück (CDU/CSU): Danke schön!

Präsident D. Dr. Gerstenmaier: Zusatzfrage! (D)

Dr. Imle (FDP): Herr Bundesminister, halten Sie es für richtig, daß bei Instandsetzungsarbeiten oder bei Fertigung der Fahrbahndecke auf der Bundesstraße 51 immer noch Streifen von $2^1/_2$ m Breite zwischen der Fahrbahn und den Chausseebäumen ungenutzt liegen bleiben?

Dr.-Ing. Seebohm, Bundesminister für Verkehr: Ich kann im einzelnen hierzu nicht Stellung nehmen. Sie müßten mir das auf den Plänen zeigen.

(Abg. Dr. Imle: Es handelt sich um den Raum Münster—Haltern!)

— Trotzdem würde ich bitten, daß Sie diese Angelegenheit an Hand eines Plans mit mir im Ministerium besprechen.

Präsident D. Dr. Gerstenmaier: Ich rufe dann auf die Frage IX/5 — des Herrn Abgeordneten Dr. Kanka —:

Wie beurteilt es der Herr Bundesverkehrsminister, daß gewisse Landräte — ich verweise auf die „Frankfurter Neue Presse" vom 16./17. Juni 1961, S. 3 — in ihrer Eigenschaft als Straßenverkehrsbehörde der **Bundeswehr** die Erlaubnis, durch **Lautsprecherwagen** auf von ihr veranstaltete Ausstellungen hinzuweisen, versagt haben?

Bitte, Herr Bundesminister!

Dr.-Ing. Seebohm, Bundesminister für Verkehr: Nach § 5 der Straßenverkehrsordnung bedarf der Betrieb von Lautsprechern, der sich auf öffentliche

Bundesverkehrsminister Dr.-Ing. Seebohm

(A) Straßen auswirkt, der Erlaubnis der zuständigen Straßenverkehrsbehörde des betreffenden Landes. Absatz 5 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift bestimmt, daß ein solcher Betrieb von Lautsprechern nur dann zugelassen werden darf, wenn ein überwiegendes Interesse der Allgemeinheit vorliegt.

Die Beurteilung, ob ein überwiegendes Interesse der Allgemeinheit vorliegt, ist ausschließlich Sache der Landesbehörden, da das Straßenverkehrsgesetz, auf das sich die Straßenverkehrsordnung stützt, zu den Gesetzen gehört, welche nach Art. 83 des Grundgesetzes von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt werden.

Nach der fernmündlich beim Hessischen Minister für Wirtschaft und Verkehr eingeholten Auskunft ist dort in dieser Angelegenheit bereits ein Erlaß an die nachgeordneten Dienststellen vorbereitet worden. Im Benehmen mit dem Hessischen Minister des Innern wird der Hessische Wirtschafts- und Verkehrsminister dabei klarstellen, daß nach Auffassung der obersten hessischen Landesbehörden dann ein überwiegendes Interesse der Allgemeinheit vorliegt, wenn zur Aufklärung über die Arbeit und Bedeutung der Bundeswehr Lautsprecherwagen eingesetzt werden sollen. Eine allgemeine Freistellung von der Erlaubnispflicht kann nicht befürwortet werden, weil die Erlaubnispflicht wegen des dringenden Ruhebedürfnisses der Bevölkerung eingeführt worden ist, hier also ein berechtigtes Interesse des allgemeinen Wohls vorliegt.

(B) **Präsident D. Dr. Gerstenmaier:** Keine Zusatzfrage? — Dann rufe ich auf die Frage IX/6 — des Herrn Abgeordneten Dr. Kliesing (Honnef) —:

Welche Konsequenzen müssen nach Auffassung des Herrn Bundesverkehrsministers zur Erhöhung der Sicherheit auf der **Bundesstraße 56 zwischen Beuel und Siegburg,** vor allem aber im Bereiche der Gemeinde Hangelar, von den zuständigen Behörden aus den letzten schweren Unglücksfällen gezogen werden?

Bitte, Herr Bundesverkehrsminister!

Dr.-Ing. Seebohm, Bundesminister für Verkehr: Bei der Umgehungsstraße im Zuge der Bundesstraße 56 im Raume Hangelar hat sich gezeigt, daß die drei Kreuzungen mit der alten Bundesstraße 56, mit der Siegfriedstraße und mit der Lindenstraße baulich den heutigen Verkehrsanforderungen bei der gegenwärtigen Verkehrsdichte nicht mehr genügen. Es fehlt insbesondere ein Aufstellraum für den Linksabbiegeverkehr.

Diesen Schwierigkeiten wird dadurch abgeholfen werden müssen, daß an diesen drei Knotenpunkten die Straße für den Linksabbiegeverkehr ausgeweitet wird. Bei der Kreuzung mit der alten Bundesstraße 56 sind die Vorarbeiten bereits so weit gediehen, daß die Arbeiten in Kürze anlaufen können. Man hätte mit ihnen schon begonnen, wenn nicht im letzten Augenblick neue Grunderwerbschwierigkeiten aufgetreten wären, die diesen Bezirk besonders charakterisieren. Die gleichen Maßnahmen werden auch bei den anderen Kreuzungen notwendig sein.

Solange aber der an sich notwendige Aufstellraum für den Linksabbiegeverkehr nicht zur Verfügung steht, wird es sich empfehlen, daß die ört- (C) lich zuständigen Behörden prüfen, wieweit durch ein einstweiliges Linksabbiegeverbot die Sicherheit an diesen Kreuzungen verbessert werden kann. Ferner dürfte es zweckmäßig sein, zu untersuchen, ob die an den Kreuzungen mit der Siegfriedstraße und der Lindenstraße aufgestellten sogenannten Druckknopfampeln für den Fußgängerverkehr nicht besser auf normale Zweiphasen-Signalanlagen umgestellt und nach dem System der Grünen Welle miteinander verbunden werden können.

Soweit die Änderung der Signalanlagen notwendig ist, können nach Maßgabe des Erlasses vom 10. August 1960, der im Verkehrsblatt 1960 auf Seite 604 veröffentlicht ist, auch Bundesmittel in Anspruch genommen werden. Die Ausführung aber ist nicht Bundes-, sondern Landessache oder Sache der vom Land damit beauftragten Behörden. Insbesondere sind es hier die Beschlußkörperschaften der beteiligten Gemeinden, die mitzuwirken haben, aber Schwierigkeiten überwinden müssen, um die nötigen Beschlüsse zu fassen.

Präsident D. Dr. Gerstenmaier: Zu einer Zusatzfrage Herr Ritzel, bitte sehr!

Ritzel (SPD): Herr Bundesminister, wäre es nicht besser, Sie würden bemüht sein, darauf hinzuwirken, daß überhaupt eine Ersatzstraße in Richtung auf die Autobahn dort geschaffen wird angesichts der wirklich schwierigen Verhältnisse auf dieser Straßenstrecke?

(D)

Dr.-Ing. Seebohm, Bundesminister für Verkehr: Herr Kollege Ritzel, es ist ja ein Gesamtplan für den Ausbau der Straßen im Raum Siegburg-Beuel-Porz im Laufen, von dem ein erheblicher Teil im Laufe des zweiten Vierjahresplans verwirklicht werden soll. Dazu gehört auch die Entlastungsstraße, die durch die neue Rheinbrücke nördlich von der berühmten romanischen Doppelkirche ausgeführt werden soll. Wir hoffen, daß damit eine Entlastung der ja vor wenigen Jahren erst gebauten, aber durch die steigende Verkehrsdichte nicht mehr ausreichenden Umgehungsstraße Hangelar erreicht werden kann.

Ritzel (SPD): Danke sehr.

Präsident D. Dr. Gerstenmaier: Nächste Frage ist die Frage IX/7 — des Abgeordneten Weber (Georgenau) —.

Ist der Bundesregierung bekannt, daß das Autobahnamt am 15. April 1961 mit der Planung einer größeren **Raststättenanlage** für die amerikanischen Streitkräfte auf Markung **Rutesheim Kr. Leonberg** begonnen und auch schon einen Architekten beauftragt hat, ohne sich mit der Gemeinde als Grundstückseigentümerin und Hoheitsträgerin auf ihre Gemarkung in der Planung zu verständigen?

Dr.-Ing. Seebohm, Bundesminister für Verkehr: Der Bundesregierung ist bekannt, daß eine Autobahnrastanlage für die amerikanischen Streitkräfte in der Gemarkung Rutesheim im Kreis Leonberg geplant ist. Diese Rastanlage soll den amerikanischen Streitkräften als Ersatz für die drei Autobahnrast-

Bundesverkehrsminister Dr.-Ing. Seebohm

(A) anlagen Pforzheim (Südseite), Gruibingen (Nordseite) und Drakensteiner Hang dienen, die zur Zeit noch von ihnen in Anspruch genommen sind und nach Fertigstellung der Ersatzanlage für die Benutzung durch deutsche Verkehrsteilnehmer freigegeben werden sollen. Dies liegt sicher in deutschem Interesse.

Für die Durchführung der Planung der Ersatzanlage Rutesheim ist die Straßenbauverwaltung des Landes Baden-Württemberg als Auftragsverwaltung zuständig. Nach Mitteilung des Innenministeriums in Stuttgart ist die Gemeinde auf ihre Anfrage am 23. Mai 1961 von dem Vorhaben wiederholt in Kenntnis gesetzt worden, denn schon im Jahre 1960 haben mehrere Vorbesprechungen des Autobahnamtes des Landes mit der Gemeinde stattgefunden. Bei den letzten Verhandlungen mit dem Bürgermeisteramt am 16. Juni 1961 hat die Gemeinde, die sich im Grundsatz nicht gegen die Errichtung einer Autobahnrastanlage auf ihrer Gemarkung stellt, soweit wir erfahren haben, Einwendungen in der Richtung erhoben, daß die Anlage nur für Angehörige der amerikanischen Streitkräfte und nicht auch für deutsche Verkehrsteilnehmer zugänglich sein soll. Die Gemeinde kann nämlich bei dieser Lösung nicht mit Einnahmen aus Gewerbe- und Getränkesteuer rechnen, an denen sie natürlich interessiert ist. Zur Zeit ist es jedoch nicht möglich, diesen Wünschen der Gemeinde nachzukommen, weil im Rahmen der Zusatzvereinbarungen zum NATO-Truppenstatut festgelegt worden ist, daß die Ersatzanlage ausschließlich den amerikanischen Stationierungsstreitkräften zur Verfügung stehen soll. (B)

Präsident D. Dr. Gerstenmaier: Zusatzfrage? Ja, bitte sehr!

Weber (Georgenau) (FDP): Herr Bundesminister, ich darf Sie fragen, welche rechtlichen Grundlagen es der planenden Behörde gestatten, hier ohne Rücksicht auf diese Wünsche, die von der Gemeindeverwaltung vorgetragen worden sind, vorzugehen.

Dr.-Ing. Seebohm, Bundesminister für Verkehr: Die Grundlage liegt im Bundesfernstraßengesetz, das ja auch vorsieht, daß entsprechende Zusatzanlagen zu den Fernstraßen — zu denen die Autobahnen gehören — errichtet werden und daß für die Durchführung dieselben Maßnahmen getroffen werden können wie beim Straßenbau selbst.

Präsident D. Dr. Gerstenmaier: Zweite Zusatzfrage.

Weber (Georgenau) (FDP): Herr Bundesminister, haben Sie nicht auch in etwa Verständnis für das Verhalten der Gemeindeverwaltung, dafür, daß das, was auf der einen Seite aufgehoben wird, auf der anderen Seite dieser Gemeinde nun wieder aufs neue zugemutet wird?

Dr.-Ing. Seebohm, Bundesminister für Verkehr: Herr Kollege, was dem eenen sin Uhl, ist dem andern sin Nachtigall, sagt Fritz Reuter.

Präsident D. Dr. Gerstenmaier: Zusatzfrage des Abgeordneten Bading! (C)

Bading (SPD): Herr Minister, ist die Bundesregierung nicht der Meinung, daß man allmählich dieses getrennte System der Verpflegung auf den Autobahnen abbauen sollte, auch durch eine eventuelle Änderung des betreffenden Vertragswerkes? Sind Sie nicht der Ansicht, daß, wenn man Europa gemeinsam verteidigt, man auch gemeinsam Kaffee trinken und Würstchen essen sollte?

Dr.-Ing. Seebohm, Bundesminister für Verkehr: Herr Kollege, ob Zivil und Militär etwas gemeinsam tun können, ist — das wissen Sie aus Erfahrung — nicht eine Angelegenheit Europas.

(Abg. Bading: Au, au!)

Präsident D. Dr. Gerstenmaier: Frage IX/8 — des Abgeordneten Hackethal —:

Welche Pläne verfolgt die Bundesregierung hinsichtlich des Wiederaufbaus des kriegszerstörten **Bahnhofsgebäudes Northeim** (Hann.)?

Ist Herr Abgeordneter Hackethal nicht im Hause? — Die Frage wird schriftlich beantwortet.

Die Fragen des Herrn Abgeordneten Dr. Schmidt (Wuppertal) werden von Herrn Abgeordneten Brück übernommen, es sind die Fragen IX/9 und IX/10:

Trifft es zu, daß der 1953 von Vertretern der vier öffentlichen Schiffahrtsverwaltungen vom **Bodensee** unter deutschem Vorsitz ausgearbeitete Entwurf einer Neufassung der **Schiffahrts- und Hafenverordnung** aus dem Jahre 1867 nicht weitergediehen ist?

Besteht ein Bedürfnis dafür, die heute noch gültige **Schiffahrts- und Hafenverordnung** aus dem Jahre 1867 den heutigen Verhältnissen, z. B. auch aus Gründen der Reinhaltung des **Bodensees,** anzupassen? (D)

Bitte sehr!

Dr.-Ing. Seebohm, Bundesminister für Verkehr: Nach der bereits abgeschlossenen Planung der Bundesbahn soll in Northeim im Zusammenhang mit der Umgestaltung der Gleisanlagen ein neues Empfangsgebäude jenseits, also östlich der Bahn, errichtet werden. Dort wird auch ein neuer Bahnhofsvorplatz entstehen. Über die Grundstücksfragen wird zur Zeit verhandelt.

Präsident D. Dr. Gerstenmaier: Herr Bundesverkehrsminister, das ist Ihre Antwort auf die Frage des Herrn Abgeordneten Hackethal, und die kann ich nicht zulassen. Herr Hackethal hat leider keinen Vertreter bestellt, infolgedessen kann er auch keine Antwort bekommen. Herr Schmidt (Wuppertal) ist durch Herrn Brück vertreten, infolgedessen bekommt er eine Antwort.

Dr.-Ing. Seebohm, Bundesminister für Verkehr: Darf ich die beiden Fragen des Herrn Abgeordneten Schmidt (Wuppertal) zusammen beantworten?

Präsident D. Dr. Gerstenmaier: Bitte sehr!

Dr.-Ing. Seebohm, Bundesminister für Verkehr: Es trifft zu, daß eine Arbeitsgemeinschaft der Vereinigten Schiffahrtsverwaltungen auf dem Bodensee,

Bundesverkehrsminister Dr.-Ing. Seebohm

(A) bestehend aus der Deutschen Bundesbahn, den Österreichischen Bundesbahnen, den Schweizerischen Bundesbahnen und der Schweizerischen Schiffahrtsgesellschaft für den Untersee und Rhein im Jahre 1953 einen Entwurf für eine neue Internationale Schiffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee aufgestellt hat. Dieser Entwurf fand jedoch nicht die Zustimmung der übrigen beteiligten behördlichen Stellen und Organisationen. Es wurde daraufhin vom Bundesverkehrsministerium ein neuer Entwurf aufgestellt, der sich bemühte, den Interessen aller Beteiligten Rechnung zu tragen.

Die Länder Baden-Württemberg und Bayern bestritten jedoch die Zuständigkeit des Bundes für den Abschluß des dazu erforderlichen internationalen Vertrages. Erst nach langwieriger Auseinandersetzung mit den beiden Ländern konnte Einigung darüber erzielt werden, daß der Bund den dazu erforderlichen völkerrechtlichen Vertrag mit der Schweiz und Österreich abschließt.

Die weiteren Verhandlungen mit den Ländern haben inzwischen zu einer weitgehenden sachlichen Übereinstimmung geführt. Es wurden Arbeitsgruppen aus meinen Mitarbeitern und Vertretern der Deutschen Bundesbahn und der Länder gebildet, die ihre Arbeiten im Frühjahr dieses Jahres aufgenommen haben. Sie werden auf der Grundlage des vorliegenden Entwurfes neue Vorschriften über das Verhalten der Fahrzeuge im Verkehr, über Bau und Ausrüstung der Fahrzeuge und über die Befähigung der Schiffsführer ausarbeiten, die den heutigen Ver-
(B) hältnissen entsprechen.

Es sind dabei u. a. auch eingreifende Bestimmungen zur Lärmbekämpfung und zur Verhütung der Verschmutzung des Sees durch die Schiffahrt vorgesehen. Im übrigen darf ich darauf hinweisen, daß die Reinhaltung des Bodensees nicht Angelegenheit der Internationalen Schiffahrts- und Hafenordnung, sondern, weil der Bodensee Landeswasserstraße ist, Aufgabe der wasserrechtlichen Gesetzgebung der Länder ist.

Präsident D. Dr. Gerstenmaier: Keine Zusatzfrage.

Frage IX/11 — des Abgeordneten Wittrock —:

Sieht sich der Herr Bundesverkehrsminister veranlaßt, den Verkehr auf den **elektrifizierten Strecken** der Bundesbahn gegen **Störungen durch herabfallende Gegenstände** sichern zu lassen, nachdem beispielsweise der Verkehr auf der Bundesbahnstrecke Wiesbaden—Frankfurt (Main) in den letzten Monaten wiederholt unterbrochen worden ist, weil Gegenstände von Brücken auf die Stromleitungen gefallen sind und so nachhaltige Stromstörungen bewirkt haben?

Dr.-Ing. Seebohm: Die Deutsche Bundesbahn hat vorgeschrieben, daß bei Bauarbeiten über elektrischen Fahrleitungen dichte Schutzgerüste verwendet werden. Brücken und sonstige Überbauten werden entsprechend den VDE-Vorschriften mit dichten Fahr- und Gehbahnen, Schutzwänden und Schutzgittern versehen. Weitergehende Maßnahmen werden von den Sachverständigen und von der Deutschen Bundesbahn auch unter Berücksichtigung der auf der Strecke Wiesbaden—Frankfurt/Main aufgetretenen Störungen nicht für erforderlich gehalten. Tatsächlich hat sich nach Inbetriebnahme der Strecke Frankfurt—Wiesbaden nur eine Störung am 18. 6. (C) 1961 ereignet. Es hatte sich an einer Brücke loser Verputz gelöst. Die zuständigen Stellen sehen darin nach der eingehenden Untersuchung einen einmaligen Sonderfall.

Wittrock (SPD): Herr Bundesminister, würden Sie überprüfen lassen, ob nicht noch weitere Fälle sich ereignet haben, beispielsweise gemäß Pressemeldungen im Februar dieses Jahres und zu einem früheren Zeitpunkt, und zwar auf Grund des Hinabwerfens irgendwelcher Gegenstände — es war ein Schabernack —, und würden Sie im Hinblick auf die durch eine solche Überprüfung getroffenen Feststellungen das Schutzbedürfnis durch Gitter oder sonstige Maßnahmen erneut untersuchen lassen?

Dr.-Ing. Seebohm, Bundesminister für Verkehr: Herr Kollege Wittrock, während und vor Aufnahme des elektrischen Betriebes haben sich Störungen ergeben, und zwar einmal, weil die Fahrleitung mit Gegenständen bei einer Brücke in Berührung gekommen ist, die über den Bahnhof Wiesbaden führt. Dabei wurde der elektrische Betrieb zwischen Wiesbaden und Mainz und der Dampfbetrieb zwischen Wiesbaden und Frankfurt in Mitleidenschaft gezogen.

Außerdem kamen am 3. November beim Neubau dieser Brücke Teile des Leergerüsts mit der Fahrleitung in Berührung, so daß ein Tragseil abbrannte. Dabei handelte es sich um Angelegenheiten während des Baues. Bei schwierigen Bauzuständen werden im allgemeinen ja die unter Spannung stehenden Leitungen abgeschaltet. Dies ist jedoch nicht während der ganzen Bauzeit möglich, so das Störungen dieser Art beim Zusammentreffen verschiedener unglücklicher Umstände nicht immer zu vermeiden sind; sie betreffen aber die Bauzeit, nicht den Betrieb. (D)

Am 27. Dezember 1960 kam es an dem Bauwerk zu einer Fahrleitungsstörung durch einen Bahnfrevel. Minderjährige hatten ein 14-m-Moniereisen auf die Fahrleitung geworfen. Gegen derartige bösartige Eingriffe sind sicherwirkende Maßnahmen nicht möglich, da man das Moniereisen ja auch über ein Gitter oder über eine Absperrung hinüberwerfen kann, wenn man es will.

Wir haben alle diese Fragen prüfen lassen; aber die Sachverständigen des Vereins Deutscher Elektro-Ingenieure und der Bundesbahn sind der Auffassung, daß die derzeitigen Vorschriften hinreichend sind.

(Abg. Wittrock: Danke sehr!)

Präsident D. Dr. Gerstenmaier: Die Fragen 12 und 13 übernimmt Herr Abgeordneter Mischnik.

Ich rufe auf die Frage IX/12:

Hat die Bundesregierung schon Erwägungen darüber angestellt, auf bestimmten **Verkehrswegen,** z. B. 3bahnigen Autostraßen, das **„Bahnenfahren"** mit der Möglichkeit des Rechts- oder Linksüberholens zuzulassen?

Ich rufe ferner auf die Frage IX/13:

Ist der Bundesregierung bekannt, daß sich bei bestimmten Verkehrssituationen, z. B. bei größeren Verkehrsstauungen, das **„Bahnenfahren"** in der Praxis längst eingebürgert hat, ohne daß es bei dem dabei üblichen Rechtsüberholen zu Unfällen gekommen ist?

(A) **Dr.-Ing. Seebohm,** Bundesminister für Verkehr: Ich darf um die Erlaubnis bitten, die beiden Fragen zusammen zu beantworten.

Die Regeln der Straßenverkehrsordnung über das Rechtsfahren und das Linksüberholen sind auf Grund der Verkehrspraxis, der Rechtsprechung und der Gesetzgebung in fortschreitender Entwicklung begriffen. Die den geltenden Vorschriften zugrunde liegenden Verhältnisse, daß jeweils nur ein Fahrstreifen in Richtung und Gegenrichtung vorhanden ist und benutzt wird, sind durch die zunehmende Verkehrsdichte auf vielen Straßen überholt. Dort fahren die Kraftfahrzeuge in Ausnutzung der verbreiterten Verkehrsfläche in mehreren Reihen nebeneinander. Dieser richtungsgleiche Verkehr in mehreren Reihen wird von der Rechtsprechung als zulässig erachtet und nicht als Überholen angesehen. Auch die Gesetzgebung hat dieser Entwicklung insoweit Rechnung getragen, als bereits 1953 die hier einschlägige, sehr wichtige Regel in die Straßenverkehrsordnung aufgenommen wurde, daß die weiße unterbrochene Linie auf der Fahrbahn nur überfahren werden darf, wenn es ohne Gefährdung des Verkehrs geschehen kann.

Es gibt zur Zeit noch in keinem europäischen Land eine Straßenverkehrsvorschrift, die das Nebeneinanderfahren voll befriedigend geregelt hat. Daher berät ein vom Straßenverkehrs-Sicherheitsausschuß einberufener Arbeitsausschuß des Bundes und der Länder zur Zeit den Entwurf einer neuen Straßenverkehrsordnung. Hierin werden auch (B) besondere Regeln über das Nebeneinanderfahren enthalten sein. Es ist damit zu rechnen, daß der Arbeitsausschuß den gesamten Entwurf bis zum Frühjahr des nächsten Jahres fertigstellen wird und daß er dann veröffentlicht und den gesetzgebenden Körperschaften zur Zustimmung überwiesen werden kann.

Präsident D. Dr. Gerstenmaier: Frage IX/14, IX/15 und IX/16 — des Herrn Abgeordneten Felder —:

Ist der Herr Bundesverkehrsminister bereit, darüber Aufschluß zu geben, auf welchen **Flughäfen** der Bundesrepublik gegenwärtig die **Rundsicht-Radargeräte** der Bundesanstalt für Flugsicherung in Betrieb sind?

Haben die Beschwerden der Herren Abgeordneten Dr. Mommer und Schmidt (Hamburg) vom Herbst 1960 über den absolut unzureichenden Leistungsstand unserer **Flugsicherung** und über die mangelhafte personelle Verzahnung zwischen den Einrichtungen der zivilen Bundesanstalt für Flugsicherung und den Organen der Luftwaffe inzwischen zu Abhilfemaßnahmen geführt?

Teilt der Herr Bundesverkehrsminister die Meinung des Herrn Bundesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung, daß „im allgemeinen eine abgeschlossene Volksschulbildung der **Bewerber für den Flugsicherungsdienst** ausreichend" sei?

Dr.-Ing. Seebohm, Bundesminister für Verkehr: Darf ich diese Fragen nach Möglichkeit zusammen beantworten, weil sie den gleichen Komplex behandeln!

Auf folgenden Flugplätzen sind die **Rundsicht-RADAR-Geräte** in den angegebenen Zeiten in Betrieb:

Düsseldorf	7.30 bis 21.30 Uhr	täglich,
Frankfurt/Main	0.00 bis 24.00 Uhr	täglich,
Hamburg	7.30 bis 24.00 Uhr	täglich,
Köln-Bonn	8.00 bis 22.00 Uhr	täglich, (C)
München	8.00 bis 20.30 Uhr	täglich,
Hannover	7.00 bis 21.30 Uhr	Montag bis Freitag
	7.00 bis 13.00 Uhr	Sonnabend und zusätzlich zu unregelmäßigen Zeiten, falls der Luftverkehr es erfordert.

Auf dem Flughafen Köln-Bonn ist gegenwärtig eine vom Bundesverteidigungsministerium auf dem Wege der Amtshilfe bereitgestellte mobile Anlage eingesetzt. Diese wird in absehbarer Zeit durch eine ortsfeste Anlage ersetzt. Weiterhin ist für den Flughafen Stuttgart eine RADAR-Anlage geplant.

Die laufende Ausbildung zu **RADAR-Lotsen** bei der Bundesanstalt für Flugsicherung schafft von Monat zu Monat weitere Erleichterungen in der Personalsituation. Seit 1. Januar 1961 erhielten die RADAR-Zulassung — Rundsicht-RADAR —: in Frankfurt/Main 6 Lotsen, in München 4 Lotsen, in Köln-Bonn 3 Lotsen, in Düsseldorf 1 Lotse und in Hannover 5 Lotsen.

Das **Präzisionsanflug-RADAR,** das im wesentlichen der Verdichtung der Landefolge bei stark beflogenen Flughäfen dient, ist in Frankfurt/Main durchgehend besetzt. Es ist in Hamburg, Hannover und Düsseldorf einsatzbereit und steht für besondere Umstände zur Verfügung, um Anflüge bei (D) dichterer Folge zu überwachen. In Köln-Bonn und München sind Präzisionsanflug-Radaranlagen im Aufbau. Mit Fortschreiten der intensiv betriebenen Radarausbildung werden die Geräte Zug und Zug dem Luftverkehr zur Verfügung gestellt werden.

Die im Herbst 1960, insbesondere nach dem Zwischenfall mit dem Flugzeug der englischen Königin, erhobenen Vorwürfe gegen die Flugsicherung, speziell gegen die zivil-militärische Zusammenarbeit auf diesem Gebiet, hatten zu einer gemeinsamen Sitzung der Ausschüsse für Verteidigung und für Verkehr, Post- und Fernmeldewesen des Deutschen Bundestages am 10. November 1960 geführt. Die Sitzung wurde für vertraulich erklärt. Das Stenographische Sitzungsprotokoll ist unter Nr. 2105, Tagebuch-Nr. 5/60 VS,Vertraulich verteilt worden. Die sehr eingehende Diskussion klärte die wesentlichen Fragen.

Die **Zusammenarbeit zwischen der Bundesanstalt für Flugsicherung und den Organen für Flugsicherung der deutschen Bundeswehr** vollzieht sich auf der Grundlage einer zwischen dem Herrn Bundesminister für Verteidigung und mir abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung vom 30. April 1959. Diese Vereinbarung hat sich bisher bewährt. Darüber hinaus befassen sich besondere gemeinsame Arbeitsgruppen mit speziellen Aufgaben, z. B. der Neuordnung der Flugsicherungsverfahren im süddeutschen Luftraum oder der gemeinsamen Benutzung hochwertiger technischer Einrichtungen. All diese Arbeiten dienen der Integrierung der zivilen und militärischen Flugsicherung.

Bundesverkehrsminister Dr.-Ing. Seebohm

(A) Weiterhin bereitet seit dem 1. April 1961 das Planungsdirektorium der kommenden Eurocontrol-Organisation eine moderne **Flugsicherungsorganisation** für den Luftraum oberhalb von 6000 m Höhe vor. In diesem Planungsdirektorium sind sowohl zivile wie auch militärische Mitarbeiter tätig.

Ich darf darauf hinweisen, daß bisher noch kein Flugsicherungssystem besteht, das eine vollständige integrierte Kontrolle aller Luftverkehrsarten ermöglicht.

Der Leistungsstand der deutschen Flugsicherung ist so, daß er den Vergleich mit anderen Ländern nicht zu scheuen braucht. Das ist bereits mehrfach von zuständigen internationalen Organisationen anerkannt worden. Eine Verbesserung des gegenwärtigen Flugsicherungssystems, etwa in Richtung einer besseren Navigation, Radarüberwachung und einer automatisierten Flugsicherungskontrolle, ist nicht eine Frage der zivil-militärischen Zusammenarbeit, sondern der Schaffung neuer Flugsicherungssysteme. Die Durchführung ist eine Frage der Zeit, da gewisse technische Entwicklungen weder bei uns noch sonst im Ausland vollkommen abgeschlossen sind und da hierzu internationale Vereinbarungen notwendig sind, die von der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation, der ICAO, bereits vorbereitet werden.

Ich bin mit dem Herrn Bundesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung der Meinung, daß sich die Frage, welche **Vorbildung** Bewerber für den Flugsicherungsdienst haben müssen, im Hin-
(B) blick auf die Anforderungen in den einzelnen Dienstzweigen nicht einheitlich beantworten läßt.

Im Kontrolldienst wird auf die mittlere Reife oder eine gleichwertige Schulausbildung nicht verzichtet werden können. Im technischen Dienst wird eine abgeschlossene Lehre für erforderlich gehalten. Außerdem muß auch auf Bewerber mit abgeschlossener HTL-Ausbildung zurückgegriffen werden. Für den Fernmeldedienst genügt Volksschulbildung. Im Beratungsdienst ist bis auf weiteres die Frage der Vorbildung nicht praktisch, weil dieser Dienstzweig aus dem Kontrolldienst ergänzt wird.

Diese Vorbildungsvoraussetzungen sind Mindestanforderungen, die von uns für erforderlich gehalten werden.

Präsident D. Dr. Gerstenmaier: Zusatzfrage?

Felder (SPD): Herr Minister, in welchem Zeitpunkt ist die von Ihnen jetzt bekanntgegebene Verlängerung der Radarbetriebszeiten erfolgt?

Dr.-Ing. Seebohm, Bundesminister für Verkehr: Das ist schon vor einiger Zeit erfolgt. Ich kann Ihnen den genauen Zeitpunkt dafür natürlich nicht nennen; aber jedenfalls in der Zwischenzeit, seit wir uns über diese Fragen hier im Hause unterhalten haben.

Präsident D. Dr. Gerstenmaier: Eine weitere Zusatzfrage.

Felder (SPD): Herr Minister, wie stehen Sie prin- (C)
zipiell zu der Auffassung des Bundesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung, des Herrn Dr. Guido Hertel, der in einem Gutachten erklärt hat, man könne die Planstellen der Leiter des technischen Dienstes, des Fernmeldedienstes und des Beratungsdienstes der Flugsicherung aufheben?

Dr.-Ing. Seebohm, Bundesminister für Verkehr: Herr Kollege, es ist sehr schwierig zu sagen, ob ein Bundesminister, der ein Ressort leitet, mit der Auffassung des Bundesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit immer übereinstimmt. Das dürfte in den seltensten Fällen so sein. Aber leider muß man sich ja danach richten, und man muß immer wieder erneut kämpfen, um die eigene Auffassung durchzusetzen.

(Abg. Ritzel: Der Haushaltsausschuß hat Ihnen geholfen!)

— Jawohl; ich will das keineswegs bestreiten. Der Kampf ist gemeinsam geführt worden.

Präsident D. Dr. Gerstenmaier: Jetzt die Frage IX/17 — des Herrn Abgeordneten Ritzel —:

Bis wann wird die Deutsche **Bundesbahn** die letzten veralteten **Wagen im Arbeiterberufsverkehr** durch modernisierte oder neue Wagen ersetzt haben?

Dr.-Ing. Seebohm, Bundesminister für Verkehr: Herr Kollege Ritzel, auf Ihre Frage darf ich antworten, daß dies bis Ende 1962 durchgeführt sein wird.

Ritzel (SPD): Habe ich richtig gehört, daß die Arbeiterzüge bis Ende 1962 modernisiert werden? (D)

Dr.-Ing. Seebohm, Bundesminister für Verkehr: Ja! Ich verstehe darunter, Herr Kollege Ritzel, daß es sich um den Ersatz aller Holzkastenwagen durch Stahlwagen handelt.

Präsident D. Dr. Gerstenmaier: Eine Zusatzfrage!

Ritzel (SPD): Erfolgt diese Zusage unter der Voraussetzung der Bewilligung der wesentlich erhöhten Anforderungen der Deutschen Bundesbahn an den Bundeshaushalt 1962 mit rund 1,6 Milliarden DM, oder geht das aus anderen Mitteln?

Dr.-Ing. Seebohm, Bundesminister für Verkehr: Herr Kollege Ritzel, diese Art Maßnahmen müssen ja aus dem Investitionsplan bezahlt werden, und die Antwort, die ich gebe, erfolgt unter der Voraussetzung, daß die in dem Investitionsplan für Fahrzeuge vorgesehenen Mittel auch tatsächlich zur Verfügung stehen werden.

Präsident D. Dr. Gerstenmaier: Frage V/1 der Drucksache 2934 — des Herrn Abgeordneten Scheel —:

Ist der Bundesregierung bekannt, daß die bis zum 1. Juli 1961 vorzunehmende **Funkentstörung der Kraftfahrzeuge** in vielen Fällen daran scheitert, daß die für die Entstörung erforderlichen Verteilerfinger und Zündkerzenstecker nicht in ausreichender Zahl vorhanden sind?

Die Frage wird übernommen von Herrn Abgeordneten Mischnick.

(A) **Dr.-Ing. Seebohm,** Bundesminister für Verkehr: Nach § 55 a der Straßenverkehrszulassungsordnung müssen in Kraftfahrzeugen, die ab 1. Oktober 1960 erstmals in den Verkehr kommen, die **Zündanlagen** von Otto-Motoren **funkentstört** sein. Die Nachrüstung der schon in Betrieb befindlichen Fahrzeuge ist bis zum 1. Juli 1961 durchzuführen. Da auf Grund von Absprachen mit der Kraftfahrzeugindustrie bereits seit dem 1. Juli 1958 erstmalig in den Verkehr kommende Fahrzeuge serienmäßig mit Störschutz versehen werden, bedeutete die kurzfristige Inkraftsetzung des § 55 a der Straßenverkehrszulassungsordnung für die Neufahrzeuge nur die Legalisierung eines bestehenden Zustandes. Für die bereits im Betrieb befindlichen Kraftfahrzeuge wurde ein Nachrüstungszeitraum von einem Jahr gewährt, der nach Angabe der einschlägigen Industrie erforderlich war, um den zusätzlichen Bedarf an Entstörmitteln zu decken.

Die Fachpresse und auf Veranlassung des Bundesverkehrsministeriums auch die Tageszeitungen haben wiederholt auf den Termin des 1. Juli 1961 für die Funkentstörung hingewiesen, um eine kontinuierliche Nachrüstung zu veranlassen. Trotzdem wird die Nachrüstung erfahrungsgemäß von einer beträchtlichen Zahl von Fahrzeughaltern erst kurz vor dem Termin vorgenommen, so daß bei Werkstätten und Fachhandel dadurch gewisse Schwierigkeiten auftreten können, daß auf Grund des bisherigen schleppenden Absatzes nicht genügend Entstörmittel vorgehalten werden. Lieferschwierigkeiten sind mir jedoch bisher nicht bekannt geworden. (B)

Präsident D. Dr. Gerstenmaier: Keine Zusatzfrage!

Frage V/2 der Drucksache 2934 — des Herrn Abgeordneten Hansing —:

Ist es richtig, daß trotz der Vorfinanzierung von 5 Mio DM durch den Bremer Senat die Zusage des Herrn Bundesverkehrsministers, die Autobahn Bremen—Walsrode bis 1963 fertigzustellen, nicht eingehalten werden kann?

Dr.-Ing. Seebohm, Bundesminister für Verkehr: Bei dem Bau der **Autobahnstrecke Bremen—Walsrode,** die den Anschluß Bremens an die Nord-Süd-Autobahnstrecke darstellt, sind verschiedene Schwierigkeiten aufgetreten. Diese rund 60 km lange Autobahnstrecke gehört bekanntlich zur zweiten Baustufe des Ausbauplangesetzes von 1957, während die Autobahn Hamburg—Göttingen zur ersten Baustufe gehört. Trotzdem war geplant, die Strecke Bremen—Walsrode möglichst im ersten Vierjahresplan fertigzustellen. Das erwies sich jedoch als nicht durchführbar, weil einmal die Finanzierungslücke von rund 1 Milliarde DM im ersten Vierjahresplan sich natürlich in erster Linie auf die Strecken der zweiten Baustufe auswirkte, und ferner durch bei der endgültigen Planung auftretende Schwierigkeiten. Diese Schwierigkeiten ergaben sich vor allem aus der strittigen Lage einer Anschlußstelle bei Uesen, die die gesamte Linienführung der Strecke Uesen—Verden beeinflußt. Erst nach langwierigen Verhandlungen mit dem Herrn Bundesminister für Verteidigung und dem Lande Niedersachsen konnten sie Mitte Mai 1961 ausgeräumt werden, so daß sich bis dahin die Aufnahme der Bauarbeiten auf diesem Abschnitt verzögert hat. (C)

Die im Raum Walsrode von seiten der Landwirtschaft und der Kreisbehörde erhobenen Einwände gegen die Linienführung wirkten sich ebenfalls ungünstig aus. Erst nachdem ich im Juli 1960 die endgültige Linienführung festlegen konnte, ist das Planfeststellungsverfahren für mehrere Teilstrekken, die etwa die halbe Länge des Abschnittes ausmachen, in Gang gekommen. Die Planung der Auftragsverwaltung für die Reststrecken wird mit größtmöglicher Beschleunigung betrieben, ist aber leider entgegen früheren Zusagen noch nicht abgeschlossen.

Je nach Ablauf der Planfeststellungsverfahren und den Witterungsbedingungen kann die Strecke Bremen—Walsrode auf ganze Länge frühestens bis zur Jahreswende 1963/64 vollendet sein. Dies hängt vor allem von den Leistungen ab, die die Niedersächsische Straßenbauverwaltung als Auftragsverwaltung in dieser Zeit aufweisen wird.

Die vom Lande Bremen vorfinanzierten 5 Millionen DM dienten zur Schließung einer Finanzierungslücke, die sich im Sommer 1960 für die Teilstrecke Bremen—Verden ergeben hatte, und ermöglichten die Fortsetzung des Baues von dem Bremer Kreuz in Richtung Verden. Die Gesamtbaukosten der Strecke Bremen—Walsrode werden etwa 155 Millionen DM betragen.

Präsident D. Dr. Gerstenmaier: Eine Zusatzfrage. (D)

Hansing (SPD): Herr Minister, wenn ich Sie recht verstanden habe, kann man also mit der Fertigstellung für Ende 1963 bzw. Anfang 1964 rechnen?

Dr.-Ing. Seebohm, Bundesminister für Verkehr: Ja, ich hoffe, daß wir, wenn es mit den Bauarbeiten einigermaßen klappt, diesen Termin erreichen können. Aber Sie wissen, man sitzt in den Terminen ja nicht drin, und man sitzt vor allen Dingen auch nicht in dem Wetter bei der Bauausführung drin. Der Effekt ist, daß, wenn man einen solchen Termin angibt, einem hinterher entweder gesagt wird: „Du bist schon längst mit der Straße fertig; warum hast du sie nicht eröffnet?", weil die Leute das nicht verstehen, was zu tun ist; oder daß einem gesagt wird: „Du hast sie zu früh eröffnet, weil du zu einem bestimmten Zeitpunkt eröffnen wolltest, und nun ist eine Rutschung eingetreten." Sie wissen: „Wer da bauet an den Straßen, muß die Leute reden lassen."

Präsident D. Dr. Gerstenmaier: Eine Zusatzfrage des Herrn Abgeordneten Müller-Hermann.

Müller-Hermann (CDU/CSU): Herr Minister, können Sie die Frage bejahen, daß auf jeden Fall von seiten des Bundesministers für Verkehr das Äußerste geschehen wird, um den Bau dieser Anschluß-Autobahn so schnell wie möglich sicherzustellen?

(A) **Dr.-Ing. Seebohm,** Bundesminister für Verkehr: Herr Kollege Müller-Hermann, ich bejahe diese Frage aus vollem Herzen, denn diese Strecke ist ein Punkt, der mir sehr, sehr am Herzen liegt. Dafür habe ich mich immer eingesetzt. Aber leider ist es ja keine eigene Straßenbauverwaltung, die das ausführt, und für die Straßenbauverwaltung des Landes Niedersachsen bin ich nur in einem sehr beschränkten Maße einflußberechtigt.

Präsident D. Dr. Gerstenmaier: Keine weiteren Zusatzfragen.

Meine Damen und Herren, ich muß abbrechen. Ich (C) mache darauf aufmerksam, daß die restlichen Fragen morgen vormittag um 9 Uhr aufgerufen werden, das heißt: h e u t e morgen 9 Uhr. Ich nehme an, daß wir keine ganze Stunde brauchen werden. Wir fahren dann in der Tagesordnung mit Punkt 14 — Kindergeldkassengesetz — fort.

Ich bedanke mich bei dem Hause, daß es so lange ausgehalten hat, und schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung: 29. Juni 0.07 Uhr.)

(B) (D)

(A)

Anlagen zum Stenographischen Bericht (C)

Anlage 1

Liste der beurlaubten Abgeordneten

Abgeordnete(r)	beurlaubt bis einschließlich
Altmaier*	1. 7.
Bazille	1. 7.
Bergmann*	1. 7.
Berkhan*	1. 7.
Birkelbach*	1. 7.
Dr. Bucerius	15. 7.
Dr. Burgbacher*	1. 7.
Deringer*	1. 7.
Engelbrecht-Greve*	1. 7.
Erler	29. 6.
Dr. Dr. h. c. Friedensburg*	1. 7.
Dr. Furler*	1. 7.
Geiger (München)*	1. 7.
Goldhagen	1. 7.
Dr. Görgen	1. 7.
Dr. Greve	29. 6.
Hahn*	1. 7.
Hauffe	1. 7.
Hellenbrock	1. 7.
Höhne	1. 7.
Illerhaus*	1. 7.
Kalbitzer*	1. 7.
Keuning	28. 6.
Frau Klemmert	1. 7.
Dr. Kopf*	1. 7.
Dr. Kreyssig*	1. 7.
Lenz (Brühl)*	1. 7.
von Lindeiner-Wildau	28. 6.
Dr. Lindenberg*	1. 7.
Dr. Löhr*	1. 7.
Lücker (München)*	28. 6.
Frau Dr. Dr. h. c. Lüders	1. 7.
Margulies*	1. 7.
Mattik	29. 6.
Meitmann	1. 7.
Metzger*	1. 7.
Neubauer	30. 6.
Odenthal*	1. 7.
Paul	28. 6.
Dr.-Ing. Philipp*	1. 7.
Pohle	3. 7.
Dr. Preusker	28. 6.
Frau Dr. Probst*	1. 7.
Rademacher	1. 7.
Reitzner	30. 6.
Richarts*	1. 7.
Ruhnke	1. 7.
Scharnberg	28. 6.
Scharnowski	1. 7.
Scheel*	1. 7.
Dr. Schild*	1. 7.
Dr. Schmidt (Gellersen)*	1. 7.
Schmidt (Hamburg)*	1. 7.
Schneider (Bremerhaven)	30. 6.
Schütz (Berlin	30. 6.
Seither	1. 7.
Dr. Starke*	1. 7.
Storch*	1. 7.
Sträter*	1. 7.
Frau Strobel*	1. 7.
Struve	30. 6.
Weinkamm*	1. 7.
Wienand	15. 7.
Frau Wolff	28. 6.

(B)

* für die Teilnahme an der Tagung des Europäischen Parlaments

Anlage 2

Der Präsident des Bundesrates

Abschrift

Bonn a. Rh., 16. Juni 1961

An den
Herrn Bundeskanzler
Bonn
Bundeskanzleramt

Ich beehre mich mitzuteilen, daß der Bundesrat in seiner 234. Sitzung am 16. Juni 1961 beschlossen hat, dem vom Deutschen Bundestag am 31. Mai 1961 verabschiedeten

Gesetz

zur Änderung des Schwerbeschädigtengesetzes

gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.

(D)

Der Bundesrat hat ferner folgende Entschließung angenommen:

Die Bundesregierung wird ersucht,

1. festzustellen, wie viele nicht zu den Schwerbeschädigten im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 des Schwerbeschädigtengesetzes zählende Deutsche in der Bundesrepublik einschließlich Berlin nicht vorübergehend um mehr als 50 v. H. in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind und
2. eine Regelung vorzubereiten, die diesem Personenkreis eine besondere Hilfe zur Eingliederung in das Arbeitsleben gewährt.

Dr. Meyers

Bonn, den 16. Juni 1961

An den
Herrn Präsidenten
des Deutschen Bundestages
Bonn
Bundeshaus

Vorstehende Abschrift wird mit Bezug auf das dortige Schreiben vom 2. Juni 1961 mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Dr. Meyers

(A) **Anlage 3**

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

An den
Herrn Präsidenten
des Deutschen Bundestages
Bonn
Bundeshaus

Betr.: Bundestagsdrucksache 2787 — Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben im 3. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1960 (§ 33 Abs. 1 RHO); hier: Berichtigung.

Die auf Seite 15 der Drucksache 2787 des Deutschen Bundestages, 3. Wahlperiode, in der Begründung der außerplanmäßigen Haushaltsausgabe bei Kap. 11 01 Tit. apl. 710 — Erneuerung der Heizungsanlage des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung — enthaltene Jahreszahl 1957 muß richtig 1937 heißen. Die Jahreszahl 1957 war dem Herrn Bundesminister der Finanzen von mir versehentlich mitgeteilt worden. Im Einvernehmen mit diesem bitte ich hiermit um Berichtigung.

Der Herr Bundesminister der Finanzen und der Bundesminister für wirtschaftlichen Besitz des Bundes haben Abschrift dieses Schreibens erhalten.

Bonn, den 22. Juni 1961

Im Auftrag
Gronau

(B) **Anlage 4**

Der Bundesminister der Finanzen

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages
Bonn

Betr.: Gemeinnützige Wohnungsbau AG Groß-Berlin (Gewobag); hier: Kapitalerhöhung um 2,7 Mio DM durch das Land Berlin.

Bezug: § 47 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 3 Reichshaushaltsordnung.

Mit Schreiben vom 17. November 1960

V B/3 — F 7530 — 2/60
II B/4 — Wo 0280 — 52/60

hatte ich gebeten, von meiner Zustimmung zu einer vorgesehenen Kapitalerhöhung bei der Gewobag um 1 Mio DM und zu einer Überlassung der jungen Aktien an das Land Berlin Kenntnis zu nehmen. Das Vorhaben ist seinerzeit nicht durchgeführt worden.

Das Land Berlin möchte der Gewobag nun aus Haushaltsmitteln 1961 zur Deckung des erforderlichen Eigenmittelbedarfs für neue Bauvorhaben 2,7 Mio DM zuführen. Der Bund hätte im Rahmen einer Kapitalerhöhung um 2,7 Mio DM nach seinem derzeitigen Anteil an der Gewobag ein Bezugsrecht von nom. 923 400 DM (2,7 Mio DM × 34,2 v. H. Bundesanteil). Die hier sinngemäß anzuwendende Wertgrenze nach Anlage 3 zu § 57 RWB i. V. m. § 3 Abs. 2 Haushaltsgesetz 1961 wird damit nicht überschritten.

Ich habe der vorgesehenen Kapitalerhöhung und der Überlassung der jungen Aktien an das Land Berlin gemäß § 47 Abs. 4 i. V. m. Abs. 2 RHO zugestimmt. (C)

Nach Durchführung des Vorhabens wird das Kapital der Gewobag 14,4 Mio DM, der Anteil des Bundes 4 Mio DM = 27,7 v. H., der Anteil der Stiftung für Forschung im Wohnungs- und Siedlungswesen 1 Mio DM = 6,9 v. H. und der Anteil des Landes Berlin 9,4 Mio DM = 65,3 v. H. betragen.

Der Bundesrat und der Deutsche Bundestag sind mit der vorstehenden Sache wiederholt befaßt gewesen. Ich gestatte mir deshalb, Ihnen von dem neuen Vorhaben und meiner Zustimmung dazu Kenntnis zu geben.

Bonn, den 20 Juni 1961

In Vertretung
Prof. Dr. Hettlage

Anlage 5 **Umdruck 930**

Änderungsantrag der Fraktion der SPD zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Vereinheitlichung und Änderung familienrechtlicher Vorschriften **(Familienrechtsänderungsgesetz)** (Drucksachen 530, 2812).

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 2 a erhält Nr. 1 Buchstabe g folgende Fassung: (D)

„g) § 48 Abs. 2:

„(2) Hat der Ehegatte, der die Scheidung begehrt, die Zerrüttung ganz oder überwiegend verschuldet, so darf die Ehe gegen den Widerspruch des anderen Ehegatten nicht geschieden werden, es sei denn, daß die Ehe von Anfang an keine sittlich tragbare Grundlage gehabt oder diese später verloren hat. Der Verlust dieser Grundlage ist in der Regel eingetreten, wenn auch dem widersprechenden Ehegatten die Bindung an die Ehe und eine wirkliche Bereitschaft fehlt, die Ehe fortzusetzen."

Bonn, den 13. Juni 1961

Ollenhauer und Fraktion

Anlage 6 **Umdruck 931**

Änderungsantrag der Fraktion der FDP zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Vereinheitlichung und Änderung familienrechtlicher Vorschriften **(Familienrechtsänderungsgesetz)** (Drucksachen 530, 2812).

Der Bundestag wolle beschließen:

Zu Artikel 1

1. In Nr. 23 wird in § 1744 das Wort „fünfunddreißigste" durch das Wort „vierzigste" ersetzt.

(A) 2. In Nr. 24 erhält § 1745 b folgende neue Fassung:

„§ 1745 b

Der Annehmende muß das vierzigste Lebensjahr vollendet haben. Zwischen ihm und dem Kind soll ein Altersunterschied von mindestens achtzehn Jahren bestehen."

Bonn, den 14. Juni 1961

Dr. Bucher und Fraktion

Anlage 7 **Umdruck 932**

Entschließungsantrag der Fraktion der SPD zur dritten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Vereinheitlichung und Änderung familienrechtlicher Vorschriften **(Familienrechtsänderungsgesetz)** (Drucksachen 530, 2812).

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Bundestag hält es für geboten, eine Große Familienrechts-Kommission einzuberufen. Der Kommission sollen Hochschullehrer aller in Betracht kommenden Zweige der Wissenschaft, Richter und Rechtsanwälte sowie Mitglieder des Bundestages angehören.

Die Kommission soll prüfen, welche gesetzgeberischen Bestimmungen zum grundrechtlichen Schutz der Familie erforderlich sind. Die Kommission soll (B) eine Ablösung des vom Kontrollrat erlassenen Ehegesetzes durch ein Bundesgesetz vorbereiten. Hierbei werden auch Regelungen des Unterhaltsrechts, des Rechts des öffentlichen Dienstes, des Erbrechts und des Verfahrensrechts in den Kreis der Erörterung mit einzubeziehen sein.

Bonn, den 14. Juni 1961

Ollenhauer und Fraktion

Anlage 8 **Umdruck 945**

Änderungsantrag der Fraktion der SPD zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur **Änderung und Ergänzung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes** (Drucksachen 2226, 2854).

Der Bundestag wolle beschließen:

1. In Artikel I wird die Nummer 1 durch folgende Nummer 1 ersetzt:

,1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die Länder.

(2) Als Organe der Träger öffentlicher Jugendhilfe sind die Jugendämter, die Landesjugendämter und die obersten Landesbehörden dafür verantwortlich, daß die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe nach den (C) Vorschriften dieses Gesetzes erfüllt werden.

(3) In dieser Verantwortung ist die freie Jugendhilfe unter Wahrung ihrer Selbständigkeit und ihres satzungsgemäßen Charakters zur Mitarbeit heranzuziehen und zu fördern. Dabei ist auf eine planvolle Zusammenarbeit hinzuwirken.

(4) Träger der freien Jugendhilfe sind die freien Vereinigungen der Jugendwohlfahrt, die Jugendverbände und sonstigen Jugendgemeinschaften, die Kirchen und sonstigen Religionsgesellschaften öffentlichen Rechts und juristische Personen, deren Zweck es ist, die Jugendwohlfahrt zu fördern.

(5) Das Nähere wird durch Landesrecht bestimmt." '

2. Artikel II Nr. 2 wird wie folgt geändert:

a) § 4 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Beratung in Angelegenheiten der Jugendlichen, insbesondere in Fragen der Erziehung,".

b) In § 4 Abs. 2 werden die Worte „unter Wahrung ihres satzungsmäßigen Eigenlebens" gestrichen.

c) In § 4 Abs. 3 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

d) § 4 Abs. 4 wird gestrichen. (D)

3. In Artikel II wird Nr. 3 wie folgt geändert:

§ 4 a Abs. 2 erhält folgenden neuen zweiten Satz:

"§ 4 des Bundessozialhilfegesetzes vom .... (Bundesgesetzbl. I S. . . . .) gilt entsprechend."

4. a) In Artikel II wird Nr. 5 gestrichen.

b) In Artikel II wird Nr. 5 a gestrichen.

5. In Artikel III

a) wird Nr. 1 wie folgt geändert:

In § 19 Abs. 2 Buchstabe b wird das Wort „eheliche" gestrichen;

b) wird Nr. 5 wie folgt geändert:

In § 24 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.

6. In Artikel V wird Nr. 5 wie folgt geändert:

a) § 47 Abs. 1 a erhält folgende Fassung:

„(1a) Die Vereine haben die Ausübung der Rechte und Pflichten einem erzieherisch befähigten und namentlich zu benennenden Mitglied oder Angestellten zu übertragen. Die Übertragung ist in die Bestallung aufzunehmen."

b) In § 47 wird hinter Absatz 1 a folgender Absatz 1 a_1 eingefügt:

(A)

„(1a$_1$) Die Übertragung an Mitglieder oder Angestellte eines Vereins ist nicht zulässig für solche Minderjährige, die in einem von dem Verein getragenen Heim untergebracht sind."

7. Artikel VI wird wie folgt geändert:

In § 64 Satz 1 wird der Halbsatz „weil der Minderjährige zu verwahrlosen droht oder verwahrlost ist" durch folgenden Halbsatz ersetzt:

„weil die geistige oder seelische Entwicklung des Minderjährigen erheblich geschädigt oder von einem solchen Schaden bedroht ist."

8. Artikel VII wird wie folgt geändert:

§ 76 Abs. 4 a wird gestrichen.

Bonn, den 27. Juni 1961

Ollenhauer und Fraktion

Anlage 9 **Umdruck 946**

Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU, SPD zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung und Ergänzung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes** (Drucksachen 2226, 2854).

Der Bundestag wolle beschließen:

(B)

In Artikel VI werden in § 71 Abs. 5 die Sätze 4 und 5 durch folgende Sätze ersetzt:

„Gegen den anordnenden Beschluß steht den Personensorgeberechtigten und den Eltern die Beschwerde zu. Gegen den ablehnenden Beschluß steht die Beschwerde mit aufschiebender Wirkung dem Landesjugendamt zu."

Bonn, den 27. Juni 1961

Dr. Krone und Fraktion

Ollenhauer und Fraktion

Anlage 10 **Umdruck 947**

Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU, SPD zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur **Änderung und Ergänzung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes** (Drucksachen 2226, 2854).

Der Bundestag wolle beschließen:

1. In Artikel II Nr. 2 werden in § 4 Abs. 6 die Worte „und zu Absatz 4 Nr. 1 bis 3" gestrichen.

2. In Artikel II Nr. 5 a wird in § 5 a der Absatz 4 gestrichen.

3. In Artikel II wird nach Nr. 5 a folgende Nr. 5 b eingefügt:

(C)

„5 b. Als § 5 b wird eingefügt:

„§ 5 b

(1) Träger der freien Jugendhilfe dürfen nur unterstützt werden, wenn sie die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit und für eine sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten sowie öffentlich anerkannt sind.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Grundsätze festzulegen, nach denen die Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe erfolgt."

Bonn, den 27. Juni 1961

Dr. Krone und Fraktion

Dr. Mommer und Fraktion

Anlage 11 **Umdruck 951**

Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU zum Änderungsantrag der Fraktion der SPD auf Umdruck 930 zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Vereinheitlichung und Änderung familienrechtlicher Vorschriften **(Familienrechtsänderungsgesetz)** (Drucksachen 530, 2812).

Der Bundestag wolle beschließen:

(D)

Zu Artikel 2 a Nr. 1 Buchstabe g:

Im Änderungsantrag der Fraktion der SPD — Umdruck 930 — werden in § 48 Abs. 2 die Worte

„die Ehe von Anfang an keine sittlich tragbare Grundlage gehabt oder diese später verloren hat. Der Verlust dieser Grundlage ist in der Regel eingetreten, wenn auch"

gestrichen und in der vorletzten Zeile das Wort „wirkliche" durch das Wort „zumutbare" ersetzt.

Bonn, den 27. Juni 1961

Dr. Krone und Fraktion

Anlage 12 **Umdruck 962**

Änderungsantrag der Fraktion der FDP zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur **Änderung und Ergänzung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes** (Drucksachen 2226, 2854).

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Artikel II Nummer 2

§ 4 Abs. 3 Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung: „Soweit geeignete Einrichtungen und Veranstaltungen der Träger der freien Jugendhilfe vorhanden sind, erweitert oder geschaffen werden, soll von eigenen Einrichtungen und Veranstaltungen des Jugendamts abgesehen werden. Neh-

(A) men Personensorgeberechtigte vorhandene Einrichtungen und Veranstaltungen der Träger der freien Jugendhilfe nicht in Anspruch, so hat das Jugendamt dafür zu sorgen, daß die insoweit erforderlichen Einrichtungen geschaffen werden."

2. Artikel III Nummer 1

   In § 19 Abs. 2 Buchstabe d wird die Regierungsvorlage wieder hergestellt.

3. Artikel III Nummer 11 a (§ 31 a) wird gestrichen.

4. Artikel VII

   § 76 Abs. 4 a wird gestrichen.

5. Artikel VII

   In § 76 Abs. 6 wird Satz 2 gestrichen.

Bonn, den 27. Juni 1961

Dr. Bucher und Fraktion

Anlage 13 **Umdruck 967**

Änderungsantrag der Fraktion der SPD zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Vereinheitlichung und Änderung familienrechtlicher Vorschriften **(Familienrechtsänderungsgesetz)** (Drucksachen 530, 2812, zu 2812).

(B)

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 10 II Nr. 2 Abs. 1 ist zu streichen.

Bonn, den 28. Juni 1961

Frau Renger
Arndt
Jahn (Marburg)
Dr. Menzel
Hermsdorf
Frau Nadig
Frau Rudoll
Frau Kipp-Kaule
Frau Kettig
Frau Schanzenbach
Frau Herklotz
Frau Meyer-Laule
Felder
Franke
Ollenhauer und Fraktion

Anlage 14 **Umdruck 970**

Änderungsantrag der Fraktion der FDP zur dritten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Vereinheitlichung und Änderung familienrechtlicher Vorschriften **(Familienrechtsänderungsgesetz)** (Drucksachen 530, 2812, zu 2812).

(C)

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 2 a wird Nr. 1 Buchstabe g gestrichen.

Bonn, den 28. Juni 1961

Frau Dr. Diemer-Nicolaus
Dr. Bucher und Fraktion

Anlage 15 **Umdruck 973**

Änderungsantrag der Fraktion der SPD zur dritten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur **Änderung und Ergänzung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes** (Drucksachen 2226, 2854).

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Artikel II Nr. 2 wird wie folgt geändert:

   In § 4 Abs. 3 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

2. In Artikel II wird Nr. 5 a gestrichen.

Bonn, den 28. Juni 1961

Ollenhauer und Fraktion

Anlage 16 **Umdruck 975**

Änderungsantrag der Fraktion der FDP zum Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU, SPD auf Umdruck 946 zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur **Änderung und Ergänzung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes** (Drucksachen 2226, 2854).

(D)

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel VI wird in § 71 Abs. 5 der Satz 5 gestrichen.

Bonn, den 28. Juni 1961

Dürr
Dr. Bucher und Fraktion

Anlage 17 **Umdruck 979**

Änderungsantrag der Fraktion der FDP zur dritten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur **Änderung und Ergänzung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes** (Drucksachen 2226, 2854).

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel II Nr. 2

§ 4 Abs. 3 Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:
„Soweit geeignete Einrichtungen und Veranstaltungen der Träger der freien Jugendhilfe vorhanden sind, erweitert oder geschaffen werden, soll von eigenen Einrichtungen und Veranstaltungen des Jugendamts abgesehen werden. Nehmen Personen-

(A) sorgeberechtigte vorhandene Einrichtungen und Veranstaltungen der Träger der freien Jugendhilfe nicht in Anspruch, so hat des Jugendamt dafür zu sorgen, daß die insoweit erforderlichen Einrichtungen geschaffen werden."

Bonn, den 28. Juni 1961

Mischnick und Fraktion

Anlage 18 **Umdruck 982**

Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU zur dritten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur **Änderung und Ergänzung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes** (Drucksachen 2226, 2854). (C)

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel II Nummer 2

Dem § 4 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt: Wenn Personensorgeberechtigte unter Berufung auf ihre Rechte nach § 2 a die vorhandenen Träger der freien Jugendhilfe nicht in Anspruch nehmen wollen, hat das Jugendamt dafür zu sorgen, daß die insoweit erforderlichen Einrichtungen geschaffen werden.

Bonn, den 28. Juni 1961

Dr. Krone und Fraktion

(B) (D)